

Preußens Erster Reichstag.

Eine

Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst einem geschichtlichen Umriss seiner Verhältnisse.

Herausgegeben

von

August Theodor Woeniger,

der Rechte und der Philosophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunstbeilage.

Siebenter Theil.



Berlin, 1847.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Ger 4370.33.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DRESEL FUND

June 17, 1932

Call of the ...
It is ...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

Vierunddreißigste
Sitzung des Vereinigten Landtags

am 8. Juni.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Antrag in Betreff des Verlesens von Petitionen; Fortsetzung der Berathung hinsichtlich der Uebersetzung zur Ausführung der großen Preussischen Eisenbahn; Gutachten über den Hanfemann'schen Vorschlag, aus dem Staatschatz zu bauen; ministerielle Denkschriften über den Staatschatz; Abstimmung über den Abtheilungsantrag.

Die Sitzung beginnt nach 10 $\frac{1}{2}$ Uhr unter Vorsitz des Fürsten von Solms-Lich mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protokolls durch den Secretair von Patow. Secretaire die Abgeordneten Freiherr von Waldbott und Siegfried.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob über das verlesene Protokoll eine Bemerkung zu machen ist.

Abg. Spreiting: Wenn ich recht verstanden habe, so ist in Beziehung auf die von dem Herrn Referenten gestern angeregte Frage im Protokoll ausgesprochen, daß sich ein Theil der Versammlung für incompetent, ein anderer für nicht befähigt zur Schlussnahme über diesen Gegenstand erklärt habe. Ich glaube, es sprach sich hierüber allgemein eine andere Ansicht aus.

(Secretair v. Patow liest die Stelle aus dem Protokolle vor.)

Abg. Spreiting: Ich habe falsch verstanden.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt. Es hat sich der Abgeordnete Zimmermann um das Wort über einen anderen Gegenstand gemeldet.

Abg. Zimmermann (Spandau): Durchlauchtigster Marschall, hohe Versammlung! Gestern wurde ich in der fünften Abtheilung bei der Berathung über die Petitionen, betreffend die Stellung des Richters aus dem Gesetze von 1844, zugezogen. Bei dieser Berathung wurde der Grundsatz aufgestellt, daß es nicht nöthig sei, daß sämtliche Petitionen verlesen werden, daß es vielmehr der Pflichtmäßigkeit des Referenten zu überlassen sei, ob die Petitionen einzeln verlesen werden sollen oder nicht. Auf meine wiederholte Bitte, von diesem Grundsatz zu abstrahiren, erlangte ich die Modification, daß der Herr Vorsitzende erklärte, daß es auf einen Beschluß der Abtheilung in dieser Beziehung ankommen solle. Es scheint mir aber dieses Verfahren höchst bedenklich, da die Abtheilung nicht anders und eher einen Beschluß über die Erheblichkeit einer Petition fassen kann, bevor sie nicht den Inhalt derselben kennt. Außerdem ist nach dem Reglement des Landtags der Grundsatz angenommen, daß es nicht nöthig sei, daß alle Petitionen hier speziell verlesen werden. Obgleich ich nach meiner persönlichen Ueberzeugung und, nachdem das Petitionsrecht in so bestimmte Schranken gewiesen worden ist, für angemessen gehalten haben würde, die Petitionen hier sämmtlich verlesen zu lassen, so muß ich hiervon abstrahiren und mich daran halten, wie es einmal der Geschäftsgang mit sich bringt. Gelangen nun danach die Petitionen an die Abtheilungen, so glaube ich, daß es im Interesse der hohen Versammlung liegt, daß alle Petitionen genau verlesen werden. Anderenfalls würde die Abtheilung die Petitionen nur durch die Brille des Herrn Referenten betrachten und nach dessen Ansicht den Inhalt derselben würdigen können. Der Petent kann aber in vieler Beziehung der Ansicht sein, daß einem einzelnen Umstande, den er gerade für wichtig hält, von dem Herrn Referenten nicht die Wichtigkeit beigelegt wird, welche er demselben beilegt. In dieser Beziehung kann der Petent nur an das Urtheil der Abtheilung appelliren, welches

sie aber nur dann über die Gründe einer Petition richtig abgeben kann, wenn sie die Petition vollständig hört. Hiernach erlaube ich mir, an den Herrn Marschall die unmaßgebliche Bitte, vielleicht mit dem Herrn Marschall der Kurie der drei Stände in Verbindung zu treten und über das in den Abtheilungen in dieser Beziehung zu beobachtende Geschäftsverfahren eine feste Norm aufzustellen.

Landtags-Marschall: In welcher Abtheilung ist der Vorgang vorgekommen, dessen der Abgeordnete erwähnt?

Abg. Zimmermann: In der fünften Abtheilung.

Landtags-Marschall: Er ist also in einer Abtheilung erfolgt, von der hier nicht die Rede sein kann, über die ich also keine Erklärung abzugeben habe.

Abg. Zimmermann (Spandau): Insofern auch zu den Abtheilungen die aus der Gemeinschaftlichkeit der beiden Kurien hervorgegangen sind, Petitionen hingelangen, scheint mir auch bei diesen Abtheilungen dasselbe Interesse obzuwalten. Ich muß mir erlauben, es nochmals geneigter Erwägung zu empfehlen, ob es nicht wünschenswerth sein möchte, über diesen Grundsatz einen allgemeinen Beschluß zu fassen.

Landtags-Marschall: Es wird abzuwarten sein, ob ein solcher Vorgang in den Abtheilungen vorkommt, welche ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern beider Kurien erhalten und welche Gegenstände zu bearbeiten haben, welche in einer Sitzung der Vereinigten Kurien zur Sprache kommen werden. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß dieser Vorgang vorkommen wird, sondern es ist anzunehmen, daß die Petitionen in der Abtheilung auf Verlangen werden verlesen werden. Ich glaube, daß dies schon hinreicht, um den Gegenstand zu erledigen.

Abg. Zimmermann (Spandau): Aus der Erwiderung des Herrn Marschalls entnehme ich zu meiner Befriedigung, daß meinem Antrage im Wesentlichen nichts wird entgegengesetzt werden können. Ich glaube, daß er zu dem erbotenen Resultate führen wird, und insofern dies geschehen wird, halte ich den Gegenstand für erledigt. Ich bemerke noch beiläufig, daß der spezielle Fall, wobei die Sache

sich zugetragen hat; dadurch Erledigung fand, daß der Herr Referent die Güte hatte, sämtliche Petitionen vorzulesen, daß aber der Herr Vorsitzende den hier von uns entwickelten Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen hat.

Abg. von Werdeck: Ich wollte kurz vom Platz aus bemerken, daß die Sache nicht hierher gehört, sondern in die Versammlung der drei Stände.

Landtags-Marschall: Der Gegenstand ist erledigt, und wir kommen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Verathung. Ich bitte den Abgeordneten von Mantuffel, den Bericht weiter zu erstatten.

Referent von Mantuffel II.: Ich glaube durch einige Worte wiederholen zu dürfen, welchen Gang die gestrige Debatte genommen hat. Wenn ich derselben richtig gefolgt bin; so haben sich folgende Ansichten herausgestellt, zunächst eine Ansicht, welche die Zustimmung ertheilt, die in der Allerhöchsten Proposition nachgesucht worden ist, alsdann eine zweite Ansicht, welche diese Zustimmung zu ertheilen nicht gewilligt ist, und diese Ansicht spaltet sich wiederum ihren Motiven nach in zwei Richtungen.

Die eine Richtung erklärt, daß sie diese Zustimmung nicht ertheilen könne, weil sie sich nicht in der Lage befinde, eine Zustimmung zu der Anleihe jetzt zu ertheilen, die zweite Richtung erklärt dagegen, daß sie von der Möglichkeit dessen, was durch diese Anleihe erreicht werden soll, nicht überzeugt sei, sich aber vollkommen in der Lage zu befinden glaube, um diese Zustimmung zu ertheilen. Ich glaube, daß an diese Punkte die bevorstehende Debatte sich anknüpfen haben dürfte; ich bemerke aber zugleich, daß noch einige Petitionen zur Debatte stehen. Der eine Theil dieser Petitionen beantragt besondere Ausführungsarten, und diese Petitionen werden erst dann näher erörtert werden können, wenn überhaupt ein Votum in der Hauptsache abgegeben ist. Dagegen liegt noch eine Petition des Abgeordneten Hansemann vor, welcher in derselben zwar für den Bau der Eisenbahn sich ausgesprochen hat; aber die Mittel dazu nicht durch eine Anleihe beschafft, sondern aus dem Staats- schatze entnommen wissen will. Das Gutachten der Abtheilung be-

findet sich bereits in Ihren Händen, es ist indessen noch nicht vorgetragen worden. Der Antragsteller wird im Laufe der heutigen Verhandlung das Wort bekommen, und ich glaube, daß es am zweckmäßigsten sein würde, wenn, bevor der Antragsteller das Wort erhält und alsdann jedenfalls seine Petition näher motivirt, mir als Referenten gestattet wird, vorher das Gutachten der Abtheilung vorzutragen. Ich habe übrigens vor der Sitzung mit dem Antragsteller mündlich Rücksprache genommen, und dieser ist mit meinem Vorschlage einverstanden.

Abg. Wächter: Es ist gestern von dieser Plage hier von verschiedenen Seiten her die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Baues einer Eisenbahn in Ostpreußen theils ganz in Abrede gestellt, theils für so geringfügig erklärt worden, daß sie fast zweck- und nutzlos wäre. Von anderen Seiten her und namentlich durch den königlichen Kommissar ist die hohe Wichtigkeit dieser Verbindung in kommerzieller, politischer und militairischer Hinsicht so herausgehoben worden, daß es eigentlich keines Wortes bedürfen würde, um die Wichtigkeit derselben anzuerkennen. Ich will mir nur erlauben, in kommerzieller Hinsicht noch einige Worte über die Wichtigkeit dieser Bahn für die östlichen Provinzen, und namentlich für Ostpreußen und Litthauen herauszuheben. Meine Herren! Ostpreußen und Litthauen besitzen noch nicht die Verbindungswege, die für den inneren Verkehr so wünschenswerth sind. So weit die Grenzen von Ostpreußen und Litthauen gehen, sind diese östlichen Provinzen von der ehernen Mauer Rußlands umzogen, die jeden Verkehr hemmt. Seit etwa zehn Jahren zeigt sich dieser Uebelstand besonders in Litthauen und namentlich in der Stadt, die ich zu vertreten habe; denn seit 10 Jahren haben sich Fabriken aller Art dort gebildet, Löss hat sich zu einem Fabrikorte erhoben. Es besitzen sich Manufakturen verschiedener Arten daselbst, und ich will nur eine davon erwähnen, eine Papier-Manufaktur, die mit den größten des Zollvereins konkurriren kann. Es fehlt aber am Absatz. Rußland hat noch sein Prohibitionsystem, was es seit einer Reihe von Jahren befolgt, mit einer festen Mauer und umschlossen, und es fehlt auch also an allen Abzugspunkten. Nach einer mir in diesen Tagen ge-

gekommenen Mittheilung ist die Eisenbahn von Georgenburg, einem kleinen Städtchen, nach Mitau bestätigt und soll in dem nächsten Frühjahr zur Ausführung kommen. Wir sind also von demjenigen Handel ausgeschlossen, dessen Benutzung uns für die Einführung roher Produkte ganz unumgänglich nöthig ist. Es kann daher nur in unserem Wunsche liegen, daß wir eine Eisenbahn nach den westlichen Provinzen bekommen, um dem Zollverein näher gerückt zu werden, damit so auch unser Landestheil derjenigen Vortheile, welche die westlichen Provinzen haben, theilhaftig werde. Man hat uns allerdings auf die Verbindung mit der See hingewiesen. Das ist richtig, aber wir wollen nicht außer Acht lassen, daß wegen der klimatischen Verhältnisse die Verbindung mit der See auf 5 bis 6 Monate beschränkt ist, und daß wir, um an die See zu kommen, noch eine ziemlich große Strecke im Innern des Landes zurücklegen haben. Ich kann mich daher nur für die hohe Wichtigkeit der Eisenbahn erklären. Dessenungeachtet muß ich, so schmerzlich es mir ist, doch gegen den Bau der Eisenbahn auf den Grund einer Staatsanleihe mich verwahren. Es ist nicht die Inkompetenz, die mich dazu führt, es ist die freie Prüfung meines Innern, meines Gewissens. Ich erkläre mich nicht für inkompetent, aber für unfähig, meine Stimme dazu zu geben. So schmerzlich es mir ist, diese Erklärung abzugeben, so fühle ich mich doch gebrungen, sie abzugeben. Kann der Bau ohne diese Anleihe nicht ausgeführt werden, so glaube ich, daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn er noch einige Zeit aufgeschoben wird. Der Geldmarkt ist schlecht, so daß dringend zu wünschen ist, daß dieses Regozium noch auf einige Zeit weiter hinausgeschoben wird.

Abg. von Pyla: Ich kann mich nur für möglichste Beschleunigung des Baues der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg erklären, und namentlich für den ganzen Bau von Berlin bis Königsberg auf direktestem Wege. Ich halte auch kein Opfer für zu groß, um diesen höchwichtigen Zweck baldigst zu erreichen. Zuörderst spricht dafür das allgemeine Staats-Interesse. Bei der zerstückelten Lage unseres Landes ist gewiß das dringendste Bedürfnis, die äußersten Punkte der Monarchie so nahe als möglich zu bringen. Das

durch wird die Einheit des Landes, die Einheit des Volkes immer mehr befördert. Sodann aber auch das besondere Interesse der zunächst betheiligten Provinz Preußen. Es ist gewiß die erste Pflicht, die wir haben, eine minder begünstigte Provinz ins Auge zu fassen und ihre Lage zu erleichtern. Daß die Provinz Preußen in der That nicht zu den begünstigsten zu rechnen, davon sind wir wohl Alle überzeugt. Einmal ist daran schuld die geographische Lage. Zweitens die vielfachen Kalamitäten, welche die Provinz in einer langen Reihe von Jahren betroffen haben. Wenn ich demnach den aufrichtigsten Wunsch hier ausgesprochen habe, die Beschleunigung des Baues dieser Eisenbahn so viel als möglich zu befördern, so thut es mir leid, wenn ich auf den Vorschlag des Gouvernements, wie er in der Denkschrift gegeben ist, nicht eingehen kann, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal ist das Anleihe-Kapital keinesweges bestimmt genug ausgesprochen, und zweitens ist eben so wenig genau angegeben, wie und mit welcher Sicherheit diese Schuld getilgt werden soll, namentlich nicht binnen welcher Frist. Unter diesen Umständen muß ich mich gegen den Antrag der Abtheilung hiermit erklären.

Abg. Mehlis: Meine Herren! Um nicht in den Fehler zu verfallen, die hohe Versammlung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der großen Ostbahn und über die Zweckmäßigkeit der Uebernahme des Baues derselben aus Staatsmitteln mit einer Rede zu behelligen, indem ich keine Gründe anzuführen weiß, die nicht bereits mit einem hohen Grade von Berechtigung von früheren Rednern entwickelt worden sind, begeben ich mich des Vortrages hierüber ganz. Ich erlaube mir nur einen Gegenstand aufzufassen, der von einem hochverehrten Redner der Provinz Preußen in Anregung gebracht worden ist. Es ist nämlich die Durchführung der großen Ostbahn von Berlin nach Driesen, die nach der Denkschrift noch nicht zur Ausführung kommen soll. Es will mir scheinen als sei es in dem hohen Interesse der Nation, diese Bahn vollständig durchzuführen. Meine Gründe dafür sind folgende:

- 1) Ein so bedeutendes Staats-Unternehmen, welches einen Kostenaufwand von 27 Millionen verursacht, scheint mir nicht ange-

messen, auf ein Privat-Unternehmen zu basiren. Ein National-Unternehmen darf nach meiner Ueberzeugung nur selbstständig stehen, und das wird es, wenn 6: Millionen mehr darauf verwendet werden, die Bahn ganz durchgeführt ist, und ruht dasselbe dann allein in der Hand des Staats:

- 2) Wird durch diese Durchführung der ganzen Ostbahn die Festung Küstrin mit den Festungen der Provinzen Pommern, Preußen, Posen und selbst später von Schlesien in Verbindung gebracht. Es wird der bedeutende Meßverkehr von Frankfurt mit den Ostprovinzen und selbst mit dem Auslande nach Osten befördert. Auch werden noch Kommunen, die an dieser Bahn liegen, berücksichtigt und werden in das Interesse gezogen; deren Gewerbe und Handel von nicht unbedeutendem Umfange ist, und die gewiß mit Freuden nicht unbedeutende Opfer bringen werden, um die Ausführung dieser Bahn zu befördern.
- 3) Kann bei diesem Unternehmen von einem Verluste nie die Rede sein, sondern nur von einem Vortheile. Die Bahnen durchzieht dicht bevölkerte und in gutem Kulturstande sich befindende Gegenden, und es ist mit Sicherheit ein Personen- und Güter-Verkehr zu erwarten, auf den auf keiner anderen Strecke dieser Bahn zu rechnen ist.
- 4) Die Hauptstadt selbst hat ein Interesse an der Durchführung dieser Bahn. Dieselbe bezieht einen großen Theil ihrer Bedürfnisse aus dem Oberbruche; dem Warthebruche und dem Nezebruche.
- 5) Scheint mir die Durchführung dieser Bahn auch naturgemäß. Die Hauptstadt ist gewissermaßen das Herz des großen Staatskörpers, in dem sich alle Kanäle desselben konzentriren. Wenn nun ein Ader-system konstruirt werden soll, so konstruirt man es doch von dem Herzen aus und nicht von einem Gliede, und läßt nicht einen Theil des Körpers, wie hier, ganz unberücksichtigt.
- 6) Glaube ich, daß die Gerechtigkeit auch die Durchführung dieser Bahn fordert. Ich sage, die Gerechtigkeit. Die große Militairstraße von Weith nach Preußen durchstreicht den Ost-

lichen Theil der Mark und einen Theil der Provinzen Posen und Preußen. Die an den großen Militärstraßen liegenden Kommunen haben in den unglücklichen Jahren von 1806—9 und in den glücklichen von 1813—15 ganz unglaubliche Opfer gebracht und bringen müssen. Von der Last der Einquartierung fast erdrückt, sind die an der Militärstraße liegenden Kommunen mit bedeutenden Schulden belastet.

Um einen speziellen Fall anzuführen, bemerke ich nur, daß eine Kommune, die ich zu vertreten die Ehre habe, und deren Bürgerschaft von der Last der Einquartierung fast zu Grunde gerichtet war, in dieser Zeit 24,000 Thaler Bestandgelder vorläufig zu der Kriegs-Contribution und zu den Lieferungen ausgegeben hat, außerdem aber noch 180,000 Thaler Kriegsschulden hat aufnehmen müssen, die mit den nicht vollständig gezahlten Zinsen bis zum Jahre 1815 auf 222,000 Thaler Kriegsschulden angeschwollen sind, welche für den Kopf der damaligen Bevölkerung 35 Thaler Kommunal-Kriegsschulden betragen. Hierzu kommen noch die Provinzial-Kriegsschulden der kleinen Provinz Neumark, die allein 1,700,000 Thaler ausmachten. Wenn nun der Verkehr von Berlin nach Preußen der einzige bedeutende ist, den dieser Theil der Mark hat, so ist es wohl von Wichtigkeit, daß von der hohen Regierung, welche mit gleicher Liebe alle Interessen der Nation und jeder einzelnen Provinz fördert, diesen Gegenden auch der gedachte Verkehr erhalten werde und nicht einen anderen Weg einschläge. Die Durchführung der Bahn von Berlin nach Driesen würde neues Leben in Gegenden bringen, in denen jetzt schon bedeutender Verkehr in den Gewerben und im dem Handel ist, und es würden ein paar Millionen, auf die Bahn verwendet, wesentlich den Zustand der Gegend verbessern und erhöhtes gewerbliches Leben schaffen, wo jetzt schon dasselbe sich mächtig regt. Bei der Unterlassung der Durchführung der Bahn würde der Wohlstand des östlichen Theiles der Mark untergraben werden. Ich kann mich unter diesen Umständen nur für die gängliche Durchführung der Bahn von Berlin nach Preußen in direkter Richtung erklären. Was nun die Mittel zu dem Baue dieser Bahn betrifft, so sollen dieselben durch eine Staats-Anleihe beschafft werden. Am liebsten

sähe ich es, wenn die Erklärung über diesen Gegenstand verjagt würde; wenn ich aber eine Erklärung abgeben soll, so würde sie dahin lauten, daß ich eine Staats-Anleihe nach einem 32jährigen Frieden in solchem Umfange bedenklich finde. Niemand kann wissen, wie bald am politischen Horizonte sich Gewitterwolken emporthürmen, und dann würde die jetzt basirte Schuld nicht mehr basirt sein. Wenn nun zu den bedeutenden Opfern, die ein solcher Fall erheischt, noch die in den vier letzten Decennien so bedeutend erhöhten Staats- und Kommunal-Abgaben kommen, wenn zu denselben noch die Kommunal-Kriegs-Schulden treten, wenn ferner die Provinzial-Schulden zu tilgen sind, so möchte leicht, im Falle dann noch diese Anleihe verzinst und amortisirt werden sollte, der Bürger und Landmann unter der Last der Abgaben erliegen. Im Familienkreise muß jede Verbesserung in dem gewöhnlichen Laufe der Zeit aus Ersparnissen beschafft werden; der Staatshaushalt ist aber nur ein Familienhaushalt im Großen. Für diese Ansicht sprechen auch ganz bedeutende Gewährsmänner. Ich führe nur den eben so rechtschaffen als erfahrenen Minister Turgot an, der bei einer großen Zerüttung der Finanzen seinem Regenten rath: Majestät, zur Zeit des Friedens nur keine Anleihe und keine Erhöhung der Steuern, Alles muß durch einen sparsamen Staatshaushalt geordnet werden.

Die Strahlen der Gnade, die von dem Throne ausgehen, werden in der Regel von den nächsten Umgebungen des Thrones aufgefangen, allein die Strahlen des sparsamen Staatshaushaltes durchdringen belebend und erwärmend alle Klassen des Volkes bis in die niedrigsten. Sie schlagen einen belebenden Thau nieder, eröffnen Quellen, diese sammeln sich in Bäche und fließen in Strömen wieder den Staatseinnahmen zu. Ich kann mich hiernach nur dahin erklären: Keine Anleihe, sondern successiver Bau der großen Ost-Eisenbahn aus den Ersparnissen des Staatshaushaltes. — Durch eine vollständige Durchführung der so wesentlich nützlichen und nothwendigen Ostbahn von Berlin bis Königsberg i. Pr. in direkter Richtung, die mächtig in alle Verhältnisse des Staates eingreift, und zwar aus Ersparnissen des Staatshaushaltes, wird Sr. Ma-

gestät der König sich ein Denkmal im Herzen seines treuen Volkes gründen, welches dauernder ist, als ein Denkmal von Erz und Stein.

Abg. Diebig: Hohe Versammlung! Bereits im Jahre 1842, als die Vereinigten ständischen Ausschüsse hier versammelt waren, wurde als nothwendig erkannt, daß das Vaterland von seinen entferntesten Gränzen bis in die Hauptstadt mit Eisenbahnen versehen sein möchte. Dieser Wunsch wurde um so lauter ausgesprochen, als man in den Eisenbahnen einen mächtigen Hebel der Volkswohlfaht erkannte, und es wurden Mittel und Wege aufgesucht, wie es möglich sei, ihn allmählig zu realisiren. Man erkannte aber auch an, daß durch die entferntere Lage der Provinz Preußen es kaum möglich sein würde, daß eine Privat-Gesellschaft diesen Bau übernehmen werde, voraussichtlich wegen ihrer relativen Rentabilität, und es war also die Nothwendigkeit gegeben, daß diese Bahn, sollte sie jemals gebaut werden, aus Staatsmitteln gebaut werden müsse. Es liegen uns nunmehr ein Kosten-Anschlag, so wie andere Berechnungen, vor, auf Grund welcher die Möglichkeit vorhanden sein soll, diesen Bau auszuführen. Der Kosten-Anschlag scheint mir aber so allgemein gehalten, daß, so wie die Erfahrung bisher auch bei den übrigen Eisenbahn-Anschlägen gelehrt hat, obgleich sie wesentlich spezieller den Unternehmern vorgelegt wurden, dennoch es kaum möglich sein werde, diese Bahn auszuführen. Die zweite Berechnung, welche einen Fonds von 2 Millionen nachzuweisen sich bemüht, aus welchem die Zinsen dieses Bau-Kapitals hergeleitet werden sollen, will mir durchaus nicht zuverlässig erscheinen, denn es fehlen jener Berechnung alle Zwischenfälle, die in einem weiteren Zeitraume vielfach eintreten und die ganze Berechnung annulliren können. Es blieb also nur der Vorschlag übrig, diese 26 oder 34 Millionen, welche dieser Bau in Anspruch nehmen würde, durch eine Anleihe zu beschaffen, eine Anleihe, die die Lasten des Volkes und des Vaterlandes wesentlich vermehren würde.

Nun fragt es sich, ob es keinen anderen Ausweg gebe, um den Bau, von dem das hohe Gouvernement sowohl, als jeder Vaterlandsfreund, von Herzen wünschen muß, daß er ins Leben trete, ob es, sage ich; keine anderen Mittel gebe, diesen Bau dennoch

auszuführen, ohne das Land mit einer Schuldenlast von so enormer Höhe, wenn namentlich diese veranschlagten 34 Millionen nach allen bisherigen Erfahrungen vielleicht kaum zur Hälfte ausreichen, zu überbürden.

Ein Blick auf den Finanz-Etat gewährt uns die freundige Ueberzeugung, daß seit dem Jahre 1844 die Einnahme des Staats um mehr als 2½ Millionen Thaler gestiegen ist. Man sollte glauben, daß im tiefen Frieden, wo keinerlei großartige Ansprüche an den Staat gemacht werden, da müßte in dieser Mehr-Einnahme ein Mittel gefunden werden, um diese nothwendige Bahn, welche unsere preussischen Brüder dem Herzen des Vaterlandes näher bringen soll, auszuführen. Dem ist jedoch nicht also; ein weiterer Blick auf den Finanz-Etat weist nach, daß diese 2½ Millionen durch Ausgaben aller Art absorbiert werden. Eine davon ist mir besonders bedenklich vorgekommen, auf welche mich zu beziehen ich mir erlaube. Es ist eine Summe von 1 Million 160,000 Rthrn., die seit dem Jahre 1844 der Militair-Etat mehr in Anspruch nimmt. Wären im tiefsten Frieden, von einem herrlichen Landwehr-System die Sicherheit des Staates geschützt, vermag ich nicht zu begreifen, wie es möglich sein kann, daß man, da man weiß, daß solche hohe Anforderungen vorliegen, diese nicht erst befriedigt oder die Mittel ansammelt, um sie befriedigen zu können, vielmehr Einem Verwaltungszweige so große Summen zuwendet, deren Nothwendigkeit ich nicht einsehen kann. Ich glaube daher, daß jeder Vertreter, der sich hier mit Pflichten seiner zu Vertretenden belastet sieht, nicht im Stande ist, seine Zustimmung zu einer derartigen Anleihe zu geben. Dies auszusprechen, fällt mir als Schlesier um so schwerer, weil ich die Lage der preussischen Brüder, die ganz gleich ist mit der schlesischen, vollkommen zu würdigen vermag. Die Sympathieen, die uns in Schlesien wegen der Aehnlichkeit nachbarschaftlicher Verhältnisse nach Preußen hinziehen, sind so mächtig, daß ich sie nicht weiter auszusprechen nöthig habe, denn auch wir sind eingekleidet zwischen die österreichischen und russischen Staaten, auch uns ist der Handels-Verkehr abgeschnitten, und wären wir nicht so glücklich, durch Eisenbahnen mit dem mittlern Deutschland angegeschlossen zu sein; so theils

ten wir ganz das Schicksal der Provinz Preußen. Daher können Sie, meine Herren, den Kampf ermessen, den es kostet, um zu der vorliegenden Frage Nein zu sagen; aber die Art und Weise, wie die Ausführung hier ins Leben gerufen werden soll, kann nicht gebilligt werden. Dadurch würde nur der Druck der Nation erhöht, und schon deshalb werde ich nicht meine Zustimmung zu geben vermögen; aber auch wegen derjenigen Bedenken, die noch nicht gehoben sind, vermöchte ich meine Zustimmung zu der vorliegenden Ausführung nicht zu geben und stimme daher gegen den Vorschlag der Abweisung.

Kriegs-Minister von Jagen: Der verehrte Redner, der so eben geredet hat, hat zu gleicher Zeit darauf hingewiesen, daß es möglich wäre, bei den zunehmenden Ausgaben des Militair-Stats große Ersparnisse eintreten zu lassen. Es scheint allerdings auf den Anblick auffallend, daß im Frieden so etwas noch vorkommen könnte, und deswegen werde ich mir erlauben, die Bedingungen, unter denen es nicht zu vermeiden ist, hier kurz der hohen Versammlung vorzutragen. Wenn der Satz unbedingt richtig wäre, so müßte der Satz eben so richtig sein, daß das Geld, der Thaler, im Laufe der Zeit einen und denselben Werth behielte; das ist aber nicht der Fall, und ich könnte noch hinzusetzen, je mehr sich die Industrie des Landes vermehrt und die Geldzeiten vermehren, desto mehr sinkt der Werth des geprägten Geldes, in dem das Militair seine Ausgaben bestreiten muß. Ich will zuerst, ehe ich auf die Hauptpunkte, die die Erhöhung herbeigeführt haben, eingehe, nur ein Beispiel aus meinem langen Leben anführen: Als ich im Jahre 1786 Offizier wurde, da bestand das Gehalt eines Seconde-Lieutenants aus 11 Rthlrn., gegenwärtig aus 20 Rthlrn. und mit dem Tischgelde von ungefähr 2—3 Rthlrn. aus 22 Rthlrn. monatlich, die dem Lieutenant vom Staate gezahlt werden. Ich kann aber als ein ehrlicher Mann versichern, daß trotz dieser Zulage von 100 pCt. der Lieutenant damals im Jahre 1786 mit 11 Rthlrn. nicht um einen Groschen schlechter stand, als gegenwärtig, warum? weil alle Bedürfnisse, die er baar bezahlen muß, gestiegen sind. Dies nur im Allgemeinen als Maßstab; wenn man bloß vom Thaler in Summen spricht und nicht

auf seinen inneren Werth, den er auf den Verkehr hat, Rücksicht nimmt. Nun aber führe ich drei Punkte an, um derentwillen, besonders von den zwei ersten, diese Erhöhung außer dem Grunde, den ich mich auseinanderzusetzen bemüht habe, nothwendig geworden ist. Dies ist die Brodzulage für alle Soldaten, die Erhöhung der Brodportion und die Zulage für die Unteroffiziere. Als ich im Jahre 1784 in den Dienst trat, bestand der Gehalt eines Soldaten aus 2 Rthlr. und nichts mehr, und er konnte, wie ich aus vielfacher und langer Erfahrung weiß, von seinem Wirth, bei dem er einquartiert war, und dem er für den Tag einen Groschen gab, seine Ernährung bekommen, und sowohl Wirth als Soldat waren zufrieden; ich weiß nicht, ob man noch jetzt viele Entrepreneurs finden würde, die für einen Groschen täglich einen Soldaten belästigen würden. Aus diesem Grunde ist es nothwendig gewesen, ihnen nicht nur eine Viktualien-Zulage, sondern auch zu gleicher Zeit eine Brod-Zulage zu gewähren. Der zweite Grund ist folgender: Der Unteroffizier hatte früher 3 Rthlr. Gehalt, jetzt hat er 4 Rthlr., und weil man den Aufwand nicht so sehr erhöhen wollte, ist den älteren Unteroffizieren von jeder Compagnie und Escadron eine Zulage von 2 Rthlr. gegeben worden, sie werden sechs, sieben bis acht Thaler haben. Ich frage einen Jeden der Versammlung, der sich einen Bedienten oder Gefinde hält, ob er für minderen Lohn einen Mann bekommen könnte, der doch wenigstens in seiner Stellung einem Kämmerer auf dem Lande oder einem Fabrik-Aufscher gleichzustellen ist, denn der Unteroffizier ist in seinem Kreise eine obrigkeitliche Person. Aus diesem Grunde scheint mir die Erhöhung des Aufwandes für eine gutgeordnete bewaffnete Macht vollkommen gerechtfertigt. Der dritte Punkt, der auch dazu gehört, ist, daß auf den Wunsch der Landstände mehrerer Provinzen Se. Majestät der König sich veranlaßt gefunden haben, die Befestigungen, die Landesvertheidigung nach allen Gränzen in gleichem Umfange auszubilden und zu diesem Zwecke also Posen und zu gleicher Zeit Königsberg und Löben zu befestigen. Das sind die drei Gründe, welche die Erhöhung des Militair-Stats herbeigeführt haben, und es ist doch möglich — ich will um Gottes Willen nicht dem Urtheil vorgrei-

fen — aber es ist doch möglich, daß man sie für gerechtfertigt halten könnte.

Abg. Diebig: Ich erlaube mir hierauf zu bemerken . . .

Sandtags-Marschall: Ich würde vorhin schon den Abgeordneten unterbrochen haben, weil er einen Gegenstand berührte, mit welchem wir uns nicht beschäftigen. Ich habe es aber unterlassen, weil dies nur in einer kurzen beiläufigen Bemerkung geschah. Wenn aber jetzt weiter darauf eingegangen werden wollte, so würde ich allerdings diese Hinweisung zu machen haben.

Abg. Jacanus: Schon vor fünf Jahren, bei Gelegenheit der versammelten Ausschüsse, gehörte auch ich zu denen, welche dringend wünschten, daß der Staat auch bei den Eisenbahnen die Initiative ergreife und die Hauptbahnen durch den ganzen Staat selbst übernehmen möchte. Es hat nun namentlich in neuerer Zeit sich auch bei den Privatbahnen das dringende Bedürfnis der Centralisation gezeigt, es ist namentlich vielfach davon die Rede geworden, daß die Eisenbahnverbindungen zwischen Berlin, Potsdam, Magdeburg, Halberstadt, Magdeburg-Leipzig, ja sogar Magdeburg-Wittenberge, in eine und dieselbe Hand kommen möchten, eben weil Centralisation zum besseren Betriebe nothwendig geworden ist. Um Vielem von dem vorzubeugen, was sich jetzt als Uebelstand gezeigt hat, wäre es Bedürfnis, daß der Staat einen sehr wesentlichen Theil, die Hälfte der Hauptlinien, welche den ganzen preussischen Staat verbinden, in die Hand nehme. Die Magdeburg-Potsdamer Bahn ist in dem unangenehmen Verhältnisse, für den Augenblick gar keinen Anhaltepunkt in Magdeburg anders gewinnen zu können, als auf dem bereits erworbenen Privat-Eigenthume. Die Magdeburg-Leipziger und Magdeburg-Halberstädter Bahn haben es nun zum Theil durch künstliche forcirte Wahlen dahin gebracht, daß sie ein entschiedenes Uebergewicht in allen Versammlungen der Vorstände und Ausschüsse der verschiedenen Bahngesellschaften haben. Es sind namentlich bei dieser Gelegenheit Mittel gebraucht worden, welche wahrhaftig sehr betrüben müssen. Es sind Leute beauftragt worden, als Bevollmächtigte zu erscheinen, um durch eine künstliche Mehrheit die Contrakte vorzuschreiben, wie früher Napoleon mit dem Schwertbe-

allen Büchern seine Kontrakte vorschrieb, und es wurden dazu Leute gewählt, welche, nachweislich der Kommunal=Behörden in Magdeburg und Braunschweig sogar Armen=Unterstützungen bekommen haben. Ja, es sind diese Uebelstände früher zum Theil noch dadurch vermehrt worden, daß, wie das freilich hier auch öfter vorgekommen ist, ganz verschiedene Ansichten über Vorfälle und Gesetzesauslegungen sich bei dem hohen Ministerium der Finanzen und bei den Gesellschafts=Ausschüssen gezeigt haben. Unter Anderem ist

Sandtags=Marshall: Wollen Sie zum Gegenstande kommen?

Abg. Lucanus: Ich komme zum Gegenstande, ich führe das zum Motiv an. Es ist namentlich unter Anderem zur Sprache gekommen, daß, während in den Statuten ausdrücklich erwähnt ist, daß die Gesellschaft sich verbunden habe zum gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, von Seiten eben dieser künstlichen Majorität dekretirt worden ist, es solle diese Gesellschaft ihr ganzes Vermögen auf ewige Zeiten zum Betriebe übergeben und die Dividende, welche sie bisher hatte, auf eine Rente übergehen. Ich führe das nur als einen neuen Beweis an, wie nothwendig es ist, daß der Staat gar keine Mittel scheue, auch diese Hauptbahn unter allen Umständen in seine Hand zu nehmen. Ich würde mich auch nicht davon abhalten lassen, für die Bewilligung einer Anleihe zu stimmen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob Se. Majestät die Bitte, welche die Drei=Stände=Kurie in der vergangenen Woche beschlossen hat, genehmigt oder nicht. Davon mache ich es durchaus nicht abhängig; ich glaube aber, daß der Staat doch andere Mittel hat, um den Zweck zu erreichen. Wenn wir den Etat des Staats und überhaupt den Abschluß der Finanzen vor uns haben, wie er uns vorgelegt ist, so sehen wir daraus, daß die Staats=Einnahmen sich jährlich um ein Erhebliches, um 5 bis 6 Millionen und darüber, erhöht haben.

Ich glaube, daß diese Mittel, wenn sie für die Eisenbahn verwendet würden, zu dem Zweck führen würden. Jeder Kaufmann, der ein bedeutendes Geschäft und eine Uebersicht über die Konjunkturen in der Welt hat, pflegt seine Mittel vorzugsweise darauf zu verwenden, wo das Bedürfnis sich am dringendsten zeigt. Wenn ich darauf komme, daß ich glaube, daß man in dem Militair=Etat

um etwas herabgehen könnte, so leitet mich kein anderes Motiv, als die Erfahrung, die wir hatten zu der Zeit, wo Preußen unter dem Drucke des napoleonischen Schwertes war. Auch da wurde Preußen vorgeschrieben, nur eine geringe Militairmacht zu halten; deffenungeachtet wußten die klugen Staats-Beamten unter dem höchstseligen Könige, daß sie eine bedeutendere Kriegsmacht hatten, als es schien. Es wurde namentlich eine Menge junger Leute exercirt und die Landwehr vorbereitet.

(Zeichen von Ungehuld in der Versammlung.)

Ich sage, wenn das Militair vermindert und die Landwehr vermehrt würde, könnten die Mittel für das Unternehmen leicht aufgebracht werden.

Ich stimme auf diese Weise unbedenklich dafür. Die Nothwendigkeit bedarf keiner weiteren Unterstützung.

Abg. von der Freydt: Ich halte nicht für angemessen, den Gegenstand, der hier zuletzt von Mehreren berührt ist, nämlich die Verminderung des Militair-Stats, jetzt weiter zu besprechen. Dieser Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, daß, wenn die hohe Versammlung eine Meinung darüber abgeben wollte, nothwendig eine gründliche und reife Vorberathung vorausgehen müßte. Wenn ich aber wünsche, über die wichtige Angelegenheit, die uns zur Berathung vorliegt, meine Meinung auszusprechen, so thue ich es deshalb, weil es mir angemessen scheint, daß man sich, ehe zur Abstimmung geschritten wird, offen und klar über die Nothwendigkeit ausspreche. Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß das Eisenbahnnetz in unserem Staate nicht nur in seinen Haupttrichtungen, sondern auch in Beziehung auf die nothwendigen Verbindungs- und Anschlußbahnen der Vollendung möglichst entgegengeführt werde. Ich halte es insbesondere für wünschenswerth, daß die Ostbahn, so bald nur irgend thunlich, in Angriff genommen werde. Ich theile nicht die Ansicht eines geehrten Mitgliedes der sächsischen Ritterschast, welches in der gestrigen Sitzung, abschweifend von dem Gegenstande, sich über die der Provinz Preußen gewährten Unterstützungen mißbilligend ausgesprochen hat und bei dieser Gelegenheit Grundsätze entwickelte, die, meines Erachtens, in einer reichständlichen Ber-

sammlung keine Geltung finden können und, wie ich zu meiner Freude bemerkt habe, nicht die mindeste Zustimmung gefunden haben. Bedarf irgend eine Provinz einer größeren Unterstützung als andere Provinzen, so werde sie ihr mit theilnehmender Bereitwilligkeit gewährt. Ich theile eben so wenig die Ansicht derjenigen Mitglieder, die in dem Kostenpunkt ein Hinderniß finden, gegen die Ausführung der Bahn zu votiren. In der Rhein-Provinz ist allerdings, wie von einem geehrten rheinischen Kollegen bereits angeführt ist, im Verhältniß zu den Unterstützungen in anderen Provinzen und der Einkommen zu den Staatslasten von der Staats-Regierung wenig für Eisenbahnen geschehen. Vieles ist noch zu wünschen übrig. Auch in meiner Heimat sind mehrere Konzessions-Anträge noch bis heute unberücksichtigt geblieben. Fern aber sei es von uns, dies bei dieser Veranlassung geltend zu machen und der Ausführung des vorliegenden Projekts entgegenzutreten. Und wären die Kosten noch viel bedeutender und die Opfer, die zu bringen sind, noch viel erheblicher, so würden wir doch dem vorliegenden Projekt vor allen übrigen den Vorrang mit Freuden zuerkennen müssen, und zwar nicht nur aus höheren politischen und militärischen Rücksichten; so wie aus den Gründen, die uns der Herr Landtags-Kommissar so überzeugend ausgeführt hat, sondern noch insbesondere darum, um die materielle Wohlfahrt derjenigen Provinz zu fördern, in deren Namen wir uns Alle vereinigt fühlen, einer Provinz, die wegen ihrer immensen Anstrengungen und Opfer im Befreiungskriege einen gerechten Anspruch auf unsere Sympathie erworben hat und uns in echt patriotischer Gesinnung unter Hintansetzung provinzieller Interessen noch heute mit so trefflichem Beispiele vorangeht.

Ich freue mich, daß die Staats-Regierung den Grundsatz, die großen Staatsbahnen für Staatsrechnung auszuführen, nunmehr als den wichtigeren anerkannt hat. Bei der Versammlung der ständischen Ausschüsse erklärte die Staats-Regierung, daß sie den Bau für Staatsrechnung nicht für zweckmäßig halte, daß sie es vielmehr angemessener finde, die Ausführung der Eisenbahn der Privat-Association zu überlassen. Erst nachdem der damals präsidirende Herr Minister, der jetzige Herr Landtags-Kommissar, auf das Bestimmteste

eine Abstimmung über die Frage verweigert hatte, ob Sr. Majestät der König zu bitten sei, die Ausführung der Bahn auf Staatskosten zu beschließen; nachdem auf das Bestimmteste erklärt worden, es werde die Ausführung von Seiten des Staats nicht erfolgen, und es werde die Ausführung der Bahn auf lange Zeit ausgesetzt bleiben müssen, wenn der Vorschlag der Regierung nicht wünschenswerth erscheine, erst dann konnte der Beschluß der Majorität der sächsischen Ausschüsse gewonnen werden, obgleich auch damals schon erwähnt wurde, daß eine Garantie, als mit einer mittelbaren Renten-Schuld gleichbedeutend, ohne Zustimmung der Reichsstände nicht gewährt werden könne.

Wenn freilich bei der späteren Abstimmung, wie von dem Königlichem Kommissar gestern bemerkt wurde, die Frage, ob der Bau für Staatsrechnung gewünscht worden wäre, wenn nicht die oben erwähnte bestimmte Erklärung gegeben worden wäre, nicht eine größere Zahl von Stimmen vereinigte, so ist dies schon durch die Eigenthümlichkeit der Frage leicht erklärlich. Damals hätte unter günstigen Bedingungen eine Anleihe zu dem Zweck, um die Eisenbahnen für Staatsrechnung auszuführen, abgeschlossen werden können. Jetzt würde allerdings nur unter sehr ungünstigen Bedingungen eine Anleihe zu kontrahiren sein.

Aber abgesehen davon, hindert uns eine ernste Pflicht, die wir dem Lande gegenüber zu erfüllen haben, heute eine zustimmende Erklärung zu ertheilen. So lange wir uns nicht in der Lage befinden, die Verwendung in regelmäßig wiederkehrenden Perioden kontrolliren zu können, so lange werden wir, konsequent mit dem Votum in Betreff der Landrenten-Banken, uns in der unangenehmen, ja höchst peinlichen Nothwendigkeit befinden, unsere Zustimmung zu allen Anleihen versagen zu müssen, und zwar nicht aus Parteiwecken oder aus solchen Rücksichten, wie sie von einem anderen Mitgliede der sächsischen Ritterschaft gestern angedeutet zu sein schienen, mittelst Aeußerungen, die schon von einem hochgeachteten Mitgliede der preussischen Ritterschaft verdientermaßen zurückgewiesen worden sind, sondern weil es eine ernste Gewissenspflicht erscheint, eine Gewissenspflicht, die höher steht, als alle anderen Pflichten, und die deshalb auf An-

erkennung Anspruch hat. Ich hoffe und wünsche, daß die Zeit nahe sei, in welcher wir der Staats-Regierung zu allen großen Zwecken unsere Unterstützung werden angebotnen lassen können. Unter den gegenwärtigen Umständen halte ich mich verpflichtet, gegen die Anleihe zu votiren.

Fürst Radziwill: Meine Herren! Die staatswirthschaftlichen, politischen, militairischen Rücksichten, die für die Ostbahn sprechen, sind so ausführlich entwickelt worden, daß ich mich enthalte, näher auf sie einzugehen. Aus diesen Gründen ist die Ausführung dieser Bahn von gewichtigen, ich möchte sagen, von den gewichtigsten Stimmen der hohen Versammlung für ein National-Unternehmen anerkannt worden. Wir haben gesehen, daß, wenn man den Staat auf seine laufenden Hülfsmittel beschränkt, er 19 Jahre brauchen wird, um diese Bahn auszuführen, daß sie also erst im Jahre 1866 zur Ausführung kommen kann; 1857 würde sie mit Hülfe der Anleihe fertig dastehen. Gegen diese Anleihe tritt man zurück aus rechtlichen Bedenklichkeiten, nicht über die Kompetenz, sondern über die Befähigung der hohen Versammlung; wenn dieses Bedenken im vollsten Maße begründet wäre — eine Meinung, die ich nicht theilen kann, so würde dieser Fall, scheint mir, an ein altes Sprüchwort erinnern: „Fiat justitia, pereat mundus.“ Man scheint die Meinung zu haben, daß die Verweigerung der Anleihe wirksam dazu beitragen werde, die Bedenken zu heben, die ihrer Bewilligung entgegenstehen. Ich kann diese Meinung ebenfalls nicht theilen. Es würde dann der nächsten ständischen Versammlung, sagt man, vorbehalten bleiben, die Ostbahn begründen zu helfen. Ich frage Sie, meine Herren, würden Sie auf das Jahr 1866 hinaus die Verantwortlichkeit für den Zeitverlust auf sich nehmen können, der möglicher Weise eintreten könnte? Ich würde diese Verantwortlichkeit der Geschichte gegenüber nicht übernehmen, ich würde mir nicht sagen können: Durch mein heutiges Votum habe ich dies große Werk um drei bis vier Jahre verschoben; was in diesen Jahren geschehen kann, kann Niemand voraussehen. Diese Verantwortlichkeit, meine Herren, bestimmt mich, für die Anleihe zu stimmen; sie würde mich bestimmen, noch weit über das hinauszu gehen, was die Regierung in diesem Falle von uns fordert. Auf mich

wirkt hierbei der Rückblick auf die parlamentarischen Versammlungen anderer Länder: wir haben bei National-Unternehmungen in England alle Parteien immer einig gefunden; die Befestigung von Paris hat alle Meinungen Frankreichs vereint; aus diesen Gründen, wiederhole ich, votire ich für die Anleihe. Ich will noch ein lateinisches Sprüchwort anführen: „Si vis pacem, para bellum.“ Damit schliesse ich, meine Herren.

Sandtags - Marschall: Der Abgeordnete von Bismark hat in persönlicher Angelegenheit um das Wort gebeten.

Abg. von Bismark-Schönhausen: Der letzte Redner aus der Rhein-Provinz hat heute den persönlichen Vorwurf wiederholt, welcher mir von einem Abgeordneten aus Preußen gestern gemacht worden ist. Ich habe gestern wegen der hohen Achtung, welche ich meinem gestrigen Gegner zolle, nichts erwidert; wenn dieser Vorwurf aber heute wiederholt wird, so muß ich Nachstehendes darauf antworten: Ich habe gestern keine Verdächtigung ausgesprochen, ich habe von Niemanden behauptet, daß er nicht nach seinem Gewissen handle, sondern ich habe nur eine historische Thatsache, die unbestreitbar ist, angeführt, nämlich die, daß ein Theil der Versammlung aus dem Anleihe-Bewilligungsrecht eine Waffe schmiede, um der Regierung Konzessionen abzubringen. Das ist eine Thatsache, die ich noch heute behaupte, und wer sie sehen will, der wird sie sehen; wer sich aber durch Thatsachen verdächtigt fühlt, dem kann ich nicht helfen. Uebrigens muß ich dem geehrten Redner aus der Rhein-Provinz die Befugniß bestreiten, zu beurtheilen, ob meine Worte eine verdiente oder unverdiente Zurückweisung gefunden haben.

Abg. von der Heydt: Ich wollte bemerken, daß ich das Wort „Verdächtigung“ nicht berührt, auch nicht gesagt habe, daß behauptet worden sei, wir hätten nicht nach unserem Gewissen gestimmt. Wenn ich aber gesagt habe, daß die Aeußerung verdienstermaßen zurückgewiesen worden sei, so steht es mir frei, die Entgegnung so zu beurtheilen, daß ich glaube, jene Aeußerung sei verdienstermaßen zurückgewiesen worden. Doch gebe ich zu, daß andere Mitglieder eine andere Ansicht darüber haben können.

Abg. von Auerwald: Ich bedaure, zum zweitenmale in einer

persönlichen Sache sprechen zu müssen. Da ich indes derjenige gewesen bin, der gestern das Wort „Verdächtigung“ gebraucht hat, so muß ich mich erklären. Das geehrte Mitglied der sächsischen Ritterschaft, dem ich übrigens für seine freundliche Meinung von meinem persönlichen Dank aufrichtig abstatte, hat gesagt, es habe nur von einem Faktum gesprochen. Ohne mich in einen Wortstreit einzulassen, muß ich doch erklären, daß ich die Absicht, welche Jemand mit einem Faktum möglicherweise verbinden kann, nicht für dies Faktum selbst zu halten berechtigt bin. Daraus, daß ich gegen die Anleihe stimme, darf mir Niemand die Absicht unterlegen, daß ich aus dem oder jenem Grunde dagegen stimme. Die Erklärung, daß Jemand diese oder jene von ihm selbst nicht ausgesprochene Absicht habe, nenne ich Voraussetzung, und die Erklärung, daß Jemand eine andere Absicht habe, als die er ausspricht, nenne ich Verdächtigung. Das ist der Sinn, in welchem ich dieses Wort ausgesprochen habe, und ich fühle mich nicht im geringsten durch die gegenheilige Ausführung überzeugt. (Bravo.)

Abg. Brust: Meine Herren! Ich werde gegen die Anleihe stimmen, aber ich bin nicht auf die Tribüne gekommen, um mein Votum zu motiviren.

Ich wollte nur eine Aeußerung berichtigen, welche sich in dem Gutachten der Abtheilung in Bezug auf die im Jahre 1842 versammelten Ausschüsse vorfindet. Es ist nämlich pag. 1 u. 2 des Gutachtens (vergl. dasselbe Bd. VI. in der vorigen Sitzung) gesagt:

Die Ausschüsse hätten die Frage mit großer Majorität bejaht,

„daß die Ausführung eines umfassenden Eisenbahn-Systems unter Beihilfe des Staats auch dann im wohlverstandenen Interesse des Landes liegt, wenn diese Ausführung nur unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen Wiedererhöhung der Steuern erfolgen solle.“

Diese Angabe, meine Herren, ist buchstäblich wahr und doch unrichtig. Sie ist buchstäblich wahr; denn wirklich haben sich die Ausschüsse damals mit 72 gegen 24 Stimmen dafür ausgesprochen, daß die Ausführung zu wünschen sei, selbst unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen Wiedererhöhung der Steuer; aber gleich hinterher wurde die Frage gestellt, ob die Ausschüsse wünsch-

ten, daß dieser Vorbehalt, die Wiedereinziehung der Steuern betreffend, wegfallen sollte, und da wurde mit 82 gegen 14 Stimmen sich dahin ausgesprochen, daß derselbe wirklich wegfallen möge. Ich habe noch anzuführen, daß damals selbst alle Mitglieder der Provinz Preußen sich für den Wegfall dieses Vorbehalts ausgesprochen haben. Das ist Alles, was ich anzuführen hatte.

Abg. Graf zu Eulenburg: Es haben sich bisher aus der Mitte der Abgeordneten der Provinz Preußen nur Stimmen vernehmen lassen, welche ihr dissentirendes Votum mit großer Offenheit hier detaillirt haben. Insofern die Provinz Preußen aber den Mittelpunkt der gegenwärtigen Verhandlungen unzweifelhaft bildet, da sie dabei vorzugsweise betheilig ist, halte ich es auch für nöthwendig, daß die Provinz zu Hause weiß, wie die Stimmung überhaupt unter den Abgeordneten der Provinz ist. Insofern fühle ich mich veranlaßt, auch meinerseits hier meine Ansicht zu entwickeln, wie ich über die vorliegende Angelegenheit denke und abzustimmen beabsichtige, als ein Bekenntniß, welches ich hiermit der Deffentlichkeit übergebe. Mein Gewissen legt mir ohne Rückhalt die Pflicht auf, unbedingt für die Bewilligung des Anlehens zu stimmen und nicht das Gedeihen und das Wohl einer Provinz zu opfern einem prinzipiellen, von mir nicht anerkannten Bedenken. Zu opfern — sage ich, weil ich es nicht anders bezeichnen kann, wenn wir Preußen selbst das einzige Mittel von der Hand weisen, welches uns von unserem königlichen Herrn und von 7 Provinzen mit einer großen brüderlichen Bereitwilligkeit geboten wird, um endlich einmal uns die Aussicht in eine bessere, gesicherte Zukunft zu öffnen, und dies Alles um eines Prinzipes willen, dessen Richtigkeit am Ende noch sehr bewiesen werden muß. Wir befinden uns augenblicklich inmitten einer Angelegenheit, welche es uns recht klar vor Augen führt, wie falsch wir die Mahnungen unseres Gewissens verstehen; wenn wir uns dadurch berechtigt glauben, das Interesse derer, die wir vertreten, unserem Ich nachzusetzen. Unserem Ich — sage ich, weil ich darin die Bedenken erkenne, die unser Gewissen uns auferlegen kann. Damit aber auch diejenigen, welche zu Hause in unserer Provinz mit der größten gespanntesten Aufmerksamkeit diesen Verhandlungen fol-

gen und über unsere Handlungen zu Gericht sitzen, genau davon unterrichtet werden, wie wir preussischen Deputirten: Mann für Mann unsere Pflichten auffassen, so behalte ich mir vor, zu geeigneter Zeit, wenn die Frage gestellt sein wird, auf namentliche Abstimmung anzutragen.

Eine Stimme sprach vom Plaze aus einige kurze Worte, welche indess nicht deutlich verstanden werden konnten.

Abg. von Massow: Meine Herren! Es ist sowohl in der vorigen Sitzung als auch heute von Sympathieen für eine Provinz die Rede gewesen, begründet durch den Patriotismus, welchen diese Provinz vorzugsweise dargethan habe. Ich habe nicht höhere Sympathie für eine Provinz der Monarchie als für alle anderen — abgesehen freilich von der heimätlchen Vorliebe, die wohl in der Brust eines Jeden von uns wohnt. Den Patriotismus, welchen jene Provinz bewiesen hat, erkenne ich in vollstem Maße an, ohne ihr jedoch deshalb zu irgend einer Zeit einen Vorrang einzuräumen, den sie auch selbst nicht in Anspruch genommen hat. Wer von uns noch der Zeit nach den Unglücksjahren von 1806 und 1807 und den glorreichen Jahren von 1813 bis 1815 angehört, der wird sich mit hochherzigem Gefühle erinnern, daß es in jener Zeit nur eine gleiche Vaterlandsliebe in allen Provinzen gab; nur eine Begeisterung, nur einem Wahlspruch: mit Gott für König und Vaterland! Damit haben wir gekämpft, geblutet, gesiegt. Eine provinzielle Sympathie wird mich daher im vorliegenden Falle nicht bestimmen, ein Votum abzugeben, wohl aber eine provinzielle Rücksicht: Ich erkenne an, daß die Provinz Preußen in mancher Beziehung und ohne ihr Verschulden sich in einer weniger günstigen Lage befindet, als die meisten anderen Provinzen der Monarchie; daß ihrer industriellen Entwicklung und dem Erblühen ihres Wohlstandes mehr Hindernisse entgegenstehen als anderswo. Dies muß uns bestimmen, ihr zu Hülfe zu kommen. Darum ist es Pflicht der anderen Provinzen, ihr die Bruderhand zu reichen. Die Königliche Proposition bietet nun hierzu ein Mittel dar, welches dem ganzen Lande nach der Vorlage wahrscheinlich keine neuen Opfer kosten wird. Ich würde dafür stimmen, auch wenn es uns Opfer auferlegte, denn das Wohl einer Provinz ist mir eine

mit dem Wohle des ganzen Vaterlandes. Ich werde die Königliche Proposition unterstützen; trotz der Erklärung, welche viele geehrte Vertreter der Provinz Preußen gegeben haben, ihre Zustimmung versagen zu wollen, denn auch sie haben die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Maßregel anerkannt und bedauern, nur durch den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nicht befähigt zu sein oder sich in der Lage nicht zu befinden, ihre Zustimmung geben zu können. (Ich hoffe, daß ich keinen falschen Ausdruck gebraucht habe). Der Unterschied zwischen dieser neuen eigenthümlichen Lage und der Inkompetenz ist mir keinesweges entgangen. Ich gestehe aber, daß ich den Rechtsboden dieser Lage vermissen. Ich kann nämlich — ich sage es offen — nicht begreifen, wie man aus anderen als aus Nützlichkeitsgründen, also aus irgend einem Rechtsgrunde, sich für berechtigt halten kann, gegen eine Sache zu stimmen und nicht dafür, oder umgekehrt. Ich weiß wohl, daß es Verhältnisse giebt, die uns nöthigen, in einer Sache gar nicht zu stimmen; unsere Gesetzgebung erkennt dies an und schreibt es unter gewissen Umständen sogar genau vor. — Fern sei es von mir, den geehrten Mitgliedern, die anders denken, damit einen Vorwurf machen zu wollen. Ich muß laut aussprechen, daß dies Niemandem zusteht. Ich habe Voriges aber entwickelt um deswillen, was ich am Schluß zu sagen die Ehre haben werde. Vorausschicken muß ich, daß ich tief bedauere, daß einem großen Landestheile eine Wohlthat wahrscheinlich entzogen wird, entweder für immer oder für lange Zeit, deren er wahrlich dringend bedarf, und welche den Wohlstand aller Volksklassen bald gehoben haben würde.

Endlich muß ich erwähnen, meine Herren, daß es eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern in unserer Versammlung giebt, welche die Zustimmung zu der Königlichen Proposition aus ganz anderen Gründen verweigern, weil sie glauben, daß solche einen nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Geldmarkt üben werde, weil sie meinen, daß die speziellen Interessen der anderen Provinzen nicht gleichmäßig wahrgenommen würden, mit einem Worte, weil sie die Nützlichkeit der Maßregel nicht genügend anerkennen. Diese müssen dringend wünschen, daß ihre Motive Sr. Majestät dem

Übrige und dem Lande genau bekannt werden, daß man nicht glaube, auch sie befänden sich in jener vorher von mir expresse bezeichneten Lage. Ich erwähne dieses hier im Auftrage mehrerer geehrten Herren und richte zugleich die ergebenste Bitte an den Herrn Marschall, daß derselbe die Güte haben möge, bei der Fragestellung hierauf eine billige Rücksicht zu nehmen.

Abg. von Metternich: Durchlauchtiger Marschall! So verschiedenartig auch die Ansichten über die vorliegende Frage sein mögen, wie sie gestern und heute über den vorliegenden Gegenstand geäußert worden sind, so fallen sie doch in einem Punkte zusammen, in der Ueberzeugung nämlich, daß der Bau der Ostbahn nicht allein für das Reich, sondern insbesondere auch für die zunächst theilhaftigen Provinzen von der alleräußersten Wichtigkeit ist. Gleichwohl findet die Annahme der Allerhöchsten auf diesen Gegenstand abzuwendenden Proposition vielfältigen Widerspruch, weil man die Darlehnfrage für den Zweck des Prinzipienstreites dienstbar zu machen gesucht hat. Ich will nicht in das Wesen der Prinzipienfragen näher eingehen, nachdem wir uns schon viele Wochen hindurch damit beschäftigt haben; aber das Eine kann ich nicht unerwähnt lassen, das nämlich, daß mir der Prinzipienstreit und die Zweifel, die bisher uns von einander getrennt hielten, durchaus in keinem nothwendigen Zusammenhange zu stehen scheinen mit der Frage wegen der Anleihebewilligung. Es würde daher, meines Erachtens, überaus bellagenwerth sein, wenn unter dem Einflusse der hierbei leitenden Rücksichten der Bau der Ostbahn, wenn nicht eludirt, doch auf längere Zeit verzögert werden würde, wenn ein nationales Unternehmen, welches nicht allein von dem Provinzial-Landtage in Preußen, sondern auch von den Vereinigten Ausschüssen von 1842, so wie von allen Behörden, der Beschleunigung dringend empfohlen worden ist, auf viele Jahre möchte hinausgeschoben werden. Ich nehme hieraus Veranlassung, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß es für uns eine heilige, eine wichtige Aufgabe ist, die wir unter keinen Umständen aus dem Auge verlieren dürfen, die Aufgabe nämlich, dahin zu wirken, daß wir bei unserem ersten Zusammen treten das Vertrauen für das ständische Institut im Lande möglichst

zu wecken und zu erhalten bestrebt sein müssen. Nun frage ich aber, meine Herren, wird unser Wirken im Lande des Beifalls sich zu erfreuen haben, wenn wir die wichtigsten materiellen Interessen des Landes dem Prinzipienstreite zum Opfer bringen; — wenn wir nach acht wöchentlichem parlamentarischen Wirken auf eine Reihe von Negationen hinweisen müssen, während man von uns erwartet hat die Förderung wichtiger materieller Fragen und Anträge? Es scheint mir daher in der That gerathen, möglichst dahin zu streben, daß wir die praktischen Fragen, Fragen, die mit dem Wohl und Wehe des Landes in engster Beziehung stehen, nicht auf das Gebiet des Prinzipienstreits gewaltsam hinüberziehen; so wie es denn überhaupt nicht wohlgethan ist, in politischen Dingen überall den Prinzipien ängstlich nachzuforschen und analysirend oder zersetzend zu Werke zu gehen, statt fabrizirend oder schaffend. Ich stimme daher für Annahme der Proposition, und das um so mehr, als die Annahme nach meiner Ueberzeugung das einzige Mittel ist, Sr. Majestät Regierung in den Stand zu setzen, auch zur Unterstützung derjenigen anderweitigen Eisenbahnen im Lande zu wirken, die der Unterstützung so dringend bedürfen.

Abg. Prüfer: Im Allgemeinen schließe ich mich der Ansicht des geehrten Redners, welcher eben vor mir sprach, an und wollte nur bemerken, daß ich in der Prinzipien-Angelegenheit der Ansicht einiger geehrten Redner, welche vorhin sprachen, nicht beitreten kann. Es äußerte nämlich einer dieser Herren aus der Rheinprovinz, daß er nicht befähigt sei, sich über den Stand der Sache zu äußern, bevor nicht die Prinzipien-Frage vollständig abgewickelt wäre, und ein anderer Abgeordneter aus der preussischen Ritterschaft sprach gestern von diesem Platze aus, daß die Anleihe zur Ausführung des projektirten Bahnzuges nur ein ungerechtfertigtes Mittel sei, einen guten Zweck zu erlangen, und daß man diese Sache so lange in der Form ansehen müsse, bis nicht die gesetzlichen Bestimmungen des 3. Februar, insbesondere die Rückkehr des Vereinigten Landtags, vollständig geordnet und gesichert seien. Es ist allerdings dabei mit bemerkt worden, daß es sich hier nicht eigentlich um die Kompetenz-Frage handle, sondern man halte sich nur nicht gerade

befähigt, über diesen Gegenstand seine Meinung auszusprechen. Aber ich meine, Inkompetenz und Nichtbefähigung wäre schier identisch.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Meine Herren! Wenn wir nach einem achtwöchentlichen Zeitraume, in welchem wir uns in diesen Räumlichkeiten bewegen, uns noch sagen wollen, daß wir inkompetent seien, so weiß ich nicht, wie wir dies zu verantworten im Stande sein werden. Die dargelegten Verhandlungen, insbesondere über die Adress-Frage, über die Prinzipien-Verhältnisse und die politischen Fragen, die alle in diesem Bereich gehören, haben sie nicht Zeugniß abgelegt, daß die Versammlung sich für vollständig kompetent erklärt hat?

(Eine Stimme: Bravo!)

Ich muß mich also dergleichen Aeußerungen, und namentlich der, daß die von oben herab gekommene Vorlage als ein ungerichtetes fertiges Mittel bezeichnet werde, entschieden widersetzen.

(Einzelne Stimmen: Bravo!)

Ein anderer Abgeordneter, der geehrte Redner aus der Provinz Preußen, und zwar aus dem Stande der Städte, regt bei dem Bau dieser Bahn auch, und zwar darum, weil kein Geld vorhanden sei. Er meint, was auch andere geehrte Redner theilweise mitunterstützt haben, es erscheine ihm wunderbar, daß nach einem zweiunddreißigjährigen Frieden nicht mehr Geld in der Staatskassa vorhanden wäre. Nun, auf diesen Gegenstand will ich nicht weiter eingehen,

(Heiterkeit)

weil namentlich auch eine Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers heute hier schon die Data klar und bündig auseinandergesetzt hat. Aber der zuletzt erwähnte geehrte Redner führt noch ein Beispiel auf, und zwar das eines guten Hausvaters; er spricht, ein guter Hausvater müsse mit dem Auge der Sparsamkeit seine Einkünfte genau bemessen, und es scheint, als ob dieser geehrte Redner hiermit habe andeuten wollen, daß die Staats-Regierung bei dem Auflegen dieses Projekts nicht so recht sorglich zu Werke gegangen sei.

Ich muß gestehen, ich befinde mich nicht auf dem Standpunkte, darüber zu urtheilen, ob bei der Ausführung dieses Projekts die

Regierung die Regeln eines guten Hausvaters beobachtet hat oder nicht, weil es mir dazu an den nöthigen Vorklagen fehlt;

(Rachen von einigen Seiten.)

ich muß aber doch anheimgen, daß eine unzeitige Sparsamkeit auch in eine Nachlässigkeit übergehen, und daß eine solche Nachlässigkeit oft in den kleinsten Familien Noththelle herbeiführen kann; die später durch die größten Opfer gar nicht mehr ausgeglichen und ersetzt werden können. Darum meine ich: Alles zur rechten Zeit und am rechten Orte! Hiernach meine Erklärung, warum ich für den Bau und für das Anlehen stimme, was ich noch besonders damit motiviren will, daß ich aus den vorliegenden Daten die Ueberszeugung genommen habe, wie der Staat keine Gefahr und noch weniger eine neue Last zu befürchten habe, wie im Gegentheil durch den vollständigen Bau der Bahn eine Nützlichkeit herbeigeführt wird, die nicht sowohl für die Provinz Preußen, als für den gesammten preussischen Staat, ja, wenn man will, für das ganze deutsche Vaterland eine hohe Bedeutsamkeit und Geltung gewinnt. Hier meine ich nämlich auch, daß der preussische Staat zwar eine Verpflichtung habe, zunächst für seine Provinzen und für sich selbst, dann aber auch für das gesammte deutsche Vaterland das herzustellen, was dem Ganzen frommt. Es kümmert mich hierbei nicht, ob die Provinz Preußen mehr soulagirt wird, als jede andere; es ist mir nicht zu wider, wenn es wirklich wahr wäre, daß die Provinz Preußen früher schon hier und da begünstigt worden wäre; ich glaube vielmehr, dem muß Hilfe gewährt werden, der sie bedarf, und was dem Einen heute geschieht, kann dem Anderen schon morgen unentbehrlich sein. Was nun endlich die Rentabilität, welche von so vielen Seiten in Zweifel gezogen worden ist, anlangt, so möchte ich doch auch glauben, daß diese nicht ganz unbedeutend sein würde. Es ist gesagt worden: nach Preußen hin ist wenig Güterverkehr, der Personenzug muß nur äußerst gering sein, und da liegt der Schluß nahe, was eine solche Eisenbahn einbringen kann. Aber ich meine, das ist eben der Grund, welcher uns gewissermaßen darauf hinführt und zwingt, unsere preussischen Mitbrüder in unseren Verkehr mit herinzuziehen. Die jetzt schon bestehenden Bahnen werden der neuen

Bahn aufhelfen, und die neue Bahn wird ihrerseits auch für die älteren eine größere Rentabilität erzeugen, so daß ich glaube, daß hier nur durch gemeinsames Einwirken ein vollständiges Ganze, eine längst gewünschte Perfection erzielt werden kann. Aus diesen Gründen werde ich, wie schon erwähnt, für den Bau wie für die Anleihe stimmen und bitte die hohe Versammlung, insoweit es ihr belieben sollte, meinem Beispiele zu folgen.

Abg. von Meding: Beim Beginn der gegenwärtigen Debatte ist die Frage gestellt worden und der Wunsch laut geworden, daß die hohe Versammlung sich darüber zunächst ausspreche, ob sie zu der vorliegenden Bewilligung sich überhaupt kompetent habe. Wenn ich richtig verstanden habe, ist diese Frage im Allgemeinen bejaht und deshalb davon abgegangen worden, auf die Beantwortung der Frage durch die Diskussion näher einzugehen. Es hat sich aber im weiteren Verlaufe der Diskussion herausgestellt, daß bei einem großen Theile der Versammlung bedeutende Bedenken obwalteten, die nicht aus dem inneren Zusammenhange, aus dem Materiellen der Sache hergenommen waren, sondern aus dem Formellen. Diese kann ich aber nicht anders verstehen, als dahin, daß ein Theil der Versammlung annimmt, er sei nach Lage der Gesetzgebung zwar sehr wohl befugt, die Anleihe zu bewilligen, die vom Gouvernement proponirt ist; er halte aber dafür, daß er dem Gouvernement die Unterstützung nicht bewilligen könne, die durch eine solche Bewilligung gewährt werden würde, indem man diese Unterstützung erst dann gewähren will, wenn gewisse Anträge, gewisse Witten zustanden worden sind, welche man zu machen sich veranlaßt gefanden hat. Ich bin weit entfernt, den Herren, die diese Ansicht haben, Schuld geben zu wollen, daß sie damit nicht vollkommen nach ihrem Gewissen handeln, ich setze vielmehr mit der größten Zuversicht voraus, daß sie durch eine solche Annahme und Erklärung in ihrem Gewissen handeln und das wahre Beste des Landes zu befördern glauben. Aber ich nehme für mich und für die, die mit mir gleichen Ansicht sind, auch das Recht in Anspruch, unsererseits eine andere Meinung zu haben und frei und offen auszusprechen; wodurch wir das Beste des Landes wahrhaft zu befördern wollen, nämlich

dadurch, daß wir den Voraussetzungen entsprechen, unter denen wir von Sr. Majestät dem Könige hierüber berufen sind, und daß wir dem Gouvernement die Unterstützung angebeden lassen, die jetzt von uns gefordert wird. Und ich glaube, es geschieht dies nicht blos im Interesse desjenigen Gegenstandes, der uns jetzt zunächst vorliegt, im Interesse der Beförderung der hochwichtigen Ostbahn, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit von allen Seiten anerkannt wird, sondern ich glaube auch, daß es im Interesse der Beförderung der ständischen Institutionen überhaupt geschieht. Meiner innigsten Ueberzeugung nach, werden die Herren, die aus dem angeführten Grunde ihr zusagendes Votum für die vorliegende Frage verweigern, dadurch der Beförderung und Weiterentwicklung der ständischen Institutionen nicht nützen, sie werden vielmehr besser thun, in diesem Interesse, im Interesse der Erfüllung der Bitten, die sie Sr. Majestät vorgetragen haben, wenn sie gegenwärtig innerhalb des Kreises, der ihnen durch die jetzige Gesetzgebung vorgezeichnet ist, sich frei bewegen und dem Gouvernement die Unterstützung angebeden lassen, die durch die gegenwärtige Vorlage von ihnen gefordert wird.

Abg. **Manmann**: Für den Fall, daß die hohe Versammlung beschließen sollte, die Anleihe zu genehmigen, habe ich mir erlaubt, bei dem durchlauchtigen Marschall ein Amendement einzugeben, welches die Richtung dieser Bahn betrifft. Ich würde nämlich für diesen Fall der Versammlung vorschlagen, die Anleihe nur unter der Maßgabe zu bewilligen, daß die Bahn die Richtung erhalte von Frankfurt a. d. O. durch Posen nach Bromberg und dann weiter bis zum Uebergange nach Dirschau. Ich finde mich bewogen, die Gründe schon jetzt aus einander zu setzen, welche dafür sprechen, der Bahn diese Richtung zu geben, weil ich nicht weiß, in welcher Weise die erste Abstimmung erfolgen wird, und ob nicht durch dieselbe mir später der Weg abgeschnitten sein würde, auf diese Gründe noch einmal zurückzukommen. Ich stütze das Amendement lediglich auf das Gesetz, und zwar auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom Jahre 1842. Diese Allerhöchste Kabinetts-Ordre enthält, daß nach Anhörung der damals vereintigt gewesenen Ausschüsse Sr. Majestät aus den zur Disposition stehenden Staatsmitteln ein Eisenbahnen-

herzustellen bestimmten, welches den Zweck hat, die Provinzen mit der Hauptstadt und die Provinzen unter sich selbst zu verbinden.

Der Herr Finanz-Minister meinte gestern, es sei die jetzt projektirte Bahn der Schlüsselstein zu diesem Projekte; es würde damit das Eisenbahnetz vollständig hergestellt, und er äußerte dabei, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre, welche ich angeführt, habe nur die Haupt-Provinzen mit einander zu verbinden bestimmt. Ich glaube nicht, daß der Ausdruck „Haupt-Provinzen“ so gemeint sei, daß einzelne Provinzen vor anderen den Vorzug haben sollten; wäre dies der Fall, so möchte ich mich dagegen verwahren, daß die Provinz, aus der ich zu erscheinen die Ehre habe, in die zweite Kategorie gesetzt werde, denn Posen steht in gleichem Rechte mit allen übrigen Provinzen. Ich kann nicht die Ansicht theilen, daß durch die projektirte Bahn die Allerhöchste Intention in dem Ausspruche der von mir erwähnten Kabinetts-Ordre vollständig erreicht werde. Wenn die Bahn, wie sie projektirt ist, nur geführt wird von Dirschau am rechten Ufer der Weichsel bis nach Bromberg und dann weiter bis nach Driesen, so wird Posen erstens nicht angeschlossen, wie es die Kabinetts-Ordre ausspricht, mit der Hauptstadt des Staates, mit Berlin, vielmehr würde die Provinz Posen nur mit Berlin in Verbindung kommen von Posen über Stargard und Stettin. Das wäre ungefähr eine Entfernung von 44 bis 45 Meilen, während die Entfernung in gerader Richtung 34 beträgt, und es würde also jene Entfernung um ein Drittel länger sein. Ich glaube nicht, daß man mir zu erwidern gemeldet ist, die Bahn würde von dem Kreuzpunkte bei Driesen weiter geführt werden bis Berlin; die Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers war gestern ganz ausdrücklich die, daß beabsichtigt werde, die Bahn nur bis Driesen zu führen, und, insofern die Versammlung gemeint sein sollte, eine höhere Anleihe zur Vervollführung zu bewilligen, die Staats-Regierung nicht darauf eingehen könnte. So habe ich es verstanden, und ich glaube recht verstanden zu haben. Es wird also erstens nicht der Zweck erreicht, die Provinz Posen und ihren Mittelpunkt (und darauf kommt es doch an) mit der Hauptstadt Berlin zu verbinden, eben so wenig aber kann ich zugeben, daß die Provinzen Preußen und Posen

durch die projektirte Bahn verbunden werden. Es ist gesagt worden, die Bahn würde geführt werden von Bromberg nach Driesen, und so wird die Verbindung zwischen Posen und Bromberg hergestellt werden über Driesen und die Entfernung 31 Meilen betragen. Die jetzige Entfernung beträgt circa 15—16 Meilen; jene Entfernung würde also noch einmal so viel betragen, als die jetzige direkte Verbindung; wenn die Bahn die in meinem Amendement bezeichnete Richtung erhält, so käme hinzu, daß auch dafür gesorgt wird, daß die Provinz Preußen auch auf den geradesten Linien verbunden wird mit Schlessen und mit den weiter südlich gelegenen deutschen Ländern.

Ich halte dafür, daß das Gesetz namentlich für die Provinz Posen zur Ausführung gebracht werden muß, und ich glaube, daß die Provinz Posen Ansprüche darauf hat, nicht zurückgesetzt zu werden gegen andere Provinzen. Diese Provinz hat bekanntlich durch eine Geschichte — unglücklich fast ohne gleichen (und ich glaube, daß kein Land eine unglücklichere gehabt hat), es nicht vermocht, in ihrem Kultur-Zustande gleichen Schritt zu halten mit den übrigen westlichen europäischen Staaten. Seitdem die Provinz mit dem preußischen Staate verbunden ist, ist es nicht gelungen, sie in ihrem Kultur-Zustande mit den benachbarten Provinzen gleichzustellen. Ich glaube aber, daß es die Aufgabe des Gouvernements ist, in dieser Provinz durch alle möglichen Maßregeln die Wohlfahrt zu befördern, um das Schmerzhafte der Erinnerungen, welche in dem bei weitem größten Theile der Bewohner dieses Landes nicht verwischt werden können, wenigstens zu mildern, und darum bitte ich die Versammlung, meinem Amendement, wenn es überhaupt noch zur Sprache gebracht werden kann, insofern die Präjudizial-Frage nicht verneint wird, beizutreten.

Was die Sache endlich selbst betrifft, so erlaube ich mir noch mit wenigen Worten darauf zurückzukommen, ob es überhaupt angemessen erscheinen kann, die Anleihe zu bewilligen, welche nach der Königlich-Preussischen Proposition von uns verlangt wird. Der erste Einwand, der erhoben worden ist, ist nicht der der Inkompetenz, und er ist hier auch nirgends geltend gemacht worden, sondern es ist derjenige, der daraus hergenommen wird, daß wir uns nicht in der

Lage befinden, eine Anleihe zu bewilligen. Dieser Grund liegt darin (ich sage: es ist ein Grund und nicht der Zweck), daß wir uns sagen müssen: wir befinden uns nicht in der Lage, beizuhelfen zu können, ob nicht andere Staatsmittel vorhanden sind, um die Anleihe beseitigen zu können.

Der fernere Grund liegt darin, daß wir uns nicht in der Lage befinden, die volle Sicherheit zu haben, daß die Anleihe, die wir beschließen, dem Zweck, für den sie aufgenommen wird, entsprechend verwandt werde. Das Vertrauen können wir allerdings dafür haben; die Gewißheit aber, die für denjenigen vorhanden sein muß, der überhaupt eine Handlung beschließt, die Gewißheit fehlt uns. Ich würde es bedauern, daß dieser Grund auch bei dieser Frage der Letztende sein könnte, um für eine so wichtige Verbindung nicht im Augenblick wirken zu können; indessen finde ich eine Beruhigung darin, daß, wenn auch selbst dieser Grund nicht obwaltete, ich mich dennoch in diesem Augenblick nicht dafür erklären könnte, die Anleihe zu bewilligen. Der Grund liegt in Folgendem: Es wird uns angemuthet, eine Anleihe zu gewähren. Die erste Frage, die ich thun müßte, wäre die: wie hoch soll die Anleihe sein? Das Gutachten der Abtheilung giebt darüber keine Auskunft; es wird darin nur gesagt, die Anleihe soll in der Höhe kontrahirt werden, wie es möglich sein wird, sie aus dem disponibel bleibenden Theile des Eisenbahn-Titels zu verzinsen. Dann fragt sich: wie viel bleibt disponibel? Auch darüber ist etwas Bestimmtes nicht gesagt. Ich weiß nicht, ob eine Summe übrig bleibt, die, kapitalisirt, ausreichen wird, um die Bahn herzustellen. Möglich ist es, daß sie ausreichen wird; aber eine Sicherheit habe ich dafür nicht. Ich weiß ferner nicht, unter welchen Modalitäten das Gouvernement in den Stand kommen wird, die Anleihe zu kontrahiren; ich weiß nicht, zu welchem Zinsfuß und zu welcher Zeit dies erfolgen wird. Sollte das Gouvernement in diesem Augenblick die Anleihe kontrahiren wollen, so würde dieses nicht anders möglich sein, als gegen 4, vielleicht 5 pCt., und wenn es zu 5 pCt. abschließen müßte, so würde das Kapital selbst nicht einmal 22 Millionen erreichen, und es würde also nicht ausreichen, die Strecke der Bahn von Dirschau bis Königsberg resp. Danzig zu bauen. Ich sage also: in

diesem Augenblick würde ich mich nicht in der Lage befinden, mich für die Anleihe erklären zu können, weil ich nicht weiß, wann, unter welchen Modalitäten die Anleihe aufgenommen werden soll, denn sollte ich mich dafür erklären, so müßte wenigstens in diesem wesentlichsten Punkte präzisirt sein, wie man die Anleihe zu kontrahiren beabsichtigt.

Landtags-Kommissar: Bloss um die Versammlung über den gesetzlichen Standpunkt aufzuklären, der von dem Redner, welcher so eben gesprochen hat, hervorgehoben ist, erlaube ich mir, den betreffenden Passus der Allerhöchsten Ordre vom 22. November 1842 mitzutheilen. Derselbe lautet:

„Neben dem vorstehend bewilligten Steuer-Erlasse wünsche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die in mehrfacher Hinsicht von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelt umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland berührender Eisenbahn-Anlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Vereinigten ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher von denselben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Finanz-Minister, halbmöglichst nähere Anträge erwarten.“

Ich frage nun, ob aus dieser allgemeinen Bestimmung eine gesetzliche Nothwendigkeit gefolgert werden kann, die Bahn von Berlin über Frankfurt, Posen und Bromberg nach Königsberg zu führen? Wir haben in dieser Bestimmung niemals eine solche Nothwendigkeit erkannt, wohl aber ist die Frage reiflichst erwogen, ob die von dem Redner beantragte Richtung diejenige sei, welche sich für die östliche Eisenbahn als zweckmäßig herausstellen möchte. Das ist genau untersucht, die Richtung ist mit anderen Linien vollständig verglichen und das Resultat ist gewesen, daß die vielfachen Rücksichten, namentlich die militairischen, diese Linie nicht als die vorzüglichste haben erscheinen lassen.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der eben gemachte Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet? Er wird noch einmal verlesen werden.

Secrétaire von Waldbott (liest vor):

„Die hohe Versammlung genehmige die Staats-Anleihe zur Förderung der Herstellung einer Eisenbahn von Berlin nach Königsberg i. P. nur unter der Bedingung, wenn diese Bahn die Richtung von Frankfurt a. d. O. über Posen und Bromberg nach Dirschau erhält.“

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob 24 Mitglieder den Antrag unterstützen? (Dies geschieht.)

Derselbe wird eventualiter zur Abstimmung kommen.

Referent Freiherr von Mantuffel II.: Ich möchte dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Posen, welcher so eben die Redner-Tribüne verlassen hat, einige Worte erwidern.

Was zunächst seinen Antrag selbst betrifft, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß eigentlich die Materialien gänzlich zu fehlen scheinen, um die Ausführbarkeit dieses Antrags zu beurtheilen. Es fehlt gänzlich eine Andeutung, zu welcher Höhe alsdann die Mittel zu beschaffen sein würden. Es ist in dem Antrage Bezug genommen worden auf diese Anleihe, und zwar dahin, diese Anleihe also in der jetzt vorgeschlagenen Höhe nur zu bewilligen, wenn die Bahn über Posen gebaut würde. Dann muß man aber doch auch wissen, was kostet die Bahn über Posen, sonst würde man die Anleihe nicht bewilligen können. Es ist zweitens dieser Antrag gestützt worden auf die Versprechungen, ich möchte es so nennen, welche bei Gelegenheit der ständischen Ausschüsse abgegeben sind. Wenn dergleichen Versprechungen vorhanden sein sollten, so folgt nicht daraus, daß eine Eisenbahn, die Königsberg mit Berlin verbinden soll, über Posen gebaut werde. Es würde ein zweites Petitum sein, daß neben dieser projektirten Bahn auch die Bahn über Posen erbaut werde. Dies sind die Bedenken, die ich mir erlaube dem Antrage entgegenzustellen. Wenn aber der Herr Abgeordnete außerdem noch über den vorliegenden Gegenstand sich geäußert und namentlich gesagt hat, er befinde sich nicht in der Lage, eine Anleihe bewilligen zu können, weil ihm der Staats-Haushalt nicht genug bekannt sei, um beurtheilen zu können, ob nicht aus anderen Mitteln noch die erforderlichen Geldsummen zur Erbauung der Bahn zu entnehmen seien, so muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nur

handelt um eine Kapitalströmung des jetzt abgeschlossenen Eisenbahn-Fonds, nicht aber darum, ob die Staatsmittel es erlauben würden, jenen Eisenbahn-Fonds, welcher mit jährlich 2 Millionen auf den Etat gebracht ist, zu erhöhen.

Diese Frage liegt nicht vor, sondern nur die Frage, ob die noch disponiblen 900,000 Rthlr. zu antizipiren seien, dadurch, daß sie in Kapital umgesetzt werden, und nur aus dieser Rücksicht ist die Zustimmung der Versammlung nachgesucht worden.

Es ist außerdem gesagt worden, es sei nicht vorauszusehen, ob wirklich jene Summe von 900,000 Rthlr., welche der zur Erbauung der Eisenbahn nöthigen Anleihe zu Grunde gelegt war, vorhanden ist. Allerdings ist dies vorauszusehen nach den Mittheilungen, die das Gouvernement gemacht hat. Denn dieser Fonds von 2 Millionen Thalern ist nicht höher belastet, als dahin, daß jedenfalls noch jährlich 900,000 Rthlr. übrig bleiben. Allein umgekehrt ist es nicht gewiß, ob nicht jährlich eine höhere Summe, als diese 900,000 Rthlr., übrig bleiben wird. Das ist aber gewiß, daß jene 900,000 Rthlr. jedenfalls zu der jetzt nachgesuchten Verfügung noch offen stehen, daß also, wenn man mit der genannten Summe die Anleihe kontrahiren kann, diese 900,000 Rthlr. vorhanden sind.

Sandfogs-Marschall: Unter den gestern angemeldeten Rednern ist der Abgeordnete Hansemann der letzte. Er hat einen besondern Antrag gestellt, und es wird nöthig sein, daß der Bericht über diesen Antrag verlesen und diskutirt werde, ehe wir zur Haupt-Abstimmung selbst kommen. Das wird noch dadurch unterstützt, daß der Referent erklärt hat, daß der Bericht über den Antrag des Abgeordneten Hansemann in dem Hauptberichte, der uns bisher beschäftigt hat, aufgenommen worden wäre, wenn er damals schon fertig gewesen wäre. Er macht einen integrirenden Theil dieses Berichts aus. Wir kommen also jetzt zu dieser Berichterstattung.

Referent von Mantzenfel II.: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf hinzuweisen, daß das Gutachten, welches über die Allerhöchste Proposition erstattet ist, damit schließt, daß auf den Antrag Bezug genommen ist, welchen der Abgeordnete Hansemann

eingereicht hat, und auf das deshalb erstattete besondere Gutachten.
Dieses Gutachten lautet dahin:

G u t a c h t e n

der

zweiten Abtheilung des ersten Vereinigten Landtags,
über.

den Antrag des Abgeordneten Hansemann, auf Ausführung der preussischen Ostbahn vermittelt Verwendung der im Staatschatze befindlichen müßig liegenden baaren Gelder oder edlen Metalle.

Der Abgeordnete Hansemann hat einen Antrag eingereicht, welcher wörtlich dahin lautet:

„Nachdem Se. Majestät der König durch die Bildung des Vereinigten Landtags die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene, zur Kreirung von Staatsschulden erforderliche allgemeine Ständeversammlung zu schaffen gerührt haben, fällt nach den sonst in allen Ländern angenommenen Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre jede Veranlassung weg, noch länger sehr beträchtliche Summen in baarem Gelde oder edlen Metallen müßig im Staatschatze liegen zu lassen und auf diese Weise zum größten Nachtheile der Entwicklung der Staatskräfte (worauf doch die Stärke der Staatsmacht vorzugsweise beruht) dem allgemeinen Verkehr zu entziehen.

Deshalb trage ich darauf an:

der Vereinigte Landtag möge Se. Majestät den König ehrfurchtvoll bitten, daß Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhen wollen, daß die preussische Ostbahn nicht vermittelt Aufnahme eines Anlehns, sondern durch Verwendung der im Staatschatze müßig liegenden baaren Gelder und Metalle baldigst hergestellt werde.“

Der unterzeichneten Abtheilung, welcher die Begutachtung der Allerhöchsten Botschaft, betreffend die Kontrahirung einer Anleihe behufs beschleunigter Herstellung der östlichen Eisenbahn obliegt, ist auch die gedachte Petition zur Vorberathung zugetheilt worden.

Die Abtheilung hat bereits in dem Hauptreferate die Ansicht aufgestellt, daß es nicht allein zweckmäßig, sondern selbst durch die Nothwendigkeit bedingt sei, alle die Anträge mit dem Gutachten über eine Allerhöchste Botschaft in Verbindung zu stellen, welche bei Verathung über die letztere als ein Amendement zu den dort vorgeschlagenen Maßregeln von den Petenten selbst hätten angebracht werden können, und es ist daher auch über die vorliegende Schrift von der Abtheilung in Vorberathung getreten worden.

Nur eine einzelne Stimme war der Ansicht, daß jener Grundsatz auf den vorliegenden Antrag nicht Anwendung finden könne, da dieser eine gänzliche Um-

änderung eines bisher bestehenden Verhältnisses verlange; von dieser Seite Stimmte ward daher die Verweisung der Petition an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände beantragt.

Die übrigen Mitglieder der Abtheilung verwiesen jedoch auf den ausdrücklichen Wortlaut der Petition, nach welchem nur der Bau der östlichen Eisenbahn aus den Mitteln des Staatsschatzes beantragt werde, und glaubten annehmen zu müssen, daß der Antragsteller, wenn er an die Stelle der vorgeschlagenen Staatsanleihe die Mittel zum Bau der Eisenbahn anderweitig zu entnehmen wünsche, wohl schwerlich gemeint sein könne, hierüber zu schweigen, wenn über eben diese Anleihe verhandelt werde; sie glaubten, daß der Antragsteller den Gegenstand jedenfalls bei der Allerhöchsten Proposition anregen müsse, sowohl Kraft seines eigenen Rechtes, als in Betreff der Pflicht gegen die hohe Versammlung, welche beide ihn veranlassen dürften, einen von ihm als heilsam anerkannten Vorschlag bei der betreffenden Beschlußnahme über die Allerhöchste Botschaft näher zu begründen.

Dies vorausgeschickt, ward dem Gegenstande selbst näher getreten und namentlich auf die Entstehung des Staatsschatzes zurückgegangen.

Derselbe ist in seiner jetzigen Weise ins Leben gerufen worden, als im Jahre 1820 die gesammte Finanzlage des Staats geordnet ward. In der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung pro 1820, Seite 23) heißt die hierauf bezügliche Stelle wörtlich:

„Erparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Rescansgaben die Rescinnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörnden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Rescinnahme bei der laufenden Verwaltung sollen besonders gesammelt und von den resp. Ministerten mit noch anderen von Mir, den Umständen nach, dahin zu verweisenben zufälligen Einnahmen dem Staats-Minister Grafen von Kottum, dem Ich die Bildung eines Staatsschatzes in seiner Function als Chef des Schatz-Ministeriums und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.“

Ueber die Grundsätze, nach welchen dieser Staatsschatz in Gemäßheit der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gesammelt und verwaltet werden ist, enthält eine für diese hohe Versammlung als Manuscript gedruckte Denkschrift vom 6. April d. J. die näheren Angaben.*)

Eine einzelne Stimme der Abtheilung glaubte nun, daß durch jene, die Entstehung des Staatsschatzes in seiner jetzigen Weise begründende Allerhöchste Cabinets-Ordre und durch den Inhalt der Denkschrift bereits die Widerlegung der zum Vericht stehenden Petition begründet werde, da eben in dem Wesen eines

*) Wir lassen dieselbe, so wie eine zweite auf dasselbe Thema bezügliche Denkschrift des Schatzministers von Thile gleich hinter diesem Entschlusse folgen.
Anmerkung des Grundgesetzg.

Staatschazes es liegt, daß derselbe zu regelmäßigen laufenden Ausgaben nicht benutzt werden dürfe, eine solche Ausgabe müsse aber in den Kosten für die östliche Eisenbahn um so mehr erblickt werden, als in dem Staatshaushalte ein bestimmter Artikel zur Förderung des Eisenbahnwesens bestche.

Die übrigen Mitglieder der Abtheilung hielten jedoch mit dieser lediglich theoretischen Auffassung die fragliche Angelegenheit um so weniger für erledigt, als in der Denkschrift angegeben sei, daß der Staatschaz keine anderen Ausgaben irgend einer Art leisten dürfe, als zum Zwecke der Kriegsvorstung.

Es frage sich daher, in welcher Vorschrift diese Bestimmung begründet und ob sie überhaupt als zweckmäßig zu erachten sei?

Gewißer haben des Herrn Schazministers Excellenz der Abtheilung die Auskunft ertheilt, daß die ausschließliche Bestimmung des Staatschazes zu Kriegszwecken in den ausdrücklichen Befehlen des hochseligen Königs Majestät, so wie des jetzt regierenden Königs Majestät, begründet, daß aber die Nothwendigkeit einer solchen Anordnung eben so unzweifelhaft sei, als die Ersprißlichkeit derselben.

Die politische Lage Preußens erfordere, daß sich dasselbe zu den Staaten ersten Ranges zähle; die geographische Lage aber, daß diese Stellung durch eine stets schlagfertige Heeresmacht begründet werde; es müsse Preußen bei allen Gelegenheiten der Erde im Felde sein, es müsse bei bedrohlichen Zeitläuften sein Heer nicht erst konzentriren und demnächst entsenden, sondern an den Grenzen des Reiches gerüstet entwickeln und hierdurch, wenn es gelte, nicht allein eine Schutzmauer hinstellen für das Vaterland, sondern auch die Angriffswaffe in der Hand führen gegen jede feindliche Macht.

Diese Nothwendigkeit sei auch nicht erst seit der Entwicklung der jetzigen europäischen Staatlage entstanden, sondern sei schon richtig von allen den preussischen Fürsten erkannt worden, die dem Vaterlande diejenige hervorragende Stellung erkämpft hätten, welche es jetzt einnehme; der preussische Staatschaz sei daher von je besonders gepflegt und als das Mittel betrachtet worden, außerhalb des Reiches die innere Wohlfahrt zu sichern.

Wenn nun auch von dem Petenten behauptet worden, daß seit der Obfegung vom 3. Februar 1847 es eines Staatschazes nicht mehr bedürfe, da die ständische Zustimmung stets bereit sein würde, die Mittel zu außerordentlichen Ausgaben für die angegebenen Zwecke zu bewilligen, so stehe diese Bereitwilligkeit zwar über jedem Zweifel, die Negozitirung einer Anleihe werde aber doch immer einen Zeitaufwand bedingen und eine öffentliche Darlegung der gefaßten Beschlüsse involviren, während falls eintreten könnten, wo das Schwert eben so schnell als unverbhofft zu ziehen sei.

Andererseits könne aber auch der Nachtheil, welchen der Antragssteller in der Fassung haarer Gelder im Staatschaze erblicke, nicht in der aufgestellten Weise zugegeben werden. Es sei hierbei nicht mit in Anschlag gebracht worden, daß die Mittel des Staatschazes im entscheidenden Momente geradezu viel bedeutendere Verluste verurtheilen würden.

Bei bedrohlichen Zeitläuften sei die Kontrahierung einer Anleihe stets nur unter ungünstigen Verhältnissen zu bewirken; es würde aber alsdann eine solche nicht auf den ersten und nächsten Bedarf zu beschränken, sondern auf die Summe auszubehnen sein, welche bis zur mutmaßlichen Beendigung der kriegerischen Zustände erfordert werde. Wollte man alsdann nur bei den ersten Rüstungskosten stehen bleiben, so werde eine solche Demonstration hierdurch von selbst jeden Gewichts verlustig gehen; die Nachteile aber, welche bei Aufnahme einer bedeutenden Anleihe während kriegerischer Zeitverhältnisse den Staat treffen müßten, würden bei weitem diejenigen Bedenken überwiegen, welche gegen die Ansammlung hoarum Selbes im Staatschätze aufgestellt werden könnten.

Die Abtheilung trat diesen Ausführungen vollkommen bei, glaubte aber in ihrer Majorität dies mit um so größerem Bewußtsein thun zu können, wenn der Zustand des Staatschätze selbst näher bekannt und hierdurch die Möglichkeit gewährt werde, die Vortheile und Nachteile abzuwägen zu können, welche in der Ansammlung der hoarum Mittel desselben zu suchen seien.

Hierüber ist jedoch eine Auskunft nicht ertheilt worden, da durch dieselbe gerade das Gewicht, welches dem Staatschätze in politischer Bedeutung beigelegt werden müsse, wiederum aufgehoben werde.

Die Abtheilung mußte auch diese Bedenken anerkennen, und sie glaubte, daß vielleicht keine dringendere Gelegenheit, als die vortiegende, der hohen Versammlung sich darbieten dürfte, um dem Gouvernement zu zeigen, daß sie ihm: volles Vertrauen zu gewähren bereit sei, wenn es sich darum handle, die Bedeutung und den ungeschwächerten Einfluß und Glanz des Vaterlandes zu erhalten und zu sichern.

Hienach ist die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß das Bestehen eines Staatschätze zu dem ausschließlichen Zwecke der Kriegsrüstung in dem wahren Wohl des preussischen Staates beruhe, und daß daher auch dem vorliegenden Antrage nicht stattzugeben sei, nach welchem, diesem Grundsatze entgegen, die Mittel zur Erbauung der östlichen Eisenbahn aus dem Staatschätze entnommen werden sollen.

Die Abtheilung schlägt daher vor:
die Petition zurückzuweisen.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Die zweite Abtheilung des ersten Vereinigten Landtags.

Graf zu Dohna-Land. Graf zu Solms-Sonnenwalde. Braemer.
Himmermann. Kusche. Merkenz. von Gordon. Müller. Freiherr
von Rautenffel II. von Diers. Freiherr von Lichten-Borg. von
Kurzewski. Freiherr von Griesen.

Denkschrift

über

die Verwaltung des Staats-Schatzes für die Zeit
von 1840 bis 1846.

Bei Regulirung und definitiver Feststellung des gesammten Staats-Haushalts wurde durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. Januar 1820 bestimmt, daß Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden; so wie auch, nach vorheriger Deckung der Rest-Ausgaben, die Rest-Einnahmen bis Ende 1819 nebst allen dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baarem Gelde oder Effekten, ferner die für den Staats-Haushalt entbehrlichen Mehr-Einnahmen bei der laufenden Verwaltung gesammelt und mit noch anderen zufälligen Einnahmen zur Bildung eines Staats-Schatzes abgeliefert werden sollen.

Zu diesen zufälligen Einnahmen gehören nach der weiteren Allerhöchsten Bestimmung vom 17. Juni 1826 (Gesetz-Samml. S. 57) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungs-Fonds der Staatsschulden nicht überwiesen sind, z. B. Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirtschaftsbetrieben auf den Domainen zu zählen sind, als Militärgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser u. s. w., insofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungs-Behörden behufs anderer an die Stelle der veräußerten testamentarischen Einrichtungen verbleiben muß, — ferner der Erlös aus Ablösungen von Prästationen, die zu den obengenannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem anderen als dem domanial-grundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. die Verbindlichkeit, eine Fideikommiss-Forstbauern zu erhalten, und dergleichen mehr, — endlich die zurückzahlenden Darlehne und Vorschüsse, welche aus dem Extraordinarium der General-Staatskassen an Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

Die aus solchen zufälligen Einnahmen aufgekommene Selber sind seitdem auf das sorgfältigste gesammelt und in den Staatschatz niedergelegt worden.

Die vornehmlichste Bestimmung des Staatschatzes ist, wie sie es auch unter den vorangegangenen Regierungen stets war: die Streitfähigkeit der preussischen Monarchie gegen Angriffe von außen, ihre politische Macht inmitten von Staaten, die ihr an Größe und Bevölkerung weit überlegen sind, zu erhöhen und die Mittel stets zur Hand zu haben, um mit ihren Heeren wo möglich überall zuerst auf dem Kampfplatz sein zu können, ohne in einem solchen Augenblicke das Volk sogleich mit der vollen erdrückenden Last beschweren zu müssen, welche sonst mit einer Kriegsbereitstellung verbunden sein würde. Der Weisheit und Vorsorge der preussischen Regenten, einen solchen Kriegsschatz, so viel die Zeitverhältnisse es nur immer gestatten wollten, in Bereitschaft zu haben, zu erhalten und zu mehren, verdanken

wir zum großen Theil die glorreiche Geschichte unseres Vaterlandes und seiner herrliche Größe mit, wenn in dieser Geschichte auch zu unserem unvergänglichen Stolz sich Momente verherrlicht haben, wo die höchste Begeisterung des Volks Alles, was an materiellen Mitteln gebrach, ersogte und so weit überbot, wie der Geist höher ist als Gold und Silber. Stimmungen, wie die des Jahres 1813, sehen aber in der Völkergeschichte nicht wie gewöhnliche Erscheinungen da; auch die anfrige war um theuren Preis erkaufte. Und möchten wir auch stänblich auf die Erneuerungen desselben Geistesauschwunges mit Zuversicht bauen, immerhin bleibt es für die preussische Monarchie ein unerläßliches Gebot und für seine Herrscher eine väterliche Pflicht, die Lage des Friedens zu wachen, um auf die des Krieges voraus bedacht zu sein und die geordnete Finanz-Verwaltung des Landes zu einem Pfeiler mehr für die politische Größe und Kraft des Vaterlandes durch Erlangung und Erhaltung eines Kriegeschazes zu machen.

Von dieser großen Pflicht ist Sr. Majestät der König vom Tage seiner Thronbesteigung eben so tief und ernst wie seine glorreichen Vorfahren durchdrungen gewesen. Allerhöchstderelbe hat bei seinem Regierungs-Antritt den Staatsschaz in einem Zustande vorgefunden, den er nach langen Jahren der Erschöpfung nach den außerordentlichsten Anstrengungen der Nation — und nach den beinahe einer vollständigen Rückung gleichkommenden Ausgaben für Kriegs-Vorbereitungen in den Jahren 1830 und 1831 nur durch die weiseste Deconomie und unausgesetzte Vorsorge Sr. Majestät des hochseligen Königs wieder zu erlangen vermochte; und seit dem Regierungs-Antritt des jetzigen Königs Majestät ist derselbe, wie die nachstehenden Nachweise ergeben, um mehr als $7\frac{1}{2}$ Millionen gemehrt worden. Es ist Grundsatz und Vorschrift bei der Verwaltung des Staatsschazes, daß seine Bestände — wie es seine Bestimmung fordert, stets baar in gemünztem Gelde vorhanden sein sollen. Eine Ausnahme hiervon machen nur zwei Summen, von 1,673,775 Rthlr. und von 1,972,875 Rthlr., welche auf speziellen Allerhöchsten Befehl in Staats-Schuldscheinen von der General-Staatskasse abgeliefert und vom Staatsschaz angensommen werden mußten, weil die Verhältnisse des Geldmarktes ihren Ankauf nöthig gemacht hatten. Die letzte dieser Summen ist im Jahre 1845 eingezahlt worden, die erstere schon unter der Regierung des hochseligen Königs Majestät. Die Zinsen von beiden fließen wieder zum Staatsschaz.

Ein zweiter Grundsatz bei der Verwaltung des Staatsschazes ist der, daß aus denselben keine Ausgabe irgend einer Art anders als für den oben bezeichneten Zweck der Kriegsvorsicherung geleistet werden darf. Wenn daher aus leicht begreiflichen politischen Rücksichten derjenige Bestand des Staatsschazes, welchen der jetzt regierenden Königs Majestät bei Allerhöchster Thronbesteigung vorgefunden; — als zur Ueberlicht des Haushalts Sr. Majestät ohnedies nicht mehr gehörend — hier, Allerhöchstem Befehl zufolge, sich nicht mit verzeichnet findet, so findet das gegen um so mehr die amtliche Erklärung hier ihren Platz, daß während der ganzen Regierungszeit Sr. Majestät sowohl jener vorgefundene Bestand, als auch die seitdem hinzugekommenen Summen, mit alleiniger Ausnahme der weiter unten

erwähnten Summe von 20,439 Rthlr., ganz unverfehrt geblieben und unvermindert in dem Staatsschatze baar und in den vorgenannten Staatspapieren vorhanden sind.

Die seit 1. Juli 1840 bis letzten Dezember 1846 zum Staatsschatz hinzugekommenen Summen sind aus nachstehenden Quellen geflossen:

1) Ueberschüsse der Finanz-Verwaltung	6,423,332 Rthlr.	—	Egr.	—	Pf.
2) aus den Beständen aufgelöster und noch bestehender Kassen und Fonds	75,613	„	26	„	1
3) an eingezogenen Aktiv-Kapitalien	540,325	„	11	„	4
4) an Zinsen	404,893	„	3	„	1
5) für verkaufte Staats-Grundstücke, welche nicht zu den Domainen gehören	99,117	„	3	„	4
6) aus der Ablösung von Prästationen	95,300	„	22	„	7
7) an verschiedenen kleinen Einnahmen	6,818	„	11	„	9
	<hr/>				
	7,645,400 Rthlr.	18	Egr.	2	Pf.
	<hr/>				
Davon ist nur eine Summe von	20,439	„	7	„	3

Davon ist nur eine Summe von 20,439 „ 7 „ 3 „
wieder verausgabt worden, welche bei den Fonds behufs der Abrechnung mit fremden Staaten wegen der Ansprüche für Truppen-Verpflegung im Bestande verblieben und im Jahre 1824 zum Staatsschatz abgeliefert war, nächstdem aber reklamirt wurde und im Jahre 1846 erstattet werden mußte.

Es beträgt mithin die reine Vermehrung des Staatsschatzes in der Zeit vom 1. Juli 1840 bis letzten Dezember 1846 7,624,961 Rthlr. 10 Egr. 11 Pf.

Berlin, den 6. April 1847.

von Thile.

D e n k s c h r i f t über

die Verwaltung der bei der Rendantur des Staatsschatzes vorkommenden Nebenfonds für die Zeit von 1840 bis 1846.

Bei der Rendantur des Staatsschatzes werden, ganz abgesondert vom Staatsschatze, noch folgende Fonds verwaltet:

I. Der Hülfefonds zur Realisation von Kassen-Anweisungen.

Bei der Schatzverwaltung befand sich bis zum Jahre 1828 eine Summe von 6 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen, welche zur Deckung der noch rückständigen Anforderungen an den Staat bestimmt war und zu diesem Behufe

hätte gegen baar Geld umgesetzt oder zum Tages-Course in Zahlung gegeben werden müssen.

Da zu jener Zeit eine Vermehrung der bis dahin nur 11,242,347 Rthlr. betragenden Kassen-Anweisungen vom Handelsstande wiederholtlich und dringend nachgesucht worden war und auch, nach dem dies:älligen Berichte des Finanz-Ministers, die Summe der Kassen-Anweisungen bei dem damaligen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Verichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassen-Anweisungen nicht mehr ausreichend war, so beschloffen des hochseligen Königs Majestät, die beantragte Vermehrung dieses Circulationsmittels gegen Einziehung verzinssicher Staatspapiere nachzugeben und bestimmten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. April 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 33), daß 6 Millionen Thaler Staatspapiere bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden deponirt, außer Cours gesetzt und dafür eine gleiche Summe in Kassen-Anweisungen angefertigt werden solle. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wurde angewiesen, die bei ihr deponirten und außer Cours gesetzten Staatspapiere nur gegen Zurücklieferung einer gleichen Summe in Kassen-Anweisungen und nach erfolgter Vernichtung derselben wieder in Cours zu setzen und zurückzuliefern. Die zu dieser Deposition benutzten Staatspapiere waren jene oben-erwähnten der Schatzverwaltung gehörigen 6 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine.

Die Zinsen von diesem Kapitale wurden nicht zum Staatschatz eingezogen, vielmehr erhielten solche zunächst die Bestimmung, einen von allen übrigen Kassen und Fonds abgesonderten baaren Reservefonds für die Realisation der Kassen-Anweisungen zu bilden.

Nachdem dieser Reservefonds bis zu einer Summe von 4 Millionen Thalern angewachsen war, welche zu dem angegebenen Behufe als vollständig genügend erscheint und neben den gewöhnlichen Realisationsmitteln vollkommen dafür Gewähr leistet, daß die Realisation der Kassen-Anweisungen auch in Fällen eines außerordentlich starken Begehrs keinen Augenblick unterbrochen werden darf, hat jene Zinsen-Einnahme die Bestimmung erhalten, daß daraus Wohlthätigkeitszwecke befördert, z. B. Kranken-Anstalten und milde Stiftungen gegründet oder unterstützt werden sollen u. s. w., wozu die in dem laufenden Finanz-Etat angelegten Fonds überall nicht ausreichen. Die Kosten der Errichtung eines Normal-Krankenhauses in Berlin für 350 Kranke sind zum großen Theil aus diesem Fonds bereits bestritten worden, und die Kosten der Ausstattung oder Unterhaltung dieser wohlthätigen Anstalt werden theilweise gleichfalls daraus bestritten werden.

Die Resultate der Verwaltung des Fonds sind folgende:

Es wurden an Staatsschuldscheinen deponirt:

- a) 4,000,000 Rthlr., von denen die Zinsen seit 1. Januar 1828,
 - b) 2,000,000 " " " " " " 1. Juli 1828
- eingingen.

Die Zinseneinnahme betrug mithin:		Rthlr.
von 4,000,000 pro	1. Januar 1828 1. Januar 1829	à 4 pCt. 160,000
von 2,000,000 pro	1. Juli 1828 1. Januar 1829.	à 4 pCt. 40,000
		<hr/> 200,000
von 6,000,000 pro	1. Januar 1829 1. Januar 1843.	14 Jahre à 4pCt. 3,360,000
Vom 1. Januar 1843 ab wurden die Zinsen der Staatschuldscheine von 4 pCt. auf 3½ pCt. herabge- setzt. — Es gingen dabei an Konvertirungs-Prämie à 2 pCt. ein. 420,000		
und weitere Zinsen pro	1843 4 Jahre 3½ pCt. 840,000
		<hr/> überhaupt 4,520,000

Davon sind

1) als Hilfsfonds behufs der Realisation von Kassen-Anweisungen abgefordert vorhanden, wie vorher angegeben.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	4,000,000	—	—
2) zu mildthätigen Zwecken verwendet	220,344	2	9
3) im Besande zu gleichem Behuf vorhanden	999,655	27	3
	sind	4,520,000	— —

Nachrichtlich ist hier zu erwähnen, daß seit dem Abschluß pro 1846 aus dem Besande der 4,000,000 Rthlr. auf Allerhöchsten Befehl Eine Million Thaler zum Ankauf von Getraide-Vorräthen vorschußweise verwendet worden ist, um der Gefahr einer wachsenden Theuerung vor der nächsten Aernde zu begegnen. Dieser Vorschuß wird nach dem Wiederverkauf der gedachten Vorräthe zurückerstattet werden.

II. Der Landwehr-Pferdegelder-Vergütigungs-Fonds.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 30. Mai 1820 an den Minister des Innern hatten des hochseligen Königs Majestät bestimmt, daß die Vergütungsgelder für die an die Linien-Kavallerie abgelieferten Pferde der demobil gemachten Landwehr dem Schatz-Ministerium zur abgesonderten Verwaltung überwiesen werden sollten, um diese Gelder bereinst bei einer künftigen anderweitigen Mobilmachung der Armee, nebst den aufgetommenen Zinsen, den beteiligten Provinzen und Kreisen pro rata ihrer Anttheile zu Gute zu rechnen. — Zu dem Ende sollten für die bei diesem Fonds aufkommenden baaren Gelder Staats-Schuldscheine angekauft und die Zinsen davon immer wieder zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden, so daß der Fonds sich durch Zins von Zins vermehre, und zwar für jede der beteiligten Provinzen nach Maßgabe ihres Anttheils besonders, zu welchem Behufe für jede derselben ein eigenes Conto angelegt wurde.

Diese Anttheile betragen, bei deren Ueberweisung an die Schatzverwaltung,

1. für den Regierungsbezirk Köslin	130 Rthlr.	—	Egr.
2. " " " Königsberg	3,770	"	"
3. " " " Liegnitz	845	"	"
4. " die Rheinprovinz	66,442	"	7 "
zusammen		71,187 Rthlr.	7 Egr.

Durch günstige Konjunkturen für den Ankauf von Staats-Schuldscheinen, so wie durch jedesmal prompte Kapitalstrung der eingegangenen Zinsen, hat sich der Fonds in dem Maße vermehrt, daß am 1. Januar 1847 in Staats-Schuldscheinen vorhanden waren:

1. für den Regierungsbezirk Köslin	525 Rthlr.	
2. " " " Königsberg	16,950 "	
3. " " " Liegnitz	3,750 "	
4. " für die Rheinprovinz	303,200 "	
zusammen		324,425 Rthlr.

wonach mithin der Fonds in den 26 Jahren seiner kostenfreien Verwaltung bel nahe bis auf das Fünffache seines ursprünglichen Antrages angewachsen ist.

Die Verwaltung des Fonds wird in gleicher Art fortgesetzt, doch kann dessen Vermehrung in so günstiger Progression, wie bisher, fernerhin nicht mehr vorschreiten, weil in Folge der inzwischen erfolgten Reduktion der Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 pCt. auf 3½ pCt. weniger Zinsen eingehen und in Beziehung auf den Antheil der Rheinprovinz des Königs Majestät auf die diesfällige Petition der Provinzialstände der Rheinprovinz, mittelst Landtags-Abschiedes vom 7. November 1841, genehmigt haben, daß von den aus jenem Kapitals-Antheile aufkommenden Zinsen die Summe von 6000 Rthlr. jährlich als eine Beihilfe zu den Kosten für die behufs der jährlichen Landwehr-Uebungen zu stellenden Pferde verwendet werden könne und nur der dann noch verbleibende Ueberrest jener Zinsen nach wie vor zur Vergrößerung des Stammkapitals bestimmt bleiben solle.

III. Der aus den früher in den Jahren 1835 bis 1843 abgelieferten extraordinären Postüberschüssen gebildete, nächst dem definitiv geschlossene Depositalfonds.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1835 bestimmten des hochseligen Königs-Majestät, daß diejenigen zufälligen Mehreinnahmen der Postverwaltung, welche über die etatsmäßig aufzubringende Summe hinaus eingehen möchten, nachdem von diesen außeretatsmäßigen Einnahmen noch die Summe von 200,000 Rthlr. gleichfalls zum kurrenten Staatshaushalt abgeliefert sein würde, zu einem besonderen Fonds gesammelt, bei der Rendante des Staatschatzes verwaltet und durch zinsbare Belegung bei der Bank möglichst vermehrt werden sollten. Diesem Fonds ward die Bestimmung gegeben, daraus Zahlungen für solche Gegenstände aus dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, wie auch zu außerordentlichen kirchlichen Zwecken, zu leisten, auf welche nicht im voraus ger-

und wozu die in dem kurrenten Staatshaushalt ausgelegten Fonds nicht ausreichend sein würden.

Der Fonds hatte ult. April 1840 außer einem für die Errichtung der Reiterstatue Königs Friedrich's II. bereits angewiesenen Depositum-Fonds von 200,000 Rthlr. einen Bestand von 307,155 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.

Dazu treten an ferneren Post-Mehrüberschüssen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
p. 1840	158,495	26	8
p. 1841	35,113	1	3
p. 1842	42,568	21	6
Summa	236,177	19	5
	<hr/>		
	543,332	21	9

Hiermit hörte nach Allerhöchstem Befehl die weitere Ablieferung solcher Mehreinnahmen gänzlich auf. — An Zinsen durch Belegung der noch nicht abgehobenen und im Bestande verbliebenen Gelder gingen noch ein 21,632 21 6
zusammen 564,965 13 3

Daraus sind gezahlt und angewiesen:

a) für Kunstzwecke	365,266	Rthlr.		
b) für wissenschaftliche Gegenstände	61,899	"		
c) zu kirchlichen Zwecken einschließlich des unten bemerkten Depositums sub. 2	136,881	"		
	<hr/>			
	564,046		—	—
Bleibt ein Rest von	919		13	3

Der Fonds ist mithin, da derselbe seit dem Jahre 1843 keine Einnahmequellen weiter hat, gänzlich geschlossen, und es bestehen von den darauf angewiesenen, aber noch nicht definitiv verausgabten Geldern nur noch die beiden Deposita:

1) Das vorerwähnte Depositum zur Bestreitung der Kosten der in der Ausföhrung begriffenen Reiterstatue Königs Friedrich's des Zweiten.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Für diesen Zweck waren ursprünglich	200,000	—	—
bestimmt. Davon sind inzwischen bereits	91,201	11	3
gezahlt, und bleibt mithin Rest	108,798	48	9
außerdem sind an Zinsen aus der stets sorgfältigen Belegung der disponiblen Gelder aufgekomen	25,190	—	—

und zu diesem Depositum geschlagen worden, um davon und mit dem oben nachgewiesenen Bestande von 919 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf. die Mehrkosten zu decken, welche, wegen des vergrößerten Plans, nach welchem das Kunstwerk ausgeführt wird, gegen den ursprünglichen Anschlag entstehen werden.

2) Ein Depositum zur Dotation des Bisthums Sorau.

Nach dem mit der Krone England getroffenen Uebereinkommen ist der zu Dotation für das Bisthum zu Jerusalem auf Preußen fallende Antheil in zins-tragenden Papieren, nämlich:

in 85,000 Rthlr. märkischen Pfandbriefen und

35,000 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen

angelegt worden. Die Zinsen sind dazu bestimmt, den von Preußen zu gewähren den Antheil zur Substantation des Bischofs von Jerusalem zu decken, bis das Dotations-Kapital eventualiter in Ländereien angelegt sein wird.

IV. Der Dispositions-Fonds Sr. Majestät des Königs bei der Rendantur des Staats-Schatzes.

Seit dem Jahre 1824 wurden von des hochseligen Königs Majestät aus disponiblen Mitteln nach und nach 875,275 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit Einschluß von 622,300 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen der Rendantur des Staats-Schatzes zur besonderen Verwaltung mit der Bestimmung überwiesen, daß daraus theils Gutsbesitzer, welche in Folge der Kriegs-Ereignisse in ihren Vermögens-Verhältnissen zurückgekommen waren, — theils besonders ausgezeichnete verdienstvolle Offiziere in der Armee, — theils andere Grundbesitzer, welche in Folge außerordentlicher Unglücksfälle: Brand, Ueberschwemmung u. unverschuldet in ähnelnde hilflos-bedürftige Lage gekommen waren, theils auch Wittwen und Waisen im Felde gebliebener oder in Folge ihrer Wunden nächstem gestorbenen Krieger, — entweder durch Darlehne, zum Theil zinsfrei, zum Theil gegen ganz geringe Zinsen und mäßige Erstattungs-Raten, auch unter Umständen durch Gnadengeschenke unterstützt und, wo möglich, vor dem Ruin bewahrt werden sollten.

Da des Königs Majestät sich die Disposition über diesen Fonds für jeden einzelnen Fall vorbehalten hätten, so wurde derselbe Dispositions-Fonds Sr. Majestät des Königs benannt.

Die daraus gewährten Darlehne sind theils gegen hypothekarische Eintragung, welche bei den vorher angegebenen Verhältnissen eine völlig genügende Sicherheit nicht gewähren konnte, theils gegen einfache Schuldschreibungen auf persönliches Vertrauen bewilligt und die durch Zins-Zahlungen und Kapitals-Erstattungen eingehenden Gelder wiederum zu gleichen Zwecken verwendet worden.

Das Vermögen des Fonds bestand am 1. Juli 1840 in ausstehenden Forderungen, mit Einschluß von 7805 Rthlr. 2 Sgr. Zinsresten und einem Bestande von 48,075 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen, zusammen in Rthlr. Sgr. Pf.

807,463 11 11

darauf sind wieder eingegangen, bemächst aber als neue Darlehne und Vorschüsse wiederum bewilligt worden vom 1. Juli 1840 bis ult. Dezember 1846 255,026 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf., wodurch der Vermögens-Zustand des Fonds nicht geändert wird.

an Zinsen, welche mithin eine Vermehrung des Fonds bilden, sind eingegangen	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
	82,455	2	4	
und an Mehr verbliebenen Zinsresten treten hinzu	595	1	6	
				83,050 3 10
				sind . 890,513 15 9

dagegen hat sich die Vermögens-Substanz des Fonds in demselben Zeitranne vermindert:

1) an definitiv gezahlten Gnabengeschenken, Unterstützungen und Pensionen um	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
	107,604	48	—	
2) an inexistiblen und ausgefallenen Forderungen um	145,281	22	4	
				zusammen um 252,886 10 4

Es stellt sich mithin das vorhandene Vermögen des Fonds am Schlusse der Rechnung pro 1846 auf die Summe von 637,627 5 5 welche mit Einschluß von 38,825 Rthlr. Staats-Schuldscheinen lediglich in ausstehenden Darlehen und Vorschüssen von der oben angegebenen Art besteht. — Neue Unterstützungen daraus können mithin nur nach Maßgabe der wieder eingehenden Gelber gewährt werden.

Am 1. Juli 1840 hatte das Vermögen des Fonds, wie vorher angegeben, betragen 807,463 11 14

Es hat sich der Fonds daher durch die vorstehend näher angegebenen Leistungen in den sieben Jahren 1840 bis ult. 1846 vermindert um 169,836 6 6

Berlin, den 6. April 1847.

von T. Hele.

Sandtags-Marschall: Da die Abtheilung den Antrag (o. S. 43.) nicht befürwortet hat, so ist, ehe er zur Berathung kommt, zu ermitteln, ob der Antrag die gesetzliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet. (Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Hansmann: Hohe Versammlung! Mehrere Jahre meines Lebens habe ich fast ausschließlich der Beförderung der Eisenbahnen

gewidmet, nicht allein aus dem heute vielfach angeführten Grunde ihrer materiellen Nützlichkeit, sondern auch weil die Eisenbahnen ein großes Mittel der Civilisation sind, ein Mittel zum Fortschritt der politischen Grundsätze und Ideen, die unsere Zeit bewegen. Während ich mich mit den Eisenbahnen beschäftigte, bin ich mitunter über die Art und Weise, wie sie am besten im Interesse des Staats befördert werden können, in einer Verschiedenheit der Meinung mit dem Finanz-Ministerium gewesen. Die Erfahrung mag über diese Verschiedenheit entscheiden, und ich gehe darüber hinweg, bemerke aber nur Eines. Wenn Anfangs der vierziger Jahre, als der hochverehrte Herr Landtags-Kommissar Finanz-Minister war, bereits eine vollständig ausgebildete ständische Verfassung bestanden hätte bin ich von der Thatkraft dieses hohen Beamten überzeugt, daß das Eisenbahnwesen in anderer Weise, als es geschehen ist, angegriffen worden wäre. Ich führe dies nur an als Beleg, wie hochwichtig die Ausbildung einer ständischen Verfassung für die Kraft des Staats und seine materiellen Interessen ist. Im Allgemeinen ist meine Ansicht gewesen, daß der Bau des Staats für die großen Hauptlinien vorzuziehen gewesen wäre. Dies hat nicht ausgeführt werden können, und es fragt sich nun, ob der Staatsbau von nur Einer Bahn, der von Königsberg nach Berlin, nützlich sei. Ich erkläre mich unbedingt dafür, selbst dann, wenn eine Privat-Gesellschaft vorhanden wäre, die den Bau übernehmen wollte. Ich erkläre mich dafür, weil ich wünsche, daß der Staat diesen wesentlichen Theil der Transportmittel in seine Hände bekomme. Auf diese Weise wird sich am besten herausstellen, welcher Unterschied in unserem Vaterlande zwischen den Eisenbahnen besteht, die durch den Staat betrieben werden, und zwischen denen, die von Privat-Gesellschaften betrieben werden. Der Staat wird dann in dem Fall sein, hinsichtlich der Wohlfeilheit des Transports alle Erleichterungen eintreten zu lassen, die nicht nur allezeit für die Landeskultur, sondern bei großer Theuerung, wie wir sie erlebt haben, ganz besonders nothwendig sind. Man hat hier behauptet, diese Bahn werde, so zu sagen, gar nichts aufbringen. Ich theile diese Ansicht nicht. Eine Bahn, welche Hauptstädte mit einander verbindet, wie

diese, wird Frequenz haben; eine Bahn, die in einem Lande, wo die Schifffahrt während 5 bis 6 Monate gehemmt ist, den Transport der Cerealien und anderer Produkte besorgt, wird gewiß Frequenz haben. Sodann bedenken Sie, meine Herren, wenn von Rentabilität die Rede ist, daß es nicht allein darauf ankommt, wie viel in den ersten Jahren aufkommt, sondern vielmehr darauf, ob sich die Rentabilität später entwickelt. Das wird bei dieser Bahn auch der Fall sein, obschon ich nicht wissen kann, welchen Zinsfuß die Bahn aufbringen wird. Zu den vielerlei Gründen, die bereits für die Möglichkeit oder Nothwendigkeit der Bahn angeführt worden sind, erlauben Sie mir, noch ein paar hinzuzusetzen. Ich halte diese Bahn für eine Nothwendigkeit, für eine bringende sogar. Die Provinz Preußen ist — ich darf es aussprechen — gewissermaßen das Opfer politischer Constellationen gewesen, die nach meiner Ueberzeugung, wenn nicht ein europäisches Unglück, doch wenigstens sehr gefährvoll für unseren Staat sind. Holland hat den Handel für das hinter ihm liegende Land Jahre lang fast ausschließlich sich zu erhalten gewußt und dadurch einen großen Wohlstand erworben; die Provinz Preußen ist unglücklich im Vergleich gegen Holland gewesen. Das hinter ihr liegende Land, auf welches ihre Gewerbe und ihr Handel vorzugsweise angewiesen waren, ist in Folge politischer Ereignisse ihr genommen worden, und so leidet diese Provinz unter den ungünstigen Verhältnissen, welche hieraus entstehen. Aber hierzu gesellt sich noch ein höherer Grund: durch jene politischen Constellationen, welche ich nach meiner Ueberzeugung als ein Unglück bezeichne, ist ein Zwischenreich untergegangen, das eine Stütze der Unabhängigkeit der Völker von Mittel-Europa war, und gerade dieser Umstand ist für uns höchst gefährlich. Wohlan, meine Herren, um so mehr sind wir darauf angewiesen, die Kräfte des edlen, tapferen Volksstammes, der die Provinz Preußen bewohnt, zu entwickeln, zu stärken. Auf ihrem Patriotismus, auf ihrer Kraft, auf ihrer Tapferkeit beruht jetzt zum großen Theile die Beruhigung, die wir bei dem dormaligen Verhältnisse suchen müssen. Darum ist es nach meiner Ueberzeugung, ich wiederhole es, dringend nothwendig, daß diese Bahn, welche gerade zu der Entwicklung dieser

Provinz wesentlich beitragen wird, bald hergestellt werde. So, meine Herren, kann auch hier nicht von einem provinziellen Interesse die Rede sein, nein, es ist ein großes nationales, was sich an die Herstellung dieser Verbindung knüpft. Sehen Sie auf die Gesinnung der Bewohner dieser Provinz, eine Gesinnung, welche sich in ihren Vertretern hier bekundet. Gibt es ein erhabeneres Schauspiel, als das, dessen Zeuge wir jetzt sind? Ein Land, das der Communications-Mittel bedürftig ist, ein Land, welches fühlt, daß seine materielle Entwicklung durch den Mangel derselben leidet, will nicht diesen Mangel ersetzen durch das Opfer von Rechts-Prinzipien, will nicht die Eisenbahn um den Preis des Rechts erkaufen. Eine so große Gesinnung belebt in mir das Vertrauen, daß der preussische Staat eine große Zukunft habe. Glücklich die Dynastie, welche über ein Volk herrscht, das solche Gesinnung, gepaart mit der treuesten Anhänglichkeit und Ergebenheit für den Thron, hegt! Mit einem solchen Volke kann man in der Freiheit weit gehen, mit einem solchen Volke kann Großes geschaffen werden!

Die Gründe, welche die Vertreter jener Provinz für ihr vereinigendes Votum bei der Frage der Anleihe angeführt haben, leiten auch mich, wenigstens theilweise, um diese Frage zu verneinen. Aber auch noch andere Gründe bestimmen mich zu diesem Votum. Ich meinestheils kann mir, um einen meiner Gründe anzuführen, die Bewilligung einer Anleihe von 20 oder 30 Millionen nicht denken, ohne daß ein bestimmtes Gesetz deshalb vorgelegt werde, ein Gesetz, in welchem, ähnlich wie in dem von 1820 bestimmt werde, in welcher Weise die künftige Verwaltung, die künftige Mitwirkung der Stände bei der Verwendung dieses Geldes stattfinden soll, ein Gesetz, in welchem der Umfang des Kapitals genau bestimmt ist, ein Gesetz, in welchem genau angegeben wird, zu welchen Bedingungen die Stände das Gouvernement ermächtigen, Anleihen zu schließen. Ein solches Gesetz ist nicht vorgelegt; es muß aber die erste Regel einer ständischen Versammlung sein, wenn es sich um Geldfragen handelt, es damit sehr genau zu nehmen. Bei Geldfragen hört die Gemüthlichkeit auf,

(Heiterkeit in der Versammlung.)

da muß bloß der Verstand uns leiten.

Es sind noch andere Verhältnisse, die mein Votum motiviren. Die bermalige Einrichtung der Finanz-Verwaltung halte ich für höchst ungenügend. Ich bin der Meinung, daß, so wie diese Einrichtung beschaffen ist, eine tüchtige, kräftige Finanz-Verwaltung fast zur Unmöglichkeit gehört. Unter Finanz-Verwaltung verstehe ich nicht gerade die Beforgung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Etats- und der Steuergesetze, sondern ich verstehe darunter auch das Zusammenhalten, das Verwalten sämtlicher Staatsmittel zu einem und dem nämlichen Zwecke — mit einem Worte, eine Harmonie in der Verwaltung aller Zweige, die zu den Finanzen gehören. Da tritt nun als erster Uebelstand — wenigstens nach meiner Meinung halte ich ihn dafür — die Zersplitterung entgegen, in welcher die Finanz-Verwaltung sich befindet. Da haben wir erstlich ein Ministerium, welches das der Finanzen heißt, welches sie aber zum Theil gar nicht zu besorgen hat, und dessen Beschäftigung zum großen Theile auf Handel und Gewerbe gerichtet ist. Da haben wir ein anderes Ministerium, welches den Staatschatz besorgt; wiederum ein anderes oder doch eine Immediat-Verwaltung für die Post, die doch dem Finanz-Departement und, wenn diesem nicht, doch wenigstens dem Handels-Ministerium untergeordnet sein sollte. Dann ist noch ein besonderes Ministerium für die Domainen-Verwaltung da, die ebenfalls nur ein Theil der allgemeinen Finanz-Verwaltung sein sollte, und endlich haben wir noch ein die Finanz-Operationen besorgendes Ministerium, nämlich das, unter welchem die Seehanlung und die Bank stehen. Ich erkenne in diesen Einrichtungen keine gehörige Sicherheit dafür, daß das Anleihe-Wesen gut besorgt werde. Sodann, meine Herren, ist die erste Regel, wenn man Anleihen bewilligt, daß man die Nothwendigkeit davon untersucht und sich von ihr vollständig überzeugt. Diese Untersuchung hat Seitens der Abtheilung, welche den Gegenstand vorberathen hat, nicht stattgefunden, und so sind wir auch nicht im Stande heute darüber zu entscheiden, ob wirklich die Nothwendigkeit, eine Anleihe zu machen, vorhanden ist. Ich will nicht

bei dieser Gelegenheit das Budget in seinen verschiedenen Theilen durchgehen, ich will aber nur darauf aufmerksam machen, daß bis 1844 die Einnahmen sehr zunahmen und wir doch hoffen dürfen, daß dies in der Folge wieder geschehe, so daß also in dieser Beziehung wohl Gelegenheit da sein könnte, mehr Gelder als die von dem Gouvernement vorgeschlagenen zum Bau der Eisenbahn schon von dieser Seite her zu verwenden. Ich gehe nicht auf die Prüfung der Ausgaben des Kriegs-Ministeriums ein, weil es unmöglich ist, eine solche Frage bei dieser Gelegenheit gründlich zu verhandeln; aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß, soviel ich vernommen habe, die von dem Herrn Kriegs-Minister angeführte Thatsache, daß heute ein Thaler weniger werth ist, als vor so und so viel Jahren, bei der Domainen-Verwaltung nicht immer berücksichtigt werden soll. Nämlich das, was der Herr Kriegs-Minister angeführt hat, heißt mit anderen Worten: „Es sind jetzt, in Geld berechnet, die Bedürfnisse theurer geworden, als sie früher waren; die Getraidepreise, nach welchen man gewöhnlich den Werth des Geldes abmisst, sind durchschnittlich in den letzten 10 Jahren höher gewesen, als sie vor 20, 30 oder wie viel Jahren waren.“ Daraus ist also zu folgern, daß die Domainen heutiges Tages viel mehr an Pacht aufbringen müßten, als früherhin, — und hieraus sollte folgen, daß man sich in Acht nehmen müßte, nicht auf sehr lange Termine zu verpachten, weil wir bei der zunehmenden Masse des Geldreichthums annehmen können, daß das Verhältniß, was in jener Thatsache liegt, vielleicht noch fortschreitend sein könnte.

Ein Grund des Verneinens der Anleihe, ebenfalls aus der Finanz-Verwaltung hergenommen, liegt für mich auch darin, daß dormalen die Grundsätze über dasjenige, was als Anleihe, als Staatsschuld unserer Zuziehung und Mitgarantie bedarf, nicht festgestellt sind. So lange diese Grundsätze nicht genügend feststehen, werde ich für meinen Theil niemals eine Anleihe votiren können; denn, wenn man nicht volle Gewißheit darüber hat, daß die Stände Alles, was zum Staatsschuldenwesen gehört, kontrolliren können, ist es unmöglich, eine Anleihe außerdem noch zu bewilligen.

Ich komme nun, meine Herren, zum letzten Grunde, aus wel-

dem ich die Anleihe nicht bewillige. Ein Grund, der in der Meinung beruht, daß für die Herstellung der Bahn die Mittel vorhanden sind, die ich jetzt so frei sein werde, näher zu bezeichnen. Und so gehe ich denn dazu über, die Frage des Staatschazes zu erörtern. Ich werde, indem ich dies thue, gewiß kein Wort sagen, was dem Staats-Kredite schaden könnte; im Gegentheil, wenn der Gegenstand gründlich erörtert wird, kann dies, wie überhaupt jede gründliche Erörterung hier, nur zur Stärkung des Kredites insofern, als er auf die Kräfte des Staates basirt ist, beitragen. Der einzige Eindruck, der daraus für das Geld-Publikum hervorgehen möchte, könnte nur darin bestehen, daß eine wesentliche Reform zu wünschen sei. Ich verkenne nicht, indem ich vom Staatschaze rede, daß ich einer gewissermaßen traditionellen Meinung entgegentrete, dahin gehend, daß auf dem Bestehen eines solchen Staatschazes die Größe und Sicherheit Preußens vorzüglich mit beruhe.

Es fragt sich nun zuvörderst, was der Begriff dieses Staatschazes ist. Ich definire ihn so, — und das ist es, was ich als nachtheilig halte: — das Niederlegen von Geld in Kellern oder sonst, also die Entziehung dieses Geldes aus dem Verkehr. Die Frage, ob und welche Summen überhaupt der Staat disponibel haben müsse für außerordentliche Eventualitäten, ist eine ganz andere. Der Staat kann sehr gut solche Summen disponibel halten, ohne daß er dadurch das Geld dem Verkehr entzieht. Einmal angenommen, daß solches Geld auf diese Weise rentbar gemacht werden sollte, wie ich wünschte, daß es geschehe, so gehört zu einer guten Finanz-Verwaltung — ich spreche immer nach meiner Meinung, gebe aber gern zu, daß ich irren kann, — so gehört zu einer guten Finanz-Verwaltung, daß diese Gelder ganz sicher und doch rentbar untergebracht werden. Dies kann nun vollständig geschehen, wenn man eine gut organisirte National-Bank, die aber nicht für Rechnung des Staates, sondern für Rechnung von Privaten besteht, besitzt. Indem der Staat das müßige Geld bei einer solchen Bank deponirt, wird es dort zum Diskontiren von Wechseln oder auf andere sichere Weise nützlich rentbar gemacht. Ganz abgesehen von derjenigen Summe, die bei uns im Staatschaze ist, werden bei

uns, wie in anderen Staaten, auch andere Fonds aus verschiedenen Klassen in ähnlicher Weise mit gleichem Nutzen verwendet. Nun, meine Herren, gehe ich dazu über, Ihnen die Nachtheile, welche der Nation aus dem bei uns adoptirten Müßigliegen des Geldes erwachsen, darzustellen, und ich muß Sie bitten, mir einige Aufmerksamkeit zu schenken. Der Gegenstand ist an und für sich trocken, aber von sehr großer Wichtigkeit. Ich habe nach Wahrscheinlichkeits-Rechnungen gewisse Muthmaßungen über den ungefähren Umfang des Staatsschatzes, der jetzt müßig liegt, — und wenn ich meine Muthmaßung hier ausspreche, so werden sie gewiß nicht dem Staatskredit schaden, darauf verlassen Sie sich. — Meine Meinung geht dahin: Ich verlange keinesweges eine Erklärung darüber, ob und inwiefern sie richtig sei; ich führe aber eine Muthmaßung an, damit ich dieselbe Rechnung Ihnen deutlicher machen könne, die ich über die bestehenden Nachtheile demnächst zu machen habe; — meine Muthmaßung also ist, daß die in dem Staatsschatze müßig liegenden Gelder weit über 30 Millionen Thaler betragen. Nach der von dem Herrn Schatz-Minister uns mitgetheilten Denkschrift sind sämmtliche Gelder des Staatsschatzes baar vorhanden, mit alleiniger Ausnahme von etwa 2 Millionen Thalern, die in Staats-Schuldscheinen angelegt sind. Um nun die Rechnung der aus diesem Zustande entstehenden Nachtheile Ihnen deutlich zu machen, nehme ich an, die runde Summe von 30 Millionen Thalern läge baar müßig . . .

(Einige Unruhe.)

Wenn wir ein Kapital zu 4 pCt., dem gewöhnlichen hypothekarkischen oder Wechsel-Zinsfuße, unterbringen und jährlich die Zinsen zum Kapital schlagen und wieder unterbringen, so ist das Kapital in 18 Jahren verdoppelt, es ist in 28 Jahren verdreifacht und in 36 Jahren vervierfacht. Wir würden aber, um die Nachtheile zu ermessen, die aus diesem Müßigliegen des Geldes entstehen, unrichtig rechnen, wenn wir hierbei den Zinsfuß zu 4 pCt. nur annehmen; denn in der Volkswirthschaft ist das Verhältniß anders.

Der Kapitalist, der das Geld auf Hypothek ausleiht oder Wechsel damit discountirt, zieht nur 4 pCt.; aber derjenige, der die-

ses Geld verzinst, gewinnt abermals damit. Man glaubt gewöhnlich, daß das Hauptkapital der Nation sich in den Händen einer nicht großen Zahl von Personen befinde; — dies ist ein Irrthum. Gerade die kleinen Kapitale summiert, machen den Haupttheil des National-Vermögens aus. Ich kann Ihnen dies durch ein paar Umstände vollständig klar machen. Bei der Klassen-Steuer bringen die beiden untersten Stufen bis zu 8 Rthlr. vier Fünftel des Gesammt-Ertrages auf und alle höher stehenden Stufen nur ein Fünftel. Jene vier Fünftel nun fassen die Leute in sich, die nur ein kleines Gewerbs-Kapital besitzen, und nur wenige Menschen giebt es unter denen, die irgend ein Gewerbe treiben, welche nicht etwas Gewerbs-Kapital besitzen; selbst der Tagelöhner besitzt ein solches in seinem Spaten. Ein anderer Beleg für diese Behauptung besteht darin, daß nach den Angaben eines englischen Schriftstellers das Einkommen, wovon 3 pCt. bezahlt werden, nämlich das Einkommen, welches 1000 Rthlr. oder darüber beträgt, in Großbritannien auf 1250 Millionen Thaler, während das Einkommen von weniger als 1000 Rthlr. auf 3350 Millionen Thaler berechnet ist. Sie sehen also, daß sich in England, wo man Ermittlungen des Einkommens gemacht hat, auch das Verhältniß von 1 zu 4 herausgestellt hat. Daß nun das Kapital in so verschiedener Weise, auf Ackerbau, Industrie oder ein kleines Handwerk verwendet, viel mehr gewinnt als 4 pCt., wird Ihnen auch daraus klar werden, daß ein Jeder, der Geschäfte gemacht und vom Kleinen zum Größeren sich emporgeschwungen hat, beim Nachsehen des Verdienstes finden wird, daß er mit dem kleinen Kapital verhältnißmäßig gewöhnlich wenigstens das Doppelte von dem verdient hat, was er mit dem großen erwarb.

Aus diesem Allen folgt, daß sehr viel erworben werden kann für die Nation an Wohlstand und an Verbesserung der Gewerbe und des Ackerbaues mit dem Kapitale, was dort mäßig in den Kellern liegt, und daß wir nicht eine Rente zu 4 pCt., sondern durchschnittlich wohl eine zu 8 pCt. hierfür annehmen dürfen. Nehme ich sie zu 8 pCt. an, so ist das Kapital in 9 Jahren verdoppelt, in 14 Jahren verdreifacht und in 18 Jahren vervierfacht. Für die-

jenigen aber, die glauben möchten, es wäre die Annahme von 8 pEt. eine zu hohe, will ich auch den Mittelfaz zu 6 pEt. angeben. Bei demselben verdoppelt sich das Kapital in 12 Jahren, in 19 Jahren verdreifacht und in 24 Jahren vervierfacht es sich. Nun ziehe ich das Resultat: wenn 30 Millionen Rthlr. bei Annahme einer Rente von 8 pEt. 9 Jahre todt gelegen haben, so ist es gerade so, als wären sie verloren, sie sind der Nation entzogen; haben sie 18 Jahre müßig gelegen, so sind der Nation 120 Millionen entzogen. Das ist ein Gegenstand, meine Herren, der eine große, eine sehr große Beachtung verdient. Wenn man nun dagegen, wie es im Gutachten heißt, anführt, man müsse doch ein solches Geld müßig im Staatschaze liegen haben, denn wenn man Anleihen machen wolle, würde man sehr daran verlieren, so ist das Verhältniß folgendes: Angenommen, daß die Nation das müßig liegende Kapital zu 8 pEt. rentbar machen könnte, so würde sie nach 9 Jahren schon das aus einer Anleihe aufkommende Geld, diese möge zu 20, 30 oder selbst 60 Prozent Verlust gemacht werden, im Vergleich gegen jenes Müßigliegen, rein gewonnen, rein gefunden haben. Die Nation steht sich also unendlich besser dabei, wenn sie ihr Geld weit unter dem Course lehnt, als wenn sie ihr Geld müßig liegen sieht. Bedenken Sie, wenn auf diese Weise große Summen dem Nationalwohlstande entzogen werden, wie das auf denselben einwirken muß! Wie würde er sich ganz anders entwickeln, wenn das nicht geschähe! Es ist von dieser Stelle schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Entwicklung des nationalen Wohlstandes in unserem Vaterlande in den letzten 10 bis 15 Jahren nicht gleichen Schritt gehalten habe mit anderen Ländern: nun, ich behaupte, daß dieses Ansammeln von müßig liegendem Gelde eine der Ursachen davon ist; ich behaupte, daß, wenn Sie den Leuten die Steuern abnehmen und legen das Geld nachher müßig hin, Sie der Nation eine ungeheure Last aufbürden, die, wenn Sie damit fortführen bis in große Summen hin, die Nation verarmen lassen würde.

Das Wohl meines Vaterlandes liegt mir lebhaft am Herzen; und deshalb verzehnen Sie, wenn ich bei einem Gegenstande, wie

dieser, der sonst trockener Natur ist, lebhaft geworden bin. Ich kann nicht umhin, denselben als einen solchen zu betrachten, der die nationale Größe des Staats sehr nahe betrifft. Ich habe nun die Gründe zu denjenigen Bemerkungen vorgetragen, die meine Petition enthält, und modifizire dieselbe durch ein Amendement folgenden Inhalts: „Se Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Allerhöchstdieselben vorläufig die Verwendung von 10 Millionen Thaler aus den im Staatschatz liegenden baaren Geldern zum kräftigen Angriff des Baues der Preussischen Ostbahn anordnen mögen.“

Wir haben nach meiner Meinung und, ich glaube, von keiner Seite wird man eine andere haben, keine sonderliche Gefahr zu laufen, daß in diesem und im nächsten Jahre ein Krieg entstehe, und so glaube ich, daß selbst bei den Ansichten, die bisher das Gouvernement in Beziehung auf den Staatschatz gehabt hat, kein wesentlicher Grund der Annahme meines Amendements entgegensteht. Wird das Geld auf diese Weise verwendet, so wird es neue Kapitalien schaffen; es wird aufhören, sich in dem Zustande zu befinden, in welchem sich bei den nicht civilisirten Völkern, wo die Rechts-Sicherheit fehlt, das verscharrte Geld befindet. — Ich glaube, daß mein Vortrag gewiß nicht dazu hat beitragen können, den Staats-Kredit zu schwächen; im Gegentheil, es wird das, was ich gesagt habe, eher günstig darauf wirken im Vergleich zu den Bemerkungen, die in früheren Tagen hier gefallen sind. Denn ich habe dargelegt, daß die Nation große Mittel besitzt, und daß keine Veranlassung da ist, den Staats-Kredit als wohlbegründet durch die Kraft der Nation und durch die jetzt vorhandenen Mittel in Zweifel zu ziehen. Aber ich habe andeuten wollen, daß es nöthig sei, eine durchgreifende Reform in den Prinzipien eintreten zu lassen, die bisher befolgt worden sind. — Ein edler Fürst aus dem Herrenstande hat uns auf die Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht, die eine Verweigerung der Anleihe für uns mit sich führen würde, und wie schwer die Verantwortung sei, wenn die Frage auf diese Weise um 4 Jahre hinaus vertagt würde. Ich glaube, das edle Mitglied kann sich vollständig beruhigen, denn wenn irgend etwas, so wird die Nothwendigkeit dieser Bahn Sektens der Staats-Regierung voll-

ständig anerkannt werden, und sie wird die geeigneten Mittel zu ihrer Herstellung treffen, Mittel, die mancherlei Art sein können, Mittel, die ich angedeutet habe, und Mittel, die die Regierung selbst in ihrer Hand hat. Nimmer wird ihr die Zustimmung eines preussischen Reichstages zu großen und nothwendigen Staats-Anleihen fehlen, sobald nur der preussische Reichstag in denjenigen Befugnissen sich befindet, ohne welche es unmöglich ist, die ihm obliegenden Pflichten auszuüben. Das edle Mitglied kann sich beruhigen, weil die innere Nothwendigkeit der Dinge dazu hinführt, diesen Zeitpunkt in nicht langer Zeit eintreten zu lassen. Wäre es denn möglich, nach Allem, was hier gesprochen und votirt worden ist, wäre es möglich, meine Herren, daß man, ich sage nicht, zurückkehren könne auf dem Wege, von dem man ausgegangen, aber ich sage, wie wäre es möglich, in diesem ungewissen halben Zustande lange Zeit zu verharren! Ich halte es nicht für möglich, denn es würde nicht der Ration, nicht der Stärke des Thrones förderlich sein. In dieser Beziehung vertraue ich fest auf die Weisheit unseres Königlichem Herrn, der die politische Entwicklung der Nation bereits auf den erfreulichen Punkt geführt hat, auf dem wir sie jetzt sehen.

Staats-Minister von Chile: Durch die eben zur Berathung vorliegende Petition finde ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß auf die Gelber des Staatschages zu dem Zwecke des Eisenbahnbaues nach Preußen nicht zu rechnen sein möchte, weil der Staatschag eine spezielle Bestimmung hat, die mit einer solchen Verwendung unvertäglich ist. Um dies einigermaßen zu erklären und zu rechtfertigen, möge es mir vergönnt sein, auf die Natur und Bedeutung des Staatschages für unsere Monarchie etwas näher einzugehen, als ich es schon früher bei der Berathung in der Abtheilung gethan habe, und dazu muß ich damit beginnen, einen kurzen Blick auf die politische Stellung des preussischen Staates zu werfen.

Der preussische Staat liegt inmitten aller Großmächte von Europa, wie Deutschland in der Mitte aller europäischen Länder.

Es kann in Europa kaum ein bedeutender Krieg sich entzünden,

an dem Preußen und Deutschland nicht Theil zu nehmen haben, in den sie nicht verwickelt würden.

An Menschenzahl und materiellem Reichthum stehen wir weit hinter unseren mächtigen Nachbarn zurück. Der Staat ist in einem schmalen Länderstreif auf 200 Meilen Länge auseinandergedehnt, von der Gränze des einen Großreichs bis zur Gränze des anderen. Ein Theil unserer Armee hat 150 Meilen zu marschiren, ehe er diese äußeren Gränzen erreicht. In einer solchen politisch nachtheiligen Lage befindet sich Preußen. Was haben wir denn für Mittel, diese Nachtheile aufzuwägen? Kein anderes, als den alten preussischen Geist, Schnelligkeit und Entschlossenheit im Handeln. Aber den Geist haben nicht wir allein, unsere Nachbarn machen auch auf Geist, auf kriegerischen Geist Anspruch, und es würde ein schlechtes Zeugniß für unseren eigenen sein, wenn wir diesen Anspruch nicht in seiner vollen Gültigkeit anerkennen wollten. Ein Pfund also bleibt uns übrig, womit wir zu wuchern haben: die Schnelligkeit im Entschluß und in der Ausführung, und dazu dienen uns zwei eigenthümliche Hülfsmittel: zuerst unsere ungleichliche Heer-Verfassung und dann — unser Kriegsschaß.

Wir haben ein altes Vorrecht zu wahren; es mag mir erlaubt sein, es so zu nennen, das Vorrecht, überall zuerst auf dem Kampfplatz zu sein, und dieses Vorrecht müssen wir unerschütterlich aufrecht erhalten und unseren Nachkommen übergeben, weil es die Bedingung unserer Existenz ist, und an unsere Existenz und Geschicke sind die von ganz Deutschland innig geknüpft und damit verwachsen. Man hat uns zuweilen die Vorsehter von Deutschland genannt, und ich glaube, daß wir ohne Anmaßung diesen Namen acceptiren können. Wir sind nicht der mächtigste Staat in Deutschland, aber jener mächtigere, der neben uns steht, ist zum Vorsehter für Deutschland durch seine geographische Lage nicht so berufen, wie wir. Wir aber haben diesen Beruf, weil unsere Länder überall die Vorhut von Deutschland bilden und die Gegner erst über unsere Leiber gehen müssen, ehe sie in Deutschland weiter eindringen können.

Preußen ist gewiß weit entfernt davon, jemals einen ungebührlichen Einfluß auf und in Deutschland ausüben zu wollen; aber den

Einfluß, den uns Gott selbst durch unsere Lage gegeben hat, haben wir zu wahren und aufrecht zu erhalten, den moralischen Einfluß, daß Deutschland wisse, daß ihm Preußen überall im Augenblicke der Gefahr eine feste und starke Vormauer sei; und diejenigen, die uns die Mittel dazu verkürzen wollen, handeln, wenn auch völlig unsäglich, gegen das preussische und gegen das deutsche Interesse.

Die Petition stützt sich besonders auf zwei Gründe; es wird zuerst gesagt, seitdem eine ständische Versammlung kreirt sei, bedürfe es keines Kriegsschatzes mehr, weil das legale Mittel dadurch gegeben wäre, in jedem Augenblick eine Anleihe zu machen. Dieser Grund ist nach meiner Ansicht unhaltbar, es stehen ihm zwei große Schwierigkeiten entgegen. Wenn ein Krieg auszubrechen droht, so ist oft nicht die Zeit vorhanden, eine rechtzeitige Anleihe zu machen, und oft sind auch die Konjunkturen dazu nicht günstig. Ich bitte um die Erlaubniß, ein wenig in die preussische Geschichte zurückgehen zu dürfen. Im Jahre 1830 kam der Anlaß, der uns die Waffen in die Hand zu nehmen zwang, wie ein Blitz aus heiterer Luft, und acht Wochen darauf stand ein Theil unserer Armee gerüstet an den Gränzen der Monarchie, unsere Festungen waren armirt und konnten in jedem Augenblicke eine Belagerung bestehen. Der übrige Theil unserer Armee war marschfertig und jeden Moment des Winkes gewärtig, auf den Kampfplatz zu gehen. Wenn des hochseligen Königs Majestät genöthigt gewesen wäre, erst eine Stände-Versammlung zusammenzuberufen — in größerer oder kleinerer Zahl, das ist hier gleichgültig — wenn er sie erst von der Nothwendigkeit einer Anleihe hätte überzeugen müssen und erst, nachdem er ihr diese Ueberzeugung gegeben hätte, Anleihen im Auslande hätte negoziiren müssen, wir hätten 4 oder 5 Monate über diese Operationen verloren, und dann erst hätte das geleistet werden können, was jetzt in den ersten 48 Stunden geleistet werden konnte, weil die Mittel dazu baar dalagen. Ich muß noch etwas weiter in die preussische Geschichte zurückgehen. Wenn Friedrich II. im Jahre 1756, als er erfuhr, daß halb Europa sich gegen ihn verbunden habe, um ihn zu vernichten, genöthigt gewesen wäre, erst mit den Ständen, dann mit den Geldmännern zu negociiren, ich

frage, meine Herren, ob es ihm möglich geworden wäre, mit Sturm- und Eile bis in die Mitte von Böhmen vorzubringen, den Gegner unvorbereitet zu überfallen und dadurch dem ganzen Kriege die Wendung zu geben, die er bekommen hat, und an der des Königs und der Monarchie Existenz hing. Hätte er keinen Kriegsschatz gehabt, seit 90 Jahren spräche man vielleicht in Europa nicht mehr von einer preussischen Monarchie. Ich komme auf das Jahr 1840. Wir haben damals keinen Krieg gehabt, die passive, aber dennoch ungeachtet imposante und entschiedene Stellung, welche Preußen und Deutschland beobachteten, hat, wie wir Alle wissen, die Kriegswolken ohne Schwertschlag auseinandergeweht, welche, schwarz genug aufgethürmt, jeden Augenblick einzuschlagen drohten. Diese passive und doch imposante Stellung konnte der König aber nur bis zum letzten Augenblick beobachten, weil er wußte, daß Mittel bereit lagen, um in jedem Moment, wo er es nöthig finden würde, schnell zu rüsten und doch der Erste auf dem Kampfsplatze zu sein. In beiden Zeitpunkten, 1830 und 1840, hat der Kriegsschatz uns zwei sehr große Anleihen erspart; wäre er nicht vorhanden gewesen, so hätte der letzte Augenblick nicht abgewartet werden können, man hätte augenblicklich bei den ersten Zeichen der Gefahr damit anfangen müssen, Anleihen zu machen, und zwar nicht solche, welche sich eben nur auf den spärlichsten Bedarf beschränkt hätten für die Kosten der ersten Ausrüstung, denn in Kriegszeiten macht und erlangt man nicht alle acht Wochen Anleihen, man hätte sich, wenigstens für die ersten Eventualitäten des Krieges, mit Geld versorgen müssen, und die Anleihen wären also unendlich höher gekommen, als die Ausgaben gewesen sind, welche jetzt der Staatsschatz zu befreien gehabt hat. Wir hätten sie mit unsäglichem schweren Opfern erkaufen müssen, und Kinder und Kindes-Kinder hätten noch daran zu zahlen gehabt. Und das führt mich denn einfach auf das zweite Moment in der Petition: Es sei gegen alle gute staatswirthschaftliche Theorie, baare Gelder müßig niederzuliegen. Eine jede Theorie, welche sich vom Leben ablöst und sich in bloßer Abstraction hinstellt, ohne die Dinge anzusehen, wie sie sind, ist fehlerhaft und führt zu falschen Schlüssen; ich glaube, dies so eben nachgewiesen zu haben.

Ich habe oft gehört, zum Kriegsführen brauche man eigentlich nicht viel Geld, man brauche ihn nur in Feindes-Land zu spielen und auf Feindes-Rechnung zu zehren. Das ist sehr leicht ausgesprochen, aber weit schwerer ausgeführt. Die Männer, welche den Krieg mitgemacht und ihn in einem Alter mitgemacht haben, wo sie ihn schon mit Mannes-Auge haben überschauen können, wissen das besser. Wenn ich alle Bedürfnisse hier aufführen wollte, welche zu einer Kriegsführung und selbst zu einer ersten Ausrüstung zum Kriege nöthig sind, so würde ich eine sehr lange Liste vor mir haben, mit der ich die hohe Versammlung nicht ermüden möchte. Ich will nur einen Punkt beispielsweise hervorheben: den des Soldes und der Verpflegung der Armee.

Wenn unser Heer von dem sehr mäßigen Friedensfuße beim Ausbruche eines Krieges auf einmal auf die dreifache Höhe gehoben werden soll, so liegt auf der Hand, daß die Staats-Kassen, welche auf ihre gewöhnlichen Einnahmen angewiesen sind, unmöglich eine solche dreifache Sold- und Natural-Verpflegung der Armee auch nur drei Monate lang durchführen könnten.

So lange aber, als es preussische Fahnen im Felde gegeben hat, ist es stets ein unerschütterlicher Grundsatz gewesen, daß unsere Armee ohne Sold nicht leben kann. Diesen Grundsatz haben wir heilig und fest zu bewahren. Eine Armee ohne Sold wird eine Räuberbande, weil sie eine werden muß. Wo es an Allem fehlt, und wo der Soldat den Sold nicht erhält, auf den er angewiesen ist, und worauf er im Felde ein dreifaches Recht hat, da ist es ganz natürlich, daß er zugreift und nimmt, was er und wo er es findet, in Freundes, wie in Feindes Land. Keine Bande der Manns-zucht sind im Stande, dies zu verhindern. Diese Bande lösen sich und zerreißen am Ende. Man führt den Krieg auch nicht immer in Feindes Gebiet, wir haben ihn oft genug im eigenen Lande gesehen, und wer mag dafür einstehen, daß uns nicht wieder Aehnliches begegnen könnte? Im Jahre 1830, wo wir keinen Krieg hatten, war ein großer Theil unserer Armee auf den Kriegsfuß verstärkt, und ein halbes, vielleicht ein ganzes Jahr mußte sie in dieser Weise in unseren eigenen Provinzen stehen. Meinem Sie, daß

die Staatskassen im Stande gewesen wären, die Truppen zu besolden und zu verpflegen? Sie hätten es nicht gekonnt. Der Staatsschatz hat die Ausgabe bestreiten müssen, und nur dadurch ist die Zeit vorübergegangen ohne Druck und ohne schwere Lasten für das Land.

Im Jahre 1813 aber, sagt man; hatten wir Truppen und führten Krieg, ohne Geld zu haben; das ist wahr. Wir haben 1813 mit einem kleinen Häuflein im Anfang und ohne Geldmittel Großes ausgeführt, allein das Jahr 1813 ist nicht als Maßstab für die gewöhnlichen Verhältnisse der Dinge anzulegen. Eine beispiellose Volksbegeisterung hat damals freilich möglich gemacht, was sonst unmöglich gewesen wäre. Wir wissen aber auch noch wohl, was zu ihr geführt hat: Eine 7jährige Laufe der Leiden und Demüthigung. Ich glaube, wir werden nicht wünschen, um einen solchen Preis Aehnliches wieder zu erleben. Die Frucht war vortrefflich, die Wurzel um so bitterer. Aber auch damals sind wir nicht ohne Kriegsschatz gewesen. Wir haben mit englischen Geschützen, mit englischen Gewehren, mit englischen Montirungen, mit österreichischem Pulver, das wir auf Kredit erhielten, den Krieg angefangen, unsere Festungen armirt und unsere Schlachten geschlagen. Es wird Vielen unter Ihnen, meine Herren, noch im Gedächtniß sein, wie viel rothe und hellblaue Röcke wir damals in der Armee statt der preussischen Farben gesehen haben.

(Von vielen Seiten Zeichen der Bestätigung)

Wir hatten also auch damals einen Kriegsschatz, wir fanden ihn in der Freundschaft und in der Hülfe unserer Verbündeten; aber auch innere Hülfsmittel mußten hinzutreten; gezwungene Anleihen mußten gemacht, nothgedrungene Lasten auf das Volk gelegt werden. Sie erinnern sich dessen ja hinreichend.

Das ist es, was ich zur Rechtfertigung des Bedürfnisses eines Kriegsschatzes für Preußen im Allgemeinen zu sagen hatte. Ich komme nun nur noch mit wenigen Worten auf die letzte Rede, die wir eben vernommen haben. Der geehrte Redner hat seine Rathsmaßungen über die Höhe des preussischen Staatsschatzes ausgesprochen, und ich bin ihm für diese Eröffnung, die er der hohen Versamm-

lung gemacht hat, sehr dankbar. Ich theile auch seine Hoffnung, daß diese von ihm gemachte Eröffnung dem preussischen Staatskredit nichts geschadet hat, vielleicht auch nichts genügt. Ueber die Höhe des preussischen Staatsschatzes bin ich indes, durch Amtspflicht gebunden, in der Nothwendigkeit, fortbauend ein Stillschweigen beobachten zu müssen und muß es dahin gestellt sein lassen, was die hohe Versammlung darüber glauben will, ob der geehrte Herr Redner in seiner Angabe die Wahrheit getroffen hat oder nicht. Nur Eines habe ich zu bemerken: der Herr Redner hat zugestanden, daß Preußen einen großen Reservefonds an Geld, der jeden Augenblick disponibel zu machen wäre, haben müsse. Wenn er nun supponirt, daß der Staatsschatz 30,000,000 Rthr. betragen möge, und verlangt, daß davon 26 bis 34,000,000 Rthlr. für die Eisenbahn entnommen werden sollen, so will es mir sehr zweifelhaft erscheinen, ob die hohe Versammlung damit einverstanden sein würde, daß der Ertrag dieser Bahn jenen hinreichenden und stets disponiblen Reservefonds genügend darbieten würde.

In dem Amendement ist die Summe von 26,000,000 Rthlr. auf 10,000,000 Rthlr. reduziert worden; aber wenn der Staatsschatz auch nur 10 Millionen über den wirklich nothwendigen Bedarf, den sein Zweck erfordert, hätte, so würde ich der Erste sein, der in die Klage über Unwirthschaftlichkeit mit einstimmte. Denn die Wirthschaftlichkeit der Regenten soll allerdings eine staatswirthschaftliche, also nicht darauf berechnet sein, viele Millionen ohne Noth und über die Noth todt niederzulegen. Ich kann mit Vergnügen versichern, meine Herren, daß dies nicht der Fall ist. Wenn der Staatsschatz die Höhe erreicht hat, die die Weisheit Sr. Majestät des Königs für das dringende Bedürfniß der Kriegsführung als ausreichend erachten wird, dann — ich glaube die Versicherung aussprechen zu dürfen — wird kein Thaler mehr hineingelegt werden. Ob der Moment, daß der Schatz diese Höhe erreicht hat, schon jetzt da ist oder noch in weiter Ferne liegt, darüber habe ich mich aus den angeführten Gründen nicht zu äußern. Ich darf noch ein Zweites zur Beruhigung hinzufügen. In Zeiten großer Landeskalamität, wie namentlich die gegenwärtige ist, darf man, nach mei-

ner innigen Ueberzeugung, sich versichert halten, es wird in solchen Zeiten kein Geld in den Staatschatz niedergelegt werden. Se. Majestät der König wird gewiß nie die Augen von der gegenwärtigen und dringenden Noth abwenden, um an die Befriedigung eines fernliegenden und ungewisseren Bedürfnisses zu denken. Daß aber der Bau der Preussischen Bahn mit einem Kriegs-Nothstande nicht in Verhältniß zu stellen ist, darauf glaube ich schließlich hinweisen zu dürfen, und ich bitte demnach die hohe Versammlung angelegentlichst, daß sie auf die Petition und das Amendement des geehrten Antragstellers nicht weiter eingehen wolle.

(Bravoruf von der linken Seite.)

Abg. Hansemann: Ich bitte um das Wort.

Landtags-Marschall: Ich kann es nur ertheilen, sofern es eine persönliche Bemerkung betrifft, da ich sonst in der Ordnung, in welcher man sich gemeldet hat, weiter aufrufen werde.

Abg. Hansemann: Se. Excellenz der Herr Schatzminister hat gesagt, daß diejenigen, welche dem Staate mittelst Angriffs des Staatschatzes die Mittel zur schnellen Kriegsführung entziehen wollten, gegen das preussische und deutsche Interesse, wenn auch unabsichtlich, handelten. Ich habe darauf zu bemerken, daß das gerade nur der Unterschied unserer Ansichten ist. Se. Excellenz gehen von der Ansicht aus, daß kein Heil ohne todtliegendes Geld ist, und ich gehe von der Ansicht aus, daß das todtliegende Geld nichts nützt, vielmehr auf sichere Weise rentabel gemacht werden kann.

Landtags-Marschall: Unter den Rednern, welche sich in der heutigen Sitzung gemeldet haben, ist der Erste der Abgeordnete von Brünneck, welcher einen Vorschlag entwickeln will, den er im Wesentlichen schon gestern gemacht hat.

Abg. von Brünneck: Es dürfte wohl in den Wünschen der hohen Versammlung liegen, wo möglich in der vorliegenden Frage einen übereinstimmenden Beschluß zu gewinnen. Wir haben vielerlei Bedenken auf der einen Seite gehört, auf der anderen Seite haben wir auch entgegengesetzte Ansichten vernommen. So weit, wie ich aber glaube, die Stimmung der hohen Versammlung verstanden zu haben, habe ich, um einen übereinstimmenden Beschluß zu gewinnen,

mir erlaubt, Sr. Durchlaucht ein Amendement einzureichen, welches ich schon gestern mir anzudeuten erlaubte.

Ich muß dabei bemerken, daß mir die vorliegende Frage eigentlich in drei spezielle Fragen zu fallen scheint. Die erste Frage würde die sein, ob die hohe Versammlung mit dem Vorschlage der Allerhöchsten Proposition übereinstimme, daß die östliche Eisenbahn für Rechnung des Staates gebaut werden soll. Die zweite Frage, die eigentlich wohl nicht so entschieden in dem Gutachten über die Königliche Proposition vorliegt, sich doch aber aus dieser herausstellen dürfte, würde nicht die sein in Betreff der Richtung der Bahn. Denn diese ist, so viel ich verstanden habe, in der Königlichen Proposition bereits bestimmt, worin mich der Königliche Herr Kommissar auch durch seine heutige Aeußerung bestätigt hat, ohne dies ich veranlaßt gewesen sein würde, dem geehrten Abgeordneten aus Posen darauf noch einige Bemerkungen zu machen. Dagegen glaube ich, daß es in Frage stehen dürfte, ob die hohe Versammlung sich mit der Abtheilung dafür erklären möchte, nur die Strecke von Driesen aus bis Königsberg zu bauen, oder den Wunsch aussprechen wolle, daß auch die Strecke von Berlin bis Driesen in den Hauptplan mit aufgenommen werde. Die dritte und wichtigste Frage aber ist die, ob die hohe Versammlung ihre Zustimmung zu der Kontrahirung des proponirten Darlehns erklären will. Ich werde mir erlauben, mein ganzes Amendement vorzutragen, wobei ich noch besonders bemerken muß, daß ich die Absicht damit verbunden habe, erstens wo möglich einen übereinstimmenden Beschluß zu erlangen, dabei aber auch zweitens das provinzielle Interesse nicht ganz außer Augen zu setzen, was ich nicht verantworten zu können glauben würde. Vielmehr wünsche ich dieses in Uebereinstimmung zu bringen mit dem höheren Staats-Interesse, mit dem allgemeinen Interesse, was, wie ich glaube, dadurch erreicht werde, wenn das angenommen wird, was ich vorzuschlagen mir erlauben will.

A m e n d e m e n t.

Die vereinigten Stände-Kurien mögen auf die Allerhöchste Botschaft vom 28. März 1847:

- 1) sich damit übereinstimmend erklären, daß die Ausführung der östlichen Eisen-

bahn in möglichst direkter Richtung von Königsberg nach Berlin vom Staate selbst übernommen werde und dazu, insbesondere und vorzugsweise zu den Brückenbauten über die Weichsel und Rogat und die damit verbundenen Strom- und Deich-Regulirungen, einstweilen die dazu bestimmten, dem Eisenbahn-Fonds zu Gebote stehenden und noch ferner zuzuflehenden Mittel verwandt werden;

- 2) In der Ueberzeugung, daß sowohl das finanzielle, als das politische und militairische Interesse des Staates es erfordere, daß derselbe sich die völlig freie und alleinige Disposition über diese Hauptbahn sichere, und daß es für die Erreichung dieses Zweckes unumgänglich nothwendig ist, diese Bahn direkt von hier ausgehen zu lassen, werde allerunterthänigst gebeten, die Strecke von hier direkt über Küstrin gleich mit in den Hauptplan aufzunehmen und gleichzeitig feststellen zu lassen;
- 3) Dagegen werde, was die Zustimmung zur Kontrahirung der proponirten Staats-Anleihe behufs der zu beschleunigenden Ausführung dieser Bahn anbetrifft, in Betracht der dabei obwaltenden Bedenken, so wie auch wegen der gegenwärtigen ungünstigen Konjunktur des Geldmarkts, ehrfurchtvoll gebeten, auf die desfallige Entscheidung einstweilen zu verzichten und für diesen Zweck dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen zu lassen, um so mehr, als man hoffen dürfe, daß bis dahin die jetzige Geldkrisis gehoben sein dürfte und bei sodann möglich werdendem um so kräftigerem Angriff der ganzen Bahn diese dennoch in der vorgekehrten Zeit und gleichzeitig mit der Vollendung der Brückenbauten auszuführen sein werde.

von Brünnel.

Es würde vielleicht von Seiten des Herrn Marschalls angemessen gefunden werden, sich über den dritten Punkt zunächst zu einigen und dann über die anderen beiden Fragen, da es möglich sein könnte, daß über alle drei Punkte zugleich eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen wäre, wohl aber über den dritten Punkt allein.

Landtags-Marschall: Wenn ich aufgefordert werde, mich über die Ansicht auszusprechen, die ich über die Fragestellung habe, so muß ich gleich jetzt bemerken, daß meiner Ueberzeugung nach die erste Frage auf den Antrag der Abtheilung gerichtet werden muß. Ich glaube, den Gründen, die hiergegen angeführt werden könnten, würden jedenfalls überwiegende Gründe sich entgegensetzen lassen, und die zweite Frage würde, wie ich es ansehe, auf den Antrag des Abgeordneten Hansemann zu richten sein, über welchen auch die Bericht-Erstattung und ein Antrag der Abtheilung vorliegt. Die

britte Frage würde dann auf den Vorschlag zu richten sein, welcher uns so eben gemacht worden ist, und wie mir scheint, würde die Frage auch auf den ganzen Vorschlag gerichtet werden können. Ich sehe kein Bedenken, was dem im Wege stehen würde.

Wir würden nun in der Ordnung weiter fortfahren, in welcher sich in der heutigen Sitzung die Redner ums Wort gemeldet haben.

(Viele Stimmen rufen: Abstimmung! Abstimmung!)

Wenn aber der Wunsch nach Abstimmung sich erhebt, so muß ich bemerken, daß auch nach meiner Ansicht der Gegenstand hinreichend erörtert ist.

(Stimmen: Ja! Ja!)

Es würde also, wenn 24 Mitglieder der Ansicht widersprechen, daß der Gegenstand genügend erörtert sei, eine Frage auf den Schluß der Berathung gestellt werden müssen.

Abg. **Ruschke**: Ich habe ein Amendement gestellt.

Landtags-Marschall: Dies würde nur in der Reihenfolge vorzubringen sein, in welcher sich der Abgeordnete Ruschke um das Wort gemeldet hat. Vorläufig will ich die Bemerkung machen, daß mir das Amendement zusammenzufallen scheint mit dem des Abgeordneten von Brünnek. Dies würde sich vor der Abstimmung über dieses letztere ergeben.

Abg. **Hansemann**: Ich wünsche das Wort in Beziehung auf die Frage, die Durchlaucht jetzt stellen wollen, nämlich gegen den Schluß der Debatte, zu nehmen. Insofern er sich auf den Hauptantrag bezieht, wird Niemand dagegen sein; aber wenn die Hauptfrage nicht bejaht wird, so kommt, wie Durchlaucht richtig angedeutet haben, das Amendement von mir und dann das des Herrn Abgeordneten aus Preußen zur Abstimmung. Ueber beide Amendements ist außer von den Antragstellern kein Wort gesagt worden. Ich möchte deshalb bitten, daß Durchlaucht, nachdem über den Hauptantrag abgestimmt sein wird, die anderen Anträge, welche eigentlich Petitionen an Se. Majestät sind, zur Berathung bringen.

Abg. **Milde**: Ich muß mich dem Redner anschließen, insofern als er sehr richtig angeführt hat, daß die beiden Amendements so wichtig sind, daß sie erörtert werden müssen, und daß von der ent-

gegengesetzten Seite nach den von dem Herrn Minister des Schazes gemachten Mittheilungen auch argumentirt werden muß. Ich halte die Versammlung für befugt, wenn man die Ansicht der einen Seite gehört hat, auch die gegentheilige zu vernehmen. Wenn also die Hauptdebatte geschlossen werden soll, so habe ich nichts dagegen, sollte aber auch zugleich die Debatte über die Amendements geschlossen sein, so müßte ich mich für meinen Theil dagegen ver-
wahren.

Sandtags-Marschall: Es ist dem nichts entgegenzusetzen. Es wird daher entweder in der Berathung über die Haupt-Anträge und die Abänderungs-Vorschläge fortzufahren, oder es wird die Berathung zu schließen sein und dann der Haupt-Gegenstand zur Abstimmung kommen, und späterhin würde eine etwaige Berathung über die gestellten Amendements eintreten.

(Mehrere Stimmen: Ja! Ja!)

Also dieser Weg wäre einzuschlagen, und wir würden, vorbehaltlich der weiteren Berathung und Abstimmung, nun zur Abstimmung über den Haupt-Gegenstand kommen, welcher uns beschäftigt.

Eine Stimme aus Brandenburg (vom Platz): Ich halte es dafür, daß man sich durch diese Weise der Abstimmung kaptivirt.

Sandtags-Marschall: Es wird sich entscheiden. Fällt die erste Abstimmung so aus, daß es nicht mehr möglich ist, eine weitere Frage zu stellen, so fällt der Grund zur weiteren Berathung weg.

Graf von Arnim (vom Platz): Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß nach dem bisherigen Gebrauch alle Amendements, welche mit dem Haupt-Antrage in Verbindung stehen, zuvor diskutiert sein müssen, so weit sie überhaupt diskutiert werden sollen, und daß dann erst die Abstimmung über die Amendements und die Haupt-Frage stattfindet.

Sandtags-Marschall: Ich habe vorhin gesagt, daß es zwei Wege giebt, die eingeschlagen werden können: entweder jetzt in der Berathung fortzufahren und es den Rednern zu überlassen, ob sie über den Hauptgegenstand oder über einen der gemachten Vorschläge reden wollen, oder sogleich über den Hauptgegenstand jetzt abzustim-

men und das weitere Eingehen auf die Amendements vorzubehalten. Beide Wege sind möglich.

Abg. von Auerwald: Ich glaube den geehrten Herrn aus der Herren-Kurie so verstanden zu haben, als habe er einen dritten Weg im Auge gehabt, den nämlich, daß die Diskussion über die Hauptfrage zwar geschlossen werden könne, daß aber deshalb die Abstimmung noch nicht erfolgen dürfe, oder vielmehr nicht eher, als bis die Diskussion über die Amendements stattgefunden hat, damit man vollständig im Klaren sei. Und ich muß sagen, daß ich, nachdem die Versammlung sich im Allgemeinen übereinstimmend dahin erklärt hat, daß die Diskussion über den Hauptantrag genügend erfolgt sei, ich diesen Weg entschieden für den zweckmäßigsten halten würde. Wir würden dadurch erreichen, daß die Abstimmung über den Hauptantrag auf keine Weise vorgreifend ist, und vermeiden, daß die Diskussion über die Amendements sich fortwährend mit der Diskussion über den Hauptantrag vermischen könnte. Ich stelle anheim, ob ich den Redner richtig verstanden habe.

Graf von Armin: Ich bitte auf die Frage, ob dies der Sinn meiner Worte gewesen sei, antworten zu dürfen. Es ging dieser nicht dahin, wie ihn das Mitglied verstanden hat. Ich glaube, wenn eine Diskussion nicht bis zur Abstimmung gebieten ist, dann die Reihenfolge der Redner befolgt werden muß, und daß es ihnen überlassen bleiben muß, ob sie sich über die Hauptfrage äußern oder auf die Amendements übergehen wollen, die gestellt worden sind. Ich glaube nicht, daß einem Redner eine Vorschrift gemacht werden kann, der mit Recht die Tribüne betritt, ob er sich über den Hauptantrag oder die Amendements äußern will. Ich glaube aber, daß, wenn der Hauptgegenstand genügend erschöpft ist, der Redner sich von selbst zu den Amendements wenden wird. Aber man kann die Debatte über den Hauptantrag nicht abschneiden, so lange nicht darüber abgestimmt und beschlossen ist, daß überhaupt nicht mehr debattirt werden soll.

Saudtags-Marschall: Ich habe zu bemerken, daß es nicht möglich sein wird, über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Drünneck zu reden, ohne auf den Gegenstand selbst einzugehen;

beide sind so nahe verwandt, daß es mir nicht möglich scheint, sie zu trennen. Die Berathung über die Hauptfrage wird also nur zu schließen sein, wenn auch die über den Vorschlag des Abgeordneten von Brünneck geschlossen wird.

Eine Stimme: Ich habe mir das Wort vorbehalten bis zur Verlesung des Amendements des Deputirten aus Preußen; ich würde also bitten, mir das Wort zu gestatten, wenn ich an der Reihe bin.

Landtags-Marschall: Es wird, wie ich sehe, nicht zu vermeiden sein, daß über den Antrag des Abgeordneten von Brünneck noch weiter sich geäußert wird, und wir werden also weiter den Zeitpunkt abwarten, wo die Versammlung den Gegenstand für hinreichend erörtert hält. Ich glaube, er wird in kurzer Zeit eintreten.

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Abg. von Brünneck: Ich kann das selbst nur wünschen.

Abg. von Prondzinski: Meine Herren! Ich stimme entschieden für den Bau der Eisenbahn und für die in dem Ausschusse bearbeitete Ansicht und insbesondere für eine Anleihe. Auch stimme ich dafür, daß der Bau der Eisenbahn so bald als möglich in Angriff genommen und ausgeführt werde, weil ich darin eine Lebensfrage für die Provinz sehe, der ich näher angehöre. Ich meine, jener Provinz ist es durchaus ein wesentliches Bedürfnis, sich näher in Verbindung mit Deutschland zu setzen. Dadurch hoffe mit Zuversicht, daß der Handel sich beleben, Ackerbau, Gewerbe, Kultur und Industrie sich heben werden, und, meine Herren, Niemand wird verkennen, daß da, wo der Handel blüht, alle Klassen im Wohlstande sich befinden. Ich darf übrigens nicht verschweigen, meine Herren, daß es mir schwer wird, zu begreifen, daß irgend ein Bedenken entstehen kann, die gewünschte Anleihe zu garantiren. Ich kann das nicht begreifen, denn hier handelt es sich ja nicht darum, meine Herren, unbegrenzte Summen zu beliebigen Zwecken zu votiren. Nein, es handelt sich ganz einfach darum, daß wir der Regierung die Mittel gewähren, einer Provinz, dem Lande eine Wohlthat zu erzeigen, die Kräfte des Landes zu erhöhen, zu stärken. Also, glaube ich, daß es kein Bedenken, kein rechtliches Bedenken geben kann, welches diese Garantie irgendwie in Abrede stellt. Ich stimme also,

ich wiederhole es, für den Vorschlag des Baues einer Eisenbahn und der Garantie einer Anleihe, und hoffe auf diesem Wege sowohl dem Staate im Allgemeinen als insbesondere der Provinz am aller-nützlichsten zu werden.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Graf von Hynplitz: Meine geehrten Herren! Ich knüpfe an das an, was gestern ein geehrtes Mitglied aus Preußen sagte: „Wir wollen uns gegenseitig achten und unsere politischen Ansichten mit Achtung unserer Gegner verfechten.“ Das acceptire ich. Meine Herren! Ich glaube aber, wir werden das Resultat der Debatte über unsere politischen Ansichten noch nicht heute, auch schwerlich in diesem Landtage herbeiführen. Wenn eine so gebildete Nation, wie die unsrige, zum erstenmale praktisch so wichtige politische Functionen erfüllt, wie sie jetzt uns vorliegen, so bedarf es, um die Theorie mit der Praxis zu vereinigen und beide zur Reife zu bringen, weitläufiger Verhandlungen. Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß diese weitläufigen Verhandlungen gerade in unserem Volke am Ende zu den erfreulichsten Resultaten führen werden; wollten wir aber, bis dieser Zeitpunkt eingetreten ist, die praktischen Fragen, die zunächst das materielle Wohl befördern sollen, von der Hand weisen, so, glaube ich, würden wir dem Lande schaden und das Land uns dies nicht danken können. Ich glaube aber auch, daß das Eine neben dem Anderen sehr süglich bestehen kann. Ich erlaube mir ferner daran zu erinnern, daß, wenn wir die Anleihe nicht bewilligen, nicht bloß der Provinz Preußen ein sehr großer Nachtheil zugefügt wird, auch nicht bloß ein Nachtheil zugefügt dadurch, daß der Zustand der Provinz Preußen auf das Ganze zurückwirkt, sondern es werden auch dem Herrn Finanz-Minister die Hände gebunden, um andere Eisenbahnen befördern zu können, deren es noch im Osten und Westen giebt, die ohne Hülfe des Staates (in welcher Art sie auch eintreten möge) nicht ausgeführt werden können.

Das sind wenige praktische Bemerkungen, die Sie einem praktischen Geschäftsmann zu Gute halten wollen. — Ich komme nun auf einen anderen Punkt, der mir noch höher steht, er betrifft die

politischen Fragen, die an diese Debatte angeknüpft worden sind. — Ich ehre die Ueberzeugung eines Jeden; wir wollen Alle die unsrige mit Achtung und Ernst verfechten; ich habe meine Ansicht auch und thue nach Kräften das Gleiche. Aber, meine Herren, die Frage steht heute nicht mehr so, wie damals, als wir über die Landrenten-Banken verhandelten. — Damals, meine Herren, waren die hochwichtigen Petitionen, die Sie mit großer Majorität beschlossen haben, noch nicht erörtert. Jetzt hat sich diese Kurie vollständig über diese Frage ausgesprochen. Nachdem dies geschehen, glaube ich, können Sie Ihren politischen Wünschen, nach meiner Ueberzeugung, kein größeres Gewicht anhängen, für dieselben kein stärkeres Argument im Herzen unseres hochherzigen Königs geltend machen, als wenn Sie gerade während die Frage noch nicht entschieden ist, der Regierung Vertrauen beweisen. Ich glaube, daß in dem Herzen dieses unseres Königs ein Vertrauen, welches wir ihm heute beweisen, wiederklingen wird. Ich wende mich hier gerade an die Mitglieder der Provinz Preußen und an diejenigen, die ihre Ansichten theilen, Männer, welche bei ihren bestimmten Ansichten über Politik alle Zeit ein patriotisches, echt preussisches Herz bewahrt und bewahrt haben, ich wende mich an diese und bitte sie, zu erwägen, daß das Größte, daß das Beste und das Stärkste, was sie thun können, ist, dem Könige Vertrauen zu beweisen; gerade um Ihre politischen Institutionen entwickelt und resp. ausgedehnt zu sehen. Ich resumire also meine bescheidenen Worte in Kurzem dahin: Die hohe Versammlung vergeffe wegen der Theorie nicht die Praxis, von der theilweis unsere Kommitenten leben müssen, und sie beweise der Regierung und dem Könige Vertrauen; dann können wir um so eher hoffen, daß man auch dem Lande und den Ständen Vertrauen schenken wird. (Bravo!)

Sonntags-Marschall: Die Aeußerungen der beiden letzten Redner beweisen, daß es richtig war, wenn ich erwartete, daß es nicht möglich sein würde, über den Vorschlag des Abgeordneten von Brünneck ganz allein und abgeseondert von der Hauptfrage zu sprechen, sondern daß dann auch auf den Gegenstand selbst eingegangen werden würde. Ich halte es für unmöglich, daß das ver-

nieder wird, um so weniger wird man es erwarten können. Es fragt sich also bloß, ob die Versammlung die Berathung für reif zum Schlusse hält? (Viele Stimmen: Ja!)

Um das noch deutlicher zu machen, würden alle die, welche den Schluß der Berathung wünschen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Landtags-Kommissar: In dem Augenblicke, wo sich die zweitägige Debatte über den vorliegenden Gegenstand ihrem Schlusse naht, erbitte ich mir von der hohen Versammlung die Erlaubniß, den Gegenstand derselben noch einmal kurz recapituliren zu dürfen. Es ist dem Vereinigten Landtage von der Regierung eine Vorlage gemacht, welche dahin zielt, die Beschleunigung eines großen Nationalwerkes herbeizuführen. Ich sage eines großen Nationalwerkes, besonders mit Beziehung auf die Uebergänge über die Weichsel und Rogat, welche, wenn sie nach dem vorliegenden Plane unter Gottes Beistand zur Vollenbung kommen, ein Werk bilden werden, wie es kaum ein zweites in der Welt giebt, einen neuen Triumph des menschlichen Geistes über die Kraft der Elemente.

Es soll aber diese Brücke nicht allein ein Glied in der großen Kette der Eisenbahnen sein, sondern sie soll auch einem von der Provinz längst gefühlten und ausgesprochenen großen Bedürfnisse genügen, sie soll die beiden Weichsel-Ufer, die jetzt der nordische Strom oft Wochen lang gänzlich von einander trennt, zu jeder Jahreszeit auch für den gewöhnlichen Verkehr in offener Verbindung erhalten. Endlich wird dieser Brückenbau auch Strom-Correctionen umfassen, welche dazu dienen sollen, das schöne Delta zwischen der Weichsel und der Rogat vor den in kurzen Zeiträumen wiederkehrenden Verheerungen der Fluthen zu schützen und den erschütterten Wohlstand seiner fleißigen Bewohner vor solchen Unglücksfällen zu bewahren. Die Eisenbahn selbst ist nicht allein für die Provinz, der sie vorzugsweise angehören wird, für die Entwicklung ihrer Kultur, ihres Gewerbfleißes, ja selbst für ihre geistige Entwicklung von höchster Wichtigkeit, sie wird auch das große preussische Eisenbahnnetz im Wesentlichen vollenden, welches dazu bestimmt ist, die Mängel der geographischen Lage der preussischen Monarchie wesentlich zu ver-

bessern und ihre Streitkräfte, indem sie solche so schnell als möglich auf die bedrohten Punkte zu führen geeignet ist, zu vervielfältigen. Dieser Zweck aber soll nach der Vorlage erreicht werden, ohne die Nation auch nur mit eines Pfennigs Werth neuer Lasten zu belegen; er soll erreicht werden leblich durch Kapitalisirung eines Fonds, welcher bereits seit fünf Jahren dem Zweck der Förderung der Eisenbahnen gewidmet ist.

Es ist nun im Laufe der Debatte zuerst gegen die Vorlage eingewendet worden: es möge diese Eisenbahn vielleicht nützlich sein; aber unerlässlich nöthig in dem Maße, um sie durch ungewöhnliche Mittel zu fördern, sei sie nicht; mit stärkeren Gründen aber ist dieser Einwand durch die Bemerkung beseitigt, daß der Verlust eines Decenniums für die Ausführung ein fast unerseßlicher Verlust sein werde. Es ist ferner eingewendet, daß die pekuniäre Rentbarkeit der Ostseisenbahn nicht nachgewiesen sei, wie dies doch vor allen Dingen bei jedem Eisenbahn-Plane vorausgehen müsse. Darauf ist erwidert, daß, wäre diese Eisenbahn vorausichtlich eine der einträglichsten, es dann keiner Hülfe des Staates bedürfte, daß aber gerade deshalb, weil sie keinen hohen Ertrag für die nächste Zeit verspreche, in Betracht ihrer hohen Wichtigkeit für den gesammten Staat die Hülfe desselben für sie am bringendsten in Anspruch genommen werde. Es ist eingewendet, daß der Nutzen derselben vorzüglich nur Eine Provinz treffen und es nicht zu rechtfertigen sein werde, die anderen Provinzen des Staates in Contribution zu setzen, um Vortheile für eine einzelne Provinz zu erreichen. Dagegen ist siegreich behauptet, einmal, daß der Bau eine Schuld sei, welche dieser Provinz abgetragen werden müsse, nachdem sie für das, was für die übrigen Provinzen in ähnlicher Weise geleistet worden, mit contribuit habe, und zweitens, daß es sich hier nicht allein um den Nutzen einer Provinz, sondern um wichtige, hohe Zwecke für das gesammte Vaterland handle. Es ist ferner behauptet: bei den ständischen Ausschüssen sei ausdrücklich von der Regierung anerkannt worden, daß die Ausführung der Eisenbahnen nur im Wege des Privat-Unternehmens geschehen solle; es ist aber diese Behauptung nicht richtig, vielmehr ergeben die Protokolle der Verhandlungen von

1842, wie der Regierungs-Kommissar damals nur erklärt hat, daß die Regierung entschlossen sei, für die damalige Zeit und nächste Zukunft Eisenbahnen nicht aus Staatsmitteln zu bauen, und hieraus ist keinesweges zu schließen, daß es Gründe dauernder Nothwendigkeit gewesen, welche den Staat bewogen, damals die Eisenbahnen zunächst auf die Privat-Industrie zu gründen. Doch wird von Anderen im direkten Gegensatz behauptet, daß gerade der Staatsbau für Eisenbahnen, wie diese, von überwiegendem Vortheile sei.

Demnächst ist eingewendet, daß die Fundation, auf welche das fragliche Unternehmen gegründet sei, keine genügende wäre, daß das darauf zu verwendende Kapital nicht genau berechnet sei und eine unbestimmte Größe bilde. Es ist aber, wie ich glaube, mit Ueberszeugung nachgewiesen, daß dem nicht also sei, denn die Fundation des Kapitals ist durch die Cabinets-Ordre von 1842 auf 2 Millionen Thaler festgesetzt; es sind die Mittel angegeben, wie es mit höchster Wahrscheinlichkeit innerhalb derjenigen Frist, in welcher das Eisenbahn-Netz zu Stande kommen würde, auf diese vollständige Höhe zu bringen sei. Die Voraussetzungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre sind bis dahin auf das vollkommenste nicht nur erfüllt, sondern der Anwachs des Fonds ist weit über die Voraussetzungen hinausgegangen. Es ist überdies keine Steuer, welche so regelmäßig und ununterbrochen ihre Einnahmen erhöht, als die des Salzmonopols, worauf sie gegründet, so daß, so weit menschliche Dinge überhaupt gewiß sind, schon jetzt behauptet werden kann, daß innerhalb dieser Frist die Fundation des Kapitals von 2 Millionen Thalern erreicht werden wird; sollte sie dennoch nicht erreicht werden, so liegen in den anderen Staats-Einnahmen die nöthigen Mittel, um die Fundation auf diese Summe zu bringen, die nach jener Ordre lebiglich dazu bestimmt ist, den Eisenbahnbau zu fördern. Es darf außerdem nicht übersehen werden, daß, wie auch bereits hervorgehoben worden, bei dieser Fundation die Voraussetzung zum Grunde liegt, daß alle garantirten oder aus Staatsmitteln zu bauenden Eisenbahnen nichts eintragen würden, daß also die volle Summe der Garantie und der Zinsen des anzuleihenden Bau-Kapitals auch in dem unglücklichsten Falle aus diesem Fonds er-

men werden könnte, wenn jene Voraussetzung zutreffen sollte. Da aber diese Voraussetzung bei keiner einzigen dieser Bahnen zutreffen wird, wie sich dies bei der einzigen ganz vollendeten garantirten Eisenbahn, die wir bis jetzt haben, bereits auf das glänzendste herausgestellt hat, so liegt in diesem Fonds nicht nur die sichere Gewähr, daß auf keine anderweitigen Kräfte der Unterthanen zurückzugreifen sein wird, sondern es werden vielmehr durch den Selbst- Ertrag der garantirten oder zu bauenden Eisenbahnen diesem Fonds die Mittel zugeführt, auch anderen wünschenswerthen Eisenbahnen die nöthige Unterstützung zuzuwenden. Das Kapital, welches aufgenommen werden soll, ist freilich nicht genau definirt; allein im Interesse der Steuerpflichtigen kommt es auch nicht darauf an, wie hoch das Kapital ist, sondern darauf, wie hoch es in maximo zu verzinsen sei, und darüber waltet kein Zweifel ob.

Im Interesse des Staates, welcher die Ausführung dieses Baues mit dem anzuleihenden Kapital bewirken soll, liegt es natürlich, das Darlehn gegen so niedrige Zinsen als möglich zu erhalten, weil, je niedriger die Zinsen, desto höher das Kapital sein wird. Wenn daher auch das Kapital nicht genau definirt ist, so folgt daraus weiter nichts, als daß nicht genau angegeben werden kann, bis zu welchem Punkt der Bau aus diesem Kapital auszuführen ist; und welcher Ueherrest noch bleibt, um aus dem Kapitalbestande des Eisenbahn- Fonds ausgeführt zu werden.

Es ist ferner eingewendet, daß der Plan nicht hinlänglich festgestellt sei; es ist behauptet worden, daß Spezial-Anschläge vorzuziehen müßten, um genau zu übersehen, wie viel erforderlich ist. Ich bemerke, daß seit 4 Jahren die Staats-Regierung sehr bedeutende Kräfte darauf verwendet hat, um die Linien zu ermitteln; um sie gegen einander zu vergleichen und endlich diejenige, welche als die beste anerkannt ist, in Beziehung auf den Kostenpunkt möglichst genau festzustellen, und daß diese Feststellung wirklich einen Grad der Zuverlässigkeit erreicht hat, welcher der hohen Versammlung die volle Ueberzeugung geben kann, daß eine Ueberschreitung der Anschläge überhaupt und am wenigsten eine Ueberschreitung in dem Maße, wie im Laufe der Debatte angedeutet worden, nicht vorkommen wird.

Spezial-Anschläge bis in die kleinsten Details würden einer großen Versammlung, wie diese, eine größere Sicherheit nicht geben können, weil weder die Zeit und die Kraft, noch die technische Kenntniß vorhanden sein würde, in eine genaue Prüfung einzugehen. Der beste Gegenbeweis aber, der sich in dieser Beziehung von meiner Seite anführen ließe, ist der, daß gerade im Gegentheil der Vorwurf gemacht worden ist, die Regierung sei zu sorgfältig gewesen, sie habe den rechten Zeitpunkt versäumt, um den Anschlag noch im Wege der Privat-Unternehmung ausführen zu lassen. Ja, wir haben von einem geehrten Mitgliede dieser Versammlung, welches sich mit dieser Angelegenheit am meisten beschäftigt hat, das Urtheil gehört, daß die Ueberzeugung, die Anschlagssummen seien zu hoch gegriffen, ein bedeutendes Motiv für eine Gesellschaft gewesen sei, auf die Bahn zu entzweien.

(Zeichen der Bereinigung von Seiten der Abgeordneten
von Brünnek.)

Habe ich die Aeußerung mißverstanden? Ich glaube richtig

Abg. von Brünnek: Das glaube ich nicht erklärt zu haben. Ich habe allerdings geäußert, daß die Anschläge uns zu hoch erschienen, daß sie aber der Art gewesen sind, um als Haupt-Motiv für die Uebernahme des Unternehmens zu dienen, glaube ich nicht geäußert zu haben.

Landtags-Kommissar: Ich glaube richtig verstanden zu haben, wahrscheinlich werden es die Stenographen ausweisen. Heute sind noch allerlei Mittel angegeben, wie der Bau auszuführen wäre, ohne ein Dahrlehn. Man hat geglaubt, es könnten Ersparnisse eintreten, es könnten bedeutende Mehr-Einnahmen des Staates stattfinden, es könnte auf den Staatsschatz zurückgegangen werden. Es sind bloß aber Suppositionen, die von der Gewißheit weit entfernt sind, und mit denen man nicht bauen kann. Die wahrscheinlichste unter ihnen ist noch die, daß, wenn wir Ruhe und Frieden behalten und keine Kalamitäten, wie die in den letzten Jahren, uns heimsuchen, die Staats-Einnahmen sich vermehren und wesentliche Ueberschüsse über die Voranschläge sich ergeben würden. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es auch in diesem Falle an Anforderungen an den

Staat zur Verwendung dieser Ueberschüsse nicht fehlen, und daß es in Wahrheit schwer sein möchte, es durchzuführen, alle diese Ueberschüsse auf ein einziges Werk zu verwenden. Wenigstens möchte ich nicht die Anträge abwehren, die darauf gerichtet sein werden, auch einen Theil des Ueberflusses zu erhalten.

Endlich haben mehrere Redner, ich sage nicht eine Partei, indem sie die dringende Nothwendigkeit des Baues anerkennen, indem sie von den aufgestellten Gegengründen die meisten zurückweisen, dennoch ein verneinendes Votum deshalb angekündigt, weil sie sich für nicht befähigt hielten, in dem gegenwärtigen Stadium des ständischen Lebens überhaupt für ein Darlehn zu stimmen. Ich darf diesen Herren in ihren Deduktionen nicht folgen, weil wir uns von neuem in ein Feld verlieren würden, welches die Versammlung länger als eine ganze Woche beschäftigt hat. Ich ehre, wie es von Anderen geschehen ist, jede Ueberzeugung, wenn ich mich gleich nicht in dieselbe hineinfinden kann; aber für die Regierung muß ich, diesen Zweifeln gegenüber, die Freiheit in Anspruch nehmen, auch ihrerseits so zu handeln, wie sie es glaubt verantworten zu können.

So wird nun das Votum über die vorliegende, für die Monarchie nicht unwichtige Frage fallen. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, ein Votum kapituliren, auf Ihre Ueberzeugung weiter insultiren zu wollen, aber das Vertrauen, den Glauben darf ich der Regierung vindiciren, daß sie in der Ueberzeugung gehandelt hat, dem Vaterlande durch Ihre Proposition eine große Wohlthat zuzuwenden. Daß die Nation dies anerkennen werde, hoffe ich zurechtlich.

Ich schliesse mit den Worten: in magnis et voluisse sat est.

Sonntags-Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung, und zwar in der Weise, daß zuerst über den Antrag der Abtheilung abzustimmen sein wird. Ich würde einer anderen Meinung sein, wenn ein Vorschlag während des Laufes der Debatte gemacht worden wäre, welcher dahin ginge, den Antrag der Abtheilung zu modificiren. Ein solcher ist aber nicht gemacht worden. Der Antrag des Abgeordneten von Brünnek tritt dem Vorschlage der Abtheilung auch nicht modificirend bei, sondern würde an die Stelle desselben

treten. Es ist also kein Antrag vorhanden, welcher Anspruch hat, vor dem Antrage der Abtheilung zur Abstimmung gebracht zu werden, und die erste Frage wird daher auf den Antrag der Abtheilung zu richten sein. Derselbe wird noch einmal verlesen werden.

Abg. von Werdek: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß noch ein Amendement in Rückstand ist, welches wir noch nicht gehört haben.

Landtags-Marschall: Es ist der Abgeordnete, welcher dies Amendement angekündigt hat, noch nicht an der Reihe gewesen, wenn jedoch die Versammlung wünscht, daß der Vorschlag eines Redners, der noch nicht an der Reihe war, noch in kurzem vorge-
tragen werde, so würde ich dem nichts entgegenstellen.

(Mehrere Stimmen verlangen die Abstimmung, andere dagegen das Vorlesen des Antrages.)

Es wird der Abgeordnete Kusche seinen Vorschlag noch verlesen, zur Berathung kann derselbe jedoch nicht weiter gestellt werden.

Abg. Kusche: Ich habe aus der Berathung entnehmen zu müssen geglaubt, daß wenigstens die Möglichkeit vorhanden sei, daß der Vorschlag der Abtheilung wegen Zustimmung zu einer Anleihe verworfen werden könnte, indes, da die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der in Rede stehenden Bahn anerkannt und gewünscht worden ist, daß der Bau so schnell wie möglich vor sich gehe, so hat es mir erschienen, daß es doch nicht wohl angänglich sei, die Anleihe gänzlich zurückzuweisen. Ich habe deshalb geglaubt, einen Vorschlag in der Art machen zu müssen, nämlich:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

„den Bau der östlichen Eisenbahn, namentlich der Brücken, mit den bisherigen Mitteln fortsetzen zu lassen und den Beschluß über eine Staatsanleihe zur Fortsetzung und Beendigung der Bahn dem nächsten Vereinigten Landtage zu überlassen.“

(Unruhe in der Versammlung, wiederholter Ruf nach Abstimmung durch namentlichen Aufruf.)

Landtags-Marschall: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden; es fragt sich, ob dieser Vorschlag unterstützt wird.
(Dies geschieht.)

Es wird die namentliche Abstimmung stattfinden. Die Frage ist auf den Antrag der Abtheilung gerichtet und lautet:

„Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?“

Dieser Antrag wird noch einmal verlesen werden.

Secrétaire von Waldbott (liest nachstehenden Vorschlag der Abtheilung vor):

„Auf die Allerhöchste Botschaft vom 28. März 1847 die kändische Zustimmung zu erklären zu einer Staatsanleihe, welche aus dem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2 Millionen ausgesetzten Eisenbahnfonds zu verzinsen und zu tilgen, und welche zu verwenden ist behufs beschleunigter Herstellung der östlichen Eisenbahn von Königsberg bis Driesen unter gleichzeitiger Erbauung der Zweigbahn von Danzig bis Dirschau.“

Abg. von Arnim (Kriewen) (vom Platz): Soll diese Frage sofort zur Abstimmung kommen oder erst die über das Prinzip? Ich würde dies erforderlich erachten, indem einige Mitglieder erklärt haben, daß sie sich nicht für befähigt halten oder nicht in der Lage sind, Bewilligungen zuzugestehen. Wenn nun diese Frage nicht getrennt wird, so werden sich Stimmen vereinigen, aus verschiedenen, ja entgegengesetzten Motiven, wie dies schon früher stattgefunden.

(Unruhe und Ruf zur Abstimmung.)

Ich bitte den Herrn Marschall, mir das Wort zu gestatten. Mein Antrag geht dahin, daß der Herr Marschall die Güte hätte, diese Frage so zu stellen, ob die Versammlung diese Ansicht, daß sie sich nicht befähigt halte, theile. (Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich halte es doch aus vielen Gründen für schwierig, eine solche Frage zu stellen. Schon in der Fassung würde ich eine ganz besondere Schwierigkeit finden, weil aus den verschiedensten Gründen erklärt worden ist, man fühle sich nicht in der Lage, auf die Bewilligung des Darlehns einzugehen, und es würde dann wieder zur Sprache kommen, daß der Eine aus dem Grunde, der Andere aus einem ganz verschiedenen, vielleicht entgegengesetzten Grunde sich nicht in dieser Lage zu befinden glaubt, und schon darin würde eine große Schwierigkeit liegen, eine solche Frage auch nur zu formuliren. Außerdem bin ich der Meinung, daß dem Antrage der Abtheilung immer der Vortrang eingeräumt werden muß, wenn

Kein Vorschlag gemacht ist, der dahin gerichtet ist, den Antrag der Abtheilung zu modifiziren. Ein solcher Vorschlag ist nicht gemacht worden, und es muß also zuerst über den Antrag der Abtheilung abgestimmt werden.

Wir kommen also jetzt zum namentlichen Aufruf. Der Herr Sekretair wird noch einmal die Frage vorlesen.

(Dies geschieht.)

Eine Stimme: Es muß mit dem Buchstaben C angefangen werden, da die Vereinigten Kurien erst zweimal eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf gehabt haben, und nicht mit dem Buchstaben I. Das wäre nur für die Kurie der drei Stände.

(Der Marschall läßt die Abstimmung nach dem Buchstaben I. fortsetzen *.)

Landtags-Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Für Ja haben gestimmt 179; für Nein haben gestimmt 360.

Es ist anzuzeigen, daß die Sitzung der Vereinigten Kurien, welche übermorgen um 10 Uhr stattfinden wird, sich zu beschäftigen haben wird mit der Berathung über die königliche Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Die Sitzung, welche morgen um 10 Uhr stattfindet, hat sich zu beschäftigen mit der Fortsetzung des Gegenstandes, der uns heute beschäftigt hat. Die übrige Tagesordnung überlasse ich dem Herrn Marschall der Kurie der drei Stände anzuzeigen.

Der Marschall der Kurie der drei Stände von Kochow: Für die Kurie der drei Stände wird folgende Tagesordnung stattfinden.

Es kommen zur Berathung:

- 1) Gutachten, betreffend die Beitragspflichtigkeit der Dominien zur Unterhaltung der Schulhäuser.
- 2) Gutachten, betreffend die Holzdiebstähle und Waldfrevel.
- 3) Gutachten, betreffend die Todeserklärung verschollener Seelenleute.

*) Es folgt nun die namentliche Abstimmung, welche wir hier ausfallen lassen und auf die Abstimmungstabelle am Schluß des Werkes verweisen.

- 4) Gutachten, betreffend die Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und Gerichtsverfahren an die Stände.
 - 5) Gutachten, betreffend die Schärfung der Strafen für Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen.
 - 6) Gutachten über verschiedene Gnadengesuche.
 - 7) Gutachten, betreffend die Aufhebung der Erbschaftsstempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten.
 - 8) Gutachten, betreffend einfachere und billigere Einrichtung der Gerichtskosten.
 - 9) Gutachten, betreffend baldige Emantrung von neuen Executions-, Konkurs und Prozeß-Ordnungen.
 - 10) Gutachten, betreffend die Tragung der Kriminalkosten in un- vermögenden Untersuchungsfachen.
- (Schluß der Sitzung gegen $\frac{1}{2}$ 5 Uhr.)



Fünftunddreißigste Sitzung des Vereinigten Landtags

am 9. Juni.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Berlesung der an Se. Majestät den König gerichteten Denkschrift wegen der Landrentenbanken; Bemerkungen darüber; Schluß der Berathung des Gutachtens in Betreff der Anleihe zur Ausführung der großen Preussischen Ostbahn; die Veröffentlichung der namentlichen Abstimmungen wird auch für die Sitzungen der Vereinigten Kurien beschloffen.

Die Sitzung beginnt unter dem Voritze des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms, um $10\frac{1}{2}$ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zuerst zur Verlesung des Gutachtens über die Proposition, die Errichtung von Landrenten-Banken betreffend. Ich bitte den Herrn von Gaffron, das Gutachten zu verlesen.

Referent Frhr. von Gaffron (verliest den Entwurf einer Denkschrift an Se. Majestät den König und eines dazu gehörigen Gutachtens). (Vergl. Bd. III. S. 365 ff.)

Abg. Graf von Schwerin: Ich weiß nicht, ob es auf einem Beschlusse der Versammlung beruht, daß der Adresse an Se. Majestät den König über diesen Gegenstand noch ein besonderes Gutachten beigelegt werde, das sich über die Frage der Nützlichkeit in extenso äußert. Ein Beschluß, über die Nützlichkeitsfrage Sr. Majestät ein Gutachten zu erstatten, ist, so viel ich weiß, nicht gefaßt worden.

Referent Frhr. von Gaffron: Es war mir von des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht der Auftrag geworden, der Adresse an Se. Majestät den König die Gründe in einer besonderen Beilage beizufügen. In dieser Aufforderung habe ich die Verpflichtung erkennen zu müssen geglaubt, die Gründe etwas näher auszuführen. In dem Protokolle ist über die Anerkennung der Nützlichkeit allerdings im Allgemeinen Erwähnung geschehen, und ich habe geglaubt, im Sinne der Versammlung zu handeln, wenn ich auf diesen Punkt Bezug nähme; indeß abstrahire ich sehr gern davon, wenn es nicht die Ansicht der hohen Versammlung ist.

Abg. Frhr. von Vinke: Ich wollte mich zunächst mit dem einverstandenen erklären, was das verehrte Mitglied der pommerischen Ritterschaft geäußert hat. Ich glaube, daß es so wenig der Geschäfts-Ordnung, als dem Ufus, welcher bisher in der Kurie der drei Stände beobachtet ist, entspricht, ein Gutachten dieser Art mit einer so ausführlichen Motivirung zu geben, was jedesmal nothwendig dazu führen muß, daß der eine diesen, der andere jenen Grund nicht vollständig genug oder zu vollständig findet und dagegen Reclamationen erhebt. Darum scheint es mir wünschenswerth, das Gutachten möge

höchst kurz zu fassen und, wenn überhaupt Gründe angeführt werden sollen, diese möglichst kurz nur anzuführen, um nicht in solche Bedenklichkeiten zu gerathen. Wenn es sich aber nun um spezielle Gründe handelt, so habe ich meinerseits, wenn ich den Vortrag richtig aufgefaßt habe, noch ein besonderes Bedenken anzuregen. Es ist nämlich darin gesagt worden, ein Theil der Versammlung hätte sich nicht in der Lage befunden, mit Bezug auf die noch nicht gehörig konsolidirten Rechte des Vereinigten Landtags ein Vertrauensvotum abzugeben. So viel mir die Verhandlungen, welche allerdings schon eine Zeit lang hinter uns liegen; erinnerlich sind, zwisse ich, ob der Ausdruck Vertrauensvotum in den verschiedenen Vorträgen vorgekommen ist, und ich weiß daher auch nicht, wie der Herr Referent zu diesem Ausdrucke gekommen ist. Da ich dem Theile der Versammlung anzugehören glaube, welchen der Herr Referent gemeint hat, so bemerke ich, daß von einem Mangel an Vertrauen wenigstens meinerseits keine Rede gewesen ist, und es scheint mir eben die Sache wieder in die irrige Auffassung zu gelangen, welche gestern von einem geehrten Mitgliede der preussischen Ritterschaft gegen ein anderes Mitglied der sächsischen Ritterschaft gerügt wurde. Was mich betrifft, so glaube ich mich deshalb nicht in der Lage zu befinden, ein Bewilligungs-Votum zu geben, weil weder eine vollständige Uebersicht des Staats-Haushaltes der Versammlung vorgelegen hat, noch ich auch im Stande bin, zu ermessen, welche Verpflichtungen dem Staate überkommen können, ohne daß der Vereinigte Landtag dazu seine Zustimmung gegeben hat. Ich kann daher das allervollste Vertrauen in das Gouvernement setzen. Wenn aber die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie theils aus dem Patent, theils nach meiner Ueberzeugung in der älteren Gesetzgebung vorhanden sind, mir die Pflicht auferlegen, bei jeder Schuldverpflichtung zu erwägen, ob ich dazu konsentiren kann oder nicht, dann befinde ich mich allerdings nicht in der Lage, ein Votum über diesen speziellen Fall abzugeben; darum kann aber doch mein Vertrauen in diesem speziellen Falle unbegrenzt sein. Ich muß mich also, und ich glaube im Interesse vieler Mitglieder zu sprechen, welche dergleichen Meinung sind; dagegen verwahren, daß wir kein Vertrauens-Votum geben wollen. Ich

habe das vollkommenste Vertrauen, ich will aber, daß, sobald gewisse Functionen den Ständen zugewiesen sind, sie ihrerseits in der Lage sind, diese ausüben zu können.

(Mehrere Stimmen erklären sich damit einverstanden.)

Abg. von Gahr: Ich muß der Erklärung des verehrten Herrn Redners Folgendes erwidern: ich würde mir nie erlaubt haben, irgend ein Wort aufzunehmen, welches nicht durch das Protokoll gerechtfertigt wäre, indem ich gerade in diesem Falle mich besonders verpflichtet fühlte, mich streng an das Protokoll zu halten. Unter den Gründen, welche gegen die Bewilligung der Staats-Garantie von einem Theil der Versammlung ausgesprochen worden sind, ist in demselben buchstäblich gesagt:

„Theils glaubte man sich nicht in der Lage zu befinden, eine Beschlußnahme über die Garantie zu fassen, weil die verfassungsmäßigen Rechte des Vereinigten Landtags noch nicht feststünden und noch nicht so konsolidirt wären, daß der Regierung ein solches Vertrauens-Votum abgegeben werden könne.

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe allerdings damals diesen Ausdruck gebraucht, ihn aber auch schon bei jener Gelegenheit, wie ich glaube, hinreichend gerechtfertigt. Es ist nicht davon die Rede gewesen, ob man der Regierung im Allgemeinen Vertrauen schenken könne oder nicht, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, weil die Bedingungen der ständischen Wirksamkeit unserer Versammlung noch nicht gegeben sind, die eine Kontrolle über die gemachte Bewilligung möglich machen, darum kann ich dem Gouvernement nicht eine Zustimmung in blanco geben, bevor ich weiß, welche Summen das Gouvernement verwenden will für diesen Zweck. Bevor ich darüber nicht im Klaren bin, kann ich eine solche Vollmacht in blanco nicht erteilen. So habe ich den Ausdruck verstanden, und so glaube ich, auch heute noch daran festhalten zu müssen. Diese meine Erklärung schließt aber nicht aus, daß man im Uebrigen dem beitreten kann, was der geehrte Abgeordnete der Ritterschaft aus Westphalen gesagt hat.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß es möglich sein wird, einfach über den Gegenstand wegzukommen dadurch, daß ich erkläre: der Sinn und die Absicht meiner Aufforderung an den Referenten,

das Gutachten abzufassen, war kein anderer, als daß überhaupt die Form einer Adresse zu wählen sei und die Form eines beizulegenden Gutachtens, welches dasjenige ausführt, worauf es ankommt. Es wäre dem Gutachten, welches verlesen worden ist, ein triftiger Vorwurf zu machen, wenn es die Ansicht der Minorität zu sehr hervorgehoben hätte, denn dann hätte es etwas gethan, was unzulässig gewesen wäre. Mir hat aber nicht geschienen, daß dies der Fall sei, sondern ich habe es so aufgefaßt, daß nicht allein der Beschluß, sondern auch die Gründe der Majorität richtig hervorgehoben sind, und daß dabei Ansichten, welche auch zum Theil die der Majorität gewesen sein können, nun beiläufig erwähnt sind. Ich habe aber dem nichts entgegenzusetzen, daß die Fassung des Gutachtens geändert werde und sich nur beschränkt auf eine Beilage über den gefassten Entschluß. Es würde also bloß der gefasste Beschluß per Adresse beizulegen sein, da alles Uebrige im Protokoll in der Berathung selbst hinreichend vollständig vorliegt.

Abg. Graf von Schwerin: Der Beschluß selbst liegt in der Adresse; ich sehe nicht ein, wozu noch eine Beilage.

Referent Frhr. von Galkron: Ich muß dem Redner beistimmen; der Beschluß ist, um in einer besonderen Beilage aufgeführt zu werden, zu kurz, und es kommt die gegenwärtige Fassung daher, weil mir, wie schon gesagt, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Marschall ausdrücklich aufgetragen wurde, die Gründe in einem besonderen Gutachten auszuführen. An diesen Antrag habe ich mich gehalten. Es wäre also zweierlei möglich, entweder die Gründe ausführlich zu geben, oder sie wegzulassen und sich auf die Adresse zu beschränken ohne Beilage. Ich will mir erlauben, die Adresse nochmals vorzulesen.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abg. Hansemann: Zur Erörterung desjenigen, was Sr. Durchlaucht der Herr Marschall uns mitgetheilt hat, bemerke ich, daß in Beziehung auf den Bericht über die Provinzial-Hülfs-Kassen der Gang der Sache der nämliche gewesen ist. Der Herr Landtags-Marschall hat mir mitgetheilt, daß der gefasste Beschluß in einem

Bericht aufzunehmen sei, so daß nur eine Ueberreichungs-Adresse des gefaßten Beschlusses nöthig sein würde. Es ist also bei der gegenwärtigen Veranlassung ein Mißverständnis vorgefallen, indem der Herr Referent die Sache anders genommen hat, als ich dieselbe verstanden habe. Ich glaube übrigens, daß es auf das Klämliche herauskommt, wenn das, was in dem Gutachten gesagt ist, durch die Adresse ausgedrückt wird.

Landtags-Marschall: Es wird nöthig sein, die Adresse nochmals zu verlesen.

Eine Stimme: Ich habe auch eine Bemerkung zu machen.

Landtags-Marschall: Wir wollen auf den Gegenstand nicht weiter eingehen. Es handelt sich nur um die Annahme oder Verwerfung der verlesenen Adresse.

Referent Frhr. von Gaffron (Verliest die Adresse nochmals.)

Abg. Frhr. von Vincke: Ich wollte zuerst die Frage mir erlauben, ob das Gutachten in der Abtheilung geprüft worden ist? Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich mir den Antrag erlauben, daß es zuerst zur gründlichen Vorberathung an die Abtheilung zurückgewiesen werde. Ich muß mir ferner die Bemerkung erlauben, daß, wenn einmal Gründe angeführt werden, dann auch die Gründe der Fraction, zu der ich gehört habe, mit aufgenommen werden müssen. Es sind auch schon hier in der Adresse Gründe mit aufgenommen; denn es ist gesagt, wir erachteten den Gegenstand noch nicht so vorbereitet, um jetzt schon einen Beschluß darüber fassen zu können. Das handelt aber nur von dem ersten Theile der Beilage, nämlich von den Gründen, die sich auf die mangelnde Bestimmung der Zeitdauer und des Umfanges der Garantie erstrecken; aber nicht von dem allgemeinen Bedenken, zu welchen sich viele Mitglieder bekannt haben. Sollen selbst in der Adresse Gründe angeführt werden, so müssen auch die letzteren mit aufgeführt werden, und um Niemand zu kaptiviren, würde ich mir erlauben vorzuschlagen, daß der Herr Referent die Fassung etwa so wähle: der Vereinte Landtag habe sich außer Stande gesehen, theils aus diesen, theils aus jenen Gründen, auf die Proposition einzugehen. Dann geschieht jedem Theile sein Recht, es wird Niemand kaptivirt, und dies ist auch dem historis-

sehen Hergange entsprechend. Mir scheint es endlich, als ob der Herr Marschall die allgemeinen Gründe als die der Minorität bezeichnete, wenn ich Ew. Durchlaucht richtig verstanden habe, worüber jedoch keine Abstimmung stattgefunden hat, und weswegen also auch von einer Minorität eigentlich nicht die Rede sein kann. Ich möchte vielmehr der Ansicht sein, daß die absolute Majorität diese allgemeinen Gründe getheilt hat. Ich richte meinen Antrag dahin, daß die Sache an die Abtheilung zurückgewiesen werde und durch die von mir angedeutete Fassung alle Ansichten gleichmäßig berücksichtigt und befriedigt werden.

Landtags-Marschall: Ich bin mißverstanden worden. Ich habe gesagt, es wäre ein begründeter Vorwurf dann zu machen, wenn die Gründe der Minorität ausgeführt worden wären. Das würden aber eben die gewesen sein, die der Ansicht des Abg. von Binde entgegen sind.

Abg. Graf von Schwerin: Ich bin im Allgemeinen mit dem Adress-Entwurfe einverstanden; ich glaube auch, daß darin gerade so viel Gründe enthalten sind, als zur Motivirung unseres Beschlusses unumgänglich erforderlich sind, und eines Weiteren bedarf es nicht. Ich würde daher im Allgemeinen der Meinung sein, daß es bei der Adresse, wie sie gefaßt ist, sein Verwenden haben könnte, nur erlaube ich mir zwei Redaktions-Bemerkungen. Es ist im Eingange gesagt, die Botschaft sei uns zur Begutachtung vorgelegt worden. Das ist wohl nicht richtig, vielmehr geht der Auftrag an den Landtag dahin, seine Zustimmung zu der Staats-Garantie zu erklären. Es ist also nicht eine Proposition über ein Gesetz, die uns zur Abgabe eines Gutachtens vorgelegt worden ist. — Dann ist gesagt worden, es sei beschlossen worden, Se. Majestät den König zu bitten, Er möge die Beschlüsse der Provinzial-Landtage zur weiteren Beschlußfassung dem Vereinigten Landtage vorlegen. Das ist nicht richtig. Der Vereinigte Landtag ist nicht eine Instanz für die Provinzial-Landtage, um deren Beschlüsse zu prüfen und zu genehmigen, sondern die Meinung ist die gewesen, daß der Vereinigte Landtag die Bitte an Se. Majestät aussprache, daß, nachdem die Gutachten der Provinzial-Landtage eingefordert worden, auf Grund derselben von der

Regierung ein mottowirter Plan zur Errichtung der Renten-Banken ausgearbeitet und dann von neuem die Zustimmung zur Staats-Garantie von dem Vereinigten Landtage erfordert werde.

Referent von **Sachsen**: Ich erkenne die erstere Bemerkung für vollkommen richtig an und habe den Ausdruck Begutachtung nur als den allgemeineren gewählt. Was die zweite Bemerkung betrifft, so muß ich erwidern, daß ich die Fassung buchstäblich nach dem Protokoll aufgenommen habe, und ich berufe mich deshalb auf den Herrn Secretair.

Secretair von **Leipziger**: In Bezug darauf muß ich bemerken, daß ich das Amendement des Abgeordneten aus der Provinz Westfalen wörtlich in das Protokoll aufgenommen habe. Ich habe dessen Konzept gehabt und es so aufgenommen, wie er es gestellt hat, was er mir bezeugen wird.

Abg. **Herr. von Vinke**: Ich erinnere mich nicht mehr genau der Fassung der Adresse. Meines Antrages erinnere ich mich wohl, aber nicht, wie er in die Adresse aufgenommen wurde.

Secretair von **Leipziger**: Verliest die betreffende Stelle des Protokolls, das Amendement des Abg. von **Vinke** betreffend, welche lautet:

„Der Vereinigte Landtag wolle des Königs Majestät allerunterthänigst bitten, über die Errichtung von Rentenbanken dem nächsten Provinzial-Landtage weitere Vorklagen zu machen und die darüber von den Provinzial-Landtagen gefassten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garantie des Staates vorzulegen zu lassen.“

Abg. **Graf von Schwerin**: Da bitte ich um Entschuldigung, das habe ich nicht gewußt.

Abg. von **Auerswald**: So lange nicht feststeht, ob die Sache in der Abtheilung vorberathen worden ist, scheint mir die fernere Diskussion ohne Nutzen.

Referent von **Sachsen**: Ich habe dem Abtheilungs-Dirigenten die Adresse nebst Protokoll mit dem Anheimgeben übersendet, die Sache in der Abtheilung zum Vortrage zu bringen ich bin aber heute aufgefordert worden, sie hier vorzulesen.

Landtags-Marschall: Mir ist das Gutachten gestern zugesandt

worden, von dem Vorsitzenden der Abtheilung und dem Referenten unterschrieben. Ich habe also anzunehmen gehabt, daß es in der Abtheilung gewesen sei.

Abg. Sattig: Es ist in der Kurie der drei Stände der Gebrauch eingeführt worden, daß alle Schriften, welche von der Versammlung ausgehen, der Abtheilung vorgelegt werden. Der vorliegende Bericht hat der Abtheilung nicht vorgelegen, denn in den beiden Vereinigten Kurien ist dieser Gebrauch noch nicht eingeführt.

(Mehrere Stimmen: Es ist gestern schon eingeführt worden.)
Wenn das der Fall ist, so bitte ich gehorsamst, daß der Bericht der Abtheilung vorgelegt werde.

Landtags-Marschall: Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß das Gutachten der Abtheilung wieder zugehe, wir werden also das Weitere abzuwarten haben. Wir kommen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Verathung, wobei zu bemerken ist, daß der Abg. von Brünneck sich in der Lage befunden hat, seinem Amendement eine andere Fassung zu geben, welche es geeigneter macht, um darüber abzustimmen. Ich würde den Abgeordneten ersuchen, das Amendement nochmals zu verlesen oder dies dem Referenten zu überlassen.

von Quast: Ich hatte an Ew. Durchlaucht gestern die Bitte gerichtet, vor der Fragestellung hier sprechen zu dürfen, indem ich der Ansicht bin, daß wir in Bezug auf die hier eingebrachten Amendements alsdann, wenn die Haupt-Abstimmung bereits stattgefunden hat, ob diejenige Anleihe, welche Sr. Majestät der König von uns einfordert, bewilligt werden soll oder nicht, daß wir also jetzt, nachdem die Anleihe, vermöge der gestrigen Abstimmung, nicht bewilligt wurde, nicht mehr das Recht haben, in den Vereinigten Kurien in irgend einer Beziehung einen gültigen Beschluß zu fassen. Ich kann es nicht anders annehmen, als daß diejenigen Amendements, welche wir gestern gehört haben, nämlich die Amendements der Abgeordneten von Brünneck und Hansemann, keine Beziehung mehr auf die Königl. Proposition oder vielmehr auf die Anforderung haben, daß wir eine Anleihe bewilligen sollen. Die Anleihe ist von den Vereinigten Kurien nicht bewilligt worden, jeder andere Antrag

ist also eine Petition, wie auch derjenige des Abgeordneten Gänsemann ursprünglich als Petition eingereicht und der Abtheilung nur zur Vorberathung, zur Benutzung als Material für den vorliegenden Gegenstand mit überwiesen worden ist, wodurch den Herren Petenten, laut einer Erklärung, welche der Königl. Herr Kommissar bei einer früheren Gelegenheit hier abgegeben hat, nicht abgeschnitten werden sollte, ihre Petitionen, wenn sie die nöthige Berücksichtigung etwa nicht gefunden hätten, wieder den gesetzmäßigen Gang durch beide Kurten durchgehen zu lassen. Anders würde sich die Sache gestaltet haben, wenn wir der Allerhöchsten Botschaft im Wesentlichen zugestimmt und eine Anleihe bewilligt hätten, wenn auch etwa nicht in derselben Höhe, wie Se. Majestät der König uns dazu aufgefordert hat, oder wenn wir etwa eine andere Art und Weise der Anleihe bewilligt hätten. In diesem Falle würde es, meines Erachtens, möglich gewesen sein, auf jene Petitionen oder Amendements insofern weiter einzugehen, als wir zu gleicher Zeit mit der Zustimmung den Wunsch mit angeknüpft hätten, daß die Richtung in dieser oder jener Weise abgeändert, daß dasjenige, was uns abgefordert wurde, zwar im Allgemeinen, aber nicht in der ganzen Ausdehnung bewilligt würde, wie wir von Sr. Majestät dem Könige dazu aufgefordert wurden und deshalb etwa das Amendement hinzugefügt hätten, daß ein Theil des Staatsschatzes dazu genommen werden möge. Insofern würden wir uns der Königl. Proposition angeschlossen haben. Ich habe dies bemerkt, weil ich glaube; daß jedes Wort, welches wir über die Bewilligung der Anleihe hinaus, also über Petitionen hier in dieser Versammlung abgeben, auf dem Rechtsboden des Königl. Patents unmöglich ist, und weil ich nicht glaube, daß uns ein anderes Mittel zu Gebote steht, in dieser hohen Versammlung ein ferneres Wort in vorliegender Frage zu fassen, es müßte denn das Wort der geehrten Versammlung rückgängig gemacht werden.

Landtags-Marschall: Das geehrte Mitglied sagt mich in die Nothwendigkeit, dieselbe Antwort, die ich ihm gestern schon gegeben habe, heute zu wiederholen; eine Antwort, die ich heute für eben so wichtig halte, als ich sie gestern gehalten habe. Es muß darauf

entgegnet werden, daß jeder Vorschlag, welcher aus der Berathung hervorgegangen ist und die gesetzliche Unterstützung gefunden hat, auch einen begründeten Anspruch darauf hat, zur Beschlußnahme gebracht zu werden. Wir befinden uns in diesem Falle, da die Vorschläge, welche gestern gemacht worden sind, die gesetzliche Unterstützung gefunden haben, und die Berathung wird, da der Vorschlag des Abgeordneten von Brünneck eine andere Fassung erhalten hat, noch so weit, als es nothwendig ist, darauf eingehen müssen. Ich ersuche also den Abgeordneten von Brünneck, seinen Vorschlag zu verlesen.

(Graf Eulenburg meldet sich ums Wort.)

In der Kürze, damit es nicht die Berathung unterbricht, will ich bemerken, daß der Abgeordnete Graf Eulenburg darauf anträgt, daß die namentlichen Abstimmungen, wie in der Curie der drei Stände, in den stenographischen Bericht aufgenommen werden, und ich glaube, daß dem nichts entgegensteht. Wenn keine entgegenge setzte Bemerkung erfolgt, wird das Einverständnis anzunehmen sein.

Graf von Arnim: Ich bin der Meinung, daß dieses Modus der Veröffentlichung der Abstimmung nach einzelnen Stimmen ein wichtiger Gegenstand ist, wenn er usuell wird, so daß ich glaube, daß darüber nicht durch bloßes Stillschweigen entschieden werden könnte. Ich habe nichts dagegen, daß es einzelne Fragen geben kann, bei denen es so geschehe; aber bei jeder Frage, die einigen Mitgliedern den namentlichen Aufruf nöthig erscheinen läßt, diese Veröffentlichung der einzelnen Namen herbeizuführen, scheint mir ein Aktus, der einer gründlichen Erwägung bedürfte.

Secretair von Leipzig: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß in der Drei-Stände-Curie dieser Beschluß schon gefaßt worden ist, die sämtlichen namentlichen Abstimmungen bekannt zu machen. Da nun dies einmal in der Drei-Stände-Curie beschlossen worden ist, so würde es zweckmäßig und nothwendig sein, daß es auch bei den Vereinigten Curien geschehe.

Graf von Arnim: Meine Aeußerung ist nicht gegen die Entschcheidung in der Drei-Stände-Curie gerichtet. Ich habe nur be-

merkt, daß ich zur bauernb geltenden Entscheidung darüber eine gründlichere Vorberathung wünschte, als die gegenwärtig angebahnte.

Landtags-Marschall: Da diese Bemerkung erfolgt ist, so steht nichts entgegen, daß die Diskussion hierüber bis zum Schlusse der Sitzung ausgesetzt wird. Es ist gestern der Vorschlag des Abgeordneten Hansemann als ein solcher bezeichnet worden, welcher zuerst zur Abstimmung zu bringen sei. Wir würden uns demnach zuvörderst mit dem Vorschlage des Abgeordneten Hansemann zu beschäftigen haben, und in dieser Beziehung hat jetzt der Herr Referent das Wort.

Referent Hr. von Mantzfel II.: Ich erlaube mir, zuerst der Versammlung eine Uebersicht zu geben über das Material, welches zur Beschlußfassung noch vorliegt. Dies sind zunächst Amendements, welche im Laufe der Berathung über die Allerhöchste Proposition gestellt worden sind. Zuerst das des Abgeordneten Hansemann, welcher den Bau der Eisenbahn will, aber die Gelder auf andere Weise aufgebracht wissen will. Das zweite ist das des Abgeordneten aus der Provinz Preußen, welches gestern schon vorgetragen worden ist und später noch besonders vorgetragen werden wird. Das dritte ist das des Abgeordneten Kusche, welches sich dem anschließt, was der Abgeordnete aus der Provinz Preußen eingebracht hat. Außer diesen Amendements liegen dem hohen Vereinigten Landtage noch Petitionen vor, und insofern die Berathung später über diese noch fortgesetzt werden sollte, bitte ich um Erlaubniß, meine Ansichten dort auszusprechen zu dürfen.

Es ist gestern endlich noch ein Antrag des Abgeordneten Kammann eingebracht worden, den ich aber meinestheils eigentlich nur unter dem Begriff einer Petition subsumiren kann. Diese verschiedenen Amendements werden jedenfalls aus einander gehalten werden müssen, denn es ist das Amendement des Abgeordneten Hansemann ein ganz anderes, als das des Abgeordneten aus der Provinz Preußen. Ich glaube, daß Beide nicht wünschen würden, ihre Amendements gleichzeitig berathen zu sehen. Das Amendement des Abgeordneten Hansemann ist der Abtheilung zur Begutachtung vorgelegt, das Gutzmann ist gestern vorgelesen worden. Der Antrag

ging früher dahin, den ganzen Betrag für die Ost-Eisenbahn aus dem Staatschaze zu entnehmen. Der Herr Abgeordnete hat gestern den Antrag näher motivirt, und der Herr Schaz-Minister hat hierauf geantwortet. In dieser Weise befindet sich jetzt diese Angelegenheit; nur habe ich noch darauf aufmerksam zu machen, daß eine Abänderung des Amendements Seitens des Herrn Antragstellers selbst erfolgt ist. Er hat nämlich jetzt die Summe, welche aus dem Staatschaze zu entnehmen sei, auf 10 Millionen Thaler beschränkt; er will also nicht, wie früher, den Betrag der ganzen Kosten für die Eisenbahn aus dem Staatschaze entnehmen. Dieses ist die historische Sachlage. Sollte über das Amendement des Abgeordneten Hansemann hier noch eine Debatte in extenso sich ansprechen, so würde ich bitten, mir in materieller Beziehung das Wort auch zu verstatten. Ich habe aber geglaubt, nicht jetzt schon meine Ansicht entwickeln zu dürfen, weil nicht feststeht, ob überhaupt eine Debatte noch stattfinden soll.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Es giebt wichtige Fragen, die Zeit zur Reife gebrauchen, Fragen, wo es sich darum handelt, irrige Ansichten, die lange bestanden haben, zu ändern. Ich habe, indem ich die Benutzung des Staatschazes zur Sprache brachte, nach meiner Ueberzeugung eine Pflicht erfüllt, nämlich die, darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichtbenutzung des Staatschazes für die Nation höchst nachtheilig sei. Es ist Seitens des Herrn Schaz-Ministers gegen die von mir dargestellten Grundsätze Mehreres eingewendet worden; und ich erlaube mir in der Kürze einige Gegenbemerkungen, füge aber hinzu, daß der Schluß meines jetzigen Vortrages in der Zurücknahme meines Amendements bestehen wird.

(Aufregung.)

Ich werde sehr kurz sein. Da ich mein Amendement zurücknehme, so werden Sie mir wohl gestatten, mit wenigen Worten die von dem Herrn Schaz-Minister vorgebrachten Gründe zu widerlegen, so gut ich es vermag. (Zeichen von Ungebuld.)

Der Haupt-Unterschied der Ansichten besteht darin, daß von der einen Seite angenommen wird, das Müßigliegen des Geldes sei nothwendig, während ich behaupte, es sei für die Nation höchst

nachtheilig, daß das Geld müßig liege. In dieser Beziehung gehe ich nicht weiter auf die Frage ein und beziehe mich blos auf das, was ich gestern vorgetragen habe.

(Zeichen der Mißbilligung.)

Sandtags-Marschall: Ich muß die Bemerkung machen, die ich schon vorhin zu machen im Begriffe war, daß es nicht günstig erscheint, wenn eine Diskussion hervorgerufen wird über einen Gegenstand, von dem gleich von Anfang an erklärt wird, daß die Absicht nicht dahin gehe, einen Beschluß herbeizuführen.

Eine Stimme: Sehr wahr!

Sandtags-Marschall: Ich gebe also anheim, dies anzuerkennen.

Abg. Müde: Ich wollte mir erlauben, dagegen zu bemerken, Durchlaucht, daß mir scheint, daß, wenn der Abgeordnete Hansemann erklärt, daß er sein Amendement zurückziehe, es allerdings nöthig wird, daß er die Gründe auseinandersetze,

(Unterbrechung.)

— ich bitte mich auszureden zu lassen, weil dann 24 Mitglieder oder auch ein einzelnes Mitglied, von demselben Grundsätze wie der Antragsteller ausgehend, dieses Amendement dennoch aufnehmen kann; wenn aber der verehrte Abgeordnete die Gründe motivirt haben wird, weshalb er sein Amendement zurückzieht, dann wird vielleicht das nicht eintreten, und um deshalb scheint es mir nothwendig, daß Jemandem, der ein Amendement eingebracht und dieses nachher zurücknimmt, das Wort nicht verschränkt wird, damit nicht nachher ein anderes Mitglied in den Fall kommt, dieses Amendement aufzunehmen und eine weitere Debatte darüber anzuknüpfen.

Abg. von Massow: Es ist keine Frage, daß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung das Recht hat, das Amendement des Abgeordneten Herrn Hansemann zu dem seinigen zu machen; wenn dies aber nicht geschieht, so glaube ich, daß die Anführung der Gründe des Herrn Abgeordneten Hansemann oder die Widerlegung dessen, was der Herr Schatzminister uns gestern vorgetragen hat, nur zu Gegengründen, also zu einer neuen Diskussion, führen müßte, welche ich nur in dem Falle gerechtfertigt halte, wenn das Amendement selbst zur Berathung käme.

Abg. Hausmann: Ich habe allerdings Gründe anzuführen, weshalb ich mein Amendement zurücknehme.

Landtags-Marschall: Das Amendement ist zur Berathung gebracht, und es ist gestern schon gesagt worden, daß darüber Bemerkungen zu machen seien. Ich verkenne nicht das Gewicht der gemachten Bemerkung, daß Jeder das Recht hat, entweder den Vorschlag zu dem seinigen machen, oder doch, wenn er das nicht will, auf Abstimmung zu dringen und diese zu provoziren. Ich bin also dem nicht entgegen, daß das weiter Erforderliche gesagt werde.

Graf von Burghaus: Der sehr geehrte Redner hat nicht gesagt, er wolle die Gründe entwickeln, derentwegen er sein Amendement zurückgenommen hat, es hat derselbe vielmehr nur hervorgehoben, er wolle die Rede des Herrn Schatzministers widerlegen. Das scheint mir ein ganz entgegengesetzter Fall zu sein, denn es würde dann diese Rede das zurückgezogene Amendement unterstützen, und in dieser Beziehung gebe ich anheim, daß der Redner diese Frage aufgeben möge, da die Zeit dem hohen Landtage so sehr kurz zugemessen ist und noch wichtige Gegenstände uns vorliegen.

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Abg. Hausmann: Ich würde längst mit meinem Vortrage fertig sein, wenn man mir dazu die Zeit gegeben hätte, die man jetzt mit unterbrechenden Bemerkungen verbraucht hat. (Gelächter!)

Graf von Arnim: In Bezug auf die Fragestellung scheint es mir nicht darauf anzukommen, ob der Redner bereits gegenwärtig fertig sein würde, wenn die geschehenen Bemerkungen unterblieben wären, sondern darauf, ein Prinzip festzuhalten, dessen Verlassen in anderen Fällen uns in eine Diskussion verwickeln kann, die gerade so viel Stunden braucht, wie die gegenwärtige Minuten gebraucht hat. Ohne irgend die Diskussion über diesen Gegenstand abschneiden zu wollen, bekenne ich doch, daß der Gang der Debatte mir ein etwas exceptioneller und eigenthümlicher scheint, indem Jemand ein Amendement zurückzieht und dies dadurch motiviren will, daß er die Gründe zu widerlegen sucht, die die Versammlung gerade überzeugt haben, daß dem Amendement nicht beizutreten sei, was

doch offenbar dahin eher führt, das Amendement wieder aufzunehmen, als es fallen zu lassen.

Abg. Gossmann: Ich werde nur die Motive der Zurücknahme meines Amendements anführen und auf die vollständige Widerlegung des Herrn Schatz-Ministers nicht eingehen.

Ich übergehe deshalb alles das, was der Herr Minister über die Nothwendigkeit von Geld zur Kriegsführung angeführt hat; Jedermann weiß ohnehin, daß für einen Krieg Geld nöthig ist, und in der Folge wahrscheinlich noch mehr als früher. Mein Amendement nehme ich also deshalb zurück, weil sich durch die Debatte bereits hinlänglich herausgestellt hat, daß man eine materielle Frage von Wichtigkeit niemals diskutieren kann, ohne zurückgeführt zu werden auf die Prinzipien der Verfassung. Dies hat sich bei dieser Gelegenheit abermals wieder klar herausgestellt. Es hat sich gezeigt, daß es sich eigentlich darum handelt, ob überhaupt Alles, was den Staatshaushalt betrifft, also auch der Staatsschatz, der vollständigen Kontrolle und Mitwirkung der Stände anheimzugeben sei, oder ob es möglich sei, den Staat gut zu verwalten, ohne diesen Grundsatz in der Folge auszuführen. Es hat sich endlich herausgestellt, daß es immer mehr nothwendig sein wird, die Staats-Regierung auf die ständische Verfassung zu stützen, und daß darin gerade die Kraft des Staates, die Stärke der Monarchie zu suchen ist. Ich bin für jetzt mit dem Resultat der Debatte befriedigt und nehme mein Amendement zurück.

Abg. von Massow: Eine Debatte findet nicht mehr statt, dies ist nur eine einseitige Ansicht, die nicht mehr widerlegt werden darf, sie kommt freilich ins Protokoll, wird jedoch von keinem Einfluß sein, da sie nicht als Ansicht der Versammlung angesehen werden kann.

Leutnants-Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag, welcher gestern gemacht ist, wieder aufgenommen und von der gesetzlichen Anzahl von Mitgliedern unterstützt wird.

(Mehrere Stimmen: Welcher?)

Der Vorschlag, welcher eben zurückgenommen ist.

Da dies nicht geschieht, so kommen wir zu einem anderen Ge-

genstand, nämlich zu dem Vorschlag des Abgeordneten von Brünneck, welcher in seiner jetzigen Fassung näher zu entwickeln sein wird.

Abg. von Brünneck: Die gestrige Abstimmung schien mir zur Pflicht zu machen, wo möglich eine Vereinigung mit dem Abgeordneten Kuschke aus Pommern zu Stande zu bringen; indes ist dies nicht vollständig gelungen, sondern nur theilweise, und ich werde mir daher erlauben, jetzt das Amendement in der Fassung vorzutragen, die ich für diese Vereinigung geeignet hielt, und die meinem Zwecke vollkommen entspricht.

Das Amendement würde lauten:

„Die Vereinigten Stände-Kurien tragen allerunterthänigst darauf an, daß der Königs Majestät geruhen möge, behufs der zu beschleunigenden Ausführung der östlichen, unmittelbar von Berlin aus nach Königsberg zu führenden Eisenbahn dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Propositio'n vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten, wie bisher, mit den zu Gebote stehenden Mitteln fortsetzen zu lassen.“

Ich glaube, nur noch wenige Worte hinzuzufügen zu müssen.

Die gestrige Abstimmung war, wie ersichtlich, das Resultat sehr verschiedenartiger Bedenken. Es steht wohl zu hoffen, daß diese bis zu dem nächsten Vereinigten Landtage beseitigt sein werden. Hoffentlich werden die gegenwärtigen Bedrängnisse des Geldmarktes bis dahin gehoben sein; eine oder mehrere geeignete Anordnungen können darauf schon wesentlich einwirken. Es würde sodann also ein um so kräftigerer Angriff des ganzen Eisenbahnbaues erfolgen können und also durch den gestrigen Beschluß für dessen Vollendung selbst nichts verloren sein. Kann der Bau sodann um so kräftiger angegriffen werden, so wird es möglich sein, ihn in derselben vorgesezten Zeit, die nach der Denkschrift immer noch auf 9 Jahre sich ausdehnen würde, zu vollenden, also wenigstens gleichzeitig mit dem Bau der Brücken.

Gestalte sich der Geldmarkt aber auch noch so günstig, und nehme auch der Speculationsgeist wieder seinen früheren Aufschwung, so haben sich doch überwiegende Gründe dafür geltend gemacht, daß es besser sei, wenn der Staat die Ausführung dieser Hauptbahn selbst übernehme. Sodann liegt es aber wohl in dem allseitigen Interesse des Staates, daß diese Bahn dem Staate zur völlig freien

Disposition erhalten bleibe, und daß also die Bahn von hier ausgehe. Die Erreichung dieser Zwecke liegen meinem Amendement zum Grunde, weshalb ich dessen Annahme sowohl im allgemeinen Staats-Interesse, als auch im speziellen Interesse der dabei zunächst theilhaftigen Provinzen einer hohen Versammlung anzuerkennen mir erlaube.

Graf von Merzdorf: Ich erlaube mir, auf das Wort zu verzichten, weil in dem eben vorgelesenen Amendement nicht mehr, wie gestern, diejenigen Bedenken aufgenommen worden sind, die aus einer Nicht-Befähigung der Versammlung zur Votirung der Anleihe hervorgehen sollten.

Sonntags-Marschall: Der Abgeordnete von Wedell hat jetzt das Wort, oder es müßte vorher das Erforderniß hervortreten, daß der Vorschlag, der eben verlesen worden ist, zur Unterstützung gestellt werde. Er ist allerdings in Form und Fassung gegen den gestrigen vollkommen verändert, im Wesentlichen zwar nicht durchaus, aber es wird erforderlich sein, vorher die Unterstützung zu entnehmen, welche sich durch Aufstehen von 24 Mitgliedern kundzugeben hat.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Abg. von Wedell: Gestern, meine Herren, ist die Anleihe und Beschleunigung des Eisenbahnbaues nach Preußen verworfen worden. Ich habe in der Beschleunigung dieses Baues eine Lebensfrage der Provinz Preußen erkannt, ich habe deshalb für die Anleihe gestimmt, obgleich die Provinz, der ich angehöre, kein wesentlich materielles Interesse bei diesem Bau hat. Ich bin der Abstimmung mit Aufmerksamkeit gefolgt und habe zu meinem Bedauern gehört, daß gerade eine große Zahl der Deputirten aus der Provinz Preußen gegen die Anleihe und die damit in Verbindung stehende Beschleunigung des Baues gestimmt hat. Nach dem, was hier ausgesprochen ist, ist gerade von diesen Deputirten die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit dieses Baues vollständig erkannt, aber dennoch ist von ihnen dagegen gestimmt, weil der König eine Bitte noch nicht gewährt hat, die ihm noch nicht einmal vorgetragen worden ist. Dieses Motiv, in welchem ich kein Zeichen des Vertrauens und der Dankbar-

keit, was der König in so hohem Grade verdient, erkennen kann, kann ich nicht billigen. Jetzt ist von Seiten eines Vertreters der Provinz Preußen noch ein Antrag dahin gestellt worden, daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, aus den laufenden Revenuen des Staats die Bahn zu bauen und nach vier Jahren dem Vereinigten Landtage eine neue Proposition auf eine zu machende Anleihe vorzulegen.

Ich will nicht erwähnen, welche Unterstützungen die Provinz Preußen bereits erhalten hat, aber das kann ich erwähnen, daß die größte Wohlthat derselben dadurch erwiesen werden sollte, daß vorzugsweise in ihrem Interesse eine große Anleihe gemacht werden sollte. Ich kann mich jetzt, nachdem diese Wohlthat von einem großen Theile der Vertreter der Provinz Preußen zurückgewiesen ist, für das Amendement des Abgeordneten aus Preußen nicht erklären. Es liegen der Kurie der drei Stände mehrere Petitionen aus den Provinzen Westphalen, Schlessen, Posen und Pommern auf Unterstützungen zu Eisenbahnbauten vor, die die Abtheilung bereits als sehr dringend der Kurie der drei Stände zur Unterstützung empfohlen hat. Ich will nur erwähnen die Eisenbahn von der hessischen Gränze über Lippstadt nach Münster u. s. w. Ein Vertreter der Rhein-Province hat uns gesagt, daß es ein dringendes Bedürfnis sei, die Eisenbahn nach Trier zu bauen, und daß dies nicht möglich sei ohne die Unterstützung des Staates. Wenn nun jetzt ein Antrag dahin geht, daß vorzugsweise aus den laufenden Revenuen des Eisenbahn-Fonds die Bahn nach Preußen gebaut werden soll, so würde eine natürliche Folge davon sein, daß alle übrigen Bauten zurücktreten müßten; ich halte aber diese Eisenbahnbauten für eben so wichtig und für eine Lebensfrage für die betreffenden Provinzen und glaube, daß diese Provinzen einen eben solchen Anspruch haben, wie die Provinz Preußen, an dem Ueberschuss der Staats-Einnahmen. Es ist ferner beantragt worden, Se. Majestät der König solle gebeten werden, dem nächsten Vereinigten Landtage eine neue Proposition auf eine neue Anleihe vorzulegen. Se. Majestät der König haben erkannt, daß die Eisenbahn für die Provinz Preußen eine Lebensfrage ist, und daß es im Interesse des Staates liege, diese Bahn zu bauen. Ich glaube

nicht, daß der König bei Seiner hochherzigen Besinnungen sich durch die gestrige Abstimmung wird abhalten lassen, die Interessen der Provinz Preußen und des ganzen Landes zu fördern, ich habe daher auch die Ueberzeugung, daß Se. Majestät der König ohne unsere Bitte dem nächsten Landtage eine Proposition vorlegen wird, die darauf hinstelt, den Eisenbahnbau nach Preußen zu beschleunigen, wenn diese Beschleunigung ohne Mitwirkung der Stände nicht zu erreichen ist. Ich erkläre mich deshalb gegen das Amendement.

(Von einigen Seiten Bravo.)

Referent Hr. von Mantwikel II.: Ich halte es nicht für erwünscht, wenn zu sehr in diejenige Debatte wieder hineingegangen wird, die wir schon seit zwei Tagen geführt haben; ich hege noch dasselbe Interesse für die östliche Eisenbahn und halte sie immer noch für eben so wichtig, wie ich es in der ganzen Debatte mir auszusprechen erlaubte, und gleichwohl trage ich einige Bedenken gegen das Amendement, und diese Bedenken, insofern sie das Amendement betreffen, wollte ich hiermit aussprechen. Das erste Bedenken ist das, daß das Amendement in dem letzten Theile Anträge macht, die sich von selbst verstehen, denn es soll dem Gouvernement gesagt werden, es solle fortbauen, und ich bin der Meinung, dies wird das Gouvernement, wenn auch nicht besonders schnell, ohnehin schon thun, namentlich in Beziehung auf die Wasserbauten, die bei Dirschau beabsichtigt werden; aber ein viel größeres Bedenken habe ich gegen das Amendement insofern, als ich es eigentlich nicht für statthaft halte, überhaupt einen Antrag auf eine Proposition oder Allerhöchste Botschaft für den nächsten Landtag zu formuliren.

Ich glaube, wenn wir dieses beantragen, so müssen wir zugleich die Pflicht anerkennen, auf dem nächsten Landtage diese Botschaft beistimmend zu beantworten, und diese Kapitulation des nächsten Landtages halte ich in der Stellung des gegenwärtigen Landtages nicht möglich. Ich kann mir nicht denken, daß wir uns eine Proposition erbitten könnten, wenn wir nicht hoffen dürfen, daß dieselbe auch hinterher die ständische Zustimmung erhalten wird, sonst kommen wir wieder auf den Standpunkt, den wir zu meinem Bedauern während des ganzen Landtages eingenommen haben. Darum würde ich einem

Antrage entgegnetreten müssen, der dahin geht, sich für den nächsten Landtag eine Allerhöchste Botschaft zu erbitten. Wir wissen nicht, welche Mitglieder auf den nächsten Landtag kommen. Der Wahlmodus ist in der Weise bestimmt, daß ein Theil der Mitglieder ausscheidet; Niemand weiß, ob er wieder wird gewählt werden. Und deshalb ist es eine gewagte Unternehmung, für den nächsten Landtag eine Allerhöchste Botschaft zu erbitten, für welche die ständische Zustimmung alsdann versagt werden könnte.

Abg. Steinbeck: Durchlauchtigster Herr Marschall! Das vorliegende Amendement nimmt zweierlei in Anspruch. Erstens der hohe Landtag möge sich aussprechen dahin, daß aus den vorhandenen etatsmäßigen Mitteln der Bau unserer östlichen Eisenbahn fortgesetzt würde, und zweitens, daß dem nächsten Landtage eine Proposition vorgelegt und dieser Gegenstand von neuem zur Sprache gebracht werde. Das ehrenwerthe Mitglied aus der Provinz Preußen, welches dieses Amendement gestellt, hat in der Art und Weise, wie es sich darüber ausgesprochen, sehr richtig anerkannt dieselbe Ansicht, die von mir und von vielen meiner Freunde getheilt worden ist und uns bestimmt hat, gestern gegen die Proposition zu stimmen; nämlich leblich aus dem Grunde des Geldmarkts. Nur dieser Umstand hat uns veranlaßt, mit schwerem Herzen und nach langem Kampfe gegen eine Maßregel uns auszusprechen, von der wir lebhaft wünschen, daß sie ins Leben trete. Wir erkennen vollkommen mit Dank an, was von Seiten des Gouvernements uns vorgelegt worden ist, um die Beschleunigung der Eisenbahn zu befördern. Es wäre unparlamentarisch, auf eine bereits geschlossene Diskussion nochmals zurückzukommen, und eben so unparlamentarisch, in das Detail der Gründe einzugehen, die unsere Abstimmung motivirt haben. Ich darf sie nur im Allgemeinen darum aussprechen, weil diese Gründe uns gleichfalls bestimmen, gegen das Amendement unser Votum abzugeben. Das Amendement verlangt etwas, was gar nicht zu unserer Sphäre gehört. Die Verwahrung und Verwendung der etatsmäßigen Staats-Einkünfte steht nicht uns, sondern der Regierung zu. Die Bestimmung, wie von diesen Einkünften fortgebaut werden soll, ist eine Sache, über welche wir nicht befragt worden und nicht zu befragen sind. Das Begehren

in der Königl. Botschaft ist bereits von dem Herrn Referenten so gründlich erläutert worden, daß ich darüber nichts mehr zu sagen habe; nur komme ich auf etwas zurück, was der geehrte Redner des Herrenstandes gleich anfänglich der Sitzung berührt hat. Mir scheint, daß dessen Antrag kein Amendement, sondern eine Petition ist und in dieser Eigenschaft nicht in die Kurie gehört. Ich bin daher der Meinung, daß davon zu abstrahiren sei.

Abg. Frhr. von Winke: Ich werde zuerst mit den letzten Worten des Mitgliebes beginnen, welches so eben gesprochen hat. Der Redner hat bemerkt, das Amendement habe die Eigenschaft einer Petition. Von einer Petition kann keine Rede sein. Se. Majestät, der König haben eine Erklärung über die höchste Botschaft verlangt. Wir bitten also nicht, sondern wir erklären etwas über eine Botschaft, über welche Se. Majestät von uns eine Erklärung verlangt haben. Bisher hat sich die Debatte darum gedreht, ob diese Erklärung abgegeben werden soll in der Form, wie die Abtheilung sie vorgeschlagen hat, oder ob sie abgegeben werden soll, wie das Amendement des Abgeordneten aus Preußen verlangt. Möchte es zur Unterstützung dieser Ansicht eines Präcedenzfalles bedürfen; so erwähne ich, daß wir in derselben Form über die Rentenbanken und erklärt haben. Wir bitten Se. Königl. Majestät, dem künftigen Landtage eine Vorlage über den Bau der Eisenbahn machen zu lassen, und so wenig, als wir bei der Erklärung über die Rentenbank eine Petition in einem analogen Antrage gefunden haben, eben so wenig werden wir auch heute die Eigenschaft der Petition darin finden können. Das ist die formelle Frage, die ich glaube hiermit erledigt zu haben. Ich befinde mich in einem anderen Punkte ganz im Einklange mit der Ansicht des Redners vor mir, daß es nämlich, unparlamentarisch ist, auf einen Beschluß wieder zurückzukommen, um ihn zu bekritteln. Da muß ich dem Abgeordneten der sächsischen Ritterschaft bemerken, daß es gegen die parlamentarische Sitte verstößt, auf einen Beschluß der Versammlung zurückzukommen, den sie zudem mit erhabener Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefaßt hat. Ich glaube überhaupt nicht, daß es von Interesse sein konnte, wenn das geehrte Mitglied seine Wünsche und Vorgesagen

hat; am wenigsten aber gehörte es hierher, wenn er sein lebhaftes Bedauern über einen Beschluß der Versammlung aussprach. Keinem Mitgliede steht das Recht zu, einen gefaßten Beschluß zu tadeln.

Was das Materielle des Amendements betrifft, so erlaube ich mir, in Beziehung auf die Gegengründe den Abgeordneten der sächsischen Ritterschaft daran zu erinnern, daß provinzielle Interessen nicht hierhergehören, wo es sich um eine allgemeine, das ganze Land betreffende Angelegenheit handelt. Es handelt sich nicht um provinzielle Angelegenheiten, sondern um eine Angelegenheit, die von großen politischen und militairischen Interessen für den Staat ist, wie der Herr Landtags-Kommissar zur Evidenz dargezogen hat. Ich muß mich bestens und ausdrücklich dagegen verwahren, daß Angelegenheiten anderer Provinzen mit allgemeinen Angelegenheiten, die das ganze Land betreffen, hier vermischt werden, zumal wenn die Meinung dahin geht, die Angehörigen anderer Provinzen zu bestimmen, ihren Provinzial-Interessen den Vorzug vor den allgemeinen Interessen des gesammten Vaterlandes zu geben. Ich muß entschieden dagegen mich verwahren, als ob ein Mitglied der Provinz Westphalen im Stande sein könnte, mit Bezug auf die in unserer Provinz im Bau begriffenen Eisenbahnen gegen die preussische Bahn zu votiren.

Es ist ferner ganz unrichtig, daß die Provinz Preussen die Wohlthat der Bahn nicht erkannt oder zurückgewiesen habe. Davon ist nicht die Rede gewesen, im Gegentheil, es haben alle Mitglieder aus Preussen, welche hier gesprochen, diese Wohlthat als eine Wohlthat, als eine Lebensfrage für die Provinz Preussen erkannt, sie haben aber dabei das schmerzliche Bedauern ausgesprochen, daß eben aus den allgemeinen Gefühlen des Patriotismus, welche diese Provinz stets ausgezeichnet haben, sie diese Wohlthat nicht acceptiren könnten. Solche Gefürnungen müssen wir eben, wir haben aber keinesweges das Recht, auf eine Weise, wie das gedachte Mitglied gethan hat, sie anzusehen. Das gehört nicht hierher.

Im Uebrigen aber glaube ich, daß die Versammlung gerade in Anerkennung der Wichtigkeit der Frage für das Land, wie damals bei den Rentenbanken, in des Tages Sitz besaß, Sr. Majestät vor

Hören zu können, wir erkennen die Wichtigkeit an und bitten daher, dem nächsten Vereinigten Landtage eine Vorlage machen zu lassen. Gerade diese Ansichten, die allerdings nicht einstimmig in der ganzen Versammlung waren, müssen wir mit Majorität Sr. Majestät dem Könige aussprechen. Dazu haben wir die vollständige Veranlassung; und der nächste Vereinigte Landtag wird dadurch in keiner Weise kapitulirt, wie der Herr Referent eben behaupten wollte, so wenig wie bei der Frage über die Landrentenbanken. Wir wissen gar nicht, welche verchieden Mitglieder dem nächsten Vereinigten Landtage angehört werden; und der nächste Vereinigte Landtag wird die Frage mit derselben Unbefangenheit, mit derselben Unparteilichkeit erwägen können, als wenn wir die Bitte nicht gestellt hätten. Wir können daher durch unseren heutigen Beschluß die Mitglieder des nächsten Vereinigten Landtags unmöglich kapituliren, davon kann keine Rede sein. Ich wollte mir endlich noch erlauben, zweier Punkte zu erwähnen, welche ich an dem Amendement anzusetzen habe; dem ich übrigens aus voller Seele beipflichte. Es ist namentlich der eine Punkt wegen der Richtung. Ich glaube nicht, daß die Versammlung so vollständig informiert ist, um über die hier angegebene Richtung irgend mit vollständiger Ueberzeugung ein Gutachten abgeben zu können, namentlich kann ich mir diese Schlußermittlung nicht beimeßen. Ich glaube also, daß das gerade eine Frage ist, welche der gründlichsten Erörterung vorbehalten sein muß, und daß wir uns nicht über eine Frage aussprechen können, worüber sich die Mehrheit nicht hat ein Urtheil bilden können. Ich möchte dem geehrten Mitgliede anheimgeben, ob es diesen Punkt nicht ganz mit Stillschweigen übergehen will. Ferner halte ich es auch nicht für zweckgemäß, daß das Gouvernement gebeten werde, in der bisherigen Weise den Eisenbahnfonds für die Ost-Bahn zu verwenden. Wir, und ich glaube der ganzen Versammlung, ist davon nichts bekannt, in welchem Umfange bisher die Bewandungen für diese Bahn stattgefunden haben. Ich habe bei Durchsicht der Uebersicht über die bisherige Bewandungen während der letzten sieben Jahre namentlich vermißt, daß uns über die Verwendungen aus dem Eisenbahn-Fonds für die einzelnen Bahnen gar keine spezielle Angabe gemacht worden ist. Das

ist eine der vielen Mücken, welche ich in dieser Uebersicht gefunden zu haben glaube. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn wir dieselben genauer übersehen könnten, um so weniger aber können wir bitten, daß in der bisherigen Weise fortgebaut werde. Andererseits scheint es mir, wie ich vorgestern die Ehre hatte, zu bemerken, aus technischen Gründen durchaus nicht wünschenswerth, daß eine Eisenbahn stückweise gebaut werde; es scheinen mir sehr erhebliche technische Bedenken entgegenzustehen, besonders in Betreff der Mammelsarbeiten. Es würde also das Amendement namentlich nur auf die Brückenbauten beschränkt werden müssen. Ich glaube, daß diese technische Frage eben so wenig hierher gehört, wie die Frage über die Richtung. Ich würde deshalb anheimgeben, ob das geehrte Mitglied sich nicht darauf beschränken will, Se. Majestät zu bitten, daß dem nächsten Vereinigten Landtage über diese Frage eine neue Vorlage gemacht werde. Dadurch würden wir das erreichen, daß wir die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Maßregel für die Provinz Preußen und für das Gesamt-Interesse anerkennen, und daß wir in Anerkennung dieser Nothwendigkeit eine nochmalige Erwägung dieser Sache vor dem nächsten Vereinigten Landtage für wünschenswerth halten, ohne übrigens irgendwie die Frage der Ausführung und die technische Frage zu berühren und dadurch zu Bedenken in der Versammlung selbst Veranlassung zu geben.

Graf von Arnim: Ich will mir nur in Beziehung auf die Geschäfts-Ordnung wenige Worte erlauben. Es wurde gestern in der Versammlung die Ansicht ausgesprochen, daß die Abstimmung über den Vorschlag der Abtheilung nicht stattfinden solle, ehe über den Vorschlag der Abtheilung und über die eingebrachten Amendements die Diskussion geschlossen sei; so habe ich wenigstens gestern die Ansicht der Versammlung verstanden.

Es ist nun gleichwohl gestern über den Vorschlag der Abtheilung abgestimmt worden, und es befinden sich sogar 24 Stunden zwischen diesem Momente und dem der gegenwärtigen Diskussion und Abstimmung über die Amendements. Ich erlaube mir nur die Frage, ob nicht doch für die Zukunft ein bestimmter Grundsatz darüber bestehen soll. Es weiß mir der Gang in ähnlichen Versammlungen

lungen bekannt ist, wird immer nur nach dem Schluß der ganzen Diskussion über den Hauptvorschlag und über die Amendements abgestimmt, und ich halte es für ein ausnahmsweltes Verfahren, in dem wir uns befinden, indem wir den Hauptvorschlag gestern bereits durch Abstimmung erledigt haben und uns heute in eine Diskussion über die Amendements einlassen. Als gestern die Abstimmung über den Hauptvorschlag beendet war, so glaubte ich, ich gestehe es, nicht anders, als daß sich daran sofort die Abstimmung über die Amendements reihen würde. Diese Bemerkung gestern schon zu machen, wurde ich verhindert, indem der Herr Marschall die Sitzung in demselben Augenblicke schloß. Ich bin daher in der Lage, dies heute erst zur Sprache bringen zu dürfen, und da die ersten Redner nur über Incidenz-Punkte sich äußerten, wollte ich sie nicht unterbrechen, zumal da ich nicht Willens bin, auf den Gang der gegenwärtigen Diskussion, da sie einmal begonnen hat, durch meine Bemerkung einen direkten Einfluß zu üben. Ich glaube aber nur im Interesse der festen Formen für unsere Verhandlungen den Wunsch auszusprechen zu müssen, daß darüber ein Prinzip angenommen werde. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß nach dem Gange der meisten ständischen Berathungen die Amendements bei der Abstimmung dem Hauptvorschlage sogar vorangestellt werden, und diesem steht diametral entgegen, daß man, wie dies gestern und heute geschehen, gestern über den Hauptvorschlag abstimmt und erst am anderen Tage über die Amendements.

Fürst Sichnowsky: Ich bitte, ein Paar Worte von dem Plaze aus, auf dem ich mich gegenwärtig befinde, nämlich unter den Mitgliedern der Drei-Stände-Kurie, als oberschlesischer ritterschaftlicher Deputirter, sprechen zu dürfen. Ich kann mich mit dem, was mein verehrter Kollege aus der Mark Brandenburg eben ausgesprochen hat, nur vollkommen einverstanden erklären, und obwohl es nicht zulässig ist, in dieser Kurie das zur Sprache zu bringen, was in der anderen Kurie bereits beschlossen ist, so sei es mir doch gestattet, zu erwähnen, daß es mich um so mehr verwundert hat, daß Erw. Durchs. laucht diesen Modus der Abstimmung gewählt haben, nachdem Erw. Durchs. laucht in der anderen Kurie einem Amendement des Fürsten

zu Salm-Dyck beigetreten sind, wonach das in den meisten parlamentarischen Versammlungen übliche Verfahren, daß zuerst die Sous-Amendements, dann die Amendements und endlich der Haupt-Antrag zur Abstimmung gebracht werden, auch dort beliebt worden ist. Ich glaube, dies ist sehr wichtig, und es wäre sehr gut gewesen, wenn es hier befolgt worden wäre, nachdem so vielfache Fragen: ob es eine Petition oder ein Amendement sei? ob wir uns damit zu befassen haben oder nicht? zur Sprache gebracht worden sind. Meines Ortes kann ich nur finden, daß wir uns damit befassen können und befassen müssen, um so mehr, nachdem Ew. Durchlaucht erklärt haben, diese Amendements würden zur Abstimmung gebracht werden. Sie sind von Ew. Durchlaucht als Amendements zu den Königlichen Propositionen erklärt worden, sind also keine Petitionen, sondern Amendements, und sind nicht Amendements zu Petitionen, sondern Amendements zu einer Königlichen Proposition; sie sind daher vollkommen befähigt, zur Abstimmung gebracht zu werden. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, sondern mir nur erlauben, Ew. Durchlaucht zu fragen: in welcher Form unsere Abstimmung verlangt werden wird? Werden Ew. Durchlaucht diese Frage als eine Petition oder als ein Amendement zu der gestrigen Königlichen Proposition vorbringen? Ich frage darum, damit wir wissen, womit wir uns eigentlich beschäftigen.

Sandtags-Marschall (nachdem Herr von Duast über die Fragestellung uns Wort gebeten hat): Ich werde das Wort ertheilen, nachdem ich eine Bemerkung gemacht habe, welche mir im Augenblick nothwendig erscheint. Dasjenige, was das geehrte Mitglied so eben gesagt hat, beruht entweder auf einer Verwechslung oder darauf, daß ein ganz wesentlicher Umstand dem Gedächtnisse desselben entschwunden ist. (Heiterkeit in der Versammlung.)

Ich habe nämlich gestern schon mit großer Bestimmtheit hervorgehoben, daß ich der Meinung sein würde, ein Abänderungs-Vorschlag müßte zuerst zur Abstimmung gekommen sein, wenn einer da gewesen wäre, welcher auf den Antrag gerichtet wäre, den die Abtheilung gemacht hat, wenn einer da gewesen wäre, welcher eine Modification dieses Antrages der Abtheilung bezweckt, und welcher

nicht die Absicht gehabt hätte, lediglich an die Stelle dieses Antrages der Abtheilung zu treten, ihn ganz zu eliminiren. Wir haben aber nur solche Vorschläge vernommen, welche diese Absicht hatten, den Antrag der Abtheilung ganz zu eliminiren und an seine Stelle zu treten. Von einem solchen bin ich durchaus der Meinung, daß er nicht das Recht hat, die Priorität der Abstimmung zu verlangen, sondern dieses Recht würde nur einem solchen zugestanden werden können, welcher in Beziehung zu dem Antrage der Abtheilung selbst steht, eine Abänderung, eine Modification desselben beantragt. Wäre ein solcher da gewesen, so wäre er früher zur Abstimmung gekommen, da er aber nicht da war, so konnte er auch nicht zur Abstimmung gebracht werden. Es ist auf das, was sonst bemerkt worden ist, zu erwiedern, daß wir uns nicht in dem Falle befinden, jetzt über etwas abzustimmen, was gleichstände einem Petitions-Antrage sondern wir werden zur Abstimmung über einen Vorschlag kommen, welcher aus der gestrigen Berathung hervorgegangen ist, und welcher deshalb zur Abstimmung gebracht werden muß. Um noch etwas auf das zu erwiedern, was von einem anderen geehrten Mitgliede erinnert wurde, so ist zu bemerken, daß ich gleich anfangs erwähnt habe: wir kommen zur Abstimmung über den Gegenstand, und falls es nothwendig ist, zu einer kurzen Vorberathung, insofern der Vorschlag, welcher gestern vorgelegt worden ist, in seiner Fassung eine nicht unbedeutende Abänderung erfahren hat. Das ist der Grund gewesen, der es nothwendig gemacht hat, zu kurzen Bemerkungen über den Gegenstand zu schreiten. Ich bin auch der Meinung, daß es wünschenswerth sein wird, sich in der Kürze zu halten, welche dabei vorgesehen wurde, damit wir möglichst bald über den Gegenstand zur Abstimmung kommen.

Zunächst hat der Abgeordnete Graf von Helldorff das Wort.

Abg. Graf von Helldorff: Ich kann mich nicht mit demjenigen einverstanden erklären, was vorhin ein Abgeordneter aus meiner Provinz zum Nachtheil und gegen das Interesse der Provinz Preußen erklärt hat. Ich beziehe mich, was meine desfalligen Ansichten anlangt, ganz auf das, was ich vorgestern ausgesprochen habe. Eben so muß ich beklagen, daß der Abgeordnete die hochherzigen Gesinn-

nungen so wenig anerkannt hat, welche ein vorgestern nach mir redendes Mitglied der Ritterschaft der Provinz Preußen ausgesprochen hat. Nur das Anerkenntniß dieser Bestimmungen und die mir später gewordene Kunde, daß selbst eine partielle Anleihe einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben könne, haben mich bewegen können, den Antrag nicht zu stellen, den ich vorgestern angedeutet habe. Dem Herrn Referenten muß ich auf das, was er wegen der möglichen Chancen angedeutet hat, die aus dem bevorstehenden Wahlturnus hervorgehen könnten, entgegnen, daß das uns nicht abhalten kann, einen Antrag an die Krone gelangen zu lassen. Wäre das begründet, was er gesagt hat, so dürften wir uns nicht mit irgend einer Petition befassen, welche mit einem Antrage für den nächsten Landtag endigt. Zur Sache selbst will ich mich, um die Versammlung nicht zu ermüden, ganz kurz dem modificirten Antrage des verehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen anschließen, jedoch mit der Beschränkung, die ein geehrtes Mitglied der Provinz Westphalen anzubringen für gut befunden hat.

Abg. Graf von Schwerin: Meine Herren! Es ist bereits bei der gestrigen Diskussion verschiedentlich die Frage von einem Gesichtspunkte aus betrachtet worden, bei dem ich Veranlassung gehabt haben würde, mich ihm entgegenzustellen, wenn ich nicht den dringendsten Wunsch hätte, nur das auszusprechen, was uns der Abstimmung näher bringt. Deshalb habe ich mich enthalten, auf derartige Aeußerungen, die allerdings auch für mich, wie für viele Andere, verlegend waren, etwas zu erwidern. Es ist dargestellt worden, als ob die, welche aus einem prinzipiellen Grunde Nein gesagt, weniger Vertrauen zur Krone besäßen, als die, welche Ja gesagt. Es ist dargestellt worden, als wenn sie ihr Votum gebrauchen wollten, um eine Waffe gegen die Regierung zu schmieden, um ein Mittel zu haben, Se. Majestät zu bewegen, auf unsere Bitten einzugehen. Ich habe darauf, wie gesagt, geschwiegen, weil ich die Debatte nicht aufhalten wollte. Wenn aber heute ein Abgeordneter aus der schlesischen Ritterschaft . . .

(Viele Stimmen: aus der sächsischen!)

aus der sächsischen Ritterschaft, ich meine den Herrn Regierungs-

Rath von Bedell, auf diesen Vorwurf zurückkommt, so muß ich ihm entschieden antworten, daß er nicht berechtigt ist, uns Motive unterzulegen. Ich bin ein Waffenschmied weder für die Regierung, noch gegen die Regierung, sondern ich mache auf keinen andern Namen einen Anspruch, als auf den, den ich mit jedem Abgeordneten in diesem Saale theile, auf den eines unabhängigen Abgeordneten.

(Beifall von vielen Seiten.)

Ich bin hierhergerufen worden, um nach freier, gewissenhafter Ueberzeugung Ja oder Nein zu sagen. Ich habe Nein gesagt, und Niemand ist berechtigt, mir zu sagen, ich hätte weniger Vertrauen zur Krone, als er, weil er Ja gesagt.

(Abermalige Unterbrechung durch ein lebhaftes Bravo.)

Es ist aber auch keinesweges meine Art, mit den Motiven meiner Abstimmung zurückzuhalten, sondern ich bin jederzeit bereit, sie offen auszusprechen, und wenn ich es in voriger Sitzung nicht gethan habe, so war es geschehen, nicht darum, weil ich die Lust oder den Muth nicht dazu gehabt habe, sondern weil ich nicht glaubte, daß es nöthig sei. Jetzt aber scheint es nothwendig zu sein, den Standpunkt festzustellen, warum man prinzipiell Nein sagte, ohne deswegen ein Mittel daraus machen zu wollen, Sr. Majestät den König zu bewegen, unserer Bitte nachzugeben. Ich bin der Meinung, es habe dies mit der Frage, die wir in voriger Woche diskutirten, gar keinen Zusammenhang, im Gegentheil, ich erkenne noch heute an, daß es in freier Nachvollkommenheit Sr. Majestät des Königs stehe, uns die Bitte, die wir gestellt haben, zu gewähren oder nicht, und ich würde es für verwerflich halten, wenn irgend ein Mittel von dieser Versammlung gebraucht werden wollte, auf den Entschluß Sr. Majestät einzuwirken, als die Gründe, durch die wir unseren Beschluß motivirt haben.

(Von vielen Seiten: Bravo!)

Trotzdem liegt die Frage einfach so: ich sage, wenn ich gefragt werde, ob ich die Anleihe bewillige oder nicht, abgesehen von den Gründen in Bezug auf den Geldmarkt, deshalb Nein, weil, wenn ich die Verantwortlichkeit für die Anleihe mit der Krone theilen soll, ich dies nicht anders thun zu können glaube, als wenn ich

auch die Möglichkeit habe, das Bedürfniß zur Anleihe gründlich prüfen zu können, und wenn ich die Möglichkeit habe, die Verwendung der Anleihe durch die Regierung vom ständischen Standpunkte aus kontrolliren zu können. Diese Möglichkeit ist uns in der Verfassung vom 3. Februar nicht gegeben, und darum, habe ich gesagt und sage es noch, halte ich unsere Verfassung noch nicht in dem Grade konsolidirt, um, wenn die Frage wegen einer Anleihe oder Garantie mir vorgelegt wird, Ja sagen zu können, und ich wiederhole, ich halte Niemand berechtigt, mir ein anderes Motiv unterzulegen.

(Nochmals stürmisches Bravo.)

Abg. von **Wedell**: Gestern ist von diesem Standpunkte aus von mehreren Deputirten der Provinz Preußen gesagt worden: Wir erkennen die Nothwendigkeit, das dringende Bedürfniß des Baues der Eisenbahn nach Preußen an; wir wissen, daß es für die Provinz Preußen eine Lebensfrage ist, daß diese Bahn bald gebaut wird; aber wir haben um Periodizität gebeten; diese Bitte ist uns noch nicht gewährt, und deshalb stimmen wir gegen die Anleihe. Ich habe gesagt, daß ich dieses Motiv nach meinem Gefühl nicht billigen könne. Mögen Andere eine andere Meinung haben. Ich glaube nichts Unrechtes gethan zu haben, wenn ich meine Gefühle ausgedrückt habe. Ich theile ganz die Ansicht, daß es besser wäre, wenn auf dieser Stelle nie Gefühle ausgesprochen würden und sich die Redner immer nur streng an die Sache hielten. Dies ist aber nicht geschehen; es haben Andere ihre Gefühle hier schon oft ausgesprochen. Wenn aber andere Herren das Recht haben, hier Gefühle auszudrücken, so habe ich auch das Recht, meine Gefühle hier auszusprechen.

(Von mehrere Seiten Bravo.)

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete von **Thadden** hat jetzt das Wort, um eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abg. von **Thadden** (vom Plaze): Es sind einem Abgeordneten der schlesischen Ritterschaft Worte in den Mund gelegt worden, die derselbe in einem ganz anderen Sinne angeführt hat. Wenn derselbe anwesend wäre, so würde er darauf geantwortet haben,

Landtags-Marschall: Es ist dies nur durch ein Versprechen ge-

schehen, indem anstatt „der sächsischen“ gesagt wurde „der schlesischen Ritterschaft.“ Die Sache hat sich bald aufgeklärt.

Abg. Graf von Schwerin (vom Plaze): In Bezug auf die Aeußerung des vorigen Sprechers bemerke ich nur, daß ich ihm niemals das Recht bestritten, seine Gefühle auszudrücken.

Abg. von Beckerath: Ich habe ebenfalls nicht die Absicht, dem verehrten Mitgliede der sächsischen Ritterschaft das Recht zu bestreiten, seine Gefühle auszudrücken. Ich nehme aber auch dagegen das Recht in Anspruch, mich über den Eindruck zu äußern, den die Darlegung seiner Gefühle auf mich und auf einen großen Theil der Versammlung gemacht hat. Dieser Eindruck war der eines völligen Widerspruchs zwischen demjenigen, was das geehrte Mitglied gestern bei seiner Abstimmung geleitet hat, und demjenigen, was seinerseits als Motiv der heutigen angegeben wird. Wenn das verehrliche Mitglied gestern dafür stimmte, daß eine Anleihe bewilligt werden möchte, um den großen, nationalen Zweck, die Herstellung der preussischen Ostbahn, auszuführen: hat das verehrte Mitglied denn da nicht an die in anderen Provinzen, in dem Regierungs-Bezirk Trier und anderswo, auszuführenden Eisenbahnen gedacht, oder ist die Wichtigkeit der letzteren Bahnen mittlerweile so gestiegen, daß von dem, der gestern die Anleihe bewilligte, heute nicht einmal die künftige Bewilligung einer Anleihe in Aussicht gestellt werden kann? Doch es mag dem geehrten Mitgliede selbst besser gelingen, seine verschiedenen Motive in Einklang zu bringen, als mir. Ich verlasse sie und gehe zu dem Amendement des Abgeordneten aus Preußen über. Es ist gegen dasselbe bemerkt worden, daß es bedenklich erscheinen möchte, sich jetzt über eine bestimmte Richtung der Preussischen Bahn auszusprechen. Dieser Einwurf scheint mir deshalb nicht gegründet zu sein, weil eben darauf angetragen wird, daß eine Proposition über die Angelegenheiten an den Landtag gelangen möge; dann wird sich Gelegenheit darbieten, über diejenigen Zweifel, die gegenwärtig noch in Betreff der Richtung obwalten mögen, näher in Berathung zu treten. Es ist ferner gesagt worden, daß es nicht angemessen erscheinen könne, darauf anzutragen, in der bisherigen Weise mit der Vorbereitung zur Ausführung der Ostbahn fortzufahren. Mein, meine Herren, wenn es uns Ernst gewesen ist mit der hier vielfach

ausgesprochenen Meinung von der hohen Nützlichkeit, von der politischen Nothwendigkeit der preussischen Ostbahn, so darf es wohl keinem Bedenken unterliegen, daß in der bisherigen Weise, d. h. mit Verwendung der etatsmäßigen Mittel, in der Einleitung dieses Unternehmens fortgefahren werde. Also auch dieser Grund scheint mir, gegenüber den großen Rücksichten, die gestern von allen Seiten für dieses Unternehmen in Anspruch genommen wurden, völlig zu verschwinden. Ferner ist der Lage des Geldmarktes erwähnt worden; allein dieser Einwand zerfällt, wenn man erwägt, daß es sich gegenwärtig nicht um sofortige Ausführung einer Anleihe handelt, sondern daß sie vielmehr nur in Aussicht gestellt und bei dem nächsten Landtage in Berathung gezogen werden soll. Ueberdies muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach dem in allen Staaten üblichen Gebrauch in denjenigen Fällen, wo dem Gouvernement die Autorisation zur Negozirung einer Anleihe erteilt wird, das Gouvernement stets darauf Bedacht zu nehmen hat, die Ausführung in einem solchen Augenblick vorzunehmen, wo der Geldmarkt günstige Konjunkturen darbietet. Die Bewilligung geschieht also immer in der stillschweigenden oder ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Anleihe in einem Augenblicke negoziirt werde, wo die Lage des Geldmarktes es unter günstigen Umständen gestattet. Meine Herren! Ich glaube, daß die Aufgabe unseres Wirkens, und namentlich unseres Wirkens an dem gegenwärtigen Landtage, eine doppelte ist. Wir haben zunächst dem Lande den Rechtsboden zu sichern, auf welchem allein ständische Wirksamkeit gedeihen kann.

Wir haben diese Pflicht erfüllt, und liegt es nicht in unserer Macht, die Kluft auszufüllen, die gegenwärtig in Folge einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Krone und den Ständen hinsichtlich der Verfassungsfrage noch besteht, liegt es, sage ich, nicht in unserer Macht, diese Kluft auszufüllen, eine Brücke darüber zu bauen, so liegt es doch in unserer Macht und auch in unserer Pflicht, die Hand hinüber zu reichen, die Zusage zu ertheilen, daß wir mit der Regierung wirken wollen zum Heile des Landes, sobald es ohne Verletzung unseres Gewissens geschehen kann.

Ich habe gestern gegen die Bewilligung der Anleihe gestimmt, nicht mit Rücksicht auf den Geldmarkt, nicht mit Rücksicht auf manche

andere Gründe, die von verschiedenen Mitgliebern angeführt worden sind, ich habe dagegen gestimmt, weil ich die tiefe Ueberzeugung hege, daß eine so wichtige Belastung dem Lande nur von Ständen aufgelegt werden könne, die eine organische, eine gesicherte Wirksamkeit haben. Ich habe mit Schmerz mein Nein ausgesprochen, heute aber sage ich mit derselben Entschiedenheit und mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft: Ja!

Referent Frhr. von Mantenkell: Ich erlaube mir eine faktische Bemerkung des geehrten Abgeordneten zu berichtigen, welcher eben die Rednerbühne verlassen hat. Derselbe sagt nämlich, daß alle diejenigen, welche gestern die Frage bejaht hätten, nicht an die übrigen Eisenbahnen und resp. deren Unterstützung gedacht und deshalb kein Recht hätten, bei der Verneinung des jetzigen Amendements die Rücksichten auf jene anderen Eisenbahnen geltend zu machen. Dem muß ich entschieden widersprechen, denn in der Denkschrift ist gerade als Unterstützung der zu bewilligenden Anleihe das Moment hervorgehoben worden, daß es dann möglich sein werde, auch die übrigen Eisenbahnen noch einer Staats-Unterstützung theilhaftig werden zu lassen.

(Abg. von Wedell verzichtet auf das Wort, da der vorige Redner schon ausgesprochen, was er sagen wollte.)

Abg. von Brünnek: Ich habe zu dem, was der geehrte Redner vor mir auf diesem Plage und andere bereits bemerkt haben, nur wenig hinzuzufügen. Zur Beruhigung des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Sachsen und des anderen aus der Provinz Schlessen bemerke ich nur, daß das Amendement keinesweges die Uberschüsse der Staats-Einnahmen in Anspruch nimmt. Vielmehr hat sich dasselbe darauf beschränkt, nur darum zu bitten, daß, so wie bisher aus den dazu angewiesenen Mitteln, die Arbeiten an der Eisenbahn nach Preußen fortgesetzt werden möchten. Eben so wenig hat das Amendement eine Anleihe für die Zukunft als unvermeidlich in Aussicht gestellt. Dem geehrten Abgeordneten aus Westphalen muß ich aber insbesondere bemerken, wie aus dem Amendement keinesweges hervorgeht, daß irgend eine bestimmte Richtung in Anspruch genommen werde, vielmehr kann, wie ich glaube, davon nicht die Rede sein, denn die Richtung ist in der ministeriellen Denkschrift und auch

im Abtheilungs-Gutachten und selbst durch die Erklärung des königlichen Herrn Kommissars bereits außer Frage gestellt. Es handelt sich also gar nicht weiter um die Richtung; dieses Amendement hat daher nur befürwortet, daß die Bahn, wenn sie eine Staatsbahn sein soll, auch im allseitigen Interesse des Staates in der gegebenen Richtung völlig durchgeführt werde und also hier ihren Ausgang erhalte. Alles Andere ist von mehreren Abgeordneten schon wiederholt worden, daher ich nur dies Wenige noch hinzuzufügen hatte.

(Vielfacher Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob nicht eine deutlichere Fassung eben nach der Ansicht, die von dem Abgeordneten von Brünneck ausgesprochen worden ist, in dem Amendement zu wählen wäre. Es heißt nämlich: „der zu beschleunigenden Ausführung der östlichen unmittelbar von Berlin nach Königsberg führenden Eisenbahn.“ Es kommt darauf an, ob die Bedeutung, daß eine direkte Eisenbahn von Berlin nach Driesen gebaut werden möge, in den Worten „unmittelbar von Berlin nach Königsberg“ zu finden wäre oder nicht.

Abg. von Brünneck: Allerdings ist das meine Absicht gewesen, und ich habe dies auch erklärt; ich bin aber bereit, das Wort „unmittelbar“ fallen zu lassen.

Abg. von Auerowald: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich zunächst einen Punkt berühre, der vielleicht erledigt scheint, von dem ich aber doch besorge, daß er wiederholt auftauchen wird, besonders, nachdem ich glaube bemerkt zu haben, daß das geehrte Mitglied des Herrenstandes, welches denselben zuerst zur Sprache brachte, noch nicht auf das Wort verzichtet hat. Das ist nämlich die wiederholt und trotz der Erinnerung des Herrn Marschalls zur Sprache gebrachte Frage, ob diese Anträge oder Petitionen hier zur Sprache gebracht werden können. Ich verzichte darauf, mich selbst darüber auszusprechen, und bitte nur um die Erlaubniß, zwei Paragraphen, den einen aus dem Gesetze, den anderen aus dem Reglement, vorlesen zu dürfen. §. 14 des Gesetzes vom 3. Februar, auf den man sich bezieht, heißt:

„Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer

Staatsanleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuerfäße (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Verathung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Verathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.“

Das ist, glaube ich, der Paragraph, auf den überhaupt die Behauptung gegründet wird, daß die Anträge, die hier zur Frage gekommen sind, nicht hierher gehören. Nun besagt aber §. 15 des von Sr. Majestät vollzogenen Reglements im Eingange: „Für diese Verathung (§. 14) gelten folgende Regeln:

„g) Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.“

Das Gesetz bestimmt also ausdrücklich, daß neue Vorschläge, die zur Sache gehören, aufgefäßt werden können, und legt auf die vernünftigste und eigentlich einzig mögliche Art die Beurtheilung darüber, ob ein solcher Vorschlag zur Sache gehöre, in die Hand des Marschalls und der Versammlung. Ich glaube, daß dadurch diese Angelegenheit erledigt ist. In der Sache selbst, das Amendement des Herrn Abgeordneten aus Preußen betreffend, so werde ich mich nach allem dem, was dafür gesagt worden ist, demselben vollständig anschließen. Auch würde ich, nachdem durch den Vortrag des letzten geehrten Redners die Bedenken, die von einem Mitgliede der Ritterschaft aus Westphalen und von anderen erhoben worden sind, sich erledigt haben dürften, das Wort hierüber nicht ergreifen, wenn ich nicht glaubte, daß es nach manchen Aeußerungen, die gefallen sind, nothwendig wäre, daß wenigstens ein Mitglied der Provinz Preußen offen, entschieden, bestimmt und mit dem dringendsten Wunsche, daß das Amendement durchgehen möge, sich für dasselbe ausspreche. Ich thue dies hiermit, ohne daß ich glaube, die dafür angeführten Gründe wiederholen zu müssen. Ich enthalte mich also weiterer und unnöthiger Nothvirung, und, obgleich ich mir vorgenommen hatte, auf gewisse Aeußerungen eines geehrten Abgeordneten

der sächsischen Ritterschaft, welche sich vorzugsweise auf die gestrige Abstimmung der Abgeordneten von Preußen bezogen, zu antworten, verzichte ich nach demjenigen, was geehrte Freunde darüber bereits gesagt haben, auch hierauf. Das einzige Wort füge ich hinzu, daß, wenn der geehrte Abgeordnete nicht nur den Beschluß, sondern namentlich die Motive beklagt und bedauert hat, welche uns Preußen geleitet haben, dies mir zwar aufrichtig leid thut, daß es mir aber tröstlich ist, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, wie dies auf einem Mißverständniß beruht, da es uns offenbar gar nicht gelungen ist, ihm die Motive vollkommen verständlich zu machen, welche für uns maßgebend gewesen sind.

Graf von Arnim: Der geehrte Abgeordnete aus Preußen hat sich, wie ich eben von ihm vernehme, schon selbst überzeugt, daß der im §. 15 des Reglements citirte §. 14 der §. 14 des Reglements und nicht §. 14 des Gesetzes vom 3. Februar ist. Das geehrte Mitglied las §. 14 des Gesetzes vor, welcher die Bestimmung enthält, in welchen Fällen der Vereinigte Landtag zu einem Ganzen vereinigt wird. Er knüpfte daran die Vorschrift des §. 15 des Reglements, welcher anfängt: „Für diese Berathung gelten folgende Regeln“; dies bezieht sich aber auf die Regel §. 14 des Reglements: „In der Plenar-Versammlung führt der Marschall den Vorsitz.“ Insofern also möchte die darauf gestützte Deduction nicht ganz zutreffen, und ich glaube, daß durch §. 14 des Gesetzes nichts entschieden ist in Bezug auf die Form, wie neue Vorschläge eingebracht werden sollen, von denen Litt. g. des §. 15 des Reglements handelt. Die Frage bleibt also offen, und ich halte sie unter Umständen für eine so schwierige und wichtige, daß ich glaube, man wird sie nicht hier als Nebenpunkt erledigen können. Es ist nämlich die Frage, die ich nach Lage unserer Gesetzgebung für wichtig halte: Wie weit erstreckt sich formell das Recht, an eine Allerhöchste Proposition in derselben Versammlung und Berathung eine Petition oder einen Antrag zu knüpfen? Es handelt sich hier davon, ob und in welchem Umfange an eine Proposition, wie sie §. 14 vor Augen hat, die in beiden Kurien gemeinsam berathen wird, von diesen gemeinsame Anträge geknüpft werden können, die an und für sich

als Petitionen gesellig von den getrennten Kurien berathen werden müßten, und insofern glaube ich, daß diese Frage wohl eine nähere Erwägung bedürfen wird, und daß ich also meinerseits das heute hier Verhandelte keinesfalls als ein Präcedens annehmen kann. Wir müssen in unserem allseitigen Interesse diese Frage von der heutigen Debatte ganz unabhängig halten, so daß wir dadurch in keiner Beziehung präjudicirt werden.

Abg. von Auerwald: Ich bin allerdings auch der Meinung, daß sich dieses Citat auf §. 14 des Reglements bezieht, nichtsdestoweniger bleibt meine Ansicht von der Sache dieselbe, denn §. 14 des Gesetzes und §. 14 des Reglements behandeln dieselbe Sache im Allgemeinen, §. 15 des Reglements schließt sich aber für das Spezielle ergänzend an. §. 14 des Reglements sagt: „Die Verhandlung beginnt mit Vorlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten“, und hieran schließt sich ganz in der von mir erwähnten Art der Punkt g. des §. 15, wo diese neuen Vorschläge dem Urtheile des Marschalls und der Versammlung überlassen bleiben.

Abg. Kaspke: Das Amendement, welches der geehrte Abgeordnete aus Preußen gestellt hat, stimmt mit dem von mir gestellten Antrage hauptsächlich überein, bloß mit dem einen Unterschiede, daß in dem ersteren die Linie von Berlin bis Königsberg benannt ist, was ich in meinem Antrage ganz vermieden habe. Es würden also, wenn im ersten Antrage dies ausgelassen werden sollte, beide Amendements zusammenfallen, und es würde über sie gemeinsam abgestimmt werden können. Sollte das nicht der Fall sein, so bitte ich, meinen Antrag besonders zur Abstimmung zu bringen.

Landtags-Marschall: Die Anträge fallen doch vollständig zusammen, denn daß eine Eisenbahnverbindung von Berlin nach Königsberg hergestellt werden soll, darüber besteht kein Zweifel, sondern die Ansichten sind nur darin verschieden, ob in gerader Linie gebaut oder zu einem Theil der Verbindung eine schon bestehende Eisenbahn mit einem Umweg benutzt werden soll. Einverständnis zwischen beiden Antragstellern liegt aber doch vor, denn Beide wollen die nähere Angabe der Richtung vermeiden.

(Das Amendement wird vom Secretair nochmals verlesen, worauf dem Abg. Raumann unter dem lauten Rufe der Versammlung nach Abstimmung von dem Marschall das Wort ertheilt wird.)

Abg. Raumann: Das Amendement des Abgeordneten aus Preußen stimmt allerdings mit dem zuletzt verlesenen überein, und ich würde, wenn das geehrte Mitglied aus Preußen nicht so streng auf der Fassung beharrte, die er demselben gegeben hat, mich nicht dagegen erklären. Ich bin vollständig für die preussische Eisenbahn oder, wie sie in der Proposition genannt ist, für die östliche Eisenbahn. Ich wünsche aber nicht, daß durch irgend ein Wort die Meinung der Versammlung darüber ausgesprochen werde, in welcher Richtung, und ob gerade von Berlin selbst aus, die Bahn gebaut werde. Ich kann dem Herrn, der das Amendement gestellt hat, nicht zugeben, daß die Frage, in welcher Richtung gebaut werde, unumstößlich fest stehe. Soll die Eisenbahn gebaut werden, und kann sie nur gebaut werden mit Beihülfe eines Darlehens, und ist zu diesem Darlehen die Zustimmung des Vereinigten Landtages erforderlich, so muß auch zugegeben werden, daß diese Zustimmung an eine bestimmte Modification geknüpft werden kann, und daß auch eine Modification nicht ausgeschlossen ist, um die Richtung der Bahn zu bestimmen. Ich habe gestern ein Amendement gestellt; ich sehe es nicht mehr als ein solches an, welches zur Diskussion gestellt werden kann, weil ich der Ueberzeugung bin, daß nach dem gestrigen Votum der Versammlung dem Staate diejenigen Mittel nicht gewährt worden sind, um überhaupt die Bahn zur Ausführung zu bringen. Darum will ich dies Amendement gegenwärtig hier nicht weiter geltend machen; ich muß mich aber wider Alles erklären, was für die Zukunft diesem Amendement in den Weg treten könnte. Es kann auch nicht die Aufgabe der Versammlung sein, einen solchen Beschluß zu fassen. Daher würde ich dringend wünschen, wenn das geehrte Mitglied aus Preußen auf die Worte verzichtete, die, wie ich glaube, nicht wesentlich sind, um die Ansicht der Versammlung Sr. Majestät dem Könige gegenüber auszusprechen, daß sie, trotzdem sie das Darlehen nicht genehmigt hat, dennoch es für im Interesse des

Staaes liegend erachte, die östliche Bahn herzustellen, und daß sie bereit sei, unter anderen Umständen die Zustimmung zu einem solchen Darlehen zu geben. Ich glaube, dies kann nur noch die Aufgabe der Versammlung sein, nur dies kann sie noch aussprechen, indem sie Sr. Majestät auf die Allerhöchste Botschaft sagt, sie sei in diesem Augenblicke nicht in der Lage, das Darlehen selbst zu bewilligen. (Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es würde das Amendement also noch einmal zu verlesen sein.

Abg. von Brünnek: Einige wenige Worte nur. Ich würde gern bereit sein zu jeder Vereingung, aber ich glaube nicht, daß es mir möglich ist, das ganz herauszulassen, was den Zweck hatte, es festzustellen, daß die Bahn hier ihren Ausgang erhalten müsse, denn es liegt zu sehr im Interesse des Staates, daß eine von demselben zu erbauende Bahn von hier ihren Ausgang nehme. Es liegt darin auch weiter nichts, nachdem ich das Wort „unmittelbar“ habe fallen lassen, und ich bin auch bereit, die andererseits erhobenen Bedenken in Rücksicht der Mittel, die bereits für den Bau angewiesen sind, dadurch zu heben, daß statt der Worte „wie bisher“ die „in geeigneter Weise“ gewählt werden, und dann weiter „mit den zu Gebote stehenden Mitteln“, so daß es dann folgendermaßen heißen würde:

„Die vereinigten Stände-Kurien tragen allerunterthänigst darauf an, daß des Königs Majestät geruhen möge, behufs der zu beschleunigenden Ausführung der östlichen, von Berlin aus nach Königsberg zu führenden Eisenbahn dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise mit den zu Gebote stehenden Mitteln fortsetzen zu lassen.“

(Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Der Abg. von Weler hat sich noch um das Wort gemeldet, ich bin aber der Meinung, daß der Gegenstand wohl hinreichend erörtert ist. Der Herr Secretair wird die Frage noch einmal vorlesen.

Secretair von Leipziger (verliest das Amendement des Abg. von Brünnek nochmals).

Abg. von Massow: Einige Worte über die Fragstellung. Ich

wollte nur die Bemerkung machen, daß der einzige Ausdruck „von Berlin aus nach Königsberg zu führenden Eisenbahn“ bezeichnet, daß der Bau einer besonderen Eisenbahn von Berlin aus direkt nach Driesen gemeint sei, jede Andeutung einer Richtung soll ja aber wohl vermieden werden. Der allgemeine Staatszweck, namentlich der militairische, der vielfach hier angeregt ist, würde auch erreicht werden, wenn die Bahn von Berlin aus über Stettin oder Frankfurt nach Driesen ginge.

Secretair von Leipziger: Ich habe deshalb vorgeschlagen, zu sagen: die Berlin mit Königsberg verbindende Eisenbahn; aber der Abg. Herr von Brünneck hat diese Abänderung nicht annehmen wollen, ich glaube aber, daß durch solche eine größere Einigung zu erzielen sein würde, da doch Viele unter den Anwesenden sind, die vor der Hand die von hier nach Küstrin und Driesen unmittelbar zu führende Bahn nicht wünschen, sondern die frankfurter oder stettiner Bahn benutzen wollen; deshalb halte ich es wichtig, daß die Frage in der von mir angegebenen Weise verändert werde.

Sandtags-Marschall: Es fragt sich, ob diese Fassung den Zweifel der erregt ist, beseitigen würde.

Domprobst von Krosigk (vom Platz): Der Ausdruck des Amendements: „Beschleunigte Ausführung“, dürfte wohl jedenfalls wegzulassen sein, da er mit dem in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschluß in anscheinendem Widerspruch steht.

Sandtags-Marschall: Falls über die Fragestellung selbst noch Bemerkungen zu machen sind, so hat der Fürst Lichnowsky das Wort.

Fürst Lichnowsky: Ich kann nur mit dem übereinstimmen, was ein ehrenwerthes Mitglied aus Westphalen bereits gesagt hat; mir scheint, daß ein großer Theil der Versammlung über die der Bahn zu gebende Richtung noch sehr unklar ist, und daß daher Alles, was die Richtung der Bahn näher präzisirt, aus der Fragestellung wegbleiben muß. Es ist zwar erwiedert worden, daß in dieser Fassung keine Richtung enthalten sei, wenn jedoch in den angegebenen Worten die Richtung nicht gemeint ist, so wäre es am

besten, die Worte blieben weg, und es würde dann bloß von der Preussischen Ostbahn im Amendement die Rede sein.

Abg. von Brünneck: Wenn dadurch eine größere Vereinigung zu Stande zu bringen ist, so habe ich nichts dagegen, daß mein Vorschlag in angegebener Art modificirt wird.

Landtags-Marschall: Der Secretair wird die Frage noch einmal verlesen, wie sie jetzt gefaßt ist.

Secretair von Leipziger (liest vor):

„Beschließt die Versammlung, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, behufs der Ausführung der großen östlichen Bahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an denselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise mit den zu Gebote stehenden Mitteln fortsetzen zu lassen?“

Abg. von Brünneck: Ich submittire, die Worte „zu Gebote stehenden Mittel“ fallen zu lassen und bloß „in geeigneter Weise“ zu sagen.

Fürst von Sichnowsky: Ich bitte die Frage noch einmal so zu verlesen, wie sie jetzt lauten soll.

Secretair von Leipziger (liest vor):

„Beschließt die Versammlung, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, behufs der Ausführung der großen östlichen Bahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an denselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen?“

Landtags-Marschall: Die Frage wird nunmehr wohl vollständig verstanden und darüber kein Zweifel vorhanden sein. Dieselbe wird durch namentlichen Aufruf abgestimmt werden.

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Es fragt sich, ob 24 Mitglieder die namentliche Abstimmung begehren.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so habe ich meines Orts keine Veranlassung, sie für nothwendig zu erklären, und wir kommen in kürzerer Weise, nämlich durch Aufstehen, zur Abstimmung, und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Es ist bloß die einfache Majorität nothwendig.

Wir werden das Resultat der Abstimmung durch eine Zählung feststellen. (Dies geschieht.)

Sandtags-Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: für Ja haben gestimmt 320 und für Nein 195; der Antrag des Abg. von Brünnek ist folglich angenommen.

Der Abg. Hansemann hat sich um das Wort gemeldet, und ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(Pause von einigen Minuten.)

Der Antrag ist schon vorher gestellt worden und kann zur Abstimmung gebracht werden, und die Frage würde heißen:

„Beschließt die Versammlung, das Konklusum der Kurie der drei Stände, bezüglich der Veröffentlichung der namentlichen Abstimmungen, zu dem Ihrigen zu machen?“

Graf von Arnim: Wie lautet der Beschluß?

Secretair von Leipziger: Der Beschluß lautet dahin, daß sämtliche Abstimmungen durch namentlichen Aufruf veröffentlicht werden sollen, und er geht meines Wissens so weit, daß auch die vergangenen Abstimmungen noch veröffentlicht werden sollen, mit Ausnahme eines einzelnen Falles, der ausdrücklich abgelehnt war.

(Das Letztere wird von mehreren Seiten verneint.)

Abg. Pittrich: Die vergangenen namentlichen Abstimmungen nicht. Der Beschluß bezog sich nur auf die damalige und auf die künftigen Abstimmungen, wie ich solches, weil ich das Protokoll geführt habe, gewiß weiß.

Sandtags-Marschall: Um den Zweifel, der angeregt worden ist, zu beseitigen, scheint es mir am einfachsten zu sein, wenn die Frage so gestellt wird: Beschließt die Versammlung, die Veröffentlichung ihrer namentlichen Abstimmungen eintreten zu lassen? Dieser Beschluß würde sich auf den Gegenstand, welcher uns jetzt beschäftigt hat, und auf die künftigen namentlichen Abstimmungen beziehen.

Abg. Schoke: Ich kann mir augenblicklich nicht erklären, wie ein Beschluß über einen Gegenstand erfolgen kann, der schon früher in der Kurie der drei Stände gefaßt und ausgeführt ist; ich kann mir den Fall nicht gut als möglich denken, daß die Herren-Kurie einem Beschlusse, der hier ausgeführt ist, entgegentreten werde.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß es nicht erforderlich ist, auf dies Bedenken einzugehen, und die Versammlung wird heute einen Beschluß in der Zusammensetzung, in welcher sie sich hier befindet, zu fassen haben; wenn sie aber den Beschluß faßt, so wird er auch gelten in Bezug auf den Gegenstand, der uns so eben beschäftigt hat, und in Beziehung auf die Gegenstände, welche uns noch beschäftigen werden. Die Frage heißt also:

„Beschließt die Versammlung, die Veröffentlichung ihrer namentlichen Abstimmungen eintreten zu lassen.“

Eine Stimme (vom Plaze): Dieser Beschluß hat doch aber keine rückwirkende Kraft?

Graf von Arnim: Ich glaube, daß kein Mitglied der Versammlung sich in der Lage befindet, jemals vor dem öffentlichen Bekanntwerden seines Votums irgendwie zurückzuschrecken. Wenn ich also eine Frage in Bezug auf den vorliegenden Beschluß richte, so geschieht dies nur, um jedes Mitglied in den Stand zu setzen, wenn eine namentliche Abstimmung stattfindet und veröffentlicht wird, auch eben so öffentlich, so weit es ihm angemessen scheint, die Motive seiner Abstimmung bekannt werden zu lassen.

Es ist daher wichtig, zu wissen, ehe die Debatte geschlossen wird, ob über die Frage mittelst namentlichen Aufrufs abgestimmt und mithin das Votum veröffentlicht werden wird oder nicht, und zwar aus folgenden Gründen. Es können sich viele Mitglieder in der Lage befinden, nur einfach für Ja oder Nein zu stimmen und, um die Diskussion nicht zu verlängern, mit einer bloßen Darlegung ihrer Motive die Versammlung nicht ermüden zu wollen. Ich halte dies auch für hinreichend, wenn das Votum innerhalb des Schooßes der Versammlung bleibt, weil ich glaube, daß wir uns so weit kennen, daß wir für uns nicht jede Abstimmung näher zu begründen nöthig haben. Aber es scheint ein Unterschied, in wie weit das Ja und Nein weiter bekannt werden soll, und das kann doch nur der Zweck der Veröffentlichung sein. Ich trete dem einmal in der Kurie der drei Stände gefaßten Beschlusse bei; aber ich frage: Hat die Ansicht dabei vorgewaltet, daß man vor dem Schluß der Debatte wisse, daß die Veröffentlichung der namentlichen Abstimmung statt-

finden soll? Weiß man dies, so kann dann allerdings Jeder ermessen, ob er es für nöthig hält, sein Votum in der Debatte näher zu begründen und auf diese Weise auch die Motive seines Votums der Oeffentlichkeit zu übergeben. Wenn ein Beschluß auch hierüber in der Drei-Stände-Kurie bereits gefaßt sein sollte, so bitte ich dies kund zu thun; wir haben keine Kenntniß von demselben.

Abg. Pittrich: Der Beschluß ist in der Weise gefaßt, daß die Motive nicht angegeben werden. Es wird nichts publizirt, als die Listen, welche hier geführt werden, und die Angabe der Motive würden, wenn jedes einzelne Mitglied der Versammlung solche abgeben sollte, bei deren großer Zahl nicht möglich sein.

Graf von Arnim: Die Frage ist mißverstanden.

Abg. Graf von Schwerin: Wie der hohen Versammlung bekannt ist, habe ich mich bei der Abstimmung der Frage in der Drei-Stände-Kurie entschieden gegen die Veröffentlichung erklärt. Es ist aber die Veröffentlichung im Allgemeinen angenommen, und ich glaube, daß es die Konsequenz verlangt, daß wir auch heute die Veröffentlichung der Abstimmungslisten für die Vereinigten Kurien beschließen. Wir könnten sonst dahin kommen, daß in der Vereinigten Kurie, wo die wichtigsten Gegenstände zur Verhandlung kommen, mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen zurückgehalten wird, während wir sie sonst überall haben. Ich meine also, die Konsequenz fordert, den Grundsatz anzunehmen, für die Vereinigte Kurie gleichfalls die Veröffentlichung der Abstimmungen stattfinden zu lassen.

Landtags-Marschall: Es liegt allerdings in der Frage, wie ich sie verlesen habe, die Ansicht, daß keine Ausnahme stattfinden wird. Wenn es heißt, es beschließt die Versammlung, die Veröffentlichung ihrer namentlichen Abstimmung eintreten zu lassen, so wird wohl darin liegen, daß es für alle Fälle gelten soll, wo eine namentliche Abstimmung bewirkt worden ist.

Eine Stimme: Mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Verhandlungen nicht bekannt gemacht werden.

Abg. Siegfried: Es handelt sich nicht darum, ob wir beschließen sollen, „daß eine Verhandlung veröffentlicht werden soll“; es handelt sich vielmehr darum, „ob das Geschäfts-Reglement suspendirt

werden soll.“ Das Reglement giebt dem Landtage das Recht, alle Verhandlungen zu veröffentlichen. Die Stenographen schreiben zu diesem Zwecke nach, ihre Niederschrift wird gedruckt, die Abstimmung gehört zur Verhandlung, sie wird vollständig ausgesprochen, jeder Abgeordnete antwortet mit Ja! oder Nein! Wenn nun, zur Erleichterung für die Stenographen, von diesen die Abstimmung nicht nachgeschrieben wird, weil dieses anderweit ergänzt werden kann, so bleibt die Abstimmung doch ein Akt der Verhandlung, und es liegt hierin kein Grund, die Veröffentlichung derselben zu unterlassen. Ich bin daher der Ansicht, daß die Veröffentlichung auch hierbei wie überall eintrete, wie Solches die Kurie der drei Stände angenommen hat.

Landtags-Marschall: Ich sehe keinen Anstand der noch erhoben werden könnte, um die Frage so zu stellen, wie sie gestellt worden ist, nämlich dahin: Beschließt die Versammlung, die Veröffentlichung ihrer namentlichen Abstimmung eintreten zu lassen? und ich glaube, daß auf die kürzeste Weise durch Aufstehen und Sitzenbleiben darüber abgestimmt werden kann.

Graf York: Ich bitte ums Wort. Ich glaube, meine Herren, die Versammlung besteht aus den zwei Kurien, und insofern kann in dieser Beziehung kein Beschluß gefaßt werden, der die zwei Kurien als zwei einzelne Ganzheiten zwingt ihre Zustimmung zu geben. Es wäre eine Uebermacht, welche der Kurie der drei Stände über die Herren-Kurie ertheilt würde, die an Zahl so außerordentlich viel geringer ist. Ich glaube, ich kann um so freier und um so rückhaltloser meine Meinung aussprechen, als ich nicht berechtigt bin, in dieser Versammlung meine Stimme abzugeben; aber meine Herren, ich gebe Ihnen doch zu bedenken, ob das nicht eine zu große bedenkliche Ausübung von Macht wäre, wenn die hier versammelten 500 Herren der Drei-Stände-Kurie gegen die 40 oder 50 der Herren-Kurie eine Meinung als einzelne Mitglieder und nicht als Kurie geltend machen wollten.

Secretair Pittich: Es handelt sich ja nur um das Verfahren, wenn die Kurien vereinigt sind, nicht aber um das, wenn sie gesondert sind. Darum glaube ich, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, kann hier gar keine Anwendung finden.

Landtags-Marschall: Der Abg. von Winde hat sich noch gemeldet.

Abg. von Winde: Ich wollte nur zwei Worte auf das erwidern, was der verehrte Secretair der Herren-Kurie uns eben vortragen hat. Ich glaube, jede Kurie hat ihren Geschäftsgang, insofern sie abgesondert berathet, festzustellen; sobald aber beide Kurien zu einem Collegium vereinigt sind, so hat auch dieses wieder seinen Geschäftsgang zu ordnen. Ich muß ferner bemerken, daß bei der Fassung dieses Beschlusses in der Kurie der drei Stände keinesweges Stimmeneinhelligkeit obgewaltet hat, daß es also möglich wäre, daß, wenn die Mitglieder der Herren-Kurie entgegen sind, jezt ein anderer Beschluß gefaßt würde, daß also keinesweges die 500 den 50 gegenüberstünden; übrigens hat die Kurie der drei Stände, wie ihr das Recht vorbehalten ist, einen Theil der Debatte nicht drucken zu lassen, durch den allgemeinen Beschluß, das Resultat der namentlichen Abstimmungen zu veröffentlichen, noch keinesweges auf das Recht verzichtet, für einen einzelnen Fall diese Abstimmung nicht mit abdrucken zu lassen. Der Beschluß hatte vielmehr nur den Zweck, daß den Bestimmungen des Reglements Folge gegeben werde.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß nun kein Hinderniß mehr besteht, zu einer Abstimmung über den Gegenstand zu schreiten, und zwar durch das Zeichen des Aufstehens oder Sitzensbleibens. Die Frage heißt:

„Beschließt die Versammlung, die Veröffentlichung ihrer namentlichen Abstimmungen eintreten zu lassen?“

und diejenigen Mitglieder, welche diese Frage bejahen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Fast sämtliche Mitglieder erheben sich.)

Sie ist beinahe einstimmig bejaht.

Der Herr Referent hat über den Gang in Beziehung auf die noch vorliegenden Petitionen, über die von der Abtheilung das Gutachten erstattet ist, noch eine Bemerkung zu machen.

Referent **Frhr. von Mantenkell II.:** Der hohen Versammlung liegt nunmehr noch folgendes Material vor: Diejenigen Petitionen, welche in dem allgemeinen Gutachten über die Allerhöchste Propo-

ftion auf S. 10 und folgende (vgl. das Gutachten Bd. VI. in der Sitzung der Vereinigten Kurie v. 7. Juni) aufgeführt sind, außerdem diejenigen Petitionen, über welche in besonderen Gutachten die Ansicht der Abtheilung bereits entwickelt ist. Auch diese sind gedruckt und befinden sich in den Händen der hohen Versammlung. Es wird nunmehr zunächst zu prüfen sein, inwiefern in dieser vereinigten Versammlung überhaupt eine Berathung dieser Gegenstände stattzufinden habe oder nicht.

Meine Herren! Der Inhalt dieser sämtlichen Petitionen, die ich erwähnte, bezieht sich wesentlich auf zwei verschiedene Punkte. Ein Theil der Petitionen hat gewünscht, daß, bezüglich der in Aussicht gestellten Ausführung der östlichen Eisenbahn eine besondere Richtungsweise und Ausführungs-Modalität angenommen werde. Dieser Theil der Petitionen ist also von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Allerhöchste Proposition der Zustimmung der hohen Versammlung sich erfreuen werde. Ein zweiter Theil der Petitionen bezieht sich darauf, daß auch anderen Eisenbahnen Geldmittel zugewendet werden sollen. Sie sind in der Abtheilung unter dem Gesichtspunkte mit der Allerhöchsten Botschaft verbunden worden, daß man sagte, die Petenten können oder wollen nur alsdann ihre Einwilligung zu dem Antrage in der Allerhöchsten Proposition geben, wenn gleichzeitig zugesichert wird, daß auch ein Theil der bereiten Geldmittel aus dem Eisenbahn-Fonds für ihre Wünsche verwendet wird. Beide Arten von Petitionen, sowohl diejenigen, welche eine besondere Ausführung der östlichen Eisenbahn verlangen, als auch die, welche neben der östlichen Eisenbahn eine Berücksichtigung anderer Eisenbahnen beantragen, gehen sämtlich von der Voraussetzung aus, daß die Allerhöchste Botschaft die Zustimmung der hohen Versammlung erlangen, daß mithin eine Beschleunigung der östlichen Eisenbahn eintreten würde.

Anders ist gestern beschlossen worden, und meine Ansicht geht dahin, wie es nicht zweifelhaft sein könne, daß diese Petitionen jetzt jedes Bindungsmittels mit der Allerhöchsten Königlich-Botschaft entbehren und sie auf den Gang gewiesen werden müssen, der für Petitionen offen steht. Es würde also jede dieser Petitionen, je nach-

dem sie von einem Mitgliede der hohen Herren-Kurie oder von einem Mitgliede der hohen Drei-Stände-Kurie eingebracht worden ist, an die eine oder andere dieser Kurien zur nächsten Berathung und dann zur weiteren Bearbeitung in dem reglementsmäßigen Wege zu verweisen sein. Ich wiederhole, daß mir jedes Verbindungsmittel zwischen der Allerhöchsten Botschaft und den Petitionen nach dem gestrigen Beschlusse fehlt, und ich glaube, daß die hohe Versammlung die Geneigtheit haben muß, sich zunächst hierüber auszusprechen, damit nicht noch über 8 Petitionen debattirt wird, die nicht mehr für diese Versammlung lebensfähig sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat ganz das ausgesprochen, was auch meine Ansicht ist, und es fragt sich, ob von irgend einer Seite her eine entgegenstehende Bemerkung zu machen ist, welche wir dann entgegenzunehmen hätten. Da das nicht geschieht, so ist das allgemeine Einverständnis vorauszusetzen. Eine förmliche Abstimmung wird nicht erforderlich sein, und wir haben also den Gegenstand für beendet anzusehen. Es bleibt mir nichts Anderes übrig, als anzukündigen, daß die nächste Sitzung der Vereinigten Kurien morgen Vormittag 10 Uhr stattfinden, und daß die Allerhöchste Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, Gegenstand der Berathung sein werde.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach $\frac{3}{4}$ 2 Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Die an Se. Majestät den König und die andere Kurie zu richtenden Schriften sollen der betreffenden Abtheilung vorgelegt werden; Beschluß in Betreff der Berathung über das Geschäfts-Reglement; Antrag der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Ueberficht der Resultate der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung; die Ueberficht der Resultate der Finanz-Verwaltung in den Jahren 1840—1846 tabellarisch mitgetheilt; Berathung über den Antrag der Stände-Kurie.

Die Sitzung beginnt um 2 Uhr unter dem Vorsitz des Mar-

schalls, Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Fürst zu Hohenlohe: Ich erlaube mir die ergebene Frage, ob bei der Herren-Kurie auch der Geschäftsgang, der in der Kurie der drei Stände mit den Schriften beobachtet wird, welche über Beschlüsse, Petitionen oder Königliche Propositionen betreffend, aufgeführt werden müssen, beobachtet werden soll: daß diese nämlich erst in der Abtheilung vorgelesen werden sollen? Bis jetzt ist darüber noch nichts bestimmt; es sind schon mehrere Schreiben abgefaßt und abgeschickt worden, ohne daß sie in der Abtheilung, worin ich die Ehre hatte, Vorsitzender zu sein, vorgelesen sind.

Ich glaube, es ist nöthig, daß darüber nur eine Bestimmung gefaßt wird.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob über den Gegenstand eine Bemerkung zu machen ist.

Secretair von Arnim: Ich halte dies allerdings für bloße Formalität, die aber bei dem jetzt eintretenden Drange der Geschäfte wesentlich werden kann. Ich weiß nicht, wo die Zeit herkommen soll. Wir haben schon jetzt anfangen müssen, die Abtheilungssitzungen um 8 Uhr früh und Abends zu halten.

Graf von Arnim: Ich halte es zu Beschleunigung der Geschäfte für erforderlich, daß diese Schriften erst in die Abtheilung kommen, damit etwaige Bemerkungen der Mitglieder, welche sich mit dem Gegenstande vorzugsweise beschäftigt haben, gleich im Schooße der Abtheilung erledigt werden und nicht noch zu einer Debatte im Plenum Anlaß geben. Ich würde deshalb dafür stimmen, daß die an Se. Majestät durch den Königl. Kommissar zu richtenden Schriften nochmals in der Abtheilung zum Vortrage kommen und dann erst dem Marschall übergeben werden.

Fürst von Hohenlohe: Eben so diejenigen Schriften, die an die andere Kurie abgegeben werden.

Graf von Arnim: Diese ebenfalls.

Fürst von Hohenlohe: Ich würde mir hierüber die Bestimmung des Herrn Marschalls ausbitten.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt,

so kommen wir darüber zur Beschlußnahme. Es ist bloß das einzige Bedenken erhoben worden, daß wohl in Zukunft die Zeit nicht immer würde ausreichen, solche Gutachten in der Abtheilung noch vorzunehmen. Das würde mir auch als das wichtigere Bedenken erscheinen. Der Fall ist bis jetzt noch nicht dagewesen, allein es könnte doch vorkommen, daß es sehr zeitraubend sein würde, wenn diese Schriften nochmals in der Abtheilung vorgenommen würden.

Fürst von Hohenlohe: Ich glaube, es würde sich zuletzt darauf beschränken, daß der Referent diese Schrift dem Vorsitzenden der Abtheilung vorliest, denn wenn die Sitzungen so früh anfangen müssen, so ist zu erwarten, daß sehr viele Mitglieder in der Abtheilung nicht erscheinen würden.

Graf von Barchaus: Ich halte es nicht allein im Allgemeinen, sondern auch für den Referenten als sehr wünschenswerth, daß er die volle Zustimmung der Abtheilung erhalte, weil der Referent sonst in die unangenehme Lage versetzt würde, bei dem besten Willen den Sinn der Beschlüsse vollständig wiederzugeben, seine Absicht oft durch den Gebrauch eines Wortes vielleicht nicht zu erreichen. Wenn er aber die Zustimmung der Abtheilung erhalten hat, so steht diese ihm unterstützend zur Seite.

Graf zu Dohna-Lauch: Ich glaube auch, daß es als Regel angenommen werden muß, daß die Begutachtung aller Denkschriften zuvor der Abtheilung zugewiesen werde; ich bin jedoch der Meinung, daß bei ganz einfachen Gegenständen, um Zeit zu ersparen, vielleicht bisweilen eine Ausnahme gemacht werden könnte, daß also da, wo die Abfassung ganz unzweifelhaft ist, nur der Referent und der Vorsitzende der Abtheilung dieselbe besprechen. Aber als Regel muß diese Begutachtung durch die Abtheilung feststehen, weil doch komplizierte Sachen vorkommen können, und wenn es da nicht als Regel feststeht, daß die Denkschrift nochmals durch die Abtheilung gehe, so würde dies gerade nachher in der Plenar-Versammlung viel länger aufhalten können und die Zeitersparniß in der Abtheilung gegen den Zeitverlust in der Plenar-Versammlung gar nicht in Betracht kommen.

Graf von York: Ich würde beantragen, daß es ohne Ausnahme

bestimmt werde, denn wenn die Sache nicht sehr bedeutend ist, so wird es auch in der Abtheilung keine bedeutende Diskussion und mithin keinen großen Zeitverlust veranlassen. Es ist mithin kein Grund vorhanden es nicht zu thun.

Fürst von Sichnowsky: Ich bedaure, mich nicht damit einverstanden erklären zu können, obwohl ich die Zweifel über unsere Rationität, die unser Durchlauchtiger Vorsitzender in der Abtheilung ausgesprochen hat, nicht theile, vielmehr der Ueberzeugung bin, daß Sie zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zu arbeiten bereit sind. Ich glaube aber, bemerken zu müssen, daß ein solcher Bericht mir etwas sehr Einfaches zu sein scheint. Die Vorsitzenden der Abtheilungen werden gewiß mit Berücksichtigung der individuellen Talente der Mitglieder die Referate austheilen, und so glaube ich, daß ein Jeder, der zum Referenten ernannt ist, nachdem er hier der Debatte beigewohnt, auch eine genügende Kenntniß erlangt hat, um den Bericht anzufertigen, ohne daß es erforderlich ist, ihn noch einmal der Feuerprobe in der Abtheilung auszusetzen.

Nehmen wir den Fall, daß bei der Prüfung des Berichtes in der Abtheilung dasselbe eintritt, daß nämlich einige Mitglieder damit einverstanden sind, andere jedoch nicht, so würden die, welche nicht damit einverstanden waren und sich in der Minorität befunden haben, dies noch einmal bei dem Vortrage in der Plenar-Versammlung erklären, und es würde hier die Debatte dadurch vielleicht noch verlängert werden. Wenn aber vorher in der Abtheilung keine Debatte stattgefunden hat und die Mitglieder sehen, daß eine große Majorität mit der schlechten Auffassung des Referenten zufrieden ist, so würden sie vielleicht mit ihrer individuellen Ansicht über das Referat an sich halten. Ich sehe daher nicht ein, warum die vorläufige Prüfung des Referates in der Abtheilung nothwendig sein sollte; sie ist auch durch die bisherige Erfahrung nicht bedingt worden.

Graf von Burghaus: Ich würde glauben daß jedes Mitglied einer einzelnen Abtheilung das Recht hat, zu verlangen, daß der Bericht, der im Namen der Abtheilung erlassen wird, zu seiner Kenntniß komme. Dieser Bericht muß sich einfach auf die Bestim-

mungen im Protokoll gründen. Wenn also irgend eine Ausstellung Seitens eines Mitgliedes gemacht wird, so wird diese sehr leicht durch eine Verweisung auf das Protokoll beseitigt werden, und, meiner Ansicht nach, wird eine große Zeit der Debatte für die allgemeine Versammlung gewonnen werden.

Fürst Lichnowsky: Ich muß dem verehrten Redner bemerken, daß die Berichte nicht im Namen der Abtheilung, sondern im Namen der Kurie abgefaßt werden, daß also die Mitglieder der Abtheilung nicht einen Zoll mehr Recht daran haben, als jedes Mitglied der Kurie. Der Einwand des vorigen Redners scheint also erledigt zu sein.

Graf von Burchaus: Dann habe ich mich unrichtig ausgedrückt. Der Bericht, der in die Kurie kommt, wird doch gewissermaßen immer im Namen der Abtheilung abgefaßt, sofern der Dirigent der Abtheilung den Referenten ernannt hat.

Graf von Pyhrn: Es ist hier blos die Rede von Berichten an den Königlichen Kommissar oder an die andere Kurie.

Fürst Lichnowsky: Ich habe heute die Ehre gehabt, einen Bericht in der erwähnten Art auf dem Bureau unseres durchlauchtigen Marschalls niederzulegen. Wenn ich recht verstanden habe, so ist der von dem durchlauchtigen Vorsitzenden der Abtheilung angeregte Fall, dem sich mein Landsmann angeschlossen hat, auf diese Art von Berichten, nämlich auf die der Kurie an Se. Majestät oder auf Schriftstücke, die von unserer Kurie an die andere Kurie gehen, bezogen, nicht aber auf Schriftstücke, die im Namen der Abtheilung an die Kurie zur weiteren Berathung eingereicht werden. Ich sehe deshalb nicht ab, wie ein Mitglied der Abtheilung ein größeres Recht an die zuerst gedachten Schriftstücke haben kann, als jedes Mitglied der Kurie, und wie es eine Censur üben darf, ehe die übrigen Mitglieder von der Sache Kenntniß genommen haben.

Graf von Dietrichstorff: Ich wollte dasselbe anführen, was der Herr Fürst Lichnowsky gesagt hat.

Graf von Landsberg-Schmen: Wenn es sich um die Berichte handelt, die von der Kurie an den Herrn Landtags-Kommissar und an die andere Kurie überreicht werden, so erkläre ich es auch für überflüssig,

sie zuvor an die Abtheilung gehen zu lassen, und halte es für hinreichend, wenn sie durch den Referenten abgefaßt und in der Plenar-Versammlung vorgelegt werden; bei den früheren Berichten aber, die von der Abtheilung an die Kurie gemacht werden, da versteht es sich von selbst, daß sie von der Abtheilung genehmigt sein müssen.

Graf von Dohna: Dem muß ich mich anschließen und glaube, daß es so der Usus mit sich bringt. Auf dem Provinzial-Landtage ist es wenigstens so gewesen, namentlich auf dem schlesischen ist der Bericht und die Adresse bloß im Plenum vorgelesen worden.

Graf zu Pohna-Sand: Auf dem preussischen Provinzial-Landtage ist gerade das Gegentheil gewesen; dort sind die Berichte erst in der Abtheilung und dann in der Plenar-Versammlung vorgetragen, und dies Verfahren hat sich bereits eine Reihe von Jahren hindurch als zweckmäßig erwiesen.

Fürst zu Hohenhausen: Auf dem schlesischen Provinzial-Landtage war es üblich, daß dergleichen Berichte dem Landtage selbst und nicht im Ausschusse oder in der Abtheilung vorgelesen wurden. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Mitglied von Schlesien, welches vorhin dagegen gesprochen hat, dasselbe war Secretair und wird mir bezeugen, daß in dieser Weise dort verfahren worden ist.

Graf von Burghaus: Eben die Erfahrungen auf dem schlesischen Provinzial-Landtage haben mich veranlaßt, diesen Gebrauch nicht zu unterstützen, weil das Verfahren zu Rückfragen, langen Debatten und Verzögerungen Veranlassung gegeben hat.

Graf zu Lynar: Wir sind wieder auf dem Wege, einen Geschäftsgebrauch annehmen zu wollen, der gegen das Reglement ist. Ich würde geglaubt haben, daß dieser Punkt bei der Berathung über das Geschäfts-Reglement zur Sprache zu bringen gewesen sein würde. Der §. 22 schreibt nur vor, daß der Entwurf der Schrift hier in der Plenar-Versammlung verlesen werden soll, auch Gründe der Nützlichkeit sprechen dafür. Denn es ist möglich daß die Kurie ganz anderer Meinung ist, als die Abtheilung. In diesem Falle würde sich die Abtheilung in einer eigenthümlichen Lage befinden, eine Schrift in der Fassung feststellen zu wollen, worin die Mit-

glieder nicht einverstanden sind; ich muß daher befürworten, daß es bei dem §. 22 bleibe und die Berichte nur in der Kurie und nicht in der Abtheilung vorgelesen werden.

Graf von Arnim: Ich muß meiner Ansicht inhärten, daß es für die Beförderung des Geschäftsganges und zur Abfützung der Verhandlungen im Plenum von wesentlichem Nutzen sein wird, wenn Schriftstücke die an die andere Kurie Namens der Kurie oder an Se. Majestät durch den Kommissar zu richten sind, in der Abtheilung, die den Gegenstand selbst berathen hat, vorbereitet werden. Das, was über die Provinzial-Landtage angeführt ist, kann dieser Ansicht nicht entgegentreten, denn einmal haben wir gehört, daß ein verschiedenes Verfahren bei den verschiedenen Landtagen beobachtet wird, und zweitens ist das, was für die Provinzial-Landtage zweckmäßig ist, nicht immer zweckmäßig für unsere Versammlungen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich oft allein um die Fassung handelt, meistens sogar, denn die Materie ist bereits erörtert und der Tenor des Beschlusses im Plenum sehr genau festgestellt, aber die Motive, die begleitenden Worte unterliegen einer gewissen Fassung, und ich frage, ob es nach den bisherigen Erfahrungen nicht als zweckmäßig sich ergeben hat, dergleichen Erörterungen über die Fassung nicht im Schooße der Versammlung vorzunehmen; namentlich mache ich darauf aufmerksam, daß diese Fassungsbemerkungen in der That kein erfreuliches Bild für die Veröffentlichung bieten können, weil es sich dabei um einzelne Worte, ja ich möchte sagen um eine Sylbenstecherei drehen kann. Die Sorgfalt in dieser Beziehung kann in einer Schrift, welche Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden soll, vollkommen am Plage sein und deshalb der Abtheilung obliegen, jedes Wort zu erwägen und zu prüfen, während es für das Plenum unersprießlich sein wird, eine Debatte darüber zu führen, wenn es ihr unvorbereitet vorgelegt wird. Deshalb halte ich die Vorbereitung der Fassung, ehe der Bericht in die Kurie gebracht wird, für nützlich und glaube, daß es wohlgethan sein wird, wenn er so vorbereitet in die Versammlung kommt, nachdem eine Versammlung von 10 Mitgliedern denselben vorher erwogen und sich darüber verständigt haben wird. Es scheint mir dies keiner

weiteren Ausführung zu bedürfen. Ich wiederhole also, daß ich dies Verfahren für eine Abkürzung des Geschäftsbetriebes halte. Noch heute in der vereinigten Sitzung haben wir gefunden, wie wir eine geraume Zeit über die Fassung des Gutachtens diskutiert haben, welches wahrscheinlich vermieden worden, wenn das Gutachten erst an die Abtheilung gegangen wäre.

Landtags-Marschall: Ich kann mich im Allgemeinen nur dem anschließen. Die Beobachtungen, die ich auf anderen Landtagen zu machen Gelegenheit hatte, haben mir gezeigt, daß es förderlich ist, wenn der Weg eingehalten wird, daß die Vorlage zuerst in der Abtheilung bearbeitet und durchgenommen wird, und wenn hiervon für die Zeit, die dem Landtage noch übrig bleibt, abgegangen werden sollte, so könnte der Umstand dafür sprechen, daß es gegen das Ende des Landtags an Zeit zur Vorlage der Adressen in den Abtheilungen fehlen könnte. Deshalb könnte der Vorschlag Platz greifen, daß es dem Referenten zu überlassen sei, diese Fassung dem Abtheilungs-Vorsitzenden mitzutheilen, und daß es von dem Ermessen des Letzteren abhängig zu machen sei, ob der Gegenstand so einfach sei, daß es nicht erforderlich erscheine, denselben in der Abtheilung nochmals vorzulegen.

Fürst Hohenlohe: Da würde ich bitten, daß Ew. Durchlaucht gestatten, wenn es einmal geschehen soll, daß Alles der Abtheilung vorgelegt werde.

Graf Dolms-Barath: Ich wollte mich dem Antrage, des verehrten Redners mir zur Rechten, anschließen, ich glaube, daß es zeitersparend sein wird, wenn die Abtheilung den Bericht vorher noch einmal durchgeht, weil sie jedenfalls in derselben selbst die Anstände, welche die Versammlung finden könnte, aus dem Bericht vorher herausbringen wird. Es würde förderlich sein, wenn Ew. Durchlaucht für alle Berichte diese Bestimmung aussprechen und es nicht in der Wahl der Abtheilung gelassen, sondern derselben zur Pflicht gemacht wird, den Bericht mit den Referenten durchzunehmen. Derselbe wird alsdann gewiß geläutert in das Plenum kommen und weniger angefochten werden.

von Auast: In Bezug auf die Bemerkung des durchlauchtigen

Vorsitzenden der vierten Abtheilung, glaube ich, werden wir in der folgenden Zeit gewiß volle Beschäftigung haben, so daß es kaum möglich sein wird, außerdem noch diese Beschluß-Redactionen zu begutachten. Vielleicht finden es aber Ew. Durchlaucht angemessen, daß aus denjenigen geehrten Mitgliedern der hohen Versammlung, die noch keiner Abtheilung angehören, eine besondere Abtheilung für die Begutachtung der Redaction der gefaßten Beschlüsse zu bilden wäre.

Sundtags-Marschall: Dies scheint mir doch allem zu widersprechen, was der eigentliche Zweck der Vorlegung in der Abtheilung ist, und ich würde also dem nicht beitreten können. Da der Gegenstand hinreichend erörtert ist, so werden wir zur Abstimmung darüber kommen, und es würden diejenigen Mitglieder, die dafür sind, daß die Fassung den Abtheilungen erst vorgelegt werde, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben.

(Majorität für die Bejahung der Frage.)

Wir kommen nun zur Verlesung des Beschlusses in Bezug auf die stattgehabten Berathungen über das Geschäfts-Reglement. Es ist dies ein Gegenstand, der heute schon vorgelegt ist, bei welchem also der so eben gefaßte Beschluß keine Anwendung findet.

Referent Fürst Lichnowsky (verliest diesen Beschluß).

Fürst Radziwill: Ich wollte mir eine Frage erlauben; ich habe nicht ganz deutlich verstanden, ob mein Name als Verfasser der Petition vorkommt, wo nicht, so wäre meine Bemerkung erledigt.

Referent Fürst Lichnowsky: Nein, der ist nicht aufgenommen, das wäre gegen den Usus.

Sundtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung über das so eben verlesene Gutachten erfolgt, so erkläre ich es für genehmigt. Ich habe zuerst anzuzeigen, daß der Graf von Zieten und der Graf zu Dohna-Schlobitten der ersten Abtheilung beitreten. Wir kommen hierauf zur Berathung des von der Kurie der drei Stände herübergenommenen Antrags über die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. Der Graf zu Stolberg wird den Bericht erstatten.

Graf Eberhard zu Stolberg: Ehe ich dazu komme, das Referat vorzutragen, erlaube ich mir eine kurze Geschichte der Petition voranzuschicken, wie sie in die Kurie der drei Stände gelangt ist. (Vgl. die betreffenden Verhandlungen der Kurie der drei Stände Bd. V. S. 136.) Es hat nämlich zuerst der Abg. Camphausen an den Marschall der Kurie der drei Stände den Antrag gestellt, den Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanz-Verwaltung der Jahre 1840 bis 1846 Behufs der näheren Informirung der Kurie an eine Abtheilung zu verweisen. Der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie hat dies abgeschlagen, und darauf hat der Abg. von der Heydt eine darauf gerichtete Petition eingereicht.

Die Abtheilung, welcher dieser Petition des Abg. von der Heydt vorgelegt wurde, glaubte sie in der gewählten Fassung nicht annehmen zu können; sie verständigte sich dagegen mit dem Petenten dahin, daß die Fassung anders formulirt werden möge, und sie ist neu von ihm so gestellt worden: „Soll der Antrag dahin besüwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Stat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum, Behufs Information desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J., überwiesen wird?“ Diese so gestellte Petition ist in der Abtheilung von 7 Mitgliedern bejaht und von 5 verneint worden. Es ist dann an die vierte Abtheilung der Herren-Kurie die Bitte der Drei-Stände-Kurie gelangt, worin sie sagt:

„Die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags hat beschloffen, auf verfassungsmäßigem Wege Sr. Majestät den König Allerunterthänigst zu bitten: „Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Stat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum, Behufs Information desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J., überwiesen werden.“

Das Gutachten der Abtheilung der Herren-Kurie für verschiedene Gegenstände ist nun folgendermaßen ausgefallen:

G u t a c h t e n

der

Abtheilung der Herren-Kurie

(für verschiedene Gegenstände)

betreffend

die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag. *)

Der der Abtheilung zur Berichterstattung überwiesens Beschlufs der Kurie der drei Stände, auf verfassungsmäßigem Wege Sr. Majestät den König allernachstehändigst zu bitten:

Allernachst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum, Behufs Information desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c., überwiesen werden,

läßt vor allen Dingen verschiedene Zweifel darüber aufkommen, wohin eigentlich die beschlossene Bitte geht, was ihre Tendenz und Absicht ist. — Zuoberst könnte es sich fragen, ob die Kurie der drei Stände damit beabsichtigt, eine Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. dahin zu erbitten:

daß in allen Fällen, jedesmal wenn ein Vereinigter Landtag von Sr. Majestät berufen wird, auch wenn die Einberufung nicht zu einer der in den §§. 4—10 verzeichneten Angelegenheiten, nämlich wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen, wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuererläge geschieht, der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht über die Finanz-Verwaltung vorgelegt werden möge.

Allein da in der Bitte selbst auf den §. 11 Bezug genommen wird und auch in den Motiven nichts auf die Bitte um Abänderung des §. 11 hindeutet, darf man annehmen, daß die Bitte in der That dahin weder gerichtet, noch hat gerichtet werden sollen, sondern daß sie sich auf dem Boden der Bestimmung des §. 11 bewegt.

Es dürfte nun unzweifelhaft sein, daß die Bestimmung des §. 11:

*) Wir bemerken, daß der Haupt-Finanz-Etat auf das Jahr 1847 in der Beschlussummung pro 1847 Nr. 14, S. 133 ff. keine Ausnahme gefunden hat und dort leicht eingesehen werden kann. Dagegen lassen wir die Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung in den Jahren 1840—1846 unmittelbar hinter dem Abtheilungs-Gutachten folgen. Zweckentsprechender hätte dies Material wohl schon bei den früheren Berathungen der Stände-Kurien über denselben Gegenstand, Ob. V. S. 136 ff. seine Aufstellung gefunden; selbst war es uns jedoch damals noch nicht zugänglich.

Anmerk. des Herausg.

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4—10 bezeichneten An-
gelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und
eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur
anderen zur Information vorgelegt werden,

keinesweges beabsichtigt, daß der Vereinigte Landtag nur Einsicht von beiden
Schriftstücken nehme, sondern daß zunächst derselbe sich die erforderliche Ueberzeu-
gung verschaffen solle, ob nach der Lage, in der sich gerade der Staatshaushalt
befindet, die proponirten neuen Anleihen, neuen Steuerauslegungen oder Steuer-
erhöhungen nothwendig erscheinen; außerdem aber gewiß auch, daß der Vereinigte
Landtag, dem nach §. 13 von Sr. Majestät ausdrücklich und allgemein das Recht
beigelagt ist:

Sr. Majestät Bitten und Beschwerden in inneren Angelegenheiten des ganzen
Staates und mehrerer Provinzen vorzutragen,

dadurch Gelegenheit erhalten soll, Bitten, die sich auf den Staatshaushalt und
die Finanz-Verwaltung beziehen, Sr. Majestät zur huldvollen Berücksichtigung bei
der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie bei der Bestimmung über die
Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu
den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, welche nach §. 11 mit klaren
Worten für ein Recht der Krone erklärt sind, vorzulegen; und daß dadurch der
Gedanke von selbst ausgeschlossen wird, als könne eine auf diese Gegenstände ge-
richtete Bitte irgendwie auch nur im entferntesten Etwas, wie einen Eingriff in
das Recht der Krone intendiren.

Hiernach wird man also die Petition der Kurie der drei Stände dahin auf-
zufassen haben, daß sie innerhalb der durch das Geschäfts-Reglement bestimmten
Formen, für die Berathungen und Verhandlungen des Vereinigten Landtages, dem
Weg durch Sr. Majestät erbitten will, auf dem sich der Landtag die Information
über die Lage des Staats-Haushaltes und über die Finanz-Verwaltung gewinnen
soll, zum Zweck deren die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats und die Uebersicht
der Finanz-Verwaltung im §. 11 angeordnet ist.

Wäre man also über die Tendenz der Bitte im Klaren, so bleibt noch zwei-
felhaft, ob die Absicht dahin geht, daß die oft gedachten Schriftstücke einer, aus
dem Herrenstande und den übrigen Ständen gemeinschaftlich zusammengesetzten Ab-
theilung, zur Berichterstattung an das Plenum der Vereinigten Kurien oder zweien-
aus jeder Kurie besonders gebildeten Abtheilungen zur Bericht-Errattung an das
Plenum jeder einzelnen Kurie, Behufs Informirung derselben im Sinne des §. 11,
überwiesen werden solle.

Schon nach gewöhnlichen grammatischen und logischen Auslegungs-Regeln
wird man aber annehmen müssen, daß die Verweisung an eine Abtheilung der ein-
zelnen Kurien und Berichterstattung der Abtheilung an das Plenum der betreffen-
den Kurie gemeint ist, und daß folglich die Kurie der drei Stände wohl nicht der
Ansicht gewesen ist, die von beiden Kurien gemeinsam vorzunehmende Berathung

über die befallige Bestimmung des §. 14 der Verordnung vom 3. Februar a. c. hinaus, noch auf Gegenstände ausdehnen zu wollen, die nicht dahin gewiesen sind.

Nachdem so der eigentliche Sinn der Bitte der Drei-Stände-Kurie ins Klare gesetzt worden, glaubt die Majorität der Abtheilung derselben beitreten und die hohe Kurie auffordern zu müssen, ein Gleiches zu thun.

Die Minorität der Abtheilung setzte folgende Punkte diesem Antrage entgegen:

- 1) daß in der Art, wie sie diese Petition auffassen zu müssen glaube, darin nicht allein die Absicht, sich die nöthigen Erklärungen im Sinne des §. 11 zu verschaffen, sondern auch die eines bestimmten, ihr nicht gesetzlich schenkenden Einflusses bei Feststellung des Haupt-Finanz-Stats zu liegen scheine;
- 2) die Einsetzung einer besonderen Abtheilung für die Prüfung des Haupt-Finanz-Stats und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung halte sie deswegen nicht für nothwendig, weil die Information, auf die es nach §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. bei erforderter ständischer Zustimmung zu neuen Steuern oder neuen Anleihen ankomme, durch die zur Berathung der einzelnen proponirten Finanz-Maßregeln niedergesetzten Abtheilungen zu erlangen sei; daß aber auch Bitten und Wünsche einzelner Mitglieder des Vereinigten Landtags in Bezug auf die Finanz-Verwaltung auf dem Wege der Petition eingebracht und dann, der Natur der Sache nach, an eine Abtheilung gewiesen werden könnten, welche dadurch wiederum darauf hingewiesen sein würde, zur Begutachtung dieser Petitionen den Haupt-Finanz-Stat und die Uebersicht des Staats-Haushaltes einer genaueren Prüfung zu unterwerfen;
- 3) daß es als eine Anomalie zu betrachten sein dürfte, wenn eine Abtheilung ernannt würde, welche in Folge ihrer Berathung Petitions-Anträge in Bezug auf die Finanz-Verwaltung formliren wollte, oder wenn die Kurien eine Erklärung abgeben sollten, zu der sie durch eine Allerhöchste Proposition nicht aufgefordert wären, welches aber unsehrbar geschehen würde, wenn im Schoße der Abtheilung keine bestimmten Petitionen beschloffen seien, indem doch jede Berathung zu einem Beschluß führen müsse.

Nach den Ansichten der Majorität der Abtheilung, und zwar 9 Stimmen gegen 3, ist

- 1) nicht darauf einzugehen, welche Ansichten oder Absichten von einzelnen Mitgliedern der Drei-Stände-Kurie dieser Petition zum Grunde gelegt wären, sie hätte dafür, man habe blos die Petition ins Auge zu fassen, wie dieselbe in der Kurie der drei Stände beschloffen und hierher gelangt sei, die Petition erbitte vorzüglich nur die Einsetzung einer Abtheilung zum Zweck der Information des Vereinigten Landtags im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c., also nur das, was an denselben gesetzlich gewiesen ist, und worin mithin die Stände nicht zu beschränken sein dürften.
- 2) es eben so ungewöhnlich als unthunlich, dem Vereinigten Landtage

die nöthige Information durch die zur Beantwortung der einzelnen von der Regierung proponirten, ständischer Zustimmung bedürftigen Finanz-Maßregeln ernannten Abtheilungen verschaffen zu lassen; denn diese Abtheilungen haben eine jede für sich nur zu prüfen, inwiefern die ihnen gerade vorliegende Finanzfrage an sich zweckmäßig und angemessen erscheine, wogegen die Erörterung des Punktes, ob und wie weit die Lage des Staatshaushaltes diese Finanz-Maßregel nothwendig erscheinen lasse, nicht zu ihrer besonderen Beurtheilung gehöre, es vielmehr die Pflicht des Plenums der Versammlung sei, sich hierüber die nöthige Information zu verschaffen; auch erscheint es nicht thöulich, daß jede dieser einzelnen Abtheilungen eine so zeitraubende und weitläufige Arbeit als ein Nebengeschäft übernehme, dagegen müsse es ihnen allerdings überlassen bleiben, die ihnen nöthig scheinende Information von der zu diesem Behuf besonders ernannten Abtheilung sich zu fordern. Ferner sei es als wahrscheinlich anzunehmen, daß jede dieser verschiedenen Abtheilungen eine andere Meinung über die Lage des Staatshaushaltes haben und dem Plenum vortragen werde, so daß dieses, da die verschiedenen Entschieden nicht gleichzeitig zur Kenntniß der Kurie kommen dürften, kein richtiges Endurtheil zu bilden im Stande sein würde. Die Majorität hält es dagegen für unmöglich, daß die ganze Versammlung, deren Thätigkeit durch die zahlreichen Petitionen, welche sich in Zukunft voraussichtlich nicht vermindern möchten, und durch die oft umfangreichen Allerhöchsten Propositionen in Anspruch genommen ist, den Zustand der Finanz-Lage untersuchen und sich die Information von den Verhältnissen des Staatshaushaltes verschaffen kann, die sie nach der durch das Gesetz ihr zuerkannten Verpflichtung gewinnen müsse.

Es bleibe daher nichts Anderes übrig, als daß, so wie überhaupt die Abtheilungen die Organe sind, deren der Vereinigte Landtag sich bedient, um die an ihn gewiesenen Gegenstände in der erforderlichen Art vorbereiten zu lassen, die zu beschaffende Information einer Abtheilung zu übertragen, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt wäre, denen die zu einer solchen Untersuchung erforderlichen, nicht so häufig anzutreffenden Finanz-Kenntnisse beizubringen; die daher im Stande sein dürften, diese Arbeiten mit besonderer Geschäftlichkeit vorzunehmen und rascher und besser zu vollenden.

Weiter erscheint es durchaus nicht ausführbar, wenn jedes einzelne Mitglied des Landtags sich die ihm wünschenswerth scheinenden Erläuterungen von dem Landtags-Kommissar erbitten wollte; auch dürfte durch diese bestimmte Abtheilung manche unbegründete Petition verhindert werden.

- 3) Nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung kann aber nicht behauptet werden, daß die erbetene Ernennung einer solchen besonderen Abtheilung exceptionell und nicht unter das Gesetz zu subsumiren sei, denn, im §. 11 sei dieser Weg weder geboten, noch verboten, sondern nur gesagt:

es solle der Haupt-Finanz-Stat und die Uebersicht über den Staats-haushalt dem Vereinigten Landtage zur Information vorgelegt werden, zu welchem Zwecke und auf welchem Wege die Information erlangt werden solle, ist daher im Gesetz nicht bestimmt, und es kommt somit nur darauf an, den §. 11 zu interpretiren.

Diese Interpretation kann nicht nur füglich so gegeben werden, daß sich der Landtag die erforderliche Information durch das reglementmäßige Organ einer Abtheilung verschaffen soll, sondern es ist, wie schon vorher entwickelt worden, auch durchaus zweckmäßig und im Interesse der Regierung selbst gerathen, die Interpretation, so wie sie durch die Petition erbeten wird, zu geben. Günstlich ist es gewiß wünschenswerth, daß der Landtag und durch die gestattete Veröffentlichung seiner Verhandlungen das ganze Land von dem guten Zustande des Staats-Haushaltes vollständige und überzeugende Kenntniß erhält; auch werden hierdurch ungegründete, auf Unkenntniß der Verhältnisse beruhende und Mißtrauen in die Staatsregierung erzeugende Gerüchte ihre gründliche und sie beseitigende Widerlegung erhalten.

Aus diesen Gründen hat daher die Abtheilung mit 9 Stimmen gegen 3 beschlossen, dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände mit folgender Modification beizutreten:

daß Se. Majestät allergnädigst gebeten werde, es Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Stat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Berichterstattung an das Plenum derselben, Behufs Information der Kurien im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. O., überwiesen werde.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Prinz zu Hohenlohe. Graf von Keyserling. Graf von Schaffgotsch.
Markwalder. von Quast. von Krosigk. Graf zu Stolberg. (Referent)
von Arnim. Graf von Jhonditz.

U e b e r s i c h t

zu der

U e b e r s i c h t

von den

Resultaten der Finanz-Verwaltung

in den Jahren 1840 bis einschließlich 1846.

11 Die dem Vereinigten Landtage nach §. 11 der Verordnung vom 3. Februar b. J. vorzuliegende Uebersicht des Staatshaushaltes ist im gegenwärtigen Falle,

zufolge besonderer Allerhöchsten Bestimmung, auf die ganze Regierungsperiode Seiner Majestät des Königs ausgedehnt worden, und umfasst daher die Resultate der Finanz-Verwaltung in den sieben Jahren von 1840 bis einschließlich 1846, wie solche alljährlich bei dem Kassenabschluss der Provinzial-Hauptkassen und der General-Staatskasse sich herausgestellt haben. In der Einnahme nimmt sie daher zunächst (Seite 154) den Kassenbestand auf, welcher beim Jahresabschluss für 1839 mit 16,949,157 Thirn. vorhanden war, und in das Jahr 1840 überging. Die Bestandtheile, die Bestimmung und Verwendung desselben sind in der besonderen Beilage Litt. A näher nachgewiesen. Zugleich enthält diese Beilage einen ähnlichen Nachweis hinsichtlich der beim Kassenabschluss für die Jahre 1840 bis einschließlich 1846 fernerweit verbliebenen Bestände und zwar für jedes Jahr besonders. Dann folgen in der Uebersicht (S. 154—161) die aus jedem der verschiedenen Verwaltungszweige zum Staatshaushalt — also nach Abrechnung der Elementar-, Erhebungs- und Betriebskosten — aufgekommene Einnahmen, so wie die noch eingezogenen Beträge auf die im vorangegangenen Jahre verbliebenen Einnahmereste, und liefert zugleich für jedes Jahr eine Vergleichung der Einnahmen mit deren Rückständen gegen die in den Etats veranschlagten Beträge und gegen das aus dem Vorjahre verbliebene Restensoll, mithin gegen die gesammte Soll-einnahme jeden Jahres. Die oben erwähnten mit zur Balance gezogenen, an jedem Jahresabschluss verbliebenen Einnahmerückstände sind in der besonderen Uebersicht Litt. B zusammengestellt, welche ersieht läßt, auf wie hoch diese Rückstände bei jedem Verwaltungszweige sich belaufen haben.

In der Ausgabe sind (S. 160—165) die Verwendungen zum gewöhnlichen Staatshaushalt, wie solche der Haupt-Finanz-Stat veranschlagt, nach ihrem wirklichen Betrage für jedes einzelne Jahr nachgewiesen, auch die noch geleisteten Restausgaben ersichtlich gemacht. Hiernächst folgt in ähnlicher Art wie bei der Einnahme, eine Vergleichung der Ausgaben mit deren Resten gegen die etatsmäßige Sollausgabe und gegen das aus dem Vorjahre verbliebene Restensoll, also gegen die gesammte Sollausgabe jeden Jahres. Die mit zur Balance gezogenen Ausgabereste sind ebenfalls in der Uebersicht Litt. B, nach den verschiedenen Statspositionen geordnet, zusammengestellt. Hinsichts der in den Staats-Haushalts-Stats zu extraordinären Ausgaben ausgeworfenen Beträge, weist die unter Litt. C beigelegte besondere Uebersicht des Näheren nach, zu welchen Zwecken und wie viel dafür jährlich verwendet ist.

Die Verwendungen für außergewöhnliche Staatsbedürfnisse sind von denen zum gewöhnlichen Staatshaushalt erforderlich gewesenem Ausgaben getrennt gehalten und in der Uebersicht (Seite 166—171) unter Abschnitt B ersichtlich gemacht. Ueber die durch diese Verwendungen dotirten besonderen Fonds zu den Eisenbahnanlagen und zu größeren in und bei der Residenz Berlin in der Ausführung begriffenen Bauwerken und Anlagen sind separate Uebersichten aufgestellt, und unter Litt. D, E und F beigelegt.

Die Uebersicht schließt für das Jahr 1846 mit einem Bestande von 9,421,224 Thlrn. ab, welcher in das Jahr 1847 übergeht und dessen Bestimmung in der obgedachten Bellage Litt. A angegeben ist. Außerdem haben die beim Kassenabschluß sich ergebenden, in der Uebersicht Litt. B nach den verschiedenen Verwaltungszweigen aufgeführten Einnahmereste auf 3,987,084 Thlr. sich belaufen, deren Einziehung und weiterer Nachweis ebenfalls dem Jahre 1847 vorbehalten bleibt.

Berlin, im März 1847.

von Düesberg.

Uebersicht

von den Resultaten der Finanzverwaltung

in den

Jahren 1840 bis einschließlich 1846,

nebst sechs Anhängen, nämlich:

1. sub. Litt. A. enthaltend die nähere Erläuterung in Betreff der Disposition über die Kassen-Bestände, insbesondere der daraus erfolgten Dotirung der Extraordinairen-Etats;
 2. sub. Litt. B. enthaltend die Uebersicht von den Einnahme- und Ausgabe-Resten;
 3. sub. Litt. C. enthaltend die Uebersicht der aus den zu extraordinären Ausgaben etatsmäßig ausgesetzten Fonds geleisteten Zahlungen;
 4. sub. Litt. D. enthaltend die Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben beim extraordinären Eisenbahn-Fonds;
 5. sub. Litt. E. enthaltend die Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben beim extraordinären Brachtbau-Fonds; und
 6. sub. Litt. F. enthaltend die Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben bei dem extraordinären Fonds zur Schiffbarmachung des Landwehrgrabens und Bedienung des Köpnicer Feltes in Berlin.
-

Einnahme.		Im Jahre 1840.		
		für 1840. Rthlr.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rthlr.	Summ Rthlr.
A. An Beständen aus vorhergehendem Jahre . . .		—	16,949,157	16,949
Hierzu die Erläuterungen zu dem Anhang Lit. A.				
B. Jahres-Einnahmen zum Staatshaushalt.				
1.	Aus der Verwaltung der Domainen	4,625,256	262,715	4,887,971
2.	Aus der Verwaltung der Forsten	2,560,519	27,540	2,588,059
3.	Aus den Domainen-Ablosungen und Verkäufen, Behufs Tilgung der Staatsschulden	1,119,645	—	1,119,645
4.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:			
	a) an Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer	19,031,289	18,612	19,049,901
	b) an indirecten Abgaben, als: Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Verzehrgesteuer von inländischen Erzeugnissen, Stempelsteuer etc.	27,603,330	50,500	27,653,830
	c) an Wegegehern von den Kunststraßen	4,082,941	—	4,082,941
	d) an Einkommen aus der Salzregie	8,125,427	4,716	8,130,143
5.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Saffnen	1,200,000	—	1,200,000
6.	Aus der Post-Verwaltung	1,406,000	—	1,406,000
7.	Aus der Verwaltung der Lotterie	971,581	906	972,487
8.	Aus der Verwaltung der Porzellan- u. Manufaktur	47,270	—	47,270
9.	Aus dem Gewinne des Seehandlungs-Instituts	—	—	—
10.	An extraordinären, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen aller Art	381,629	406,858	788,487
		<u>68,118,897</u>	<u>771,847</u>	<u>68,890,744</u>
Dazu an noch anstehenden Einnahme-Resten		475,027	1,694,004	2,169,031
Sant Anhang Litt. B.				
	Summe der Einnahmen mit den Resten	68,593,924	2,465,851	71,059,775
	Soll-Einnahme nach dem Etat und resp. an Resten	61,765,620	2,401,824	64,167,444
	Gegen das Soll betragen daher die wirklichen Einnahmen und die Einnahme-Rückstände mehr dagegen weniger	6,828,304	64,027	6,892,331

Ausgabe.		Im Jahre 1840.		
		für 1840. Rthlr.	auf Reste aus 1839 und Vorpost. Rthlr.	Summe Rthlr.
A. Zum gewöhnlichen Staatshaushalt.				
1.	Revenüen-Anteil aus der Domänen- und Forst-Verwaltung für den Kron-Fidei-Kommissionsfonds	2,500,000	—	2,500,000
2.	Für das Staatsschuldenwesen:			
	a) zur Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Landeschulden und zu Verwaltungs-Ausgaben	4,645,249	3,000,000	7,645,249
	b) zur Verzinsung und Tilgung der provinziellen Schulden	863,782	29,403	893,185
	c) desgleichen der neu übernommenen ständischen Schulden in Neu-Vorpommern	40,920	—	40,920
3.	An Pensionen, Kompetenzen, Leibrenten etc.:			
	a) für emeritirte Staatsdiener, deren Wittwen und Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	812,041	173,434	985,475
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen, extraordinären Gehältern, Gehaltszuschüssen, Wartegelbern etc. welche mit dem Ableben der Empfänger wegsfallen	1,366,282	3,534	1,369,816
4.	An dauernden Renten:			
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	323,099	339	323,438
	b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen	675,380	2,543	677,923
5.	Für das Geheime Civil-Kabinet, die General-Ordens-Kommission, das Staats-Ministerium und das Staats-Secretariat, die Staats-Buchhalterei, die Verwaltung des Staatsschatzes u. der Münzen, das Archivwesen, das Handelsamt u. das statistische Bureau, die Ober-Rechnungs-Kammer und das Gefängniswesen	462,675	4,327	467,002
6.	Für das Militärwesen:			
	a) für das Kriegs-Ministerium und das große Militär-Waisenhaus in Potsdam und dessen Filial-Anstalten	23,614,811	—	23,614,811
	b) der von Preußen zu leistende Beitrag zu dem für den Vanden-Bundbesetzungen Ulm und Raftadt noch fehlenden Kapital	—	—	—
7.	Für das Justiz-Ministerium	2,163,405	68,672	2,232,077
8.	Für das Justiz-Ministerium bei Gesetz-Revision	34,550	—	34,550
9.	Für das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten	2,897,359	402,771	3,300,130
10.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	663,234	—	663,234
11.	F. d. Minister. d. Innern, einschl. d. Auswärtigen-Behörde	2,433,543	159,514	2,593,057
12.	Für das Finanz-Ministerium:			
	a) zur Central-Verwaltung	441,127	6,280	447,407
	b) für die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern	3,025,867	1,124,633	4,150,500
	c) f. d. Salzdebito-Verwaltung einschließl. Salzananschaffungskost.	1,815,629	50,167	1,865,796
	d) für die Verwaltung des Gewerbes- und Bauwesens	831,753	514,228	1,345,981
	e) f. d. Chauffee-Verwaltung, einschl. d. Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chauffee-Ban-Kapitalien	2,591,184	473,803	3,064,987
	f) f. d. Verwaltung des Eisenbahnwesens, laut Anhang Litt. D.	—	—	—
	g) f. d. m. d. Realisation d. Kassenanweis. beauftragten Beamten	737	—	737
13.	Für die Central-Verwaltung der Domänen und Forsten	97,491	—	97,491
14.	Für die Ober-Präsidenten und die Regierungen	1,698,108	10,850	1,708,958
15.	Ad Extraordinaria:			
	a) zum Ankauf u. zur Entlastung v. Domänen-Grundstücken	119,645	—	119,645
	b) zur Deckung von Mehrausgaben bei den Statistiken, zur Ablösung von Passiv-Renten, zu bergmännischen Unternehmungen, zur Umprägung abgeschliffener Münzen, zu Wohlthätigkeits-Zwecken, Reetablissemens-Beihilfen und extraordinären Ausgaben aller Art	1,229,447	285,856	1,515,303
	Eant Anhang Litt. C.	55,047,318	6,007,444	61,054,762

Ausgabe.

Das Jahr 1849.

		für 1841. Stthr.	auf Kasse aus 1849 und Vorzeit Rthr.	Summe Rthr.
B. Zu den außergewöhnlichen Staatsbedürfnissen				
1.	Zu Wege-, Land-, Wasser-, Eisenbahn- und Festungsbauten imgleichen zu baulichen Anlagen und verschiedenen sonstigen Einrichtungen, und zwar im Ressort:			
	a) der Militär-Verwaltung	2,058,013	—	2,058,013
	b) der Verwaltung der geistlichen u. Angelegenheiten	70,000	20,375	90,375
	c) der Verwaltung des Innern und der Polizei	61,418	32,207	93,625
	d) der Justiz-Verwaltung	195,687	35,381	231,068
	e) der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	40,000	—	40,000
	f) der Verwaltung der Domainen und Forsten	—	—	—
	g) der Steuer-Verwaltung	17,500	53,613	71,113
	h) der Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens	402,371	106,952	509,323
	i) der Chaussée-Verwaltung, sowohl zu Chaussée-Neubauten, als zur Wiederherstellung verfallener Chausséestrecken, an extraordinairen Zuschüssen zur Unterhaltung der Chaussées, sowie zur Verzinsung und Tilgung einiger noch zu berichtigen gewesenen Chausséebau-Kapitalien	2,840,987	1,660,000	4,500,987
	k) der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
	l) der Verwaltung des Eisenbahnwesens, laut Anhang Litt. D. außerdem:	—	—	—
	m) zur Ausführung von Prachtbauten, laut Anhang Litt. E.	—	—	—
	n) zur Schiffarmachung des Landwehrgrabens und zur Bebauung des Köpnicser Feldes in Berlin, laut Anhang Litt. F	—	—	—
	o) zu den Immediat-Bauten in Potsdam	30,000	—	30,000
	Summe Litt. 1.	5,715,976	2,147,528	7,863,504
2.	Zu Boden-Kulturen und sonstigen Landes-Mellorationen (außer den derartigen Verwendungen aus Etats-Fonds.)	—	—	—
3.	Zur Herstellung der durch Eisgang und Hochwasser herbeigeführten Beschädigungen an Chaussées, Dämmen, Brücken, Schleusen und anderen öffentlichen Bauwerken, imgleichen an Reetablissements-Unterstützungen bei Wasser-, Sturm- und Feuerschäden	11,500	95,383	106,883
4.	Zur Erleichterung des durch Ueberschwemmungen und Missernten verschiedentlich hervorgerufenen Nothstandes in mehreren Gegenden der Monarchie, und zwar:			
	a) durch Beschaffung von Arbeitsverdienst bei Chaussées und Begebauten und anderen öffentlichen Arbeiten	—	—	—
	b) durch Ankauf von Brod- und Saatfrüchten für die Nothleidenden, und durch baare Geldunterstützungen zur Selbstbeschaffung von Lebensmitteln, Saatfrüchten, Acker- und Wirthschaftsgeräth u.	—	—	—
	c) durch Ueberweisung eines Darlehns von 700,000 Thl. an den Preussischen Landes-Unterstützungs-Fonds zur Bewilligung von Vorschüssen an bedrängte Gutsbesitzer	—	—	—
	Summe Litt. 4	—	—	—
5.	Zu Rente-Ablösungen und Abfindungen für aufgehobene Be- rechtigungen und Nutzungen, zu Grundstück-Ankäufen und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Künste und Wissenschaften, zur Berichtigung einiger Restforderungen, zu Wohlthätigkeits- und anderen öffentlichen Zwecken u.	380,000	275,371	655,371
	Summe der Ausgaben zu den außerwöhnlichen Staats-	6,107,476	2,448,282	8,555,758
	Dazu an noch zu berichtigenden Ausgabereff., i. Anhang Litt. B.	228,781	273,959	502,740

Abschluß.

Sum S

— 176 —

für
1840.
Rthlr.

Im Jahre 1844.		Gen
für 1844. Rthlr.	an Reste aus 1843 und Ergül. Rthlr.	
—	13,683,026	13,683,026
73,056,360	678,156,740	
73,056,360	14,358,219,570	
—	3,338,110,000	
—	3,338,847,000	
—	3,000,000	
63,505,162	8,720,590	
7,551,178	5,631,222	
808,453	1,436,614	

I. Einnahme.

A. An Beständen aus vorhergehendem Jahre	—	16
dazu:		
B. An Jahres-Einnahmen zum Staatshaushalt mit Aus- schluß der Reste	68,118,597	
Summe der Bestände und Einnahmen excl. Reste	68,118,597	17

II. Ausgabe.

A. Zum gewöhnlichen Staatshaushalt mit Ausschluß der Reste	55,047,318	6
B. Zu den außergewöhnlichen Staatsbedürfnissen mit Aus- schluß der Reste	6,107,476	2
C. Ablieferungen an den Staatsschatz	—	
Summe der Ausgaben excl. Reste	61,154,794	9
 Mit hin bleibt Bestand	6,963,803	8
Und an ausstehenden Einnahme-Resten waren vorhanden . . .	475,027	1

Im Jahre 1845. **Im Jahre 1846.**

auf Reste aus 1844. und Vorzeit. Rthlr.	Summa. Rthlr.	für 1846. Rthlr.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit. Rthlr.	Summa. Rthlr.	Bemerkungen.
---	------------------	------------------------	--	------------------	--------------

13,182,400	13,182,400	—	11,832,530	11,832,530	
415,394	71,875,332	70,536,706	1,197,908	71,734,614	
13,597,794	85,057,732	70,536,706	13,030,438	83,567,144	
1,903,140	64,043,037	64,481,580	2,136,931	66,618,511	
5,646,184	9,182,165	4,519,642	3,007,767	7,527,409	
—	—	—	—	—	
7,549,324	73,225,202	69,004,222	5,144,698	74,145,920	
6,048,470	11,832,530	1,535,484	7,885,740	9,421,224	
1,651,935	5,149,702	953,573	3,033,511	3,987,084	

Anhang A.

Uebersicht

zur

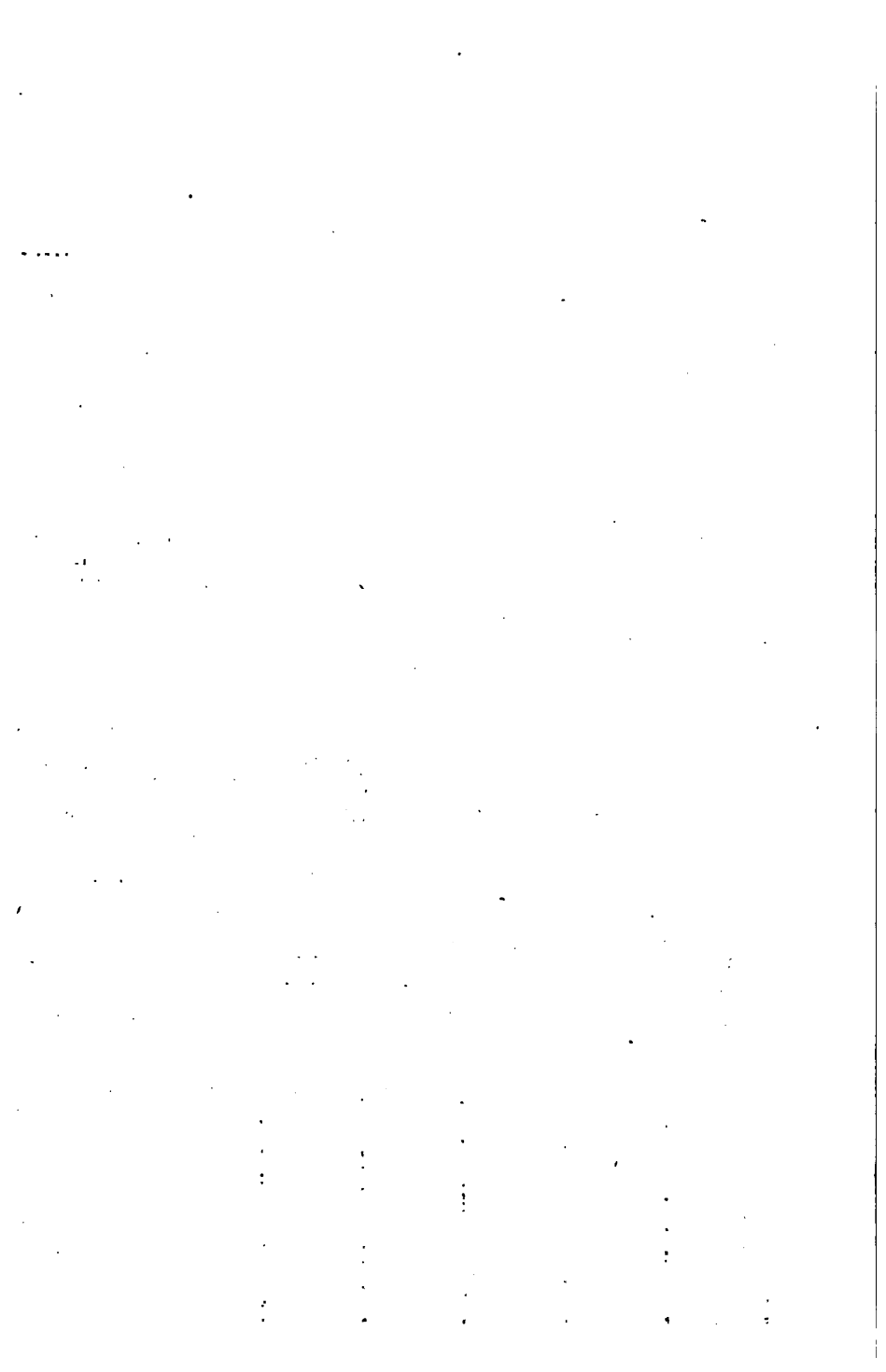
näheren Erläuterung der über die am Schlusse der Jahre 1839 bis
einschließlich 1846 vorhanden gewesenen baaren Kassenbestände getrof-
fenen Dispositionen

und der

in Folge derselben daraus stattgefundenen wirklichen Verwendungen.

Detail.		Im Jahre	Im Jahre
		1840.	1841.
		Rthlr.	Rthlr.
Die aus dem Vorjahre in das laufende Jahr übernommenen Kassenbestände belaufen sich auf		16,949,157	15,615,624
Davon waren bestimmt:			
I.	Zur Abtleferung an den Staatschatz	613,457	2,837,000
II.	Zur Deckung der Ausgabe-Reste aus dem Vorjahre		
	a) bei den Etats-Fonds	6,716,863	6,438,300
	b) bei den Fonds für außergewöhnliche Staatsbedürfnisse	603,008	502,730
III.	Zur Bestreitung der durch besondere jährliche Extraordinarien-Etats vorherbestimmten außerordentlichen Ausgaben für Strom-, Hafen- und sonstige Staatsbauten und zu Landesverbesserungen	4,258,972	3,000,000
Anmerkung. Bis Ende 1840 erfolgte die Dotation dieser Etats ganz aus den Ueberschüssen. Von 1841 ab wurden zu diesem Zweck jährlich 2,500,000 Thl. zum gewöhnlichen Etat der General-Staatskasse mit der Maßgabe gebracht, daß dieser Betrag erst im folgenden Jahre zur Verwendung kommen solle.			
IV.	Zur Abtragung temporärer aus anderen königlichen Kassen zum Eisenbahnbau u. d. geleisteten Ueberschüsse, zu den Ausgaben für das Eisenbahnwesen, größere Landes-Meliorationen, Schiffahrts-Verbesserungen u. d. und zu unvorhergesehenen Bedürfnissen, besonders in Folge ungewöhnlicher Ereignisse, als Ueberschwemmungen, Mißwachs und dergl.	4,756,857	2,837,575
Summe wie vor		10,949,157	15,615,624
Hiervon sind in der Haupt-Finanz-Übersicht als wirklich verwendet nachgewiesen:			
I.	Abtleferungen an den Staatschatz	613,457	2,837,000
II.	An geleisteten etatsmäßigen Restausgaben	6,007,444	5,851,580
III.	Auf den Grund der oben sub III. bemerkten besonderen Etats	4,007,889	2,594,567
	insgleichen auf die davon herrührenden Ausgabe-Reste	287,229	262,972
IV.	An Verwendungen der oben sub IV. bezeichneten Art	4,260,640	1,000,000
Zusammen III. & IV.		8,555,758	2,858,549
Summe der wirklichen Verwendungen		15,176,659	11,547,137
Von obigen Beständen blieben daher beim Schlusse des Jahres noch in der Kasse		1,772,498	4,068,487
welche Beträge in das folgende Jahr übernommen und in den vorgetragenen Beständen mit enthalten sind.			

Im Jahre 1842. Rthlr.	Im Jahre 1843. Rthlr.	Im Jahre 1844. Rthlr.	Im Jahre 1845. Rthlr.	Im Jahre 1846. Rthlr.	Im Jahre 1847. Rthlr.	Bemerkungen.
5,463,297	16,499,472	13,683,026	13,182,400	11,832,530	9,421,224	
—	1,000,000	2,000,002	—	—	—	
3,088,147 904,027	3,340,173 794,899	3,655,576 1,013,356	2,956,418 1,051,718	3,162,829 1,515,330	2,736,230 1,680,185	Haupt-Uebersicht S. 154 bis 159 dagegleichen „ 160 „ 165.
2,500,000	3,780,000	3,900,000	3,962,000	4,692,000	3,389,000	Die Dotation d. Extraordinären- Etats f. 1847 beträgt 3,514,413 R. mithin gegen neben: stehende 3,389,000 „ mehr 125,000 „ Dieser Betrag ist unter obigem Be- stande von 9,421,224 Rthl. enthal- ten und unter dem Angabe-Reste der 1,680,185 Rthl. zur Soll-Aus- gabe gestellt. Derselbe wird in 1847 bei den Resten verausgabt und den 3,389,000 Rthln. zuge- schlagen.
8,971,123	7,384,400	3,114,092	5,209,264	2,262,371	1,615,809	welche 1,615,809 Rthl. insbesondere zur Fortsetzung und Vollendung anfänglicher Bauwerke und An- lagen, sowie zu Unterstützungen zur Erleichterung des Nothstän- des im Jahre 1847 bestimmt sind.
5,463,297	16,299,472	13,683,026	13,182,400	11,832,530	9,421,224	
—	1,000,000	2,000,002	—	—	—	
2,712,682	2,878,803	3,338,141	1,903,140	2,136,931	—	Haupt-Uebersicht S. 154 bis 159. dagegleichen „ 160 „ 165.
2,250,026	3,191,986	3,577,808	3,535,981	4,519,642	—	
260,385	181,586	386,295	321,076	315,899	—	
6,013,983	7,486,148	3,002,552	5,325,108	2,661,868	—	
8,524,394	10,862,720	6,966,655	9,182,165	7,727,409	—	dagegleichen „ 154 „ 159.
11,237,076	14,741,523	12,304,798	11,085,305	9,664,340	—	
4,226,221	1,557,949	1,378,228	2,097,095	2,168,190	—	



Anhang B.

Uebersicht

der

beim Cassen-Abschluß der Jahre 1840 bis einschließlich 1846

verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste.

Einnahme-Reste.		Beim Kass.-Abschluß d. J. 1842		
		für 1840. Rthlr.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rthlr.	Summ Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen	178,333	317,758	494
2.	Aus der Verwaltung der Forsten	10,039	123,248	13
3.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:			
	a) an Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer-Resten	9,711	51,914	6
	b) an Resten aus der indirekten Abgaben-Verwaltung . .	68,426	9,088	1
	c) an Resten aus der Salzregie	111,305	—	11
4.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen .	—	—	
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie	—	438	
6.	Aus der Verwaltung der Porzellan- u. Manufaktur	—	—	
7.	Reste von extraordinären Einnahmen:			
	a) Rückständige Regulirungs-Gebühren, deren Erträge zum Betriebsfonds für die General-Kommissionen fließen .	—	615,853	6
	b) Forderungen des Chaussée-Neubau-Fonds wegen darange zu verschiedenen Chaussée-Neubauten geleistet und demselben zu erhaltender Vorschüsse	—	—	
	c) An ausstehenden Vorschüssen in der Provinz Brüssel, welche zur Abhülfe des Nothstandes gegeben sind . .	—	—	
	d) An rückständigen Pensions-Beiträgen, Strafgebern, Abschlaggebern, Vermögens-Konfiskaten u., an ausstehenden Vorschüssen und Darlehen und sonstigen extraordinären Einnahme-Resten	97,213	575,705	1
	Summe der Einnahme Reste	475,027	1,694,004	21

Ausgabe-Reste.

Beim Kass.-Abschluß d. J. 1840

	für 1840. Rthlr.	auf Reste aus 1839 und Vorjett. Rthlr.	Summa Rthlr.
A. Bei den Fonds zum gewöhnlichen Staatshaushalt.			
1. Zur Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Landesschulden desgleichen der provinziellen Schulden	3,000,000 16,728	— 320,454	3,000, 337,
2. An Pensions- u. Rückständen:			
a) für emittirte Staatsobener, deren Wittwen und Hinter- bliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen . .	162,063	—	162,
b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen, extra- ordinären Gehältern, Gehalts-Zuschüssen, Wartegeltern u.	6,350	4,760	11,
3. An Rückständen von dauernden Renten:			
a) zur Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	3,507	36,750	40,
b) für eingezogene Kapitalien und Amts-Kautionen	2,807	— 943	3
4. Für die Central-Staatsbehörden mit Ausschluß der Depar- tements-Ministerien	594	—	
5. Für die Militair-Verwaltung	—	—	
6. Für das Justiz-Ministerium	3,918	—	
7. Für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten . .	88,058	161,268	249,
8. Für das Ministerium des Innern	111,717	14,836	126
9. Für das Finanz-Ministerium:			
a) zur Central-Verwaltung	5,059	—	5
b) für die Verwaltung der Steuern	1,016,013	3,135	1,019
c) für die Salzdebits-Verwaltung, einschließlich Salz-An- schaffungskosten	95,615	—	95
d) für die Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens . .	499,579	2,620	502
e) für die Chaussee-Verwaltung	449,647	—	449
10. Für die Ober-Präsidenten und die Regierungen	15,888	16,461	32
11. An Rückständen von Gnadenbewilligungen aller Art	69,365	68,531	137
12. An noch zu berichtenden Ablösungsgeldern für Passiv-Renten	33,644	—	33
13. Reservirter Fonds zur Umprägung abgeschliffener Münzen	92,956	—	92
14. Desgleichen zu den Ausgaben für größere bergmännische Unternehmungen	—	—	—
15. Desgleichen zu den bereits angewiesenen extraordinären Ausgaben aller Art	52,683	82,457	135
Summa A. . .	5,726,191	712,415	6,438,

Beim Raff.-Abchluss d. J. 1842.

für 1841. Rthlr.	auf Reste aus 1840 und Borzeit. Rthlr.	Summa. Rthlr.
—	—	—
19,701	300,674	320,375
118,406	—	118,406
9,072	4,760	13,832
5,518	40,198	45,716
3,053	681	3,734
626	—	626
—	—	—
6,655	—	6,655
32,201	70,346	102,547
86,148	17,484	103,632
4,909	—	4,909
86,394	181	86,175
79,712	5	79,717
16,166	1,666	17,832
33,908	—	33,908
37,058	9,224	46,282
45,654	78,869	124,523
7,980	—	7,980
27,011	—	27,011
—	—	—
54,757	81,470	136,227
173,589	614,558	3,068,147

1845. Beim Raff.-Abchluss d. J. 1846.

Summa. Rthlr.	für 1846. Rthlr.	auf Reste aus 1845 und Borzeit. Rthlr.	Summa. Rthlr.
—	—	—	—
208,868	1,147	5,697	6,844
46,800	34,817	2,592	37,409
16,450	12,991	11,794	24,785
503	186	—	186
2,998	2,550	930	3,480
2,413	4,223	—	4,223
—	—	—	—
26,081	14,666	8,647	23,313
247,316	116,266	128,047	244,313
159,043	150,969	5,567	156,626
3,127	3,592	—	3,592
56,853	61,430	—	61,430
179,356	115,543	—	115,543
652,926	469,665	5,887	475,552
219,912	467,136	—	467,136
23,884	19,185	1,392	20,577
166,421	73,357	83,859	156,216
21,253	—	8,106	8,106
771,881	—	713,545	713,545
25,508	—	32,428	32,428
331,240	14,130	166,796	180,926
3,162,829	1,560,853	1,175,377	2,736,230

Bemerk.

Von den in 1 uebergehend be mit jährlich 400 men also mit. etatsmäßig aus; Fonds sind i. d. gedachten Jahren nur verwendet resp. 78, und 121,

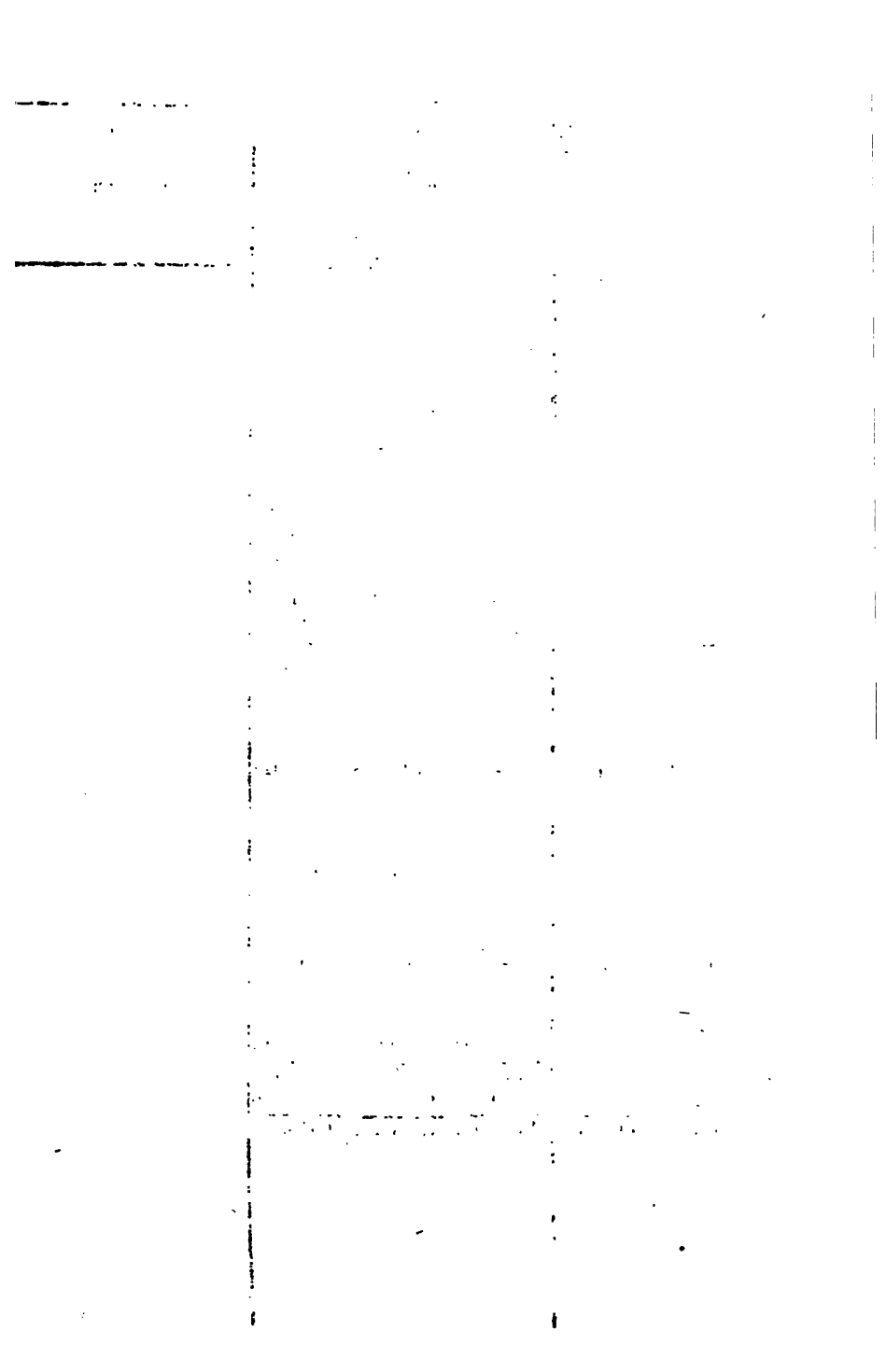
©. Anhang Lit Bemerk. Der Bestand zu 1844 Uebersicht, Einl Pos. 10. unt. 901, vereinnahmt u. Etatsfonds pro als Bestand zu B. d. hiern. vor sind i. 1844 verr Die übrigen bilden den vor vortretenden Rest von gleich

Ausgabe-Reste.		Beim Russ.-Abschluß d. J. 1846		
		für 1840. Rthlr.	auf Reste aus 1839 und Vorzeit. Rthlr.	Summa. Rthlr.
B. Bei den Fonds zu den außergewöhnlichen Staats-Bedürfnissen.				
1.	Zu Wege-, Land-, Wasser- und Festungsbauten, sowie zu baulichen Anlagen und verschiedenen sonstigen Einrichtungen, und zwar im Ressort:			
a)	der Militär-Verwaltung	—	—	—
b)	der Verwaltung der geistlichen u. Angelegenheiten	29,883	5,241	35,124
c)	der Verwaltung des Innern und der Polizei	39,965	65,947	105,912
d)	der Justiz-Verwaltung	8,669	23,515	32,184
e)	der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
f)	der Verwaltung der Domänen und Forsten	—	—	—
g)	der Steuer-Verwaltung	—	44,398	44,398
h)	der Verwaltung des Gewerbe- und Bauwesens	147,564	146,641	294,205
i)	der Chaussee-Verwaltung	700	—	700
k)	der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
l)	zu den Immediat-Bauten in Potsdam	—	—	—
2.	Zu Boden-Kulturen und sonstigen Landes-Meliorationen	2,000	7,000	9,000
3.	Zur Herstellung der durch Eisgang und Hochwasser herbeigeführten Beschädigungen an Chausseen, Deichen, Brücken, Schleusen und anderen öffentlichen Bauwerken, imgleichen zu Reetablissements-Unterstützungen bei Wasser-, Sturm- und Feuerschäden	—	11,216	11,216
4.	Zur Erleichterung des durch Ueberschwemmungen und Miß-Ergebnen verschiedentlich hervorgerufenen Nothstandes in mehreren Gegenden der Monarchie, nämlich:			
a)	zur Beschaffung von Arbeits-Verdienst durch Chaussee- und Wegebauten und andere öffentliche Anlagen	—	—	—
b)	zum Ankauf von Brod- und Saatfrüchten für die Nothleidenden und an baaren Geld-Unterstützungen zur Selbstbeschaffung von Lebensmitteln, Saatfrüchten, Acker- und Wirtschaftsgeräth u.	—	—	—
5.	Reservirte Fonds zu bereits eingeleiteten Rente-Ablösungen und Abfindungen für aufgehobene Berechtigungen, zu Grundstück-Ankäufen, zur Berichtigung von Restforderungen u.	—	—	—
	Summa B.	228,781	273,958	502,739
	Hierzu Summa A.	5,726,191	712,115	6,438,306
	Summa aller Ausgabe-Reste	5,954,972	986,073	6,941,045

Beim Kass.-Abschluss d. J. 1841

Beim Kass.-Abschluss d. J. 1846

für 1841.			für 1846.			Bemerkn
für 1841. Rthlr.	auf Reffe aus 1840 und Borgett. Rthlr.	Summa. Rthlr.	für 1846. Rthlr.	auf Reffe aus 1845 und Borgett. Rthlr.	Summa. Rthlr.	
—	—	—	—	—	—	
106,081	19,538	125,619	—	—	—	
41,480	65,460	106,940	8,000	26,864	34,864	
19,073	21,402	40,475	110,496	121,183	231,679	
—	—	—	56,681	38,096	94,777	
—	—	—	—	3,096	3,096	
13,622	11,068	24,690	36,267	36,777	73,044	
114,826	401,382	216,908	26,443	40,825	67,268	
—	700	700	112,264	213,702	325,966	
—	—	—	—	1,688	1,688	
1,000	—	1,000	—	12,248	12,248	
1,528	9,000	10,528	402	—	102	
—	—	—	—	56,643	56,643	
14,726	10,216	24,942	—	314,028	314,028	
—	—	—	—	191,153	191,153	
—	—	—	—	33,215	33,215	
—	352,925	352,925	—	219,509	240,414	
303,336	591,691	895,027	20,905	4,309,027	4,680,185	
2,473,589	614,558	3,088,147	371,158	1,175,377	2,736,230	
1,765,925	1,206,249	2,972,174	1,560,853	2,484,404	4,416,415	
—	—	—	1,932,011	—	—	



—
Anhang C,

Uebersicht

der

in den Jahren 1840 bis einschließlich 1846

aus den zu extraordinären Ausgaben

etatsmäßig ausgesetzten Fonds geleisteten Zahlungen.

Bezeichnung des Zwecks der geleisteten Zahlungen.	Im Jahre 1840.		
	für 1840. Rthlr.	auf Reste aus 1839. und Vorzeit. Rthlr.	Summ. Rth
A. Aus dem etatsmäßigen Dispositions-Fonds zu Gnaden-Bewilligungen aller Art.			
1. Zu Kirchen und Schulbauten, und für Gegenstände des Kultus	85,503	58,786	14
2. Zu anderen Bauten, zur Erhaltung von Denkmälern und dergl.	5,271	1,871	
3. Für Zwecke der Litteratur, Künste und Wissenschaften . . .	21,244	300	1
4. An Reetablissements-Unterstützungen	400	—	
5. An Entschädigungen und Abfindungen	9,042	232	
6. Vorschüsse und Darlehne	5,824	1,650	
7. An Gnadenbewilligungen, Unterstützungen für Wittwen und Kinder von Beamten u.	153,351	1,457	1
8. Zu verschiedenen Zwecken	—	405	
Summa A.	280,635	64,701	

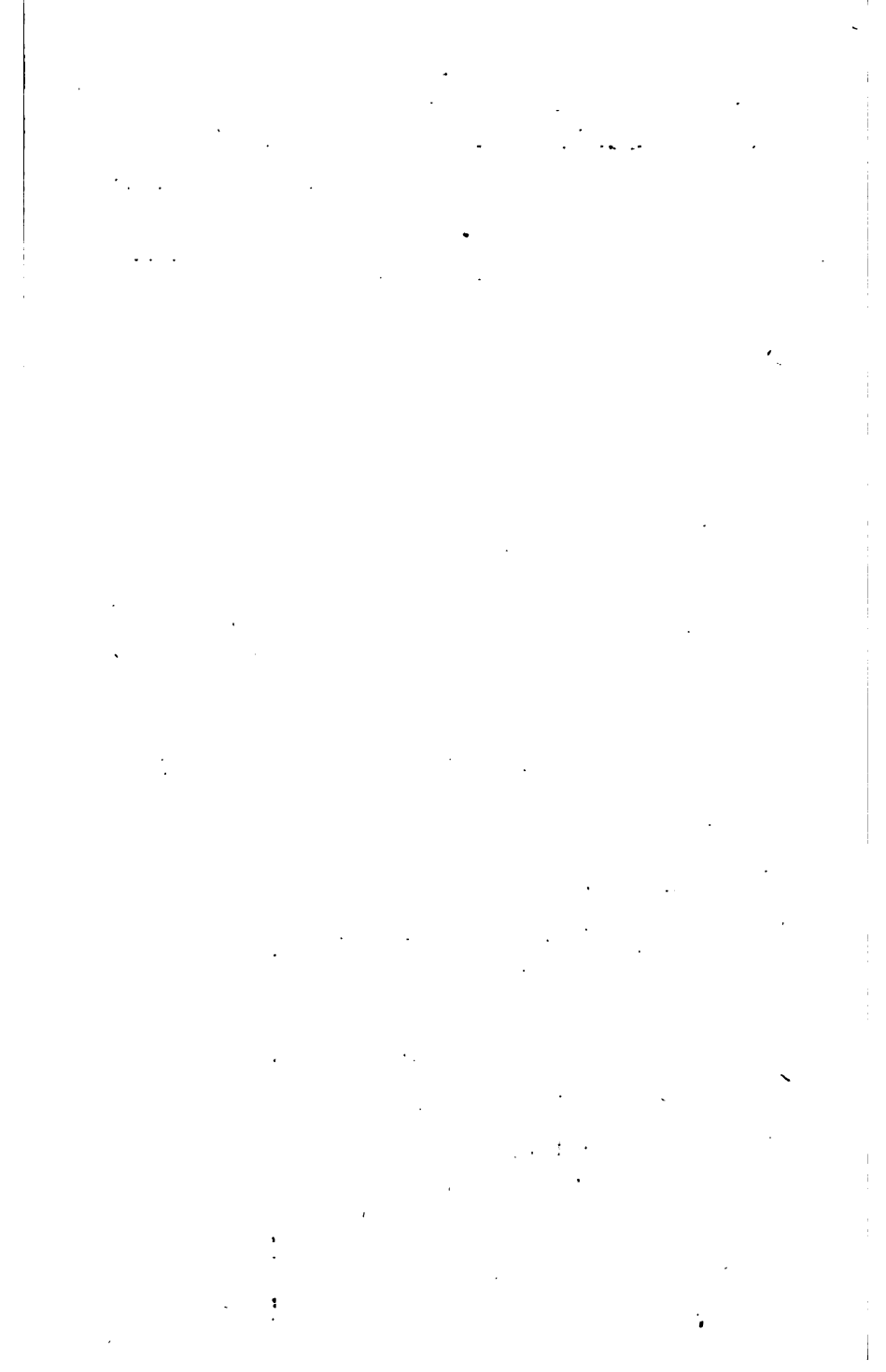
Im Jahre 1841.			25.	Im Jahre 1846.			
für 1841. Rthlr.	auf Reste aus 1840 und Verzeit. Rthlr.	Summa Rthlr.		Summa. Rthlr.	für 1846. Rthlr.	auf Reste aus 1845 und Verzeit. Rthlr.	Summa. Rthlr.
6,357	39,973	106,330	4	166,766	104,874	68,566	173,440
6,150	—	6,150	3	10,376	108,335	621	108,956
8,734	—	24,734	10	29,298	25,948	—	25,948
2,236	—	2,236		1,700	616	—	616
999	435	1,434		1,049	872	200	1,072
19,930	1,150	31,080	32	7,162	3,975	4,400	8,375
2,310	15,941	189,851	77	120,346	133,023	987	134,010
—	924	924		—	—	—	—
24,116	58,423	362,739	16	336,697	377,643	74,774	452,417

Bezeichnung des Zwecks der geleisteten Zahlungen.		Im Jahre 1840.		
		für 1840. Mthr.	auf Recht aus 1839. und Verzeil. Mthr.	Summa. Mthr.
B. Aus den etatsmäßigen Dispositions-Fonds zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei den Etats-Titeln und zu sonstigen extraordinären Ausgaben.				
1.	Für das königliche Geheime Civil- und Militär-Kabinet	7,347	—	7,347
2.	Für das Staats-Secretariat und den Staatsrath	—	—	—
3.	Für die General-Ordens-Kommission	—	—	—
4.	Für die Ober-Examinations-Kommission	—	—	—
5.	Für das Ober-Censur-Kollegium	4,390	—	4,390
6.	Für das Handels-Amt und das statistische Bureau	—	—	—
7.	Für das Archivwesen	3,268	—	3,268
8.	Für die Verwaltung des Staats-Schatzes und Münzwesens:			
	a) zur Umprägung abgeschlossener Münzen	107,041	100,000	207,041
	b) sonstige Ausgaben	2,490	—	2,490
9.	Für Zwecke der Militär-Verwaltung	3,859	50	3,909
10.	Desgleichen der Justiz-Verwaltung	48,340	26	48,366
11.	Desgleichen der Verwaltung der geistlichen u. Angelegenheiten	15,643	700	16,343
12.	Desgleichen der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	119,385	—	119,385
13.	Desgleichen der Verwaltung des Innern	35,718	2,047	37,765
14.	Desgleichen der Domänen- und Forst-Verwaltung	50,954	—	50,954
15.	Desgleichen der Steuer-Verwaltung	32,587	10,354	42,941
16.	Desgleichen der Verwaltung des Gewerbes und Bauwesens	2,310	10,358	12,668
17.	Desgleichen der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	—	—	—
18.	An Diäten für kommissarische Beschäftigungen, Umzugskosten bei Versetzungen von Beamten, extraordinären Gehältern, Gehaltszuschüssen u.	31,160	—	31,160
19.	An Reetablissements-Unterstützungen und für sonstige Wohlthätigkeitszwecke	63,142	500	63,642
20.	Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und Nutzungen	204,865	7,131	211,996
21.	Zur Ablösung von Pacht-Neuten	75,614	—	75,614
22.	Huldigungs-, Landtags- u. Kosten	33,555	—	33,555
23.	Vorschüsse und Darlehen	69,268	—	69,268
24.	Zu verschiedenen Zwecken, incl. zur Befriedigung von Restforderungen aus der Zeit der Fremdherrschaft	70,879	89,888	160,767
	Summa B.	948,812	221,054	1,169,866
	Hierzu Summa A.	280,635	64,701	345,336
	Summa der Ausgaben A. und B.	1,229,447	285,755	1,515,202

Im Jahre 1841.		
für 1841.	auf Reste aus 1840 und Vorzeit.	Summa.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
8,241	—	8,241
—	—	—
15,829	—	15,829
480	—	480
1,295	—	1,295
—	—	—
796	—	796
—	—	—
172,989	92,956	265,945
2,065	—	2,065
7,408	—	7,408
35,195	361	35,556
70,482	1,211	71,693
100,431	—	100,431
42,233	4,183	46,416
19,579	3,848	23,427
11,241	500	11,741
33,343	—	33,343
—	—	—
—	—	—
97,512	92	97,604
—	—	—
32,536	42	32,578
15,538	21,281	36,819
107,754	33,644	141,398
292,356	—	292,356
59,837	6,000	65,837
—	—	—
125,258	90,761	216,019
251,398	254,879	506,277
304,316	58,423	362,739
1,555,714	313,302	1,869,016

5.	Im Jahre 1846.			B e m e
	Summa.	für 1846.	auf Reste aus 1845 und Vorzeit.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
—	27,396	15,848	—	15,848
—	—	—	—	—
—	16,200	29,763	—	29,763
—	220	680	—	680
—	—	—	—	—
—	457	—	—	—
—	762	605	—	605
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	81,281	—	58,336	58,336
—	—	—	—	—
—	18,630	66,366	—	66,366
—	9,992	13,436	—	13,436
—	153,934	237,800	17,170	254,970
—	77,597	57,521	—	57,521
—	203,691	76,919	50	76,969
—	26,083	41,425	—	41,425
—	58,119	55,361	5,000	60,361
—	218,935	147,948	16,250	164,198
—	30,796	—	13,078	13,078
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	21,521	17,818	152	17,970
—	—	—	—	—
—	75,727	118,926	6,200	125,126
—	74,243	6,729	13,846	20,575
—	86,851	164,483	43,149	177,632
—	9,500	279,078	—	279,078
—	289,135	—	4,000	4,000
—	—	—	—	—
—	477,674	261,705	201,414	463,119
—	1,958,744	1,592,411	348,645	1,941,056
—	336,697	377,643	74,774	452,417
—	2,295,441	1,970,054	423,419	2,393,473

*) Von den vorausgabte sind nur ve resp. . 78,1 und . . 121.
Die im Bef bliebenen sind in d Einlage 901,584



Anhang D.

Uebersicht

von

den Einnahmen und Ausgaben

beim extraordinären Eisenbahn-Fonds.

Einnahme und Ausgabe.		Im Jahre 1840.		
		baar Rthlr.	in Effekten. Rthlr.	Summ Rthlr.
Einnahme.				
1.	Bestände aus vorhergehendem Jahre			
2.	Die nach dem Etat der General-Staatskaffe von 1843 ab fortlaufend jährlich ausgefesten			
3.	Der zur Beförderung des Eisenbahn-Quotes von 1844 ab zu verwendende etatsmäßige Mehr-Betrag der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung gegen den Voranschlag von 1843			
4.	Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de 1842			
5.	An angekauften Effekten			
6.	An Zinsen von Effekten			
7.	An Erlös für verkaufte oder realisirte Effekten			
8.	An wiederingezogenen Vorschüssen			
9.	An baaren Kapitalien, welche gegen Verpfändung von Effekten zur Vermeidung des Verkaufs derselben aufgenommen sind			
20.	An verschiedenen Einnahmen, Rückerstattungen ic.			
Summa der Einnahmen und Bestände				
Ausgabe.				
1.	Gehälter, diätarische Remunerationen, Reise- und Verordnungs- kosten			
2.	Einzahlungen auf die Staats-Antheile an den Aktien-Kapi- talien verschiedener Eisenbahn-Gesellschaften			
3.	Für angekaufte Effekten			
4.	Vorschüsse an mehrere Eisenbahn-Gesellschaften			
5.	Verpfändete Effekten für aufgenommene baare Kapitalien			
6.	An verkauften und realisirten Effekten			
7.	Zinsen, Provision ic. von Anleihen und vermischte Ausgaben			
Summa der Ausgaben				
Mithin ist Bestand				
Dazu treten:				
a)	An ausstehenden Vorschüssen			
b)	Die gegen baares Geld verpfändeten Effekten			
c)	Der Aktienbetrag für die auf die Staatsantheile ge- leisteten Einzahlungen			
		Sind		
Dagegen gehen ab:				
Die zurückzahlenden baar aufgenommenen Kapitalien				
Das Vermögen d. Eisenbahn-Fonds bestand daher Ende 1846 in				

Im Jahre 1841.			Im Jahre 1846.			Bemerk.
baar.	in Effekten.	Summa.	baar.	in Effekten.	Summa.	
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	
		276,654		5,221,425	4,980,770	
			240,655			
		500,000	500,000		500,000	
		29,500	521,100		521,100	
		485,000		1,360,250	1,360,250	
		225,791	328,546		328,546	
		17,380	21,858		21,858	
			290,000		290,000	
			2,000,000		2,000,000	
		14,268	985		985	
		371,939	3,662,489	1,360,250	5,022,739	
		548,593	3,421,834	6,581,675	10,003,509	
		59,213	42,027		42,027	
		605,750	1,121,142		1,121,142	
		485,000	1,360,580		1,360,580	
		493,000	760,000	308,000	1,068,000	
				2,105,300	2,105,300	
		17,380		22,450	22,450	
		7,480	85,366		85,366	
		667,823	3,369,115	2,435,750	5,804,865	
		980,770	52,719	4,145,925	4,198,644	
			968,000	308,000	1,276,000	
				2,105,300	2,105,300	
				3,592,700	3,592,700	
			1,020,719	10,151,925	11,172,644	
			2,000,000		2,000,000	
				10,151,925	9,172,644	
			979,281			

nämlich a dem Tag nerat. Et ungsjahr

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the integrity of the financial system and for the ability to detect and prevent fraud.

2. The second part of the document outlines the various methods used to collect and analyze data. It describes the use of statistical techniques to identify trends and anomalies in the data, and the importance of using reliable sources of information.

3. The third part of the document discusses the role of the auditor in the process. It explains that the auditor's primary responsibility is to provide an independent and objective assessment of the financial statements. This involves a thorough review of the records and the application of professional judgment.

4. The fourth part of the document addresses the issue of internal controls. It notes that strong internal controls are crucial for ensuring the accuracy and reliability of the financial data. This includes the implementation of policies and procedures that minimize the risk of error and fraud.

5. The fifth part of the document discusses the importance of transparency and disclosure. It states that companies should provide clear and concise information about their financial performance and the risks they face. This helps investors and other stakeholders make informed decisions.

6. The sixth part of the document discusses the role of the regulatory bodies. It explains that these organizations are responsible for enforcing the rules and standards that govern the financial system. They play a critical role in maintaining the integrity and stability of the market.

7. The seventh part of the document discusses the impact of technology on the financial system. It notes that the use of digital tools and platforms has significantly improved the efficiency and accuracy of financial reporting. However, it also highlights the need for robust cybersecurity measures to protect sensitive data.

8. The eighth part of the document discusses the importance of ethical behavior in the financial industry. It states that all participants should adhere to high standards of ethics and integrity. This includes being honest, transparent, and fair in all dealings.

9. The ninth part of the document discusses the role of the public in the financial system. It notes that the public has a vested interest in the health and stability of the financial system. Therefore, it is important for the public to stay informed and engaged in the process.

10. The tenth part of the document discusses the future of the financial system. It notes that there are many challenges ahead, but also many opportunities. The key to success will be to embrace innovation and to work together to address the challenges that lie ahead.

Anhang E.

Uebersicht

von

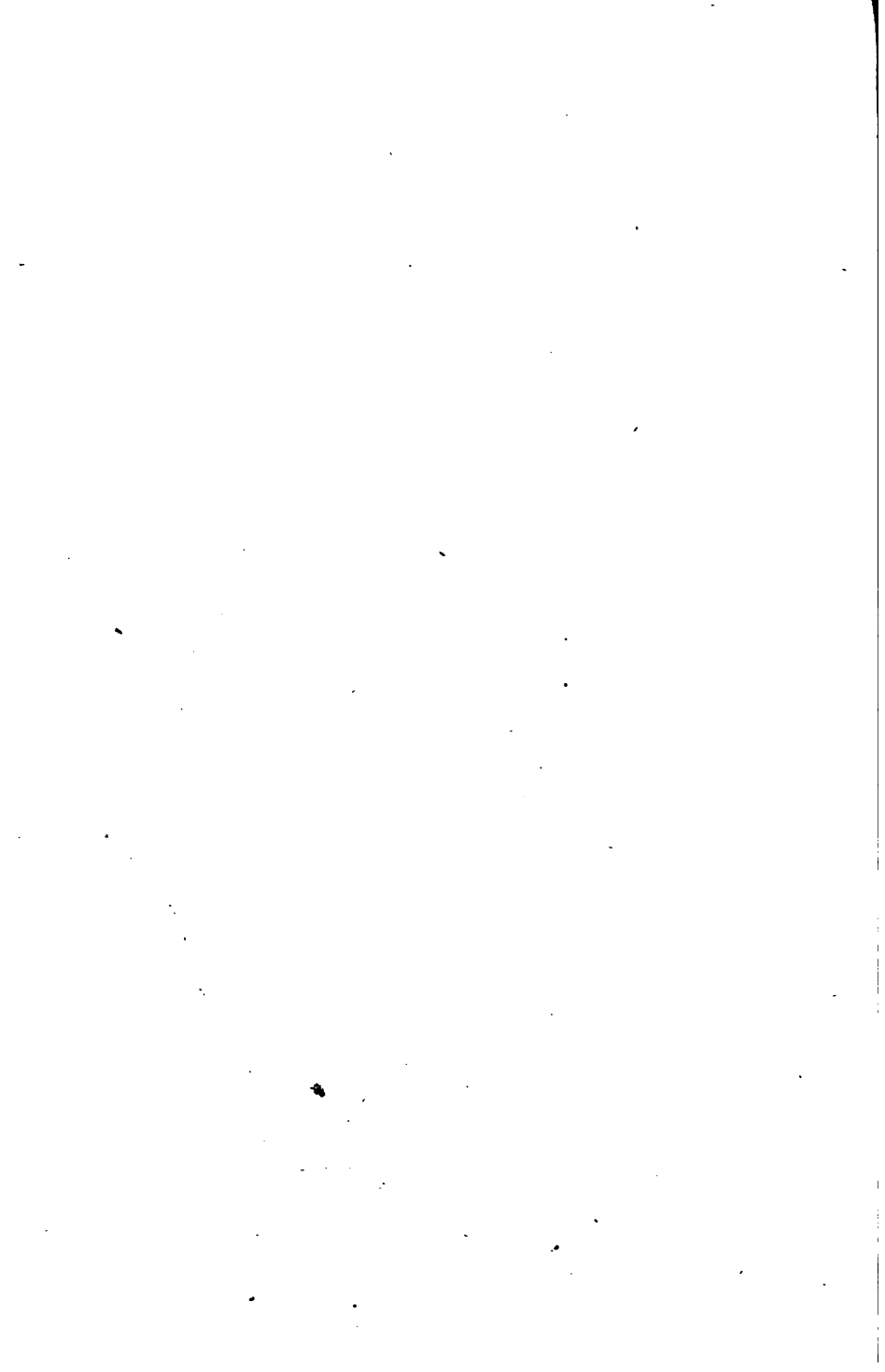
den Einnahmen und Ausgaben

beim extraordinären Prachtbau-Fonds.

	Im Jahre 1840.		
	baar Rthlr.	in Effekten. Rthlr.	Summa Rthlr.
Einnahme und Ausgabe.			
Einnahme.			
1. Bestände aus vorhergehendem Jahre			
2. Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de 18 ⁴² / ₃			
3. An angekauften Effekten			
4. An Zinsen von Effekten			
5. An Erlös für verkaufte oder realisirte Effekten			
6. An baaren Kapitalien, welche gegen Verpfändung von Effekten zur Vermeidung des Verkaufs derselben aufgenommen sind			
7. An verschiedenen Einnahmen, Rückstellungen zc.			
Summa der Einnahmen und Bestände			
Ausgabe.			
1. Kaufgelber für Grundstücke zur Baustelle für das neue Mu- seum und die dazu gehörenden Anlagen			
2. Zu den Baukosten für das neue Museum			
3. Zur Wiederherstellung des abgebrannten Operahauses			
4. Zum Bau einer Erzgießerei			
5. Zum Bau eines Wohnhauses nebst Künstler-Werkstätte für den Direktor v. Cornelius			
6. Zum Umbau der Nicolai-Kirche in Potsdam			
7. Zum Bau der Fürstengruft			
8. Verpfändete Effekten für aufgenommene baare Kapitalien			
9. Für angekaufte Effekten			
10. An verkauften und realisirten Effekten			
11. Zinsen, Provision zc. von Anleihen und vermischte Ausgaben			
Summa der Ausgaben			
Mithin ist Bestand			
Dazu treten:			
Die gegen baares Geld verpfändeten Effekten			
			Sind
Dagegen gehen ab:			
Die zurückzahlenden baar aufgenommenen Kapitalien			
Das Vermögen d. Prachtbau-Fonds bestand daher Ende 1846 in			

Im Jahre 1844.			Summa. Rthlr.	Im Jahre 1846.			Dem
baar. Rthlr.	in Effekten. Rthlr.	Summa. Rthlr.		baar Rthlr.	in Effekten Rthlr.	Summa. Rthlr.	
			1,314,373		1,146,200	1,004,880	
				141,320			
			40,117	40,036		40,036	
				6,200		6,200	
				600,000		600,000	
			40,117	646,236		646,236	
			1,354,490	504,916	1,146,200	1,651,116	
			115,000	135,000		135,000	
			80,000	50,000		50,000	
			25,000	8,931		8,931	
			45,000	11,819		11,819	
			30,000	60,000		60,000	
			80,000	113,611		113,611	
					631,600	631,600	
					6,200	6,200	
			4,610	23,163		23,163	
			349,610	402,524	637,800	1,040,324	
			1,004,880	102,392	508,400	610,792	
					631,600	631,600	
				102,392	1,140,000	1,242,392	
				600,000		600,000	
					1,140,000	642,392	
				497,608			

nämlich an dem Tage
neral-
Stammungs-
jahr



Anhang F.

Uebersicht

von

den Einnahmen und Ausgaben

bei dem extraordinaircn Fonds

zur Schiffbarmachung des Landwehrgrabens und Sebauung des
Köpnicker Feldes in Berlin.

Einnahme und Ausgabe.		Im Jahre 1840.		
		baar Rthlr.	in Effekten. Rthlr.	Summa. Rthlr.
Einnahme.				
1.	Bestände aus vorhergehendem Jahre			
2.	Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de 1843			
3.	Aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung de 1845			
4.	An angekauften Effekten			
5.	An Zinsen von Effekten			
6.	An Erlös für verkaufte oder realisirte Effekten			
7.	An baaren Kapitalien, welche gegen Verpfändung von Effekten zur Vermeldung des Verkaufs derselben aufgenommen sind			
8.	An verschiedenen Einnahmen, Rückerstattungen ic.			
	Summa der Einnahmen und Bestände			
Ausgabe.				
1.	Zur Aushebung des Kanalbettes und zu den Anlagen im Köpnick'ser Felde			
2.	Zur Neupflasterung der Straßen daselbst			
3.	Zum Ankauf von Grundstücken für die Schiffbarmachung des Landwehrgrabens			
4.	Zu den Arbeiten Behufs der Schiffbarmachung, einschließlich der Brücken- ic. Bauten			
5.	Verpfändete Effekten für aufgenommene baare Kapitalien			
6.	Für angekaufte Effekten			
7.	An verkauften und realisirten Effekten			
8.	Zinsen, Provision ic. und vermischte Ausgaben			
	Summa der Ausgaben			
	Mithin ist Bestand			
	Dazu treten:			
	Die gegen baares Geld verpfändeten Effekten			
	Sind			
	Dagegen gehen ab:			
	Die zurückzahlenden baar aufgenommenen Kapitalien			
	Das Vermögen dieses Fonds bestand daher Ende 1846 in			

Im Jahre 1841.

Im Jahre 1840.

Im Jahre 1841.			Im Jahre 1840.			
baar. Rthlr.	in Officen. Rthlr.	Summa. Rthlr.	Summa. Rthlr.	baar. Rthlr.	in Officen. Rthlr.	Summa. Rthlr.
			9 15,139		576,040	424,827
				151,213		
				225,000		225,000
			20,206	20,133		20,133
			2,525	3,620		3,620
				400,000		400,000
			350			
				648,753		648,753
			9 38,220	497,540	576,040	1,073,580
			40,000			
			73,304	84,810		84,810
			316,670	16,486		16,486
			80,000	140,840		140,840
					421,050	421,050
			2,525		3,620	3,620
			894	15,517		15,517
			513,393	257,653	424,670	682,323
			424,827	239,887	151,370	391,257
					421,050	421,050
				239,887	572,420	812,307
				400,000		400,000
					572,420	412,307
				160,113		

nd
b
n
n

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Berathung.

Finanz-Minister von Püresberg: Nach der Bestimmung im §. 11 der Verordnung wegen der Bildung des Vereinigten Landtags sollen demselben der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes zur Information vorgelegt werden, jedoch nur in den Fällen, wenn es sich handelt, entweder um eine neue Anleihe oder um eine solche Veränderung in der bestehenden Steuerverfassung, welche entweder eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder eine neue Steuer zum Gegenstande hat. Es steht also die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Uebersicht des Staatshaushaltes, in genauestem Zusammenhange mit den Propositionen wegen Finanzfragen, und es ist der Zweck: durch diese Vorlage die Versammlung in den Stand zu setzen, ein Urtheil darüber zu fällen, ob es nothwendig sei, mit einer Anleihe oder mit einer Erhöhung der Steuern oder mit einer neuen Steuer vorzugehen. Es sind diese Mittheilungen des Staatshaushaltes und des Finanz-Etats keine selbstständigen Vorlagen, sondern sie sind Mittheilungen, welche die Bestimmung haben, behufs gewisser Propositionen den Vereinigten Landtag in den Stand zu setzen, über dieselben selbstständig ein wohl motivirtes Urtheil zu fällen. Ueber diese Propositionen selbst hat nur eine Versammlung der Vereinigten beiden Kurien zu berathen und eine Erklärung abzugeben. Es kann also auch die Information, welche nothwendig ist, um ein Urtheil darüber zu fällen, ob die Proposition anzunehmen sei oder nicht, auch nur den Vereinigten Kurien ertheilt werden. Man würde, glaube ich, über den Zweck und auch über die Absicht des Gesetzes hinausgehen, wenn man eine solche Information mittelst einer Berathung in getrennten Kurien bewirken wollte. Die Information ist bestimmt für die Versammlung der Vereinigten Kurien, und also muß die Angelegenheit wegen dieser Information als eine solche behandelt werden, welche beide Kurien gemeinschaftlich betrifft.

Daher entspricht meines Erachtens der Antrag, daß in jeder Kurie von einer besonderen Abtheilung der Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushaltes durchgesehen werden, um die erforderliche Information behufs der Prüfung der Finanz-Propositionen

zu verschaffen, nicht dem Sinne des Gesetzes. So wie diese Propositionen selbst lediglich bestimmt sind für die Versammlung der Vereinigten Kurien, eben so muß jede Information und jede Vorbereitung in dieser Beziehung lediglich als Gegenstand der Vereinigten Kurien angesehen werden; die einzelnen Kurien können in dieser Materie nicht abgesondert handeln. Es ist dies um so nothwendiger, als die Frage, ob eine Anleihe nothwendig sei, ob eine neue Steuer einzuführen sei? in verschiedenen Richtungen eine Prüfung der Finanzlage des Staates erfordert. Es kann nach dieser Finanzlage sehr wohl eine Anleihe nöthig sein, ohne daß irgend eine neue Steuer motivirt ist, und umgekehrt; es muß also bei Erörterung der Frage, ob der Finanzzustand des Landes eine neue Steuer oder eine neue Anleihe nöthig macht? auch der Finanzzustand jedesmal von diesem speziellen Gesichtspunkte aus ins Auge gefaßt werden. Sobald man davon abgeht, den Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushaltes aus diesem speziellen Gesichtspunkte zu prüfen, so kommt man von selbst dazu, den Staatshaushalt nach allgemeinen Gesichtspunkten ohne eine bestimmte Richtung zu prüfen, und die Folge davon ist, daß ein solches Verfahren zu einem Moniren führt, und das Resultat ein Urtheil über den Staatshaushalt im Ganzen bildet. Das ist aber nicht wohl vereinbar mit der Bestimmung, daß den Ständen die Kontrolle des Staatshaushalts nicht zusteht. Ich muß mich deshalb dagegen erklären, daß in jeder Kurie besondere Abtheilungen bestellt werden, um sich über den Staatshaushalt zu informiren und darüber an die Kurie zu berichten. Ich kann es zwar, sofern es sich, wie hier, blos um eine Petition handelt, dahin gestellt sein lassen, ob es angemessen ist, zur Vorbereitung eines Urtheils darüber: ob die Lage des Staatshaushalts die Propositionen wegen einer Anleihe oder Steuer rechtfertige, eine Abtheilung, getrennt von derjenigen niederzusetzen, welche diese Propositionen selbst vorzubereiten hat, erlaube mir aber, zu bemerken, daß es, meines Erachtens, und so hat auch wohl das Gesetz die Sache sich gedacht, die Aufgabe der mit der Vorbereitung der Finanz-Propositionen für die Menar-Berathung beauftragten Abtheilung ist, zu gleicher Zeit auch den Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaush-

hätte mit Rücksicht auf jene Propositionen ins Auge zu fassen und in dieser Beziehung die Vereinigten Kurien näher zu unterrichten, damit dieselben in den Stand gesetzt sind, ein Urtheil darüber zu fällen, ob es Bedürfnis sei, mit einer Finanz-Maßregel vorzugehen. Entfernt man sich von diesen Gesichtspunkten, so kommt man, wie schon bemerkt, auf ein unbestimmtes Feld und würde sich auch, was das Praktische der Sache betrifft, in ein unermeßliches Material vertiefen müssen und einen sehr großen Zeit-Aufwand brauchen, um erst klar zu sehen. Verfassungsmäßig sollen nur vorgelegt werden der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts. Der Haupt-Finanz-Etat ist das Schluß-Resultat von 3724 Spezial-Etats, und die Uebersicht des Staatshaushalts ist das Resultat von eben so vielen Spezial-Ausschlüssen, also ein ungeheures Material, welches, wenn es sich, wie jetzt, auf mehrere Jahre zurückerstreckt, zu einer fast unübersehbaren Masse sich anhäuft. Will man nun in dieses Material selbst hineinsteigen, ohne daß es systematisch vorbereitet ist, so ist das eine Arbeit, welche sehr lange Zeit erfordert. Will man ins Unbestimmte, ohne genau die Punkte im Auge zu haben, die für bestimmte Finanzgesetze und zu ihrer Bewerthung nothwendig sind, den Zustand des Staatshaushalts untersuchen, so verliert man sich in ein unübersehbares Feld, und es bedarf eines außerordentlichen Zeitaufwandes, um es zu beherrschen. Es kam also nur Absicht des Gesetzes gewesen sein, eine Prüfung des Finanz-Etats und der Uebersicht des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die Vorlagen wegen einer Anleihe oder Steuer zu veranlassen. Wenn in Beziehung hierauf bei den einzelnen Punkten der Finanz-Etat oder die Uebersicht des Staatshaushalts nicht hinreichend befunden wird, so müssen diese Punkte angegeben werden; und dann wird Seitens der Regierung nicht das mindeste Bedenken obwalten, alle möglichen Aufklärungen zu geben; denn Geheimnisse habe ich bei der Finanz-Verwaltung nicht zu machen, und ich wage nicht das mindeste Bedenken, Alles bis in die kleinsten Details vorzulegen. Aber wenn hierin weiter gegangen werden sollte, so müßte das Gesetz eine Modification erleiden, weil darin nur bestimmt ist, daß nur der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts vor-

gelegt werden soll, aber eben darum, und weil dies nur zu bestimmten Zwecken geschehen soll, ist es unerlässlich, daß auch die Punkte und Richtungen bezeichnet werden, zu welchen behufs gehöriger Beurtheilung der Steuer- und resp. Anleihe-Propositionen, nähere Mittheilungen erforderlich sind. — Der Finanz-Stat und die Uebersicht des Staatshaushaltes bilden, meines Erachtens, nur ein Material zur Vorbereitung des Urtheils über die Finanz-Propositionen, und es ist natürlich, daß die Abtheilung, welche mit Prüfung jener Propositionen sich zu befassen hat, auch die Vorlage wegen des Staats-Haushaltes und des Finanz-Stats ins Auge faßt. Ohne mich aber über etwaige Modificationen in dieser Beziehung weiter zu äußern, halte ich es aber für nothwendig, daß die behufs der Finanz-Propositionen erforderliche Information für den Vereinigten Landtag auch durch ein Organ der Vereinigten Kurien vorbereitet werde. — Daß jede Kurie für sich eine Abtheilung ernenne, scheint mir nicht zulässig, denn daraus würde eine Art von Censur oder Kontrolle über den Staatshaushalt folgen, welche der Stände-Versammlung nicht beigelegt ist; die Festsetzung des Staatshaushaltes und die Verwendung der Staats-Einnahmen bildet lediglich ein Vorrecht der Krone.

... Graf Arnim: Ich knüpfe an das, was wir in dem so eben vernommenen Vortrage gehört haben und was meine Ansicht über die Absicht Sr. Majestät bei Erlass der Verordnung vom 3. Februar, so wie meine Ansicht über die Meinung der Regierung bestätigt, einige Bemerkungen. Nämlich in den Fällen, wo das Gesetz dem allgemeinen Landtage eine Information über den Finanz-Stat und die Uebersicht des Staatshaushaltes vorschreibt, wird gewiß mit voller Offenheit dem Landtage gegenüber verfahren werden sollen. Diese meine Erwartung ist durch den Herrn Landtags-Kommissar und den Herrn Finanz-Minister bestätigt worden. Daß dies eine sehr willkommene und für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage einflussreiche Erklärung ist, ist unzweifelhaft, und danach eben so unzweifelhaft, daß, wenn es zur Information des hohen Landtages für nöthig erachtet werde, eine solche durch die Mittheilungen und die

Materialien, welche etwa zum vollkommenen Verständniß nothwendig wären, noch bereitwillig vervollständigt werden würde.

Ich kehre jetzt zum Speziellen des Gegenstandes zurück und bemerke, daß ich zu unterscheiden bitte die gesetzliche Lage der Sache von der Lage, wie sie sich durch die Erklärung der Königlichen Kommissare gestaltet. Ich kann nämlich in dem §. 11 nicht finden, daß gesetzlich vorgeschrieben sei, dieser Staatshaushalt und dieser Haupt-Finanz-Etat sollen nur vorgelegt werden, um die Versammlung darüber zu informiren, inwieweit eine Anleihe oder eine Steuer zu bewilligen sei. Davon steht im §. 11 nichts, und es steht auch an keiner anderen Stelle des Gesetzes etwas davon. Der §. 11 heißt seinem ganzen Inhalte nach (da es auf ihn hier ankommt) folgendermaßen:

„Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden.“

„Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse, zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.“

Der letztere Satz hält ganz streng dasjenige fest, was der Krone vorbehalten werden solle, nämlich die ausschließliche Befugniß, den Etat festzustellen und über die Verwendung der Staats-Einnahmen zu beschließen und zu bestimmen. Der erstere Satz enthält aber auch wiederum seinerseits nichts weiter, als daß in den und den Fällen, wo nämlich der Landtag zur Berathung gewisser Gesetze einberufen wird, ihm der Staatshaushalt und der Haupt-Finanz-Etat zu seiner Information vorgelegt werden soll. Es ist also keinesweges gesagt, er soll sich nur informiren in Bezug auf Anleihen oder Steuern, sondern in jedem solchen Falle hat der Landtag durch das Gesetz, das ihm von Sr. Majestät verliehene Recht, sich von dem Haupt-Finanz-Etat und dem Staatshaushalte durch die ihm geschickte Vorlage zu informiren. Diejenige Erklärung, die Seitens des Herrn Finanz-Ministers in dieser Kurie gegeben ist, ist eine Interpretation des Gesetzes; das Gesetz selbst spricht sich nicht darüber aus. Ich

stelle den Fall, daß der Landtag von Sr. Majestät einberufen wird, um eine Anleihe zu votiren, daß demselben bei seinem Zusammentritt auch die Uebersicht des Staatshaushaltes und der Haupt-Finanz-Etat vorgelegt würde, daß ihm ferner mehrere andere Propositionen vorgelegt würden, Se. Majestät fände sich aber veranlaßt, nach dem Zusammentritt des Landtags die Proposition wegen einer Anleihe zurückzunehmen, weil das Bedürfnis nicht mehr vorwaltete; ich frage, ob nun der Landtag nicht mehr befugt wäre, sich von dem Finanz-Etat und dem Staatshaushalt zu informiren? Ich glaube, es würde ganz getrennt davon, ihm vollkommen zustehen, und der §. 11 würde ihn dazu berechtigen und verpflichten, sich zu informiren, ohne Rücksicht darauf, ob ein solches Gesetz noch zur Berathung käme oder nicht. So sehe ich die gesetzliche Lage an, und ich glaube nicht, daß der Landtag bei seinem gegenwärtigen Beschlusse davon ausgehen kann, wie von den Königl. Commissarien das Gesetz interpretirt ist. Wenn es sich aber ferner darum handelt (worauf die gegenwärtige Bitte gerichtet ist), wie diese Information erfolgen soll, so wird es darauf ankommen, die Erklärungen, die gegeben sein müssen, ins Auge zu fassen. Es hat der Königl. Commissar in der Berathung der Kurie der drei Stände über diese Petition und gegenwärtig der Herr Finanz-Minister als Commissar in dieser Versammlung erklärt, daß die Abtheilungen, welche sich mit der Anleihe-Frage und mit der Steuergesetz-Frage beschäftigten, berechtigt waren und, wie sogar in jener Kurie die stenographischen Berichte ergeben haben, Seitens des Herrn Landtags-Kommissars für verpflichtet gehalten wurden, sich von der Lage des Staats-Haushaltes zu informiren. Das steht also fest, daß, nach den Interpretationen der Königl. Commissarien, eine Befugniß, ja sogar, wie behauptet wird, eine Verpflichtung da sei, daß die betreffende Abtheilung den Vereinigten Landtag über den Zustand und die Lage des Staats-Haushaltes und des Haupt-Finanz-Etats informire, weil vorausgesetzt wird, daß dies bei der Anleihe und bei der Steuer-Frage von Interesse und Wichtigkeit ist.

Wenn dies nun feststeht, so ist die Frage hier eine Frage der Zweckmäßigkeit. Es fragt sich nämlich, wie wird sich der Vereinigte

Landtag am zweckmäßigsten informieren können? Darin weicht die Ansicht der Kurie der drei Stände und die Ansicht der Abtheilung der Herren-Kurie von der Ansicht der Königlichen Kommissarien ab. Man glaubt nämlich auf der einen Seite, daß die Information viel zweckmäßiger und sachgemäßer erfolgen werde, wenn sie in einer zu diesem Zweck ernannten besonderen Abtheilung erfolgt.

Es ist schon anderen Ortes angedeutet worden, wohin es führen könnte, wenn die drei verschiedenen Abtheilungen für die Berathung der Steuer, für Kontrahirung der Anleihe und für die Uebernahme der Garantie der Rentenbanken ihrerseits eine Prüfung des Haushaltes hätten vornehmen wollen; es würde dahin führen, daß eine jede von ihnen, wenn sie ihrer Aufgabe vollständig genügt, sich derjenigen weitläufigen Arbeit unterziehen muß, welche der Herr Finanz-Minister fast als unmöglich geschildert hat. Wenn sie dem Landtag Rechenschaft abgeben, wenn sie sagen soll: Wir halten dafür, daß die Steuer zu erheben oder die bestehende zu erhöhen ist oder nicht, weil der Staatshaushalt ihrer bedarf oder nicht, so muß sie ihn doch bis in seine tiefsten Tiefen prüfen und darauf ihr Gutachten gründen.

Das würde also die Abtheilung thun müssen, die sich mit der Steuer zu beschäftigen hat; außerdem wird die andere Abtheilung, welche eine Anleihe für die Eisenbahn zu bearbeiten hat, die Frage prüfen und beantworten: ist der Staatshaushalt in der Lage, eine Anleihe zu bedürfen, und im Stande, die Zinsen davon zu tragen. Das Alles sind Fragen, die auch diese Abtheilung erörtern muß. Endlich würde z. B. die Abtheilung wegen der Garantie der Rentenbanken dieselbe Prüfung vornehmen müssen. Es wird also die Prüfung und Information hier in drei Abtheilungen stattfinden, und jeder derselben wird die Information gewährt werden müssen, während doch angeführt ist, daß sie einmal vorzunehmen schon eine große Arbeit sei. Das Resultat kann außerdem der Art sein, daß die eine Abtheilung erklärt: der Staatshaushalt ist in der Lage, so viele Ueberschüsse abzuwerfen, daß es nicht nöthig ist, daß die Steuer erhöht oder eine neue Steuer erhoben werde. Dies wird vorgetragen und 14 Tage darauf wird von der Abtheilung, welche die Eisen-

bahn-Anlage zu bearbeiten hat, erklärt: der Staatshaushalt findet sich nicht in der Lage, irgend noch Lasten zu übernehmen, er ist bereits nur noch im Gleichgewicht, und die Lasten sind so bedeutend, daß wir nicht glauben, dem Landtage eine Anleihe empfehlen zu können, indem sich die Verzinsung nicht bestreiten lassen würde. Wenn nun auf die erstere Erklärung das Plenum bereits seine Beschlüsse gegründet hätte, so würde die zweite ein auf diametral entgegengesetzten Motiven beruhendes Votum im Plenum hervorbringen. Wenn diese verschiedenen Gutachten zu gleicher Zeit erfolgten, so würde ich keinen so großen Uebelstand darin finden, es wäre möglich, daß zwei verschiedene Ansichten ihre Motive geltend machen und einen Beschluß herbeiführen. So liegt aber die Sache nicht, sondern die eine Abtheilung bringt nicht ihren Vorschlag zu derselben Zeit an, wie die andere; sie kommt mehrere Wochen früher oder später, und der Landtag hat einmal eine ganz andere Grundlage als später. Ich frage daher, ob dies ein zweckmäßiger Weg ist, den Landtag über den Staatshaushalt zu informiren. Ich provozire ferner auf die praktischen Erfahrungen, die wir erlebt haben. Wir haben in der Abtheilung über die Wahl- und Schlachtsteuer und über die Einführung der Einkommensteuer berathen; die andere Abtheilung hat über die Ostbahn berathen, beide haben 5 bis 6 Wochen gebraucht, um ihre Arbeit zu vollenden. Es ist in der Abtheilung für die Steuer, der ich die Ehre hatte, als Vorsitzender anzugehören, zur Sprache gekommen, ob wir uns mit der Prüfung des Staatshaushaltes beschäftigen sollen, und die große Mehrzahl hat erklärt, daß wir dazu außer Stande wären, es würde den Erfolg gehabt haben, daß unsere Arbeit vielleicht noch mehrere Wochen später an den Landtag gekommen wäre. Aus diesen Gründen halte ich es un-zweckmäßig, die von Sr. Majestät dem Könige gewollte und von dem Königlichen Kommissar als nothwendig bezeichnete Information des Landtages in Betreff des Staatshaushaltes an die verschiedenen Abtheilungen zu verweisen, die sich mit Finanzfragen beschäftigen; ich glaube vielmehr, wenn die Information geschehen soll, so kann dies nur von einer Abtheilung geschehen, die sich speziell mit diesem Auftrage zu beschäftigen hat und dazu verpflichtet wird. Auch ist

es zweckmäßig, daß dies in dieser Art geschehe, weil die Prüfung des Staatshaushaltes seines umfassenden Inhalts wegen ein Geschäft ist, wozu besondere Kenntnisse gehören, die keinesweges jedem Mitgliede der Versammlung betwohnen können, daß es also gilt, daß die betreffende Abtheilung, wenn diese Prüfung zweckmäßig geschehen soll, diejenigen Kräfte in sich schließt, die dazu vorzugsweise geeignet sind. Dies können ganz andere Mitglieder sein, als diejenigen, die einer Abtheilung angehören, in welcher die Prüfung dieser oder jener Finanzfrage behandelt wird, wie z. B. Eisenbahnbau und Steuerveranlagungen. Wenn ich nun also daraus schliesse, daß die Prüfung des Staatshaushaltes durch Eine Abtheilung zweckmäßiger sei als durch verschiedene Abtheilungen, so komme ich ferner auf den Punkt, der von dem Königlichen Kommissar hervorgehoben ist, indem er sagt, daß eine solche Prüfung zu einer Kontrolle, zu einer Kritik oder zu einem Urtheil über den Staatshaushalt führen würde. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb die Arbeit einer einzigen Abtheilung mehr zu einer Kritik führen soll, als die Prüfung von zwei oder drei Abtheilungen; jede wird sich auf den Standpunkt setzen müssen, den Staatshaushalt zu prüfen, um auf Grund dessen zu sagen, wir rathen dazu, die Steuer zu erheben oder nicht u. s. w. Also glaube ich, daß das, was der Herr Finanz-Minister besorgt, in einem wie in dem anderen Falle unvermeidlich ist. Ich wüßte aber auch nicht, warum der Haupt-Finanz-Stat und die Uebersicht des Staats-Haushalts dem Landtage anders mitgetheilt wird, als um ein Urtheil darüber zu gewinnen, und darauf die Ansicht zu gründen in wie weit die Steuer oder Anleihe u. s. w. nöthig oder möglich ist. Wenn dabei aber ein unstatthafter Neben Zweck erreicht oder verfolgt werden könnte, so bemerke ich, daß ich in der That nicht sehe, wie dieser Zweck leichter erreicht werden soll und wie dadurch demselben Vorschub geleistet wird, wenn der Staats-Haushalt in einer Abtheilung geprüft wird, statt in zweien oder dreien. — Die Prüfung hat aber der König gewollt, indem er dem Landtage dieses Recht gab.

Es ist ferner hervorgehoben worden, daß dies zu Rückfragen Veranlassung geben würde, zu einem Einbringen in die 3000, oder

wieviel einzelnen Etats. Stellt man sich auf diesen Boden, so frage ich, ob diese Rückfragen minder häufig sein würden Seitens der verschiedenen Abtheilungen; ich frage aber weiter, ob, wenn eine Information Seitens der einzelnen Mitglieder geschehen soll, wenn jedem Mitgliede das Recht zustehen soll, Fragen in dieser Beziehung an die Verwaltung zu richten, dies nicht zu endlosen Weitläufigkeiten führen würde? soll dies aber nicht geschehen, dann ist es auch dem Landtage und den einzelnen Mitgliedern desselben nicht möglich, sich ein näheres Urtheil zu bilden, als der Etat es giebt, und ich glaube, daß dies zu versagen nicht die Absicht sein kann. Man hat gewollt, daß eine Information stattfinden solle, und wenn die Vorlage nicht genügt, so muß dem Landtage die Freiheit zustehen, zu erbitten, daß die Information vervollständigt werde, und es ist dann Sache der Regierung darauf zu antworten; es fragt sich nur, ob von Seiten der Mitglieder oder mehrerer Abtheilungen — oder von einer Abtheilung dies geschehen soll.

Die Frage nun, ob der Landtag in getrennten oder vereinigten Kurien dies vornehmen soll, ist von dem Herrn Königl. Kommissar dahin beantwortet, daß dies durchaus in den vereinigten Kurien geschehen muß. Es ist dieser Gegenstand von der Abtheilung ausführlich erwogen worden; sie hat aber in dem Gesetz keine Bestimmung finden können, die dies dem Vereinigten Landtage, d. h. den vereinigten Kurien, zuweist. Der einzige Fall, in dem das Gesetz eine gemeinschaftliche Berathung beider Kurien voraussetzt, ist in dem §. 14 enthalten, nämlich die Berathung über Propositionen wegen neuer Anleihen oder Steuern, und in diesem Paragraphen findet sich nichts davon, daß der Landtag sich von dem Staats-Haushalte informiren solle; die Bestimmung, daß der Staats-Haushalt zur Information vorgelegt werden soll, ist in dem §. 11 enthalten, und in diesem §. 11 ist dieses Geschäft nicht als ein solches bezeichnet, das in einer Sitzung beider Vereinigten Kurien stattfinden solle. — Ich lasse es dahingestellt sein, ob man es für zweckmäßig halten könne, diesen Bericht Seitens einer Abtheilung der Vereinigten Kurien entgegenzunehmen oder nicht. Das Gesetz giebt aber keinen Anhalt, der diese Berathung in den Kreis der Vereinigten Kurien

weist, und so lange eine solche Bestimmung nicht da ist, müssen wir uns an den bestimmten Buchstaben des Gesetzes halten, und dieses sagt: Dieses und jenes Gesetz soll dort berathen werden, unter diesen findet sich aber von einer Information des Staats-Haushaltes nichts, und deshalb gehört er auch nicht dorthin. Im Sinne des Herrn Königl. Kommissars wird man sagen, die Information ist ein ungetrenntes Geschäft von der Berathung dieser oder jener Gesetze; ich bemerke aber, dies ist nur eine Meinung des Herrn Kommissars; im Gesetze steht davon kein Wort, sondern die Mittheilung zur Information ist im §. 11 selbstständig erwähnt, wo gesagt ist, in welchem Falle sie eintreten soll. In diesem §. 11 ist ferner noch ein Punkt enthalten, der dafür spricht, daß die Information ein für sich gesondertes Geschäft sein muß: Nämlich die Bestimmung, daß die Uebersicht des Staatshaushalts für die ganze Zeit von einer Versammlung zur anderen vorgelegt werden soll. Dasselbe Patent läßt die Zeitfrist vollkommen unbestimmt zwischen einem Landtage und dem anderen, und es könnte nach dem Patente süglich eine Zeit von 10 oder 20 Jahren von einem Landtage zum anderen liegen, und doch soll in diesem Fall der Versammlung eine Uebersicht des Staats-Haushaltes vorgelegt werden, von einer Versammlung zur anderen, also für die ganze Zeit von resp. 10 bis 20 Jahren.

Wenn es nun bloß darauf ankäme, im Jahre 1860 oder 1867 zu entscheiden: soll eine neue Steuer bewilligt oder eine Anleihe gemacht werden, so könnte es doch offenbar für die Versammlung nur von Interesse sein, wie der Standpunkt der Finanzen sich in jener Zeit befindet; es könnte aber gleichgültig sein, was in den Jahren 1848 und den darauf folgenden geschehen sei. Es soll dies aber gleichfalls vorgelegt werden. Ich frage: zu welchem Zweck? — Offenbar zu dem Zweck, daß Sr. Majestät dem Lande die Ueberzeugung geben will, daß die Finanzen gut verwaltet worden sind. Diese Ueberzeugung wird gegeben werden, weil ich das Vertrauen habe, daß es bei unserer Regierung immer so sein wird, daß sie mit ihren Resultaten offen vor das Land treten könne. Daß man aber wegen eines Steuergesetzes, was nach der Verordnung vom 3. Februar, z. B. 1867, votirt werden sollte; Rechenschaft gäbe; wie die Fi-

nanzten seit 1857 (wenn seitdem kein Landtag gewesen wäre) verwaltet worden wären, darin kann ich keinen Zusammenhang finden. Ich nehme vielmehr daraus mit ein Motiv her, daß der Zweck der Information im §. 11 wirklich der ist, den Landtag zu informiren über den Zustand des Finanz-Etats und Staatshaushaltes für diese Periode. Dieser ist von Sr. Majestät allerdings nicht hingestellt als etwas, was keine Beziehung zu den Vorlagen über finanzielle Gegenstände habe, sondern was materiell geboten und doppelt nützlich sei durch die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes über zu erhöhende Steuern oder über zu machende Anleihen; es ist etwas für sich Bestehendes, was aber mit angewendet wird zu diesem Zweck. Nun fragt es sich, ob es nicht im Interesse der Regierung liegt, wenn sie einmal die Informirung für nöthig und nützlich hält, den Weg zu betreten, den der Landtag für den zweckmäßigsten hält? Ob sie dem Landtage in der Wahl seiner Mittel hindernd in den Weg treten soll? Das Letztere muß ich entschieden im Interesse der Regierung und des Landtages verneinen. Ich glaube, wenn Se. Majestät es im landesherrlichen Willen für gut gehalten hat, dem Lande und dem Landtage Information zu geben durch eine Uebersicht des Staatshaushaltes und des Finanz-Etats, daß Ihm vor allen Dingen daran liegen muß, daß keine falsche Ansichten in das Land kommen. Ich glaube, daß die Mittheilung eines so voluminösen Etats, wie der diesmalige, vollen Anlaß giebt zu allerlei falschen Gerüchten und falschen Auffassungen. Es sind mir selbst Mittheilungen dieser Art geworden. Ich hätte gewünscht, daß man es widerlegen könnte, weil ich die Ueberzeugung habe, man würde es thun können. Dazu genügt aber keinesweges eine Uebersicht und ein Promemoria, wie dieses. Ich appellirte an die Versammlung, ob es einem Jeden von uns gelungen ist, aus der großen Reihe von Zahlen, welche sich hier findet, sich ein klares Bild zu machen über das, worüber wir uns eigentlich informiren sollten. Ich bekenne, daß dies sehr schwer ist. Ich glaube, daß es viel günstiger sein würde, wenn es an eine Abtheilung des Landtags, nicht an zwei oder drei zu verschiedenen Zeiten zur Berichterstattung verwiesen worden wäre, und wenn diese uns dann eine Denkschrift übergeben hätte, worin sie sagte: Dies

sind die Resultate, so und so haben wir geprüft und aufgefaßt. Sie braucht weiter nichts zu thun, als einen Kommentar zu geben zu den Zahlen, die sich in der Aufstellung finden. Einen solchen Kommentar halte ich aber eben im Interesse der richtigen Auffassung für sehr nöthig. Ich glaube, daß jede Gabe, wenn sie irgendwie so behandelt wird, als solle sie nicht ganz das geben, was Jeder in ihr vermuthet, eine bedenkliche Gabe ist. Ich glaube, daß die Aussicht, über den Finanz-Etat und den Staatshaushalt eine vollständige Kenntniß zu bekommen, im ganzen Lande mit großer Befriedigung, mit großer Dankbarkeit aufgenommen worden ist. Ich möchte sie nicht verkümmern dadurch, daß man irgendwie den Schein gebe, als wolle man einer vollständigen Erreichung dessen, was gegeben werden soll, hindernd in den Weg treten. Diesen Vorwurf würde man auf sich laden, wenn man verhinderte, daß der Landtag sich auf dem zweckmäßigsten Wege informirt. Ich glaube, daß dadurch nicht irgendwie das Interesse der Regierung, die Prærogative der Krone, die im §. 11 festgehalten sind, gefährdet werden können. Ich glaube, daß die Gränze fest gezogen werden muß, wo die Information ein Ende nimmt, und wo es sich von der Einwirkung auf die Feststellung handelt. Hier handelt es sich nur darum, die gewährte Information zweckmäßig zu erreichen. Ob Konsequenzen daraus gezogen werden können, um sich in diese oder jene Angelegenheit einzumischen, gehört nicht hierher. Ist dies die Absicht, so wird es eben so wenig vermieden werden, wenn der Weg betreten wird, der von dem Herrn Landtags-Kommissar vorgezeichnet ist, daß bei der Steuerbewilligung und bei Anleihen von der betreffenden Abtheilung eine Prüfung vorgenommen werden soll. Dies würde zu ähnlichen Konsequenzen führen, als wenn es die Abtheilung thut, welche sich mit der Sache ausschließlich beschäftigt. Das liegt auf der Hand. Wenn ich hier nun öfter von dem Ueberweisen an eine Abtheilung im Gegensatz gegen die Verweisung an die verschiedenen Abtheilungen über die Finanz-Gesetze gesprochen habe, so muß ich schließlich, um ein Mißverständnis zu vermeiden und den Schein einer Inkonsequenz zurückzuweisen, indem die Abtheilung vorgeschlagen hat, daß der Ge-

genstand in jeder Kurie besonders behandelt werden soll, noch Folgendes anführen.

Nach der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars würden nämlich aus demselben Körper zwei oder drei Abtheilungen hervorgehen, die für denselben Körper verschiedene Gutachten zu verschiedenen Zeiten geben würden. Die Abtheilung will jedoch nur von jeder der beiden Körperschaften, welche in getrennter Berathung den Vereinigten Landtag bilden, eine Abtheilung ernannt sehen, um diese Körperschaft zu informiren. Also will die Abtheilung die Herren-Kurie durch die Abtheilung der Herren-Kurie, die Drei-Stände-Kurie durch die Abtheilung der Stände-Kurie informiren lassen. Ob man dies für zweckmäßig halte oder nicht, ist eine Sache für sich; aber die Abtheilung ist von der Ansicht geleitet worden, daß das Gesetz es nicht anders gestatte, und wenn dies der Fall ist, so darf man nicht um der Zweckmäßigkeit willen davon abweichen.

Graf von Dierstorpf: Seitdem Se. Majestät der König den Ständen einen so wesentlichen Antheil an den Finanzen des Landes eingeräumt hat, ist es natürlich, daß ihnen eine detaillirte Einsicht in die Finanzbücher gestattet werden möge. Von einem Mißtrauen gegen die Rechnungs-Behörden kann nicht die Rede sein. Sollte aber dies natürliche Recht uns nicht gestattet werden, so würde es Veranlassung zu abgeschmackten Gerüchten im Publikum abgeben. Wir sind weit entfernt, den hohen Vorrechten der Krone vorgreifen zu wollen und über die Größe des Budgets, selbst in seinen Einzelheiten, Aufstellungen zu machen. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen dem Wieviel und wie die Summen verwendet werden, und sollte sich in dieser Hinsicht ein Passus herausstellen, der dem Nutzen des Landes nicht entsprechend erschiene, so würde gewiß Se. Majestät eine Gegenvorstellung hierüber auf dem Wege der Petition anzunehmen geruhen.

von Quast: Es ist von dem geehrten Mitgliede aus der Uckermark geäußert worden, der §. 11 des Gesetzes vom 3. Februar enthalte keine Bestimmung darüber, ob die Vorlegung des Stats an den Vereinigten Landtag für jede einzelne Kurie oder für die Vereinigten Kurien stattfinden solle. Es erledigt sich die Sache, meines Erachtens

tens, durch den Inhalt des §. 11 selbst, indem es darin wörtlich heißt: „Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt=Finanz=Etat und eine Uebersicht des Staats=haushalts für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden.“ Die §§. 4—10 sind aber gerade diejenigen, in denen ausdrücklich nur gehandelt wird von dem Falle, wo Se. Majestät der König die Zustimmung der Stände zu Steuern oder Anleihen verlangt, während erst §. 12, der auf den in Rede stehenden §. 11 folgt, sich auf diejenigen Vorschriften bezieht, welche stattfinden sollen, wenn Se. Majestät eine Begutachtung von Königlichem Propositionen verlangt, und §. 13 auf diejenigen, wo Petitionen eingereicht werden. Dies sind aber überhaupt diejenigen Gegenstände, welche nach Allerhöchstem Beschlusse zur Befugniß des Landtags gehören, weshalb also die Vorlegung der Haupt=Finanz=Stats nur auf diejenigen Königl. Propositionen sich beziehen kann, welche den Vereinigten Kurien vorliegen. Dies ist auch der Grund, warum die Minorität der Abtheilung, zu der auch ich neben dem Herrn Referenten gehöre, in ihrem Gutachten ad 2 hervorgehoben hat, daß ihrer Ansicht nach einer Vorlage der Stats für bestimmte Zwecke, welche den Vereinigten Landtag beschäftigen, nichts entgegen sein würde. Ich bin aber entschieden der Ansicht, daß, wenn die Kurie dieser jetzt vorliegenden Bitte beitreten sollte und Se. Majestät etwa derselben Allerhöchst Folge geben sollten, dies lediglich der erste Schritt sein würde, daß später ein näheres Recht zur Feststellung des Haupt=Finanz=Stats und zur Bestimmung über die Verwendung der Staats=Einnahmen darauf hin beantragt werden würde. Dies würde aber den ferneren Bestimmungen des §. 14, wonach Se. Majestät sich dieses Vorrecht ausdrücklich Allerhöchst vorbehalten haben, völlig widerstreiten. Nimmermehr würde ich mich daher entschließen können, einem Antrage mich anzuschließen, dessen unmittelbare Folge sein würde, ein Recht in Anspruch nehmen zu wollen, welches ausschließlich der Krone gehört.

... Finanz=Minister von Wiesberg: Wenn die Uebersetzung einer besonderen Abtheilung zum Behuf der Information des Plenums

über den Staatshaushalt beantragt wird, so liegt wohl die Ansicht zum Grunde, daß die desfalligen Vorlagen Alles vollständig und detaillirt an die Hand geben sollten; daß aber ein Haupt-Finanz-Etat keine detaillirte Darstellung des Staatshaushaltes geben könne, liegt klar auf der Hand. Die Finanz-Verwaltung scheint in keiner Weise eine genaue Einsicht in ihre Verwaltung, und ich würde, wenn Se. Majestät es gestatten möchte, bereitwillig sehr detaillirte Finanz-Etats und Uebersichten der Finanz-Verwaltung vorlegen. Ich bemerke aber, daß dies ein sehr umfassendes Werk sein würde, welches, wenn es zweckmäßig eingerichtet sein soll, eine eigene Bearbeitung erfordert. Man muß dann die verschiedenen Finanz-Verhältnisse und die verschiedenen Staats-Bedürfnisse ausführlich und nach Rubriken zusammenstellen, denn eine einfache Zusammentragung der sehr großen Anzahl von Spezial-Etats und Kassen-Extrakten würde nie zum Ziele führen; man wird vielmehr immer genöthigt sein, Umarbeitungen vorzunehmen, um klare Resultate herbeizuführen. Es wird daher, wenn der Haupt-Finanz-Etat und eine bloße Uebersicht des Staatshaushaltes einer ständischen Abtheilung überwiesen und ihr alle dazu gehörigen Materialien ohne Weiteres mitgetheilt werden, diese Abtheilung schwerlich im Stande sein, einen detaillirten Bericht über die Finanzlage zu erstatten, wie er gewünscht wird. Ich kann also nur annehmen, daß man, wo die Vorlagen nicht genügen, die erforderliche nähere Auskunft unter Bezeichnung der speziellen Punkte und Zwecke beantragen müsse.

Wenn eine Abtheilung mit der Prüfung einer Proposition über eine Anleihe und eben so eine andere Abtheilung mit einer Proposition über ein neues Finanz-Gesetz sich zu beschäftigen hat; so muß sie den Gegenstand mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staats genau ins Auge fassen und sich klar zu machen suchen, ob und inwiefern es nöthig sei, nähere Details über die Finanz-Verhältnisse zu verlangen oder nicht. Eine dritte Abtheilung, die sich mit jenen Propositionen nicht zu beschäftigen hat, ist nicht dazu im Stande, weil sie nicht den hierbei zu beachtenden Gesichtspunkt kennt. Sie kann also die praktische Frage, auf die es hierbei ankommt, nicht beantworten; sie hat sich aber auch andererseits mit

der Frage nicht zu befassen, ob es nöthig sei, eine Anleihe zu kontrahiren oder ein neues Steuergesetz zu erlassen, weil ihr die Anleihe- und die Steuer-Propositionen nicht vorliegen. Sollte sie aber eine solche Erklärung abgeben wollen, so würde der Abtheilung vorgegriffen werden, die sich doch hauptsächlich mit jenen Propositionen zu beschäftigen hat.

Giebt sie aber keine Erklärung darüber ab, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, zu einer neuen Steuer oder zu einer Anleihe, dann ist doch das, was sie ausspricht, im Grunde nur ein Urtheil über den Staatshaushalt im Ganzen, welches nicht in der Stellung des Landtags liegt, welcher nur die praktische Frage ins Auge zu fassen hat, ob eine Steuer oder Anleihe nöthig sei. — Spricht sich der Landtag bloß im Allgemeinen darüber aus, ob die Finanzlage des Staats gut oder nicht gut sei, ohne daran ein bestimmtes praktisches Resultat, was doch eigentlich der Zweck ist, zu knüpfen, so scheint mir dies die Ausübung einer Art von Kontrolle des Staatshaushaltes zu involviren.

Graf Botho zu Stolberg: Es ist gesagt worden, daß kein bedeutender Unterschied wäre zwischen einer generellen Kritik, die durch eine besondere Abtheilung erfolgen würde, oder einer speziellen Kritik, die durch die übrigen Abtheilungen erfolgen könnte. Ich finde darin allerdings einen großen Unterschied, denn eine besondere Abtheilung, die für den Finanz-Etat ernannt wäre, würde sich bloß mit dem Finanz-Etat im Allgemeinen befassen; es liegt hier aber kein bestimmter praktischer Zweck vor, den sie haben könnte, um eine Beschlußnahme zu fassen, wie es der Herr Finanz-Minister ausgeführt hat. Ganz anders ist es, wenn auf einzelne Fälle eine Kritik ausgeübt werden kann. Mir scheint aber gegen die Errichtung einer eigenen Abtheilung noch ein anderer formeller Grund zu sein, und diesen finde ich im §. 7 des Geschäfts-Reglements; hiernach scheint mir, daß Abtheilungen nur für solche besondere Fälle errichtet werden können, die einen bestimmten praktischen Zweck und namentlich eine bestimmte Vorberathung zum Zweck der Abstimmung im Auge haben. Wollen wir aber nicht über den Finanz-Etat ab-

stimmen, was nicht zu unserer Kompetenz gehört, so würde der Zweck einer solchen Abtheilung wegfallen.

Prinz Birn: Zur Bestätigung dessen, was das geehrte Mitglied aus Brandenburg gesagt hat, erlaube ich mir das, was der Königliche Herr Landtags-Kommissar in der anderen Kurie geäußert hat, hiermit vorzulesen. Der Herr Kommissar hat geäußert (Vgl. *V. S.* 150.):

„Aufgefordert, mich über den vorliegenden Gegenstand zu äußern, werde ich dies sehr gern thun, jedoch, wie ich schon oft bei ähnlichen Veranlassungen bemerkt habe, nicht um mich in die Debatte über die vorliegende Frage zu mischen, sondern um Aufklärungen über faktische Zustände zu geben. Das Gesetz vom 3. Februar d. J. sagt:

„Wird der Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Stat und eine Uebersicht des Staats-Haushalts für die Zeit von einer Versammlung zu der anderen zur Information vorgelegt werden.“ Ich glaube, daß die Beziehungen des *Schlusses* dieses Gesetzes zu dessen Eingange sehr nahe liegen. Die im *Gesetze* bezeichneten Gegenstände der Verathung sind: Bewilligungen neuer Darlehen oder Bewilligung neuer oder erhöhter Steuern. Tritt einer von diesen Fällen ein, so soll dem Vereinigten Landtage der Haupt-Finanz-Stat und die Uebersicht des Staats-Haushalts vorgelegt werden. Es kann dies offenbar keinen anderen Zweck haben, als den natürlichen, daß der Landtag in einem solchen Falle nicht blindlings urtheilen, sondern in genauer Kenntniß der Sache sein Urtheil abgeben möge. Es versteht sich von selbst, daß, wenn es sich davon handelt, Schulden aufzunehmen oder neue Steuern zu bewilligen, diejenigen, welche Sr. Majestät dem Könige einen entscheidenden Rath zu geben haben, auch genau informiert sein müssen, ob die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel vorhanden sei, denn nur, wenn sich die Nothwendigkeit dazu aus den von der Regierung gemachten Vorschlägen ergibt, wird der Landtag mit Zuversicht und Gewissenhaftigkeit das verlangte Entschieden abgeben können. Eine andere unmittelbare Beziehung kann ich in dem Gesetze zwischen Vorberath und Nachsatz nicht erkennen. Ob nun diese Information dadurch erlangt werde, daß der Haushalts-Stat und die Uebersicht der Verwendung einer besonderen Abtheilung zur Verathung und Begutachtung vorgelegt, oder ob, was mir natürlicher, ja für nothwendig erscheint, diejenige Abtheilung, welcher die Frage vorliegt, ob neue Schulden konsentirt oder Steuern bewilligt werden sollen, diese Information vorstellt, dies scheint mir eine Frage von geringer Bedeutung zu sein. Ich glaube, daß der Landtag allerdings auf eine oder die andere Weise in dieser Beziehung informiert sein muß.“

Die letzte Erklärung des Königlichen Kommissar lautet wie

folgt: (Vgl. Bd. V. S. 170.) „Ich habe allerdings gesagt, und der Finanz-Minister ist mir darin beigetreten, daß in dieser Beziehung kein Geheimniß bestehe.“

Ich muß aber erklären, daß ich aus dem allein, was uns vorgelegt ist, durchaus keine genügende Information habe schöpfen können.

Finanz-Minister von Düesberg: Das, was der verehrte Redner gesagt, ist eigentlich ein Monitum gegen die Art und Weise, wie der Finanz-Etat aufgestellt ist. Was für Zwecke der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushaltes beabsichtigt, ist schon oben sehr ausführlich erörtert worden; ich bitte aber, den Haupt-Finanz-Etat, der jetzt vorgelegt ist, mit dem aus früheren Jahren zu vergleichen, und man wird finden, daß er weit ausführlicher ist; wenn er in dieser Beziehung nicht genügt, und eine größere Ausführlichkeit gewünscht wird, so wird sich die Verwaltung, sobald es von Sr. Majestät gestattet wird, eines umfassenderen Details gern angelegen sein lassen. Soll aber dies geschehen, so ist eine sehr lange Vorbereitung erforderlich. Es müssen zu dem Zwecke die einzelnen Kassen-Etats, die dem Haupt-Etat zur Grundlage dienen, umgearbeitet werden, was viel Zeit, und weit mehr Zeit erfordert, als übrig war zwischen der Ertheilung der ständischen Gesetze und der Eröffnung des Vereinigten Landtages. Ich glaube, daß der Zweck eines Haupt-Finanz-Etats und einer Uebersicht des Staatshaushaltes durch die Vorlage vollkommen erfüllt wird, und es hat sich überdies die Verwaltung immer bereit erklärt, da, wo es nothwendig war oder gewünscht ward, noch jede weitere Auskunft zu geben.

Landtags-Marschall: Die Zeit ist so weit vorgerückt, daß es nicht möglich ist, den Gegenstand zu Ende zu führen, und es muß dies der nächsten Sitzung, deren Zeit ich heute noch nicht bestimmen kann, vorbehalten bleiben. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 4¼ Uhr.)

Kurze der drei Stände.

Inhalt:

Bemerkungen zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung; Erklärungen in Betreff der neulich angeregten Zweifel hinsichtlich der Banknoten; Interpellation wegen des Geschäftsaanges; Entwurf der Bitte an Se. Majestät den König, betreffend die Einrichtung eines Handels-Ministeriums; Bemerkungen darüber; Beitragspflichtigkeit der Dominien zur Unterhaltung der Schulhäuser; Petitionen in Betreff verschiedener strafrechtlicher Bestimmungen wegen Holzdiebstahls und Waldfrevels; Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Annahme der Noten der preussischen Bank bei den öffentlichen Kassen.

Die Sitzung beginnt Nachmittags 2 Uhr unter Vorstz des Marschalls von Kochow.

Der Secretair (verliest das Protokoll der vorigen Sitzung).

Landtags-Marschall: Findet sich etwas gegen das Protokoll zu bemerken?

Abg. Fleming: Ich muß um Berichtigung einer Stelle des Protokolls bitten. Es heißt in dem verlesenen Protokoll dort, wo von dem Gutachten über das Steuerbewilligungs-Recht die Rede ist, daß sich die Abtheilung nicht zu einem Beschlusse habe vereinbaren können. Ich muß aber bemerken, daß in der Abtheilung eine Abstimmung darüber stattgefunden hat, ob ein Rechts-Anspruch auf das Steuerbewilligungs-Recht bestehe, und sich 8 Mitglieder dafür und 8 dagegen erklärt haben.

Secretair (verliest hierauf das Protokoll quo ad passum concurrentem nochmals und bemerkt):

Der Referent hat erklärt, die Abtheilung habe keinen bestimmten Antrag gemacht, weil keine Majorität vorhanden gewesen sei. Ich habe gesagt, es sei kein bestimmter Antrag gemacht worden.

Landtags-Marschall: Ich will die Versammlung fragen, ob sie der Meinung ist, daß der vorgeschlagene Zusatz im Protokoll gemacht werden soll?

(Die Versammlung antwortet mit einem allgemeinen Nein!)

Abg. von Montenucci I.: Wenn ich nicht irre, so ist im Pro-

tokoll gesagt, der Antrag des Abgeordneten von Auerwald sei einstimmig angenommen worden.

Secretair: Ich habe gesagt: „einstimmig bejaht.“

Abg. von Mantensel I.: Einstimmig kann man nicht sagen, denn es haben Mehrere nicht mitgestimmt.

Landtags-Marschall: Nun so wollen wir sehen: „fast einstimmig.“ Findet sich sonst gegen das Protokoll nichts mehr zu bemerken, so erkläre ich es für genehmigt.

Eine Stimme: Ich bitte um das Wort in einer allgemeinen Angelegenheit.

Landtags-Marschall: Es sind noch mehrere andere Redner, welche vorher das Wort verlangt haben.

Nach einer Benachrichtigung Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Kommissars wird auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs bei der Berathung über das rheinische Recht der Wirkliche Geheime Rath Kuppenthal das Justiz-Ministerium vertreten. Aus der so eben geschlossenen Berathung der vereinigten Curien ist hervorgegangen, daß mehrere Petitionen von dem Herrn Marschall denselben zurückgegeben worden sind; ich ersuche die sechste Abtheilung, die Vorberathung über dieselbe zu übernehmen. Es wird sich dabei fragen, ob die Abtheilung mit der vereinigten Curien einverstanden sei. Die Petitionen selbst sind mir noch nicht gekommen. Sobald das geschieht, werde ich sie mittheilen.

Abg. Müde: Meine Herren! Es könnte scheinen, nach dem so eben gehörten Protokoll, daß unter Beziehung auf eine Verhandlung, die am letzten Sonnabend Platz gegriffen hat, es vielleicht aufgeschoben gewesen wäre, hinsichtlich der über die Banknoten damals gegebenen Erklärungen die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis, wie das geehrte Mitglied von Solu bemerkt hat, bei später zur Berathung kommenden Petitionen, welche den künftigen Gegenstand der Handlung, auf die Sache in umfassender Weise zurückzukommen sei. Der Credit ist jedoch das Fundament aller Transactionen der Privaten unter einander, so wie des Staats und der Privaten. Der Credit der Privaten indessen, ist zarter Natur, es auch ist, es doch viel weniger zu tangiren, als der des Staats. Dem Privaten

stehen hundert Mittel zu Gebote, sich mit seinen Kreditgebern zu verständigen, während der Staat Millionen von Kreditoren hat, deren bürgerliche Existenz allein auf dem Vertrauen begründet ist, welches sie dem Staat auf den Grund rechtsbeständig emanirter Gesetze hin gewähren. Nach den Erklärungen, die wir am vorigen Sonnabend gehört und die einen höchst peinlichen und unerwünschten Eindruck im Publikum hervorgebracht haben, scheint es mir Bedürfnis geworden zu sein, diese Frage so bald wie möglich zu erledigen, und zwar in der Weise, daß der Herr Landtags-Kommissar die Befehle des höchsten Gesetzgebers in dieser Beziehung einholen möge und ohne schon heute eine Erklärung zu geben, dies in ganz offizieller Weise geschehen möge, um so die Beruhigung zu gewähren, die das Volk im Allgemeinen, namentlich aber die Theilhaber der Bank zu erwarten das vollkommene Recht haben. Ich glaube jedoch, es wird um so mehr nöthig sein, daß diese Erklärung so bald wie möglich erfolge, als, wie aus den Debatten des vorigen Sonnabend hervorgegangen ist, der Charakter der legalen Währung, welcher bis jetzt von Banknoten von dem Publikum bona fide beigestellt, wenn auch nur momentan, aber doch gebrochen worden ist. Ohne weiter in die Sache einzugehen, deren Wichtigkeit der hohe Landtag gewiß anerkennt, hoffe ich, daß diese Interpellation den Herrn Landtags-Kommissar veranlassen möge, im Interesse der Krone wie des Allgemeinen baldmöglichst eine genügende Lösung dieser höchst unerwünschten Angelegenheit im angebotenen Wege, als dem allein geeigneten, herbeizuführen.

Landtags-Kommissar: Ich bin überzeugt, daß der preussische Staats-Kredit auf zu festen Basen beruht, als daß er durch ein Mißverständnis, selbst wenn solches die hohe Versammlung beschäftigt hat, irgendwie erschüttert werden könnte. Nicht um einer solchen angeblichen Gefährdung des Staats-Kredits vorzubeugen, sondern lediglich um dinstonigen Zweifel authentisch zu beseitigen, die in Beziehung auf die unbedingte Annahme der Noten der preussischen Bank in den öffentlichen Paffen hier erhoben wurden, sind Vorkehrungen getroffen, von denen ich hoffe, daß sie mich noch während der heutigen Sitzung in den Stand setzen werden, die hohe Versammlung

auf das vollständigste zu beruhigen. Deshalb bitte ich, den Gegenstand so lange ruhen zu lassen, bis ich im Stande bin, dieses Versprechen zu erfüllen.

Justiz-Minister *Miden*: Ich muß noch Folgendes hinzufügen, daß ich nichts dagegen habe, wenn die Deposital-Kassen zu den öffentlichen Kassen gezählt werden, und um so weniger, als überall die nöthigen Mittel vorhanden sind, um jede Summe, welche zu den Depositorien genommen wird, jeden Augenblick realisiren zu können, und eine Unsicherheit sonst gar nicht zu befürchten ist. Ich habe mich deshalb auch dem Antrage angeschlossen, zu bitten, daß eine Declaration dahin erlassen werde, daß die Deposital-Kassen in dieser Beziehung zu den öffentlichen Kassen gezählt werden.

Ich muß aber noch folgende Berichtigung meiner früheren Erklärung geben. — Diese Angelegenheit kam nämlich in der Sitzung vom 5. d. ganz unvorbereitet zur Sprache, und ich scheue mich nicht, zu sagen, daß ich mich rückichtlich des Thatsächlichen im Irrthum befunden habe. Es waren von einem Obergerichte Zweifel in dieser Beziehung geltend gemacht worden, und theoretisch konnte ich diese Zweifel nicht als unrichtig erachten. Ich habe dem Ober-Landegerichte aber Folgendes erwidert: daß, wenn ich auch theoretisch die Zweifel als richtig anerkennen wollte, doch vom praktischen Standpunkte aus diese Zweifel unerheblich wären, da die Banknoten nur als durchlaufende Posten veretnahmt würden und deren Realisirung hauptsächlich bei dem steten Verkehr der Gerichte mit der Bank leicht zu bewerkstelligen wäre, selbst bei bedeutenden Summen. Eine authentische Interpretation konnte ich aber nicht geben, da eine solche nur von Sr. Majestät dem Könige ergehen kann, und ich mußte es deshalb dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen, was derselbe zu thun für gut fände.

Ich halte mich verpflichtet, diese Erklärung nach genommener Einsicht der Akten abzugeben, und bekenne, daß allerdings dieser Irrthum meiner früheren Erklärung unterlaufen ist.

Abg. *Milde*: Ich erlaube mir auf das eben Gehörte sowohl dem Königl. Herrn Kommissar als dem Herrn Minister der Justiz meinen Dank auszusprechen, indem ich jetzt glaube, daß nach den

gehörten Erklärungen und nach dem, was wir zu erwarten haben, die Zweifel, welche im Publikum Platz gegriffen haben, beseitigt werden dürften.

Abg. Graf von Merfeldt: Ich erlaube mir an den Herrn Landtags-Marschall eine Frage zu richten, welche den formellen Gang unserer Verhandlungen betrifft, nach Umständen um Belehrung oder Feststellung neuer Grundsätze zu bitten.

Es ist nämlich in der letzten Sitzung der Drei-Stände-Kurie eine Frage zur Abstimmung gebracht worden, welche ich zu den wichtigsten rechne, die bis jetzt in diesem Saale verhandelt worden sind. Es betrifft dies die Frage, ob Sr. Majestät der König gebeten werden solle, sich des Rechts zu begeben, aus freier Entschliessung das Gesetz vom 3. Februar abzuändern, ohne dabei an die Zustimmung oder Bewilligung des Vereinigten Landtags gebunden zu sein. Mehrere Mitstände haben mit mir die Ansicht getheilt, daß hierdurch das monarchische Prinzip in einer Weise geändert werden würde, die wir zum Heile von Preußen und von ganz Deutschland durchaus verwerblich halten müßten, weil wir für dasselbe die strengste Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips unentbehrlich halten. Es sagt nun der §. 7 der Geschäftsordnung:

„Jeder Plenarberatung muß eine Vorberatung durch eine Abtheilung vorausgehen.“

Die erwähnte wichtige Frage war aber so wenig vorbereitet, daß sie nicht einmal in der Uebersicht derjenigen Anträge und Gegenstände aufgenommen war, welche in dem Gutachten der Abtheilung vorbemerkt sind. Es war vielmehr in dem Gutachten ausdrücklich angeführt, daß der geehrte Herr Abgeordnete Hirsch den betreffenden Antrag zurückgenommen habe. Ich halte also dafür, daß hierbei nicht den Vorschriften des Reglements genügt worden ist. Aus diesem Grunde wollte ich mir erlauben, ohne auf die geschehene Abstimmung wieder zurückzukommen, welche natürlich eine vollendete Thatsache ist, nur die Bitte zu stellen, daß in künftigen ähnlichen Fällen, wo nämlich auf diese Weise Jeder außer Stand gesetzt ist, sich auf eine so wichtige Angelegenheit vorzubereiten, dann, wenn ein anderes Mitglied einen zurückgenommenen Antrag wieder

aufnimmt, derselbe an die Abtheilung entweder zurückgewiesen werde, oder daß in solchen wichtigen Angelegenheiten die Abtheilung jedesmal eventualiter den Gegenstand vorzubereiten habe, wenn auch der Antragsteller seinen Antrag vorläufig zurückgenommen hat.

Sandtags-Marschall: Ich kann die Meinung des verehrten Redners nicht theilen, daß dieser Gegenstand in der Abtheilung nicht gehörig vorbereitet gewesen sei. Diese hat darüber beraten und ihr Botum abgegeben. Sie hat auch dasselbe mit Gründen belegt. Sie hat den Antrag zwar nicht befürwortet, dieser ist aber von der hohen Versammlung wieder aufgenommen worden. Die hohe Versammlung ist darin vollkommen in ihrem Rechte gewesen, und ich bin in dem meinigen gewesen, indem ich diese Berathung zugelassen habe. In jedem ähnlichen Falle werde ich auf keine andere Art verfahren können.

Abg. von Vincke: Ich wollte dasselbe sagen, was der Herr Marschall gesagt hat, wollte übrigens zusätzlich dem verehrten Mitgliede bemerken, daß, wenn es damals so bedenklich war, über die Sache in eine Diskussion einzugehen, es wohl angemessen gewesen wäre, den heutigen Antrag, die Sache an die Abtheilung zurückzuweisen, damals zu formuliren, wo es an der Zeit war. Im Uebrigen wollte ich aber, was ich heute bei einer anderen Gelegenheit in den vereinigten Kurien schon gesagt habe, mir zu wiederholen erlauben, daß es doch das Allerunparlamentarischste ist, was geschehen kann, wenn Jemand die Beschlüsse der Versammlung tabelt, und namentlich einer solchen Kritik unterwirft, wie hier geschehen, wo gesagt wurde, in dem Beschlusse der Versammlung liege eine Verletzung des monarchischen Prinzips. Wenn ein Beschluß gefaßt ist mit gesetzlicher Majorität in der Weise, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, dann kann kein Mitglied mehr berechtigt sein, auf die Tribüne zu kommen und zu sagen; es wäre eine Verletzung der Grundsätze gewesen, zu denen unser Staat sich bekennt. Das halte ich für unparlamentarisch und erlaube mir, den Herrn Marschall zu bitten, daß, wenn künftig wieder solche unparlamentarische Aeußerungen vorkommen, er dann die Güte haben möge, ein solches Mitglied in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen.

Landtags-Marschall: Der Tabel, den das verehrte Mitglied ausgesprochen hat, war hauptsächlich gegen den Marschall gerichtet und ging dahin, daß dieser den §. 7 der Geschäftsordnung nicht richtig angewandt hätte. Was er über den Beschluß der Versammlung sagte, schien mir nur zur Begründung dieses Labels dienen zu sollen, und deshalb habe ich es zulassen zu müssen geglaubt.

Abg. Graf von Merzdorf: Es ist mir nicht eingefallen, einen Tabel auszusprechen, sondern ich habe das Gesagte, was hier angefochten worden, nur zur Begründung anführen müssen, um die Wichtigkeit des gefassten Beschlusses hervorzuheben und dadurch eben meinen Antrag für eine künftige Veränderung des formellen Ganges unserer Verhandlungen zu unterstützen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Merzdorf hat einen Entwurf der allerunterthänigsten Bitte, betreffend die Errichtung eines Handels-Ministeriums, vorzutragen.

Abg. Merzdorf: (Liest diesen Entwurf vor.)

Abg. Zimmermann (Spandau): Ich muß um die Erlaubniß bitten, die Rednerbühne einnehmen zu dürfen.

Eine Stimme: Ich will inzwischen eine kurze Bemerkung machen. Wenn ich richtig verstanden habe, so ist im Anfange von einem früheren selbstständig bestandenem Ministerium für Handel, Ackerbau und Gewerbe die Rede; ein solches hat aber nicht bestanden.

Abg. Zimmermann: Eine hohe Versammlung beschließt eine Petition an Se. Majestät den König um Abänderung der Organisation einer bestimmten Behörde; das ist das bisherige Handelsamt, welches in ein Handelsministerium verwandelt werden soll, das im Gegensatz einer lediglich begutachtenden Behörde definitive Anordnungen zu erlassen befugt sein soll. Zur Motivirung dieses Antrages scheint der Bericht nur die unvollkommenen Seiten der bisherigen Behandlung des Gegenstandes in unserem Vaterlande in einer Reihenfolge von Urtheilen hervorzuheben. Wenn wir uns aber mit einer Petition an Se. Majestät den König wenden, so glaube ich, können wir in der vorliegenden Beziehung unseres Vaterlandes nicht bloß Urtheile aussprechen, sondern dürfen auch nicht, neben Hervorhebung tatsächlicher Mängel, unterlassen, den guten Seiten eine Anerken-

nung zu Theil werden zu lassen. Es ist namentlich im Eingange gesagt: in allen Staaten seien Ackerbau, Handel und Gewerbe als Haupthebel der Nationalwohlfahrt anerkannt. Dieser Vordersatz macht eine Mißdeutung möglich. Wenn ich daher diese mögliche Mißdeutung zur Sprache bringe, so geschieht dies besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß unsere Verhandlungen durch die stenographischen Aufzeichnungen Veröffentlichung in der ganzen Welt erlangen. Ist also nun gesagt worden, in allen Staaten sind Ackerbau, Handel, Gewerbe als Haupthebel anerkannt, so möchte das zu dem Schlusse berechtigen, als ob das in unserem Vaterlande nicht der Fall sei. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß in Ansehung des Ackerbaues unsere agrarische Gesetzgebung uns vielen anderen Staaten vorausgeführt hat, ja selbst anderen Staaten des deutschen Vaterlandes. Was den Handel anlangt, so sind auch die Handelsverhältnisse, von Seiten des Staates keinesweges vernachlässigt worden; ich erinnere nur an die Bestrebungen bezüglich des Zollvereins. Was endlich die Gewerbe betrifft, so hat Preußen schon längst das System der Gewerbefreiheit anerkannt. Ich muß daher ganz unmaßgeblich bitten, daß zur Vermeidung einer Mißdeutung dem Könige gegenüber bei den obigen Worten gesagt werde: „In unserem Staate, wie in allen Staaten.“

Abg. Mevissen: Ich glaube, daß in den Worten „in allen Staaten“ auch unser Staat mit inbegriffen ist. Ich weiß dem Worte allen keinen anderen Sinn zu geben.

Abg. Zimmermann: Wenn das darin liegen soll, so kann ich nur bitten, daß dies bestimmter gesagt werde.

Abg. Mevissen: Ich wiederhole, ich sehe darin gar keinen Unterschied, ob gesagt wird: „In allen europäischen Staaten sind Ackerbau, Handel und Gewerbe als Haupthebel anerkannt“, oder ob noch dazu gesetzt wird: „In allen, wie auch in unserem Staate sind sie anerkannt.“ Der Gegensatz ist nur der, daß in den meisten übrigen Staaten selbstständige Organe für diese Angelegenheiten vorhanden sind, und daß in unserem Staate zur Zeit ein solches Organ fehlt.

Abg. Zimmermann: Dann hat es um so weniger Bedenken, hinzuzusetzen: „In unseren und allen Staaten.“

Eine Stimme: Ich bin der Ansicht, wir gehören auch zu allen Staaten.

Abg. Zimmermann: Allerdings, aber es ist als Motiv des Antrags hingestellt: „In allen Staaten ist es anerkannt“, und es könnte diesen Worten immer die Nebenbedeutung beigelegt werden, als ob der Satz hier nicht Anerkennung gefunden hätte.

Abg. Graf Arnard: Wenn der sechsten Abtheilung und dem geehrten Referenten der Auftrag geworden ist, zu begründen, warum wir ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und Ackerbau wünschen, so muß ihm natürlich auch gestattet sein, diejenigen Gründe, welche sowohl im Gutachten, als im Protokolle enthalten sind, aufzuführen. Der geehrte Referent hat das erstemal dieses Gutachten hier zum Vortrage gebracht, ehe es durch die Abtheilung gegangen. Es ist jetzt von der Abtheilung eingesehen worden, und alle Mitglieder haben sich sorgfältig bemüht, Alles wegzulassen, wenn es nur irgend auf eine Bevorzugung der Gewerbe oder der sogenannten Industrie — ich halte meinerseits Handel und Ackerbau auch für eine Industrie, für ein Gewerbe — hindeutete. Wenn dem geehrten Mitgliede der Vorwurf gemacht worden ist, es hätte zu viel gesagt, so könnte ihn von einer anderen Seite wieder der Vorwurf gemacht werden, es hätte zu wenig gesagt. Ich meinerseits kann nichts in dem Gutachten bemerken, was nicht vollkommen mit dem Protokoll und dem früheren Referate übereinstimmt.

Abg. von der Heydt: So weit ich habe vernehmen können, stimmt das Konklusum ganz mit dem Beschlusse der Versammlung überein. Aber ich frage Sie, meine Herren, wenn einzelne Worte zum Gegenstande einer besonderen Diskussion gemacht werden, nachdem das Konklusum in der Abtheilung als richtig angenommen worden ist, ob wir nicht gewiß die Zeit kostbarer verwenden können, als bloß mit der Korrektur einzelner Worte. Ich glaube nicht, daß mit den Worten:

„In allen Staaten ist es anerkannt“,
hat gesagt werden sollen:

„Aber in Preußen nicht.“

Ich glaube, daß das Konklusum ganz richtig abgefaßt ist.

Abg. Zimmermann: Durch die hier gegebene Erklärung verschwindet jeder Zweifel über den Ausdruck: „in allen Staaten“, indem hier versichert ist, daß man an den möglicherweise anzunehmenden Gegensatz, als ob dies in unserem Vaterlande nicht der Fall wäre, nicht gedacht hat. Damit halte ich meinen Antrag für erledigt.

Abg. Camphausen: Es ist von mir vor der Abstimmung in dieser Angelegenheit der Vorbehalt gestellt worden, daß ich insofern ich das Referat, das Prinzip, welches bisher das Ministerium geleitet hat, verwerfe, ich denselben nicht betrete. Ich kann nicht ermessen, wie viele Mitglieder der Versammlung denselben Vorbehalt für sich angenommen haben, und ich fühle mich nicht berechtigt, jetzt auf eine Erklärung anzutragen, inwieweit die Versammlung mehr oder weniger diesen Vorbehalt sich angeeignet hat. Nur ein Wort möchte ich noch aus der vernommenen Erklärung anzuführen; es ist das, daß ein Konflikt zwischen den kommerziellen und finanziellen Interessen in unserem Staate stattgefunden habe. Ich habe im Allgemeinen diesen Konflikt selbster nicht wahrgenommen.

Eine Stimme: Trotz der Warnung vor Wortfechereien will ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist gesagt worden: „Umwandlung des Handelsamtes in ein Ministerium.“ Ich weiß nicht, ob das der eigentliche Sinn unserer Berathung gewesen ist. Es ist, glaube ich, die Kreirung eines neuen Ministeriums gewünscht worden, nicht das, daß das Handelsamt die Behörde sein soll, die in ein Ministerium umgewandelt werden soll. Ich glaube, das ist der Sinn unserer Berathung nicht gewesen.

Abg. von Auerswald: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob in dem Beschlusse die Worte gebraucht sind: „und das zur Zeit bestehende Handelsamt“. So viel ich entnommen habe, heißt es: „das Handelsamt oder das bestehende Handelsamt.“ In den Worten: „das zur Zeit bestehende Handelsamt“ könnte ein Nebenbegriff liegen, den die hohe Versammlung nicht genannt hat, der aber doch vielleicht nicht darin gefunden werden könnte.

Abg. Schaaf: Ich muß mich dieser letzten Ansicht auch mit-

schließen. Wenigstens gingen die Petitionen größtentheils und auch die meine, nur dahin, zu beweisen, daß die jetzige Abtheilung des hohen Finanz-Ministeriums, dessen Aufgabe es ist, die Handels-Interessen zu bearbeiten, nicht ausreichend sei, um alle diese vielfältigen Interessen gehörig zu wahren. In Rücksicht dessen und da auch das außerdem bestehende Handels-Amt nicht den Bedürfnissen genüge, ist in den Bittschriften hervorgehoben worden, daß statt beider, eigentlich unselbstständiger Behörden ein eigenes, selbstständiges Handels-Ministerium errichtet werde. Aber davon, das jetzt bestehende Handels-Amt in ein Handels-Ministerium umzuwandeln, ist, meines Bedünkens, keine Rede gewesen.

Abg. von Saksen: Ich wollte nur zu Einem Worte eine Bemerkung machen. Es ist ziemlich am Schlusse gesagt: „Preußen muß die Erfahrungen anderer Länder benutzen.“ Einmal scheint es in diesem Ausdruck zu liegen, als wenn Preußen diese Erfahrung noch nicht benutzt hätte, und zweitens weiß ich nicht, ob in einer Petition an Sr. Majestät gerade das Wort: muß passend sein dürfte und nicht ein anderes Wort gewählt sein könnte.

Abg. Mevissen: Das Konklusum lautet, an Sr. Majestät den König die ehrsüchtige Bitte zu richten, die Umwandlung des zur Zeit bestehenden Handels-Amts in ein selbstständiges Ministerium für Handel, Ackerbau und Gewerbe anordnen zu wollen. So steht es in dem stenographischen Protokoll gedruckt.

Abg. Zimmermann: Ich muß nochmals um die Rücksicht bitten, mir einiges Gehör zu schenken. Gerade in der Aeußerung am Schlusse, wo gesagt wird: „Preußen muß die Erfahrungen anderer Länder benutzen“, finde ich ein neues Motiv, an die hohe Versammlung die Bitte zu stellen, die bereits zur Beseitigung eines möglichen Irrthums beantragte Fassung zu genehmigen: „In unserem, wie in allen Staaten.“

Abg. Mevissen: Ich habe nichts dagegen einzuwenden.

Abg. von Saksen: Ich will zur Ergänzung des früher Gesagten anführen, ob über diese Fassung nicht weggelassen wäre, wann man sagte: „Es ist die Pflicht jedes Staates“, statt „Preußen muß die Erfahrungen anderer Länder benutzen.“

Abg. von Meckritz: Ich wollte nur erklären, daß ich der Ansicht des geehrten Mitgliedes aus Brandenburg vollständig beitrete und dringend wünschen muß, daß es im Eingange des Gutachtens heißt: „In unserem, wie in allen Staaten.“

Abg. von Werdeck: Ich möchte mir zuerst zur Belehrung eine formelle Frage erlauben. Es ist nämlich die: Es ist gesagt worden: „Die anliegenden Petitionen.“ Ich werde wahrscheinlich auch ein Referat über Petitionen zu machen haben, und es würde mir zur Belehrung dienen, wenn ich erführe, ob wir in der Lage sind, Sr. Majestät Petitionen, die uns vorgelegen haben, zu überreichen.

Landtags-Marschall: Ich habe das übersehen. Es ist eigentlich nicht die Form, Petitionen mit zu überreichen, und ist auch bisher nicht geschehen.

Abg. von der Heydt: Dem Konkursum, welches ich wegen des Petitionsrechtes verfaßt habe, sind alle betreffenden Petitionen als anliegend bezeichnet worden, und eben so sind dem Konkursum der Herren-Kurie, welches hieher gekommen ist, Petitionen beigelegt worden.

Abg. von Werdeck: Ich brachte dies deshalb zur Sprache, weil ich glaube, daß der Ufub hierbei festgestellt werden muß.

Landtags-Marschall: Ich kann mir versichern, daß bei denjenigen allerunterthänigsten Blitten, welche von dieser Kurie ausgegangen sind, die ich abgesandt habe, und wo ich es also wissen muß, die Petitionen nicht beigelegt worden sind. Es ist Bezug auf dieselben Petitionen genommen, sie sind aber nicht beigelegt worden.

Abg. von Werdeck: Sodann aber möchte ich noch die Sache aus dem generellen Gesichtspunkte auffassen. Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich mir hier eine Kritik der Sache erlaube. Wenn ich den allgemeinen Eindruck, den diese Petition mir macht, schildern soll, so macht sie mehr den Eindruck von einer Abhandlung in einem Lehrbuche, als eigentlich den einer auf factische Bedürfnisse gestützten Petition. Sodann muß ich mich dem anschließen, was eben angedeutet worden ist von einem Mitgliede von Rön, wenn ich nicht irre, daß nämlich das Prinzip, aus dem bisher unsere Ministerien die Handelsfachen behandelt haben, wie mir scheint,

indirekt oder direkt getabelt worden ist. Aber ich stimme ganz mit dem verehrten Mitgliede überein und glaube, daß die Versammlung im Augenblicke außer Stande ist, eine bestimmte Erklärung gegen das bei uns in Handelsfachen obwaltende Prinzip darzulegen, sondern ich glaube, daß ein großer Theil der Versammlung, namentlich in Beziehung auf die Handelsfreiheit, vollkommen mit den Ansichten unseres Ministeriums einverstanden ist. Ich möchte bitten, daß aus diesem Gesichtspunkte die Sache nochmals einer Prüfung unterworfen werde, und stelle anheim, ob der Herr Referent gebeten werden dürfte, die Petition nochmals zu verlesen.

Abg. von Pecherath: Meine Herren! Erlauben Sie mir, im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen darauf aufmerksam zu machen, daß eine tief eingehende Kritik der Adressen die an Se. Majestät gerichtet werden, uns zu weit führen würde, namentlich, wenn wir auf Vergleiche dabei eingehen. Wenn hier gesagt worden ist, daß die Petition, die beigelegt wird, mehr einer Abhandlung aus einem Lehrbuche als einer faktischen Darstellung vergleichbar sei, so glaube ich, daß uns das zu weit von dem Ziele, das wir zu verfolgen haben, abführt, und wenn mit Recht die Umarbeitung des Referats zum Zwecke hatte, daß dasselbe nicht im mindesten unter dem Einflusse eines Theiles der Versammlung abgefaßt werden sollte, so ist auch von der anderen Seite dem Theile, der entgegengesetzter Meinung ist, kein Einfluß darauf zu gestatten. Die Abtheilung hat sich gewissenhaft bemüht, nur die Thatsachen anzuführen, die zur Begründung des Gesuches dienen, die auch in der Versammlung angeführt worden sind, und auf deren Grund von derselben der Beschluß gefaßt worden ist. Sie glaubt diesen Zweck erreicht zu haben; sollen aber einzelne Worte abgewogen und ganz unbefangene Ausdrücke, wie ich nachher einen anführen werde, vermieden werden, so ist es kaum möglich, eine Adresse an Se. Majestät zur Genehmigung zu bringen. Der Ausdruck, welchen ich anführen wollte, ist der, daß Preußen die Erfahrungen anderer Länder benutzen müsse. Ich glaube, daß man in Beziehung auf den Handel dies vollkommen aussprechen kann, ohne der Ehre des Landes zu nahe zu treten. Niemand, der die Lage der europäischen Länder in Bezug auf den Handel kennt,

wird behaupten wollen, daß Preußen auf derselben Höhe steht, wie England und Frankreich.

Abg. Frhr. von Sittich-Cathausen: Ich glaube, daß es, wenn hier eine Petition, die an Sr. Majestät gerichtet werden soll, zur Prüfung vorgelegt wird, nicht darauf ankommen kann, welchen Eindruck ihre Fassung im Allgemeinen macht, sondern darauf, ob sie im Einzelnen genau und richtig gefaßt ist. Dabei bin ich allerdings der Ansicht, daß in einer Petition, die an des Königs Majestät gerichtet werden soll, jedes Wort genau abzuwägen ist. Die Aufgabe der Versammlung ist es, dem Verlesen der Petition genau zu folgen, und wenn sie findet, daß ein Ausdruck oder eine Wendung nicht angemessen erscheint, dies zur Sprache zu bringen. Wenn darauf die nöthigen Emendationen vorgenommen sind, so ist zu fragen, ob sich noch irgend etwas gegen die Genehmigung der Petition zu erheben findet. Nur so wird man dahin gelangen, eine in allen Beziehungen entsprechende Form zu finden, in welcher eine Sache Sr. Majestät vorzutragen ist.

Abg. Graf von Schwerin: Ich wollte mir nur im Allgemeinen zu bemerken erlauben, daß es sich hier nicht um eine Petition an des Königs Majestät handelt, sondern nur um ein Konklusum, wodurch wir der ersten Kurie unsere Meinung klar machen. Ich glaube daher, daß es genügt haben würde, wenn das Konklusum so viel Belles enthalten hätte, als es Seiten enthält. Trotzdem aber bin ich der Meinung, daß, da die Abtheilung das Konklusum bereits geprüft hat und nichts Befängliches darin ist, wir im Interesse der Billigkeit es wohl so stehen lassen können, wie es jetzt steht.

Abg. Camphausen: Ich habe auch im Interesse der Billigkeit darauf antragen wollen, daß wir über den Gegenstand hinausgehen mögen; aber ich habe gewünscht, daran die Bemerkung zu knüpfen, daß hier die Thatsache vorliegt, daß wir durch Vermischung verschiedener Gegenstände in den Zustand gekommen sind, nicht genau zu wissen, ob eigentlich die Meinung der Majorität der Versammlung genau ausgedrückt ist. Und worin liegt das? Es liegt darin, daß wir über einen sehr nahe verwandten Gegenstand eine Debatte noch bevorzieht, die wir nicht haben präjudizieren wollen. Dies ver-

ankast mich, im Interesse der ganzen Verhandlung, damit über diese Frage, die das Land so lange bewegt hat, Klarheit herrsche, die Bitte auszusprechen, daß der verehrte Vorsitzende des sechsten Ausschusses Sorge trage, daß das so lange erwartete Referat über die Handels-Angelegenheiten recht bald erstattet werde, damit der Kampf, der darüber besteht, endlich ausgekämpft und zu einem Resultate geführt werde.

Abg. Graf Renard: Der sechsten Abtheilung liegen umfassende Petitionen vor, welche betreffen die Differenzialzölle, sowohl die Schifffahrtszölle als die Differenzialzölle, die den transatlantischen Handel angehen, ferner, welche betreffen die Rückzölle und die Schutzzölle. Es sind theilweise ganz verschiedenartige Gegenstände, die eine reife Erwägung erfordern. Die Erwägung dieser Gegenstände wird dadurch noch erschwert, daß die Petitionen in Ihren Richtungen und Bestrebungen sich durchweg kreuzen; wird dadurch erschwert, daß selbst Petitionen, die von demselben Orte, und von derselben Provinz ausgehen, sich wechselseitig widersprechen. Der sechste Ausschuss hatte sich angelegen sein lassen, in fünf hinter einander folgenden Sitzungen von 7—11 Uhr diese Fragen zu ventiliren. Wir sind erst über einen einzigen Punkt zur Abstimmung gelangt; weil auch die Herren Antragsteller, weil auch die Herren vom Ministerium gehört werden mußten. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, der sechsten Abtheilung, wenn sie 5 Sitzungen über eine Petition gehalten hat, eine Nachlässigkeit vorzuwerfen.

(Einzelne Stimmen: Bravo!)

Abg. Camphausen: Einen Vorwurf habe ich nicht ausgesprochen, sondern eine Bitte.

Abg. von Auerswald: Ich schliesse mich ganz den Ansichten an, die über die Kritik des Referats laut geworden sind, und verzichte auf eine weitere Bemerkung darüber, obgleich ich den Abgeordneten aus Brandenburg beitreten muß, daß etwas darin liegt, was denjenigen, welche demselben zum erstenmale schon entgegentreten, nicht zusagen kann. Der Grund, warum ich mir das Wort erbeten habe, ist der, daß ich noch einen, wie es genannt wurde, „versänglichen“ Ausdruck darin finde, nämlich die Worte, die bereits erwähnt wor-

den sind, „Umwandlung des zur Zeit bestehenden Handelsamts.“ Es ist zwar noch nachgewiesen worden, daß dies im stenographischen Protokolle in der Zeitung steht; es liegt uns aber das eigentliche Protokoll nicht vor; ich wünschte, daß dies jedesmal der Fall wäre. Da dies nicht der Fall ist, so glaube ich, wird der Herr Referent und die Herren, die seiner Meinung sind, nichts entgegenstellen, wenn ich darauf antrage, daß wenigstens die beiden Worte „zur Zeit“ gestrichen werden.

Ich gehe von dem Gesichtspunkte aus, daß darin etwas liegen kann, was, ich muß es offen aussprechen, Sr. Majestät bestimmte Personen bezeichnen möchte, und das kann unter keinen Umständen die Absicht der Abtheilung gewesen sein. Ich richte also an den Herrn Referenten die Bitte, sich mir anzuschließen.

Referent *Messien*: Ich habe persönlich nichts dagegen einzuwenden; ich finde es nur bedenklich, daß die Versammlung einen Beschluß, den sie gefaßt hat, nicht genau nach der Fassung des Konklusums in ihre Bitte an Sr. Majestät aufnahm. Wenn aber beschlossen wird, diese Fassung umzuändern, so habe ich von meinem Standpunkte aus nichts dagegen.

Um die unerquickliche Debatte nicht zu verlängern, enthalte ich mich eines näheren Eingehens, wenn die Versammlung den Entwurf mit der jetzt beantragten Aenderung genehmigt.

Abg. von *Auerwald*: Ich glaube, meinen Antrag wiederholt dadurch unterstützen zu dürfen, daß uns das Konklusum im Augenblicke nicht vorliegt. Ich würde wiederholt darauf antragen, daß wir uns darüber einigen.

Abg. Graf *Renard*: Ich habe nichts einzuwenden, daß die beiden Worte weggelassen werden.

Landtags-Marschall: Hat Jemand etwas dagegen einzuwenden, daß die Worte „zur Zeit“ wegbleiben?

(Wird allgemein verneint.)

Sie werden also weggestrichen werden. Es fragt sich nun, ob auf die übrigen Abänderungen noch bestanden wird?

(Wird verneint.)

Abg. Frhr. von *Salken*: Es ist mir vorhin widerlegt worden,

daß das Wort „muß“ füglich angewendet werden könne und keinen Anstoß in der Petition geben kann; ich bitte von vornherein die hohe Versammlung, glauben zu wollen, daß mich nicht im entferntesten auch nur ein Anflug von Servilismus in dieser Sache leitet, dem ich durch und durch fremd bin. Ich glaube aber, daß dieses Wort nicht erforderlich ist und besser wegleiben und man sagen kann, „es ist zweckmäßig“, oder „es ist die Pflicht aller Staaten.“ Ich glaube, daß ein großer Theil der Versammlung meiner Ansicht beipflichten wird.

Landtags - Marschall: Auf die übrigen Abänderungen wird also verzichtet. (Allgemeine Bestimmung.)

Dann ist mit dieser Abänderung der Entwurf genehmigt. Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Beratung betrifft die Beitragspflichtigkeit der Dominien zur Unterhaltung der Schulhäuser.

Referent ist Herr Abgeordnete von Prittwitz.

Referent von Prittwitz (liest vor):

Ex t r a k t

aus

dem Sitzungs-Protokolle der achten Abtheilung der Kurie der drei Stände, d. d. Berlin, den 12. Mai 1847,

betreffend

Nr. 394. Antrag des Abgeordneten Helm und noch acht Abgeordneter, wegen der Beitragspflichtigkeit der Dominien zu den Kosten des Baues, der Reparaturen und der Unterhaltung der Schulhäuser.

In der Petition wird verlangt, daß die Dominien zu allen Bauten, Reparaturen, Erweiterungen und Unterhaltungen der Schulen nach Verhältnis ihres Besitzthandes, ohne Rücksicht, ob sie Bau-Material auf ihren Gütern haben oder nicht, beizutragen verpflichtet würden.

Herr Referent Abg. von Prittwitz führt aus, daß der Gegenstand in der bestehenden Gesetzgebung, namentlich im Allgemeinen Landrecht Theil II Tit. 11. §§. 731. 740., ferner Theil II Tit. 12. §§. 26 und 37. so wie durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, erschöpft sei, welches kürzlich der Vergnügung der Provinzial-Landtage vorgelegen habe; er beantragt, die Petition den Petenten zurückzugeben und ihnen anheim zu stellen, sich mit derselben an den Provinzial-Landtag zu wenden.

Der anwesende Verwaltungs-Kommissar, Herr Geheimer Regierungsrath Brüggemann, giebt Erläuterungen, stimmt dem Herrn Referenten bei und bemerkt, daß die neueren Provinzial-Schulordnungen bereits entworfen und zur Vorlage an die Provinzial-Landtage bereit wären, und werde darin auch Veranlassung gegeben, der Petition Erledigung zu verschaffen.

Die Abtheilung beschließt einstimmig, daß die Petition nur vor den Provinzial-Landtag gehöre und an denselben zu verweisen sei, wovon auch der anwesende Herr Antragsteller nur einverstanden ist.

Berlin, den 26. Mai 1847.

Die achte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob unter diesen Umständen die hohe Versammlung noch die Berathung verlangt?

(Viele Stimmen: Nein!)

Eine Stimme: Bloß eine kleine Bemerkung wollte ich machen.

Landtags-Marschall: Es kann noch keine Bemerkung gemacht werden; es muß erst gefragt werden, ob 24 Mitglieder vorhanden sind, die die Berathung verlangen.

(Die Unterstützung geschieht hinreichend.)

Es kann also der Gegenstand in Berathung genommen werden, und ich bitte, sich nun zu äußern.

Abg. Krause (Schlesien): Ich habe die Bemerkung zu machen, daß das Gesetz wegen der neuen Provinzial-Schulordnungen recht bald emanirt werden möge.

Landtags-Kommissar: So viel ich verstanden habe, ging der Antrag dahin, daß die neuen Schulordnungen recht bald emanirt werden möchten. Dieserhalb kann ich die Auskunft geben, daß sie ohne Zweifel dem nächsten Provinzial-Landtage werden vorgelegt werden.

Abg. Krohn: Ich hatte allerdings auch nur diesen Antrag gestellt, daß diese neue Schul-Ordnung so bald als möglich vorgelegt werde, und es würde also dieser Antrag jedenfalls erledigt sein. Ich wollte allerdings noch wünschen, daß sie dem Vereinigten Landtage vorgelegt werde, weil sie nicht ein Bedürfnis in provinzieller Beziehung, sondern ein Bedürfnis für das ganze Land ist.

Landtags-Kommissar: Die Schul-Ordnungen sind provinziell.

bearbeitet und werden den einzelnen Provinzial-Landständen vorgelegt werden, weil sich große Schwierigkeiten gefunden haben würden, wenn man eine Schul-Ordnung für die ganze Monarchie hätte ausarbeiten wollen. Sie stehen nämlich in einer so engen Beziehung zu den Kommunal-Verhältnissen, und die Kommunal-Verhältnisse sind bekanntlich so wesentlich verschieden in den entfernteren Provinzen der Monarchie, daß ich nicht glaube, daß es im Interesse des Landes gelegen haben würde, eine Schul-Ordnung im Allgemeinen zu bearbeiten.

Abg. Hausmann: Der Herr Landtags-Kommissar hat uns gesagt, daß dem nächsten Provinzial-Landtage die Schul-Ordnung würde vorgelegt werden. Es entsteht also nur die Frage, wann der nächste Provinzial-Landtag stattfinden werde. Da der Turnus desselben in diesem Jahre gewesen wäre, so erlaube ich mir die Frage: Ob uns darüber eine Zusicherung gegeben werden könne, daß er wenigstens im nächsten Jahre stattfinde?

Landtags-Kommissar: Ich bin natürlich völlig außer Stande, darüber eine bestimmte Zusicherung zu geben, da die Einberufung von dem Entschlusse Sr. Majestät des Königs abhängt; daß aber das Gouvernement die Absicht habe, solche nicht in eine ferne Zukunft hinaus zu versetzen, und namentlich nicht über das künftige Jahr hinaus, kann ich versichern.

Secretair Pittrich: Ich habe nur ein Bedenken in Bezug auf die Vorlegung der Schul-Ordnung an die Provinzial-Landtage. Das Gesetz vom 21. Juli 1846 ist ein allgemeines, und es fragt sich, ob deshalb diese Angelegenheit in Provinzial-Schul-Ordnungen zu erledigen ist, oder nicht? Das ist mein einziger Zweifel.

Abg. Krause (Schlesien): Ich glaube, daß wenn das Gesetz wegen der neuen Provinzial-Schul-Ordnung noch nicht erledigt ist, es noch an der Zeit sei, wenn das Gesetz von den Provinzial-Landtagen berathen ist, es an den Vereinigten Landtag zu bringen, da mehrere Provinzen das Bedürfnis fühlen.

Landtags-Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

(Viele Stimmen: Nein.)

Wo nicht, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung ange-

nommen werden soll? Diejenigen, welche dagegen sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand, und ist somit der Abtheilungs-Antrag angenommen.)

Der zweite, zum Vortrage kommende Gegenstand betrifft die Anträge auf Festsetzung eines Straf-Minimums bei Holzdiebstählen, einer Verjährungsfrist für den dritten Wiederholungsfall und andere Modificationen der Strafgesetze bei Holzdiebstählen und auf Amnestie für die zum ersten oder zweitemale wegen Waldfrevels verurtheilten oder in Untersuchung befindlichen Individuen. Der Herr Abgeordnete Grabow ist Referent.

Referent Grabow (liest vor):

Ex t r a k t

aus

dem Sitzungs-Protokolle der achten Abtheilung der Kurie der drei Stände, d. d. Berlin den 8. Mai 1847,
betreffend

die Petitionen Nr. 347, 367 und 418. der Herren Abgeordneten Brust, Kayser und Gries, auf Festsetzung eines Straf-Minimums bei Holzdiebstählen, einer Verjährungsfrist für den dritten Wiederholungsfall und auf andere Modificationen der Strafgesetze bei Holzdiebstählen, und die Petition Nr. 380 des Abgeordneten Herrn Merrens auf Amnestie für die zum ersten oder zweiten Male wegen Waldfrevels verurtheilten oder in Untersuchung befindlichen Individuen.

Es wurde hierauf zur Verhandlung der angekündigten Vorlagen ad. 2 übergegangen.

Referent Herr Abg. Grabow trägt zunächst die Petitionen der Herren Abgeordneten Brust, Kayser und Gries vor und führt dabei aus, daß die in denselben enthaltenen gleichförmigen Anträge durch den schon dem Staatsrathe vorliegenden, von den Provinzial-Landtagen bereits berathenen Gesetz-Entwurf vom Jahre 1841 erledigt werden würden, daher keine Veranlassung vorliege, um ein neues Gesetz zu bitten, vielleicht könne jedoch dem Berechtigten Landtage empfohlen werden,

die Beschleunigung der Emanirung jenes dem Staatsrathe vorliegenden Gesetzes von Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu erbitten.

Die Versammlung tritt einstimmig dieser Ansicht bei.

Hierauf wird die Petition des Abg. Herrn Merrens, betreffend die Amnestie, vorgelesen; sie findet in der Versammlung keine Unterstützung und wird einstimmig nicht für geeignet erachtet, bei dem Vereinigten Landtage zur Berücksichtigung empfohlen zu werden.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob gegen diesen Vorschlag der Abtheilung etwas zu erwähnen ist?

(Der Abgeordnete von Steffens meldet sich um das Wort.)
Dann frage ich, ob die hohe Versammlung wünscht, diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen? Diejenigen, die dafür sind, bitte ich, aufzustehen.

(Es erheben sich mehrere Mitglieder.)
Der Gegenstand kommt daher zur Berathung.

Abg. von Dieckens: Hohe Versammlung! Ich halte es für meine Pflicht, in dieser wichtigen Angelegenheit von meinem Standpunkte aus als Vorredner einige Bemerkungen zu machen. Preußen besitzt in seinen Waldungen einen sehr großen Reichthum, die Erhaltung desselben ist sehr wichtig für Ackerbau, Handel und Industrie, und namentlich auch jetzt in Bezug auf die Eisenbahnen; denn die Eisenbahnen verzehren Brennholz und brauchen Nußholz. Die Eisenbahnen werden durch den erleichterten Transport dem Holze und dem Waldbesitzthum großen Werth geben.

Abg. Frhr. von Winde: Nicht lesen!

Abg. von Dieckens: Ich lese nicht, Herr Abgeordneter; ich habe bloß das Gutachten vor mir; ich brauche nicht zu lesen!

(Der Redner weist sich über die Richtigkeit dieser Behauptung durch Vorzeigung der Druckschrift aus, und der Abgeordnete Frhr. von Winde entschuldigt sich durch Zeichen.)

Die Erhaltung der Waldungen hängt zunächst von einem zweckmäßigen Forst-Strafgesetze ab. Ein solches haben wir bis jetzt nicht; wir haben das Gesetz vom 7. Juni 1821. Dieses Gesetz ist nicht vollständig und nicht hinreichend, um den Wald gegen Frevel zu schützen. Die hohe Staats-Regierung hat dies anerkannt, und zwar dadurch, daß sie 1841 den sämmtlichen Provinzial-Landtagen ein neues Forst-Strafgesetz über den Holzdiebstahl und eine Forst-Ordnung zur Begutachtung vorgelegt hat. Dieses neue Gesetz ent-

hält in jeder Beziehung sehr zweckmäßige Bestimmungen. Dies ist wenigstens in der Rhein-Provinz anerkannt, und der rheinische Landtag hat nur wenige und nur solche Bemerkungen dazu gemacht, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt waren. Meine Herren! In allen Staaten, in constitutionellen oder in nicht constitutionellen, ist die Forst-Gesetzgebung eine exceptionelle, und gerade, weil sie exceptionell ist, hege ich die Befürchtung, daß bei der Verathung, die sie noch in den höheren Stadien durchmachen muß, vielleicht vom juristischen Standpunkte aus Bedenken erhoben werden, die dadurch entstehen, daß eine solche Gesetzgebung mit den allgemeinen Rechten nicht zu vereinbaren sei. Wenn solche Bedenken entstehen, so wäre möglich, daß, wenn diese Bedenken mehr oder weniger berücksichtigt würden, daß die fraglichen Gesetze in ihrer Anwendung sich als nicht ganz zweckmäßig und praktisch herausstellen möchten, wie dies bei dem Gesetze vom 7. Juni 1821 der Fall ist. Ich bitte daher, daß bei der Verathung in den höheren Stadien dies berücksichtigt werde. Diejenigen Bedenken, welche vom juristischen Standpunkte aus erhoben würden, möchten am besten zu beseitigen sein, wenn man langjährig erprobte Forstmänner zu Rathe söge. Wenn ich aber hiervon spreche, so ist ein Forststraf-Gesetz nicht hinreichend, sondern es gehört auch die Forst-Ordnung dazu, welche den Zweck hat, die Waldungen gut und wirtschaftlich zu behandeln. Ich will Ihnen ein Beispiel zeigen, woraus Sie sehen werden, welche Nachtheile es hat, wenn eine zweckmäßige Forst-Ordnung nicht besteht. In Frankreich entstehen seit 10 Jahren periodische Ueberschwemmungen. Das vorige Jahr waren in dem Thale der Loire- und in anderen Gegenden mehrere Ueberschwemmungen, die einen Schaden von 33 Millionen verursacht haben. Es sind in Frankreich die gelehrten Gesellschaften, Akademien, das National-Institut aufgefordert worden, Mittel anzugeben, wie diesen Vorbeereungen vorgebeugt werden könnte. Man hat allerlei vorgeschlagen, und man ist sogar in den Irrthum gefallen, man müsse die Waldungen austoden, weil sie Gewitter, Regen und Schnee anzögen, und gerade das war das verkehrteste Mittel. Jetzt ist man zur Besinnung gekommen und schlägt dem Gouvernement vor, die Waldungen

auf dem Gebirge wieder herzustellen. Ganz Frankreich klagt nun die Regierung über eine schlechte Forst-Gesetzgebung an, und das ist die Folge, weil nur ein Gesetz über die Bestrafung des Frevel vorhanden war, aber nicht eine Forst-Ordnung. Man hat die Regel aufgestellt, daß die unbeschränkste Freiheit in der Benutzung der Wälder da sein müsse, und die Folge dieses Prinzips war, daß die Waldungen verschwanden. Nun fordert man das Gouvernement auf, dem Uebel zu steuern, aber das ist keine Leichtigkeit; denn ist einmal von dem Gebirge die fruchtbare Erde weggeschwemmt, so kostet es unendliche Mühe, um wieder Wälder dort anzubringen. Es gehören nicht nur große Summen dazu, sondern auch wenigstens 30 Jahre Zeit. Das sind die Folgen, meine Herren, von einer nicht zweckmäßigen Forst-Gesetzgebung. Ich habe nur zu bemerken, daß ich in Bezug auf den Antrag davon gesprochen habe, daß in demselben nur von einem Forst-Straf-Gesetze, aber nicht von einer Forst-Ordnung die Rede ist. Die hohe Staats-Regierung hat allerdings die Vorsicht gehabt, mit dem Forst-Straf-Gesetze auch eine Forst-Ordnung den Landtagen vorzulegen. Ich wünsche nur, daß auch die Bitte an Se. Majestät den König gestellt werde, zugleich die Forst-Ordnung zu emaniren.

Landtags-Kommissar: Es sind beide Gesetze so weit vorbereitet, daß sie nur noch das Plenum des Staatsrathes zu passiren haben; freilich haben sie bereits im Jahre 1844 den Provinzial-Landtagen vorgelegen, und es mag auffallen, daß im Jahre 1847 ein Beschleunigungs-Gesuch an das Gouvernement gerichtet worden muß; der Grund liegt vorzugsweise darin, daß ein Gesetz, welches un-
gemein viele provinzielle Beziehungen hat, nicht ohne Schwierigkeit generalisirt werden kann. Es wäre vielleicht angemessener gewesen, wie jetzt Provinzial-Schulordnungen, so auch Provinzial-Forstordnungen zu proponiren; denn es hat sich im Laufe der gründlichen und mühsamen Verhandlung wegen Vereinigung der verschiedenen Botschafter der Provinzial-Stände herausgestellt, daß es sehr schwierig ist, in dieser Beziehung die abweichenden Wünsche in allgemeinen Grundsätzen zu vereinigen. Es sind indessen diese Schwierigkeiten

so weit beseitigt, um die baldige Emanation beider Verordnungen mit Wahrscheinlichkeit zusichern zu können.

Abg. von Stekens: Ich danke dem Herrn Kommissar für diese Mittheilung und wollte nur noch eine Bemerkung mir erlauben, nämlich ich habe aufmerksam machen wollen, daß in der Rhein- Provinz eine Verordnung wegen Ablösung der Waldservituten sehr nothwendig ist.

Sandtags-Marschall: Das ist ein Gegenstand, der uns nicht vorliegt, und worüber wir uns nicht verbreiten können.

Abg. von Stekens: Ich wünschte nur, daß in dem Antrage noch das Wort „die Forstordnung“ beigefügt werde.

Referent Grabow: Mir als dem Referenten liegt ob, die Abtheilung hinsichtlich ihres Gutachtens zu rechtfertigen. Es lag der Abtheilung nichts weiter vor, als die Abänderung von zweien Paragraphen des Forst-Strafgesetzes, und darauf war ausdrücklich der Antrag zweier Herren Petenten gerichtet. Die Abtheilung hatte also gar keine Veranlassung, irgend etwas Weiteres zur Berathung zu ziehen, und namentlich auch nicht die Beschleunigung des Forstgesetzes selbst. Sie konnte also nur von dem beantragten Standpunkt aus berathen, und ich glaube daher, daß die eben erst gestellten Anträge neue Petitionen sind, welche besonders hätten eingebracht werden müssen.

Abg. Brust: Meine Herren! Das Gesetz vom 7. Juni 1821 setzt die Strafe des einfachen Holzdiebstahls auf den vierfachen Betrag des Taxwerthes fest. Durch spätere Cabinets-Ordre ist auch bestimmt worden, daß die Entwendungen von anderen Forst-Produkten damit gleichen Schritt halten sollten. Wird nun ein erster Wiederholungsfall ermittelt oder ein zweiter, so wird die Strafe des sechsfachen Taxwerthes ausgesprochen, der dritte Wiederholungsfall aber wird kriminell behandelt und geht an das Zuchtpollzeigericht. Für die an dieses Gericht verwiesenen Wiederholungsfälle findet eine Strafe von 4 Wochen bis 2 Jahren Gefängniß statt. Das ist nach Lage der Dinge eine sehr harte Strafe, meine Herren!

(Widerspruch.)

Sie wird aber noch härter dadurch, daß nicht festgesetzt ist

wann Wiederholungsfälle verjähren. Nach unserem rheinischen Rechte verjähren diese Wiederholungsfälle für alle Vergehen in einem Jahre, also wenn für einen Wiederholungsfall eine höhere Strafe angewendet werden soll, so muß auch in den vorhergegangenen zwölf Monaten ein Urtheil erfolgt sein, ist kein Urtheil erfolgt, so ist auch kein Wiederholungsfall vorhanden. Dieser Mangel im Gesetz bewirkt, daß der erste Frevel im Jahre 1820 vorgekommen sein kann, der zweite im Jahre 1830 und der dritte im Jahre 1840. Wenn nun der vierte im Jahre 1845 eintritt, so wird der Mann vor das Zuchtpolizeigesetz geladen und als Gewohnheitsfrevler bestraft, und das ist doch offenbar zu hart, denn vorliegend ist doch kein Gewohnheitsfrevler vorhanden.

Diese Fälle bringen solche Nachtheile hervor, sie schneiden so tief ins Volksleben ein, daß wohl wenige Materien hier vorgelegen haben, welche mehr Nachtheile hervorgebracht haben, und das hat auch von vielen Seiten den Wunsch herbeigeführt, daß die Sache geändert werden möge. Es ist nunmehr in dem Gesetz-Entwurfe, der im Jahre 1841 vorgelegen hat, die Sache wirklich geändert worden, es wurde bestimmt, daß die Verjährungsfrist auf 2 Jahre sich erstrecken soll; allein das Gesetz ist von 1841 bis 1847 noch nicht emanirt. Wäre der Fall, daß die Emanirung noch länger anstehen sollte, so müßte ich eine hohe Versammlung bitten, bei Sr. Majestät zu befehlen, daß wenigstens durch eine transitorische gesetzliche Bestimmung dieser Mißstand beseitigt werden möge.

(Vielfacher Ruf nach Abstimmung.)

Hg. von der Gend: Ich wollte nur sagen, daß ich es bedenklich finde, Sr. Majestät zu bitten, die Emanirung des Gesetzes zu veranlassen, das dem Staatsrath vorliegt, wenn ich dieses Gesetz nicht kenne. Es sind schon über sechs Jahre her, daß ein Gesetz-Entwurf den Provinzial-Landtagen vorgelegen hat. Nun haben die Provinzial-Landtage sich in der verschiedensten Weise über das Gesetz in den einzelnen Paragraphen ausgesprochen. Wie es bei dem Strafgesetzbuch der Fall gewesen ist, so sind auch hier die Gutachten sehr abweichend. Nun ist mir nicht bekannt, ob man überhaupt die Gutachten der Provinzial-Landtage bei diesem neuen Entwurfe

berücksichtigt hat. Ich kann aber, wie gesagt, *Se. Majestät* nicht bitten, ein Gesetz zu emaniren, das ich in seiner gegenwärtigen Fassung nicht kenne, und ich glaube, daß Sie Alle eine solche Bitte nicht aussprechen werden. Es muß genau präzisirt werden, was man erbittet; aber etwas, was man nicht kennt, kann man nach meiner Ansicht nicht erbitten. Ich bin der Meinung, daß der Vereinigte Landtag Veranlassung habe, gerade wie beim Strafgesetzbuche zu bitten, daß das Gesetz dem Vereinigten Landtage vorgelegt werde. Es ist ein Gesetz, das auf das Personenrecht einen bedeutenden Einfluß hat, es ist verschieden begutachtet worden, und um eine Ausgleichung herbeizuführen, scheint mir ein Gutachten des Vereinigten Landtags wünschenswerth. Jedenfalls würde ich mich der Bitte, wie sie vorgeschlagen ist, widersetzen.

(Wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich muß fragen, ob die hohe Versammlung den Schluß der Debatte will,

(Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.)

und dann muß ich zuerst den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen.

Secrétaire: Er geht dahin, die Beschleunigung der Emanirung des dem Staatsrathe vorliegenden Gesetzes von *Se. Majestät* dem Könige allerunterthänigst zu erbitten.

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, bitte ich aufzustehen.

Zwei Drittheile sind nicht vorhanden.

Abg. Hansmann: Meine Herren! Nach dem so eben gehörten Votum glaube ich, daß Sie sich dem Antrage meines Kollegen aus der Rhein-*Provinz* anschließen und also *Se. Majestät* den König bitten werden, dem nächsten Vereinigten Landtage das *Forst-Strafgesetz* vorzulegen. Es ist ein Theil des allgemeinen Strafrechts, und somit glaube ich, daß das Votum sich demjenigen anschließen müsse, welches rücksichtlich des Strafrechts abgegeben worden ist.

Eine Stimme: Das wäre ja eine neue Petition.

Landtags-Marschall: Das Amendement ist allerdings vorher nicht eingereicht worden, allein darum wird es nicht unbedingt aus-

geschlossen sein, weil dem Marschall die Befugniß zusteht, auch ausnahmsweise Amendements zuzulassen, die vorher nicht eingerrichtet worden. Also dieser Umstand wäre nicht hinreichend, es auszuschließen. Ich bin der Meinung, daß die hohe Versammlung sich über dasselbe aussprechen und beschließen möge, ob sie demselben beitreten wolle.

Secretair von Scipziger: Es liegt hier ein anderer Fall vor, als der von dem Abg. Hansemann erwähnte. Denn das allgemeine Strafgesetzbuch ist nicht von allen Provinzial-Landtagen berathen worden, da bekanntlich der rheinische Provinzial-Landtag sich dessen weigerte, und von den übrigen Provinzial-Landtagen sind viele wesentliche Erinnerungen dagegen gemacht worden, welche sich zum Theil ganz entgegen laufen. Das Forststrafgesetz aber ist, so viel ich weiß, auf allen Provinzial Landtagen zur Berathung gekommen und auch nur mit einigen wenigen Modificationen angenommen worden. Es spricht also in Beziehung auf das Forststrafgesetz nicht derselbe Grund dafür, es dem Vereinigten nächsten Landtage wieder vorzulegen, wie es der Fall war in Beziehung auf das Strafgesetzbuch. Ich bin der Ansicht, daß es als ein Bedürfniß erscheint, daß das Forststrafgesetz baldigst emanirt werde. Wenn es aber erst dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorgelegt werden soll, so würde die Emanation in eine lange Zukunft hinausgeschoben werden. Darum kann ich diesem Antrag nicht beipflichten.

Abg. von Federath: Ich kann nicht unterlassen, auf die hohe Wichtigkeit des fraglichen Gesetzes aufmerksam zu machen. Das Forststrafgesetz steht mit der allgemeinen Strafgesetzgebung in inniger Verbindung, und ich schliesse mich dem Amendement an, daß das Gesetz von dem Standpunkte der Gesamtheit aus, also von dem Vereinigten Landtage nochmals berathen werden möge.

Abg. von Winke: Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß eben, weil der Gegenstand so äußerst wichtig ist, wie uns von dem verehrten Mitgliede, was zuerst sprach, gründlich auseinandergesetzt wurde, die baldigste Emanation des Gesetzes als höchst wünschenswerth erscheint.

Eine Stimme: Und ich will dem hinzufügen, von meiner Seite

aus, daß wir in den Wunsch des baldigen Erscheitens des Gesetzes einstimmen, da wir eine Schärfung der gesetzlichen Strafen verlangen.

Landtags-Marschall: Es wird also die Frage zu stellen sein, ob das Amendement, das wir so eben gehört haben, anzunehmen sei, nämlich, ob Se. Majestät der König gebeten werden soll, das Forststrafgesetz, bevor es erlassen wird, dem nächsten Vereinigten Landtag vorlegen zu lassen?

Abg. von Wische: Ich muß mir die Frage an den Herrn Marschall erlauben, ob denn dieser Antrag Unterstützung gefunden hat? Nach meiner Wahrnehmung hat keine stattgefunden.

Landtags-Marschall: Ich ersuche diejenigen Herrn Mitglieder, welche das gestellte Amendement unterstützen wollen, dieses durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Die hinreichende Unterstützung ist also da. Ich frage also:

Soll an Se. Majestät der König die unterthänigste Bitte gestellt werden, daß das Forst-Strafgesetz dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde?

(Dieser Antrag wird mit einer großen Majorität verworfen.)

Der Herr Referent wird Vortrag erstatten über die Petition des Herrn Abg. Merkers auf Amnestie für Waldfrevel.

(Der Referent liest vor.) (Vgl. oben S. 278.)

Es fragt sich, ob der Antrag Unterstützung findet.

(Es erfolgt von keiner Seite Unterstützung.)

Der Gegenstand kann also nicht zur Berathung kommen.

Wir werden mit diesem Gutachten schließen müssen, weil es schon $\frac{3}{4}$ auf 4 Uhr ist.

Landtags-Kommissar: Ich bin in der Lage, der hohen Versammlung das vor Kurzem in Aussicht gestellte Versprechen gleich zu erfüllen, indem Se. Majestät der König eine Declaration erlassen haben, welche die befürchtete Erschütterung des Credits der preussischen Bank zu beseitigen völlig geeignet sein wird.

Sie lautet:

„Es ist durch das Staats-Ministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß

Über die Auslegung des §. 33 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober v. J., wegen Annahme der Noten der preussischen Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kundgegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, hierdurch erklären, daß sämtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositat-Kassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchem dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Juni 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

Landtags-Marschall: Ich schliesse hiermit diese Sitzung. Die nächste Sitzung kann jetzt noch nicht anberaumt werden, da morgen eine Sitzung der Vereinigten Kurien über einen Gegenstand, der jedenfalls mehrere Tage hinwegnehmen wird, stattfindet.

(Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.)



Sechsendreißigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 10. Juni.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Mittheilung des königlichen Kommissars über den Zusammentritt des wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskassen ernannten Ausschusses; die königlichen Propositionen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer betreffend; ministerielle Denkschrift dazu; Gutachten der Abtheilung und Verhandlungen darüber.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Sättern zu Solms.

Als Secretair fungiren Rusche k. und von Bockum-Dolffs.
Landtags-Marschall: Wir kommen zur Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung.

Secretair von Leipziger verliest das Protokoll der ersten Sitzung.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob über das verlesene Protokoll eine Erinnerung zu machen ist.

Da dies nicht geschieht, erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Es ist seit der letzten Sitzung von dem Königl. Kommissar eine Mittheilung an mich gelangt über den Zusammentritt des Ausschusses, welcher für die Berathung eines Entwurfs zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen ernannt worden ist. (Vgl. Bd. I. S. 262. 394. ff. Bd. IV. S. 43. ff.)

Ich bitte den Herrn Secretair, dieses Schreiben zu verlesen.

Secretair von Bockum-Dolffs (liest vor):

„Ew. Durchlaucht beehre ich mich, in Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 27. Mai d. J. über die Wahl des Ausschusses des Vereinigten Landtags, welcher in Folge der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April d. J. wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen zur Vorbereitung der näheren Propositionen an die Provinzial-Stände mitwirken soll, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich zum Anhalt bei den Berathungen einen vorläufigen Entwurf zu den Statuten habe ausarbeiten lassen.

Indem ich 36 Exemplare der betreffenden Druckschrift zur geeigneten Vertheilung an die Mitglieder des bezeichneten Ausschusses hierheben überende, ersuche ich Ew. Durchlaucht ganz ergebenst, die geehrten Ausschuss-Mitglieder zur Berathung der fraglichen Angelegenheit auf Sonnabend den 12. Juni Abends 6 Uhr in der Französischen Kammer des Königl. Schlosses gefälligst einladen lassen zu wollen.

Von Seiten des Ministeriums des Innern werde ich selbst der Berathung beiwohnen.

Berlin, den 9. Juni 1847.

(gez.) von Bockum-Dolffs.

An

den Marschall der Herren-Kammer des Vereinigten Landtags,

Herrn: Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich.

Durchlaucht!

Landtags-Marschall: Diese Sitzung wird, als am Sonnabend Abend um 6 Uhr stattfinden, und die hierher gelangten Exemplare des Entwurfs werden zur Vertheilung an die Mitglieder kommen.

Wir gehen jetzt über zur Berichterstattung über die Königliche Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von der Mark, den Bericht zu erstatten*).

Proposition

wegen

der Gesetz-Entwürfe,
betreffend

die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer u.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. ertheilen Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Graf.

Die Einrichtung, welche dem Abgaben-Wesen in Unseren Staaten durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, hat in Hinsicht auf den Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit ihrer Erhebung den davon gehegten Erwartungen entsprochen, und zu Unserer Genugthuung die Möglichkeit gewährt, neben anderen schon früher erfolgten Steuermilderungen durch die von Uns mittelst der Ordre vom 22. November 1842 angeordnete Herabsetzung des Salzpreises eine vorzugswelse der bedürftigeren Volksklasse zu Statten kommende Steuererleichterung zu bewilligen.

Indeß ist von den, seit dem Jahre 1820 erhobenen Steuern hauptsächlich die Mahl- und Schlachtsteuer der Gegenstand häufiger Beschwerden gewesen, indem in der Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte, vermittelt der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theils der Monarchie, vermittelt der Klassensteuer, eine ungleichmäßige Belastung gefunden wird, welche zugleich die Folge hat, daß wegen jener Verschiedenheit der Besteuerung die Verkehrsfreiheit im Innern des Landes gestört und zur Aufrechthaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnende klassensteuerpflichtige Bevölkerung theilweise sowohl durch die direkte, als durch die indirekte Steuer getroffen wird.

Um diese bald in größerem, bald in geringerem Grade allerdings vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, zugleich aber die durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßte stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theils der städtischen Bevölkerung zu vermeiden und zum Ersatz des desfalligen Steuer-Ausfalls, bei der zur Zeit nicht zulässigen weiteren Verminderung der gesammten zur Bestreitung des Staatshaushalts-Bedarfs erforderlichen Einnahmen, hinsichtlich des

*) Es folgen nun erst die betreffenden Gesetzentwürfe nebst der ministeriellen Denkschrift.

Anmerkung des Herausgebers.

wohlhabenden und reichen Einwohnerklassen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Belastung eintreten zu lassen, sind der unter A. angeschlossene Entwurf zu einem

Gesetz wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer, und der unter B. angeschlossene Entwurf zu einem

Gesetz wegen Erhebung einer Einkommensteuer, ausgearbeitet worden, welche wir nebst einer erläuternden Denkschrift Unseres Finanz-Ministers (S. unter C.) Unseren getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen lassen, diese wichtige Steuerreform in Erwägung zu nehmen, und sich über dieselbe, so wie über den Inhalt der beiden Gesetz-Entwürfe nach §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar d. J. zu erklären.

Wir geben dabei Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß, wie es nicht Unsere Absicht ist, durch die Einkommensteuer eine Mehreinnahme für die Staatskasse herbeizuführen, Wir in dem Falle, wenn diese Steuer erheblich mehr beitragen sollte, als die in Aussicht genommene Summe von 3,500,000 Thalern, diesen Mehrbetrag zu weiteren Steuer-Ermäßigungen bestimmen werden, vorausgesetzt, daß nicht bei anderen Steuern Mindereinnahmen entstehen sollten, zu deren Deckung jener Mehrbetrag erforderlich wäre.

Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühl. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz.
von Duesberg.

A. G e s e t z

wegen

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Die Einrichtung, welche dem Abgabewesen in Unseren Staaten durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, hat in Hinsicht auf den Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit ihrer Erhebung den davon gehegten Erwartungen entsprochen und zu Unserer Genugthuung die Möglichkeit gewährt; neben anderen schon früher erfolgten Steuermilderungen durch die von Uns mittelst der Ordre vom 22. November 1812 angeordnete Herabsetzung des

Salzpreises eine vorzugsweise der bedürftigeren Volksklasse zu Statten kommende Steuererleichterung eintreten zu lassen.

Indes ist von dem seit dem Jahre 1820 erhobenen Steuern hauptsächlich die Mahl- und Schlachtsteuer der Gegenstand häufiger Beschwerden gewesen, indem in der Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelt der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theils der Monarchie vermittelt der Klassensteuer eine ungleichmäßige Belastung gefunden wird, welche zugleich die Folge hat, daß wegen jener Verschiedenheit der Besteuerung die Verkehrsfreiheit im Innern des Landes gekört und zur Aufrechthaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnende Klassensteuerpflichtige Bevölkerung theilweise sowohl durch die direkte als durch die indirekte Steuer getroffen wird. Um diese bald in größerem, bald in geringerem Grade allerdings vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, zugleich aber die durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßte stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theiles der städtischen Bevölkerung zu vermeiden und für die wohlhabenden und reichen Einwohnerklassen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Belastung einzutreten zu lassen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums n. s. w. was folgt:

§. 1.

Von den nach §. 1 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 zu erhebenden Auflagen werden die unter g. angeordnete Klassensteuer, so wie die unter h. angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer, vom aufgehoben.

§. 2.

An Stelle dieser Steuern (§. 1) tritt für das ganze Land mit Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und klassensteuerpflichtigen Ortschaften

- a) eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthln. beträgt oder übersteigt;
- b) eine neue, nach den Sätzen der sechs untersten Stufen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Rthln. nicht erreicht.

§. 3.

Die Einkommensteuer wird nach Inhalt des heute besondern ergehenden Gesetzes erhoben. Für diese Klassensteuer werden, unter Berücksichtigung der für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer in den sechs untersten Steuerstufen bisher gültig gewesenen Bestimmungen, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 4.

Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) diejenigen Einwohner, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden;
- b) Pfarrer, Schul- und Gymnasiallehrer nebst ihren Familien;
- c) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind,

- welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten;
- d) Kinder vor vollendetem 16ten Jahre;
 - e) alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirtschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, und sofern sie volle sechs Wochen bei den Fahnen versammelt bleiben, für zwei Monate von der Klassensteuer frei. — Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militärpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirtschaft treiben;

- f) die Inhaber des Eisernen Kreuzes für ihre Person und ihre Haushaltungen, sofern sie in der zweiten Hauptklasse steuern; ferner diejenigen, welche in dem vaterländischen oder einem der anderen verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, insoweit sie zur untersten Klassensteuerstufe einzuschätzen sind. Einzelnsteuende dieser Kategorie sind schon dann frei zu lassen, wenn sie zur vorletzten Steuerstufe zu veranlagten wären;
- g) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindefassen leben;
- h) diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 5.

Die Steuer wird in zwei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach drei Abstufungen erhoben, in welche die zu der betreffenden Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit, einzuschätzen sind.

Die erste Klasse umfaßt den geringeren Bürger- und Bauernstand; dahin gehört eine jede mit Grund-Eigenthum angeessene oder im selbstständigen Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, sofern nicht nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder des Gewerbes das hierdurch gewährte Einkommen nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen als Hauptsache erscheint. Ferner gehören in die erste Klasse die Staats- und Gemeine-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., deren Einkommen den Betrag von 400 Rthlrn. nicht erreicht, so wie diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder gemeines Gesinde angesehen werden können.

Die zweite Klasse umfaßt die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, so wie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren.

§. 6.

- a) Die Erhebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.
- b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.
- c) Kostgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt, können also insbesondere an der Steuer-Befreiung der steuerfreien Familien (§. 4.) nicht Theil nehmen.
- d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personen-Steuer.
- e) In der untersten Stufe der zweiten Hauptklasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personen-Steuer entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen diese Steuer bezahlen, und außerdem sollen diejenigen Personen dieser Stufe, die am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr sechzigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden.

§. 7.

Die Steuer beträgt monatlich:

- 1) in der ersten Hauptklasse, und zwar:
 - a) in der ersten Stufe 20 Sgr.
 - b) in der zweiten Stufe 15 Sgr.
 - c) in der dritten Stufe 10 Sgr.für die Haushaltung und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelsteuernden;
- 2) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:
 - a) in der vierten Stufe 7½ Sgr.
 - b) in der fünften Stufe 5 Sgr.für die Haushaltung und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelsteuernden.
Unblich
 - c) in der sechsten Stufe 1½ Sgr.für jede steuerpflichtige Person.

§. 8.

- a) Die Classification nach den im §. 5 vorgezeichneten Merkmalen geschieht von Gemeine-Behörden und unter Aufsicht der Landräthe.
- b) Von eben diesen Behörden werden auch die Jahressollen und die Ab- und Zuganglisten angefertigt und nachgesehen.
- c) die Erhebung geschieht durch die Gemeine-Beamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen; in den beiden westlichen Provinzen aber durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer.
- d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der dritten

Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Verteilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 9.

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.
- b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und der übrigen steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.
- c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben und der etwa zu der Steuer für Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben zu erhebenden Zuschläge belegt werden.
- d) Gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, haben die Magistrate in den Städten und die Landräthe für den übrigen Theil ihres Kreises die Untersuchung nach Anleitung des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 253 zu führen. Die Entscheidung gehört der vorgesetzten Regierung.

Insichtlich der Provocation auf richterliches Gehör, so wie des Rekurses gegen das Resolnt der Regierung, bleibt es bei den Bestimmungen im §. 93 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und deren Declaration vom 20. Januar 1820.

§. 10.

- a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jeden Jahres.
- b) Sobald diese Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.
- c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Weitreibung verfahren wird.
- d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein.
- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Anfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschussweise zur Kasse entrichten.

§. 11.

Die örtliche Erhebung der Steuer liegt, mit Ausnahme der beiden woflichen

Provinzen, für welche die Ordre vom 6. Februar 1841 in Kraft bleibt, den Gemeindefürsorge, die dafür einen Antheil von 4 Prozent der eingelegenen Summe erhalten.

§. 12.

Wenn größere Städte, mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, die zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht füglich beschaffen können und die mit der Einführung der Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, so können auf ihren Antrag nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände durch ein mit Unserer Genehmigung von dem Finanzminister und dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ angeordnet werden, sofern diese Steuern nicht eine unverhältnismäßige Belastung der ärmeren Volksklassen zur Folge haben und nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze entgegen oder der Freiheit des inneren Verkehrs hinderlich sind.

§. 13.

Die Städte, welche nach §. 12 besondere Steuern erheben, sind verpflichtet, aus dem Ertrage dieser Steuern an die Staatskasse denjenigen Betrag abzuführen, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn diese nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes verlangt würde. Jener Betrag ist entweder durch Probeveranlagung oder auf sonst geeignete Weise zu ermitteln, von Unserem Finanzminister festzustellen und nach Maßgabe der Zu- oder Abnahme der städtischen Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung von drei zu drei Jahren verhältnismäßig zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei der nach der ersten Ermittlung für den Kopf der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung festgestellte Betrag zum Maßstabe dienen soll.

§. 14.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen zu erlassen.

Urkundlich etc.

B. G e s e t z
wegen

Erhebung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

In Verfolg des Gesetzes vom heutigen Tage wegen Aufhebung der Mahl- und Schlagsteuer etc. verordnen Wir wegen Erhebung der Einkommensteuer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums u. s. w., was folgt:

§. 1.

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

- 1) alle Einwohner Unserer Staaten, mit Einschluß Unserer im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthlr. beträgt oder übersteigt;
- 2) alle Ausländer, welche in Unseren Staaten Grundvermögen besitzen, in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundvermögen. Beträgt jenes Einkommen weniger als 400 Rthlr. jährlich, so soll dasselbe zwar vorläufig zur Steuer herangezogen werden; ist aber der ausländische Besitzer im Stande, nachzuweisen, daß er mit Einzurechnung seines anderweitigen Einkommens überhaupt nicht 400 Rthlr. jährlich einzunehmen habe, so soll ihm die Steuer erstattet werden.

§. 2.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- 1) die Familien der ehemals reichstädtischen Häuser;
- 2) derjenige Theil der katholischen Geistlichkeit, welchem durch den Erlaß wegen Einrichtung, Ausstaffung und Begründung der Erzdiöcesen und Bisthümer der katholischen Kirche in Unseren Staaten vom 23. August 1831 (Stück 666 der Gesetz-Sammlung) bestimmte Amtseinkünfte, frei von allen Lasten, zugesichert sind, jedoch nur in Betreff dieser Einkünfte;
- 3) alle Fremde, welche sich nicht bereits ein volles Jahr hindurch in Unseren Staaten aufgehalten haben und daselbst kein Grund-Eigenthum besitzen.

§. 3.

Von allem Einkommen, welches nach §. 1 zur Einkommensteuer heranzuziehen ist, wird die Steuer nach zwei Sätzen erhoben, und zwar:

- a) im Betrage von 3 pCt. für alle Jahresrenten, welche aus dem Besitze von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen herrühren, also für alles fundirte Einkommen (§. 11 A. und B.), und
- b) im Betrage von 2 pCt. für Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, überhaupt für alles nicht durch den Besiz eines Grund- oder Kapital-Vermögens fundirte Einkommen (§. 11 C.).

Für den Fall, daß der Gesammt-Ertrag der Steuer die Summe von drei und einer halben Million Thalern nicht erreichen sollte, bleibt es vorbehalten, diese Steuersätze verhältnißmäßig so weit zu erhöhen, als zur Erreichung jenes Betrages erforderlich ist.

§. 4.

Zur ersten Vermittelung, Prüfung und Feststellung des der Steuer unterworfenen Einkommens, wozu zunächst die Ausgaben der Steuerpflichtigen dienen sollen, werden in allen Regierungs-Bezirken, Kreisen und größeren Städten oder ländlichen Gemeinden besondere Kommissionen ernannt.

§. 5.

Für jeden Regierungs-Bezirk wird in dem Bezirks-Hauptort und außerdem in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin für den Bereich derselben eine Bezirks-Kommission niedergelegt. Der Chef dieser Kommission, wozu in der Regel der Regierungs-Präsident auszuwählen ist, wird von Unserem Finanz-Minister ernannt, welcher auch die zur Vertretung des Chefs erforderlichen Substituten zu bestimmen hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern, welche entweder auf dem Vereinigten Landtage durch die Vertreter der einzelnen Provinzen oder von dem Provinzial-Landtage gewählt werden. Die Wahlen sind auf angesehenen Grund-Eigenthümer, Kapitalisten und Gewerbetreibende des betheiligten Bezirks und beziehungsweise der Residenzstadt Berlin in der Art zu richten, daß einer jeden dieser drei Einwohner-Klassen mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter angehört. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, welcher, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Gewählten zu befähigen hat.

§. 6.

Für jeden landrätthlichen Kreis wird eine Kreis-Kommission angeordnet, welche unter dem Vorsitz des Kreis-Landraths zusammentritt, und deren drei bis fünf Mitglieder nebst eben so vielen Stellvertretern auf den Vorschlag der Kreisstände durch die Regierung ernannt werden. Bei diesem Vorschlage ist ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus den im landrätthlichen Kreise wohnenden Grund-Eigenthümern, Kapitalisten und Gewerbetreibenden mindestens je ein Mitglied und ein Stellvertreter ernannt werden kann.

§. 7.

Den Chefs der Bezirks-Kommission steht, nach der von Unserem Finanz-Minister zu ertheilenden näheren Anleitung, die Bestimmung zu, für welche größere städtische oder ländliche Gemeinden eine oder mehrere besondere Gemeinde-Kommissionen zu bilden sind. Die Mitglieder einer solchen Gemeinde-Kommission und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Stadt- oder Gemeinde-Verordneten in vorgedachter Weise in Vorschlag gebracht und von dem Chef der Bezirks-Kommission ernannt, welcher zugleich auch den Vorsitzenden dieser Kommission und dessen Substituten zu bestimmen hat.

§. 8.

Die Vorsitzenden und Mitglieder aller vorgeordneten Kommissionen (§§. 4 bis 7) sind zur Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, eiblich zu verpflichten.

§. 9.

Die Chefs der Bezirks-Kommissionen haben sogleich nach deren Einrichtung und späterhin jährlich durch die Amtskblätter der Regierungen, an alle zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichteten Einwohner des Bezirks (§. 4), so wie an die mit Grund-Eigenthum angesehenen Ausländer, eine Anforderung zur Anmeldung ihres jährlichen Einkommens binnen einer bestimmten Frist zu erlassen. Wer

dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge leistet, verfällt in eine durch die Kreis- oder Gemeine-Kommission festzusetzende Ordnungstrafe bis zu 10 Mk., und hat außerdem, wenn steuerpflichtiges Einkommen wegen der unterlassenen Angabe der Einkommensart der Besteuerung entgeht, die für die Verheimlichung von Einkommen angeordneten Strafen (§. 21) zu erleiden.

§. 10.

Der allgemeinen Aufforderung (§. 9) haben die Vorstehenden der Kreis- und Gemeine-Kommission für diejenigen Einwohner ihres Bezirks, welche nach den auf Grund der bisherigen Klassensteuer-Listen und sonstiger Materialien aufgestellten Verzeichnissen notorisch zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind, eine spezielle Aufforderung nachfolgen zu lassen und allen Beteiligten ein Muster zu den aufzustellenden Deklarationen mitzutheilen. Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ist die Aufforderung an deren Vormünder oder Kuratoren zu richten.

§. 11.

Die Steuerpflichtigen haben in den Deklarationen ihr Einkommen nach folgenden Rubriken zu sondern:

- A. Einkommen aus dem im Lande befindlichen Grundvermögen aller Art, insbesondere aus Grundstücken, aus Bergwerken, aus Häusern, aus Rechten und aus allen sonstigen Realberechtigungen. Das im Auslande befindliche Grundvermögen unserer Untertanen bleibt außer Betracht.
- B. Einkommen aus Kapitalvermögen, insbesondere aus Forderungen an öffentliche und Privatschuldner, aus Dividenden bei Aktien-Unternehmungen u. s. w.
- C. Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern, Leibrenten u. s. w.

§. 12.

Wenn die Steuerpflichtigen die nach den weiter folgenden Bestimmungen erforderlichen detaillirten Angaben geheim zu halten wünschen, so ist ihnen gestattet, die vorschriftsmäßig aufgestellte Deklaration veriegelt einzureichen und in einer besonderen Nachweisung lediglich die ermittelten Gesamtergebnisse, für jede Rubrik getrennt, anzugeben. Hiervon sind nur etwaige Schulden des Deklaranten ausgenommen, sofern deren Zinsen von dem deklarirten Einkommen in Abzug gebracht werden sollen; solche Schulden müssen unter Angabe des Namens und Wohnortes der Gläubiger, so wie des Datums der Schuldenurkunde, stets speziell verzeichnet werden.

§. 13.

Unter der Rubrik A. sind in den Deklarationen sämtliche Eigenschaften, welche dem Deklaranten eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Realberechtigungen ein Einkommen zufließt, nach Lage, Flächeninhalt und Benutzungsort zu verzeichnen. Bei denjenigen Besoldungen oder sonstigen Grundstücken, welche

verpachtet sind; ist der bermalige Pachtzins und das Datum des darüber abgeschlossenen Pachtvertrages anzugeben.

Als Maßstab zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens ist der Pachtzins zu betrachten, für welcher ganze Besitzungen oder einzelne Grundstücke zur Zeit verpachtet sind; oder welcher bei nicht verpachteten Besitzungen durch deren Verpachtung auskommen würde. Sofern in letzterem Falle der Pachtzins durch Vergleichung von neueren Pacht- und Kaufverträgen nicht zu ermitteln ist, wird er nach dem bei landbedeutsamer Wirtschaftungsart sich durchschnittlich ergebenden Reinertrage ermessen und für Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen; Weinberge und Fischteiche, ferner für Wohn- und andere Gebäude nach den von Unserem Finanzminister näher zu erlassenden Vorschriften festgestellt. Bei Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, ferner bei Grubens- und Hüttenwerken ist der Reinertrag nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten fünf Jahre zu ermessen. Hinsichtlich der Natural-Abgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen ist der Geldwerth nach dem Durchschnittssatz des wirklichen in Geld berechneten Reinertrages derselben während der drei letzten Jahre zu veranschlagen.

Von dem Pachtzins, beziehungsweise dem ermittelten Reinertrage, sind die auf der Besitzung ruhenden Lasten, namentlich die Grundsteuer und die Zinsen für die hypothekarisch eingetragenen Schulden in Abzug zu bringen. Letztere sind in den Declarationen unter Angabe des Datums der Schuldsurkunde, so wie des Namens und Wohnortes der Gläubiger, zu verzeichnen.

§. 14.

Unter der Rubrik B. sind in den Declarationen, unter Angabe des jedesmal zugesicherten Zinsfußes, alle Forderungen aufzuführen, welche dem Declaranten gegen Privat Schuldner oder gegen den Staat und die Geld-Institute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften und Actien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zusehen. Diesen Forderungen können die speziell zu verzeichnenden Schulden des Steuerpflichtigen gegenübergestellt werden.

Von der Verzeichnung unter der Rubrik B. bleiben alle diejenigen Forderungen und Schulden ausgenommen, welche im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, indem diese bei Angabe des jährlichen Gewerdegewinnes in der Rubrik C. Veranschlagt sind.

Die zugesicherte Jahresrente bildet sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen, das zu besteuernde Einkommen. Unterliegt die Impresrente, wie bei Dividenden aus Actien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergehende Jahr gezahlte entsprechende Betrag in Ansatz zu bringen.

§. 15.

Unter der Rubrik C. ist in den Declarationen das Einkommen zu verzeichnen, welches aus Handel, Gewerben oder irgend einer anderen Art von Gewinn bringender Beschäftigung, zum Beispiel als Staats- oder Gemein-Beamter, als Arzt, Dicht-, Drammaturg, Schriftsteller u. s. w., herrührt, und setzet das Einkommen

an Pensionen und Wartegeldern, überhaupt aus solchen fortlaufenden Einnahmen, die nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind.

Bei Schätzung des Handels- oder gewerblichen Gewinnes, wobei der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern der Gewerbetrieb schon so lange geübet hat, zum Grunde zu legen ist, dürfen nur solche Ausgaben in Abzug gebracht werden die behufs des Handels oder Gewerbes gemacht worden sind, mithin zwar die Miete für die zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Räume, nicht aber die Miete für die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, so wie die Ausgaben für deren Unterhalt.

In gleicher Weise ist bei Ermittlung des Ertrages irgend einer anderen Art von Gewinn bringender Beschäftigung zu verfahren. Feststehende Einnahmen, wie Besoldungen nach Abzug der Pensionsbeiträge, Wartegelder, Pensionen u. s. w., sind mit ihrem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Soweit aber das Dienst-Einkommen zugleich eine Entschädigung für Dienst-Aufwand enthält, ist der desfallige, nöthigenfalls von der vorgesetzten Dienstbehörde des Besoldeten festzustellende Betrag, von dem Dienst-Einkommen in Abzug zu bringen. In Betreff der Besoldungen der beim stehenden Heere und bei den Landwehrbataillonen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen wird der als Entschädigung für Dienst-Aufwand in Abzug zu bringende Theil der Besoldungen durch ein besonders von uns zu genehmigendes Regulativ festgesetzt.

Die Verzinsung von Privatschulden kann nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Gläubiger speziell angegeben sind.

§. 16.

Die Declarationen und beziehungsweise die nach §. 12 gestatteten besonderen Nachweisungen über das Einkommen, welches der Steuerpflichtige unter einer der drei Rubriken bezieht, sind mit der Erklärung, daß Declarant nach bestem Wissen sein gesamtes jährliches Einkommen und die einzelnen Arten desselben angegeben habe, dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission des Wohnortes des Steuerpflichtigen, beziehungsweise der Kreis- oder Gemeinde-Kommission, einzuwickeln. Wünscht der Declarant den Gewerdegewinn aus kaufmännischem oder gewerblichem Berufe nicht zur Kenntniß der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen gelangen zu lassen, so steht es ihm frei, sowohl in der Declaration als in der Nachweisung die unter der Rubrik C. zu verzeichnenden Ausgaben wegzulassen und eine besondere Declaration versiegelt beizufügen, welche alsdann unerschlossen an den Chef der Bezirks-Kommission zu befördern ist.

Hinsichtlich der Einrichtung und Prüfung der von aktiven Militärpersonen über ihr Einkommen aus Kapitalvermögen abzugebenden Declarationen werden die beteiligten Departements-Chefs eine besondere Instruction erlassen.

§. 17.

Wer auf die an ihn ergangene spezielle Aufforderung die Einreichung der Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt in eine durch

die Kreis- oder Gemeinde-Kommission festzusetzende Ordnungstrafe von mindestens fünf und höchstens fünfzig Thalern. In Folge einer solchen Unterlassung können die gedachten Kommissionen sogleich eine spezielle Ermittlung des Einkommens anordnen und den Einnahmen anhalten, alle hierzu erforderlichen Urkunden, Nachweise, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Handeltbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Die Strafe kann von der Kommission erlassen und das Abschätzungs-Verfahren sistirt werden, wenn nachträglich eine in vorschriftsmäßiger Weise aufgestellte Declaration eingereicht wird.

Die Beschlußnahme über die anzuwendende Strafe und über deren Erlaß erfolgt auf den Antrag des Vorsitzenden der Kommission durch einen Beschluß der von den Kreisständen oder von den Gemeinden gewählten Mitglieder, und zwar nach einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluß kann der Vorsitzende der Kommission die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen.

§. 18.

Die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen haben die ihnen zugehenden Declarationen und beziehungsweise die nach §. 12 gestatteten besonderen Nachweisungen sorgfältig und unter Benützung aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel, nöthigenfalls auch unter Inziehung glaubhafter, mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannter Personen zu prüfen, dabei jedoch, wenn der Verdacht einer unrichtigen Angabe nicht obwaltet und wenn besonders das Gesamteinkommen des Declaranten nach den von diesem angeführten und den sonst bekannten Verhältnissen als richtig anzunehmen ist, ein spezielles Einbringen in die Vermögensverhältnisse des Declaranten zu vermeiden. Wenn die Eröffnung einer versegelt eingereichten Declaration (§. 12) für nöthig erachtet wird, so ist hievon über jedesmal das Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinde-Kommission zu erfordern, nach welchem sich der Vorsitzende, vorbehaltlich des an die Bezirks-Kommission einzulegenden Rekurses, zu richten hat. Gegen die Entscheidung der Bezirks-Kommission findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Sollten sich hinsichtlich der faktischen Angaben, insbesondere wegen der Bezeichnung des Grund- oder Kapitalvermögens, wegen der Berechnung des davon zu erwartenden Ertrages u. s. w., Unrichtigkeiten ergeben, welche anscheinend nur durch Irrthum seitens des Declaranten veranlaßt sind, so ist durch Rückfrage bei Ersterem eine Berichtigung herbeizuführen. Kann aber nach dem hierüber zu erfordern den Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinde-Kommission die nöthige Berichtigung nur in Folge spezieller Ermittlung bewirkt werden, oder liegt der Verdacht vor, daß der Declarant absichtlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben habe, so hat die Kommission, und in dem Falle, wenn der Vorsitzende deren Gutachten nicht beipflichteten zu können glaubt, dieser die zu ergreifenden Maßregeln unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse bei der Bezirks-Kommission in Vorschlag zu bringen und letzterer die Entscheidung zu überlassen, ob die Declaration als genügend anzunehmen oder eine nähere Prüfung einzuleiten sei.

Diejenigen Declarationen und Nachweisungen, welche die Kreis- oder Gemeindegemeinschaften in Uebereinstimmung mit den Anträgen ihrer Vorsitzenden im Beweishaus für richtig halten, so wie die Verhandlungen über die im Falle des §. 17 voranstehende spezielle Ermittlung, sind von diesen Kommissionen ebenfalls der Bezirks-Kommission mit ihrem Gutachten darüber vorzulegen, auf wie hoch das Gesamt-Einkommen des betheiligten Steuerpflichtigen anzunehmen sei.

§. 19.

Die der Bezirks-Kommission durch die Kreis- und Gemeindegemeinschaften vorgelegten und die ihr über das Einkommen unter der Rubrik C. nach §. 16 unmittelbar zugehenden Declarationen und Nachweisungen der Steuerpflichtigen, so wie die Anträge jener Kommissionen, hat zunächst der Chef der Bezirks-Kommission sorgfältig zu prüfen und bei den ständlichen Mitgliedern der Kommission, nachdem er die etwa noch erforderliche, von den Behörden zu erlangende Auskunft eingezogen hat, die Bestimmung zu beantragen, ob von dem Declaranten die Bestätigung seiner Angaben an Eides Statt zu verlangen, oder ob die eibliche Vernehmung von Zeugen, so wie eine spezielle Ermittlung seines Einkommens, zu veranlassen und Letzteres durch Entschlüsselung von allen bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, zu deren Vorlegung der Steuerpflichtige nöthigenfalls durch exekutive Maßregeln angehalten werden kann, festzustellen sei. Über eine gegen die Anträge des Chefs der Bezirks-Kommission gefasste Entscheidung steht diesem die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, welches die schließliche Entscheidung zu treffen hat. Die Kosten der Zeugenvernehmung, so wie der speziellen Ermittlung, fallen dem Declaranten zur Last, wenn die Untersuchung herausstellt, daß der declarirte Einkommens-Betrag zu niedrig angegeben war.

Der Beginn der speziellen Ermittlung ist jedoch dem Steuerpflichtigen, wenn gegen ihn der Verdacht einer absichtlichen Verheimlichung seines Einkommens nicht obwaltet, die angemessene Erhöhung des von ihm declarirten Einkommens-Betrages freizustellen und von der speziellen Ermittlung Abstand zu nehmen, wenn demnach eine nach dem Ermessen der Bezirks-Kommission als richtig anzunehmende Declaration erfolgt.

§. 20.

Wenn die Bezirks-Kommission in Uebereinstimmung mit ihrem Chef gegen die Declarationen und beziehungsweise gegen die nach §. 12 gestatteten besondern Nachweisungen Nichts zu erinnern findet oder wenn die etwa erforderlich erachteten weiteren Ermittlungen beendigt sind, setzt dieselben den Betrag des zu versteuernden Einkommens, so wie sie davon nach den Bestimmungen des §. 3 zu entrichtende Steuer fest. Wegen diese Festsetzung steht zwar, wenn sie mit der Declaration des Steuerpflichtigen nicht übereinstimmt, diesem der Rekurs an das Finanz-Ministerium frei, die Festsetzung der Bezirks-Kommission tritt aber vorläufig in Kraft und muß der danach zu entrichtende Steuerbetrag in den festgesetzten Termien eingezahlt werden. Gegen die Festsetzung der Bezirks-Kommission steht auch dem

Chef derselben die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, wenn von den ständischen Mitgliedern der Kommission wider seine Ansicht entschieden worden ist.

§. 21.

Hat der Steuerpflichtige bei der Declaration einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben, so ist ohne Unterscheid der Fälle, die Berichtigung, mag auf vorhergegangene Aufforderung des Vorstehenden der Gemeinde- oder Bezirks-Kommission von dem Steuerpflichtigen selbst bewirkt worden sein oder erst in Folge spezieller Ermittlung eine Berichtigung stattgefunden haben, durch einen Beschluß der Bezirks-Kommission auf den Antrag ihres Chefs wider den Steuerpflichtigen eine Strafe bis zur Höhe des dreifachen Betrages der von dem verheimlichten Einkommens-Betrags zu entrichtenden Jahressteuer festzusetzen; Es ist jedoch nur auf eine Ordnungsstrafe von mindestens 5 und höchstens 50 Rthln. zu erkennen, wenn nach der Ueberzeugung der Bezirks-Kommission die Verschweigung oder die zu geringe Angabe eines Theiles des Einkommens in einem Irrthum und nicht in einer bösslichen Absicht ihren Grund hat.

Gegen diese Straf-Bestimmung steht dem Declaranten, so wie gegen eine wider den Antrag des Chefs gefaßte Entscheidung dem Letzteren der Recurs an das Finanz-Ministerium zu; eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung findet dagegen nicht statt.

§. 22.

Das Finanz-Ministerium hat auf die eingelegten Recurse (§§. 20 und 21) in allen Fällen schließlich zu entscheiden, wenn es die Verthätigung oder eine Ermäßigung der von der Bezirks-Kommission festgestellten Einkommens-Beträge, bezugungsweise der Strafen angemessen erachtet. Erscheint dagegen die Verthätigung der Festsetzungen der Bezirks-Kommissionen notwendig, so wird die Entscheidung einer besonderen Kommission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes aus den Mitgliedern der ständischen Deputation für das Staatsschulden-Wesen zu bilden ist, so oft dieselben nach §. 5 der Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschulden-Wesen vom 3. Februar 1847 zusammenberufen werden. An diese Kommission hat wiederum das Finanz-Ministerium die erforderlichen Anträge zu richten.

§. 23.

Die Steuerbeträge sind in Quartal-Raten in den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahres an diejenige Kasse zu zahlen, welche an dem Orte, wo die Steuerpflichtigen die Declarationen über ihr Einkommen abzugeben haben, die höchsten Steuern erhebt und werden von dieser Kasse der Regierungs-Hauptkasse abgemessen.

Die Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartogeldern und Pensionen öffentlicher Beamten wird bei den Kassen, aus welchen die Besoldungen u. c. gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Regierungs-Hauptkasse abgemessen.

§. 24.

Nachdem die Einkommensteuer für das erste Jahr veranlagt worden, bleibt es der näheren Bestimmung des Finanz-Ministers überlassen, in wie weit es für die folgenden Jahre einer vollständig neuen Aufstellung von Declarationen über nur der Angabe über die mittlere Weite in dem jährlichen Einkommen des Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen bedarf. Hinsichtlich der neu hinzutretenden Steuerpflichtigen tritt aber dasselbe Verfahren wie bei der Veranlagung im ersten Steuerjahre ein.

§. 25.

Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen zu erlassen.

Armbüchlich 2c. 2c. 2c.

V. D e n F r a g e n ,
betreffend

die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Erhebung einer Einkommensteuer.

Von allen Steuern, die seit der Umgestaltung des Abgabewesens, seit dem Jahre 1830., im preussischen Staate erhoben worden, ist schon geraume Zeit hindurch keine Steuer der Gegenstand so häufiger und so lebhafter Angriffe gewesen, als die Mahl- und Schlachtsteuer, und insbesondere haben auf den letzten Provinzial-Landtagen zahlreiche Petitionen die provincialständischen Versammlungen veranlaßt, diesen Gegenstand einer Erörterung zu unterwerfen. Fast man die von verschiedenen Seiten, bald mehr bald weniger übereinstimmend, der Mahl- und Schlachtsteuer zur Last gelegten Uebelstände zusammen, so werden diese theils darin gefunden, daß durch die Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelt der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theiles der Monarchie vermittelt der Klassensteuer eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitende ungleichmäßige Belastung der städtischen und der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt werde, theils aber darin, daß die Mahl- und Schlachtsteuer durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse den weniger wohlhabenden Theil der städtischen Bevölkerung unverhältnißmäßig treffe, daß durch die Vertheuerung des Arbeitslohnes der Aufschwung der Städte gehemmt, daß der in die Staatskassen gelangende Ertrag der Steuer durch die Anfuhr- und Erhebungskosten bedeutend verringert, die Verkehrsfreiheit im Inneren des Landes gestört und durch den Anreiz zu Defraudationen ein Theil der städtischen Bevölkerung demoralisirt werde, endlich, daß diese Steuer als notwendiges Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung Doppelbelastungen der in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung veranlasse. In Folge der in den provincialständischen Versammlungen stattgehabten Beratun-

gen sind zwar nur von den Ständen zweier Provinzen, von Preußen und von Westphalen, Anträge wegen völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch die Klassensteuer gestellt, von mehreren Seiten sind aber Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung entweder in Vorschlag gebracht oder zur näheren Erwägung empfohlen worden. Es ist daher nothwendig erschienen, die Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob dem mehrfach gedaußerten Verlangen nach völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nachgegeben werden könne, und auf welche Weise alsdann die durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820 festgestellte Steuergesetzgebung umgestaltet werden müsse.

Daß zu einer durchgreifenden Umgestaltung der bestehenden Steuergesetzgebung Rücksichten für die bessere Sicherung des Staatshaushaltsbedarfs nicht bestimmen können, mag hier vorab bemerkt werden. Der Ertrag der durch das allgemeine Abgabengesetz festgestellten Steuern hat nicht nur zur Befreiung der nothwendigen Ausgaben für den Staatshaushalt hingereicht, sondern auch die Mittel zu mehrfachen und bedeutenden Ausgaben für allgemein nützliche oder im Interesse der äußeren Sicherheit des Staats erforderliche Ausgaben gewährt, und hat ferner gestattet, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 22sten November 1842, sowohl einen Erlaß von jährlich zwei Millionen Thalern zu bewilligen, als auch außerdem eine jährliche Ausgabe bis zum Betrage von zwei Millionen Thalern zur Sicherstellung der auf den Bau von Eisenbahnen verwendeten Kapitalien und zur anderweitigen Unterstützung derartiger Unternehmungen auf die Staatskassen zu übernehmen. Andererseits darf in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo so bedeutende Anforderungen an die Staats-Kasse gemacht werden, die Absicht eben so wenig auf eine bedeutende Ermäßigung der Steuern gerichtet sein, zumal die Erfahrung Zeugniß dafür gewährt, daß die bestehenden Abgaben bei einer sorgfältigen und umsichtigen Verwaltung auch in minder günstigen Jahren ohne Druck und Ueberlastung einzelner Einwohnerklassen erhoben werden. Es wird sonach bei der in Frage gestellten Aenderung der Steuer-Gesetzgebung auf die unbefangene Abwägung der relativen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Besteuerungs-Arten hauptsächlich ankommen.

Die der Mahl- und Schlachtsteuer zur Last gelegten Uebelstände lassen sich, wenn einstweilen von der unverhältnismäßigen Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklasse abgesehen wird, hauptsächlich auf folgende vier Punkte zurückführen:

- 1) Die Nothwendigkeit, Behufs Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer im Innern des Landes Steuerlinien zu errichten und dadurch den Verkehr zwischen Stadt und Land einer Beschränkung zu unterwerfen.
- 2) Die bei der Erhebungswelse der Steuer niemals völlig zu verhindernenden Defrakationen und die dadurch veranlaßte Demoralisation eines Theiles der Bevölkerung.

3) Die Höhe der Gebungskosten.

4) Die Nothwendigkeit, die in der Höhe der mahl- und Feuerpflichtigen Städte gelegenen Driſchäften, den sogenannten äußeren Stadtbezirk, gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, wonach die Einwohner faktisch neben der Klaffensteuer auch durch die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen worden.

In allen diesen Beziehungen findet zwischen den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, je nach dem Umfange ihrer Bevölkerung, ein bemerkenswerther Unterschied statt. Bringt man, gemäß einer im Jahre 1845 veranlaßten Ermittlung, die am Schlusse des Jahres 1844 in unserem Staate vorhandenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, je nach ihrer Bevölkerung, in drei Klassen, in kleinere Städte mit einer Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen, in mittleren Städte mit einer Bevölkerung von 10 bis 15,000 Seelen, und in größere Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 15,000 Seelen, so fallen in die

I. Kategorie 72 Städte unter 10,000 Einwohner mit einer Gesamtbevölkerung von 459,779 Köpfen.

II. Kategorie 17 Städte von 10—15,000 Einwohner mit einer Gesamtbevölkerung von 204,918

III. Kategorie 25 Städte über 15,000 Einwohner mit einer Gesamtbevölkerung von 1,179,363

zusammen 114 Städte mit einer Gesamtbevölkerung von 1,844,060 Köpfen.

In der höchsten Klasse sind Köln und Denz, Aachen und Burtscheid, Koblenz und Ehrenbreitstein, je zwei nur für eine Stadt gerechnet; werden sie gesondert in Ansaß gebracht, so würden der ersten Kategorie noch drei Städte hinzutreten.

Der durchschnittliche Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer während der drei Jahre von 18 $\frac{1}{2}$ hat in den Städten

ad I. pro Jahr 655,479 Rthlr. oder auf den Kopf der Bevölkerung 1 Rthlr. 12 fgr. 9 pf.

ad II. pro Jahr 308,549 Rthlr. oder auf den Kopf der Bevölkerung 4 „ 15 „ 2 „

ad III. pro Jahr 2,171,645 Rthlr. oder auf den Kopf der Bevölkerung 1 „ 25 „ 2 „

zusammen 3,135,673 Rthlr. oder auf den Kopf der Bevölkerung 1 Rthlr. 21 fgr. — pf.

betragen. Es reichen demnach zur Erhebung eines Betrages von mehr als zwei Millionen Thalern 25 Steuerlinien aus, während in 72 anderen, von dem Lande gesonderten Städten noch nicht ein Drittel jener Summe auffam.

Was den oben unter 2. berührten Uebelstand betrifft, so hat die Zahl der im Laufe des Jahres 1844 zur Entdeckung gekommenen Mahl- und Schlachtsteuer-Contraventionen in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zusammengekommen 9,210 betragen, so daß auf je 200 Einwohner der im engeren Stadtbezirke wohnenden Bevölkerung eine Contravention fällt. Von diesen Contraventionen (die übrigens nur zum Theil in eigentlichen Defrauden, zum andern Theil

in Ordnungswidrigkeiten der Gewerbetreibenden (bisher) verhielten sich auf die Städte

ad I.	3,855	über je eine	Contravention	auf	119	Einwohner.
ad II.	4,538	" " "	" " "	" " "	133	"
ad III.	2,817	" " "	" " "	" " "	309	"

Noch größer stellt sich der Unterschied heraus, wenn das Verhältniß der Contraventionen nicht nach der Zahl der Einwohner, sondern nach dem Ertrage der Steuer berechnet wird; es fällt dann je eine Contravention in den Städten

ad I.	auf	170	Rthlr.	Steuerertrag.
ad II.	"	202	"	"
ad III.	"	569	"	"

Die Kosten, welche diehebung der Mahl- und Schlachtsteuer verursacht, lassen sich nicht ganz genau angeben, weil die zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Beamten und Lokalen theilweise auch zu anderen Geschäften der indirecten Steuerverwaltung benutzt werden. Nach einem ungefähren, im Ganzen als richtig anzunehmenden Ueberschlage belaufen sich dieselben in den Städten

ad I.	auf	121,498	Rthlr.	und nehmen				
	von dem	Ertrage	von				
				655,479	Thlr. in Anspruch	18,53	Proz.	
ad II.	auf	48,341	Rthlr.	und nehmen				
	von dem	Ertrage	von				
				308,549	" " "	15,66	"	
ad III.	auf	189,402	Rthlr.	und nehmen				
	von dem	Ertrage	von				
				2,171,645	" " "	8,72	"	
<hr/>								
zusammen auf 359,241 Rthl. und nehmen								
	von dem	Ertrage	von	3,135,673	Rthlr. in Anspruch	11,66	Proz.

Reht man von dem früher angegebenen Bruttoertrage der Mahl- und Schlachtsteuer für den Kopf der in dem engeren Bezirke der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung die Aufsicht- und Erhebungskosten ab, so bleibt für die Städte

ad I.	von dem	Brutto-Ertrage	. . . =	42	Sgr.	9	Pf.	netto	34	Sgr.	10	Pf.
ad II.	von dem	Brutto-Ertrage	. . . =	45	"	2	"	"	38	"	1	"
ad III.	von dem	Brutto-Ertrage	. . . =	55	"	2	"	"	50	"	5	"
<hr/>												
von dem durchschnittlichen Brutto-Ertrage = 51 Sgr. — Pf netto 45 Sgr. 2 Pf.												

Was endlich den vleten der oben erwähnten Uebelstände betrifft, so verhält sich bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die im halbmeiligen Umkreise derselben, dem sogenannten äußeren, der Klassensteuer unterworfenen Bezirke wohnende Bevölkerung zu der in dem engeren Stadtbezirke vorhandenen Einwohnerchaft bei den Städten der

I. Klasse (Reinere Städte)	wie	216,912	:	459,779	oder wie	1	:	2,12
II. " (mittlere ")	"	65,129	:	204,918	"	"	:	3,15
III. " (größere ")	"	142,005	:	1,179,363	"	"	:	8,30
<hr/>								
zusammen wie 424,046 : 4,844,060 oder wie 1 : 4,55								

Es besteht also auch hier ein großer Unterschied zwischen den kleineren und den größeren Städten.

Daß außer der Zahl der Einwohnerschaft noch viele andere Umstände, Geschlossenheit der Städte, geringere oder größere Wohlhabenheit der Bevölkerung, Garnison u. s. w. auf den Ertrag der Steuer, die Zahl der Contraventionen u. s. w. einwirken, daß einzelne der kleineren Städte für sich genommen bessere Resultate geben als manche stärker bevölkerte, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Das über geht aus den vorstehend zusammengestellten Thatfachen klar hervor, daß die vorthellhaftesten finanziellen Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer vorzüglich bei den größeren Städten sich ergeben, und daß außerdem die mit jener Steuer verbundenen Mißstände in überwiegenderem Maße bei den kleineren Städten hervortreten, daß also bei den letztgedachten Städten aus einem doppelten Grunde auf die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer weniger Gewicht zu legen ist. Während bei den größeren Städten die in dem äußeren Stadtbezirke wohnende Bevölkerung noch nicht $\frac{1}{2}$ der in dem engeren Stadtbezirke wohnenden Bevölkerung beträgt, größere Städte auch ihrer nächsten Umgebung mannigfache Vortheile gewähren, welche einen reichlichen Ersatz für die Ungleichheit der Besteuerung bieten, erreicht bei den kleineren Städten ohne einen solchen Ersatz die Einwohnerschaft des äußeren Stadtbezirkes beinahe die Hälfte von der des inneren Bezirkes. Während bei den kleineren Städten die Hebungskosten 18,2 Procent der Einnahme in Anspruch nehmen, reichen bei den größeren Städten 8,7 Procent hin, welche wegen der von den Städten für die mitgehobenen Kommunalzuschläge zu leistenden Beiträge sich für die Staatskasse noch vermindern und die Hebungskosten der direkten Steuern, wenn bei letzteren noch ein Betrag für Ausfälle und Remissionen in Ansatz gebracht wird, kaum übersteigen. Während endlich die Zahl der Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes, sowohl im Verhältnis zur Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, als noch mehr im Verhältnis zum Geldertrage der Steuer, ebenfalls bei den größeren Städten geringer, als bei den kleineren ist, gestalten sich die finanziellen Resultate ganz überwiegend zu Gunsten der größeren Städte.

Im Jahre 1820 waren es hauptsächlich finanzielle Rücksichten, welche es nothwendig machten, die Mahl- und Schlachtsteuer so ziemlich in allen Städten einzuführen, in welchen deren Erhebung nicht auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stieß. Seitdem sind mehrere dieser Städte zur Klassensteuer übergegangen; insbesondere ist seit dem Jahre 1844, wo bereits die Städte Grünberg, Goldberg und Herzog ausgeschieden sind, noch für die Städte Idunz, Rügenwalde, Swinemünde, Lauenburg, Arnberg, Bielefeld, Hamm und Jülich die Einführung der Klassensteuer genehmigt worden, so daß von den oben erwähnten 72 kleineren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nur noch in 64 Städten die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten worden ist. Auf diesem Wege würde jedenfalls, auch wenn für die größeren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten würde, noch erheblich weiter fortzuschreiten sein, allerdings aber würde auf diesem Wege für die übrig bleibenden

Städte die Beschwerde, daß die städtische Bevölkerung durch die Mahl- und Schlachtsteuer unverhältnißmäßig belastet und insbesondere der weniger wohlhabende Theil derselben zu scharf herangezogen werde, immer nicht gehoben werden, hier vielmehr die gewünschte Abhilfe nur durch völlige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu gewähren sein. Es wird daher eine nähere Prüfung dieser Beschwerde von vorzüglicher Bedeutung sein.

Die Lebensbedürfnisse, auf welchen die Mahl- und Schlachtsteuer lastet, sind Brod und Fleisch. Nur beim Brod findet eine Abmilderung in der Art Statt, daß alles Mahlgut aus Weizen mit einem viermal höheren Steuerfusse — 20 Sgr. für den Zentner — belegt ist, als das Mahlgut aus anderen Körnerfrüchten — 5 Sgr. für den Zentner. — An Schlachtsteuer aber wird durchweg von allem geschlachteten Rindvieh, Schaaßen, Biegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, 1 Rthlr. pro Zentner entrichtet. Daß durch diese Belastung der ersten Lebensbedürfnisse die ärmere Volksklasse unverhältnißmäßig hart betroffen werde, ist unter allen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Klagen ohne Zweifel die gewichtigste, aber auch zugleich diejenige, bei deren Begründung nicht selten die richtige Einsicht in die Wirkungen einer Verbrauchssteuer vermisst wird und scheinbare Härten für wirklich gehalten werden. Wie oft muß man nicht die Klage hören, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Arme, welcher auf fremde Wohlthaten angewiesen ist, nicht, wie in den klassenfeuerpflichtigen Orten, von aller Steuer befreit bleibt, sondern die lärglichen Bissen, die ihm zugetheilt werden, noch versteuern muß? Dennoch lehrt die Erfahrung, daß die Armen den Aufenthalt in den größeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten keinesweges meiden, und der Erklärungsgrund für diese Erscheinung liegt darin, daß bei der Unterstützung der Armen auf das Bedürfnis zur Befreiung des Lebensunterhalts Rücksicht genommen und die Bemessung dieses Bedürfnisses durch die Sitte und durch die für wohlthätige Zwecke verwendbaren Mittel bestimmt wird, wobei die Gründe, welche den Preis der unentbehrlichen Lebensmittel bestimmen, nicht einzeln zu unterscheiden sind; wie aus gleicher Ursache nicht zu behaupten ist, daß etwa in den Gegenden, in welchen das Getraide regelmäßig höher im Preise steht, als in anderen, deshalb den Armen eine länglichere Unterstützung zu Theil werde.

Bei jeder seit längerer Zeit bestehenden Verbrauchssteuer haben sich mehr oder weniger die Verkehrs-Verhältnisse nach derselben gerichtet und eine Ausglei- chung bewirkt, wonach die Last der Steuer nicht gerade auf dem ruhen bleibt, welcher das steuerpflichtige Objekt verzehrt. Um die Ueberbürdung der ärmeren Volksklassen durch die Mahl- und Schlachtsteuer darzutun, reicht daher keinesweges das einfache Rechen-Exempel hin, daß man veranschlagt, wie viel Pfunde Brod und Fleisch beziehungsweise eine Tagelöhnerfamilie und die Familie eines reichen Mannes verzehren, ferner welcher Steuerbetrag für diese Verbrauchsgegenstände in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu entrichten ist, wo dann das Mißverhältniß in der Besteuerung beider Familien schon dadurch für erwiesen

gehalten wird, daß diese Steuerbeträge, auch wenn bei dem Reichen der bedeutend stärkere Verbrauch an Fleisch und die Consumtion des dem Gewichte nach vierfach höher belasteten Weizenbrodes vollständige Berücksichtigung finden, der relativen Steuerkraft jener Familien allerdings nicht entsprechen werden. Denn derjenige, welcher eine Steuer zu zahlen hat, ist nicht schon deshalb auch der, welcher die Last der Steuer zu tragen hat, indem Jeder, der zunächst von der Steuer betroffen wird, die Last der letzteren bald mit mehr, bald mit weniger glücklichem Erfolge auf Andere zu wälzen versucht. Bei der Mahl- und Schlachtsteuer kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Bäcker und Schlächter, welche gewöhnlich die Steuer zunächst entrichten, dieselbe nur vorschleifen, indem die Steuer nur die Wirkung eines festen unveränderlichen Bestimmungsgrundes für den Preis der von ihnen verkauften Waaren hat. Auch das kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß das Gefinde, welches sich in der Pflege der Herrschaft befindet, durch die Steuer nicht benachtheiligt wird. Zweifelhaft wird dies schon bei den Tagelöhnern, welche selbst ihre Verköstigung übernehmen, weil hier schwieriger nachzuweisen ist, daß bei Feststellung des Arbeitslohnes, auf welchen so mannigfache Umstände einwirken, die Steuer Berücksichtigung gefunden habe, dem Arbeiter in dem erhöhten Arbeitslohne ein völliger oder theilweiser Ersatz der Steuer zu Gute gehe. Gleich nach der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in einer dieser Steuer nicht unterworfenen Stadt würde Anfangs das volle Gewicht der neuen Abgabe einen jeden Konsumenten, also auch die auf den Arbeitslohn angewiesene Einwohnerklasse bei dem Verbräuche der besteuerten Gegenstände treffen, indem der Arbeitslohn nicht sofort mit Rücksicht auf die Steuer sich verändern wird. Daß aber zu den Umständen, welche die gegenwärtige Höhe des Arbeitslohnes in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bestimmt haben, auch die durch jene Steuer bewirkte Erhöhung des Preises für Brod und Fleisch mitgewirkt hat, läßt sich wohl annehmen, und gerade diese Erhöhung des Arbeitslohnes ist von den Ständen der beiden Provinzen Preußen und Westphalen, welche auf dem letzten Provinzial-Landtage die unbedingte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beantragt haben, ausdrücklich als ein gegen diese Steuer geltend zu machender Grund hervorgehoben worden. Aber auch hier ergiebt die Erfahrung, daß die vermeintlich erschwerte Arbeitskonkurrenz ein gleichmäßiges Vorschreiten der mahl- und steuerpflichtigen Städte mit dem platten Lande nicht behindert hat. Die statistischen Daten über die Zunahme der Bevölkerung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den übrigen Theilen des Landes stellen vielmehr heraus, daß mit Ausnahme der Provinz Preußen, in welcher auf eben so natürliche, als im wohlverstandenen Interesse des Landes erwünschte Weise eine sehr überwiegende Vermehrung der ländlichen Bevölkerung stattgefunden hat, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Bevölkerung vom Schlusse des Jahres 1819 bis zum Schlusse des Jahres 1843 sich noch etwas stärker als im übrigen Theile der Monarchie vermehrt hat. Ob etwa beim Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer eine noch stärkere Vermehrung eingetreten sein würde, muß freilich dahingestellt bleiben, so wie über-

haupt für die Annahme, daß dem Tagelöhner, dem Handwerksgefelten u. s. w. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein erhöhter Arbeitslohn zu Gute gehe, allgemein zutreffende Gründe nicht wohl geltend zu machen sind, weil es zur Beurtheilung der Wirkungen einer bestimmten Steuer und unter gegebenen Verhältnissen der sorgfältigsten Erforschung aller durch dieselbe bedingten Erscheinungen bedarf. Wenn am Schlusse des Jahres die von den Steuerfassen abgelieferten Beträge zusammengählt werden, welche für Besteuerung von Mahlgut und von Schlachtvieh erhoben worden sind, so kann mit völliger Gewißheit die Summe bezeichnet werden, welche aus den Taschen der Privatleute in die Staatskasse übergegangen ist, soll aber gesagt werden, aus welchen Taschen und zu welchem Antheile aus den verschiedenen Taschen die Summe geflossen ist, so fehlt es der Steuerverwaltung zu einem solchen Kalkül in eben dem Maße an positiven Grundlagen, als das Bestreben dieser Verwaltung aus anderen und überwiegenden Gründen dahin gerichtet bleiben muß, zur Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen das Geseß des eigentlichen Steuerzahlens und die zur Sicherstellung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Kontrollen auf eine möglichst geringe Zahl von Individuen beschränkt zu sehen.

Eben hierin aber besteht ein nicht gering anzuschlagender Vorzug der indirekten und direkten Steuer, indem die größere oder geringere Last einer Abgabe keinesweges lediglich durch den zu entrichtenden Geldbetrag, sondern wesentlich auch durch die Art und Weise der Erhebung bedingt wird. Bei der indirekten Steuer, sowohl der an den Grenzen des Landes, als, obwohl in minderem Maße, der an den Thoren der Städte erhobenen, wird die Steuerentrichtung von wenigen Gewerbetreibenden übernommen, der Konsument entrichtet die Steuer in dem Preise der besteuerten Waare, und zwar nur dann und nur in soweit, als er die Waare verbrauchen will und die Mittel zu ihrer Anschaffung besitzt; der Abtrag der Steuer erfolgt in kleinen Raten, ohne daß der Steuerpflichtige mit der Steuerbehörde zu verkehren hat, ja ohne daß er sich der Steuerentrichtung nur einmal deutlich bewußt wird, indem die Steuer nur ein Faktor in den Bestimmungsgründen für den Preis der betroffenen Waare wird. Die Einwirkung dieses Faktors liegt aber nicht klar vor, und ist vorzüglich dann weniger zu erkennen, wenn die Steuer im Verhältnisse zum Preise der Waaren so niedrig normirt ist, daß die auf anderen Gründen beruhenden Schwankungen im Preise beträchtlichere Unterschiede in der Höhe des letzteren ergeben, als die Steuer zur Folge haben kann. Dies gilt namentlich von den Getreidepreisen, welche in Folge günstiger oder ungünstiger Verhältnisse so erheblichen Aenderungen unterliegen, daß dagegen schon eine nicht unbedeutliche Verbrauchssteuer in den Hintergrund gedrängt wird. Die verhältnißmäßige Leichtigkeit, womit Verbrauchssteuern erhoben und getragen werden, hat dieselben schon in frühen Zeiten empfohlen und hat deren Erhebung in fast allen europäischen Staaten veranlaßt. Selbst dasjenige Land, in welchem das direkte Steuerwesen die größte Ausbildung und Uniformität erlangt hat, Frankreich nämlich, hat die indirekte Besteuerung des höchsten Verbrauchs, das Orzol, die

droits d'entrée, nicht entbehrlich gefunden, und gestattet es, daß in den größeren Städten das auf denselben lastende Contingent an Personal- und Mobilsteuer aus dem Aufkommen des städtischen Detroi zur Staatskasse abgeführt wird.

Die numerische Art in welcher beim Ankauf von Brod und Fleisch in dem Preise dieser Waaren die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet wird, ist aber nicht etwa ein bloß der Staatskasse zum Nutzen gereichender Vortheil. Es ist für den Steuerpflichtigen, wenn von ihm ein Thaler durch eine gewisse Steuer erhoben werden soll, keinesweges gleichgültig, ob er dieses Thalers wegen zwölfmal im Jahre sich zur Staatskasse begeben, den hiermit, namentlich in großen Städten, verbundenen Zeitverlust tragen und ob er den monatlich zu zahlenden Betrag immer pünktlich bereit halten und deshalb regelmäßig zurücklegen muß, oder ob dieser Betrag von ihm auf andere Veranlassung und in unmerklichen Raten erhoben wird. Unter Umständen kann vielmehr die mit der Entrichtung der Steuer verbundene Mühwaltung nicht minder hoch als der Steuerbetrag selbst anzuschlagen sein.

Wenn es nicht unnöthig erschienen ist, bei einer in ihrer gegenwärtigen Einrichtung seit mehr als 26 Jahren bestehenden Steuer, die sich in vielfacher Beziehung als eine zweckmäßige Einnahmequelle bewährt hat, auch ihrer Vorzüge zu gedenken, so soll damit keinesweges in Zweifel gezogen werden, daß durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch die Klassensteuer den weniger wohlhabenden Einwohnerklassen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine bedeutende Erleichterung in der Steuerlast zu Theil werden würde. Weiter oben ist bereits hervorgehoben worden, daß diese Steuer die Wirkung eines festen Faktors in den Bestimmungsgründen für den Preis von Brod und Fleisch hat. Nach Wegfall dieses Faktors, nach Beseitigung des zu dem sonstigen Preise von Getraide und Schlachtvieh in den Städten erhobenen Steueraufschlages werden sich, ähnlich wie bei einer durchgängigen Verminderung der Produktionskosten für Getraide und Schlachtvieh, die Preise von Brod und Fleisch sicherlich ermäßigen, wovon gleich diese Ermäßigung nicht überall sofort und merkbar hervortreten wird, da der Preis von Brod und Fleisch eben so, wie der Preis von allen Fabrikaten, nicht immer und nicht unmittelbar allen Schwankungen in den Preisen des Rohstoffes folgen kann, während dessenungeachtet der dauernde Preis durch den Preis des Rohstoffes wesentlich bedingt ist. Daß aber der Steuerbetrag, welchen either in dem erhöhten Preise von Brod und Fleisch die ärmeren Volksklassen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, beispielsweise eine Arbeiterfamilie von Mann, Frau und drei noch nicht erwerbsfähigen Kindern, indirekt zu entrichten haben, um ein Ansehnliches den Betrag übersteigt, welcher im Wege der Klassensteuer von einer solchen Familie einzuzahlen sein würde, ist nicht in Abrede zu stellen. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt die Weizen- und Roggen-Consumtion durchschnittlich etwa 300 Pfund oder nahe 3 Sesterter pro Kopf (darunter etwas weniger als $\frac{1}{2}$ Weizen und etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Roggen), und die Fleisch-Consumtion durchschnittlich etwa 80 Pfund auf den

Kopf. Die durchschnittliche Consumtion einer Arbeiterfamilie läßt sich nun zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, aber wie geringe man auch deren Verzehr an Fleisch, entweder als unmittelbares Nahrungsmittel oder doch zur Zubereitung und Fettung der Speisen veranschlagen und, den jedenfalls geringen Verbrauch an Weizen außer Betracht lassend, nur den Bedarf an Roggenmehl in Rechnung stellen mag, so hat eine solche Arbeiterfamilie immerhin schon mehrere Thaler an Steuer zu zahlen, während sie an Klassensteuer nur 1 Thaler zu entrichten braucht.

Noch weniger als die eventuelle Erleichterung der ärmeren Einwohnerklassen läßt sich das in Zweifel ziehen, daß die Städte seither durch die Mahl- und Schlachtsteuer stärker als das platte Land durch die Klassensteuer belastet worden sind. Die letztgedachte Steuer hat nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1841 — welche Jahre hier zur Gegenüberstellung mit den Mahl- und Schlachtsteuerberechnungen aus demselben Zeitabschnitt gewählt werden — jährlich die Summe von 7,271,324 Rthlr. ergeben. Vertheilt man diesen Betrag auf diejenige Bevölkerung, welche am Schlusse des Jahres 1843 in den Klassensteuerpflichtigen Orten sich aufhielt, nämlich auf eine Einwohnerzahl von 13,292,719 Köpfen, so ist der Bruttoertrag nicht ganz 16 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf. Während desselben Zeitraums hat die Mahl- und Schlachtsteuer jährlich 3,135,673 Rthlr. oder auf den Kopf der in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorhandenen Bevölkerung von 1,844,060 Einwohnern 51 Sgr. aufgebracht. Es darf nun zwar nicht übersehen werden, daß den ungleich höheren Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer keinesweges allein die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte entrichtet, sondern daß zunächst auch die Bewohner der äußeren Stadtkreise (deren Zahl sich am Schlusse des Jahres 1843 auf 424,026 Köpfe belief), da sie ihren Bedarf an Brot und Fleisch größtentheils aus der Stadt selbst entnehmen, und außerdem die in Zahlen nicht zu schätzenden Fremden, welche sich zeitweise in den Städten aufhalten, ingleichen die Einwohnerchaft der Umgegend, welche vielfach frisches Fleisch und Weizengebäck aus den größeren Städten entnimmt, zu dem Aufkommen an Mahl- und Schlachtsteuer beigetragen haben. Auch ist zu erwägen, daß die Klassensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wegen der größeren Wohlhabenheit der städtischen Bevölkerung einen höheren Durchschnitts-Ertrag auf den Kopf als in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften ergeben würde. Aber die vollständige Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse wird schwerlich zu dem Schlusse berechtigen, daß die Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte durch die Mahl- und Schlachtsteuer nicht stärker belastet sei, als die Bewohner des platten Landes durch die Klassensteuer.

Mag man indessen die Unverhältnismäßigkeit in der Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklassen mehr oder weniger hoch anschlagen, mag man glauben, daß die mit Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer verbundenen Mißstände hinlänglich durch die praktischen Vorzüge dieser Steuer aufgewogen werden, so wird immerhin zugestanden werden müssen, daß eine Steuer, abgesehen von ihren wirklichen Mängeln oder Vorzügen,

unter Umständen nicht mehr als zweckmäßig betrachtet werden kann, sobald dieselbe überall der Ungunst des Publikums begegnet, sobald in derselben von wohlmeinenden Männern aller Einwohnerklassen eine Ungerechtigkeit oder eine Unbilligkeit erblickt wird. Ob dieses Loos, wie es fast den Anschein gewinnt, die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen hat, darüber werden die aus allen Provinzen des Landes zum Vereinigten Landtage versammelten Stände sich auszusprechen haben, nachdem sie nicht minder die Vorzüge und Nachtheile derjenigen Steuer werden geprüft haben, welche bei Erfüllung des Wunsches wegen gänzlicher Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer an deren Stelle treten müßte, um der Staatskasse für den Wegfall dieser Steuer Ersatz zu gewähren.

Die allgemeine Ausdehnung der Klassensteuer auf die seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte würde hierzu nicht empfohlen werden können. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, hat die Mahl- und Schlachtsteuer an Bruttoertrag dreifach so viel gewährt als die Klassensteuer, und wenn nach den weiter oben gemachten Bemerkungen jener Ertrag theilweise von der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung durch den Bezug von städtischem Brod und Fleisch aufgebracht worden ist, so würde doch jedenfalls dieser Beitrag ohne Ersatz für die Staatskasse ausfallen, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer in eine direkte, nur auf die Einwohner der Städte beschränkte Abgabe umgewandelt werden sollte.

Wollte man annehmen, daß wegen der größeren Wohlhabenheit der städtischen Bevölkerung die Klassensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einen um die Hälfte höheren Ertrag pro Kopf als in den bisher klassensteuerpflichtigen Orten ergeben werde (eine Annahme, welche bei unveränderter Anwendung der für die Veranlagung der Klassensteuer bestehenden Vorschriften eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein möchte *), so würde auch dieser Mehrertrag die Steuer immer nur auf etwa 25 Sgr. pro Kopf steigern, also noch nicht die Hälfte des Brutto-Aufkommens an Mahl- und Schlachtsteuer liefern.

Die mindere Einträglichkeit der Klassensteuer würde in den größeren Städten besonders dadurch veranlaßt werden, daß dort die Vorschriften für die Einschätzung der Steuerpflichtigen nicht wohl zur Ausführung zu bringen wären, und daß diese Vorschriften nicht hinreichen können, um die verschiedenen Einwohnerklassen verhältnißmäßig zur Steuer heranzuziehen. Man vergegenwärtige sich die Verhältnisse von Städten wie Berlin, Breslau, Köln u. s. w., und man wird sich überzeugen, wie wenig selbst die höchsten Sätze der Klassensteuer ausreichen würden,

*) Zur Veranschlagung des Ertrages, welchen die Klassensteuer in größeren Städten gewähren würde, bieten die in Elberfeld, Barmen und Cresfeld gemachten Erfahrungen keinen genügenden Anhalt dar, weil der Regierungsbezirk Düsseldorf in Folge der für die Rheinprovinz eingeführten Kontingentirung der Klassensteuer nur einen seinem gegenwärtigen Wohlstande nicht entsprechenden Beitrag an Klassensteuer aufzubringen hat und namentlich in jenen Städten die Klassensteuer vielfach geringer als nach den Bestimmungen des Klassensteuergesetzes veranlagt ist.

um die reichen Einwohner verhältnismäßig zu besteuern, wie ferner bei der Unbekanntheit der Veranlagungsbehörden mit den äußerlich häufig nicht erkennbaren Verhältnissen der einzelnen Einwohner die Sonderung der letzteren in wenige Klassen von Willkür nicht frei sein, und Behufs verhältnismäßiger Veranlagung der zu erhebenden direkten Steuer nur übrig bleiben würde, das Einkommen im Einzelnen zu ermitteln, die Klassensteuer in eine Einkommensteuer zu verwandeln und insbesondere die reicheren Einwohner stärker heranzuziehen, als dies bei der auf die Verhältnisse der großen Städte nicht berechneten Klassensteuer möglich ist.

Sobald aber in den großen Städten eine Einkommensteuer statt der Wahl- und Schlachtsteuer eingeführt würde, möchte sich die allgemeine Umwandlung der Klassensteuer in eine Einkommensteuer kaum vermeiden lassen. Denn wenn schon jetzt einer der Uebelstände der verschiedenen Besteuerung von Stadt und Land darin zu finden ist, daß diejenigen, welche bald in den Städten, bald auf dem platten Lande sich aufhalten, nicht zu jeder der beiden Steuern im richtigen Verhältnisse herangezogen werden können, so würde dieser Uebelstand bei zwei verschiedenen direkten Steuern noch gesteigert werden. Der reiche Gutbesitzer beispielsweise, welcher auf dem Lande höchstens 144 Rthlr. an Klassensteuer zahlt, würde während seines Aufenthaltes in der Stadt vielleicht das Doppelte oder Dreifache zu entrichten haben, ein richtiges Antheilverhältniß aber gar nicht zu ermitteln sein; dadurch aber würde die Einkommensteuer in den Städten bei gleichzeitiger Klassensteuer auf dem Lande die Wirkung einer den reichen Einwohnern für den Aufenthalt auf dem Lande bewilligten Prämie haben, da die Folge des Umzuges von der Stadt auf das Land eine bedeutende Herabsetzung in der Steuer wäre. Ueberhaupt aber müßte, wenn einmal das Prinzip einer direkten Ermittlung und Besteuerung des Einkommens für die großen Städte Geltung finden sollte, dieses Prinzip überall zur Anwendung gebracht werden, weil die großen Vorzüge der Klassensteuer in Bezug auf die Einfachheit des Einschätzungsverfahrens nicht hinreichen würden, eine Verschiedenheit in den Veranlagungsgrundsätzen für die Städte und das Land zu rechtfertigen. Auch würde die bei völliger Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer nöthig werdende stärkere Heranziehung der wohlhabenderen Einwohnerklassen in den Städten um so mehr auch auf die reicheren Bewohner des platten Landes auszudehnen sein, als schon häufig Klage darüber geführt worden ist, daß selbst für die in den seither klassensteuerpflichtigen Orten bestehenden Verhältnisse die Klassensteuer in den höheren Stufen nicht immer ausreichte, um die wohlhabenderen Einwohner auf eine ihrer Steuerkraft entsprechende Weise zu belasten. Endlich muß als eines der wünschenswertesten Resultate und als wesentlicher Zweck jeder vorzunehmenden Aenderung die Beseitigung der bisherigen Verschiedenheit in der Besteuerung der Städte und des platten Landes betrachtet werden.

Die mit einer allgemeinen Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer verbundene Nothwendigkeit, zur Einführung einer Einkommensteuer überzugehen, wird von

verschiedenen Seiten gerade als die wünschenswertheste Folge der in Frage stehenden Aenderung betrachtet. Ohne Zweifel beruht das laute Anpreisen der Einkommensteuer zum Theil auf einer unvollständigen Kenntniß ihrer Wirkungen und der Anordnungen, welche zur Sicherung der richtigen Ermittlung des Einkommens getroffen werden müßten. Es würde eine arge Täuschung sein, wenn man, wie so viele eifrige Lobredner dieser Form der Besteuerung, der Hoffnung Raum gäbe, bei einer Einkommensteuer alle Unbilligkeiten vermeiden, jeden Steuerpflichtigen genau nach seiner Leistungsfähigkeit zur Steuer heranziehen zu können. Denn die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, ist nicht ausschließlich von der Höhe des Einkommens abhängig, sie ist nicht weniger durch die Höhe der aus diesem Einkommen zu bestreitenden nothwendigen Ausgaben bedingt. Zwei Familien, welche ganz gleiches Einkommen besitzen, haben deswegen nicht gleiche Bedürfnisse. Die Zahl der Kinder, die Kränklichkeit oder Gesundheit der Familienglieder, der mehr oder weniger theure Wohnort u. s. w. begründen Verschiedenheiten, um die man sich bei Feststellung des steuerbaren Einkommens-Betrages nicht kümmern und deren Rücksichtigung dennoch zu Härten führen kann. Ueberdies tritt in unserem Staate der Einführung einer nach dem Einkommen der Steuerpflichtigen bemessenen Steuer noch der besondere Umstand entgegen, daß hier bereits anderweitige direkte Steuern, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bestehen, deren Aufhebung nicht zulässig ist, und daß ein Widerspruch darin zu liegen scheint, neben den, einzelne Zweige des Einkommens in Anspruch nehmenden Steuern noch eine andere Steuer zu erheben, welche alle Zweige des Einkommens treffen und von dem Gesamtbetrage des letzteren entrichtet werden soll, obschon die Einkommensteuer allerdings nur eine Erweiterung der schon jetzt neben jenen Steuern bestehenden Klassensteuer sein würde. Der Haupteinwand vom praktischen Standpunkte aus liegt aber in der Schwierigkeit der Einkommens-Ermittlung, in dem dadurch bedingten mißliebigen Einbringen in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen und in dem durch die Besteuerungsart hervorgerufenen Anreiz zu Steuerhinterziehungen durch Abgabe unrichtiger Erklärungen über die Einkommensverhältnisse. Den überlauten Klagen, welche von manchen Seiten über die Demoralisation der Bevölkerung durch den mit der Erhebung von Mahl- und Schlachtsteuer gegebenen Anreiz zu Defraudationen erhoben werden, möchten vielleicht nicht weniger lebhaft Klagen darüber nachfolgen, daß bei der praktischen Ausführung der Einkommensteuer ebenfalls ein weiter Spielraum für Lug und Trug geöffnet sei.

Das Gelingen des Versuches, die mit einer Einkommensteuer verbundenen praktischen Schwierigkeiten zu überwinden, ist wesentlich davon abhängig, ob in der That der Wunsch nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer so groß und so verbreitet ist, daß man zur Erreichung dieses Zweckes sich im Allgemeinen der Mühe und den Unbequemlichkeiten einer Einkommens-Ermittlung gern unterziehen und gewissenhaft die erforderlichen Angaben über das Einkommen machen werde. So sehr die Staats-Regierung ohne diese Voraussetzung Bedenken tragen müßte, in die Aufhebung einer seit langen Jahren bestehenden und aller Mängel ungeach-

tet in vielfacher Beziehung als zweckmäßig bewährten Steuer zu willigen, so wenig wird sie unter dieser Voraussetzung Anstand nehmen dürfen, zur Einführung einer Steuer die Hand zu bieten, mit deren Veranlagung, welche Meinung man auch über ihre sonstigen Vorzüge und Nachtheile hegen möge, unzweifelhaft das keinesweges gering anzuschlagende Resultat zu erreichen ist, daß die wohlhabenderen Einwohnerklassen unmittelbar erheblich mehr als seither zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beitragen und daß den weniger wohlhabenden Einwohnerklassen das Bestreben, sie in ihren Beiträgen thunlichst zu entlasten, in unzweideutiger und augenfälliger Weise kundgegeben wird. Es werden sich daher die nachstehenden Bemerkungen nicht weiter mit der Frage beschäftigen, ob? sondern nur noch wie? eine Einkommensteuer füglich in Preußen erhoben werden kann.

Hier ist nun zunächst zu beachten, daß die durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 angeordnete Klassensteuer mit einer Einkommensteuer in sofern verwandt ist, als dieselbe zwischen einer ohne genaues Einbringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren Einkommensteuer und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern soll. Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 5. September 1821 die ursprünghchen Abstufungen für die Steuerbeträge verdoppelt und auf die in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, seitdem unverändert beibehaltenen zwölf Steuerstufen festgestellt worden sind, wird die Klassensteuer in der Art nach vier Abtheilungen oder Hauptklassen erhoben, daß für die zu einer und derselben Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen je nach deren größerer, geringerer oder mittlerer Leistungsfähigkeit drei verschiedene Steuerstufen in Anwendung gebracht werden. Gemäß der dem Klassensteuergesetz zum Grunde liegenden Idee sollen sich die Hauptklassen nach vier im Leben hervortretenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft sondern, die sich in den allgemeinsten Umrissen für die Bewohner des platten Landes durch Rittergutsbesitzer, Freigutsbesitzer, Bauern und Einlieger, für die Städte durch Patrizier, Großbürger, Kleinbürger und Schutzverwandte andeuten lassen. Je mehr im Laufe der Zeit bei dem Wachsen des Geldreichthums solche Unterscheidungen ihre selbst früher nur bedingte Bedeutung verlieren, desto mehr müssen vor und nach fast ausschließlich die in der Lebensweise oder sonst sich äußerlich kund gebenden Vermögens- und Erwerbverhältnisse als Maßstab zur Unterordnung in die verschiedenen Klassen dienen. Nach diesem Maßstabe sind zu den beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer die reichen und wohlhabenden Einwohner, zu den beiden unteren Klassen der geringere Bürger- und Bauernstand, so wie die Tagelöhner und das Gefinde zu zählen. Insbesondere gehören zur ersten Hauptklasse (mit den Sätzen von 48, 96 und 144 Rthlr.) Besitzer großer Landgüter oder überhaupt eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler, Inhaber von größern Fabriken, höhere Beamte u. s. w., also solche Einwohner, welchen ihr Einkommen, mag dasselbe aus ihrem Vermögen oder ihrer Beschäftigung her-

rühren, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Zur zweiten Hauptklasse (mit den Sätzen von 12, 18 und 24 Rthlr.) sind die weniger ansehnlichen Grundbesitzer, deren Grundeigenthum aber von solcher Bedeutung ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung sich hauptsächlich nur mit der Aufsichtsführung beschäftigen und alle gröberen Arbeiten dem Gesinde überlassen können, ferner Kaufleute, Fabrik-Unternehmer, Mitglieder der Landeskollegien, Aerzte, Notarien u. s. w. in der Regel zu zählen. Dagegen umfaßt die dritte Klasse (mit den Sätzen von 4, 6 und 8 Rthlr.) die Bauern und kleinen Grundbesitzer, welche unter eigener und zwar hauptsächlich mechanischer Arbeit ihr Eigenthum bewirthschaften, Krämer, Handwerker, die geringer besoldeten Staats- und Gemeindebeamten u. s. w. Zur vierten Klasse endlich (mit den Sätzen von 3 und 2 Rthlr. für den Haushalt, resp. $\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Kopf) sind die Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, so wie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu rechnen, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren. Während demnach zu den beiden unteren Hauptklassen in der Regel nur solche Einwohner gehören, die sich durch eigene und zwar überwiegend durch mechanische Arbeit ihren Unterhalt erwerben, wobei sie in den höheren Stufen durch den Besitz eines kleinen Gutes, eines mäßigen Betriebskapitals u. s. w. unterstützt werden, ist zur Einschätzung in die beiden oberen Klassen in der Regel ein nicht unerheblicher Besitz von Grundvermögen oder von Kapitalien oder von solchen Fähigkeiten erforderlich, bei deren Anwendung es mehr auf geistige als auf körperliche Thätigkeit ankommt.

Für die beiden unteren Hauptklassen sind sowohl nach unten (in der Arbeitskraft des gewöhnlichen Tagelöhners) als nach oben (in dem Besitz eines kleinen Grund- oder Kapitalvermögens, aus dessen Ertrag der Besitzer jedoch nur bei eigener Thätigkeit für sich und seine Familie den nothdürftigen Unterhalt zu erlangen vermag) ziemlich genau bestimmbare Grenzlinien gegeben, innerhalb deren die Abstufungen nach allgemeinen, der relativen Leistungsfähigkeit entsprechenden, Merkmalen sich eben so leicht und angemessen bestimmen lassen, als dagegen die Feststellung des in jeder dieser Abstufungen von dem Familienvater erweislich erworbenen Einkommens theils mit Schwierigkeiten verbunden, theils ungenügend sein würde. Ersteres, weil das Einkommen stets am schwierigsten da festzustellen ist, wo dasselbe ausschließlich oder hauptsächlich aus dem Ertrage mehr mechanischer Arbeiten besteht. Letzteres, weil hier am wenigsten lediglich das Einkommen für einen richtigen Maßstab der Leistungsfähigkeit gelten kann. So leicht es ist, die Zahl der arbeitsfähigen Mitglieder einer Arbeiterfamilie zu ermitteln und den von jeder arbeitsfähigen Person zu erhebenden Steuerbetrag an der Hand der Erfahrung angemessen zu bestimmen, so schwierig würde es sein, diesen Betrag von dem speziell nachweisbaren und besteuereungsfähigen Einkommen jeder einzelnen Arbeiterfamilie abhängig zu machen. Die Lösung der bekannten Streitfrage, wie bei einer gewöhnlichen Arbeiterfamilie das steuerbare Einkommen zu bemessen, welcher Theil des Arbeitslohnes als zur Fristung der Existenz des Arbeiters, der alleinigen Einkommensquelle, erforderlich und mit aller Steuer zu verschonen sei, wird die Praxis

getroßt der Theorie überlassen dürfen, sobald gegebene Verhältnisse nöthigen, von dieser Klasse der Bevölkerung denjenigen Steuersatz, welchen sie erfahrungsmäßig ohne Ueberlastung zu tragen vermag, in Anspruch zu nehmen und von dem Leben und dem Verkehre zu erwarten, daß der Arbeiter bei gestatteter Erwerbsfreiheit und Freizügigkeit, nach Aufhebung aller die freie Anwendung der Kräfte hemmenden Schranken, im Stande sein werde, von dem Arbeitsgeber sich eben sowohl den ihm unmittelbar auferlegten Steuerbetrag, als die Kosten der sonstigen durch die Sitte als unentbehrlich bezeichneten Lebensbedürfnisse durch den Arbeitslohn ersetzen zu lassen. Allerdings kann es nicht die Meinung sein, von denjenigen Einwohnerklassen, welche nach den oben angegebenen Kriterien zu den beiden unteren Hauptklassen zu veranlagen sind, im Allgemeinen höher als die selbsterigen Steuerbeiträge für die Zukunft zu fordern, da vielmehr die Absicht dahin gerichtet sein muß, nur die wohlhabenderen Einwohnerklassen stärker als bisher heranzuziehen. Eben so wenig aber wird es angehen, in demselben Zeitpunkte, wo die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und der bedeutende Ertrag dieser Steuer neben dem selbsterigen Aufkommen an Klassensteuer durch direkte Steuern beschafft werden soll, für die gedachten Einwohnerklassen beträchtliche Steuer-Ermäßigungen zu gewähren oder gar nach dem Vorgange Englands einen gewissen Einkommensbetrag von der direkten Steuer ganz zu befreien. Denn es ist nicht zu übersehen, daß die beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer mehr als $\frac{1}{2}$ des Gelbetrages aufbringen, und daß insbesondere von der untersten Steuerstufe zum Satze von 15 Sgr. für die steuerpflichtige Person, so mäßig auch dieser Satz gegriffen ist und so wenig dessen Erhebung in gewöhnlichen Zeiten Schwierigkeit findet, ein größerer Steuerbetrag erhoben wird, als von den beiden oberen Hauptklassen zusammen genommen. Es wird daher mit dem in England befolgten Verfahren, wonach alles Einkommen bis zu 150 Pf. (etwa 1000 Rthlr.) von der neu eingeführten Steuer befreit worden ist, nur in sofern eine Analogie eintreten dürfen, als auch hier der für den Mehrertrag der aufzuhebenden indirekten Steuer zu gewährende Ersatz ausschließlich den wohlhabenderen Einwohnerklassen angeschlossen wird.

Wenn aber weder eine stärkere Belastung der selbster zu den beiden unteren Klassen der Klassensteuer veranlagten Einwohner eintreten, noch denselben eine umfassende Steuer-Erleichterung gewährt werden soll, wenn ferner für diese Einwohnerklassen den durch das Klassensteuergesetz vorgezeichneten Merkmalen vor einer speziellen Einkommens-Ermittelung sogar der Vorzug gebührt, so erscheint es um so mehr rathsam, für diese Einwohnerklassen die völlig ausreichenden Abstufungen nach den äußerlich erkennbaren Vermögensverhältnissen nicht durch spezielle Einkommens-Ermittelungen zu ersetzen, welche hier zu wesentlich richtigeren Resultaten nicht führen könnten und nur dazu dienen würden, durch erschwereude und für die Steuerpflichtigen selbst lästige Formen die Mäheverwaltung der Behörden zu vervielfachen. Wie bedeutend diese Mäheverwaltung sein würde, geht einfach aus der Thatsache hervor, daß von der gesammten bei Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1815 in den Klassensteuerpflichtigen Orten vorhandenen Bevölkerung von

13,668,634 Köpfen,

wegen Armuth oder sonstiger Befreiungsgründe steuerfrei blieben . . . 1,103,562 = d. i. 8,00 Prozent.
 Von den Steuerzahlenden aber gehören
 zu den beiden unteren Hauptklassen 12,173,284 = d. i. 89,00 =
 zu den beiden oberen Hauptklassen . 392,290 = d. i. 2,97 =

In den seither mahl- und schlachsteuerpflichtigen Städten würde sich zwar dieser Prozentsatz etwas anders stellen, weil hier ohne Zweifel bei Veranlagung der Klassensteuer sich ein höherer Ertrag ergeben und dieser hauptsächlich dadurch herbeigeführt werden würde, daß ein verhältnißmäßig größerer Antheil der städtischen Bevölkerung zu den Sägen der beiden oberen Hauptklassen zu veranlagen wäre. Immerhin kann man annehmen, daß auch bei Ausdehnung der Klassensteuer auf die mahl- und schlachsteuerpflichtigen Städte die beiden unteren Hauptklassen der Steuer zwischen acht und neun Zehntel der Gesamtbevölkerung umfassen würden. Es ist daher kein geringer Gewinn, wenn für diese Einwohnerklassen die spezielle Einkommens-Ermittelung vermieden werden kann.

Es wird sonach darauf ankommen, den Einkommensbetrag festzustellen, von welchem ab die direkte Ermittlung und Belastung des Einkommens stattfinden soll. Eben weil die Klassensteuer nicht nach dem Grundsätzen einer Einkommensteuer zu veranlagen ist, weil bei ihr vielmehr die Erforschung des äußerlich nicht hervortretenden Einkommens ausgeschlossen ist und neben dem Einkommen auch die sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, läßt der vorschrittmäßig veranlagte Klassensteuerbetrag nicht einen zuverlässigen Schluß auf ein bestimmtes Einkommen des Steuerpflichtigen zu, und es läßt sich für keine Steuerstufe mit völliger Bestimmtheit dasjenige Einkommen bezeichnen, welches unter allen Umständen nur zu diesem und keinem anderen Steuerfaze zu veranlagen wäre. Es ist deshalb der Einkommensbetrag, welcher die Scheidewand zwischen den zur untersten Stufe der zweiten und den zur höchsten Stufe der dritten Hauptklasse einzuschätzenden Steuerpflichtigen bildet, nicht so genau zu bestimmen, daß unbedingt Jeder, dessen Einkommen hinter jenem Betrage zurückbleibt oder denselben übersteigt, im ersten Falle zu der niedrigen, im zweiten Falle zu der höheren Stufe der Klassensteuer hätte veranlagt werden müssen. Dennoch steht im Ganzen und Großen der Erfahrungssatz fest, daß die Klassensteuer, insbesondere in den mittleren Stufen, 2 bis 3 pCt. des Einkommens in Anspruch zu nehmen pflegt. Zu der untersten Steuerstufe der zweiten Hauptklasse, zu 12 Rthlr. für den Haushalt, werden demnach in der Regel diejenigen veranlagt, deren Einkommen 400—600 Rthlr. beträgt. Wer aus verpachtetem Grundeigenthum, von ausgeliehenem Kapitalien eine reine Jahresrente von 400 Rthlrn. bezieht, wird in der Regel zu 12 Rthlr. zu veranlagen sein, wozegen bei gleichem, aber weniger gesicherten Einkommen schon ein geringer Klassensteuerfaze gewählt worden sein wird.

Als Ausgangspunkt für die Erhebung einer Einkommensteuer ist demnach ein jährliches Einkommen von mindestens 400 Rthlrn. bestimmt und der Steuerfaze,

unter der weiter unten näher zu begründenden Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen dergestalt in Vorschlag gebracht worden, daß von dem gedachten Betrage bei fundirtem Einkommen 12, bei unfundirtem Einkommen 8 Rthlr., also beziehungsweise der niedrigste Satz der zweiten und der höchste Satz der dritten Hauptklasse, der Klassensteuer zu zahlen sein werden.

Hiernach sind die zum Erfas der Mahl- und Schlachtsteuer und der seitherigen Klassensteuer in Vorschlag zu bringenden neuen Steuern zu sondern:

- a) in eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthlrn. beträgt oder übersteigt,
- b) in eine neue, nach den Sätzen der bisherigen sechs untersten Steuerstufen zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Rthlrn. nicht erreicht.

Der Ertrag, welchen die letztgedachte Steuer gewähren würde, läßt sich ziemlich genau veranschlagen, indem man denselben für die seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften so ziemlich als identisch mit dem bisherigen Aufkommen der beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer annehmen und für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nach dem Bevölkerungs-Verhältniß annähernd ermitteln kann. Dadurch ergibt sich alsdann auch die Summe, welche durch die Einkommensteuer zu beschaffen ist, da die Einnahmen der Staatskasse in Folge der in Frage stehenden Steuer-Aenderung im Wesentlichen weder erhöht noch geschmälert werden sollen, also das seither durch die Klassensteuer und durch die Mahl- und Schlachtsteuer gewährte Einkommen, nach Abzug des ermittelten Ertrages der neuen Klassensteuer, durch die Einkommensteuer zu decken sein wird. Die hiernach in der Anlage L. zugelegte Berechnung ergibt, daß der Ertrag der neuen Klassensteuer zu ungefähr 7 Mill. Rthlr. und der alsdann noch durch die Einkommensteuer zu beschaffende Betrag in runder Summe zu $3\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. anzunehmen ist.

Nur die Erfahrung wird zuverlässigen Aufschluß darüber geben können, welcher Prozentsatz von dem zu ermittelnden Einkommen der wohlhabenderen, mehr als 400 Rthlr. jährlich beziehenden Einwohner in Anspruch zu nehmen wäre, um jenen Betrag zu decken. Und dies nicht allein deshalb, weil zur Feststellung dieses Theiles des National-Einkommens ohne eine vorhergegangene Veranlagung ausreichende Data nicht vorliegen, sondern auch deshalb, weil zwischen dem wirklich vorhandenen und dem durch die Einkommensteuer bei etwaigem üblen Willen der theilhaftigen Steuerpflichtigen erfassbaren, d. h. ungewisshaft nachzuweisenden Einkommen ein im voraus nicht sicher zu ermessender Unterschied eintreten kann. Es ist daher notwendig, mit Rücksicht auf den für den Staatshaushalt erforderlichen Bedarf eine Aenderung des Prozentsatzes vorzubehalten.

Unter diesem Vorbehalte erscheint es zulässig, für die zu erhebende Einkommensteuer den Satz von 3 pCt. für fundirtes und von 2 pCt. für unfundirtes Einkommen in Vorschlag zu bringen. Zum fundirten Einkommen sind alle Jahresrenten zu rechnen, welche aus dem Besitze eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens herrühren, zum unfundirten Einkommen dagegen alle diejenigen Einnah-

men, bei welchen jene Eigenschaft fehlt, beispielsweise Einnahmen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten. Wie das Klassensteuer-Gesetz überhaupt die Veranlagung nicht direkt von dem Einkommen der Steuerpflichtigen abhängig gemacht hat, so konnte in demselben auch nicht ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen fundirtem oder unfundirtem Einkommen statuirt werden. Bewußt oder unbewußt aber ist eine solche Unterscheidung auch fcther schon gemacht worden, indem man bei der Klassensteuer beispielsweise einen Arzt, der ohne Vermögen lediglich von dem Ertrage seiner Praxis leben muß und etwa 1000 Rthlr. einnimmt, sicherlich unter sonst gleichen Verhältnissen nicht eben so hoch wie den Kapitalisten eingeschätzt haben wird, dessen einzige Maßwahrung zur Erlangung des gleichen Betrages in dem Abschneiden der Zinscoupons besteht, und wovon, wenn Beide die jährliche Einnahme von 1000 Rthlr. jährlich ausgehen, der Erstere nichts, der Zweite sein ganzes Vermögen ungeschmälert dem Erben hinterläßt. Bei einer Steuer, die lediglich nach dem Einkommen bemessen, und bei welcher daher ihrer Natur nach das für die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht minder wichtige Moment der Verwendungen, zu welchen das erhöhte Einkommen nothwendiger oder verständiger Weise zu bestimmen ist, keine Beachtung finden kann, wird keinesfalls der wesentliche Unterschied unberücksichtigt bleiben dürfen, welcher zwischen dem übertragbaren — vererblichen — und dem bloß persönlichen Einkommen besteht. Man wird den Millionair darum nicht als einen Verschwender bezeichnen, daß er die Zinsen seines Vermögens jährlich ausgiebt, da sein Kapital nicht nur ihm bis an sein Lebensende ein gleiches Einkommen sichert, sondern auch seinen Erben bei gleichmäßiger Benutzung einen hinlänglichen Unterhalt gewähren wird. Aber der Sängler, Tänzer zc. würde leichtsinnig handeln, wenn er die während seiner Glanzzeit reichlich zufließenden Einnahmen für seinen Jahresbedarf verwenden wollte, unbekümmert, ob er nach wenigen Jahren darben und bereinst seinen Kindern nur den Anspruch an die öffentliche Wohlthätigkeit hinterlassen werde. Zwischen beiden hier bezeichneten Endpunkten liegen eine Menge Zwischenstufen, ja es wird bei der großen Mehrzahl der Wohlhabenden das Jahres-Einkommen aus fundirtem und unfundirtem Einkommen gemischt erscheinen, immer aber die Billigkeit erheischen, zwischen beiden Arten von Einkommen einen Unterschied zu machen, zumal das dauernder gesicherte Einkommen in der Regel zugleich mäßiger erlangt wird.

Die im Vorschlag gebrachte Unterscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen wird hiernach einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen und daher nur übrig bleiben, näher darzuthun, daß mit dem, in Ansehung an das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer, vorgeschlagenen Satze von respectiv drei und zwei Prozent die Deckung des durch die Einkommensteuer zu beschaffenden Betrages von $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern mit einiger Wahrscheinlichkeit gehofft werden darf. In desfalligen Berechnungen bietet die Klassensteuer, wenigstens für die fcther Klassensteuerpflichtigen Datschaften, einen ziemlich genügenden Anhalt dar.

Nach der Veranlagung für das Jahr 1866 sind in den gedachten Ortschaften an Haushaltungen (zwei Einzelssteuernde einer Haushaltung gleichgestellt) eingeschätzt zur

I. Hauptklasse und zwar zur

1. Stufe zu 144 Rthlr. 346 Haushaltungen mit 49,824 Rthlr.
 2. Stufe zu 96 Rthlr. (und 120 Rthlr. in der Rheinprovinz) 734 Haushaltungen mit . . . 71,520 "
 3. Stufe zu 48 Rthlr. (und 60 und 72 Rthlr. in der Rheinprovinz) 3,806 Haushaltungen mit 173,262 . "
- zusammen 4,886 Haushaltungen mit 294,606 Rthlr.

II. Hauptklasse und zwar zur

4. Stufe zu 24 Rthlr. (und 36 und 30 Rthlr. in der Rheinprovinz) 11,142 Haushaltungen mit 277,665 Rthlr.
 5. Stufe zu 18 Rthlr. 16,476½ Haushaltungen mit 296,577 "
 6. Stufe zu 12 Rthlr. (und 15 Rthlr. in der Rheinprovinz) 49,459½ Haushaltungen mit . 600,762 "
- zusammen 77,078 Haushaltungen mit 1,175,004 Rthlr.

in beiden Klassen zusammen

81,664 Haushaltungen mit 1,469,610 Rthlr.

Angenommen einmal, daß bei Einführung der Klassensteuer in die seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte die Zahl der hier zu den beiden oberen Hauptklassen zu veranlagenden Haushaltungen sich einfach nach dem Bevölkerungsverhältniß — zufolge Anlage I. wie 13,668,634: 1,869,726 — richten würde, so wären für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nur 11,174 Haushaltungen anzunehmen, welche nach Verhältniß des obigen Auskommens der 81,664 Haushaltungen etwas über 200,000 Rthlr. aufbringen würden. Für die ganze Monarchie würde nach dieser Unterstellung der Ertrag der beiden oberen Hauptklassen sich auf 1,670,000 Rthlr. belaufen, also noch nicht die Hälfte des durch die Einkommensteuer zu beschaffenden Betrages von 3,500,000 Rthlrn. erreichen.

Daß diese Voraussetzung der Wirklichkeit nicht entspreche, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Ertrag der Klassensteuer bedeutend höher sich heranstellen würde, indem theils dort verhältnißmäßig sehr viel mehr Haushaltungen zu den oberen Klassen zu veranlagen, theils von diesen Haushaltungen ein relativ größerer Theil zu den höheren Steuerstufen einzuschätzen wären, wird nicht wohl zweifelhaft erscheinen können. Aber bei Ersetzung der Klassensteuer durch eine Einkommensteuer von zwei bis drei Prozent würde auch in den seither Klassensteuerpflichtigen Ortschaften eine bedeutende Mehr-Einnahme zu erwarten sein.

Für die Klassensteuer ist nach oben in dem gesetzlich feststehenden Maximum

von 144 Rthlrn. jährlich für den Haushalt eine Schwank gezo gen, in Folge deren die Steuer bei den reichsten Leuten die sonst fählich zu erhebende Quote des Einkommens nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Dies hat die weitere Folge, daß vermöge eines nur zu häufig hervortretenden vermeintlichen Billigkeitsgeföhles der etwas minder reiche Haushalt nur zur zweiten statt zur ersten Stufe, oder zur dritten statt zur zweiten Stufe u. s. w. eingeschätzt wird, weil man es vorzieht, die Vergleichung von oben herunter statt von unten hinauf eintreten zu lassen. Bei einer Einkommensteuer, die sich an ein Maximum nicht bindet, fällt diese unmittelbare und mittelbare Ertragserschmälerung weg. Nach der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1846 sind zur ersten Steuerstufe mit dem gesetzlichen Maximum von 144 Rthlrn. jährlich 346 Haushaltungen veranlagt. Diesen Satz würden bei einer dreiprozentigen Einkommensteuer alle diejenigen zu zahlen haben, deren fundirtes jährliches Einkommen sich auf 4,800 Rthlr. beläuft, deren Vermögen also etwa 120,000 Rthlr. beträgt. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind in den Klassensteuerpflichtigen Ortsschaften bei weitem mehr als 346 Familien von einem solchen Einkommen vorhanden, unzweifelhaft aber giebt es unter denselben auch solche Familien, deren Einkommen den Betrag von 4,800 Rthlrn. um das Fünfs- und Behnfache übersteigt, und das Einkommen dieser Steuerstufe würde sich mithin selbst dann schon verdoppeln und verdreifachen, wenn nur die bisher veranlagten 346 Haushaltungen mit dem Satze von drei Prozent ihres Einkommens belastet würden. Für den Gelbertrag ist aber noch wichtiger der durchgängige Zuwachs, der auch in allen anderen Stufen eintreten muß. Wenn wir annehmen, daß alle diejenigen, welche seither zur sechsten Stufe der Klassensteuer mit 12 Rthlrn. veranlagt worden sind, mindestens ein fundirtes Einkommen von 400 oder ein unfundirtes Einkommen von 600 Rthlrn. bezogen haben, während diejenigen, welche seither zur fünften Stufe der Klassensteuer mit 18 Rthlrn. veranlagt worden sind, mindestens ein fundirtes Einkommen von 600 oder ein unfundirtes Einkommen von 900 Rthlrn. bezogen, so liegt schon in der durch eine Einkommensteuer gegebenen Möglichkeit, von denjenigen, die jetzt nur 12 Rthlr. zahlen, weil sie noch nicht 18 Rthlr. steuern durften, beziehungsweise 13, 14, 15, 16 und 17 Rthlr. zu erheben, eine ansehnliche Ertragssteigerung. Diese bezieht sich unter der Voraussetzung, daß gleich viel Haushaltungen je zu 12, 13, 14, 15, 16 und 17 Rthlrn. eingeschätzt wären, auf $\frac{1}{2}$, d. i. ungefähr $\frac{1}{2}$ des bisherigen Ertrages dieser Steuerstufe. Unter gleicher Voraussetzung würden bei der fünften Steuerstufe à 18 Rthlr. $\frac{1}{10}$, und bei der vierten Steuerstufe à 24 Rthlr. — wegen der großen Differenz zwischen diesem und dem nächstfolgenden Steuer satze à 48 Rthlr. — sogar $\frac{1}{4}$ des bisherigen Ertrages mehr erhoben werden können. Die Voraussetzung, daß die zu einer und derselben Steuerstufe eingeschätzten sich zu gleichen Antheilen auf die bei der Einkommensteuer eintretenden Zwischensätze vertheilen würden, trifft aber nicht völlig zu, indem allemal auf die unteren Zwischensätze ein überwiegender Antheil treffen wird. Bei den folgenden Steuerstufen zu 48 und 96 Rthlrn. macht sich andererseits aber schon sehr wesentlich das weiter

oben hervorgehobene Moment geltend, daß unter Berücksichtigung des möglichen, für die reichsten Einwohner geltenden Satzes, die weniger reichen Einwohner nicht in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, wozu sie nach ihrem Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gehören würden.

Bis zu welchem Umfange durch die vorgeschlagene Einkommensteuer der Ertrag der Klassensteuer in den seither Klassensteuerpflichtigen Ortschaften aus den vorstehend erörterten Gründen überstiegen werden würde, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit bestimmen, indessen wird man sich schwerlich allzu weit von der Wahrheit entfernen, wenn man die Steigerung für alle Steuerstufen zusammen genommen auf die Hälfte des bisherigen Ertrages annimmt und demnach den mutmaßlichen Ertrag der Einkommensteuer in den seither Klassensteuerpflichtigen Ortschaften zu ungefähr 2,200,000 Rthlrn. veranschlagt. Alsdann werden immerhin noch die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte 1,300,000 Rthlr. aufzubringen haben, während lediglich nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, wie weiter oben bemerkt, nur 200,000 Rthlr., und selbst unter Berücksichtigung der eben in Aussicht genommenen Ertrags-Steigerung von 50 Prozent nur 300,000 Rthlr. auf dieselben fallen würden. Es wird also dort im Verhältniß zur Bevölkerung die dreifache Zahl von Familien bei der Einkommen-Steuer konkurriren und der von der Haushaltung durchschmittliche aufzubringende Geldertrag noch um die Hälfte höher als in den seither Klassensteuerpflichtigen Ortschaften sich herausstellen müssen, um den fehlenden Betrag zu decken.

Daß dies wohl gehofft werden darf, mögen folgende Betrachtungen näher darthun:

Eigentlicher Großhandel kann fast nur von größern Städten aus betrieben werden, welche letztere mit wenigen, durch örtliche Verhältnisse gebotenen Ausnahmen (Erfeld, Barmen und Krefeld) mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind. Dasselbe gilt von den Fabriken, deren Eigentümer es der Handelsverhältnisse wegen vorziehen, ihren Wohnsitz in den größeren Handelsstädten zu nehmen, wenn auch die eigentlichen Fabrikationsstätten auf dem platten Lande sich befinden. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in dem Umfange und in der Einträglichkeit der Gewerbe, je nachdem diese an größeren oder kleineren Orten betrieben werden, wird bekanntlich in unserem Staate die Gewerbesteuer in vier Gewerbesteuer-Abtheilungen erhoben, für welche der für die Mehrzahl der steuerpflichtigen Gewerbe festgestellte Mittelsatz verschieden normirt ist. In der ersten Abtheilung mit den höchsten Mittelsätzen gehören nur die Städte Danzig, Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Nachen, Köln und Eberfeld. Mit alleiniger Ausnahme von Eberfeld wird in allen diesen Städten Mahl- und Schlachtsteuer erhoben. Auch von den zur zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen 120 Städten sind beinahe 2/3, nämlich 88 Städte, mahl- und schlachtsteuerpflichtig. Von welcher überwiegenden Bedeutung aber in den zur ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten im Verhältniß zu dem übrigen Theile der Monarchie der Gewerbestand ist, mag die Thatsache anschaulich machen, daß die dritte und vierte Gewerbesteuer

Abtheilung, obschon dazu 86,0 Prozent der Gesamtbevölkerung gehören, nur 36,0 Prozent von der Gewerbesteuer anföbringen, und dagegen von den 129 Stödtchen der ersten und zweiten Abtheilung, welche nur 13,0 Prozent der Bevölkerung enthalten, 43,0 Prozent der Steuer getragen werden. Insbesondere bringt die erste Abtheilung mit 5,0 Prozent der Bevölkerung 20,0 Prozent der Steuer auf, sie gewöhrt pro Kopf der Bevölkerung ungefähr 6mal so viel als die Drtschaften der dritten und vierten Gewerbesteuer-Abtheilung. Bis auf 18 kleinere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte enthalten die letztgedachten Gewerbesteuer-Abtheilungen nur Klassensteuerpflichtige Drtschaften.

Die hieraus schon im Allgemeinen zu ziehende Folgerung, daß die gewerbetreibende Bevölkerung in den seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stödtchen einen sehr ansehnlichen Betrag zur Klassensteuer zu entrichten haben wördte, tritt noch entschiedener bei näherem Eingehen auf das Detail hervor. Die Bevölkerung der acht zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stödtchen betrögt nach der Zählung von 1843 mit 2 Prozent Zuschlag für den Zuwachs 812,256 Köpfe. Lediglich nach dem Bevölkerungs-Verhältniß berechnet, wördten demnach hier, da nach der oben zugelegten Berechnung auf die 1,869,726 Köpfe betragende Einwohnerzahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stödtchen überhaupt 11,471 Haushaltungen zu den beiden oberen Hauptklassen einzuschögen sein wördten, nur 4,853 Haushaltungen zu jener Kategorie gehören. In diesen Stödtchen sind aber nach der Gewerbesteuer-Veranlagung für 1846 in der Klasse A, nömlieh als Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten, 4,238 Firmen oder Comtoirs veranlagt, welche die gleiche oder, wegen der häufigen Kompagnie-Geschöfte, vielleicht noch etwas größere Zahl von Haushaltungen umfassen. Da der niedrigste Steuersatz für die Klasse A in den zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Stödtchen sich noch auf 12 Rthlr. belöuft, und da die Gewerbesteuer im Allgemeinen das Einkommen in viel geringerem Grade erfaßt als die Klassensteuer, mithin ein zu 12 Rthlren. Gewerbesteuer veranlagter Gewerbetreibender in der Regel mindestens denselben Betrag an Klassensteuer zu zahlen haben wördte, so wördten wohl die eben erwöhten 4,238 Haushaltungen fast sämmtlich zu den beiden oberen Klassen der Klassensteuer zu veranlagten sein. Auch der Handel ohne kaufmännische Rechte, Klasse B der Gewerbesteuer, wird in jenen Stödtchen zum Theil in sehr bedeutendem Umfange betrieben. In Berlin haben von 7,631 zur Klasse B mit dem Mittelsatz von 8 Rthlren. gehörigen Gewerbetreibenden 1,266 eine jährliche Steuer von 12 Rthlren. und darüber zu bezahlen, für die übrigen zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Stödtchen ist dieses Verhältniß aus den hier vorhandenen Materialien nicht gleich zu ermitteln, man kann aber wohl annehmen, daß dort eben so wie in Berlin (da der Mittelsatz und der zulöufige niedrigste Stand für alle diese Stödtchen derselbe ist) ungefähr $\frac{1}{2}$ der Händler ohne kaufmännische Rechte 12 Rthlr. und darüber entrichten werden. Triff diese Voraussetzung zu, so haben die in den Stödtchen Danzig, Königsberg, Stettin, Dresden, Magdeburg, Naehen und Rölln mit Denz vorhandenen 9,123 Händler ohne kauf-

wahrscheinliche Rechte zu $\frac{1}{2}$ gleich 1,520 jährlich 12 Rthlr. und darüber zu zahlen, und es wären alsdann dort, mit Einschluß von Berlin, 2,786 Familien unter der Klasse B der Gewerbetreibenden vorhanden, die bei richtiger Veranlagung der Klassensteuer wohl mindestens 12 Rthlr. zu zahlen haben würden. Hiernach sind statt der 4,953 Haushaltungen, die in den osterwähnten 8 Städten nach dem Bevölkerungs-Verhältniß überhaupt in den beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer einzuschätzen sein würden, ausschließlich aus der Klasse der Handeltreibenden 4,228 und 2,786, oder zusammen 7,023 Haushaltungen zu rechnen. Dazu treten ferner von den sonstigen Gewerbetreibenden gegen 1,500 Haushaltungen an Gast- und Schankwirthen, indem in Berlin unter den in der Klasse C veranlagten 1,726 Gewerbetreibenden sich 627 befinden, welche 12 Rthlr. und darüber an Gewerbesteuer entrichten, und indem nach demselben Verhältniß deren Zahl in den anderen Städten sich auf ungefähr 850 belaufen wird. Nicht minder ansehnlich ist die Zahl der Handwerker, welche ihr Geschäft in bedeutendem Umfange betreiben. Es giebt deren, die mindestens 12 Rthlr. an Gewerbesteuer zahlen, in Berlin 810 und in den sieben übrigen Städten etwa 750, zusammen also 1,560 Haushaltungen. Für die Bäcker, Schächter und Brauer, worunter einzelne sehr hoch (in Berlin über 400 zu mindestens 12 Rthlr.) veranlagt sind, mag auf die nähere Ermittlung der Zahl der höher Besteuernten verzichtet werden, da die vorstehenden Bemerkungen bereits zu dem Schlusse berechtigen, daß in den acht osterwähnten Städten lediglich aus den Gewerbetreibenden über 10,000 Haushaltungen zu den beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer einzuschätzen sein würden, also mehr denn doppelt so viel als dafür überhaupt lediglich nach dem Bevölkerungs-Verhältniß in Ansatz zu bringen wären. Uebrigens sind in diesem Ueberschlage nur diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine jährliche Gewerbesteuer von 12 Rthlr. entrichten, in Ansatz gebracht, geht man weiter auf diejenigen zurück, die 8 und 10 Rthlr. jährlich zu zahlen haben, und wovon die Mehrzahl wohl ebenfalls zu den beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer zu veranlagern wäre, so ergiebt sich, daß in Berlin allein zu den gedachten beiden Sägen

an Handeltreibenden in der Klasse B.	2,178
an Gast- und Schankwirthen in der Klasse C.	718
an Handwerkern in der Klasse H.	1,126
	<hr/>
	zusammen . . . 4,022

also in dieser Stadt allein noch mehr als 4000 Haushaltungen vorhanden sind, und ein ähnliches Verhältniß dürfte sich auch in den übrigen, zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten herausstellen. Unter Hinzurechnung der für Berlin allein weiter nachgewiesenen Zahl wären sonach in den acht osterwähnten Städten lediglich aus den Gewerbetreibenden dreimal so viel Haushaltungen in die oberen Hauptklassen einzuschätzen, als dafür überhaupt nach dem Bevölkerungs-Verhältniß in Ansatz zu nehmen sein würden.

Daß aber nicht allein die Zahl der Haushaltungen, sondern auch der durchschnittlich von der Haushaltung aufzubringende Selbstertrag sich wesentlich anders

stellen würde, läßt sich leicht erweisen. Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß würden in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten überhaupt 627, in den acht mehrerwähnten zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten demnach 272 Haushaltungen zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer zu veranlagten sein. Der niedrigste Steuerfuß dieser Hauptklasse beträgt 48 Rthlr., während der höchste Steuerfuß in der zweiten Hauptklasse (mit Zwischenstufen von 30 und 36 Rthlr. in der Rheinprovinz) nur 24 Rthlr. ausmacht. Gewerbtreibende, welche 36 Rthlr. und darüber an Gewerbesteuer entrichten, würden bei richtiger Veranlagung der Klassensteuer wohl sicherlich nicht zu dem Saße von 24, sondern von 48 Rthlr. einzuschätzen sein. Solcher Gewerbtreibenden giebt es aber unter den Klassen A. bis H. allein in Berlin 741, d. h. es würden in Berlin lediglich aus der Zahl der gewerbesteuerpflichtigen Einwohner mehr Haushaltungen zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer zu veranlagten sein, als dahin aus allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und aus allen Einwohnerklassen derselben zusammengenommen zu rechnen wären.

Um gleiche Ueberschläge für die 86 zur zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu machen, sind hier die Materialien nicht vollständig zur Hand. Nur darauf möge hingewiesen werden dürfen, daß in diesen Städten an Handeltreibenden mit kaufmännischen Rechten, für welche Klasse dort der niedrigste Gewerbesteuerfuß noch 8 Thlr. beträgt, 6516 Familien vorhanden sind, und daß demnach schon allein aus dieser Gewerbesteuerklasse vielleicht mehr Haushaltungen zu den beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer zu veranlagten wären, als auf jene Städte nach ihrer Bevölkerung von 964,579 Köpfen überhaupt mit 5763 Haushaltungen fallen würden.

In den größeren Städten konzentriert sich aber nicht allein der umfangreiche Gewerbebetrieb, dort nehmen auch häufig die Rentner ihren Wohnsitz, so wie diejenigen Grundeigentümer, die auf die eigene Bewirthschaftung ihrer Grundstücke verzichtet haben. Ferner wohnt dort die überwiegende Zahl der höheren Beamten, wie denn, mit alleiniger Ausnahme der unlängst zur Klassensteuer übergetretenen Stadt Arnberg und der binnen Kurzem dazu übergehenden Stadt Hamm, zur Zeit noch alle Städte, in denen die Provinzial-Verwaltungs- und Justizbehörden ihren Sitz haben, der Mahl- und Schlachtsteuer angehören. Die in der Stadt Arnberg erfolgte Veranlagung der Klassensteuer läßt den Einfluß dieses Verhältnisses auf den Ertrag der Klassensteuer wahrnehmen, indem dort bei einer Einwohnerzahl von 4105 Köpfen an Klassensteuer die Summe von 5029 Rthlrn. aufkommen und auf den Kopf 4 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. ergeben wird. Dieser den Durchschnittsfuß (16 Sgr. 10 Pf. auf den Kopf der Gesamtbevölkerung nach der Veranlagung für 1846) mehr als doppelt erreichende Betrag fällt mit 2754 Rthlrn., d. i. mit beinahe 55 Prozent auf die beiden oberen, und mit 2275 Rthlrn., d. i. mit etwas über 45 Prozent, auf die beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer. Hier bringen demnach die beiden oberen Hauptklassen mehr als die Hälfte des Ueberschlags auf, während sie im Allgemeinen noch nicht $\frac{1}{2}$ des Ertrages gewähren.

Natürlich wird dieses von den Durchschnittsverhältnissen so bedeutend abweichende Resultat hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß in Arnberg die Zahl der Beamten im Verhältnis zu der sonstigen geringen Bevölkerung sehr überwiegend ist. Von welchem Einflusse dieses Element anderwärts sein wird, mag aus dem Umstande entnommen werden, daß die Zahl der Beamten mit einem Gehalt von 400 Rthlr. und darüber bei den Ober-Präsidien und Regierungen, die außer Arnberg sämmtlich in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ihren Sitz haben, sich auf ungefähr 1300 beläuft und daß deren Gehälter zusammengenommen 1,200,000 Rthlr. übersteigen, daß ferner die Beamten bei den 24 Ober-Landesgerichten und dem Appellations-Gerichtshofe zu Köln die Zahl von 4000 übersteigen und ungefähr 1 Million Thaler an Gehältern beziehen, woneben dann noch das zahlreiche Personal der größeren Land- und Stadtgerichte und der rheinischen Landgerichte in Betracht kommt. In Berlin allein aber betragen die aus der Staatskasse an Civilbeamten zu zahlenden Gehälter von 400 Rthlr. und darüber mehr als 2 Millionen Thaler. Wenn diese Zahlenangaben ersehen lassen, daß neben der oben angegebenen ausgedehnten gewerblichen Bevölkerung die Zahl der Beamtenfamilien nicht ohne Bedeutung ist und der von denselben bei Erhebung einer direkten Steuer zu erwartende Beitrag nicht unansehnlich ins Gewicht fallen wird, so weisen sie zugleich darauf hin, wie sehr viel schwieriger es ist, bedeutende Summen durch direkte Steuern als durch Verbrauchssteuern zu erheben. Denn in Berlin, dem Sitz aller Centralstellen, wo das Beamten-Element daher vorzugsweise von Bedeutung ist, werden die von den Gehältern der Civil-Beamten in Anspruch zu nehmenden 2 Procent mit 40,000 Rthlrn. für ein ganzes Jahr eben nur so viel gewähren, als daselbst in $\frac{2}{3}$ Monat an Mahl- und Schlachtsteuer, ausschließlich der Kommunalzuschläge, erhoben wird.

Ein fernerer Zuwachs an Einkommensteuer, der zum Theil, obschon in geringerem Umfange, auch in den Klassensteuerpflichtigen Ortschaften hervortreten wird, steht noch dadurch zu erwarten, daß von der Einkommensteuer nur in soweit Befreiungen zugelassen sein werden, als letztere auf den Grund staatsrechtlicher Verträge zu gewähren sind. Daß die bei der Klassensteuer für Kinder vor vollendetem sechzehnten Jahre bestehende Befreiung für eine Steuer, die lediglich auf das Einkommen Rücksicht nimmt, nicht gewährt werden, daß hier Nichts darauf ankommen kann, ob der ein Einkommen von 400 Rthlrn. Beziehende mehr oder weniger als 16 Jahre alt ist, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Zweifels-
 hafter könnte es erscheinen, ob das Militär, die Geistlichen, die Schul- und Gymnasiallehrer den übrigen Einwohnerklassen gleichzustellen seien. Indessen sind die gedachten von der Klassensteuer allerdings befreiten Personen von der Mahl- und Schlachtsteuer schon seither, sobald sie mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte bewohnten, mit alleiniger Ausnahme des in den Kasernen verpflegten Militärs, ebenfalls betroffen worden. Gerade die umfassendste unter den Exemptionen von der Klassensteuer, die Befreiung des Militärs, hat deshalb nur auf einen verhältnißmäßig geringen Theil des letzteren Anwendung gefunden, indem das Militär haupt-

sächlich in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einquartirt ist. Aus den statistischen Tabellen des preussischen Staates, herausgegeben von Dieterici, Berlin 1845, geht hervor, daß von den gesammten bei der Zählung von 1843 im preussischen Staate vorhandenen 187,186 aktiven Militärpersonen 458,511 Personen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sich aufhielten und nur 28,878 Militärpersonen in klassensteuerpflichtigen Ortschaften lebten. Seitdem hat sich durch das Ausschelden mehrerer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, insbesondere der Festung Züllich, dieses Verhältnis in etwas, aber noch nicht sehr erheblich, geändert, und noch immer kann angenommen werden, daß namentlich die höheren Offiziere fast nur in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ihren Wohnsitz haben. Es würde daher eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Steuerbefreiungen eintreten, wenn diese für die hauptsächlich zum Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführende Einkommensteuer eben so wie bei der Klassensteuer gewährt werden sollte, zumal in der Befreiung des Militärs schon dadurch eine Erweiterung eintreten wird, daß die neue Klassensteuer auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ausgebehrt, in Betreff dieser Steuer aber, wie billig, die seitherigen Befreiungen aufrechterhalten werden sollen. Hierdurch wird für das Militär, mit Ausnahme der höheren Offiziere, ferner für die Elementarlehrer, deren Zahl sich nach Dieterici am angeführten Ort S. 120 auf beinahe 30,000 beläuft, und endlich für die Geistlichen, deren Zahl nach Dieterici S. 115 sich auf 5,959 evangelische und 5,577 katholische Geistliche, einschließlich der Kapläne und Vikarien, beläuft, wenigstens für die geringer besoldeten die Befreiung von der direkten Steuer gewährt, wogegen bei der Einkommensteuer unter allen Umständen die Befreiung nur für denjenigen Theil des Einkommens, welcher aus der dienstlichen Stellung herrührt (die Besoldungen der Offiziere, die Dienst-Einkünfte der Geistlichen u. s. w.) gestattet werden könnte, indem schon seither nach §. 2 sub d. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 diejenigen Eximierten zur Klassensteuer herangezogen wurden, die selbst oder deren Angehörige ein eigenes Gewerbe oder Landwirtschaft betrieben. In einer solchen Sonderung liegt aber, da überhaupt nur diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Rthlrn. erreicht oder übersteigt, einkommensteuerpflichtig sind, ein genügender Grund nicht vor, und es wird das zur Erreichung der beabsichtigten Steuer-Reform von den wohlhabenderen Einwohnerklassen durch direkte Steuerbeiträge zu leistende Opfer eben wohl von den höher besoldeten Militärpersonen, Geistlichen und Lehrern gefordert werden dürfen, zumal diese eben so wie die übrigen Einwohnerklassen durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von dieser Verbrauchssteuer und dem dazu mittelbar verwendeten Beträge entlastet werden. Der Steuerbeitrag der nach dem Grundeigenen der Klassensteuer befreiten Personen wird aber ebenfalls für das überwiegende Mehraufkommen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von einiger Bedeutung sein.

Durch die vorstehenden Bemerkungen werden zwar keinesweges alle Mängel erschöpft, die sich zum Nachweise des mathematischen Ertrages einer Einkommen-

steuer besonders unter Anziehung der Provinzial-Behörden beschaffen lassen würden. Es ist jedoch zur Zeit Anstand genommen worden, derartige Notizen weiter einzuziehen, indem dadurch vorzeitig die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wäre hingelenkt worden, während zugleich jene Data, wie sehr dieselben auch vervielfältigt werden mögen, doch nicht hinreichen können, um darauf allein wegen des von dem Steuerpflichtigen Einkommen zur Beschaffung von $\frac{1}{2}$ Millionen Thalern in Anspruch zu nehmenden Prozentsatzes einen völlig zuverlässigen Antrag zu stützen. So viel werden indessen auch die vorstehenden Andeutungen bereits erkennen lassen, daß nicht allzuweit fehlgegriffen wird, wenn man den Prozentsatz in der vorgeschlagenen Weise normirt. Denn die für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften arbitrarie Ertragssteigerung wird sich schwerlich weit von der Wirklichkeit entfernen, und wenn für die seither von einer direkten Steuer befreiten Städte nicht einmal die Zahl der künftig beitragspflichtigen Familien aus den vorliegenden Notizen mit Zuverlässigkeit festzustellen ist, so werden doch über das in diesen Städten zu erwartende Resultat die beigebrachten Data ebenfalls ziemlich beruhigen können. Die weiter oben besonders hervorgehobenen acht zur ersten Gewerbesteuer-Mittheilung gehörigen Städte bringen allein die Hälfte des Netto-Einkommens der gesammten Wahl- und Schlachtsteuer auf. Es steht daher im Einklang mit diesem einen ansehnlichen Wohlstand, eine bedeutende Leistungsfähigkeit anzeigenden hohen Ertrage, daß hier nach den obigen Annahmen lediglich aus dem von der Gewerbesteuer betroffenen Theile der gewerbtreibenden Bevölkerung, also mit Ausschluß der Aerzte, Notarien, Justizkommissarien u. s. w., sicherlich dreimal mehr Familien beitragspflichtig sein werden, als nach dem Maßstabe der Bevölkerung überhaupt in Anspruch zu nehmen wären, und daß neben der gewerbtreibenden Bevölkerung notorisch eine große Zahl reicher Grundbesitzer, Rentner, höher besoldete Beamte und Offiziere leben, deren Steuerbeiträge sehr ansehnlich ins Gewicht fallen werden.

Wenn aber die Voraussetzung, daß zum Ertrage der bisherigen Klassensteuer und der Wahl- und Schlachtsteuer die von den Wohlhabenderen, 400 Rthlr. jährlich beziehenden Einwohnern zu erhebende Einkommensteuer zum Sage von ungefähr 3 Prozent nothwendig sei von den weniger wohlhabenden Einwohnern zu erhebenden neuen Klassensteuer ausreichen werde, sich demnach in der Erfahrung als unrichtig erweisen sollte, so wird der Vorbehalt einer Minderung des Prozentsatzes das Mittel zu der erforderlichen Ausgleichung an die Hand geben. So bedenklich es sein würde, eine Einkommensteuer in der Erwartung, daß sie genau einen im Voraus festgestellten Betrag ergeben werde, auf solche allgemeine Data hin, die vielfach des erforderlichen positiven Anhaltes entbehren, dauernd zu veranlagern: so unbedenklich erscheint es, wenn einmal die Befestigung der Wahl- und Schlachtsteuer aus überwiegenden Gründen für nöthig erachtet wird, unter dem eben erwähnten Vorbehalte den Prozentsatz einstweilen in der vorgeschlagenen Weise festzustellen.

In Uebereinstimmung mit den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen sind die

angeschlossenen Gesetz-Entwürfe ausgearbeitet worden, deren Detailbestimmungen sich größtentheils aus dem bereits Gesagten entwickeln und nur weniger spezieller Erläuterungen bedürfen werden.

Der erste dieser Entwürfe, mit A. bezeichnet (Vgl. oben S. 290.), enthält nebst einer den Zweck der vorgeschlagenen Steuer-Reform bezeichnenden Einleitung die allgemeinen Bestimmungen wegen Aufhebung sowohl der Wahl- und Schlachtsteuer als der seitherigen Klassensteuer, wegen völliger Gleichstellung der Städte und des platten Landes und wegen Anordnung

- a) einer Einkommensteuer für die Einwohner, deren jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthlr. beträgt oder übersteigt und
- b) einer neuen, nach den Sätzen der bisherigen sechs untersten Steuerstufen zu erhebenden Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren Einkommen diesen Betrag nicht erreicht.

Die näheren Bestimmungen für die Einkommensteuer sind in einem besonderen Gesetze zusammengestellt, dagegen sind für die Klassensteuer, unter Beseitigung der in Folge der Kontingentirung für die Rheinprovinz bestehenden Verschiedenheiten, die in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben auf die seitherige dritte und vierte Hauptklasse der Klassensteuer Bezug haben, erneuert, dabei jedoch die abändernden Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 21. Dezember 1820 und 5. September 1821 wegen Vermehrung der Klassensteuerstufen, vom 24. April 1827 und 18. Juni 1828 wegen Ausdehnung der Steuerbefreiung auf alle Kinder vor vollendetem 16ten Jahre und auf diejenigen Personen der untersten Steuerstufe, die ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie ferner die Allerhöchsten Bestimmungen über die den Landwehrmännern für die Dauer der Übungszeit, den Inhabern des eisernen Kreuzes und den Theilnehmern an den Feldzügen von 1813 bis 1815 gewährten Befreiungen berücksichtigt worden. Im Allgemeinen werden hier die bereits bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten resp. erneuert und auf die ganze Monarchie ausgedehnt, nur für die unterste Steuerstufe tritt dadurch eine Milde rung ein, daß nach §. 6 sub e, aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen die Personensteuer entrichten sollen. Wenn es auch zur Zeit nicht zulässig ist, bedeutende Abgaben-Grasse zu bewilligen, so wird doch der mit der eben erwähnten Ermäßigung verbundene Ausfall von etwa 90,000 bis 100,000 Rthlrn. nicht gescheut werden dürfen, um auch dem ärmeren Theile der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung einige Erleichterung zu verschaffen. Da Kinder vor vollendetem sechszehnten Jahre von der Klassensteuer befreit sind, und da in den Tagelöhnerfamilien Kinder nach vollendetem sechszehnten Jahre nur dann in der elterlichen Obhut zu bleiben pflegen, wenn sie wegen Schwächlichkeit oder Kränklichkeit ungeeignet sind, in Gesindebedienste zu treten oder wenn die Eltern besondere Pflege und Unterstützung bedürfen, so ist es gewiß wünschenswerth, wenn von einer solchen Haushaltung nicht mehr an Klassensteuer erhoben zu werden braucht, als von einer anderen Tagelöhnerfamilie,

in welcher derartige Verhältnisse nicht bestehen und in welcher nur die Eltern mit der Steuer belegt werden.

Bei den großen Schwierigkeiten, womit erfahrungsmäßig die Erhebung direkter Steuern von den ärmeren Einwohnern in den größeren Städten verbunden ist, wird es sich kaum vermeiden lassen, daß zur Deckung der ansehnlichen Beträge, welche dort zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse erhoben zu werden pflegen, für die ansehnlicheren Städte mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern — hierhin gehören gegenwärtig die Städte Danzig, Königsberg, Posen, Berlin, Potsdam, Stettin, Breslau, Halle, Magdeburg, Aachen, Köln, Barmen, Elberfeld und Krefeld — besondere Steuern und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände gestattet werden, da die praktischen Vorzüge indirekter Steuern für gewöhnliche Verhältnisse mehrfach dargethan worden sind, und nicht wohl bestritten werden können. Die mit Rücksicht hierauf in §. 12. des Gesetzes-Entwurfes vorgesehene Gestattung von Verbrauchssteuern scheint zwar in etwas der Absicht des Gesetzes zu widersprechen; allein nach §. 12 soll die Erhebung von solchen Steuern nirgend mehr unmittelbar für die Rechnung des Staates, vielmehr nur für Rechnung der Kommunen — von denen einige auch jetzt schon, beispielsweise auf Brennmaterialien besondere Verbrauchssteuern erheben — stattfinden und nur auf den Antrag der Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Einwohnern (wohin jetzt nur die eben aufgezählten 14 Städte, also ein sehr geringer Theil der seither wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften gehören) unter Allerhöchster Genehmigung nachgelassen werden. Die Ertheilung dieser Genehmigung wird aber einerseits von der vorgängigen Prüfung, ob unter den gegebenen Verhältnissen die Bewilligung von besonderen Verbrauchssteuern als zweckmäßig zu erachten, und andererseits von der Bedingung abhängig sein, daß nur solche jedesmal durch ein besonderes Regulativ festzustellende Verbrauchsgegenstände belastet werden, deren Besteuerung für die geringeren Einwohner-Klassen nicht drückend ist, und je nach den örtlichen Verhältnissen ohne lästige, die Freiheit des innern Verkehrs hemmende Kontrollen ausgeführt werden kann. Außerdem aber soll, um nicht die durch Anhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigte Entlastung der ärmeren Einwohner-Klassen zu verstellen, und um zugleich die mit der Erhebung der neuen Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden, in jedem Falle, wenn eine der gedachten Städte die Anordnung solcher Steuern beantragt, aus dem Aufkommen an Verbrauchssteuern derjenige Betrag gedeckt werden, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt würde. In dem Gegenständen, welche zur Belastung mit städtischen Verbrauchssteuern sich eignen möchten, dürfen Fleisch, Fische, Weizengebäck, Brennmaterialien u. s. w. im Allgemeinen zu rechnen sein, es scheint aber zweckmäßig, in dem Gesetze nur den Grundsatz auszusprechen, der für die Wahl der zu steuernden Verbrauchsgegenstände leitend sein soll, dagegen die nähere Festsetzung für jeden vorkommenden Fall vorzubehalten, indem dabei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Allerdings

bleiben die weniger wohlhabenden Einwohnerklassen in einem solchen Falle von der zum Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer erhobenen unmittelbar in die Staatskasse fließenden Steuer befreit, indessen werden sie bei den für städtische Rechnung erhobenen Verbrauchssteuern, die auf Gegenstände von allgemeinem Verbräuche zu legen sein werden; stärker herangezogen, als dies bei Zuschlägen zu den direkten Steuern geschehen würde, und dürfte daher die vorzüglich aus praktischen Gesichtspunkte zu empfehlende Maßregel als eine Ueberlastung der wohlhabenderen Einwohnerklassen nicht betrachtet werden können.

Der zweite der angeschlossenen Gesetz-Entwürfe, mit B. bezichnet, (P. o. S. 295.) enthält die näheren Bestimmungen wegen Erhebung einer Einkommensteuer. Nach dem §. 1 sollen außer den Inländern auch Ausländer, welche im Preussischen Staats Grundeigenthum besitzen, jedoch nur in Bezug auf das Einkommen aus diesem Grundevermögen, der Einkommensteuer unterworfen sein, dagegen sollen die Inländer nach §. 10 sub A. hinsichtlich des Einkommens aus Grundevermögen im Auslande nicht betragspflichtig sein. Eine ähnliche Vorschrift enthält die Instruktion vom 24. Mai 1812 wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, indem nach §. 1 sub c. alles unbewegliche Vermögen eines Ausländers innerhalb der preussischen Staaten zur Vermögenssteuer heranzuziehen, dagegen nach §. 2 sub d. das im Auslande befindliche Grundevermögen preussischer Unterthanen, welches den daselbst angeordneten Lasten unterliegt, von der Vermögenssteuer freizulassen ist. Für die Erhebung der jetzt in Vorschlag gebrachten, auf eine längere Zeit berechneten Einkommensteuer ist die Heranziehung der Ausländer in Betreff ihres in Preußen gelegenen Grundevermögens vorzüglich auch aus dem praktischen Grunde wichtig, damit nicht etwa einzelne reichere Eingewessene, bloß um sich der Einkommensteuer zu entziehen, in den Unterthanen-Verband eines der benachbarten deutschen Staaten treten und befenungeachtet sich den größeren Theil des Jahres hindurch in Preußen aufhalten. Da übrigens nach Art. 8 sub 1 der deutschen Bundes-Acte vom 18. Juni 1815 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zukommt, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehr Abgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Unterthanen, so wird den Ausländern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Rthlrn. nicht erreicht, die Nichtheranziehung ihres in Preußen belegenen Grundeigenthums gewährt werden müssen, jedoch nur in der Form, daß auf etwaige gehörig begründete Reclamationen die vorläufig erhobenen Einkommensteuer-Beträge zurückerstattet werden. Laut §. 2 sollen für preussische Unterthanen Befreiungen von der Einkommensteuer nur in soweit stattfinden, als diese Befreiungen auf den Grund staatsrechtlicher Verträge für die ehemals reichthummittelbaren Häuser und für einen Theil der katholischen Geistlichkeit laut der Ordre vom 23. August 1821 und der dadurch genehmigten Bestimmungen der päpstlichen Bulle de salute animarum (Gesetzl. de 1821 S. 113, 142 ff.) in Anspruch zu nehmen sind. Weshalb die bisher hinsichtlich der Klassensteuer bestehenden und für die weniger wohlhabenden Einwohnerklassen auch bei der neuen Klas-

sensteuer beibehaltenen anderweitigen Befreiungen auf die Einkommensteuer nicht ausgedehnt werden können, ist weiter oben ausführlich erörtert worden.

In §. 3 ist unterschieden zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen, nur von ersterem sollen volle 3 Prozent, von letzterem dagegen 2 Prozent erhoben werden. Diese Unterscheidung ist im Allgemeinen bereits begründet worden. Es bleibt daher nur noch hervorzuheben, daß die Besoldungen der Staats- oder Kommunalbeamten, vielem anderen Einkommen gegenüber, ein besonderer Nachtheil dadurch trifft, daß ihr Betrag ganz genau bekannt ist, während insbesondere das Gewerbs-Einkommen niemals mit solcher Schärfe festzustellen ist. Nach dem Gesetze über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefiscalen vom 11. Juli 1822 darf das Dienst-Einkommen nur zur Hälfte seines Betrages zur Quotifizierung gebracht werden, es ist aber angemessener erschienen, dasselbe im vorliegenden Gesetze mit allem Einkommen aus irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung gleichzustellen, weil das Einkommen der Staats- oder Kommunalbeamten andererseits ein sehr gesichertes ist, und weil außerdem die eigentlichen Gewerbetreibenden, also mit Ausnahme der Ärzte, Notarien u. s. w., noch durch die Gewerbesteuer besonders getroffen werden.

Den Detailbestimmungen über die Ermittlung des Einkommens ist die allgemeine Bemerkung voranzuschicken, daß ein Einkommensteuergesetz zwei gleich bedenkliche Klippen möglichst zu vermeiden hat, wovon die eine in der allzu ängstlichen Händlung von Kontrollmaßregeln Behufs Sicherung einer richtigen Einkommens-Ermittlung, die andere in der Tendenz besteht, allzu sehr dem guten Willen der Steuerpflichtigen zu vertrauen. Auf dem einen Wege kann die Last der Steuer durch die mit der Ermittlung des Einkommens verbundene Unannehmlichkeit noch überwogen, auf dem anderen Wege kann durch die erleichterte Verbedung der Einkommens-Verhältnisse der Anreiz zu Steuerhinterziehungen bedeutend vermehrt und die Last der Steuer überwiegend auf diejenigen gewälzt werden, die ihr Einkommen gewissenhaft angeben oder dasselbe nicht verheimlichen können. Jener doppelten Anforderung scheint am besten genügt zu werden, wenn einerseits den mit der Ermittlung des Einkommens und mit der Festsetzung der Steuern zu beauftragenden Personen hinreichend ausgedehnte Befugnisse eingeräumt werden, um dem etwa beabsichtigten Unterschleife mit Erfolg entgegen treten zu können, und wenn andererseits darauf Bedacht genommen wird, daß von diesen Befugnissen nur mit Behutsamkeit und Schonung Gebrauch gemacht werde. In dieser Hinsicht ist es von vorzüglichem Gewichte erschienen, diejenigen Personen, welchen in Bezug auf die Einkommens-Ermittlung eine discretionäre Gewalt anvertraut werden muß, aus der Mitte derer, die hauptsächlich von der Last der neuen Steuer betroffen werden, und zwar durch Wahl von ständischen oder Gemeinde-Organen hervorgehen zu lassen, indem bei Veranlagung einer Steuer, deren gesicherte Erhebung vorzugsweise durch das Vertrauen und das bereitwillige Entgegenkommen der Einkommensbesitzer bedingt ist, die Theilnahme von ständischen und Gemeinde-Organen am besten geeignet sein wird, die Hurdh vor

Billigkeit zu befertigen und auch eine formelle Gewähr zu leisten, daß bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens jede mit der Erreichung des Zweckes verträgliche Schonung stattfinden wird.

Demgemäß sollen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 bis 7 des Gesetzes-Entwurfes für jeden Regierungsbezirk und außerdem für die Stadt Berlin zwei Arten von Kommissionen gebildet werden, nämlich:

- 1) eine für den ganzen Regierungsbezirk, beziehungsweise für die ganze Stadt Berlin, fungierende Bezirks-Kommission, welche für alle Steuerpflichtigen des Bezirkes zur möglichsten Wahrung einheitlicher Grundsätze die Einkommensteuer festzustellen hat (§ 20), außerdem aber über die Behufs Ermittlung des Einkommens etwa anzuwendenden strengeren Maßregeln (§§. 18 und 19), so wie über die wichtigeren Stufen (§. 21) entscheiden soll; und
- 2) die nur für einen landrätthlichen Kreis, beziehungsweise für eine Gemeinde oder für die Section einer Gemeinde fungirenden Kreis- und beziehungsweise Gemeinde-Kommissionen, welchen die wegen ihrer Personal- und Lokalkenntniß besonders wichtige Begutachtung der Einkommens-Angaben obliegt (§. 18), welche ferner in gewissen Fällen (§§. 9 und 17) Ordnungsstrafen festzusetzen und über die etwa zu ergreifenden strengeren Maßregeln Behufs Ermittlung des Einkommens ihre Vorschläge an die Bezirks-Kommission abzugeben haben (§. 18).

Während in beiden Kommissionen die eigentliche Entscheidung den beziehungsweise von den Provinzialständen, den Kreisständen und den theilhaftigen Stadt- oder Gemeinde-Verordneten gewählten Mitgliedern zusteht, sollen dagegen die Vorsitzenden der Kommissionen aus Staatsdienern entnommen werden, welche verpflichtet sind darauf zu wachen, daß nicht etwa nach verschiedenen Grundsätzen hier mit Strenge, dort mit Milde verfahren werde, und welche zugleich berechtigt sind, wegen der wider ihre Ansicht von den Kreis- oder Gemeinde-Kommissionen gefaßten Beschlüsse die Berufung an die Bezirks-Kommission und von letzterer an das Finanz-Ministerium einzulegen. Dabei soll jedoch selbst das Finanz-Ministerium die von den Bezirks-Kommissionen gefaßten Beschlüsse nur bestätigen oder mildern, nicht aber verschärfen dürfen, und im letzteren Falle nur berechtigt sein, bei einer besonderen, ebenfalls aus ständischer Wahl hervorgegangenen Kommission (§. 22) die schließliche Entscheidung zu beantragen. Es ist demnach die Ausübung der zur Sicherung richtiger Einkommens-Ermittelungen nicht entbehrlichen discretionären Gewalt überall nur den durch die Wahl von ständischen oder Gemeinde-Organen berufenen Mitgliedern der verschiedenen Kommissionen anvertraut.

Die eigentliche Geschäftsführung wird nach der im Gesetzes-Entwurfe vorgeschlagenen Einrichtung den Staatsbeamten obliegen. Sie sollen nach den §§. 9 und 10 die Aufforderung zur Einreichung der Einkommens-Declarationen erlassen, diese nach §. 16 in Empfang nehmen, bei unterbliebener Einreichung nach §. 17 die erforderlichen Strafanträge stellen, die eingegangenen Declarationen nach §. 18 zunächst prüfen und überall das Interesse des Staats vertreten. Der Anfang und

die Laß der Geschäfte, welche die den Kommissions-Mitgliedern übertragene Gewalt zur Folge haben muß, wird wesentlich davon abhängen, ob wesentlich irrige Einkommens-Angaben nur in seltenen Ausnahmefällen oder mehr oder weniger häufig vorkommen werden. Denn nach den Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes basiert die Ermittlung des Einkommens hauptsächlich auf den Angaben der Steuerpflichtigen, und es besteht, wenn wider die Richtigkeit dieser Angaben ein Zweifel nicht obwaltet, das Geschäft der Kommissionen lediglich darin, daß sie in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Vorstehenden die von dem declarirten Einkommen zu zahlende Steuer festsetzen. In wie weit dieser Fall die Regel bilden wird, darüber kann nur die Erfahrung Aufschluß geben, aber man wird wohl daran thun, bei Prüfung des Gesetzes-Entwurfes sich stets zu vergegenwärtigen, daß in den meisten Detailbestimmungen das Lästige hauptsächlich nur in dem Falle hervortritt, wo die Angaben der Steuerpflichtigen unrichtig sind oder doch dafür gehalten werden, daß im §. 18 überall da, wo das Gesamt-Einkommen des Declaranten nach den von diesem angeführten und den sonst bekannten Verhältnissen als richtig anzunehmen, ein spezielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen ausdrücklich untersagt ist, daß eine genauere Untersuchung der Verhältnisse nur eventuell eintreten und daß über eine solche Eventualität durch Männer entschieden werden soll, die ebenfalls von der Einkommensteuer betroffen werden und die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu dem eben so beschwerlichen als ehrenvollen Verufe ausgewählt werden.

Nach diesen allgemeineren Andeutungen wird es zu den einzelnen Paragraphen nur noch weniger erläuternder Bemerkungen bedürfen.

Die §§. 5 bis 7 stellen das Wahlverfahren bei Bildung der Bezirks-, Kreis- und Gemeindegemeinschafts-Kommissionen fest. Zu den Bezirks-Kommissionen sollen 5 Mitglieder und eben so viele Stellvertreter erwählt werden; es könnte sich fragen, ob diese Zahl in allen Bezirken für hinlänglich groß zu erachten, wobei jedoch zu bedenken bleibt, daß die mit diesem Ehrenamte verbundene unentgeltliche Mithewaltung unter Umständen recht bedeutend werden kann und daß daher die Zahl der Kommissions-Mitglieder nicht über Bedürfnis zu erhöhen ist. Bei den Kreis-Kommissionen werden nur in den größeren landräthlichen Kreisen 5-Mitglieder zu erwählen sein; in den übrigen Kreisen dürften 3 Mitglieder genügen. In den großen Städten wie Berlin, Breslau, Köln u. s. w. werden für einzelne Sectionen Gemeinde-Kommissionen zu bilden, die nähere Bestimmung hierüber aber lediglich der Ausführung vorzubehalten sein.

Nachdem gemäß den §§. 9 und 10 an die Steuerpflichtigen die Aufforderungen zur Aufstellung der Declarationen über ihr jährliches Einkommen ergangen sind, soll in letzteren

- 1. A. das Einkommen aus dem im Lande befindlichen Grundvermögen aller Art;
- 2. B. das Einkommen aus Kapitalvermögen und
- 3. C. VII.

C. das Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung
je unter drei Rubriken verzeichnet werden (§. 11). Durch den §. 12 wird sodann den Steuerpflichtigen gestattet, die Angaben über ihre Einkommensverhältnisse in doppelter Weise aufzustellen, und zwar

- a) in Nachweisungen, die für jede der eben erwähnten Rubriken nur das Gesamtergebnisse angeben, mit Ausnahme etwaiger Schulden des Declaranten, sofern die Zinsen für diese Schulden in Abzug gebracht werden sollen, und
- b) in Declarationen mit detaillirten, in den §§. 13—15 näher vorgeschriebenen Angaben.

Die Declarationen sind allemal aufzustellen, sie dürfen aber, wenn die sub a. gedachten Nachweisungen beigelegt sind, versiegelt eingereicht, und es darf dieses Siegel nur auf vorhergegangenen Beschluß und mit Zustimmung der Kreis- und Gemeiner, oder aber der Bezirkskommissionen gelöst werden (§. 18). Daß in den Nachweisungen die Schulden, deren Verzinsung in Abzug gebracht wird, speziell angeführt werden sollen, erscheint deshalb nothwendig, weil dadurch nicht allein ein Mittel zur Kontrolle anderer Declarationen gewonnen, sondern auch die nachträgliche Abschließung von simulirten Darlehensverträgen erschwert wird.

In allen Fällen; wo die Nachweisungen glaubwürdig aufgestellt sind, wird sonach das Detail der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gar nicht zur Kenntniß der Kommissionen und Behörden gelangen. Außerdem darf aber der aus kaufmännischem oder gewerblichem Verkehre herrührende Gewerbsgewinn lediglich den Bezirks-Kommissionen (also mit Ausschluß der Kreis- und Gemeine-Kommissionen) nach §. 16 mitgetheilt werden, indem gerade bei dieser Art von Einkommen vorzüglichster Werth darauf gelegt zu werden pflegt, daß nur möglichst wenige Personen über den Umfang des durchschnittlichen Gewinnes unterrichtet seien.

Die §§. 13 bis 15 enthalten die näheren Vorschriften, nach welchen die von den Steuerpflichtigen, wenn auch nur versiegelt abzugebenden Declarationen über ihr Einkommen aufzustellen und die Einkommens-Angaben von den zuständigen Kommissionen zu prüfen sind. Für die Schätzung des Einkommens waren hier nur die leitenden Grundsätze zu verzeichnen, nach denen zu verfahren ist. Ohne Zweifel wird die Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall mannigfacher Erläuterungen bedürfen, die aber nicht in das Gesetz gehören, sondern in die auf Grundlage der gesetzlich festgestellten Prinzipien von dem Finanz-Minister zu erlassenden Instructionen zu verweisen sind.

Die §§. 18 bis 22 zeichnen näher den Gang vor, welchen die Prüfung, Verurtheilung und Befreiung der Einkommens-Angaben, die Untersuchung unrichtiger Declarationen, die Bestrafung gewissenloser Declaranten u. s. w. zu nehmen hat. Die wichtigsten Maßnahmen sind überall von dem Urtheile der gewählten Mitglieder der Kommissionen abhängig, welche lediglich nach ihrer Überzeugung zu erkennen haben. In der Regel werden die Declaranten wegen der wider ihre Ver-

Abthilgen 6 Procent für die Kosten der Hebung
und für Ausfälle mit 167,195 s würde der
Betrag von 2,953,771 Rthlrn.

zu gewähren sein, um für das seitherige Aufkommen der Mahl- und Schlachtsteuer Ersatz zu leisten. Da ferner der gesammte Ertrag der Klassensteuer beschafft, auf diese Beiträge aber der mutmaßliche Ertrag der neuen Klassensteuer mit 7,079,394 Rthlrn. in Anrechnung zu bringen ist, so würden also

- 1) der eben berechnete Mahl- und Schlachtsteuer-Ertrag mit 2,953,771 Rthlrn.,
 - 2) der Ertrag der Klassensteuer nach der Veranlagung pro 1846 mit 7,660,623 s
- zusammen 10,614,394 Rthlr.,

und nach Abzug des Ertrages der neuen Klassensteuer mit 7,079,394 s
noch 3,535,003 Rthlr.,

oder in runder Summe $3\frac{1}{2}$ Millionen Thaler durch die Einkommensteuer zu beschaffen sein.

Referent von der Marwitz: Ich habe der Versammlung das Gutachten der ersten Abtheilung, betreffend die Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer, vorzutragen.

Das Gutachten lautet folgendermaßen:

G u t a c h t e n

der

ersten Abtheilung des Vereinigten Landtags,
betreffend

die Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer.

Bei den Beratungen der mit Prüfung der vorliegenden Gesetz-Entwürfe beauftragten Abtheilung sprach sich zunächst im Allgemeinen die Ansicht aus, daß die Mahl- und Schlachtsteuer allerdings Nachtheile mit sich führe; die Erheblichkeit der letzteren, und der Anlaß, der daraus für die gänzliche oder theilweise Abschaffung dieser Steuer entnommen werden könne, fand jedoch von vornherein eine vorseitigende Beurtheilung. Während die Majorität der Abtheilung dieselbe, namentlich die dadurch bestehende ungleiche Besteuerungs-Art zwischen den größern Städten und dem übrigen Lande, — die, wenn auch nur geringe Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und den Anreiz zur Defraude für so erhebliche Nachtheile betrachtete, daß sie die gänzliche Abschaffung derselben an sich für höchst

wünschenswerth erklärte, sprach sich die Minorität, und namentlich einige Abgeordnete der Städte, für deren theils unbedingte, theils bedingte Verbehalten mit gewissen Modificationen aus, indem sie die unverhältnißmäßige Belastung der ärmeren Klasse durch dieselbe in Abrede stellen und die Nachtheile einer indirekten Steuererhebung weit geringer anschlagen, als die mit einer directen Steuererhebung in den großen Städten unvermeidlich verknüpften Uebelstände.

Wenn gleichwohl die große Mehrheit der Abtheilung die baldige Abschaffung dieser Steuer als in hohem Grade wünschenswerth erkannte, so wandte sich demnächst die allgemeine Erörterung auf die Erwägung des von der Regierung vorgeschlagenen Erfahrmittels

einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer.

So einstimmig der Grundsatz anerkannt wurde, daß es das Bestreben sein müsse, mehr und mehr dahin zu gelangen, daß ein Jeder zu den Staatskosten nach Verhältniß seines wahren Einkommens beitrage, und daß daher das Prinzip einer hiernach geregelten und vertheilten Steuer ein höchst gerechtes und wünschenswerthes sei, so machte sich doch auch fast eben so allgemein die Ansicht geltend, daß die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ebenfalls ihre sehr großen Nachtheile mit sich führe. Man zählte dahin das Gehässige, was das Eindringen in die speziellen Vermögens-Verhältnisse jedes Einzelnen, das Schädliche, ja Gefährliche, was dies für alle diejenigen habe, bei denen der Kredit ein wesentliches und erlaubtes Betriebsmittel bilde; man wies ferner darauf hin, daß, abgesehen von der allgemeinen Versuchung einer Verkürzung der Steuer durch zu geringe Angabe des Einkommens, jede Bestimmung, welche dahin zielt, die gehässige Inquisition über die Vermögens-Verhältnisse durch Erleichterung der Formen zu vermindern, zugleich dahin führe, die Versuchung zur Verkürzung der Steuer zu vermehren und dem nicht Gewissenhaften eine unerlaubte Erleichterung zu gewähren, dem Gewissenhaften aber eine ungerechte Ueberbürdung aufzuerlegen. Man fürchte hiervon eine im Großen und Ganzen viel weiter greifende Demoralisation der der Einkommensteuer zu unterwerfenden Klassen, als sie durch die in einzelnen Städten bestehende Mahl- und Schlachtsteuer erzeugt werde.

Nichtsdestoweniger ward von manchen Seiten anerkannt, daß auch diese Nachtheile unter gewissen Voraussetzungen höheren Rücksichten untergeordnet sein könnten; es könnte dies namentlich dann der Fall sein, wenn durch die Aufhebung vieler verschiedenen speziellen Steuern von einzelnen Gegenständen, Erwerbszweigen u. s. w., eine allgemeine Besteuerung der Einwohner nach dem Einkommen hergesteuert werden könne, daß hierdurch zugleich die mannigfachen Uebelstände gehoben würden, welche die Ungleichartigkeit und Unleichmäßigkeit jener einzelnen Steuergattungen mit sich führen; es werde ferner das Pöthliche jener Angabe auf Pflicht und Gewissen eines oft von Steuerpflichtigen selbst in der That unmöglich genau zu schätzenden Einkommens eher ertragen werden, wenn durch eine größere

und lebendigere Theilnehmung an der Verwendung der Steuern das Bewußtsein, daß in der möglicherweise zu hohen Steuer ein Jeder gewissermaßen dem Ganzen ein freiwilliges Opfer bringe, erweckt werde; es könne endlich das Lästige solcher Steuer willig übernommen werden, wenn es sich von der Erhaltung der äußeren oder inneren Sicherheit des Vaterlandes handle, wie dies noch kürzlich das Beispiel anderer Länder und in gewissem Maße auch das eigene Beispiel Preussens in den Jahren vor dem Freiheitskriege bewiesen.

Wenn es sich aber gegenwärtig nur davon handle, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu erreichen, und wenn keine der vorstehend angeführten Voraussetzungen, unter denen eine Einkommensteuer williger übernommen werden möchte, gegenwärtig zutrefte, so gab sich die fast einstimmige Ansicht dahin zu erkennen, daß die Einführung einer auf der Angabe der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer an und für sich nicht rathsam erscheine. Um so mehr war aber in Betracht dessen, daß von manchen großen Städten die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht werde und bei mittleren und kleineren Städten die allmälige Verwandlung in eine Klassensteuer schon mit Erfolg angebahnt sei, die Abtheilung, mit Ausnahme weniger Stimmen, der Meinung, daß der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil für das Ganze in keiner Weise im Verhältniß stehe zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen.

So dankbar daher auch allseitig das Bestreben der Regierung erkannt wurde, den mehrfach laut gewordenen Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer Abhülfe zu schaffen und den Beschlüssen des Vereinigten Landtags einen auf einem wohlbedachten Steuersystem gegründeten und im Detail eben so sorgfältig als umsichtig durchgeführten Gesetzes-Vorschlag zu unterbreiten, so trat doch bei den wiederholten und gründlichen Erörterungen über diesen wichtigen Gegenstand die Ueberszeugung der sehr großen Mehrzahl der Abtheilungs-Mitglieder mit immer größerer Stärke hervor, daß dem Vereinigten Landtage die Annahme dieses Ersatzmittels für die Mahl und Schlachtsteuer nicht empfohlen werden könne.

Als sich daher die Verathung zu den einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs wandte, und auf Grund jener allgemeinen Erwägungen namentlich die

§§. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfs A.,

welche die Hauptbestimmung der beabsichtigten Legislation enthalten, zur Erörterung gestellt wurden, so erklärte zwar die Abtheilung, mit Ausnahme weniger Stimmen, (unter denen sich namentlich auch Abgeordnete der größeren Städte befanden), daß sie die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer an und für sich wünsche; als aber demnach die definitive Frage gestellt wurde:

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung bejaht werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittlung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?“

würde diese Frage mit 13 Stimmen gegen 4 Stimmen verneint.

Die Abtheilung schlägt daher dem hohen Landtage vor:

die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer abzulehnen.

Hiernächst bietet sich bei fortgesetzter Prüfung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes der Erwägung dar:

ob das Einkommen von 400 Thln. die richtige Scheidelinie zwischen der siebenten und sechsten Klassensteuer-Stufe bezeichne, und ob sie durch die tatsächlichen Verhältnisse begründet sei?

Gegen die auf äusseren Steuerfähigkeits-Merkmalen beruhende Einschätzung der Klassensteuer, wie solche sub h. in den sechs untersten Stufen beibehalten werden soll, wird hervorgehoben, daß es Vorzüge haben dürfte, wenn auch die sechste Klassensteuerstufe, welche jährlich 12 Thlr. entrichtet, nach äusseren Merkmalen eingeschätzt, und hiernach die Grenzlinie der Klassensteuer erweitert werde, indem von dem Grundbesitz der demselben angehörenden Genossen ein Einkommen von 400 Thln. sich nicht nachweisen lasse. Wenn diese Klasse von Grundbesitzern demnach von der Einkommensteuer ausgeschlossen bleibe, so verfälle sie in die siebente Klassensteuerstufe, wodurch die Staatskasse einen Ausfall von 4 Thln. von der Haushaltung erleide.

Die Majorität ist indessen der Ansicht, daß bei der Einkommens-Ermittelung neben dem Gewerdegewinn auch der aus der Wirthschaft bezogene Lebensunterhalt in Betracht komme; sie glaubt demnach, unter Berücksichtigung der in der Denkschrift Seite 14 und 15 entwickelten Motive, sich für Beibehaltung der im Gesetz-Entwurf bezeichneten Gränzlinie entscheiden zu müssen.

Nach Erörterung dieser auf die Einführung einer Einkommensteuer sich beziehenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfes A. erschien es angemessen — da die Verpflichtung der Abtheilung zur Verathung der einzelnen Paragraphen der Gesetz-Entwürfe durch die empfohlene Verneinung der Haupt- und Vorfragen nicht aufgehoben war — zunächst die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes Litt. B. wegen Erhebung einer Einkommensteuer in Erwägung zu nehmen und dann zu dem Entwurfe des Klassensteuer-Gesetzes zurückzukehren, welches sich ohnehin nach vorangegangener Erörterung der Einkommensteuer vollständiger beurtheilen lassen dürfte.

Gesetz Litt. B.

§. 1 findet sich nichts zu bemerken.

§. 2 Einige Mitglieder stellten den Antrag auf gänzliche Beseitigung dieses Paragraphen, weil die darin bezeichneten, von der Einkommensteuer zu befreitenden Personen bisher, insofern sie in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sich aufgehalten, thatsächlich sowohl Staats- als Kommunalsteuer gezahlt haben, und kein Grund vorhanden sei, dergleichen, dem Prinzip nach verwerfliche Exemtionen eintreten zu lassen.

Die große Majorität der Abtheilung glaubt inessen, den Antrag nicht unterzulegen zu dürfen, da

sub Posit. 1 die Bestimmung, wodurch den vormalig unmittelbaren Reichsständen durch Art. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815 für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personals- und Grundsteuern zugesichert worden; sich in der Instruktion vom 30. Mai 1820 begründet findet, und überdies sich nur auf 16 beläuft;

sub Posit. 2 die vorgeschlagene Exemption keinesweges unbeschränkt, sondern nur auf die Amtseinkünfte eines geringen Theils der katholischen Geistlichkeit bezüglich ist; und

sub Posit. 3 die Besteuerung der nur zeitweise im Staate sich aufhaltenden Fremden unfehlbar den nachtheiligsten Einfluß auf den Fremdenbesuch üben würde.

Der §. 3 bestimmt in seinen Unterabtheilungen, daß die Einkommensteuer mit 3 Prozent von allem fundirten Einkommen, d. h. dem aus Grundvermögen, aus Bergwerken, Häusern, Schuten und sonstigen Realberechtigungen; ferner aus Kapitalvermögen, insbesondere aus Forderungen an öffentliche und Privatschuldner, aus Dividenden bei Aktienunternehmungen u. erhoben werde; (§. 11 A. und B.)

dagegen die Steuer von 2 Prozent von allem unfundirten Einkommen, z. B. aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, überhaupt für alles nicht durch den Besitz eines Grund- oder Kapitalvermögens begründete Einkommen zur Veranlagung komme (§. 11 C).

Zunächst ward von einem Mitgliede die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der verschiedenen Einkommensgattungen (unter Vorbehalt eines vorzuschlagenden Rabatts für das einem niedern Prozentsatz unterliegende Einkommen) bestritten und zur Begründung hervorgehoben: daß die Trennung beider Einkommensgattungen an sich schwierig, und um so bedenklicher sei, als ein Irrthum schon den Verdacht der Minderangabe erregen könne, es auch wesentlich auf Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens ankomme; ferner, daß die dem Geseg.-Entwurf zum Grunde liegende Unterscheidung auch um deswillen nicht zu rechtfertigen sei, als viele, lediglich aus persönlicher Thätigkeit hervorgehende Einkommensgattungen, wie z. B. Gehaltsbezüge, nicht mindere Sicherheit darbieten, als die Nutzung des besondern Kapitals.

Zur Befestigung dieser Bedenken ward das Amendement gestellt:

Es möge dem Steuerpflichtigen gestattet sein, das einem niedern Prozentsatz unterliegende Einkommen um 33½ Prozent zu reduciren, und unter Angabe, daß dies geschehen, sein Gesamteinkommen nach dem 3prozentigen Steuerfuß zu deklariren.

Dem wurde entgegengestellt, daß der Abänderungsvorschlag der Kontrolle zu wenig Anhaltspunkte darbiete, und daß allerdings ein sehr erheblicher Unterschied in dem fundirten und wesentlich auf persönlicher Thätigkeit beruhenden Einkommen

darin bestche, daß der Inhaber des ersteren von der Sorge für die Familie im Falle des Todes befreit ist, während der des letztern sich oft großen Entbehrungen unterwerfen müsse, um die Existenz seiner Angehörigen nur einigermaßen sicher zu stellen.

Die Abstimmung ergab 14 Stimmen gegen und 4 Stimmen für das Amendement, womit die Abtheilung nunmehr gleichzeitig diejenige Gattung des Einkommens festgestellt hat, welche jedenfalls einem geringeren Steuersatz unterliegen würde.

Es kommt hierauf ein zweites Amendement zur Erörterung:

daß das ohne alle persönliche Mitwirkung erzielte Einkommen, welches aus dem Genuße von Zinsen, Dividenden u. s. w. hervorgeht, einer besonders zu normirenden höchsten Steuer unterworfen werden möge.

Die Antragsteller erachten es als in der Gerechtigkeit beruhend, daß der müßige Rentier, welcher alle Vortheile des gesellschaftlichen Verbandes genießt, ohne denselben durch persönliche Gegenleistungen Nutzen zu bringen, in diesem Wege zur Abtragung seiner Schuld gezwungen werde. Mit großer Majorität wurde auch dies Amendement verworfen, indem durch eine solche Maßregel oft auch das geringe Einkommen von Wittwen und Waisen hart getroffen werden könne, es auch dem Rentier nicht schwer werden würde, die Folgen einer solchen Bestimmung auf die Schuldner zurückfallen zu lassen, sobald der Kapitalbedarf sich steigert.

Hier nächst kam zur Erwägung:

ob das, ausschließlich auf persönlicher Thätigkeit, ohne Hinzutritt von Grundkapital oder Betriebsvermögen beruhende Einkommen, als Grenzlinie der niederen Besteuerung festzuhalten sei?

Gegen diese Scheidelinie erklärt sich die Majorität der Abtheilung, und es ward angeführt, daß dann auch das, lediglich durch ein oft sehr mäßiges Betriebskapital, mittelst einer angestrengten persönlichen Thätigkeit erworbene Einkommen, der höheren Besteuerung unterliegen würde, eine Bestimmung, zu deren Rechtfer- tigung kein Grund vorliegt.

Es ward dabei hervorgehoben, daß auch der Gesetz-Entwurf nicht lediglich die geringere Besteuerung des aus rein persönlicher Thätigkeit, sondern auch des aus der Verbindung von Arbeit mit einem wirtschaftlichen Betriebskapital hervor- gehenden Einkommens, voraussetze.

Der Abschnitt a. des vorliegenden Paragraphen in Verbindung mit den Bestimmungen A. und B. des §. 11, so wie des §. 14 ergeben, daß es lediglich die Absicht des Gesetzgebers sei, nur die reine Grund- und Kapitalrente eines land- wirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmens der höheren Besteuerung zu unter- werfen. Zur Erleichterung wird folgendes Beispiel angeführt:

Angenommen, ein wirtschaftliches Unternehmen sei mittelst eines Fundations- Kapitales von 100,000 Thln. begründet, so lasse von demselben, ohne persönliche Mitwirkung, etwa durch Verpachtung ein landüblicher Zinssatz von 4 Prozent,

mitteln ein Einkommen von 4,000 Thln. sich erwarten, und lediglich dieses Einkommen unterliegt dem Steuergesetze von 3 Prozent. Wird nun durch persönliche Leitung des Unternehmens, durch Administration, aus demselben ein Einkommen von 12,000 Thln. erzielt, so unterliegt dann der durch wirtschaftliche Thätigkeit erzielte Einkommensüberschuß von 8,000 Thln. dem niederen Steuersatz von 2 Prozent. In der Praxis werde es nicht schwer halten, beide Einkommensgattungen zu scheiden, da, insofern das Fundationskapital sich anderweit nicht ermitteln läßt, dasselbe durch Einschätzung, etwa des mutmaßlichen Pacht-Ertrages leicht arbitrirt werden kann, und sind nach §. 12 die Zinsen der das Fundationskapital etwa belastenden Schulden von dem Ertrage desselben in Abrechnung zu stellen.

Indem es hiernach nicht die Absicht ist, das landwirtschaftliche Einkommen höher als das gewerbliche zu besteuern, schlägt die Abtheilung zur Befestigung aller Zweifel, in der ersten Zeile des Abschnitts h. hinter den Worten „eines Gewerbes“ den Zusatz vor:

aus der Bewirtschaftung eines Grundstückes.

In dieser Voraussetzung schlägt die Abtheilung die unveränderte Beibehaltung des ad a und b proponirten Prozentsatzes vor.

Der Schluß des §. 3 bestimmt, daß die verhältnismäßige Erhöhung der Steuersätze vorbehalten bleibe, sofern solche die Summe von 3,500,000 Thln. nicht erreichen sollte.

Mehrere Mitglieder erachten diese Bestimmung bedenklich, weil sie gewissermaßen eine Steuerbewilligung in infinitum enthalte, während den Ständen keine Kontrolle über die Staatseinnahmen und deren Verwendung zusteht. Sie schlossen sich demnach einem Amendement an, welches die entgegengesetzte Fassung vorschlägt, nämlich:

für den Fall, daß der Gesamtertrag der Steuer die Summe von 3,500,000 Thln. übersteigen sollte, tritt eine verhältnismäßige Herabsetzung dieser Steuersätze ein.

Dagegen machte sich die Ansicht geltend, daß es sich hier um eine Bestimmung handle, durch welche sowohl die Interessen der Krone, als die ständischen Gerechtigsame sicher gestellt werden, und es wird deshalb als zweites Amendement vorgeschlagen, daß bei unveränderter Beibehaltung des Gesetz-Entwurfes der Zusatz angebracht werde:

dagegen soll auch eine verhältnismäßige Herabsetzung derselben eintreten, sobald der Ertrag der Steuer jene Summe erheblich übersteigt.

Bei der Abstimmung sprachen von 21 Stimmen sich 10 Stimmen für das erste und 10 für das zweite Amendement aus, wogegen eine Stimme sich gegen jede derartige Bestimmung erklärte.

Von mehreren Mitgliedern wurde hiernächst die Ansicht ausgesprochen, daß eine eventuelle Herabsetzung der Einkommensteuer überhaupt nicht wünschenswert, und daß künftigen Landtagen die Disposition über etwaige Ueberschüsse anheim zu geben sei.

§. 4. Inwiefern zur Ermittlung des Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen sollen, und diese als eine notwendige Maßregel zu befürworten seien, wird bei §. 11 und 12 zur Erörterung kommen.

§. 5. Die in der vorletzten Zeile bezüglich der Wahlen enthaltene Bestimmung, „wenn sich dabei nichts zu erinnern findet“, ist mit dem Prinzip der ständischen Wahlen nicht übereinstimmend, und schlägt die Abtheilung in deren Stelle die Fassung vor:

„wenn die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind“.

Aus demselben Grunde glaubt dieselbe, daß zu

§. 6 die Bestimmung:

„auf den Vorschlag der Kreisstände durch die Regierung ernannt werden“, durch die Fassung:

„von den Kreisversammlungen gewählt und durch die Regierung bestätigt werden“, zu ersetzen sei.

§. 7 würde einer Modifikation in gleichem Sinne unterliegen müssen.

Die §§. 8, 9 und 10 bestimmen die mit der Einkommensteuer notwendig verbundenen Geschäftsformen, und fand sich dabei nichts zu bemerken.

§. 11. Es erregte zunächst Bedenken, daß das im Auslande befindliche Grundvermögen bei Deklaration des Einkommens außer Betracht bleiben soll, wobei die Besorgniß ausgesprochen wurde, daß viele Kapitalisten sich dadurch veranlaßt sehen könnten, ihr Vermögen im Auslande anzulegen. Diese Besorgniß ward indessen von der Majorität nicht getheilt, da auch das Ausland das Grundvermögen besteuert, und da eine entgegengesetzte Bestimmung den Rechtsbegriffen und, insofern es sich um die Bundesstaaten handelt, auch den Bundesgesetzen widerstreiten würde.

Mit 12 Stimmen gegen 1 wurde hierauf der vorliegende Paragraph, insofern derselbe die Deklarationen nach 3 Kategorien bezeichnet, angenommen.

Der §. 12 erachtet die summarische Deklaration nach den einzelnen Rubriken ausreichend und verlangt deren Spezifikation in versiegelten Beilagen, wogegen die etwaigen Schulden des Deklaranten, sofern deren Zinsen von dem deklarierten Einkommen in Abzug kommen, stets speziell verzeichnet und offen beigefügt werden sollen. Es macht sich hierbei der Wunsch geltend, daß sowohl von der Befügung der versiegelten Spezifikation, als von der Angabe der Schulden möge Abstand genommen werden, da diese Maßregel unter den weiterhin festgestellten Modalitäten (§. 16), wenn ein bestimmter Verdacht einer zu geringen Angabe vorliegt, als Ausnahme immer noch eintreten könne.

Es ward dagegen angeführt, daß die sofortige Befügung der versiegelten Einkommensspezifikation eine unerläßliche Maßregel sei, ohne welche den Verheimlichungen, der späteren Beibringung simulirter Schulbverträge zc. Thür und Thor geöffnet werde. Der Gesetzentwurf mache die Befügung zur Lösung der Siegel von der Zustimmung der Standesgenossen abhängig, die überdies zur Verschwiegenheit eidlich verpflichtet würden, und um jedem Mißbrauche vorzubeugen, würde noch bestimmt werden können, daß nach Schließung der Steuerlisten die versiegelten Bei-

lagen den Deklaranten zurückgegeben werden sollen. Die ungerechteste und drückendste Vertheilung der Steuer sei unvermeidlich, sobald es einer großen Zahl von Steuerpflichtigen gelingt, durch Minderabgaben, simulierte Verträge etc. die Veranlagungsbehörden zu täuschen. Es dürfe mit Sicherheit angenommen werden, daß bei genereller Deklaration ohne versiegelte Beilage, Vermögensspezifikationen häufiger eintreten werden, als die Deffnung der Siegel, im Falle die Beifügung der Spezifikationen festgehalten wird.

Nicht minder sei die Angabe der Schulden eine unerläßliche Maßregel, weil darin zugleich eine Kontrolle in Betreff der Angaben der Gläubiger liege.

Gegenthölig wurde hervorgehoben, daß die speziellen Vermögensangaben und die damit verbundene offene Darlegung aller Verhältnisse, als eine äußerste Maßregel betrachtet werden müsse, die nur in dem allgemein verbreiteten Bewußtsein ihrer Unvermeidlichkeit einen Stützpunkt finden könne. Ein solches Bewußtsein könne als vorhanden nicht angenommen werden.

Hierauf wurden die beiden Fragen:

Soll der Angabe des Einkommens eine spezielle Deklaration beigelegt werden?
und:

Soll der Angabe des Einkommens ein Verzeichniß der Schulden, sofern die Interessen von dem deklarierten Einkommen in Abzug gebracht werden sollen, beigelegt werden?

eine Jede mit 9 gegen 4 Stimmen verneint.

Bei §. 13 wird der Wunsch ausgesprochen, daß bei der großen Schwierigkeit, welcher die Feststellung des Einkommens von Bergwerken, Holzungen etc. unterliegt, die von dem Finanzminister zu erlassende Instruktion unter Hinzuziehung von Sachverständigen entworfen werden möge. Es sei dabei besonders zu berücksichtigen, daß durch extraordinäre Nutzung von einzelnen Vermögensgattungen in einem Jahre die Erträge sich auf viele Jahre voraus erheben lassen, und werde der Bergwerks- und Forstbesitzer dann der Verbächtigung ausgesetzt sein, wenn er etwa unterlassen hat, sie als laufendes Einkommen zu deklariren.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen hält die Abtheilung dafür, daß es nöthig sei, nach Maßgabe der Vertiklichkeit die durchschnittlichen Erträge derartiger Grundstücke feststellen zu lassen, und solches bei den zur nähern Ausführung zu erlassenden Vorschriften auszusprechen.

Bei §. 14 ist die Fassung, sofern die Beschlüsse zu §. 12 eine Veränderung nöthig machen, zu berücksichtigen.

Bei §§. 15 und 16 machte sich die Majorität geltend, daß es überall nicht zweckmäßig erscheine, eine Ausnahmestimmung für irgend einen Stand, mithin also auch nicht bezüglich der aktiven Militärpersonen eintreten zu lassen. Andererseits wird vorgeschlagen, daß keine solche Ausnahmestimmung für aktive Militärpersonen in dem strengsten Disziplinarverhältnis wohl begründet sei, worauf die Majorität mit 9 gegen 4 Stimmen verneint wird.

Ferner schlägt die Abtheilung zu §. 16 die Bestimmung vor: daß in Bezug auf die Befugniß der Einforderung einer spezifirten Deklaration, diejenigen Grundsätze zur Geltung gelangen mögen, welche der Gesetz-Entwurf (§. 18) für die Befugniß zur Entregelung oder zum noch tieferen Einbringen in die Vermögensverhältnisse des Deklaranten aufstellt.

Bei §. 17 fand sich nichts zu bemerken.

Bei §. 18 wird eventuell eine veränderte Fassung bezüglich der Beschlüsse zu §. 12 nöthig.

Bei §. 19 wird vorgeschlagen:

die Erklärung des Declaranten an Eidesstatt nicht verlangen zu können, ihm solche vielmehr lediglich anheimzugeben und nur andern Falls die zweite zur näheren Ermittlung aufgestellte Alternative eintreten zu lassen.

§. 20 bleibt.

Bei §. 21 wird vorgeschlagen:

nur bei dolosem Verfahren des Steuerepflichtigen die Strafe des dreifachen Betrages des verheimlichten Einkommens eintreten zu lassen, und die grobe Fahrlässigkeit mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden; wenn aber die nach der Uebersetzung der Besitzkommissionen zu geringe Angabe des Einkommens in einem entschuldbaren Versehen, oder in einer verschiedenen Ansicht über die Schätzung des Ertrages einzelner Vermögenstheile beruht, keine Strafe eintreten zu lassen.

Ferner ward das bei dem Schlußsatz dieses Paragraphen gestellte Amendement:

Selbst auch in dem Falle, wo die Straffestsetzung in einer bösslichen Absicht des Declaranten begründet ist, denselben den Rekurs an die §. 22 bezeichnete Kommission zu gestatten,

mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Bei §. 22 ward, um der möglichst sorgfältigen Erwägung bei definitiver Feststellung und eventueller Verschärfung der Strafe überzeugt zu sein, das Amendement gestellt:

Der zu bildenden besonderen Kommission noch zwei zum Richteramt qualifizierte Personen hinzutreten zu lassen,

und solches mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen.

Bei den §§. 23, 24 und 25 findet sich nichts zu bemerken.

Es wurde nunmehr die nach Erörterung der ersten Paragraphen des Gesetz-Entwurfs A vorbehaltenen Prüfung der zur Erhebung der Klassensteuer vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen fortgesetzt, welche sich in dem Entwurfe des Gesetzes Litt. A

finden.

§. 4. Es ward sub b hervorgehoben, daß es angemessen sei, die Klassensteuerpflichtigkeit der Prediger, Schul- und Gymnasiallehrer von allen, mit Ausnahme der besessenen Grundbesitzer, auszuschließen; da für benachteiligte Fälle eine Steuerfreiheit durchaus nicht gerechtfertigt erscheine.

Dabei ward die Ansicht geltend gemacht, daß die Steuerfreiheit für Prediger, Schul- und Gymnasiallehrer, selbst auch, wenn deren Einkommen nicht 400 Thlr. erreicht, wegen der dadurch herbeigeführten Absonderung, und weil dergleichen Exemtionen überall als unpopulär betrachtet werden müßten, gänzlich aufzugeben sei.

Gegenthellig bemerkte man, daß eine Besteuerung, wegen des oft lärglich bemessenen Einkommens der weniger als 400 Thlr. beziehenden Prediger und Lehrer, nicht rathsam erscheine, und nicht selten auf die betreffenden Gemeinden zurückfallen würde.

Die hierauf gestellte Frage:

Soll die Steuerpflichtigkeit jener Klasse, abgesehen von allem Grundvermögen, eintreten?

wurde mit 9 gegen 5 Stimmen verneint.

Die Abtheilung vereinigte sich nunmehr dahin,

die Klassensteuerpflichtigkeit der Prediger, Schul- und Gymnasiallehrer, von dem ihnen etwa angehörigen privativen Grundeigenthum, dem Plenum vorzuschlagen.

Bei §. 5 fand sich nichts zu bemerken.

Bei §. 6 sub e ward hervorgehoben, daß die nach der Denkschrift S. 28 erlassene Bestimmung, nach welcher für die unterste Steuerstufe einer und derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen die Personensteuer entrichten sollen insofern eine nachtheilige Wirkung habe, weil, wenn jede dritte Person der in der untersten Klasse eingeschätzten Haushaltungen einer Steuer überhoben bleiben soll, diese Befreiung in der Allgemeinheit um deswillen nicht gerechtfertigt erscheine, als eine große Anzahl broderwerbungsfähiger Steuerpflichtiger darunter vorhanden sein werde, die sich in besseren Nahrungsverhältnissen befinden, als solches bei der dienenden Klasse der Fall ist; es sei daher nicht sachgemäß, die Bequemlichkeit und den besseren Erwerb auf Kosten derjenigen Haushaltungen gewissermaßen zu prämitiren, welche nicht in der Lage sind, Kinder oder Angehörige dem Gesandten dienst zu entziehen, während für größere Wirthschaften und Haushaltungen es jetzt schon mit Schwierigkeit verbunden sei, das erforderliche Gesinde zu erhalten.

Nachdem sich einige Mitglieder dieser Ansicht angeschlossen hatten, ward vorgeschlagen, die ursprüngliche Bestimmung wegen der Steuerpflichtigkeit für 3 Personen festzuhalten, und dagegen den beabsichtigten Erlass den in der untersten Stufe steuernden Personen, schon von dem zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahre — in welchem die Arbeitskraft schon merklich abgenommen habe — zuzuwenden.

Es ward entgegen, daß die jährlich nur 15 Sgr. betragende Steuer für 1 Person keinen zureichenden Grund zu der zukünftigen Befreiung abgeben dürfe, daß das Zurückhalten der Kinder oder Angehörigen in dieser Einwohnerklasse mehr durch Bedürfnis bedingt werde, daß dasselbe oft auch in städtischer Beziehung als wünschenswerth betrachtet werden könne, und endlich, daß dergleichen Vorvorkommnisse in der Regel nur in örtlichen Verhältnissen begründet sein dürften.

Demnachst ward die Bedeutung wegen Befreiung der arbeitenden Klasse vom fünfzigsten Lebensjahre ab zwar sehr wünschenswerth, indessen doch nicht nützlicher als der beabsichtigte Steuererlaß für die dritte Person in den in Rede stehenden Haushaltungen betrachtet.

Es kam deshalb die Frage zur Abstimmung:

Soll dem Plenum die Beibehaltung der Bestimmung des § 6 sub e vorgeschlagen werden?

welche mit 9 gegen 4 Stimmen bejaht wurde.

Bei §. 7 fand sich nichts zu bemerken.

Bei §. 8 sub a wird vorgeschlagen, den Ausdruck „Gemeinebehörden“ rückfichtlich der verschiedenen Provinzialverfassungen auf „Gemeine- resp. Ortsbehörden“ auszudehnen.

Bei §. 9 wird vorgeschlagen, die Worte: „nach Anleitung des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung S. 253“ ganz fortzulassen, da es sich hier nur um eine administrative Maßregel handelt, deren Ausführung nach einer bestimmten Form nicht für alle Provinzen paßt.

Bei §. 10 und 11 fand sich nichts zu bemerken.

Bei §. 12 und 13 gab die den größeren Städten vorbehaltene Befugniß, bedingungsweise zur Befreiung ihrer Kommunalbedürfnisse, und selbst in Stelle der beschränkten Klassensteuer eine indirekte Abgabe zu erheben, zur Kennerung mehrerer Bedenken Anlaß.

Es ward angeführt, daß wenn gleich die Schwierigkeiten, welche die propozirte Steuerreform besonders für die größeren Städte darbietet, nicht verkannt würden, eine so umfangreiche Exemption doch nicht zugestanden werden könne, weil sie ohne Wiederherstellung innerer Zollschranken nicht denkbar sei, und das platte Land und die kleinen Städte wegen der daraus folgenden Mittelbesuerung belästige.

Eine andere Meinung ging dahin, daß den größeren Städten nur verstattet werden könne, die zu ihrem Haushalt nöthigen Bedürfnisse durch Zuschläge auf die Einkommen- und Klassensteuer, oder sonst im direkten Wege einzuziehen, wie solches in vielen städtischen Gemeinden in Ausführung komme.

Die Abgeordneten der großen Städte erachteten dagegen in Rücksicht ihrer großen Kommunalbedürfnisse direkte Zuschläge völlig unzulässig; die, ganz abgesehen von den unteren Klassen, selbst auch von den Mittelständen sehr häufig unrigibel sein würden, und es führte der Abgeordnete von Berlin noch an, daß hier die oft schon beragten Verhältnisse noch viel schroffer und eigenthümlicher wären, wodurch in praxi die Erhebung so großer Bedarfsummen durch eine direkte Besteuerung durchaus unmöglich sei.

Es ward hierauf zunächst die Frage gestellt: Soll den größeren Städten die Erhebung indirekter Steuern zur Befreiung ihrer Gemeinbedürfnisse bedingungsweise gestattet werden? welche mit 7 gegen 6 Stimmen verneint, worauf die demnachst gestellte zweite Frage: Soll den größeren Städten die Erhebung indirekter Steuern zur Befreiung ihrer Gemeinbedürfnisse bedingungsweise gestattet werden? welche mit 7 gegen 6 Stimmen bejaht wurde.

Soll ihnen gestattet sein, den aufzubringenden Betrag der Klassensteuer durch eine indirekte Steuer zu erheben?

mit 10 gegen 3 Stimmen ebenfalls verneint wurde.

Nach den solchergestalt erfolgten Erörterungen der einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetzentwürfe ward — für den Fall, daß deren Ausführung nach dem Wunsche des Landtags eintreten sollte — auf die Eingangsworte dieser Entwürfe zurückgegangen, und der Zusatz: „mit Zustimmung des Vereinigten Landtags“ für beide Gesetze vorgeschlagen.

Hiermit glaubt die Abtheilung der ihr gestellten Aufgabe genügt zu haben, und bringt nunmehr noch einen in der Majorität abgelehnten Antrag zur Kenntnissnahme des hohen Landtags.

Es wurde nämlich von einem Mitgliede auf eine in der Versammlung der Kurie der drei Stände von dem Landtags-Kommissar abgegebene Erklärung aufmerksam gemacht,

nach welcher die Prüfung des dem Vereinigten Landtage gemäß §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. zur Information vorgelegten Haupt-Finanz-Stats mit der Uebersicht des Staats-Haushaltes, Seitens der Abtheilung für die vorliegenden Steuergesetz-Entwürfe völlig zulässig sei (verg. Bd. V. S. 162).

Der Antragsteller hält nach dieser Erklärung die Abtheilung für ermächtigt und verpflichtet, auf die Prüfung dieser Vorlagen einzugehen, um so mehr, als das Ergebnis vielleicht dahin führen könne, die theilweise oder gänzliche Entbehrung eines Ertrages für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nachzuweisen.

Es ward entgegnet: für das Plenum sei es allerdings wichtig, die Finanzlage des Staates genau zu kennen, weshalb die Kurie der drei Stände bereits Veranlassung genommen habe, eine Prüfung jener Vorlagen durch eine besondere Kommission bei Sr. Majestät zu beantragen, und die Gestattung einer solchen Maßregel zu befürworten. Lediglich eine solche Prüfung könne zu einem zweckdienlichen und bestimmten Resultate führen, während für die Abtheilung, welche eigentlich nur über den Ertrag der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer nach den vorgelegten Gesetz-Entwürfen zu berathen habe, und sich mit Angabe ihres Urtheilens besellen müsse, kein Grund, noch weniger aber eine Verpflichtung zur Prüfung des Staatshaushalts vorliege, welcher wohl ohnehin bei der Gülfesteifung, bezüglich des allgemein vorherrschenden Nothstandes, einen Steueranfall werde vermeiden müssen.

Nachdem hierauf noch angeführt worden: „daß in der Allerhöchsten Botschaft wegen Ueberweisung der 2,400,000 Thlr. zur Errichtung von Provinzial-Gülfestellen eine besondere Aufforderung liege, anzunehmen, daß den größeren Städten durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer eine Erleichterung verschafft werden könne, ohne den vollen Ertrag für das Defizit für nöthig zu erachten“, ward die Frage gestellt:

Findet die Abtheilung Veranlassung, auf die Prüfung des Staatshaushalts einzugehen?

und solche mit 12 gegen 5 Stimmen verneint.

Außer der Allerhöchsten Proposition, über welche die Abtheilung das vorstehende Gutachten erstattet hat, sind derselben auch Petitionen über Modificationen der Klassensteuer und sonstige Gegenstände zugewiesen; es sind außerdem im Laufe der Berathung Ansichten geltend gemacht worden und Vorschläge zur Sprache gekommen, welche darauf abzielen, den wohlthätigen Zweck einer angemessenen Steuervertheilung, durch Einführung einer modificirten Klassensteuer mit Zwischenschritten und höheren Stufen über den jetzigen höchsten Steuerfuß hinaus zu erreichen.

Die Abtheilung hat aber um so mehr, als sich auch in ihrem Schooße, bezüglich der Ausführung, abweichende Ansichten über diese Vorschläge kund gaben, geglaubt, dem hohen Landtage hierin nicht vorgreifen zu dürfen und sich hiermit, wie mit den berregten Petitionen, nicht eher beschäftigen zu können, bis der Landtag über die Hauptfrage, nämlich:

die Annahme oder Ablehnung der vorgeschlagenen Einkommensteuer, entschieden haben werde.

Berlin, den 4. Juni 1847.

Die erste Abtheilung der Vereinigten Landtage.

v. Arnim. v. Brodowski. v. Prittwitz. Jében. Schaus. Ritter, v. Pogrell. Söllner. Sülthmann. Wier. Brown. Frhr. v. Gudenau. Frhr. v. Monteton. Camphausen. Wilde. Hansemann. v. Jarnählen. Graf v. d. Assenburg. v. Ipenpli. v. d. Marwitz (Referent).

Nachdem die Verlesung des vorstehenden Gutachtens bis zu den Worten erfolgt war (s. oben S. 343):

„Als sich daher die Berathung zu dem einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes wandte und auf Grund jener allgemeinen Erwägungen, namentlich die

§§. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfes A,

welche die Hauptbestimmung der beabsichtigten Legislation enthalten, zur Erörterung gestellt wurden, so erklärte zwar die Abtheilung, mit Ausnahme weniger Stimmen (unter denen sich namentlich auch Abgeordnete der größeren Städte befanden), daß sie die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer an und für sich wünsche; als aber demnächst die definitive Frage gestellt wurde:

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittlung, Prüfung und Feststellung des derselben entworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?“ wurde diese Frage mit 15 Stimmen gegen 4 Stimmen verneint.

Die Abtheilung schlägt daher dem hohen Landtage vor: die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer abzulehnen.

Sandvogs - Marshall: Hier werden wir einstweilen einhalten können und die Berathung auf diesen Theil des Gutachtens vorläufig beschränken.

Referent von der Marwitz: Der Abgeordnete Hansemann ist Korreferent gewesen und hat sich vorbehalten, das Korreferat mündlich vorzutragen; ich stelle anheim, ob ihm das Wort zu gestatten wäre.

Abg. Hansemann: Ich habe in der Abtheilung zu den Wenigen gehört, die das Prinzip der Einkommen-Steuer angenommen haben, und ich gehörte auch zu der Minorität, welche die Nothwendigkeit einer vorgängigen Prüfung des Budgets anerkannte. Auf den letzten Punkt gehe ich nicht weiter ein, weil er bei dem Anleihe-Gesetze erörtert worden ist. Den von der Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf habe ich seinem Principe nach für vorzüglich gut erkannt. Ich bin der Meinung, daß, indem die Regierung diesen Entwurf vorgelegt hat, sie die Absicht der Erfüllung des wesentlichen Bedürfnisses einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern zwischen den wohlhabenderen und ärmeren Volksklassen bekundet hat. Es ist dieser Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Wir hören sehr viel vom Proletariat und von den Mitteln, demselben vorzubeugen; wir sehen Vereine stiften, um das Wohl der unteren Volksklassen zu befördern, — verkennen wir aber nicht, meine Herren, daß in der Gesetzgebung, und gerade in der Steuer-Gesetzgebung, eines der Hauptmittel liegt, den Zweck, den jene Vereine sich vorgesetzt haben, zu verwirklichen, so weit dies überhaupt der Natur der Dinge nach möglich ist. Nicht nur die Gerechtigkeit gegen unsere Mitmenschen verpflichtet uns, auf eine gleichmäßigere Steuer-Vertheilung Bedacht zu nehmen, nein, auch die höchsten politischen Rücksichten erfordern dies. Ich unterlasse es, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus der Vernachlässigung der Interessen der unteren Volksklasse entstehen dürften; ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß eines der wesentlichsten Mittel zur Beförderung des National-Wohlfstandes darin besteht, nicht nur die Verarmung dieser Volksklasse zu verhüten, sondern auch die Mittel zu befördern, durch welche sie in einen besseren, in einen wohlhabenderen Zustand geführt werden können.

nen; und hierzu rechne ich vor allen Dingen die Annahme eines Steuer-Systems, durch welches diese Volksschasse weniger als bisher gedrückt wird.

Ich bin also, wie bemerkt, mit dem Prinzip des Gesetz-Entwurfs einverstanden, und dennoch muß ich zu meinem Bedauern davon abgehen. Es ist, so wie die Ansichten jetzt bestehen, nach den vielfachen von mir eingezogenen Erkundigungen eine allgemeine Abneigung, ja ich möchte sagen, ein Widerwille gegen das Prinzip der Einmischung des Fiskus in die inneren Familien- und Gewerbe-Verhältnisse; dieser Umstand macht es unmöglich, das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, zur Ausführung zu bringen. Es sind auch gegen dieses Gesetz, weil dadurch eine neue Steuer eingeführt werden soll, ähnliche Bedenken geltend gemacht worden, wie diejenigen, welche wir bei den Diskussionen über das Rentenbanken- und das Anleihe-Gesetz gehört haben. Ich für meinen Theil würde die Anwendung dieser Bedenken auf den vorliegenden Fall nicht für begründet erachten, denn es handelt sich nicht davon, eine Steuer-Vermehrung einzuführen, sondern nur davon, eine Steuer zu modifiziren; es könnten hierbei solche Bedingungen festgesetzt werden, daß das Verhältniß der Stände in Beziehung auf die Kontrolle und die künftige Mitwirkung dabei sich günstiger gestellt haben würden, als es bei den jetzt bestehenden Klassen-, und Wahl- und Schlachtsteuern der Fall ist. Mein erster Plan nun in Beziehung auf den Gesetz-Vorschlag bestand darin, einen Antrag zu machen, wodurch das Prinzip der Selbstangabe des Einkommens aufrecht erhalten sein würde, ohne die Angabe des Details des Einkommens nothwendig zu machen; dergestalt, daß nur in den Fällen, wo die Steuer-Behörde einen Verdacht der unrichtigen Angabe gehabt hätte, ein näherer Nachweis des Einkommens Seitens der Steuerpflichtigen nothwendig geworden wäre. Nach diesem Plane würde das, was jetzt nach dem Gesetz-Entwurfs Regel ist, nämlich die jedesmalige Mittheilung der speziellen Theile des Vermögens, zur Ausnahme geworden sein; ich habe mich aber überzeugt, daß selbst für diesen Plan nur eine kleine Zahl der Mitglieder der Versammlung sich erklären würde. Nach meiner Meinung kommt es, wenn von Steuer

die Rede ist, nicht darauf an, nur das absolut Beste haben zu wollen und auf alles Andere zu verzichten, wenn jenes nicht zu erreichen ist, sondern vielmehr darauf, das Bessere unter den gegebenen Umständen zu erreichen, wenn es auch nicht das absolut Beste sein möchte. Ich habe also auch diesen Plan verlassen und schlage Ihnen für den mir sehr wahrscheinlichen Fall, daß Sie den Gesetz-Entwurf ablehnen möchten, vor, wenigstens den Grundsatz der Nothwendigkeit einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern zwischen den wohlhabenden und ärmeren Volksklassen anzuerkennen und die Anwendung dieses Grundsatzes anzubahnen. Zu diesem Ende werde ich, — wie gesagt, für den Fall, daß das Prinzip des Gesetz-Entwurfs nicht angenommen wird, — folgendes Amendement vorschlagen:

„Der Vereinigte Landtag erkennt den in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe enthaltenen Grundsatz einer gleichmäßigeren Steuer-Vertheilung zwischen den wohlhabenderen und ärmeren Volksklassen als richtig und dessen Ausführung, durch welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer herbeigeführt würde, als nothwendig an, erachtet jedoch die Verwirklichung der beabsichtigten Einkommensteuer wegen des damit verbundenen fiskalischen Eindringens in die Familien- und Gewerbs-Verhältnisse als ungeeignet und trägt deshalb bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf an,

daß dem nächsten Vereinigten Landtage ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen, bezweckender Gesetz-Entwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzip der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbs-Verhältnisse, genähert werde.

Landtags-Marschall: Es ist die Frage, ob dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Hansmann: Ich unterlasse für jetzt, auf diejenigen Einwendungen einzugehen, die auch gegen dieses Amendement von denjenigen gemacht werden dürften, die der Meinung sind, daß die Mahl- und Schlachtsteuer eine gute Steuer sei. Ich werde diesen Einwürfen seiner Zeit begegnen, so gut ich es vermag, und dann den Beweis zu führen suchen, daß diese Steuer eine der für die unteren Volksklassen verderblichsten ist.

Finanz-Minister: Der Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der

Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer modificirten Klassensteuer, resp. einer Einkommensteuer, ist kein Gesetz-Entwurf in fiskalischem Interesse, nämlich in dem Sinn, daß es die Absicht sei, das Staats-Einkommen dadurch zu erhöhen, sondern es ist nur ein Gesetz-Entwurf, der eine gerechtere und angemessenere Vertheilung der Steuer auf demjenigen Gebiete bezweckt, welches gegenwärtig die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer einnehmen. — Der Staat will kein höheres Einkommen, als dasjenige ist, was bisher diese beiden Steuerarten gewährten. Er kann aber auf eine Ermäßigung derselben mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß des Staatshaushaltes nicht eingehen. Gegen die Mahl- und Schlachtsteuer haben sich in neuerer Zeit vielfache Stimmen erhoben, namentlich ist von zwei Provinzial-Landtagen auf die Aufhebung dieser Steuern angetragen worden, und zwar in der Art, daß an deren Stelle die Klassensteuer eingeführt werden möge. Es sind von den anderen Provinzial-Landtagen vielfache Anträge auf Abänderung und Modification der Mahl- und Schlachtsteuer eingegangen, so daß die Staats-Regierung nicht umhin gekonnt, sich vielmehr für verpflichtet erachtet hat, diesen Gegenstand in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Es ist der Gegenstand auf das Gründlichste und Reiflichste geprüft worden, und man ist zu dem Resultate gelangt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, an deren Stelle dann aber nicht bloß die bisherige Klassensteuer zu setzen, sondern für den in die beiden unteren Klassen der Klassensteuer gehörenden Theil der Staats-Einwohner die Klassensteuer beizubehalten, resp. in die jetzigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einzuführen und dagegen für denjenigen Theil der Staats-Einwohner, welcher gegenwärtig in die beiden oberen Klassen der Klassensteuer gehört, eine Einkommensteuer einzuführen. Die Abtheilung, welche mit Vorbereitung der Verathung der hohen Versammlung beauftragt worden ist, hat zwar im Allgemeinen die Nützlichkeit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer anerkannt, sich aber dagegen erklärt, daß an deren Stelle neben der Beibehaltung einer Klassensteuer für die minder wohlhabenden, eine Einkommensteuer für die wohlhabenden und reichen Staats-Einwohner eingeführt werde, daß zwar eine

folche, die mit der Nothwendigkeit verbunden ist, daß der Steuerpflichtige eine Declaration über sein Einkommen selbst abgibt. Die Gründe, die dagegen angeführt worden, sind auch bei der Vorbereitung des Entwurfs nicht unerwogen geblieben, und von Seiten der Regierung hat man sich nicht davon überzeugen können, daß die Gründe, die von der Abtheilung geltend gemacht worden sind, eine Veranlassung geben könnten, den Gesetz-Entwurf in seinen wesentlichen Grundlagen abzuändern.

Im Gegentheil, muß die Regierung fortwährend bei der Ansicht beharren, daß der Gesetzesvorschlag ein Fortschritt zum Besseren auf dem Gebiete der Steuern sei und namentlich mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse eine richtigere Vertheilung der Lasten herbeiführe, daß die mannigfachen Unbequemlichkeiten, welche eine neue Steuer, insbesondere eine so umfassende, mit sich führe, nicht zu scheuen seien, vorausgesetzt, daß sie Gewißheit darüber erlange, es werde ihr bei dieser als wohlthätig und ersprießlich von ihr erkann- ten Maßregel die Unterstützung des Landes zu Theil werden. Ueber diese Frage wird nun die hohe Versammlung sich auszusprechen haben.

Was den Gesetz-Entwurf selbst anlangt, so sind die Motive, die Tendenz desselben in der Denkschrift ausführlich erörtert; ich brauche also nicht auf ein näheres Detail einzugehen, da jedem Mitgliede der hohen Versammlung die Denkschrift und deren Bei- lagen vollständig vorliegen. Ich will also nur noch kurz die wesentlichen Momente hervorheben, welche die Maßregel der Regierung motivirt haben. Es sind, wie bemerkt, gegen die Mahl- und Schlachtsteuer vielfache Beschwerden erhoben worden. Wenn man lediglich vom finanziellen Standpunkte, namentlich von dem Stand- punkte der Verwaltung, ausgeht, so können die Beschwerden nicht in dem Maße für begründet erklart werden, wie sie von vielen Seiten dargestellt worden. — Die Mahl- und Schlachtsteuer hat zunächst den Vortheil, daß sie seit 27 Jahren besteht und das Volk daran gewöhnt ist, und dies ist gerade auf dem Gebiete des Steuer- wesens ein erheblicher Vortheil. Es gewährt ferner diese Steuer alle Vortheile, welche überhaupt eine indirekte Steuer mit sich führt, nämlich eine bequeme Erhebung, indem nur Wenige die Steuer un-

mittelbar zahlen, und eine leichte Entrichtung, indem die Steuer-Auslage in dem Preise der Consumtions-Gegenstände, auf denen sie ruht, auf eine unmerkliche Weise von den Steuerpflichtigen wiedererstattet wird. Dies sind unverkennbare Vortheile. Diesem gegenüber stehen aber sehr entschiedene Nachtheile. Zunächst trifft die Steuer der gegründete Vorwurf, daß sie die ersten, unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse belastet. — Daran knüpft sich die Folge, daß durch dieselbe im Allgemeinen der minder wohlhabende, der ärmere Theil der Unterthanen unverhältnismäßig belastet wird. Ein dritter Nachtheil besteht darin, daß die Städte, welche der Mahl- und Schlachtsteuerpflicht unterworfen sind, im Ganzen weit stärker belastet sind, als das platte Land. Die Zahlen sind in der Denkschrift näher angegeben; das Verhältniß ist wie 1 zu 3, und wenn man auch annimmt, daß die Leistungsfähigkeit der jetzigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gegen das flache Land erheblich bedeutender ist, so ist doch die Differenz viel zu groß, als daß sie durch dieses Moment ausgeglichen werden könnte. Ferner kommt in Betracht, daß in den Städten selbst, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, gerade die größte Ungleichheit in der Besteuerung ist. Es ist schon oben bemerkt, daß der minder wohlhabende Theil der Bevölkerung bei den bestehenden Steuern im Allgemeinen unverhältnismäßig stark herangezogen wird, und dies tritt bei der Mahl- und Schlachtsteuer am meisten hervor. Es werden von dieser Steuer am stärksten betroffen nicht diejenigen, welche die Wohlhabendsten sind, sondern diejenigen, welche gerade in der Lage sich befinden, das größte Quantum an den unentbehrlichsten ersten Lebensbedürfnissen zu verbrauchen zu müssen. Es tritt ferner der Uebelstand hervor, daß ein Theil der Umgegend der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einer doppelten Steuer unterliegt. Um die Einnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer zu sichern, ist es unerlässlich, sie auch in gewisser Beziehung auf die Umgegend auszudehnen, und das führt eine Besteuerung theils durch die gedachte und theils durch die Klassensteuer herbei. Endlich ist ein wichtigerer Moment der, daß durch diese Mahl- und Schlachtsteuer wieder Steuerlinien im Innern gezogen sind, welche den freien Verkehr in dem Maße, wie er sonst zu

wünschen: sein würde, nicht gestatten. Diese Nachteile sind gewiß von sehr großer Bedeutung und überwiegen aus dem allgemeinen staatlichen Standpunkte die Vortheile, welche bloß aus dem finanziellen Standpunkte mit der Mahl- und Schlachtsteuer, als einer indirekten Steuer, verbunden sind. Es konnte also, wenn man darüber nicht in Zweifel sein konnte, daß die Nachteile der Schlacht- und Mahlsteuer die Vortheile derselben sehr überwiegen, nur die Frage entstehen: In welcher Weise ist diesem Mißverhältniß abzuhelfen?

Es war vorgeschlagen worden, die Klassensteuer unbedingt auch auf die Städte zu übertragen. Dies ist namentlich ein Vorschlag, der auch von ständischer Seite ausgegangen ist. Indessen konnte auf den Vorschlag aus mehreren Rücksichten nicht eingegangen werden. Wenn man das Verhältniß der Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit dem der klassensteuerpflichtigen vergleicht, so würde das Einkommen, was die Städte gewähren würden, wenn man die Bevölkerung allein berücksichtigt, etwas über eine Million betragen; wenn man die höhere Leistungsfähigkeit der Städte mit in Betracht zieht, so würde man doch kaum auf die Hälfte der Summe kommen, die erforderlich ist, um einen Ersatz für die Mahl- und Schlachtsteuer zu erhalten. Dazu kommt noch, daß den höheren Stufen der Klassensteuer erhebliche Schwierigkeiten in größeren Städten entgegenstehen, weil das Vermögen bei einer großen Anzahl von Rentiers und sonstigen begüterten Personen in seinen Merkmalen nicht so hervortritt, wie es nothwendig ist, um die Klassensteuer richtig zu veranlagern. Es blieb also weiter nichts übrig, wenn man den Zweck erreichen wollte, als einen anderen Weg einzuschlagen, und zwar einen solchen, der vielfach von der öffentlichen Meinung angedeutet war, nämlich den einer Einkommensteuer. Grundsätzlich ist die Einkommensteuer gewiß für die richtigste zu halten. Es kann zwar nicht behauptet werden, daß auch bei der Einkommensteuer alle Ungleichheiten, selbst wenn das Einkommen richtig angegeben ist, vermieden werden; denn nicht das Einkommen allein begründet das Maß der Leistungsfähigkeit, es kommt vielmehr auch auf die Ausgaben an, die wesentlich verschieden sind. Allein grundsätzlich ist doch anzuerkennen, daß die Einkommen-

stener die richtigere sei und die gerechteste Vertheilung der Steuerlast bewirke. Dagegen kommen andererseits die Inkonvenienzen in Betracht, die an die Einkommensteuer sich anschließen, und darunter ist die Ermittlung des Vermögens, das Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse die erheblichste und bildet auch denjenigen Grund, welcher auf das Gutachten der Abtheilung entscheidend eingewirkt hat. Ich bemerke aber, daß man sich bei Abfassung des Entwurfs besonders hat angelegen sein lassen, die Uebelstände, die mit der Ermittlung des Einkommens verbunden sind, zu vermeiden, und wenn wir uns andere Gesetzgebungen, die über die Einkommensteuern bestehen, namentlich die in England, vergegenwärtigen, so sind die Formen, die in dem Entwurfe vorgeschlagen sind, viel milder, und es wäre vielleicht möglich, in Rücksicht auf diese Formen noch eine größere Erleichterung eintreten zu lassen. Eins bleibt aber unerläßlich, nämlich, daß der Steuer die Selbstdeclaration des Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt werde, weil dies das einzige Mittel ist, eine gleichmäßige Vertheilung der Steuern herbeizuführen. Wie diese Steuer eingerichtet werden muß, das ist Gegenstand der speziellen Erörterung, aber die Selbstdeclaration bleibt jedenfalls Grundsatz; denn soll der Verwaltung nicht ein fester Anhalt gegeben werden, um beurtheilen zu können, ob die Steuer auf einer richtigen Veranlagung beruhe, so sind die größten Ungleichheiten zu beforgen. Es würden die Abschätzungen in den verschiedenen Theilen der Monarchie und in den einzelnen Provinzen in sich höchst verschieden sein und eine gerechte Vertheilung der Steuer nicht erzielt werden. Wenn auf die Einkommensteuer eingegangen werden soll, so bleibt dieser Grundsatz unerläßlich, und es wird also jetzt Aufgabe der hohen Versammlung sein, näher zu erwägen, ob auf diese Grundlage hin der Gesetz-Vorschlag anzunehmen sei oder nicht.

Referent von der Marwitz: Es ist sehr zu bedauern, daß der Herr Korreferent rücksichtlich seiner gewiß sehr beschränkten Zeit außer Stande gewesen ist, den Versammlungen der Abtheilung ganz regelmäßig beizuwohnen. Wir haben daher das Amendement, welches er hier in Vorschlag gebracht hat, in der Versammlung der Abtheilung nicht zur Erörterung ziehen können. Ich habe das vortragen

müssen, indem es auffällig erscheinen möchte, daß die Abtheilung nicht über das Amendement, was hier vorgeschlagen worden ist, ein bestimmtes Gutachten abgegeben hat.

Abg. Jansmann: Den Berathungen der Abtheilung habe ich allerdings nicht in allen Stadien beiwohnen können, und namentlich nicht der Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes. Ich habe indessen geglaubt, daß es gerade kein Unglück war, daß ich dieser Berathung nicht beiwohnte; denn wenn man vorhersteht, daß ein Gesetz im Ganzen die Annahme nicht findet, so muß die Berathung der einzelnen Artikel, von mir wenigstens, mehr nur als Form betrachtet werden. Es ist mir zu meinem Bedauern allerdings unmöglich gewesen, der Schlussberathung beizuwohnen, wo das Referat vorgetragen wurde. Indessen habe ich im Laufe der früheren Verhandlungen schon meine Absicht zu erkennen gegeben, daß ich mich einem solchen Vorschlage, wie ich ihn heute gemacht habe, und wie er, so viel ich mich erinnere, von einem Mitgliede der Abtheilung im Laufe der Debatte gemacht worden ist, gern anschließen würde, indem ich dadurch einen guten Ausweg sähe. Die Formulirung meines Amendements habe ich erst heute Morgen vorgenommen, und ich glaube, daß es auch nicht so sehr darauf ankommt, wie gerade die einzelnen Worte desselben lauten; der Sinn desselben ist aber analog mit dem, was in der Abtheilung mehrfach vorgetragen worden ist.

Abg. Krause: Hohe Versammlung! Von allen Seiten wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, ein allgemeines Besteuerungs-Verhältniß für alle Volksklassen aufzustellen. Der Eine findet das indirekte, der Andere das direkte Steuerverhältniß für angemessen; ich neige mich zu der direkten Besteuerung. Für die Städte mag das indirekte Steuerverhältniß passend sein, für die Landgemeinden paßt es aber gewiß nicht. Es ist mir noch sehr wohl die Zeit erinnerlich, als die Consumtionssteuer auf dem Lande existierte. Alle Steuer-Revisionen waren damals nicht beliebt, und es ist die Wahrheit nicht dadurch bestritten worden. Daß aber ein geregeltes Steuerverhältniß nur dadurch entstehen kann, wenn Jeder nach Verhältniß eingeschätzt wird, muß ich allerdings bekennen. Für das

direkte Steuerverhältniß spricht nach meiner Ansicht auch noch demalsten der Umstand, daß alle Brauereibesitzer sich möglichst fürren lassen, um der Kontrolle zu entgehen. Wenn Se. Excellenz der Herr Landtags-Kommissar vor Kurzem erklärt haben, daß nicht beabsichtigt werde, eine neue Steuer aufzulegen, sondern daß die Last nur den Ärmern abgenommen und auf die Vermögenden gelegt werden solle, so muß ich diesem wohl ganz beipflichten, aber in dem Gesetzentwurf §. 7 finde ich nicht, daß dieses Verhältniß maßgebend gewesen sei. Denn es heißt in der ersten Steuerstufe:

A. Steuerbetrag. 20 Sgr.

B. " " 15 "

C. " " 10 "

in der zweiten Klasse $7\frac{1}{2}$, 5 und zuletzt $1\frac{1}{2}$ Sgr. Das ist ganz dasselbe Classifications-Verhältniß, was wir seither gehabt haben; ich finde also dabei nicht, daß eine Erleichterung Platz greifen könne. Nach meinem Dafürhalten müßte die letzte Steuerstufe ganz ausfallen, und es müßte statt der Steuerstufe von 5 Sgr. eine Steuerstufe von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die kleinen Ackerbesitzer und Gewerbetreibenden eingeführt werden. Denn ein Erlaß der ganzen letzten Stufe kann nur dann eintreten, wenn überhaupt die kleinen Ackerbesitzer und Gewerbetreibenden von der letzten Steuerstufe geschieden werden. Wäre Beides nicht der Fall, so müßte dem Ermessen der Ortsbehörde anheimgegeben werden, welche dahin gehörten. Am 8ten schlesischen Provinzial-Landtage habe ich eine Petition eingereicht, daß man die letzte Steuerstufe ganz ausschneiden möge. Der Provinzial-Landtag hat sie beantwortet bis auf 1 Sgr.; dieses ist aber abgelehnt worden.

Es will mich aber bedünken, so lange zwei Steuern, Mahl- und Schlachtsteuer, so wie Klassensteuer, bestehen, daß es unmöglich ist, einen Ausbau der Klassensteuer, wie allgemein beliebt wird, hervorzurufen. Denn es ist in der Denkschrift Seite 19 zu sehen, daß im ganzen preussischen Staate nur 346 Haushaltungen vorhanden sind, welche monatlich 12 oder jährlich 144 Thaler Steuern geben. Da will mir einleuchten, daß entweder der Einschätzungs-Mechanismus ein ungerechtfertigter ist, oder daß alle diejenigen, welche dieser Steuer unterliegen würden, in mahl- und schlachtsteuerlich

tige Städte ziehen, dann ein Attest über sechsmonatlichen Aufenthalt daseibst bringen, damit sie der Klassensteuer auf dem Lande nicht mehr unterliegen. Mich will bedünken, will man einen höheren Satz bei der Klassensteuer hervorbringen, so muß man die Wahl- und Schlachtsteuer aufheben, sonst wird der Ausbau der Klassensteuer ein unmöglicher. Nach meinem Dafürhalten sind wir noch nicht auf dem Standpunkte, um eine Einkommensteuer befürworten zu können. Ich glaube, bevor dies geschehen kann, müssen zuerst die Klassensteuerpflichtigen Haushaltungen der untersten beiden Stufen so weit ermäßigt werden, daß sie gegen die frühere Besteuerung einen Vortheil haben, und dies kann nur dadurch erlangt werden, wenn der Staat eine Quotifirung für alle Verhältnisse eintreten läßt. Bevor dies nicht geschieht, so muß ich mich absolut gegen den neuen Entwurf der Einkommensteuer erklären.

Abg. Camphausen: Seit einiger Zeit haben die Klagen über die Wahl- und Schlachtsteuer erheblich abgenommen und manche Stimmen sich vielmehr zu ihren Gunsten vernehmen lassen. Ob darin im Allgemeinen eine Aenderung der öffentlichen Meinung zu erkennen sei, oder ob auch der Umstand mitgewirkt hat, daß die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer nun wirklich angeboten, dagegen aber die Einführung einer unbequemen und lästigen direkten Steuer gefordert wird, das will ich nicht entscheiden. Ich erkenne meinerseits, daß die Wahl- und Schlachtsteuer noch andere Nachteile habe, als diejenigen, welche die Denkschrift des Herrn Finanzministers schildert, und ich will einen derselben anführen. Wenn es richtig wäre, daß der Betrag der Wahl- und Schlachtsteuer sich durch den höheren Arbeitslohn in den Städten ausgleiche, so würde daraus folgen, daß der Arbeiter in der Stadt und der Arbeiter auf dem Lande in der Lage wären, eine gleiche Ersparniß von ihrem Erwerbe zu machen. Tritt sodann der Fall der Arbeitslosigkeit oder der Krankheit ein, so ist es offenbar, daß der Arbeiter in der Stadt eher mit seinem Ersparniß zu Rande sein wird, als der auf dem Lande. Wenn dies für den Einzelnen wirkt, so wirkt es noch viel mehr für diejenigen Arbeiter, welche Familie haben; denn in diesem Falle wird noch eher der Arbeiter mit Familie in der Stadt das

aufgehört haben, was er sich ersparen konnte, als der Arbeiter auf dem Lande.

Ich gebe zu, daß diese, so wie manche andere Nachtheile der Wahl- und Schlachtsteuer sich auf natürlichem Wege theilweise ausgleichen, und führe an, daß in Köln im Jahre 1846 eine plötzliche Stockung der Bauhätigkeit eintrat, und daß im Folge davon 3500 Einwohner sich abmelden ließen und die Stadt verließen, dieselben also sich der Ungleichheit der Steuer entzogen. Ich gebe ferner zu, daß durch die Besteuerung des Verbrauchs eine andere Richtung dem Verbrauche selbst gegeben und dadurch die Ungleichmäßigkeit gemildert wird, die durch die Besteuerung des Verbrauchs eintreten könnte. Ich will aber den Streik nicht schlichten, der sich über das Maß der größeren oder geringeren Nachtheile der Wahl- und Schlachtsteuer führen lassen kann. Mich stimmen zu Gunsten des Vorschlages der Regierung die Vorzüge, die für die Einkommensteuer an und für sich anzuführen sind. Diese Vorzüge finde ich aber nicht darin, daß eine Einkommensteuer, wodurch die gesammten Staatslasten aufgebracht würden, also eine einzige Einkommensteuer, das Ideal der Besteuerung wäre; im Gegentheil möchten bei der gegenwärtigen Organisation unserer Staaten gegen die Einführung dieses Ideals, insofern sie möglich wäre, noch manche Gründe aus der Gerechtigkeit herzuleiten sein. Die Einkommensteuer muß sich unter dem Gewichte der Thatsache rechtfertigen und empfehlen lassen, daß sie in ein bestehendes Steuer-System als ein Glied dieses Systems eintritt, daß sie der Ersatz oder die Ergänzung einer bestehenden Steuer sei. Von diesem Standpunkte aus sind die Einwendungen zu bestritten, welche sich gegen die Einkommen-Steuer deshalb erheben lassen, weil neben ihr noch andere direkte Steuern, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und zum Theil die ebenfalls dahin gehörige Sumpfststeuer, bestehen. In Beziehung auf die Grundsteuer namentlich ist zu bemerken, daß ein besonderer Antrag auf deren Ausgleichung gestellt, daß dieser Gegenstand einer abgeforderten Behandlung unterworfen ist, indem es sich nicht davon handelt, die Grundsteuer, oder die Gewerbesteuer, oder beide in eine Einkommensteuer zu verwandeln, sondern die Wahl- und Schlachtsteuer und die

Klassensteuer durch die Einkommensteuer zu ersetzen. Es ist nun zu bemerken, daß der Vorwurf einer ungleichmäßigen Vertheilung nicht nur die Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch die Klassensteuer trifft, und zwar deshalb, weil die Klassensteuer auf den unteren Ständen schwer lastet, weil durch die Sprünge von einer Stufe zur anderen eine Ungleichmäßigkeit erzeugt wird, und vor allen Dingen deshalb, weil ein Theil des Einkommens der Reichen von der Steuer befreit bleibt. Das Streben nach einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuern, das Streben nach einer Entlastung der Unbemittelten, in einer solchen Form, welche allmählig nach der Dekonomie des Gesetz-Entwurfes weiter geführt werden kann, ist eben der wichtigste Grund, der mich für den Vorschlag eintrifft, und zwar nicht nur dieses Streben an sich, sondern daß dasselbe sowohl von denjenigen, zu deren Lasten es wirkt, als auch von denjenigen, zu deren Gunsten es wirkt, anerkannt werde.

Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit anknüpfen, an die Worte: Sozialismus, Proletariat, Kommunismus, Sozialismus, Organisation der Arbeit, das wird Niemand leugnen, daß auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, daß der Mensch, der lebt, auch das Recht habe, zu leben, und daß dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweiterten Umfange anzuerkennen sei.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Niemand wird leugnen, daß vorzugsweise dem neunzehnten Jahrhundert viele der Ursachen angehören, welche auf Beförderung der grelleren Gegensätze zwischen den Armen und den Reichen hin gewirkt haben. Ich nenne Ihnen das Wachstum der Bevölkerung in einem langen Frieden, die Erfindung von Maschinen, die Einführung von Eisenbahnen, die Theilung der Arbeit, die Konzentration der Arbeit in der Fabrik-Industrie, das wachsende Ueberge-
wicht des Kapitals und des Credits. Allerdings sind von jeher die Güter und Rechte des Lebens ungleichmäßig vertheilt gewesen, und sie werden es bleiben, aber dieser Gemeinplatz hilft uns nicht über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinüber. Dieselbe Idee, die einst

die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee, die später die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee bringt weiter, und wir sehen sie thätig in den meisten Gesetzgebungs-Gewalten Europa's und in dem Geiste des Volkes. Mir ist der Gesetz-Entwurf der Regierung willkommen als ein Ausfluß dieser Idee, als ein sozialer Fortschritt. Er erzielt die größere Verbreitung der Anerkennung, daß die Besitzenden die Pflicht haben, für die Besitzlosen Vieles zu thun; er erzielt die größere Anerkennung der Besitzlosen, daß die Besitzenden bereit seien, Opfer für sie zu bringen. Es ist der Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern. Der volle Werth in dieser Beziehung wird aber der Einkommen-Steuer nur in dem Falle verbleiben, wenn sie auf der eigenen Angabe der Steuerpflichtigen beruht. Von höchster Wichtigkeit ist dieser Punkt aber auch aus politischen Gründen; gerade er giebt der Maßregel die höchste politische Bedeutung. Ich erkläre mich hierüber näher. Dadurch, daß die Regierung die Steuer-Vertheilerin ist, daß sie die Steuern ausschreibt und die Steuern erhebt, bildet sich nach der Natur der Sache ein Gegensatz zwischen den Besteuernten und der Regierung, es wird auf die Verbreitung des Irrthums hingewirkt, daß ein getheiltes Interesse zwischen der Regierung und dem Volke bestehe. Dem Wohle des Staates entspricht es aber, daß sich die Anerkennung immer mehr verbreite, daß das Interesse der Regierung und das Interesse des Volkes identisch sei, und diese Anerkennung wird befördert, wenn der Steuerpflichtige nicht besteuert wird, sondern wenn er sich selbst besteuert. Dadurch ist ein Weg erschlossen, vermöge dessen das Gefühl des Zusammenhangs mit dem Staate, gewissermaßen der Identität mit dem Staate, in den Einzelnen tiefer eindringt.

Der Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer nicht, wie bei der indirekten Steuer seinen Beitrag zu den Staatslasten zu entrichten, ohne daß er es weiß, beinahe ohne daß er es fühlt. Er wird darauf hingewiesen, sich seine Pflichten im Staate klar zu machen; er wird darauf hingewiesen, indem er sich genöthigt sieht, selbst zu handeln, seinen eigenen Willen zur Thätigkeit zu rufen; er wird dazu genöthigt, indem er sich selbst, und zwar in jedem Jahre, klar

machen muß, warum, wie viel und weshalb er Steuern zu entrichten hat, nicht in fremder, sondern in eigener Sache. Durch das Eindringen dieses Bewußtseins in das Volk wird die politische Entwicklung desselben in hohem Grade befördert, und ich muß die Einwendung zurückweisen, daß wir für eine solche Entwicklung noch nicht reif seien, daß wir nicht zu vergleichen seien mit England, wo die politischen Institutionen seit Jahrhunderten eine größere Reife des Volkes herbeigeführt haben. Ich erblicke in dem Muthé, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren. Ich mache Sie aufmerksam darauf, ob nicht ein Reicher, ein Großer, der in dieser Versammlung sitzt, mit einer größeren Aufmerksamkeit den Staatshaushalts-Etat betrachten und prüfen wird, wenn er weiß, daß er in direktem Wege einen großen, durch seine eigene Declaration festgestellten Beitrag zu liefern hat, als wenn er nur auf indirektem Wege von ihm erhoben wird. Das Gefühl der Pflicht stärkt das Gefühl des Rechts; so wie überall eine Pflicht dem Rechte gegenübersteht, so ist auch die schärfere Auffassung des Rechtes eine Folge der schärferen Auffassung der Pflicht.

(Bravo!)

Das sind die allgemeinen Gründe, die mich bewegen, dem Gesetze in seinen Prinzipien zuzustimmen, und namentlich in dem Prinzip, daß die Steuer auf der Selbstangabe der Einzelnen beruhe. Auf die Details einzugehen, ist gegenwärtig nicht an der Zeit, und wenn ich die positiven Gründe, die für die eigene Angabe des Einkommens reden, angeführt habe, so wird es die Aufgabe des Gouvernements sein, wie es sie schon theilweise erfüllt hat, diejenigen Gründe geltend zu machen, welche sich aus praktischem Standpunkte dafür anführen lassen, daß durch diese Steuer ohne Selbstangabe des Einkommens eine gerechte Vertheilung nicht erzielt werden kann.

(Bravo!)

Abg. Pittich: Hohe Versammlung! Auch ich erkenne an mit warmem Danke das Prinzip, was im vorliegenden Gesetz-Entwurf ausgesprochen ist, nicht aber die Art der Ausführung. Es ist nach der Allerhöchsten Proposition die Erklärung der Versammlung dar-

über erfordert: erstens, ob die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden soll? zweitens, ob eine Einkommensteuer an deren Stelle gesetzt werden soll? Ich finde in dem Gutachten der verehrten Abtheilung die erstere Frage nicht selbstständig behandelt, halte es aber für wesentlich, daß eine besondere Beantwortung dieser Frage erfolgen möge; die zweite: was an deren Stelle zu setzen sei? würde daraus folgen. Zu dem Zwecke ist ein Eingehen auf die Gründe, wegen welcher die Mahl- und Schlachtsteuer nachtheilig ist, nothwendig. Sie sind S. 2 (B. Bb. VII S. 306 ff.) der Denkschrift hervorgehoben; es sind aber vielerlei Einwendungen dagegen erhoben worden, deren Widerlegung mir nöthig scheint. Man sagt zunächst, der Arme, dessen Erleichterung doch der Zweck ist, werde dadurch nicht erleichtert; er könne Brod und Fleisch in kleinen Quantitäten in die Stadt bringen. Dagegen frage ich: ist die Zeit, ist der Gang dem Armen nichts werth? Ein weiterer Einwand hiergegen ist darin gemacht worden, daß der Arme die Lebensmittel nicht billiger erhalten würde; es zeige der Erfolg, daß in denjenigen Städten, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer bestand und jetzt aufgehoben ist, die Lebensmittel nicht billiger gewesen sind. Dagegen beziehe ich mich auf die Denkschrift. Sie sagt S. 3, (B. Bb. VII S. 307. ff.) daß im Jahre 1844, 9210 Contraventionen stattgefunden haben. Wäre eine Erleichterung durch das Einbringen von Lebensmitteln in die Stadt nicht möglich, so würden die Contraventionen nicht stattfinden. Es wird außerdem durch das Einbringen des Weizens auch für den Armen Manches billiger werden. Auch liegt klar zu Tage, daß z. B. ein Wohlhabender, der für seine Person und einen oder einige Dienstboten Lebensmittel bedarf, nicht in dem Maße besteuert wird, wie er besteuert werden muß, und deren sind sehr viele in großen Städten. Dem stelle ich entgegen den armen Mann, der eine große Zahl von Familiengliedern, vielleicht 6 oder 8, zu ernähren hat. Man beantworte da, ob die Besteuerung des armen Mannes gerecht ist? Außerdem führt der Punkt der vielen Contraventionen auf die Moralität. Er ist bereits hinreichend beleuchtet worden, und ich habe deshalb nicht nöthig, ihn weiter auszuführen.

Drittens fordert auch die Gerechtigkeit die Aufhebung der

Mahl- und Schlachtsteuer: es ist in der Verordnung, die dem Klassensteuer-Gesetz angehängt ist, vom 30. Mai 1820 §. 14 in Bezug auf die Vorstädte bestimmt:

„Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Erbsen, Erbsen, geschrotetem Getraide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwaaren u. s. w. Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen oder vermahlen einführen, und von dem Vieh, welches sie schlachten lassen oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung, als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke, an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.“

Das Gewerbesteuer-Gesetz sagt sub §. 27 b.:

„Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetze wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.“

Also die Vorstädter sind doppelt besteuert; außerdem werden die auswärtigen Klassensteuer-Pflichtigen, die sich zeitweise in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten aufhalten, ebenfalls doppelt besteuert. Es ist allerdings hiernach die Steuer-Erhebung für große Städte eine viel leichtere, als sie im entgegengesetzten Falle sein würde.

Endlich kommt noch dazu, daß im Lande Zollschranken eben nicht angenehm sind.

Die Einkommen-Steuer wird, wie sie der vorliegende Gesetz-Entwurf ausführt, wie ich mit Sicherheit erwarte, von der Versammlung nicht angenommen werden. Es ist zwar in Bezug auf dasjenige, was an deren Stelle treten soll, nicht geradezu ein Vorschlag der Versammlung erfordert, aber doch in der Denkschrift mit beregt, daß jedenfalls, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer wegfallen soll, etwas an ihre Stelle treten muß, wie sich von selbst versteht. Nun scheint mir, daß hierbei eine Modifizirung der Klassen-Steuer, ich meine eine mit Einkommen-Steuer verbundene Klassen-Steuer:

mit mehreren Abstufungen und höheren Steuerstufen, einzuführen am zweckmäßigsten sein dürfte. Warum soll der Reiche höchstens 12 Rthlr. monatlich geben, warum kann er nicht 100 Rthlr. geben? Warum können die wenigen Haushaltungen, die in der höchsten Stufe besteuert sind, nicht um drei- oder viermal höher besteuert werden? Denn die Zahl dieser Haushaltungen würde ja, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben wird, da gerade in den größeren Städten viel Wohlhabende leben, bedeutend erhöht werden.

Außerdem scheint es mir wesentlich, wie auch schon von einem Redner angeführt ist, daß die Kontingentirung eintrete, und daß die Selbstbesteuerung der Gemeinden dadurch begründet werde. Die geehrten Abgeordneten der Rheinprovinz kennen das Resultat der Kontingentirung. Es ist auch auf dem schlesischen Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen, aber nicht angenommen, weil man annahm, daß alle drei Jahre Aenderung des Steuer-Kontingents eintrete. Nach dem, was ich darüber nun in Erfahrung gebracht habe, ist dies nicht der Fall, und nur in der Art, daß der Personen-Zuwachs ebenfalls wieder besteuert wird, und das ist billig, aber die Aenderung der Steuer nach den Grundsätzen, die uns jetzt vorliegen, und die Besteuerung der Steuerpflichtigen selbst, läßt sich, wie mir als Erfahrung mitgetheilt worden, richtiger normiren. Außerdem ist der Grund, den der vorhergehende Redner angeführt hat, sehr wichtig, nämlich der, daß das Gegenüberstellen gegen die Steuererheber und gegen das Gouvernement überhaupt wegfallen würde, und daß also eine viel größere Uebereinstimmung in Bezug auf Anerkennung der Steuerpflicht dadurch herbeigeführt würde. Ich erlaube mir in Bezug auf das Bedürfnis der Kontingentirung ein paar Beispiele anzuführen: In dem Kreise, in dem ich wohne, wurden in Folge der mit höchstem Danke anerkannten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom Mai v. J. diejenigen Krieger steuerfrei gelassen, welche den Krieg von 1813 bis 1815 mitgemacht haben. In Folge dessen entstand ein Ausfall von etwa 600 Rthlrn., der sich bei der neuen Klassensteuer-Veranlagung am Schlusse des vergangenen Jahres wieder herausstellte. Um diesen Steuerausfall zu ersetzen, wurden von der Königl. Regierung diejenigen Mitglieder der Familien dieser Steuer-

pflichtigen in der untersten Steuerstufe wieder besteuert, welche sich im steuerpflichtigen Alter befinden, und außerdem wurden in den Haushaltungen, die schon als Haushaltungen besteuert sind, noch einzelne Personen in der untersten Klasse besteuert. Dadurch wurde freilich der Ausfall gedeckt. Es entstand aber ein allgemeines Bedauern über diese Art der Besteuerung, die, wie man dafür hielt, und wie ich auch dafür halte, nicht in dem Gesetz begründet war. Dergleichen Uebelstände würden wegfallen, wenn die Besteuerung den Gemeinden überlassen würde. In Bezug auf das, was ich gesagt, habe ich mir erlaubt, ein dem ersten Amendement ähnliches zu stellen, doch einigermaßen modifizirt, nämlich Se. Majestät den König zu bitten:

- 1) die Wahl- und Schlachtsteuer aufheben, und
- 2) zu deren Ersetz und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Steuernden mehrere Klassen anordnen zu wollen und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen.

Wenn man auch annimmt, daß in den höchsten Steuerstufen nicht so bedeutend viele Haushaltungen steuern würden, so würde doch durch die Zwischenstufen sich viel erreichen lassen, um die unteren Klassen zu ermäßigen, welches doch der Zweck der Allerhöchsten Proposition ist.

General-Steuerdirektor Kühne: Ich muß mir einige Worte zur Berichtigung erlauben. Der verehrte Redner, der so eben sprach, hat, wenn ich recht verstanden habe, geäußert, es seien die anderen Steuerpflichtigen in den unteren Klassen um deswillen erhöht, weil Se. Majestät der König geruht habe, die Krieger aus den Jahren 1813 — 1815, so weit sie den unteren Steuerstufen angehören, zu befreien. Ich kann auf Ehre und Pflicht versichern, daß von hier aus auch nicht die geringste Anleitung der Art ergangen ist, ich kann ferner auf Ehre und Pflicht versichern, daß auch nicht die geringste Andeutung aus irgend einer Provinz vorliegt, daß eine solche Mißdeutung der Allerhöchsten Willensmeinung stattgefunden habe, und wenn eine solche irgendwo in der Provinz zur Kenntniß des geehrten Redners gekommen sein sollte, so wird

er uns einen großen Dienst erweisen, wenn er dies näher substantiirt, damit der Fall untersucht werden kann.

Landtags-Marschall: Bevor wir weiter gehen, ist zu ermitteln, ob der letzte Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet?

(Pause.)

Er hat sie gefunden, es wird sich später zeigen, inwieweit es nöthig ist, ihn zur Abstimmung zu bringen, es kann jetzt nur erklärt werden, daß er event. zur Abstimmung kommen wird.

Abg. Baum: Meine Herren! Die gleichmäßige Vertheilung der Steuern ist von der Gerechtigkeit geboten und folglich eine unabweisliche Pflicht des Staats. Dennoch sehen wir, wie eine große Ungleichheit zwischen der Wahl- und Schlacht- und der Klassensteuer besteht, die um so drückender ist, als erstere hauptsächlich auf den unteren Volksklassen lastet. Während die Wahl- und Schlachtsteuer im Durchschnitt 51 Sgr. jährlich pro Kopf beträgt, erreicht die Klassensteuer 16 Sgr. 5 Pf. Der Herr Finanz-Minister hat die großen Nachteile der Wahl- und Schlachtsteuer nachgewiesen, und ich schliesse mich dieser Ueberzeugung vollkommen an. Um Ihnen aber ein Beispiel anzuführen, wie sehr einzelne Städte durch diese Steuer belastet sind, erlaube ich mir, mich auf die Stadt zu beziehen, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Düsseldorf, bei einer Bevölkerung von 38,700 Seelen, wovon 23,700 in dem engeren Bereich der Stadt wohnen, zahlt an Schlacht- und Wahlsteuer im Durchschnitt 57 Sgr. pro Kopf oder 45,000 Rthlr. Es würde aber an Klassensteuer zu 16 Sgr. 5 Pf. pro Kopf nur circa 13,000 Rthlr. gezahlt werden, folglich bezahlt diese Stadt jährlich 32,000 Rthlr. zu viel. Nehme ich indessen an, daß ein Mittelfaß gelten könne für die schlacht- und wahlsteuerpflichtigen Städte von 25 Sgr. pro Kopf, so würden dafür 20,000 Rthlr. in Anrechnung kommen und immerhin noch 25,000 Rthlr. jährlich zu viel bezahlt werden. Für die Dauer der Einführung der Wahl- und Schlachtsteuer macht dies eine Summe von 700,000 bis 800,000 Rthlr. aus, von deren Zinsen die Armen der genannten Stadt erhalten werden könnten. Andere Städte sind in gleicher Lage, und es ist billig, es ist recht, es ist nöthig, daß eine Aenderung eintritt. Wir leben in einer Zeit,

wo wir daran denken müssen, der arbeitenden Klasse Arbeit zu geben, aber eben so sehr muß darauf Bedacht genommen werden, ihnen billige, unbelastete Lebensmittel zu verschaffen. Es ist jedoch nicht weniger an der Zeit, daß wir die Städte in den Stand setzen, ihre Kommunal-Bedürfnisse bestreiten und ihre Armen erhalten zu können. Nun ist es aber wahr, daß durch die Freizügigkeit, der ich übrigens durchaus nicht entgegen bin, viele Landbewohner nach den Städten übersiedeln, dort Arbeit suchen und, wenn sie arbeitslos bleiben oder arbeitsunfähig geworden sind, der Mildthätigkeit der Städte anheimfallen. Das Alles muß uns jedoch bestimmen, nicht allein die arbeitende Klasse, sondern auch die Städte zu erleichtern. Die Regierung hat die Nothwendigkeit anerkannt und vorgeschlagen, die Schlacht- und Mahlsteuer und die Klassensteuer in den höheren Klassen aufzuheben und die Einkommensteuer an ihre Stelle zu setzen. Allein für den Fall, daß dieser Vorschlag nicht durchgeht und es bei der Schlacht- und Mahlsteuer verbleiben sollte, appellire ich im voraus an die gleichvertheilende Gerechtigkeit, indem ich beantrage, daß die Städte, welche jetzt zu viel bezahlen, alsdann nur die Quote der Klassensteuer, die ihnen im Durchschnitt zur Last fallen würde, aus den Einnahmen der Schlacht- und Mahlsteuer zu entrichten hätten, während der Rest zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse und besonders zur Deckung der Ausgaben für die Armen den Städten anheimfiele. Dadurch würden die Städte in den Stand gesetzt, ihre wachsenden Ausgaben um so eher zu bestreiten.

Die größere oder geringere Sicherheit aber, welche die eine oder andere Stadt in Betreff der Steuergesälle darbietet, kann keinesfalls länger maßgebend sein, die bisherige Ueberbürdung bestehen zu lassen. Was die vorgeschlagene Einkommensteuer betrifft, so erkenne ich an, daß das Prinzip der gleichmäßigeren Besteuerung hierin enthalten ist; ich kann aber nicht anerkennen, daß die gewählte Form der Anwendung der Steuer die richtige sei. Als der Gesekentwurf in meiner Gegend, namentlich in der Stadt, die ich vertrate, bekannt wurde, hat derselbe, ich muß es gestehen, großen Unwillen erregt, weil die inquisitorische Form so verlegend ist, daß Niemand damit einverstanden sein konnte. Eibliche Erklärungen, eibliche Zeugen-

Aussagen, Ordnungs-Strafen und exekutorische Maßregeln folgen auf einander, um bis auf den letzten Heller und Pfennig das Vermögen zu ermitteln. Das ganze Volk der Steuerpflichtigen würde fortwährend den drückendsten, veratorischen Maßregeln unterworfen sein.

Die unangenehmen Folgen, welche aus der Darlegung von Hab und Gut für die Familien entstehen müssen, brauche ich nicht zu erläutern; ich will mich nur auf die Wirkungen beziehen, die bei solchen Maßregeln im Handelsstand eintreten müssen. Mancher würde sich fragen: Was thun? Sollst Du die Wahrheit sagen und den Kredit verlieren, oder die Unwahrheit sagen und zu viel bezahlen? Ein Anderer, der nach Pflicht und Gewissen die Wahrheit sagen würde, fände vielleicht keinen Glauben; er würde gezwungen werden können, sein ganzes Vermögen aufzudecken. Es bestände also ein fortwährender Konflikt zwischen dem Privat- und dem fiskalischen Interesse, und das muß durchaus vermieden werden.

Wenn man der Schlacht- und Wahlsteuer den Vorwurf macht, daß sie die unteren Volksklassen zur Defraudation verleite und demoralisire, so kann dem neuen Gesetze der Vorwurf gemacht werden, daß es die höheren Klassen in Versuchung führe.

(Bravo.)

Kommt aber eine mildere Form für dies Gesetz in Anwendung, so möchte dies eine passendere sein, daß eine Einschätzung nach Klassen stattfände. Die anstößige Vermögens-Angabe des Einzelnen fällt dann weg. Eine solche Form besteht in der Stadt, welche ich repräsentire. Es wird dort von einer von den Bürgern gewählten Kommission eingeschätzt und in der Regel das Vermögen ziemlich genau getroffen. Wenn der Eingeschätzte mit der Einschätzung nicht zufrieden ist, so kann er sich erklären und reklamiren. Differenzen werden dann leicht geordnet. Die Einkommensteuer hat aber dennoch ihrer Natur nach etwas Gehässiges, indem sie in die Vermögens-Verhältnisse eindringt. Ich glaube daher, wenn die Klassensteuer vervollkommenet, wenn eine umfassendere Eintheilung, eine Vermehrung der Klassen und eine Erhöhung der Sätze in den höheren Abstufungen angenommen würde, daß dadurch der allgemeinen Zufriedenheit eher genügt werden könnte. Im Fall nun, meine Herren, die Wahl-

und Schlachtsteuer aufgehoben werden sollte, dann halte ich es für unerlässlich, daß man den Städten eine andere indirekte Steuer zur Deckung ihres Haushaltes gewähre. Ein Zuschlag auf direkte Steuern würde zu drückend sein, und es könnte dahin führen, daß mancher Begüterte aufs Land ziehen, Rentner die Städte verlassen und Fremde nicht so leicht erwartet werden dürften. Ich glaube, wenn eine indirekte Steuer auf Geflügel, Wildpret, Fische und, wo nöthig, auf Branntwein verliehen würde, daß hierin eine gehörige Ausgleichung des Ausfalles zur Bestreitung des städtischen Bedarfs zu finden wäre. Allein denjenigen Städten, die 30,000 Einwohner und darüber haben, müßte eine solche indirekte Steuer nicht ausschließlich bewilligt werden, sondern allen, auch den kleineren Städten, weil wohl alle oder doch die meisten in der Aufbringung der Kommunal Ausgaben ihre Last haben. Ich erkläre mich also gegen die Wahl- und Schlachtsteuer, ich wünsche ihre Aufhebung und bin für eine Klassen-Steuer nach der Mobilität, wie ich sie vorgeschlagen habe, eventuell für die Annahme einer Einkommensteuer nach Klassen und mit Einschätzung, stimme indes entschieden gegen die vorgeschlagene Einkommensteuer mit den veratorischen und inquisitorischen Formen.

Abg. Pittrich: Ich habe dem geehrten Herrn General-Steuer-Direktor nur zu erwidern, daß ich nicht gemeint habe, daß das hohe Gouvernement eine dergleichen Wiedereinziehung befohlen habe, sondern ich habe nur gesagt und sagen wollen, daß von der Königl. Regierung die Listen so zurückgekommen sind. Der Landrath des Kreises Olaz ist über diese Erhöhung nicht gefragt worden, und dennoch hat dieselbe stattgefunden. Ich provozire deshalb auf die Listen des Kreises Olaz.

Abg. Aufske: Die Staats-Regierung will die Wünsche der Versammlung hören, und es scheint mir daher wohl angemessen, daß die Abgeordneten derjenigen Städte, in welchen die Wahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, sich hier darüber äußern. Auch ich vertritt eine Stadt, es ist Kolberg, wo die Wahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, und ich kann versichern, daß bei den Bürgern und den übrigen Einwohnern kein Wunsch laut geworden ist, die Wahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, und ich kann daher auch im Namen

meiner Kommitenten sagen, daß ich sie nicht für einen Preis, wie er hier geboten wird, aufgehoben wünsche. Dessenungeachtet möchte ich dafür stimmen, daß sie aufgehoben werde, indem sie gerade keine Lobrede verdient; denn die Städte, wo sie erhoben wird, werden allerdings höher besteuert, als andere, in denen sie nicht erhoben wird, die Kontrolle und Erhebung kostet bedeutend viel, auch mag sie wohl demoralisirend wirken. Aber wenn eine andere Steuer dafür eingeführt werden soll, so muß es doch eine solche sein, die keine von jenen Nachtheilen trifft, wofür ich aber die Einkommensteuer, wie sie uns vorgelegt wird, nicht anerkennen kann, aus den Gründen, die schon von verschiedenen Rednern entwickelt worden sind. Einer modifizirten Klassensteuer mit höheren Stufen würde ich nicht entgegen sein. Gegen die Einführung der Einkommensteuer muß ich mich erklären.

Abg. *Eschschke*: Meine Herren! Vielfache Wünsche sind für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen worden; nicht minder groß aber ist die Zahl der Besorgnisse, die gegen die Aufhebung derselben laut geworden sind. Es wird die Aufgabe der Versammlung sein, und ich glaube eine sehr wichtige Aufgabe, sorgfältig zu prüfen, ob die beabsichtigte Erleichterung für die ärmeren Klassen, wie sie in dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurf ausgesprochen worden ist, ob diese beabsichtigte Erleichterung auch den ärmeren Klassen zu Gute kommen wird, und ob sie sich auch wird verwirklichen lassen.

Ich muß mich bei meinen Herren Kollegen verwahren gegen eine etwaige Beschuldigung, daß ich Lokal- oder Provinzial-Interessen in dieser Versammlung berücksichtigen oder befürworten wolle, wenn ich im Laufe meines Vortrags auf die Verhältnisse jener Stadt eingehen müßte, die ich hier zu vertreten die Ehre habe. Ich thue dies nur, weil ich glaube, daß die Verhältnisse der größeren Städte mehr oder weniger einander ähnlich, wenn nicht gleich sind. Es sei mir erlaubt, um sich ein Urtheil darüber bilden zu können, ob denn wirklich die ärmere Klasse durch den Gesetz-Entwurf erleichtert werde, einigermaßen in die Details einzugehen. Es ist uns Allen bekannt, daß der Centner Roggen 5 Sgr. Steuer zahlt. Der Scheffel

wiegt 83 bis 85 Pfund, es kommt sonach pro Scheffel $3\frac{1}{2}$ Sgr. Erwägt man nun, daß diese $3\frac{1}{2}$ Sgr. bei einem Kaufpreis, — ich will einen mittleren Kaufpreis von 2 Rthlr. annehmen, — in Abzug gebracht und als ein Erleichterungs-Gegenstand für die Armen angesehen werden müßte; erwägt man ferner, daß bei einem solchen Preise diese $3\frac{1}{2}$ Sgr. auf 1 oder 2 Sgr.-Brode vertheilt würden, so frage ich: wie viel würden wir Bäcker im Lande haben, welche sich die Mühe geben, das Pfund Brod um 1 Pf. größer zu machen? Ist der Preis höher, dann stellt sich das Verhältniß noch ganz anders. Der Abschlagspreis auf das Pfund Brod würde nur den Bruchtheil eines Pfennigs betragen. Ich muß daher glauben, daß keine Erleichterung für die arbeitende Klasse aus dem Gesetze entspringen kann. Bedenkt man aber noch, daß die arbeitende Klasse häufig Gebrauch macht von der Erlaubniß, kleine Quantitäten Brod und Fleisch steuerfrei hereinzubringen, so stellt sich der Vortheil noch weit geringer heraus. Es ist zwar angeführt, daß die Zeit des Arbeiters ein Geldwerth sei, ich räume dies ein; aber, meine Herren, ich glaube, uns, die wir nicht von der Hände Arbeit leben, also weniger Anstrengung gewohnt sind, kommt es doch nicht darauf an, einen Gang aus der Stadt zu machen. Noch weniger aber kommt es dem Arbeiter darauf an, der die Anstrengung weniger scheut, besonders, wenn er sich einen erlaubten Vortheil verschaffen kann. Nun ist endlich noch zu erwägen, ich spreche nämlich immer nur von größeren Städten, daß ja nicht allein die Stadtbewohner die Mahlsteuer tragen, sondern daß in den Städten ein großer Zufluß von außerhalb stattfindet, daß also der erhöhte Preis zum Theil auch wieder auf die Fremden fällt. Meine Herren! Ich glaube, daß, wenn wir in Berlin auch nicht die Mahl- und Schlachtsteuer hätten, wir deshalb auch nicht um 4 Sgr. durch die Woche wohlfeiler leben würden, als jetzt. Nun aber bitte ich Sie, meine Herren, die großen Schwierigkeiten, die immer mit der Aenderung oder Einführung einer neuen Steuer verbunden sind, in Betracht zu ziehen. Eine bestehende Steuer, wenn sie anfänglich auch lästig scheint, wird am Ende zur Gewohnheit, wenn die Last nicht geradezu unerträglich ist. Es wird aber die Schwierigkeit insbesondere mit dieser Steuer groß sein. Es

ist bereits angeführt worden, und ich wiederhole es, man denke sich die Schwierigkeiten bei der Einschätzung, die Verlegenheit der Einzuschätzenden. Wenn der Gewerksmann, der sich eines guten Credits und eines schönen Geschäfts zu erfreuen hat, wenn der Kaufmann, dessen großes Geschäft vielleicht eben so auf Kredit, als auf eigenem Vermögen beruht, wenn diese ihr Vermögen angeben sollen, was wird die Folge davon sein? Ist der Einzuschätzende ein gewissenhafter Mann, so wird er der Wahrheit gemäß sein Einkommen angeben, und er kann unter solchen Umständen seinen ganzen Kredit erkrüßen und ein armer Mann werden. Die Abschätzung wird somit in vielen Fällen die Leute zu Grunde richten. Es wird also eine solche Besteuerung nach meiner Ansicht nicht nur die größten Schwierigkeiten haben, sondern auch oft nicht ausführbar sein, am wenigsten in solchen Städten, die bereits eine direkte Steuer erheben. Als eine solche Stadt muß ich den Ort anführen, den ich hier zu vertreten die Ehre habe. Die Stadt Breslau hat eine direkte oder Einkommensteuer von 2 bis 6 pEt. nach Progression des Vermögens. Außerdem hat sie eine Realsteuer mit Abzug von Reparaturen und etwaig leer stehenden Wohnungen von 10 pEt. Diese Stadt muß ferner eine Mahl- und Schlachtsteuer aufbringen von jährlich 300,000 Rthlr.

Wenn aber zu dieser Einkommens- und zu dieser Realsteuer, wovon auch nicht eine Quadratruthe ausgenommen bleibt, denn selbst der Garten, der zum Vergnügen da ist, wird besteuert, wenn zu diesen beiden Steuern noch diese 300,000 Rthlr. direkt aufgebracht werden sollen, so frage ich Sie, ob es wohl denkbar ist, daß die Stadt das aufbringen kann; es wird behauptet, Breslau sei eine reiche Stadt, Sie wissen aber, meine Herren — ich will hierauf nicht weiter eingehen — Sie wissen, wie die Reihe der reichen Männer gelichtet worden ist, Sie kennen die Unfälle, sie sind öffentlich geworden, Sie kennen den Schlag, der in jüngster Zeit der Stadt Breslau versetzt worden ist durch Krakau. Darum, glaube ich, wird diese Maßregel, für große Städte namentlich, wo, wie bereits gesagt, eine große direkte Steuer besteht, wohl schwerlich durchzuführen sein. Nichtsdestoweniger will ich aber die Mahl- und Schlachtsteuer

nicht rechtfertigen. Sie würden mich verkennen, meine Herren, wenn Sie glaubten, daß ich nicht gleichfalls für Gleichheit der Pflichten, der Rechte und Lasten bin. Geben Sie einen Besteuerungs-Modus, der ausführbar ist, der die unteren Klassen wirklich erleichtert, einen Besteuerungs-Modus, der aber auch die Wohlhabenden und die weniger Vermittelten nicht unbemittelt macht, der diese nicht in die Verlegenheit setzt, gewissenlose Angaben zu machen: dann werde ich einen solchen Besteuerungs-Modus mit Vergnügen unterschreiben. Ich muß mir auch noch erlauben, Einzelnes aus dem Gesetze anzuführen, das meine Behauptung, daß nach diesem Gesetze eine Steuer-Veränderung unmöglich auszuführen sei, bestätigen wird. Es heißt hier im §. 9 a.:

„Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter hafet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.“

Sollte dieser Paragraph zur Ausführung kommen, dann bliebe mir nichts übrig, als mein Eigenthum zu veräußern um jeden Preis. Ich habe — verzeihen Sie mir, wenn ich zuletzt noch meine Person in Erwähnung bringen muß, ich thue es ungern — ich habe nämlich meinen Erwerb und meinen Kredit in ein Haus gesteckt, ich habe 23 Familien, und nicht kleine Familien, in meinem Hause, es sind ehrenhafte Männer; wenn ich aber bei allen für die richtige Angabe ihres Vermögens bürgen soll, dann würde ich vorziehen, das Grundstück lieber zu veräußern, als mich den Strafen zu unterziehen, welche hier angedroht sind. Es ist ferner ad b. gesagt:

„Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und der übrigen steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.“

Ich bekenne Ihnen allen gegenüber, meine Herren, ich kann diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen. Im §. 12 heißt es endlich:

„Wenn größere Städte, mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, die zur Befriedigung ihrer Gemeine-Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht füglich beschaffen können und die mit der Einziehung der Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, so können auf ihren Antrag nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern, und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände, angeordnet werden.“

Nun frage ich Sie, meine Herren, auf was soll eine Stadt die Verbrauchssteuer legen? Auf's Bier? Soll man den armen Leuten noch das verkümmern? Sollen wir sie auf Brod, Fleisch, Butter oder Eier legen? Ist denn das etwas Anderes, als eine solche Steuer, die beseitigt werden soll? So, meine Herren, muß ich Ihnen wiederholen, daß ich keinesweges Schutzredner der Mahl- und Schlachtsteuer bin, daß ich, wie irgend Jemand in der hohen Versammlung, gewiß wünsche, daß sie beseitigt werde, aber nur dann, wenn ein Maßstab gefunden wird, der Billigkeit und Gerechtigkeit mit der Möglichkeit der Ausführung verbindet. Ich stimme also gegen den Gesetz-Entwurf. (Mehrseitige Zustimmung.)

General-Steuer-Direktor Kühne: Der geehrte Abgeordnete, der eben diesen Platz verläßt, hat Ihnen den §. 9 aus dem vorgeschlagenen Entwurfe über die Beibehaltung der Klassensteuer vorgelesen und diesen als eine Vorschrift bezeichnet, bei der er genöthigt sein würde, sein Haus zuzuschließen, da er sich außer Stande befinden würde, für die richtige Angabe seines Hausstandes und seiner Angehörigen haften zu können. Es sind mehrere geehrte Landräthe hier in dieser Versammlung; ich bemerke, daß derselbe Paragraph verbotenus abgeschrieben ist aus einem seit 1820 bestehenden Gesetze, aus dem Klassensteuer-Gesetze. Seit 27 Jahren ist dieser Paragraph in Ausführung gebracht, und ich provozire auf das Urtheil der sämmtlichen Herren Landräthe, ob in diesen 27 Jahren nur irgend eine merkliche Unannehmlichkeit daraus erwachsen ist? Das ist es, was ich zur Berichtigung anzuführen habe.

Abg. Eschcke: Excellenz werden entschuldigen, wenn ich mir erlaube zu erwidern, daß ich doch nur annehmen kann, daß dieser Paragraph oder dieses Gesetz allgemein, d. h. für die Stadt- und Landbewohner, gefaßt ist, und so wäre meine Anführung nicht widerlegt.

General-Steuer-Direktor Kühne: Er findet schon seit 24 Jahren in den Städten Ebersfeld, Darmen, Kresfeld und anderen Anwendung, das heißt in allen den Städten, welche die Klassensteuer haben.

Abg. von Gerlach: Meine Herren! Sie werden mir erlauben, aus dem Kreise meiner Erfahrung hinsichtlich der Einkommensteuer

auch Einiges anzuführen. Die Einkommensteuer ist unserem Lande nicht unbekannt. Bereits in den letzten Monaten des Jahres 1809 und in den ersten Monaten des Jahres 1810 ward eine Klassensteuer in Anwendung gebracht nicht als Staatssteuer, sondern zur Ausgleichung der Leistungen in den Provinzen. In einigen Provinzen fand sie vollständige Anwendung, so in Ostpreußen; in Pommern kam sie theilweise zur Anwendung, in der Mark gar nicht, und von Schlessien weiß ich nicht, wie weit sie in Anwendung kam. Ich weiß aber aus damaliger Zeit, daß sie vielen Widerspruch fand; namentlich bei den Konvozirten, die hier zusammengetreten waren, namentlich bei den Abgeordneten der Stadt Berlin. Wenn ich die Leistungen übersehe, die damit ausgeglichen werden sollten, so war es dafür eine annehmbare Steuer. Im Jahre 1810 wurde eine Steuer-Revision vorgenommen, und ein diesfalliges Gesetz erlassen. Auch damals wurde die Einkommensteuer in Berathung gestellt, aber durch den Herrn Staats-Minister von Hardenberg nicht in Anwendung gebracht, und es war die Meinung der hier versammelten Konvozirten, welche damals die interimistische National-Repräsentation bildeten, dagegen. Es wurde eine allgemeine indirekte Steuer für Stadt und Land in Anwendung gebracht, nur daß für das Land noch eine sogenannte Kopfsteuer von 12 Groschen in Anwendung gebracht wurde, da die Wahlsteuer noch nicht eingeführt war. So stand die Sache von 1810—1812. Im Jahre 1812; als Napoleon dem Lande verschiedene Bedingungen gestellt hatte, namentlich für die Durchmärsche der französischen Truppen nach Rußland, wurde zur Ausgleichung dieser Leistungen eine Vermögenssteuer durch das Gesetz vom 24. Mai 1812 für die ganze Monarchie in Ausführung gebracht. Ich bin selbst damals, vermöge meiner landrätthlichen Stellung, Kommissar gewesen, und erlaube mich sehr wohl, zu welchen unendlichen Schwierigkeiten die Ausführung dieser Steuer führte. Es wurden Kassionen eingereicht, sie waren aber sämmtlich nicht richtig; es mußten mehrere Untersuchungen veranlaßt werden, und eine Richtigkeit war nicht zu erlangen, obgleich der Sinn der Bewohner im Jahre 1812 und 1813, wo die ganze Existenz des preussischen Staates davon abhing, ein so günstiger war, wie er

nur irgend sein konnte. Im Jahre 1817, als die neue Steuer-Gesetzgebung zur Berathung kam, kam die Einkommensteuer nicht außer Betracht. Die Steuerpläne wurden den Provinzen zugesandt, und es erschienen auch Hindeutungen auf die Einkommensteuer. Ich selbst bin Mitglied einer solchen Commission in Pommern gewesen. Auch da sprach sich die allgemeine Meinung gegen die Einkommensteuer und für die indirekte Steuer aus, auf welcher seit mehr als 100 Jahren die Steuer-Gesetzgebung des Staates beruhte, und es wurde in Folge dieser Berathungen die indirekte Besteuerung von neuem in Anwendung gebracht. Soll ich mich also zur Sache erklären, so kann ich mich nur für das indirekte Steuer-System erklären, als ein solches, welches im Vaterlande bekannt ist; ich muß mich aber für direkte Steuern bei Kriegszeiten und Landes-Kalamitäten erklären, und für diese Zeiten sind sie aufzuheben. Soll eine stehende Armee in Bewegung gesetzt werden, so sind Requisitionen und Leistungen aller Art unumgänglich erforderlich, keinem Schatz des Staates wäre es möglich, das Monate lang auszuhalten, und dann leiste Jeder das, was er kann, und was ihm die Pflicht auflegt; aber nicht kann ich dafür stimmen, eine solche Steuer fortwährend einzuführen, indem ich weiß, welche Unregelmäßigkeiten und Unannehmlichkeiten im Allgemeinen dabei stattgefunden haben, und welchen Unwillen sie erregte.

Abg. *Wüpel*: Ich bin ein entschiedener Gegner derjenigen Ansichten, welche zwei verehrte Abgeordnete aus der Rhein-Provinz gleich zu Anfang mit dem Borgefühl, daß sie nicht viel Sympathie in der hohen Versammlung finden würden, vorgebracht haben, und ich habe um das Wort gebeten, um gegen die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer mich zu erklären. Die Denkschrift, welche uns mit den Gesetz-Entwürfen zugegangen ist, stellt lichtvoll und durchsichtig alles dasjenige zusammen, was sich für und gegen die gewählte Maßregel sagen läßt, und zugleich giebt das Gouvernement darin zu erkennen, daß es nicht geneigt sei, eine Erhöhung der Steuern eintreten zu lassen, sondern nur beschränkte, aus der Mitte der hohen Versammlung denjenigen Steuer-Modus kennen zu lernen, welcher dem Lande am willkommensten

sein würde. Die Veranlassungen zu dieser Proposition scheinen mir nicht so dringend gewesen zu sein, daß sie nicht hätte unterbleiben können. Nur die Stände aus zwei Provinzen haben sich für Verwandlung der Wahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer erklärt, und wenn die Tagespresse hin und wieder dieser Maßregel das Wort geredet hat, so ist es unschwer, darin ein affectirtes, nicht mit staatswirthschaftlichen Kenntnissen unterstütztes Streben zu erkennen, den unteren Volksklassen zu schmeicheln. Ich sage ausdrücklich und wohlüberlegt „theilweise“, um den Vorwurf von mir zu entfernen, als habe ich das Werk eines von mir sehr hoch geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz verdächtigen wollen, welches im vorigen Jahre erschienen ist, welches ich aber noch nicht einmal gelesen habe.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Ich meinerseits nehme keinen Anstand, mich öffentlich und unverholen dahin zu erklären, daß ich die Wahl- und Schlachtsteuer für den gelungensten Theil unserer Steuer-Gesetzgebung halte, und daß ich nur die Schwierigkeiten beklage, welche der Ausdehnung derselben über das ganze Land entgegenstehen. Ich bin um so mehr verpflichtet, diese Erklärung abzugeben, weil ich diese Steuer seit ihrem mehr als fünfundzwanzigjährigen Bestehen kenne, und weil sie mir und der Stadt, welche ich verrete, alljährlich immer lieber und werthter geworden ist. Sie hat aber auch bestimmte Vorzüge vor allen anderen indirekten Steuern — ich sage nicht direkte, sondern indirekte Steuern. — Zu diesen Vorzügen rechne ich nicht die Leichtigkeit, ich möchte sagen Schmerzlosigkeit der Entrichtung und die Selbstbesteuerung, die sie in sich trägt. Denn diese finden sich größtentheils in den anderen indirekten Steuern wieder, ich mache auf andere Momente aufmerksam. Zuerst hebe ich die Geringfügigkeit der Erhebungskosten hervor. Wir haben heute hier von diesem Plaze her eine Stimme gehört, die das Gegentheil behauptet, aber schon nach den Mittheilungen in der Denkschrift sind diese Erhebungskosten in den größeren Städten so unbedeutend, wie sie vielleicht niemals bei einer anderen indirekten Steuer vorgekommen sind. (B. Bb. VII. S. 308. ff.) Die Denkschrift glebt die Erhebungskosten auf $8\frac{1}{2}$ pCt. an. Wenn man

aber rechnet, daß diejenigen Städte, welche auf diese Steuer mit Einwilligung des Staates einen Kommunal-Aufschlag von 50 pEt. gelegt haben, für Erhebung dieser 50 pEt. noch 5 pEt. an den Steuer-Fiskus zurückzahlen, so machen die Erhebungskosten keine 2½ pEt., folglich bleiben circa 6 pEt. stehen. Das ist ein Resultat, welches wirklich bisher bei indirekten Steuern unerhört gewesen ist. Ich komme nun auf die wenigen Contraventionen, die vorkommen, und bin wieder in der Lage, behaupten zu müssen, daß, obgleich das Gegentheil hier gemeint worden ist, doch im Ganzen nur sehr wenige und unbedeutende Contraventionen bei der Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer stattgefunden haben.

In größeren Städten betragen sie nach der Denkschrift eine auf 309 Steuerpflichtige. Das ist wenig, zumal da es meistens nur Ordnungswidrigkeiten und verglichen mit den großen Sünden an der Gränze nur Bagatellen sind. Dies beweist, daß diese Steuer einen sehr günstigen Einfluß auf die Sittlichkeit ausübt — ein Moment, der allerdings beachtet zu werden verdient. Einen ferneren Grund erblicke ich in den Schwankungen, welchen die Preise des Fleisches und des Getraides unterworfen sind: Entfernen sich diese nur um Einiges aus der Mitte, gleichviel, ob nach oben oder unten, so wird dadurch der Einfluß der Steuern auf das Konsum neutralisirt. Wir haben in der neueren Zeit die Erfahrung gemacht, daß der Erlaß der Mahlsteuer fast gar nicht zu bemerken gewesen ist. — Man sagt ferner, daß man es mit den arbeitenden Klassen und mit dem Proletariat nicht gut meinen könne, wenn man die Vorzüge der Mahl- und Schlachtsteuer überschätze. Ich muß mich dem entgegensetzen. Die arbeitende Klasse, wenn sie nur Arbeit hat, wird immer so viel verdienen, wie sie braucht, sie ist nicht selbstständig, sie geduldet nur auf fremdem Grund und Boden, in dem Schutze der mittleren und höheren Stände. Verarmen diese, so ist auch ihre Existenz gefährdet. — Wie will man endlich die Erfahrung erklären, daß die Proletarier gerade seit Einführung der Schlachtsteuer und trotz dieser sich hauptsächlich den größeren Städten zuwenden? Wenn die höhere Steuer auf die ersten Lebensbedürfnisse eine Schutzwehr gegen das Andrängen der Armeen wäre, so könnte man es von der andern

Selbe als einen Grund annehmen, um sie bestehen zu lassen. Ich wende mich nun zu der intendirten Umwandlung der Wahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer, von der unser Statistiker Hoffmann sagt, daß es eine eigene Erscheinung sei, wie gerade die edelsten Naturen für sie schwärmten, während doch diese Steuer so sehr gehässige Formen habe, und sich mehr als jede andere Steuer von der Gerechtigkeit entferne. Diese Stimme ist mir wichtig gewesen; und, wenn ich die Details verfolgen wollte, so würde es mir nicht schwer werden, passende Beispiele als Beläge für die Wahrheit derselben aufzufinden. Eine jede Abänderung der Steuer ist unbequem und lästig; aber die Verwandlung einer indirekten Steuer in eine direkte ist etwas, was mir fast unerträglich scheint. Betrachten wir die uns für die Wahl- und Schlachtsteuer gebotene Einkommensteuer. Diese Steuer entschleiern mit rücksichtsloser Zudringlichkeit die Familiengeheimnisse, sie verleitet bei der Erhebung den Besteuereten zu unredlichen Forderungen; sie giebt endlich Veranlassung, daß neidische Exemplifikationen auf Mitbesteuerte und hämische Denunciationsen derselben verewigt werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist, wie mir eine Vergleichung ergeben hat, der Peelschen Einkommensteuer nachgebildet; aber wie verschieden waren die damaligen Verhältnisse, welche die englischen Minister im Jahre 1842 zwangen, den arbeitenden Klassen irgend ein Zugeständniß, irgend eine Genugthuung zu geben; wie verschieden waren diese Verhältnisse von den unsrigen! Robert Peel fand auch anfangs sehr wenig Anklang mit diesem Gesetze und nur in der Morning-Post ein Organ, welches dasselbe zu vertheidigen schien; aber es konnte sich doch nicht entbrechen, die Bill ein unerfreuliches Dokument zu nennen, und sie zu vergleichen mit einer bitteren Medizin, die der Arzt nach tödtlichem und fremdblichem Zureden einem Kranken verordnet. Dagegen erliegen unsere größeren Städte, in welchen die Wahl- und Schlachtsteuer besteht, unter der Last der mannigfaltigsten städtischen direkten Steuern. Ich bitte um Erlaubniß, hier etwas aus Potobam mittheilen zu dürfen. In dieser Stadt existirt eine Einkommensteuer vom Grundvermögen, eine zweite Einkommensteuer von anderen Revenüen, eine Hundsteuer, eine Nachtigallensteuer, Feuerlassen-Beiträge, und eine Wirthsteuer

vorbereitet; kommt nun hierzu noch die Königliche Einkommensteuer mit ungefähr 70,000 Rthlrn. und dem Kommunalzuschlage von circa 35,000 Rthlrn., also zusammen über 100,000 Rthlr. — so wird der Zustand der Inerigibilität eintreten; es wird unmöglich sein, diese Steuer zu beschaffen, mag das Heer der Exekutoren, die mit der Auspändung beauftragt sein werden, auch noch so groß sein. Ich muß gestehen, daß ich in solcher Schreckenszeit nicht länger Kommunalbeamter bleiben möchte; ich werde bereitwillig einem Fähigeren meinen Platz einräumen, so sehr bedenklich für unsere städtischen Verhältnisse erscheint mir die Einkommensteuer. Ich hoffe zuversichtlich, daß das Gouvernement, welches den großen Städten die Erlaubniß gegeben hat, die Kriegsschulden zu bezahlen durch einen Zuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer, sich leicht überzeugen wird, daß der dargebotene Ersatz für diesen Zuschlag durch die Besteuerung der Fische, des Weizengebäcks, des Fleisches und des Brennmaterials unzureichend ist, und zwar um so mehr, weil diese neue Besteuerung in ihrem Gefolge alle diejenigen Unbequemlichkeiten und Belastungen hat, welche man durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vermeiden wollte. — Nun noch zwei Worte zum Schluß. Seit Menschengedenken gehören die Klagen über träge und kostspielige Justiz-Verwaltung, über die Höhe von Abgaben — mögen sie nun begründet sein oder nicht — zur Tagesordnung. Wenn es nun dem Gouvernement begegnet, daß einmal eine ganze Provinz Alles daran setzt, um die ihr werth gewordene Justiz-Verfassung zu behalten, wenn es ihm begegnet, daß die ansehnlichsten Städte des Reichs bitten, daß ihnen eine Steuer gelassen werde, die dem Schatze mehr einbringt als die, welche dafür substituirt werden soll; — was soll das Gouvernement thun? Soll es die unwillkommene Justiz-Verfassung, die unwillkommene Steuer-Gesetzgebung aufdringen, oder soll es sich Glück wünschen, daß es einmal das ungeschminkte Lob des Bestehenden vernimmt?

.... Abg. Winkler: Die so eben zur Berathung stehende gesetzliche Frage umfaßt gewiß eine der wichtigsten Befugnisse des Vereinigten Landtags. Es gilt, dem Staate die nöthigen Geldmittel zu seiner Erhaltung zu verschaffen, und es gilt dabei zugleich, dieses auf eine

gerechtere Weise zu thun, als es bei einzelnen Steuer-Arten des Staates bisher der Fall war. Das ist gewiß eben so wichtig, als eben so gut. Deshalb begrüße ich in seinem Principe das Gesetz freudig, wenn ich dies auch in allen seinen einzelnen Maßnahmen nicht thun kann. Um so mehr aber ist zu bedauern, daß eine so wichtige Vorlage nicht früher in unseren Händen war, und ich glaube deshalb, meine Herren, es sei gerade hier die Stelle, eine Bitte, wie ich vermüthe, im Sinne mehrerer Mitglieder auszusprechen; es sei zu bedauern, sagte ich, daß ein Gesetz, welches so gewichtig in die Vermögens-Verhältnisse des Volkes, in die Erhaltungs-Verhältnisse des Staates eingreift, uns nicht viel früher und jetzt, nach kaum erhaltener Begutachtung desselben, so überraschend schnell zur Beschlußnahme hingegeben wird.

(Einige Stimmen halb laut: O!)

Ich möchte mir deshalb in meinem Sinne und, wie ich glaube, auch im Sinne der hohen Versammlung, die gehorsamste Bitte erlauben, daß des Königs Majestät bei passender Gelegenheit allerunterthänigst gebeten würde, bei künftiger Einberufung Vereinigter Landtage so hochwichtige Berathungs-Gegenstände nicht innerhalb des Landtags, sondern vor dem Landtage den einzelnen Abgeordneten zuzusenden. Ich wende mich nun zu den Steuer-Verhältnissen selbst, und dabei erkläre ich mich zuerst gegen die Beibehaltung der Wahl- und Schlachtsteuer, nicht aus dem Grunde, der heute hier schon mehrfach hervorgehoben worden ist, daß nämlich diese Steuer eine solche sei, die das Volk demoralisire, denn ich glaube, jede Steuer, deren Umgehung möglich und für den Unredlichen vortheilbringend ist, also nicht bloß die Wahl- und Schlachtsteuer, sondern, wenn, wie ich nicht wünsche, die Einkommensteuer eingeführt werden sollte, auch diese würde in diesem Sinne noch mehr demoralisirend auf das Volk wirken, ja sogar noch mehr, insofern hier das Aussprechen unwahrer Angaben mehr von dem Willen des Einzelnen abhängt. Aber es giebt auch noch andere Maßnahmen der Gerechtigkeit, die mich bewegen, überall gegen die Beibehaltung der Wahl- und Schlachtsteuer zu stimmen; sie ist nämlich ein Staat im Staate; ein isolirendes Steuersystem, sie schränkt die einzelnen Städte von dem

Binnenhandel und von der Verbindung mit den übrigen Städten und mit dem Lande ab, sie erfordert ein Heer kostspieliger Beamten, die auch noch unbeliebt sind. Sie hat in ihrem Principe kein Recht, denn das Recht jeder Steuer muß sich auf eines namentlich gründen, das ist die Prästationsfähigkeit, sie muß dem Reichen viel, dem Armen wenig auferlegen, was bei der Mahl- und Schlachtsteuer nicht der Fall ist. Also fort mit derselben und eine gerechtere dafür! Es fragt sich aber, ob die projektirte Einkommensteuer eine solche sei. Wenn es möglich wäre, durch eine gesetzliche Abschätzungs-Theorie, wenn es möglich wäre, durch die in jedem Einzelnen wohnende voraussetzende Moralität es zu erreichen, die Vermögens-Verhältnisse, die zu besteuern sind, zu berechnen und wahr und klar darzulegen, dann würde ich die Einkommensteuer für die passendste halten. Ich würde sie aber auch dann nur für die vollkommen passendste halten, wenn sie nicht bloß in Preußen eingeführt würde. Eine Einkommensteuer müßte, wenn sie gerecht sein soll, in allen Vereinststaaten eingeführt werden. Ich werde später Gelegenheit haben, dies näher zu bezeichnen, und ich hoffe, auch näher zu beweisen. Aber so wie jetzt die Einkommensteuer hingestellt wird, wenn ich auch ihr Prinzip als vollkommen gerecht anerkenne, wenn ich auch finde, daß nach ihr dem Reichen mehr, dem Armen weniger aufgelegt wird, daß Jeder nach seinen Verhältnissen zahlen soll, so stellt diese Steuer doch wieder einen Uebelstand hin, den wir bisher hatten, den das Gesetz zwar, glaube ich, hat beseitigen wollen, dabei aber wieder in denselben Fehler gefallen ist, nämlich zwei Steuern, die beinahe gleichbedeutend, neben einander zu stellen. Bis zu 400 Rthlr. Einkommen sollen mit wenigen Modifikationen die bisherigen Bestimmungen der Klassensteuer gelten, von da aber die Einkommensteuer eintreten. Meine Herren, ich erlaube mir ein ganz kleines Beispiel zu geben, was sich Jeder hundertfach selbst machen kann. Wenn zwei neben einander wohnen, wovon der eine ein Einkommen von 399 Rthlrn. 29 Sgr. 11 Pf., sein Nachbar daneben aber von 400 Rthlrn. und 3 Pf. hat, so würde, wenn man einmal die Einkommensteuer hat, der Mann, welcher 3 Pf. mehr besitzt als 400 Rthlr., doch bloß für diese 3 Pf. einer Mehrbesteuerung, wenn

solche in dieser Unbedeutendheit möglich wäre, unterliegen können, wenn das Gesetz gerecht wäre; aber machen Sie einmal das Beispiel, um wieviel er in einem solchen Falle mehr geben muß und blos deshalb, weil er mit der Kleinigkeit in ein anderes Steuer-Verhältniß treten soll. Zwei solche Steuern neben einander können nicht gerecht, nicht anpassend sein, wenn sie ein solches Ergebnis haben. Ich will nicht eingehen auf Dinge, die schon vielfach erwähnt worden sind, nämlich die Schwierigkeit der Ausführung bei der Einkommensteuer, namentlich in großen Städten. Es wird im Gesetze gesagt, die Einzelnen sollen bestimmte Angaben über ihr Einkommen machen. Ich mache aber auf einzelne Geschäftsbranchen und Gewerbe aufmerksam, wo wir Alle fühlen, daß es nicht möglich ist, auch bei dem treuesten, ehrlichsten Sinne bei seinem Bürgereide versichern zu können, wie viel man im nächsten Jahre einnehmen wird, man soll selbst deklariren, was man hiernach in dem bevorstehenden Jahre geben könnte, aber, wenn ich nicht Allwissenheit voraussetze, werden die Mehrsten, wenn sie ehrlich bleiben wollen, sagen müssen, das kann ich nicht, denn ich weiß es selbst nicht; besteuert mich wie ihr wollt, ich selbst kann, vermag es aber nicht anzugeben, was ich nach Recht für das nächste Jahr zu geben habe. Ich glaube also, ehe nicht bessere Grundlagen einer Einkommensteuer gefunden sind, biete sich vorläufig ein anderes Mittel dar, das, was das Gesetz gerecht will, wofür ich mich nur lobend aussprechen kann, nämlich einen gerechten Steuerfuß einzuführen, auf bessere Weise zu thun, als es hier durch die einzelnen Bestimmungen der Einkommensteuer geschieht. Ich will mich als Beweis auf ein recht einfaches Beispiel beschränken. Meine Herren, ein alter Rock ist zwar nicht der beste, aber der bequemste dem, der ihn lange getragen hat, und einen solchen bequem gewordenen Steuerrock haben wir in der Klassensteuer. Zwar hat diese Steuer, wie auch hier vielfach zur Sprache gekommen ist, selbst einzelne unpassende Maßnahmen. Diese unpassenden Maßnahmen bestehen am meisten darin, daß diese Steuer eine Menge Exemtionen gestattet, die Steigerungsfähigkeit unzureichend und nicht zweckmäßig sind; sie hat ferner den Uebelstand, daß sie ein Maximum für die höchste Besteuerung festsetzt, also mehr angemess-

sene Hochbesteuerung der Reichen zum Schutz und Uebertragung der Armeren unmöglich machte. Deshalb möchte ich mir erlauben, darauf anzutragen, die Klassensteuer als etwas Altes und schon Bestehendes beizubehalten, dabei mehr Steigerungssätze in die Classification hineinzubringen, die unteren Steuersätze herunter zu setzen, um die Armen zu schonen, und für die höher hinaufsteigenden Sätze kein Maximum zu bestimmen, sondern immer höhere Prozentsätze, weil ich behaupte, wenn das Gesetz bestimmt, daß derjenige, der 1000 Rthlr. Einkommen hat, 3 Rthlr., und der, der 10,000 Rthlr. Einkommen hat, 30 Rthlr. giebt, daß dies nach Adam Riese richtig ist, aber nach meiner moralischen Empfindung ist es ungerecht, denn wer ein Einkommen von 10,000 Rthlrn. hat, kann mehr als 3 Rthlr. vom Tausend geben. Man scheint, wenn ich die Motive richtig verstanden habe, — ich habe nur die Möglichkeit gehabt, sie flüchtig durchzusehen, — diese Absicht gehabt zu haben, aber man ist wegen eines Uebelstandes, wie es die Motive nennen, davon abgegangen. Dieser Uebelstand soll darin liegen, daß sich in großen Städten herausgestellt habe, daß, wenn sie die Klassensteuer gehabt hätten, der Einzelne bei nahe das Dreifache mehr gegeben hätte, als in den kleineren Städten, wo die Klassensteuer besteht. (B. Bd. VII. S314 ff.) Ich kann dieses Ergebniß nicht bestreiten, ich habe es nicht berechnet, und vermag es nicht zu berechnen, aber wenn es auch wahr wäre, so würde doch das, was die Regierung daraus gefolgert hat, unrichtig sein. Ich behaupte, diesen Mehrbetrag giebt in großen Städten nicht der einzelne Einwohner, sondern die vielen Tausenden von Fremden und die Leute aus der Umgegend und dem ganzen Lande, die dort zusammenkommen, und deshalb oft einer doppelten Steuer unterliegen; denn wer sich hier z. B. nur periodisch aufhält, zahlt so lange die Wahl- und Schlachtsteuer und zahlt auch zu Hause die Klassensteuer fort. Das kann wohl nimmermehr gerecht sein. Daher also rührt jene Erhöhung, die ich weiter nicht bestreiten will.

Deshalb stelle ich nun zwei Anträge, und bitte die geehrten Sprecher nach mir und die hohe Versammlung selbst, sich darüber zu äußern, ob sie ihnen passend erscheinen. Der eine Antrag geht dahin, daß von der hohen Versammlung die Bitte ausgesprochen werde,

wichtige Vorlagen früher und möglichst den einzelnen Abgeordneten vor dem Beginn des Landtags zuzuschicken, und zweitens: vorläufig von der Einführung der Einkommensteuer abzustehen, und dafür mit den Grundzügen, die ich angedeutet habe, die Beibehaltung der Klassensteuer zu erbitten.

Landtags-Marschall: Wenn es darauf ankommt, die gesetzliche Unterstützung zu ermitteln, so muß gesagt werden, daß der erste Antrag ein solcher ist, der nicht wohl zur Berathung gestellt werden kann. Der zweite ist nicht besonders formulirt, und wird auch zusammenfallen mit bereits gestellten Anträgen. Da der Antrag keine bestimmte Fassung bekommen hat, so erkenne ich es auch nicht für möglich, zu bestimmen, in welcher Weise die gesetzliche Unterstützung ermittelt werden soll; es ist dem aber nichts entgegen, daß es bis zu einem späteren Zeitpunkte der Berathung ausgesetzt bleibe, in welcher Weise darauf zurückzukommen sein wird, ob durch Anschluss an einen anderen Vorschlag oder in sonstiger Art.

Abg. Winzler: Durchlauchtiger Marschall, ich darf mich auf Beispiele berufen, die seit 9 Wochen vorgekommen sind, daß mündlich vorgebrachte Bitten an Se. Majestät den König augenblicklich entweder angenommen oder verworfen worden sind. Ich weiß nicht, ob die hohe Versammlung meine Bitte für unpassend hält, und zu der ihrigen machen will, ich halte sie aber für eine nöthige und wünschenswerthe, und der hohen Versammlung muß Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszusprechen, denn nur die hohe Versammlung kann dies thun, überhaupt aber muß ich den Ausdruck zurückweisen, der Antrag wäre nicht besonders formulirt. Ich gebe zu, daß Andere ihre Anträge vielleicht besser nach den Ansichten des durchlauchtigen Herrn Marschalls formuliren können, ich aber glaube als pflichttreuer Abgeordneter gehandelt zu haben, bin in meinem Rechte, und kann Niemandem die Befugniß einräumen, die Formen meiner Anträge zu tabeln.

Landtags-Marschall: In dem, was ich gesagt habe, liegt kein Tadel. Der Antrag ist nicht so gefaßt, mir auch nicht schriftlich übergeben, so daß zu ermitteln wäre, ob er die Unterstützung von 24 Mitgliedern findet. Der erste Vorschlag, der gemacht worden

ist, ist schon bei anderer Gelegenheit zur Sprache gekommen, und es wird mit vom Herrn Secretair so eben das vorgelegt, was darüber schon verhandelt worden ist, insbesondere eine Aeußerung des Herrn Landtags-Kommissars, durch welche der Gegenstand schon erledigt erscheint. Es kann nicht im Wunsche und Interesse der Versammlung liegen, auf diesen Punkt durch Unterbrechung der vorliegenden Debatte zurückzukommen.

General-Steuer-Direktor Kühne: Ich will mir nur eine Berichtigung erlauben. Der geehrte Redner hat geäußert, daß das Gesetz über die Einkommensteuer etwas ganz Unmögliches verlange, indem die Leute ihr zukünftiges Einkommen angeben sollten, was sie in dem laufenden Jahre haben würden. Das Gesetz verlangt aber diese Unmöglichkeit nicht, sondern es sagt, es sollen die Grundstücke nach dem Reinertrage oder anderer Schätzung, die Kapitalien nach dem Zinsetrage besteuert werden, und setzt dann hinzu:

„Bei Schätzung des Handels- oder gewerblichen Gewinnes, wobei der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern der Gewerbetrieb schon so lange gedauert hat, zum Grunde zu legen ist.“

Es soll also auf die Vergangenheit zurückgegangen werden, und man setzt dabei voraus, daß diese Vergangenheit den Durchschnitt auch für das laufende Jahr abgeben könne. Wenn man ferner einen Widerspruch darin gefunden hat, daß zwei in sich ganz verschiedene Steuern neben einander gehen sollen, nämlich die Klassensteuer und die Einkommensteuer, so gebe ich zu bedenken, daß wir dasselbe eigentlich schon jetzt haben; wir haben eine Klassensteuer, die mit einem halben Thaler anfängt, und mit 144 Thalern aufhört, wir haben eine Klassensteuer in 12 verschiedenen Abstufungen. Es giebt aber ganz gewiß im Leben nicht zwölf, sondern zwölfmal zwölf verschiedene Abstufungen und noch mehrere, wenn man jeden Groschen, den Jemand mehr oder weniger an Einkommen hat, rechnen will. Wir haben also jetzt in der Klassensteuer dieselbe Geschichte von dem Sandkorn, welches das Glas überlaufen macht, wie wir sie bei der Klassen- und der Einkommensteuer haben würden, daß nämlich der, der 300 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. Vermögen hat, möglicherweise in eine andere Klasse gehören kann, als der, welcher

400 Rthlr. Vermögen besitzt, wie es jetzt eben auch der Fall ist. Es kann jetzt allerdings vorkommen, wo die Abstufungen zwischen 8 und 12 Rthlr. sind, daß Jemand, der nur um ein geringeres weniger Vermögen hat, als ein anderer, um 4 Rthlr. niedriger eingeschätzt wird, während sein Nachbar mit einem nur um einen Pfennig geringeren Einkommen in der Klasse bleiben könnte.

Man hat vorgeschlagen, anstatt der Einkommensteuer eine Klassensteuer einzuführen, aber ohne ein Maximum d. h., man will eigentlich das, was das Gesetz will, eine Einkommensteuer. Denn eine Klassensteuer ohne ein Maximum kann doch nur nach dem Einkommen sich richten. Man muß das Einkommen ermitteln, wenn man sagen will, es soll Jemand 1000 Rthlr. geben; man muß doch wissen, was ist das Einkommen von denen, die weniger geben sollen. Wenn sich die Klassensteuer nach äußeren Merkmalen richtet, so kann man es noch für möglich erachten, daß die Steuer nach vier großen Abtheilungen, jede mit drei Stufen, vertheilt werde. Es läßt sich da noch durch eine Abschätzung von Seiten der Abschätzungsbehörde ermitteln, in welche Klasse und Stufe der einzelne Mann gehört. Es läßt sich dies um so eher thun, als man glauben kann, daß namentlich in den höheren Stufen, wo die Abschätzungen schon schwieriger werden, doch nicht leicht Jemand über eine absolute Ueberbürdung, über eine solche Besteuerung, die ihn in seiner Prästationsfähigkeit zurückschleudert, die ihn mit dem Ruin seines Vermögens bedroht, wird klagen können. Denn der Mann, bei dem es sich fragt, ob er 96 oder 144 Rthlr. bezahlen soll, wird ganz gewiß diese 48 Rthlr., die er im schlimmsten Falle mehr zahlt, sehr viel leichter aufbringen können, als der geringere Mann, der vielleicht mit Recht nicht höher, als mit 1 oder 2 Rthlrn. eingeschätzt werden kann.

In dem Maße aber, wie man nun mit der Klassensteuer höher hinaufgehen will, in dem Maße würden die Abschätzungs-Merkmale zweifelhafter und endlich ganz unhaltbar werden. Wenn nun die Regierung geglaubt, und sich überzeugt hat, daß die Klagen gegen die Klassensteuer insoweit nicht zu verwerfen und nicht wegzuleugnen seien, daß der reiche Mann bei der Klassensteuer verhältnißmäßig eben wegen der Form dieser Steuer weniger giebt, als der arme; dann giebt es, um dies hinweg zu räumen, kein anderes Mittel, als eine

wirkliche Einkommensteuer einzuführen für dasjenige Einkommen, welches durch allgemein ins Auge fallende Merkmale nicht mehr erfasst werden kann. Sie ist davon ausgegangen, daß dies der Wunsch des Landes wäre; sie ist ferner von der Voraussetzung ausgegangen, daß ebensowohl die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer der Wunsch des Landes sei; sie ist zu dieser Meinung veranlaßt, ja fast genöthigt worden durch die Jahre lang dauernden Angriffe auf die Mahl- und Schlachtsteuer, durch die unterbrochenen, auf das Gehässigste fortgesetzten Angriffe, die durch die öffentlichen Blätter sich kundgegeben und von keiner Seite her bis zu diesem Augenblicke, wo die Regierung mit dem Vorschlage, die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, selbst hervorgetreten ist, eine Widerlegung gefunden haben, die sie also doch für begründet halten mußte. Aber die Regierung hat sich auch durch das Resultat der Verwaltung der Mahl- und Schlachtsteuer selbst dazu bewogen finden müssen. Ich kann offen anerkennen, daß im Allgemeinen bei der Verwaltung unserer direkten und indirekten Steuern sich ein guter und erwünschter Fortschritt gezeigt hat, daß Zuwiderhandlungen gegen alle andern Steuern sich vermindern, daß es überall anerkannt wird, daß es die Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, zu diesen Lasten beizutragen, daß eine Unehrllichkeit gegen den Staat auch eine Unehrllichkeit ist.

Aber leider muß ich bemerken, daß das Gefühl und die Ueberzeugung, daß der Staatsbetrug bei der Mahl- und Schlachtsteuer auch Betrug sei, sich immer mehr verwischt hat durch die unaufhörlichen Angriffe auf diese Steuer. Ich will nur Ein Beispiel anführen statt Hundert. In einem Viertel Jahr, vom 1. Oktober bis zum letzten Dezember, sind in Berlin allein 62 sogenannte Mehlstrasse konfisziert, mittelst deren Mehl, unter den Kleidern verborgen, eingeschmuggelt wird; und das geschieht nicht des Hungers wegen, denn unter hundert Defrauden ist auch nicht eine, wo Roggenmehl eingeführt wäre, Alle haben Weizenmehl eingeführt, welches doch eben nicht zur Stillung des Hungers verbraucht wird. Bei diesen Resultaten der Verwaltung, ganz abweichend gegen alle übrigen, hat gewiß die Regierung hinreichende Beweise gehabt, über die Aufhebung dieser Steuer nachzudenken; sie hat dabei auch auf die

Zustimmung der Vertreter der größten Städte gerechnet, sie hat provozirt auf diese Versammlung, ob sie sich nicht getäuscht habe, ob das Geschrei oder diese Reclamationen, die von Seiten der öffentlichen Blätter gegen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben sind, die wirkliche öffentliche Meinung bezeugen oder nur grundloses Gerede sind, und das wird die Frage sein, die hier vorliegt. Aber neben dieser Frage und unmittelbar an dieselbe sich anknüpfend ist die andere Frage wegen des Ersatzes für diese Steuer, und als solchen Ersatz hat die Regierung nur die Einkommensteuer vorschlagen können; sobald eine direkte Steuer eingeführt werden soll, die ein erhebliches Mehr aufzubringen hat als die Klassensteuer, da läßt es sich nicht mehr durchführen, daß nach äußeren Merkmalen abgeschätzt wird, da muß ein genaueres Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse stattfinden, und dieses Eindringen läßt sich gerade nur dadurch vermeiden, daß die Steuer auf den Selbstangaben der Betheiligten beruht, und daß die Frage, ob diese Angaben glaubhaft sind, in die Hände der Standesgenossen von unten bis oben hinauf gelegt wird. Das ist in Kurzem der Plan, den die Regierung aufgestellt hat; nach demselben wird in jedem Kreise eine von den Kreisständen gewählte Deputation ernannt, die bei der ersten Abschätzung assistirt, zu prüfen hat, ob jeder sein Einkommen richtig angegeben hat. Jedem Betheiligten ist es überlassen, sein Einkommen verkügelzt zu deklariren, und die Standesgenossen müssen ihre Zustimmung geben, daß diese Specificationen eröffnet werden. Es soll alsdann für jeden Regierungsbezirk eine Kommission gewählt werden von den Provinzialständen, und es soll der letzte Rekurs in der Cassations-Instanz (Central-Instanz) von derjenigen Versammlung gebildet werden, welche hier als Revisions-Deputation für das Staatsschuldenwesen niedergesetzt werden soll. Ueberall, im Kreise wie in dem Regierungs-Bezirk, sind nur die Standesgenossen der Betheiligten die von ihnen erwählten Organe, welche festzusetzen haben, ob die Declaration des Einzelnen richtig ist. Dadurch sollen die Verationen oder Gehässigkeiten vermieden, wenigstens nach Möglichkeit vermindert werden; und ich kann in dieser Beziehung dreist auf das englische Einkommensteuer-Gesetz provoziren, dasselbe

liegt hier vor, und wer es nachlesen will, dem steht es gern zu Dienst, er wird daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß in dem freien England strengere Formen für die Einkommensteuer gelten, als hier. Glaubt man, daß man diese Form nicht ertragen kann, so heißt das nichts weiter, als das Gesetz verwerfen; ohne diese Form es auszuführen, würde das Gouvernement nicht wagen dürfen; es würde nicht eine Steuer, die neben manchen Schattenseiten doch ihre großen Vortheile hat, wie die Mahl- und Schlachtsteuer, aufheben, und es würde auch nicht die Klassensteuer, die nun schon seit 27 Jahren bestanden hat, und deren Vortheile man jetzt erst recht einzusehen scheint (wie man die besten Freunde erst dann erkennt, wenn man von ihnen scheiden soll), zur theilweisen Aufhebung vorschlagen, wenn an die Stelle derselben nicht etwas Besseres träte. Aber eine Einkommensteuer versuchen zu wollen, ohne eine bestimmte Form, durch welche das Einkommen ermittelt werden kann, das ist ein Versuch, den Niemand, der es ehlich meint, unternehmen kann. Wenn also gesagt ist, und darauf glaube ich noch einmal hinweisen zu müssen, die Mahl- und Schlachtsteuer ist etwas Schlimmes, aber die Einkommensteuer ist wenigstens eben so schlimm; so heißt das, das Gesetz verwerfen und dafür stimmen, daß es wenigstens für jetzt bei dem Steuerzustande bleibe, der nach dem Finanz-Haushalte dormalen besteht.

Abg. *Miles*: Mit großem Danke muß auch ich bei der Vorlage dieser Proposition die wohlwollende Absicht der Krone anerkennen, die dahin gerichtet ist, eine gleichartige Besteuerung aller Unterthanen eintreten, und dabei den ärmeren Klassen eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß bei der Verschiedenheit der Einnahmen- und der Gewerbsquellen der Unterthanen und bei der eigenthümlichen Gestaltung der Vermögensverhältnisse in jetziger Zeit es eine gewiß schwierige Aufgabe ist, diese Absicht vollständig und glücklich durchzuführen. Wenn ich auch zugebe, daß durch deren Ausführung eine Gleichartigkeit der Besteuerung herbeizuführen ist, so bezweifle ich doch, daß eine Gleichmäßigkeit derselben erreicht werden wird. Jede Umwandlung einer Steuer führt auf Hindernisse und Schwierigkeiten, und was man auch gegen

die Wahl- und Schlachtsteuer sagen mag, so wird deren Umwandlung in eine direkte Steuer doch nicht allen Wünschen entsprechen. Je mehr aber der Grundlage, welche eine neue Steuer-Einrichtung erfordert, eine vollständige und sichere Begründung fehlt, desto mehr wird man auch zu der Ueberzeugung kommen, daß es im Allgemeinen zweckmäßiger ist, eine alte, so zu sagen im Volke eingebürgerte Steuer ferner bestehen zu lassen, als eine neue Steuer, und dies wird um so mehr der Fall sein, wenn die neue Steuer-Einrichtung Ausfälle in Aussicht stellt, die Last der Steuer selbst eine drückendere wird; und dadurch nur Unzufriedenheit im Volke erzeugt werden könnte.

Noch mehr und besonders dann wird sich diese Behauptung als richtig erweisen, wenn eine indirekte Steuer in eine direkte verwandelt werden soll, dann auch die Schwierigkeit der Umwandlung eine um so größere sein. Ich lasse mich nicht auf Theorien ein von direkten und indirekten Steuern, und will auch nicht von der Nützlichkeit der einen oder der anderen Steuerart sprechen, ich glaube aber behaupten zu können, daß bei einem Gegenstande dieser Art, wie bei allen Gegenständen, die so tief in das Leben des Volkes eingreifen, es am zweckmäßigsten ist, ihn nur von dem praktischen Gesichtspunkte aus aufzufassen und zu behandeln. In dieser Beziehung lehrt uns die Erfahrung, daß eine indirekte Steuer weniger fühlbar ist als eine direkte, und gewiß hat man auch bei unserer Steuer-Verwaltung gefunden, daß die Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte weniger über Steuerbedrückungen geklagt haben werden, als die mit der Klassensteuer belasteten Individuen. Jede Steuer, wenn sie auch noch so gering ist, wird als eine drückende, als eine Last betrachtet, und es ist daher die Aufgabe der Steuer-Verwaltung, bei einer jeden Steuer-Einrichtung sowohl hinsichtlich des Systems als hinsichtlich des Einziehungsmodus jede mögliche Erleichterung und Rücksicht für die Steuerpflichtigen eintreten zu lassen. Dies vorausgeschickt, erkläre ich mich gegen die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer und gegen die Einführung einer Einkommensteuer an deren Stelle, und behaupte; daß diese, ohne den Klassensteuerpflichtigen Vortheile zu bringen, für die Bewohner der größeren und größten Städte eine arge Bedrückung

herbeiführen und sie auch selbst von dem nachtheiligsten Einflusse auf die Kommunal-Verwaltungen sein würde. Dieser Uebelstand wird sich nicht allein für die Stadt Berlin, welche ich zu vertreten die Ehre habe, sondern auch für alle größeren Städte herausstellen, ein Uebelstand, der in der That zu beherzigen sein wird. In dieser Beziehung muß ich unter Anderem bemerken, daß die größeren Städte behufs der Deckung ihrer Bedürfnisse sogenannte Kommunal-Zuschläge mit der Mahl- und Schlachtsteuer erheben. Auch Berlin erhebt mit der Mahl- und Schlachtsteuer fünfzig Prozent zur Deckung derjenigen Anforderungen, welche gegen die Stadt noch aus den Kriegsjahren bestehen, und besonders zur Tilgung der Stadt-Schulden und zu deren Verzinsung. Würde nun die Mahl- und Schlachtsteuer, welche die Grundlage zur Einziehung dieses Kommunalzuschlags ist, in eine direkte Steuer verwandelt, so müßte auch dieser letztere auf direktem Wege erhoben werden. Im Jahre 1845 hat dieser Kommunalzuschlag für die Stadt Berlin betragen 370,307 Rthlr., und hiernach folglich die Mahl- und Schlachtsteuer, welche in Königl. Kassen gestossen ist, 740,614 Rthlr. Im Ganzen sind also auf indirektem Wege an solchen Steuern in hiesiger Stadt 1845 erhoben worden 1,110,921 Rthlr. Diese Summe ist größtentheils durch die hiesige Bevölkerung aufgebracht worden, welche schon im Jahre 1845 auf 400,000 Seelen angenommen werden konnte. Es kommen sonach auf jeden Kopf durchschnittlich 2 Rthlr. 13 Sgr. Erwägt man aber, daß auch die Fremden, welche sich hier längere oder kürzere Zeit aufhalten, indirekt zur Aufbringung dieser Steuer beitragen, so wird diese Durchschnitts-Summe pro Kopf eine weit geringere werden. Soll nun aber dieser ganze Betrag von 1,110,921 Rthlr., welcher in der That doch nicht unbedeutend ist und auf der Stadt schwer lastet, auf direktem Wege eingebracht werden, so fragt sich, wer hat diese Steuer aufzubringen? Zur Beurtheilung dieser Frage liegt mir augenblicklich kein anderer Maßstab vor, als derjenige, der bei der städtischen Verwaltung behufs der Einziehung der direkten Steuer benutzt wird, nämlich der Miethswertb der einzelnen Wohnungen. In Folge des Gesetzes vom 26. Juni 1815 zahlt jeder Einwohner hier einen bestimmten Prozentsatz von der von ihm zu zahlenden

oder anderweitig festgestellten Wohnungsteuer, und dies ist die einzige allgemeine direkte persönliche Abgabe, welche der Staat bezieht. Im Jahre 1845 befanden sich nun in dieser Stadt 70,752 Wohnungen, welche bewohnt wurden, und darunter 11,000 Wohnungen, welche von armen Leuten bewohnt waren, und nicht zur Steuer herangezogen werden konnten. Nimmt man nun mit Rücksicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf an, daß, wie bei der Einkommensteuer, auch eine bestimmte Gränze gezogen sein muß, von welcher ab die Besteuerung eintritt, so wird sich fragen, welche Inhaber von Wohnungen können zur Steuer herangezogen werden? In der Regel hält man dafür, daß die Miete den fünften Theil des Einkommens ausmacht; es würden also alle Inhaber von Wohnungen bis zu 50 Rthlr. freigelassen werden müssen. Wenn ich aber nur diejenigen Wohnungen anrechne, für welche 1845 eine Miete bis zu 50 Rthlr. gezahlt wurde, so beläuft sich deren Zahl schon auf 36,235, und diese Summe begreift auch diejenigen 11,000 Wohnungen in sich, welche von Armen bewohnt und nicht besteuert wurden. Es finden sich noch andere Exceptionen, die bei einer Einkommensteuer in Anspruch genommen werden würden, statt, so daß nach Abrechnung aller frei zu lassenden Wohnungen nur ungefähr 32,350 Wohnungen verbleiben möchten, die eben so viel Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer repräsentiren. Hiernach würde durchschnittlich auf jede Familie in einer solchen Wohnung jährlich die Summe von 34 Rthlr. 10 Sgr. kommen, und wenn man festhält, daß in der Regel eine Familie aus 5 Köpfen besteht, auf jeden Kopf wenigstens der Betrag von 7 Rthlr. fallen, also fast mehr als das Dreifache, von dem bezahlt werden müssen, was gegenwärtig an Wahl- und Sachsteuer, und an Kommunalzuschlag durchschnittlich von dem Einzelnen aufgebracht werden muß. Hieraus folgt nach meiner Ansicht, daß die Einführung einer direkten Steuer und namentlich einer Einkommensteuer, für die Bewohner der größeren Städte außerordentlich drückend werden und gewiß zu sehr vielen Beschwerden gerechte Veranlassung geben würde, und deshalb jene Steuer nicht annehmlich ist.

Wenn aber behauptet wird, daß hauptsächlich und vielfach, den

Arme von der seßigen Mahl- und Schlachtsteuer befreit wird, so möchte ich fragen, ob denn der Beweis dafür bereits geführt worden ist. Ich halte dies nur für eine oberflächliche Annahme, so lange nur durch Zahlen und nicht bestimmt durch Erfahrungen nachgewiesen wird, das dies der Fall ist. Wenn ich hierbei wieder auf die Stadt Berlin zurückgehen darf, so kann ich behaupten, daß hier der Arme wenig Fleisch genießt, er sich aber den größten Theil des Jahres hindurch von Kartoffeln nährt. Ich gebe zu, daß den Armen eine jede mögliche Erleichterung geschaffen werden muß, und daß es auch gut ist, ihnen dadurch kräftigere Nahrungsmittel zu verschaffen; ich halte aber dafür, daß dies durch andere Mittel und Wege geschehen kann und muß, als durch Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer. Das Geschäftige der Einkommensteuer ist an diesem Orte schon ausführlich erörtert worden, eben so, wie schwierig es ist, die Anlagebücher festzustellen und richtig zu erhalten. Es ist auch bereits angeführt, welche Verwaltungs-Kosten und Umstände bei der Festsetzung der Besteuerungsnormen eintreten würden.

Wenn aber endlich auf die Demoralisation hingewiesen wird, die durch die Schlacht- und Mahlsteuer unterhalten würde, so möchte ich eher behaupten, daß sie bei der Einkommensteuer in einem viel höheren Grade eintreten und genährt werden würde. Es ist nicht zu verkennen, daß gegen die Schlacht- und Mahlsteuer bedeutende Defraudationen stattfinden, und auch in hiesiger Stadt, wie der Herr General-Steuer-Direktor richtig bemerkt. Daß aber wirklich in Beziehung auf die Einbringung von Weizenmehl die Defraudationen größer sind, als auf Roggenmehl, so mag dies seinen Grund darin haben, daß die Steuerfäße in ersterer Beziehung bedeutend größer sind und die Defraudationen, die auf einen Gewinn ausgehen, deshalb ein größeres Gefälle auf Weizenmehl haben.

Aus diesen Gründen erkläre ich mich nochmals gegen die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer und gegen die Einführung der Einkommensteuer; erlaube mir aber schließlich die Bemerkung, daß ich mich durchweg zu den Grundsätzen bekenne, daß, wenn es sich darum handelt, eine Maßregel einzuführen, die allgemein nützlich ist und wirklich zum allgemeinen Besten gerichtet, als Partikular-

Interessen zurückgehen müssen, daß, wenn ich aber die Ueberzeugung habe, daß durch eine Maßregel, die vorgeschlagen wird, nichts Gutes, nichts Ersprießliches, sondern nur Nachtheiliges geschaffen wird, es gewiß als gerechtfertigt erscheint, wenn ich der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer und der Einführung einer Einkommensteuer hier nicht das Wort rede.

Abg. Sperling: Ich schließe meinen Vortrag den Worten des Herrn General-Direktors der Steuern an, daß kein Steuer-System eher in ein anderes verwandelt werden dürfe, als bis man ein anderes zweckmäßigeres in seiner Stelle hat. Nirgends zeigt sich die Verschiedenheit zwischen Theorie und Praxis so groß, als gerade beim Steuer-Wesen. Die Theorie ist über die nothwendigen Eigenschaften einer jeden Steuer längst mit sich einig. Dessenungeachtet finden wir noch keinen Staat, in welchem eine Steuer besteht, die allen Anforderungen der Theorie entspräche. Nach den Steuern regeln sich alle Verkehrsverhältnisse, und je länger eine Steuer bestanden hat, desto bedenklicher ist es, eine Veränderung mit ihr vorzunehmen.

Es ist der Schlacht- und Mahlsteuer der Krieg erklärt und soll ihr eine direkte Steuer substituirt werden. Ich will einstweilen über die letztere mich nicht speziell auslassen und es dahingestellt sein lassen, ob sie eine Klassensteuer oder eine Einkommensteuer sein soll. Ich beschränke mich darauf, zunächst nur die Schlacht- und Mahlsteuer in's Auge zu fassen, und bekenne im voraus, daß ich ihr das Wort reden muß. Man machte derselben den Vorwurf, daß sie auf ganz ungerechten Prinzipien beruhe, daß der Arme mehr durch sie zu den Staatslasten herangezogen würde, als der Bemittelte, der Reiche. Der Theorie nach mag dies richtig sein; in der Wirklichkeit gestaltet sich die Sache anders. Denn zunächst ist schon von einem früheren Redner angedeutet worden, auf welches Minimum dieser Steuerdruck sich bei der Schlacht- und Mahlsteuer überhaupt reduziert, und von einem anderen angebeutet, daß demselben der Anteil sich insofern ganz entziehen könne, als ihm gestattet ist, kleine Quantitäten solches Bedarfs an Mehl, Fleisch &c. steuerfrei zu importiren. Wenn man von einzelnen Provinzial-Landtagen, welche auf die Auf-

hebung der Mahl- und Schlachtsteuer angetragen haben, hervorgehoben worden, daß durch sie eine Vertheuerung des Arbeitslohnes herbeigeführt werde und dieselbe insofern nachtheilig auf die Production wirke, so glaube ich, daß schon der geringe Betrag der Steuern dafür spreche, daß dieselbe auf die Erhöhung des Arbeitslohnes nicht einwirken könne, daß dazu vielmehr andere Verhältnisse beitragen, und ich würde der Schlacht- und Mahlsteuer in dieser Beziehung um so weniger ein Gewicht beilegen, als das Steigen und Fallen der Preise der Lebensmittel von weit höherem Belange sind und keinen merklichen Einfluß auf den Arbeitslohn äußern. Auch steht es, meines Erachtens, fest, daß der höhere Arbeitslohn der Industrie und den Gewerben nichts weniger als hinderlich ist, daß vielmehr gerade da, wo diese sich im Flor befinden, auch der Arbeitslohn sehr hoch ist. Man spricht von einem Druck dieser Steuer. Ich frage, findet dieser Druck bei der direkten Steuer nicht auch statt? Der Unbegüterte, welcher nicht so viel Mittel besitzt, um den Anforderungen, die in Bezug auf die direkte Steuer an ihn gemacht werden, in jedem Augenblicke genügen zu können, muß sparen, einen Theil seiner Einnahmen bei Seite legen, um die Steuer zu rechter Zeit bezahlen zu können. Inzwischen nimmt er in Verlegenheit und muß das Ersparte angreifen. Der Termin zur Steuerentrichtung rückt heran; er kann nicht bezahlen. Der Creditur kommt, und er muß sich der Auspfändung unterwerfen. Dadurch wird er vom unbemittelten Manne zum Bettler.

Es wird gegen die Mahl- und Schlachtsteuer ferner angeführt, daß sie sehr große Kontrol-Maßregeln nothwendig mache, und insofern durch sie viele Kräfte der Arbeit und Production entzogen werden, als behufs der Kontrolle eine große Zahl von Beamten angestellt werden müssen.

In dieser Beziehung, glaube ich, können wir uns beruhigen, seitdem die Denkschrift uns mitgetheilt hat, wie gering die Erhebungskosten bei der Mahl- und Schlachtsteuer überhaupt sind. Sie betragen durchschnittlich nicht 12 pCt., bei großen Städten nicht 10 pCt., und offenbar ist dieser Vorwurf, welcher der Mahl- und Schlachtsteuer gemacht wird, anderwärts hergenommen, namentlich von

der Bewachung der Grängen. Die Strenge der Bewachung der Grängen, auf welchen Mauthlinien bestehen, kann aber zu keinem Schritte in Beziehung auf die Wahl- und Schlachtsteuer berechtigen. Eine dritte Ausstellung, die man öfter hört, ist die, daß die Wahl- und Schlachtsteuer Defraudationen hervorrufe, und daß die letzteren das Volk demoralisiren. Das Erstere gebe ich zu und bedingt auch das Letztere. Aber wo giebt es wohl ein Verhältniß, das irgend einen pecuniären Vortheil darböte und nicht Defraudationen und unerlaubten Eigennuß erzeugte? — So lange noch Besitz besteht, wird auch in dem weniger Begüterten das Verlangen nach demselben sich erzeugen. Wir sehen, daß gerade der Besitz die größten Verbrechen erzeugt hat, und deshalb wird doch wohl Niemand unter uns auf den Gedanken kommen, sich seines Besitzes zu entschlagen.

Es wird ferner gesagt, die Wahl- und Schlachtsteuer sei mit verfaßlichen Mauthrechten verbunden, sie trage zur Hemmung des Verkehrs bei. Ich glaube, es ist Niemand hier in Saale, der sich persönlich über diese Mauthrechten zu beklagen hat, und gewiß ist auch dieser Vorwurf, den man der in Rede stehenden Steuer macht, dem Staatsvortheile entzogen.

So viel ich von den Stadt her weiß, der ich angehöre, hat in dieser Beziehung auch von dem handelsreibenden Publikum niemals eine Beschwerde stattgefunden.

Es ist endlich ein besonderer Vorwurf, welcher der Wahl- und Schlachtsteuer gemacht wird, der, daß diejenige Bevölkerung, welche in der Nähe der wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnt, dem Nachtheile ausgesetzt sei, im Wege des Verkehrs mit zur Wahl- und Schlachtsteuer beitragen zu müssen, obgleich sie schon die Klassensteuer trifft. Dies ist wahr; indessen hat auf der anderen Seite die Denkschrift schon erwähnt, daß die Einwohner dieser Städte denoch sich wohl befinden, daß sie manche Vortheile in der Nähe der Stadt genießen, welche diese Last aufwiegen.

Ich gehe zu Gunsten der Anlämpfer gegen die Wahl- und Schlachtsteuer noch weiter und sage: nicht bloß die Einwohner dieser Städte, sondern die Einwohner der Provinz überhaupt und Jeder, der Klassensteuer zahlt, leidet durch die Wahl- und Schlachtsteuer

Indofern, als er, wenn er in eine solche Stadt kommt, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, durch die Consumtion mit zu derselben beitragen muß. Aber dieser Beschwerde über die Mahl- und Schlachtsteuer habe ich, sofern sie von den Bewohnern des platten Landes erhoben wird, viel erheblichere Klagen Seitens der Städte entgegenzusetzen. Zunächst muß ich nämlich darauf aufmerksam machen, welche Einbuße die Städte durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit erlitten haben. Fern sei es von mir, in dieser Beziehung gegen die Gesetzgebung zu reklamiren.

Aber eine Wahrheit ist es, daß die Einführung der Gewerbefreiheit hauptsächlich dem platten Lande zu Gute gekommen ist, daß die Städte dadurch verloren, daß einzelne Nahrungszweige in den Städten ganz und gar aufgehört haben und auf das platte Land übergegangen sind.

Der zweite Punkt, der nicht minder wichtig ist, ist die Aufhebung der ehemaligen städtischen Real-Verechtigkeiten. Ich erinnere hierbei nur an ein Beispiel, an die Bier-Fabrikation. Es würde unter den ersten Gesichtspunkt fallen, welcher die Gewerbefreiheit im Allgemeinen betrifft, wenn nicht in Beziehung auf die ehemaligen Braugerechtigkeiten das Gesetz die Bestimmung getroffen hätte, daß für die diesfälligen Privilegien den früher Berechtigten eine Entschädigung gewährt und diese Entschädigung durch diejenigen aufgebracht werden müsse, welche das Gewerbe ferner betreiben. Da die Gesetzgebung diesen Grundsatz aufstellte, so wäre es, glaube ich, auch ihre Sache gewesen, eben diejenigen, die zur Ablösung der Privilegien beizutragen, die Entschädigung der ehemals Berechtigten zu leisten haben, in dem Stande zu erhalten, die Mittel dazu durch ihren Gewerbebetrieb aufbringen zu können. Dies ist aber von ihr nicht geschehen. Es steht den Fabrikanten auf dem Lande frei, ihr Bier frei nach den Städten zu bringen. In dem Maße, als dies geschieht, wird die Fabrikation der Städter beschränkt und vermindert, werden die Mittel zur Abfindung der ehemals Berechtigten von denen, die jetzt das Gewerbe in den Städten betreiben, zu mindermem Betrage aufgebracht, und die Städte müssen mit ihren Kammerei-Fonds hinzutreten.

Obgleich Komme ich noch auf einen Punkt, bei dem zunächst freilich die Stadt Königsberg interessirt erscheint, der aber eine ansehnliche Beziehung auch auf andere Städte zuläßt und von besonderer Wichtigkeit ist. Ich meine die den Städten zur Last gebliebenen Kriegsschulden.

Nach der unglücklichen Schlacht von Friedland wurde von dem Feinde der Provinz Preußen eine Contribution von 20 Millionen Fr. auferlegt. Im Wege der Unterhandlung wurde diese Contribution auf 12 Mill. ermäßigt, und Napoleon bestimmte, daß davon 8 Millionen von der Provinz, 4 Millionen von der Stadt Königsberg aufgebracht werden sollten. Um sicherer zu dieser Summe zu gelangen, gewährte er der Stadt Königsberg die anscheinende Erleichterung, daß sie diese 4 Millionen in Kaufmannsgütern aufbringen dürfte. Später wurden von seinen Agenten die Preise beliebig ermäßigt, und, nachdem die Stadt Königsberg den vollen Betrag ihrer Contribution nach dem Werthe der Waaren geliefert hatte, sah sie sich genöthigt, noch fast die Hälfte der Contribution baar zu zahlen. Nach beendigtem Freiheitskriege erging ein Gesetz, durch welches die Kriegs-Contributionen der Provinzen auf Staats-Fonds übernommen wurden. Die Stadt Königsberg schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß ihr ein Gleiches in Bezug auf ihre Kriegsschulden zu Theil werden würde. Sie schmeichelte sich damit um so mehr, als sie im Jahre 1806 die Winter-Bekleidung der Armee aus ihren Mitteln besorgt, als sie während der Zeit, daß sie ihre Contribution mit aller möglichen Aufopferung aufgebracht, noch dem Staate ein sehr bedeutendes Darlehen gewährt hatte und des höchstheiligen Königs Majestät sich über sie dahin wohlgefällig geäußert hatten, daß die Stadt Königsberg sich würdig gegen den Feind benommen habe, daß sie allen übrigen großen Städten zum Muster aufgestellt werden kann und Er ihr das nie vergessen werde. Die Stadt Königsberg wandte sich in dieser Beziehung zu wiederholtenmalen an die Throne, zuletzt an Se. Majestät den jetzt regierenden König, und bat darum, daß ihre Kriegsschulden ebenfalls auf Staats-Fonds übernommen würden. Indeß erklärte der Königl. Staatsrath, daß dazu kein Rechtstitel vorhanden sei, weil aus dem

Staatsverbände keine andere Verbindlichkeit für den Staat hervor-
gehen, als die Pflicht der Vertheidigung, und es erging Allerhöchst
abschlägtiger Beschluß. Diese Ansicht des Königl. Staatsraths,
meine Herren, wurde von der Stadt Königsberg nicht für gültig
anerkannt. Es mag richtig sein, daß, wenn Mehrere gemeinschaftlich
eine Reise unternehmen und dabei durch Ueberfall eines Verlast er-
leiden, der Verlust von der Art ist, daß Jeder ihn selbst zu tragen
hat. In einem Staatsverbände muß es aber anders sein. Der
Staatsverband hat den höchsten Rechtsschutz seiner einzelnen Mit-
glieder zum Zweck —

(Viele Stimmen: Zur Sache.)

erlauben Sie, meine Herren, Sie werden sich bald überzeugen, daß
dies zu meiner Ausführung nothwendig ist, Sie können solches nicht
eher beurtheilen, als bis Sie mich vollständig angehört haben. Der
Staatsverband hat, sage ich, den höchsten Rechtsschutz seiner Mit-
glieder zum Zweck und garantiert ihnen insofern gleiche Theilnahme
an den gemeinschaftlichen Vortheilen und Lasten. Dieser seiner Na-
tur wäre es aber entgegen, wenn einzelne Mitglieder oder Ein-
wüthler zum Besten des Staates Leistungen machen sollten und eine
Ausgleichung derselben überhaupt nicht oder nicht anders eintreten
sollte, als wenn diese Leistungen wirklich in den Vortheil des Staats
gestossen wären. Der Krieg ist ein Mittel, wodurch ein Staat gegen
einen andern sich die Anerkennung seines Rechtes verschafft, er be-
ruht auf völkerrechtlichen Grundsätzen.

(Rufen mit den Häfen und wiederholter kühnlicher Ruf: zur Sache.)

Als Zwangsrecht gegen den Staat kann er nur gegen dessen Ver-
mögens-Objecte gerichtet sein, und es ist ein Grundsatz des Völker-
rechtes, daß das Privat-Eigenthum geschützt bleibt. Als eine
Zwangsmaßregel eines Staates gegen einen andern, gegen das
Privat-Eigenthum seiner Mitglieder gerichtet, so kann dies nur
geschehen, weil das Staats-Vermögen überhaupt durch das Privat-
Vermögen seiner Mitglieder gebildet wird. Dies ist der Fall bei
den Kriegs-Contributionen.

Der Tumult in der Versammlung steigert sich, und endet von
mehreren Seiten der Ruf: Seine Abschwelzung.

Die Contributionen gehören zu denjenigen Kriegs-Erfahrungen, welche für den Staat gemacht sind. Sie haben eine andere Natur als die Requisitionen, die oft in der Willkür oder in der Noth eines einzelnen Annehmlichen ihren Grund haben. Die Contributionen beruhen auf einer Zwangsmittel: eines Staates gegen den anderen; (Der Hebuer wird durch den wiederholten Auf: zur Sache, und durch vermehrtes Nachen mit den Füßen unterbrochen.)

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß ich schon seit einer bedeutenden Weile auf den Uebergang zur Sache warte. Daß er erfolgen wird, bezweifle ich nicht; ich muß aber wünschen, daß er alsbald erfolge.

Abg: Sperling: Bei der Contribution, welche der Stadt Königsberg anferlegt wurde, kann es um so weniger bedenklich sein, als sie von dem Oberhaupt des feindlichen Staates diktiert und mit den französischen Staatschatz geschlossen ist. Sie mußte dieser Staat für eine Schuld, die ihn trifft, anerkennen, weiß er, dem Feinde durch seine Theilnahme an der Festhaltung der völkerverwählchen Grundsätze den Rechttitel zu deren Auserkennung gewährt hat, in Bezugsung auf seine Unterthanen das nicht für recht anerkennen würde, was so das hätte gelten lassen; wenn er sich in Stelle des Feindes befunden hätte. (Goose: Narhe: in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Kommen Sie zur Sache.

Abg: Sperling: Die Stadt Königsberg hat nur auf das Capital ihrer Kriegsschuld bereits mehr als 500,000 Rthlr. abgezahlt und muß jetzt noch zu deren Amortisation und Verzinsung jährlich gegen 70,000 Rthlr. aufbringen. Gewiß eine große Last, die sie für das Allgemein: trägt.

Solcher Klagen gegenüber müssen wohl die Beschwerden verstanmen, die man gegen ihre Noth- und Einkommensteuer erhebt.

(Der Unwille der Versammlung wird: dänischer.)

Nur noch einer Klagen: Geduld: Ich komme jetzt zu mehreren Schöpfen. Ich will nur noch in wenigen Worten die Ungleichheit dartun, in Königsberg die Wahl- und Schlachtsteuer in eine direkte Steuer umzuwandeln. Es besteht schon jetzt daselbst eine direkte Einkommensteuer. Durch dieselbe wird zum Stadthaushalte die

Summe von etwa 70,000 Rthlrn. aufgebracht. Das, was durch die Wahl- und Schlachtsteuer aufgebracht wird, beträgt etwa 180,000 Rthlr. Schon bei einer Einkommensteuer von 70,000 Rthlrn. giebt es für einzelne Steuerpflichtige Steuerquoten von 500 Rthlrn. und mehr. Sollte nun der Betrag, welcher an Wahl- und Schlachtsteuer ankommt, der Einkommensteuer hinzugeschlagen werden, so würden diejenigen Einwohner, die schon jetzt 500 Rthlr. und mehr Steuer zahlen, über 1000 und bis 1500 Rthlr. zahlen müssen, und dies wäre eine Summe, zu der sich Niemand versehen würde. Sie wäre geeignet, noch die wenigen Begüterten, welche in Königsberg sich befinden, wegzutreiben.

Ich will dennoch, meine Herren, Ihr Mitleid für Königsberg nicht in Anspruch nehmen. Ich appellire aber an Ihre Gerechtigkeit und an Ihre hohe Einsicht; Sie werden sich überzeugen, daß es selbst im Interesse des Staats nicht liegen kann, einen beträchtlichen Theil seiner Einwohner außer Nahrungszustand zu setzen, Städte, welche den Centralpunkt des Verkehrs einer ganzen Provinz bilden, zu ruiniren. Daher erlaube ich mir vertrauensvoll die Bitte, einem Amendement sich gefälligst anzuschließen, welches dahin geht: „Daß Se. Majestät erfurchtswoll gebieten werde, die Umwandlung der Wahl- und Schlachtsteuer in eine direkte Steuer nur insoweit Allerhöchst zu befehlen, als es von den einzelnen Städten, in welchen die Wahl- und Schlachtsteuer besteht, selbst gewünscht und beantragt wird.“

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß die hohe Versammlung durch die Art und Weise, wie sie die Epifode des geehrten Redners in Beziehung auf die Beschwerde der Stadt Königsberg gegen den preussischen Staat aufgenommen, hinlänglich angedeutet hat, daß sie meinerseits keine das Sachverhältniß erläuternde Erwiderung wünscht. Sollte aber dieser Wunsch dennoch ausgesprochen werden, so würde ich dazu nicht vollständig vorbereitet sein, sondern mir diese Antwort bis zur nächsten Sitzung vorbehalten. Ich bitte, daß sich die hohe Versammlung ausspreche, ob sie eine Erwiderung erwartet oder nicht? (Fast einstimmig: Nein!)

Abg. Wähler: Meine Herren! Die uns zur Bewohnung heute

vorliegende Allerhöchste Resolution verlangt die Befestigung der Mahl- und Schlachtsteuer und Umwandlung derselben in eine einheitliche Klassensteuer und theilweise Einkommensteuer. Wir würden demnach also zwei Arten von Besteuerung haben, Klassensteuer und die Einkommensteuer. Ich fühle mich so gedrungen wie genöthigt, gegen diese Bewandlung zu stimmen, und nehme Veranlassung, die hohe Versammlung zu bitten, bei des Königl. Majestät meinen Antrag zu bekräftigen, der dahin geht, daß denjenigen Städten, welche die Mahl- und Schlachtsteuer haben, dieselbe gelassen wird, wenn sie nicht auf eine Umwandlung derselben in die Einkommensteuer antragen.

Als die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt wurde, legte man die Klassensteuer auf das platte Land und auf die kleineren Städte, namentlich die Aldersstädte; wogegen auf die größeren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer gelegt wurde. Ich will die Gründe nicht belächeln, die den Gesetzgeber dabei geleitet haben, weil es nicht hierher gehört, und nur bemerken, daß späterhin den Städten, welche es wünschten und beantragten, die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer gestattet wurde. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß, wie mir bekannt geworden ist, die einzelnen Städte, die diese Umwandlung erbat, noch heutiges Tages bittere Reue darüber fühlen. In der Stadt, die ich zu vertreten die Ehre habe, machten sich namentlich in letzterer Zeit einige Stimmen laut, besonders derjenigen, die durch ein Gewerbe dabei theilhaftig waren, gegen die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer. Ich muß bei dieser Gelegenheit anführen, daß bei allen früheren Provinzial-Landtagen der Abgeordnete der Stadt Tilsa darauf hingewiesen wurde, gegen die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer zu sprechen und sich und die Stadt dafür zu bewahren.

Dieses ist nun heute um so mehr meine Absicht, als uns die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine andere viel bedrückendere Steuer vorliegt. Diese greift in das innerste Mark des Lebens ein. Man macht allerdings der Mahl- und Schlachtsteuer den Vorwurf, daß sie auf die Entfaltung des Volkes hinwirke und

die Demoralisation; befördere. Wenn das auch nicht ganz in Würde
gestellt werden kann, wenn sie auch noch andere Nachteile haben
sollte, wie wir von der Wirklichkeit gehört haben, wobei ich aber
nicht in Allem beipflichten kann; so frage ich aber nun, welche
Folgen wird das neue Gesetz haben?

Wir haben in den verschiedenen Jahren, wo die Klassensteuer
bestanden, oft und vielfältig Klagen über Bedrückungen durch die-
selbe gehört; etwas Ähnliches würde jetzt wieder vorkommen.

(Einige Stimmen: Wir verstehen kein Wort. — Wir wissen nicht,
ob der Redner dafür oder dagegen sprechen will.)

Wenn keine Stille im Saale ist, wird auch der gelibteste Red-
ner nicht die Stimmen überdönen können. — Ich habe aber noch
nie Klagen und Beschwerden über Bedrückungen durch die Wahl-
steuer gehört. Ich mache besonders den Herrn Abgeordneten der
Abwirth: Stittwägen darauf aufmerksam, welche Mißstände, welche
Klagen und Beschwerden die Erhöhung der Klassensteuer in dem
Nachjahre 1845 hervorgerufen hat, während man über die Wahl-
und Schlichtsteuer keine Klagen hörte. Es ist eben auch der größte
Vortheil der indirekten Steuer der, daß sie nicht gefühlt wird. Sie
wird allerdings getragen, und Jeder, wenn sie auch die ersten Be-
bedürfnisse vertheuert, muß sich damit entschließen; ich erlaube
mir aber zu bemerken, daß der Nachtheil oder Vortheil, der für die
armen Klassen dazwischen gelegt wird, nicht so wichtig ist, wie man glaubt.

Es ist also das, was durch die Allerhöchste Gnade beabsichtigt
wird, nicht in dem Maße erreicht, wie wir es uns gedacht haben.
Wenn ich die Bitte ausgesprochen habe, daß den Städten die Wahl-
steuer im Falle ihres Wunsches gelassen werde, so führe ich den be-
sonderen Umstand noch von der Stadt Tilsa an. Diese gehört zu
den Städten, die ihre frühere Kriegs-Contribution ganz abgetragen
haben, sie hat dazu ihre Kammereigüter verwendet, ist aber jetzt in
der Lage, daß ihre Bedürfnisse durch die Kammerung aufgebracht wer-
den müssen. Diese haben die Höhe von 10 Pct. erreicht, und es
ist daher wünschenswerth für die Stadt, die Wahl- und Schlicht-
steuer zu erhalten; weil wir darin erhebliche Summen an Zuschlag-

gebeten haben. Wenn die Einkommensteuer nicht abgelehnt werden sollte, so gebe ich anheim . . .

(Der Redner wird durch wachsenden Lärm unterbrochen.)

Der Landtags-Marschall: Es ist die größte Ruhe erforderlich, wenn man den Redner verstehen soll.

Abg. Richter: Wenn wir die Einkommensteuer nicht abzulehnen im Stande sein würden, so mache ich nur auf die Beeinträchtigung aufmerksam, welche die Erhebung mit sich führen würde, und ich bringe daher noch einmal die Bitte, daß die hohe Versammlung den Antrag, der schon früher gemacht worden ist, unterstütze.

Landtags-Marschall: Es ist früher schon ein ähnlicher Antrag gemacht worden, die Mabl- und Schlachtsteuer den Städten zu belassen; die nicht besonders um Aufhebung derselben ansuchen, und es fragt sich, ob er gegenwärtig wieder unterstützt wird?

(Er wird unterstützt.)

Abg. Graf. Henard: Die Versammlung scheint schon etwas ermüdet zu sein vor den Vorträgen, die wir gehört haben. Es gehört allerdings einiger Muth dazu, noch in diesem Augenblicke die Tribüne zu betreten, und ich würde ihn nicht haben, wenn ich mich nicht auf den entgegen gesetzten Richtung äußern müßte, als es bei den bisherigen Rednern der Fall war. Bei Begutachtung des vorliegenden Gesetzes Entwurfes habe ich geglaubt, mir vier Fragen vorlegen zu müssen, um den Gesetz Entwurf nach allen Seiten hin zu betrachten. Die erste Frage ist diese: Soll die Mabl- und Schlachtsteuer ihres veralteten Uebelstande halber aufgehoben werden? Die zweite Frage ist die: Soll der hieraus entstehende Steuer-Ausfall von den Städten durch die Städte selbst gedeckt werden? Die dritte Frage: Soll der Steuer-Ausfall durch eine veränderte Veranlagung der Klassensteuer gedeckt werden? Und endlich die vierte: Soll diese Veränderung der Klassensteuer so radikal erfolgen, daß sie in ihren höchsten Positionen in eine Einkommensteuer übergeht? Was die erste Frage betrifft, so können wir diese erst dann beantworten, wenn wir über die folgende entschieden haben, denn es kann Niemand sein altes Haus abreißen, bevor er ein anderweitig stehendes und vollkommen gefunden hat; ich gehe daher sogleich zu den zweiten

Frage aber: Sollen die Städte den entstehenden Ausfall durch sich selbst decken?

Diese Frage, ganz isolirt aufgefaßt, überschreitet den Bereich der Rechte und Pflichten des Landtags. Preussens Städte sind selbstständig organisirte Körperschaften, Staaten im Staate. Sollen sie den Steuer-Ausfall in sich selbst tragen und ausbringen, so mögen sie auch selbstständig jede einzelne für sich oder alle gemeinschaftlich erwägen, ob und welche Aenderung ihrem Interesse entspricht. Schon die Nothwendigkeit weisen auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse bei kleinen, größeren und den größten Städten hin. Ich vindicire daher für alle Städte das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen, selbst zu regeln.

Die Gesetzgebung und wir haben genug; wenn allen Städten, die einen Antrag auf Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer stellen, die volle Versicherung gegeben wird, daß dieser Antrag Gewährung findet. So erreichen wir das, was der Zweck des Gesetzes ist, zwar auf langsamem Wege, wir haben aber die Verhinderung, keine Rechte von Corporationen, keine Privat-Interessen verlegt zu haben.

Auf die beiden folgenden Fragen übergehend, muß ich voraussenden, daß jeder gesellschaftliche Verband keinen anderen Zweck haben kann, als durch gemeinsame Leistungen das zu erreichen, was dem Einzelnen unmöglich. Je weiter verzweigt, je mehr organisch entwickelt der große gesellige Verband, der Staat ist, je größer werden die Ansprüche jedes Einzelnen auf gemeinsame Leistungen, je mehr Steuern bedarf er. Niemand kann die Steuerlast eines Landes als zu hoch oder als höher gegen ein anderes Land bezeichnen, die Bürger eines Landes als höher belastet, wie die des andern, erklären, wenn bloß die beiden Faktoren, die Volkszahl und der National-Reichtum, in Betracht gezogen werden, und der große Faktor der Gegenleistungen, welche der Besteuerte vom Staate zurückerhält, unberücksichtigt bleibt. So erscheinen Steuern als nothwendig zur Ernährung des Staatskörpers, als die gemeinsame Last zu gemeinschaftlicher Noth, als kein Vorwurf, ohne Einlage, ein Nutzen-Vortrag, eine Opferung, Prämie zur Erreichung bestimmter

ter Gegenleistungen. Nichts ist mehr zu wünschen, als daß diese Wahrheit allgemein thatsächlich anerkannt werde, dann würde alles Schäßige der Steuer wegfallen; ich glaube, die Gesetzgebung und wir sind jetzt auf dem richtigen Wege, dies schöne verständliche Ziel zu erreichen. Die offene Darlegung des Staatshaushaltes kennt keine geheimen Ausgaben mehr. Dies ist die große Königl. Gabe; aber eben so, wie die Staats-Ausgaben klar daliegen, eben so muß auch dies mit Staats-Einnahmen der Fall sein. Wenn das höchste Bestreben der Finanzkünstler nothwendig dahin ging, durch die Erhebungsart der Steuer diese selbst möglichst zu verstecken, so ist ihre Aufgabe gegenwärtig eine weit edlere, weit leichtere. Sie beruht auf Wahrheit und Offenheit, wodurch auch dem vom Schicksal minder begünstigten, minder intelligent ausgebildeten Staatsbürger die Ueberzeugung werden wird und muß, daß der Staatskörper den Unterhalt bedarf, wie jeder andere, daß Steuern, gut angewendet, gewinnbringende Geschäfte sind, und daß die Erhebung der Steuern so lange wünschenswerth ist, als Bedürfnisse vorhanden sind, welche durch den Staat selbst zweckmäßiger und wohlfeiler befriedigt werden können, als dies der Einzelne vermug. Die Erhebungsarten der Steuern mögen aber sein, wie sie wollen, geheim oder offen, sogenannte direkte oder indirekte, ich glaube, das Ergebnis bleibt dasselbe. Nicht der Branntweinbrenner zahlt die Malzsteuer, sondern der, der den Branntwein trinkt, nicht der Gewerbetreibende zahlt die Gewerbesteuer, sondern der Käufer seiner Fabrikate, nicht der Grundbesitzer zahlt die Grundsteuer, sondern der Verzehrer seiner Produkte, nicht der Fuhrmann oder der Schiffer zahlt Straßen- und Schleusen-Zölle, ja sogar der Besizer der Waare nur vorläufigweise, nicht der Arbeiter oder der Tagelöhner, diese großen Hebel jeder Bewegung, jeder Kraft, zahlt die Kopfsteuer, die Salzsteuer; sondern der, der seiner Arbeiter, seiner Leistungen bedarf. So erscheint jede Steuer als eine Verzehrungs-Steuer. Der Unterschied aber zwischen der Vermögens-, der Einkommen- oder der Verzehrungs-Steuer fällt nicht in die Waage. Die Vermögens-Steuer will etwas Unabzählbares, sie will das nicht Sichtbare, nicht in Bewegung tretende Vermögen besteuern, die Einkommen-Steuer will ein fest

schwieriges Problem lösen, sie will auch die Ersparnisse eines wenig in Bewegung tretenden Vermögens mit zur Bekämpfung setzen.

Zur dritten Frage übergehend:

„Wollen wir den Ausfall der Wahl- und Schlichtsteuer durch eine veränderte Veranlagung der Klassensteuer decken?“

„Ich will mich dagegen erklären, weil dies eine halbe Maßregel wäre, und ich bin vorweg gegen alle halbe Maßregeln; halbe Maßregeln können alle Interessen schaden, weshalb ihnen die Erreichung des Zweckes stets misslingen muß, und das Erfreut doch selten gelingt. Wenn ich aber erwiesen zu haben glaube, daß doch jede Steuer eine Verzehrungssteuer oder Einkommensteuer ist, so glaube ich gegen das Prinzip einer Einkommensteuer die Einwände allen, deren Besichtig zu haben, welche durch die Einkommensteuer höher belastet zu werden fürchten, als dies bisher der Fall war.“

„Für das Prinzip der Einkommensteuer spricht ferner, daß auch dem minder intelligenten Theile der Bevölkerung jeder Nachtheil genommen wird, als sei der ohnehin vom Zufall begünstigte Staatsbürger auch noch bei Tragung der Steuerlast bevorzugt. Es spricht ferner für die Einkommensteuer, daß es dadurch möglich wird, die Klassensteuer in den untersten Positionen ganz zu erlassen. Es spricht dafür, daß die Annahme des Prinzips alle direkten Steuern mit der Zeit entbehrlieh macht. Es wird endlich durch eine richtig vertheilte Einkommensteuer der Maßstab gefunden, bei ungewöhnlichen Ereignissen auch ungewöhnliche Opfer und Leistungen zu ermöglichen. Wenn eine große Majorität der Versammlung sich fortwährend für die Freiheit und Rechte des Volkes erklärt hat, wenn diese Majorität in positiven Willküren in blühender Sprache und begeisterten Ausdruck sich ausgesprochen hat, wenn sie aus ein leuchtendes Vorbild war auf der Bahn des raschen Fortschritts in Entwicklung der politischen Freiheit und Wohlfahrt des Volkes, so rechne ich auf diese Majorität, daß sie mit derselben glühenden Begeisterung die unpartheiischen, wirklichen Interessen des Volkes vertreten wird, daß sie einstimmig sich dem Prinzip der Einkommensteuer anschließt, und glaubt auch unerschrocken alle von mir gestellten Fragen selbstständig beantwortet zu haben. Ich bin für die Abschaffung der Wahl-

steuer, ich bin für die Einkommensteuer, ich bin für den Prozentsatz. Nur noch einige Worte über die Erhebungsart. Ich bin mit der Erhebung der Steuer nicht praktisch vertraut, aber ein großer Theil der Mitglieder dieser Versammlung ist damit praktisch vertraut. Sollte nun der Gesetz-Entwurf nicht alle Richtungen einschlagen, die gewünscht werden, so erwarte ich von diesem Theile der Versammlung praktisch zweckmäßige Vorschläge. Ich meinerseits habe nur zwei ganz einfache Amendements zu stellen; das eine geht dahin:

daß den von der Einkommensteuer Betroffenen gestattet werden möge, Aversional-Quoten zu bieten,

(es trifft mit einem anderen, was wir schon bereits gehört haben, nahe zusammen), daß die wie immer gestaltete Kommission beauftragt würde, diese Aversional-Quoten, wenn nur irgend möglich, anzunehmen. Steht dieses fest, so würden, um alle fiskalische Behelligungen, Schätzungen, Rechnungs-Vorlagen, Vereidigungen zu vermeiden, gewiß sofort größtentheils und in nächster Zukunft allgemein befriedigende Aversional-Quoten geboten werden.

Mein zweites Amendement geht dahin:

daß wir die Staatsbeamten, ihr Einkommen möge sein, welches es wolle, von dieser Steuer ausnehmen.

(Große Heiterkeit.)

Entweder wir können uns ihre Leistungen . . .

(Wird durch Gelächter unterbrochen.)

Wir erscheint diese Manipulation nur als ein täuschend Spiel, nur als ein Zahlen aus einer Tasche in die andere; entweder wir können uns ihre Intelligenz, ihre Leistungen billiger verschaffen, was ich jedoch nicht annehmen kann, so gebe man ihnen geringere Gehalte, oder wir können dies nicht; dann wollen wir ihnen ihr gegenwärtiges Gehalt nicht verkümmern, da eine solche Maßregel unmittelbar zur Erhöhung der Gehalte führen müßte.

(Vielstimmiges Bravo.)

Abg. Diebig: Hohe Versammlung! Die Nothwendigkeit der Steuern ist so alt, wie die Staaten selbst, es fragt sich nur, welche Steuern weniger und welche mehr lästig sind. Es liegt uns ein Gesetz-Entwurf vor, die seit 27 Jahren bestehende Maß- und

Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer, zum Theil Klassensteuer in den untersten Potenzen, zu verwandeln. Es gilt nun eine Prüfung, welchem von beiden Systemen der Vorzug zu geben sei. Die herrliche Denkschrift, die diesem Gesetz-Entwurf beiliegt, läßt uns bei ruhiger Durchlesung nicht verkennen, daß sie uns zuruft: man möge wohl überlegen, welche von beiden Steuer-Methoden man wählt, denn jede eigene hat ihre Last, nur mit dem Unterschiede, daß die alte eine bekannte und gewohnte sei. Ich bin weit entfernt, der Lobredner der Mahl- und Schlachtsteuer zu werden, vielmehr erkenne ich sie als ein nothwendiges Uebel an, aber eben so wenig kann ich der Lobredner der Vermögenssteuer werden, denn ich betrachte sie als ein noch größeres Uebel. Ich habe die Ehre, der Vertreter der Stadt Breslau zu sein, und ich würde einen Frevel begehen, wenn ich die geehrte Versammlung nicht mit kurzen Worten mit den Verhältnissen vertraut machte, die in Breslau obwalten

(Ungebuld und Lärm in der Versammlung.)

Ich werde nicht mit Worten beschwerlich fallen. Sie werden dies an mir noch nicht wahrgenommen haben. Die verehrliche Abtheilung, welcher der Gesetz-Entwurf zur Prüfung vorgelegen hat, hat denselben einstimmig als nicht geeignet abgelehnt, ich schliesse mich derselben an, und schliesse mich dem Amendement des Abgeordneten aus Aachen insoweit an, daß es der Staats-Regierung gefallen möge, zu dem nächsten Vereinigten Landtage eine erneuerte Proposition vorzulegen und dann zu prüfen, wie und auf welche Weise eine weniger lästige Besteuerung erfolgen könne. Der Herr General-Direktor der Steuern hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Klassensteuer gegenwärtig als ein alter, scheidender Freund betrachtet werde; das möchte ich nicht in der Art nehmen, ich glaube vielmehr, daß, wenn die Klassensteuer scheidet, so scheidet sie als eine alte gewohnte Last, mit der man sich doch lieber befreundet wollte, als mit der neuen Last, die unbequemer und noch lästiger ist. Sie wlesen weiter darauf hin, daß in England die Vermögenssteuer eingeführt sei, als in einem Lande, welches der Freiheit huldigt. Wohl wahr, in England ist sie eingeführt, aber dort steht auch den Volksvertretern nicht nur das Recht zu, die Steuern zu verwilligen, son-

bern auch darüber zu sprechen, wie sie verwendet werden sollen. Werden wir erst dieses Recht in Preußen erlangen, dann, glaube ich, werden wir auch mit gutem Fug jede Steuer einführen, die als nothwendig und nützlich erachtet wird. Ich wiederhole daher, daß ich mich erstens dem Antrage der Abtheilung insofern anschliesse, daß dieser Gesetz-Entwurf abgelehnt, und zweitens, daß das Amendement des Abgeordneten aus Aachen angenommen werde.

(Ruf zur Abstimmung.)

Graf von Saurweber: Das erste Bedenken, welches sich mir bei der Durchlesung dieses Gesetz-Entwurfes aufgedrängt hat, war die Betrachtung, ob der Augenblick zeitgemäß sei für die Vorlegung eines solchen Gesetz-Entwurfes, welches den Anschein hat, zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen beitragen zu wollen. Wir wollen es uns nicht verleugnen, daß wir uns gegenwärtig in einem Kampfe befinden, nämlich in einem Kampfe desjenigen Theiles der Bevölkerung, welchem man in neuerer Zeit den Namen der Proletarier beigelegt hat. Wir wollen uns ferner nicht verhehlen, daß eine Zeit der Calamität, wie wir sie seit 6 Monaten gehabt haben, sehr geeignet ist, diesen Kampf noch mehr anzufachen, und daß unsere Verathung, welche auch außerhalb dieser Mauern wiederhallen wird, dem Feuer neue Nahrung gewähren wird. Die Presse wird sich dieses Gegenstandes bemächtigen, und da auch sie ihre Proletarier hat, so wird sie unsere Debatte nach ihren Ansichten kommentiren. Sie müssen, meine Herren, sich gefaßt machen, wenn der Gesetz-Entwurf abgelehnt wird, sagen zu hören: Da sehe man eine Versammlung von Besitzenden, von Wohlhabenden, welche sich weigert, einen Theil der die ärmeren Volksklassen drückenden Lasten auf die wohlhabenderen Klassen zu übertragen. Ich für mein Theil verzichte auf eine ephemere Popularität, wenn ich sie nur auf Kosten meiner Ueberzeugung und meines Gefühls für Recht und Billigkeit erlangen kann. Ich sehe daher nicht an, mich zu der mit Sachkenntnis ausgeführten Ansicht des Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden zu bekennen, welcher dargethan hat, daß eine Erleichterung der Lasten der armen Bevölkerung in dem Gesetz-Entwurf nicht enthalten ist, daß nur eine Erleichterung der Lasten der Ar-

men, welche in den 114 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vertheilt sind, keinesweges aber eine Erleichterung der das ganze übrige Land bewohnenden armen Bevölkerung die Folge davon sein würde.

Mit Freuden würde ich mich einem Gesez-Entwurfe anschließen, welcher die ganze arme Bevölkerung zu erleichtern den Zweck hätte; einem solchen Gesez-Entwurf würde ich meinen vollen Beifall schenken; da dies nicht ist, so tritt ein anderer Fall ein, und ich muß mich allerdings gegen einen nur partielle Interessen berücksichtigenden Gesez-Entwurf erklären. Ueber die Mahl- und Schlachtsteuer, über ihre Vorzüge und Nachtheile, ist hier so viel verhandelt worden, daß ich nichts hinzuzufügen wüßte. Ich will nur bemerken, daß es mir höchst wichtig gewesen ist, von vielen Vertretern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, und namentlich der größeren, die Ansicht ausgesprochen zu hören, daß sie sich für die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer erklären. Eine solche Erklärung von Männern, welche im praktischen Leben sich bewegen, gilt mir weit höher, als alle bändereichen Bücher und langen Journal-Artikel mit theoretischen Ausführungen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer. Ich muß indes noch erwähnen, daß zwei Provinzial-Landtage für die Aufhebung derselben sich erklärt haben, aber es handelt sich hier nicht allein um Aufhebung der Steuer, sondern es handelt sich auch um einen Ersaz für dieselbe, und den haben sie nicht beantragt. Ihr Beschluß galt nur eine Erleichterung, ohne etwas an deren Stelle zu setzen.

Ich meinestheils würde nun gegen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nichts einzuwenden haben, wenn nicht das Geschenk der Einkommensteuer damit verbunden wäre.

(Heiterkeit.)

Ich spreche nicht von den daraus hervorgehenden vermehrten Lasten, obwohl ich eine begründete Aufforderung dazu hätte, weil diejenige Provinz, welche ich vertrete, von den acht hier versammelten die am höchsten besteuerte ist. (Ho! ho!)

Meine Herren, ich habe den Beweis dieser Behauptung hier in meinen Händen, will aber meinen Vortrag dadurch nicht in die

Länge ziehen, sondern gehe nun auf den Grund der Ungunst über, welche sich der Einkommensteuer zugewandt hat, und suche ihn hauptsächlich in den damit verbundenen fiskalischen Maßregeln. Ich kann mich mit dem Abgeordneten der Rhein-Provinz nicht einverstanden erklären, welcher meint, man müsse bei der Abschätzung bloß die eigenen Angaben zu Grunde legen; so lange nicht die 16 Millionen Unterthanen des preussischen Staates aus reinen Engeln bestehen, ist diese Maßregel nicht ausführbar, und es würde nur den Schaden der Gewissenhaften, so wie den Vortheil der Gewissenlosen, zur Folge haben. Leider zeigt uns die praktische Erfahrung jedes Tages, daß viele Leute, die ihre Verpflichtungen gegen ihren Nebenmenschen treu und ehrlich erfüllen, kein Bedenken tragen, bei Zahlungen von Steuern zu Verheimlichungen und anderen wenig ehrenwerthen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Es ist ganz unmöglich, eine Einkommensteuer einzuführen, ohne auch zugleich die Maßregeln anzugeben, um den Vermögensbestand zu ermitteln, und diese sind unzertrennlich von einem tiefen Eindringen in die geheimsten Vermögens-, ja Familien-Verhältnisse, was stets etwas sehr Gehässiges zur Folge haben wird. Dennoch aber wird man nicht immer die Wahrheit erforschen, und die Last wird immer auf den Theil der Bevölkerung am schwersten fallen, dessen Vermögen offen und klar daliegt; dies sind die Grundbesitzer, sie sind leicht abzuschätzen: man sieht die Vermessungs-Register nach, tarirt den Ertrag nach der Morgenzahl und zieht von der Summe die Hypotheken und Steuern ab, und man hat das Vermögen des Grundbesitzers klar auf dem Papier. Wie sollen aber Kapitalisten und Besitzer von Actien abgeschätzt werden, deren einzige Beschäftigung es ist, Coupons abzuschneiden? Es würden allerdings bei den preussischen Staats-Papieren Maßregeln eingeführt werden können, und ich will hier nur ein Beispiel der muthmaßlichen Folgen anführen. Noch ehe wir hier zusammen kamen, wurde es bekannt, daß eine Einkommensteuer eingeführt werden sollte; eine Provinzial-Zeitung brachte die Nachricht, daß zur Erleichterung ihrer Erhebung eine Abstempelung aller Coupons eingeführt werden sollte, dies konnte natürlich nur von den preussischen gelten, und die nächste

Folge davon war, daß bei einem mir bekannten auswärtigen Bankierhause viele preussischen Papiere angemeldet wurden, um sie zu verkaufen, und die dafür zu lösenden Summen in ausländischen Papieren anzulegen; es würde daher eine allgemeine Folge, wenn dies geschähe, sein, daß die Course der preussischen Papiere zum Vortheil der ausländischen gedrückt werden würden. Endlich, meine Herren, ist eine Einkommensteuer nach meiner Ansicht hauptsächlich dazu geeignet, eine temporaire Maßregel abzugeben, wie auch bei England es in der ursprünglichen Absicht gelegen hat. Ich setze den Fall, daß Preußen in die Lage käme, weit größere Mittel in Anspruch nehmen zu müssen; ich setze den Fall, es entstünde ein Krieg, auf welchen Theil der Bevölkerung würde man diese alsdann nöthige Last wälzen müssen? Auf den, welcher von einem Tage zum andern von der Hand zum Runde lebt? Dieser Theil kann nicht mehr geben, als er immer schon gegeben hat, und es muß daher die ganze Last auf den Theil der Bevölkerung gewälzt werden, der mehr besitzt, als er zum täglichen Leben gerade bedarf, und diese Last tragen kann. Ich erlaube mir, nun noch einen Vorwurf zurückzuweisen, der sehr gang und gebe ist und allzu häufig gehört wird, der nämlich, daß der wohlhabende Theil der Bevölkerung sich immer den Staatslasten zu entziehen suche; ich erlaube mir, zu diesem Zweck Ihnen etwas ins Gedächtniß zurückzuführen, aus einer Zeit, deren hier schon oft mit schönen Worten erwähnt worden ist, und thue es in der Ueberzeugung, weil ich mich, der ich diese Zeit durchlebt habe, dessen Blut geflossen ist, dazu vielleicht mehr berechtigt fühle, als diejenigen, welche sie nur von Hörensagen kennen und dennoch in hochklingenden Worten darüber sich ausgelassen haben. Ich bin alt genug, um mich der Zeit zu erinnern, wo Preußen nur aus vier von den in diesem Saale vertretenen 8 Provinzen bestand; Vielen von Ihnen wird das, was ich erzählen will, gänzlich unbekannt sein; manche aber der hier Gegenwärtigen werden die Richtigkeit meiner Angaben bestätigen können. Zu jener Zeit nun, zwischen dem fünfsten Frieden und dem Jahre 1813, mußten außerordentliche Mittel angeschafft werden, theils um die Anforderungen des Unterdrückers zu befriedigen, theils um Maßregeln zu der vor-

stehenden Wiedererhebung des Volkes vorzubereiten; es ward eine Menge von Steuern eingeführt, welche jetzt kaum noch dem Namen nach bekannt sind. Ein Abgeordneter der pommerischen Ritterschaft hat bereits der Vermögenssteuer gedacht, außer dieser bestand noch eine Luxussteuer, durch welche Kutschen, Pferde und sämtliche Luxusgegenstände versteuert werden mußten; außer dieser gab es noch eine Silbersteuer. Alles Silberzeug mußte eingeliefert werden, damit es gestempelt wurde, und wer den enorm hohen Stempel nicht bezahlen konnte, mußte das Silber an die Königl. Münze abgeben; nur sehr Wenige hatten bei dem gänzlichen Versteigen aller Einnahmequellen und den fast unerschwinglichen Lasten, die Mittel, den Stempel zu bezahlen, und so wanderte das zahlreichste silberne Haus- und Tischgeräth der größten Familien eben sowohl in die Münze, wie die sechs silbernen Löffel des kleinen Bürgers. Alle diese Steuern lasteten ihrer Natur nach nur auf dem wohlhabenden Theil der Nation. Ich habe gesagt, daß ich mich alles dessen sehr wohl erinnere; wessen ich mich aber nicht erinnere, meine Herren, das ist, auch nur ein Wort der Klage, einen Laut des Mißmuths vernommen zu haben; aus welchem Grunde? Weil in der Brust eines Jeden die Ueberzeugung lebte, daß der Staat die Mittel haben müsse, und weil vom Höchsten bis zum Niedrigsten, vom ältesten Greise bis zu dem Kinde, welches eben anfängt, zu denken, es im preussischen Staate Niemanden gab, welcher nicht tief davon durchdrungen war, daß diese Maßregeln von einer eisernen Nothwendigkeit seien. Eine solche Nothwendigkeit leuchtet in dem vorliegenden Falle nun nicht ein; ich stimme daher gegen den Gesetz-Entwurf.

Abg. **Poreuberg**: Hohe Versammlung! Zweierlei will ich meinem Vortrage voranschicken, nämlich kurz und laut.

Ich will der Versammlung die Ansichten mittheilen, die ich nach meinen Erfahrungen über den vorliegenden Gegenstand habe. Auch mein Wunsch ist es, daß die Wahl- und Schlachtsteuer erlassen werde, da so viel Beschwerde darüber erhoben und auch schon auf mehreren Provinzial-Landtagen über Abschaffung derselben verhandelt worden ist.

Was die Erhebung der Steuer in den Städten selbst betrifft,

so ist das Ueble derselben bereits auch auf diesem Plage genugsam anerkannt worden; aber auch für die Landgemeinden, die nahe an einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, führt diese Steuer viele Kalamitäten herbei, indem dieselben, wenn sie nach der Stadt kommen, ihre Waaren versteuern, darauf aber auch auf dem Lande ihre Steuer zahlen müssen. Abgesehen von dieser doppelten Besteuerung, ist es für die Landgemeinden lästig, sich der strengen Kontrolle an den Thoren unterwerfen zu müssen. Ich frage Sie, meine Herren, paßt es wohl noch für unsere Zeit, wenn die Leute nach der Stadt kommen, und der Mann steht da mit dem Spleße, von dem er so oft Gebrauch zu machen angewiesen ist?

(Lachen.)

Nun, werden die Herren das verfechten?

Ich erkläre mich aber eben so entschieden gegen die Einkommensteuer, die man einführen will; ich kann mir keinen Begriff machen, was diese Steuer für Folgen haben wird. — Ich versetze mich auf das Land. Seit 27 Jahren haben wir die Klassensteuer bezahlt; man ist daran gewöhnt und hört nicht mehr darüber klagen. Ich frage Sie nun, was für eine Unruhe, ja, ich möchte sagen, welchen Mißmuth würde es bei unseren Kommittenten zu Hause erwecken, wenn sie hören, es soll eine neue Steuer eingeführt werden? Die Klagen und Beschwerden werden darüber viel größer werden, als sie jetzt über die Mahl- und Schlachtsteuer sind. Es werden Viele von Ihnen sich der Zeit noch erinnern, als die Klassensteuer eingeführt wurde; 5 bis 10 Jahre sind darüber hingegangen, bis man sich beruhigt hat. Jetzt ist Alles so ziemlich in Ordnung, und jetzt kommt man und will eine neue Steuer einführen. Eine große Unzufriedenheit würde jedenfalls dadurch entstehen. Was denken Sie, meine Herren, was unsere Kommittenten dazu sagen würden, wenn es auf einmal hiesse: Ihr sollt jetzt abgeschätzt werden bis in die innersten Tiefen, wie man sich ausgedrückt hat, euer Schleier der Geheimnisse soll gelüftet werden?

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Gewohnheit ist die zweite Natur; es würde eine große Unruhe bei Einführung der neuen Steuer entstehen! Man

lasse ja auf dem Lande die Klassensteuer, aber modifizire dieselbe. Ich kann nicht begreifen, wie damals von Seiten der Gesetzgeber, als die Klassensteuer zu Stande kam, nicht mehr Klassen gemacht sind; die Steuer springt von 2 Thaler auf einmal auf 4 Thaler. Man mache mehr Zwischenklassen, so daß es möglich wäre, dadurch die Armen zu begünstigen oder sie wohl gar gänzlich unbesteuert zu lassen. Die Schulzen haben mehr mit den Abschreibungslisten zu thun, als die paar Groschen betragen, die sie erhalten können.

Ich sehe auch keinen Grund ein, eine neue Steuer einzuführen, und bei unseren Kommittenten, wenn es auf einmal hiesse, es soll eine neue und vielleicht höhere Steuer für die Klassensteuer eingeführt werden, wird gleichfalls große Unzufriedenheit entstehen, da von Seiten des Staats nirgends ein Drang oder Bedürfnis dazu vorhanden ist. Meine Herren! Sie werden sagen: Wir haben unsere Vertreter auf dem Vereinigten Landtage, warum haben die nicht für unsere Rechte gesprochen! (Beifall!)

Ja, meine Herren, es ist eine ernsthafte Sache, um die es sich handelt. Die Städter werden ihre Rechte selbst wahren und werden wissen, was ihnen Bedürfnis ist; die unsrigen müssen wir aufrecht erhalten. Ich habe vorhin die Bemerkung vernommen, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Finanz-Minister, daß die Landbewohner nicht in der Höhe besteuert werden, wie die Städter. Dieser Behauptung muß ich widersprechen; unsere Landverhältnisse hängen von Konjunkturen ab, und es besteht der jetzige Wohlstand des platten Landes größtentheils in dem hohen Preise der Ländereien; aber, meine Herren, wer bürgt uns für den Wechsel der Zeit? Ich will mich kurz fassen. — Ich bitte die hohe Versammlung, unterstützen Sie meine Bitte an Se. Majestät den König, keine Einkommensteuer auf dem Lande einzuführen und es bei der jetzigen Klassensteuer zu belassen, aber darin mehr Zwischenätze in den Klassen zu statuiren und überhaupt noch höhere Klassen eintreten zu lassen, denn mancher Steuerpflichtige würde jetzt gern mehr geben; es ist aber keine Klasse mehr vorhanden.

(Großes Gelächter!)

Ja! ja! meine Herren, ich kann Sie versichern, daß Mancher

gern mehr gäbe, um die Armen dadurch zu erleichtern. — Das will ich unterthänigst bitten und dabei Sr. Königl. Majestät überlassen, wie dies auszuführen sei. Das ist mein Antrag.

(Allgemeines Bravo!)

Sandtags-Marschall: Der Antrag, mit welchem der Abgeordnete geschlossen hat, ist einer von denjenigen, über welchen schon bei der Kurie der drei Stände ein Antrag gestellt ist, wenn ich nicht irre, vom Abgeordneten Wortmann. Darum ist nicht nöthig, zu ermitteln, ob dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung findet. Er wird an seinem Orte zur Berathung kommen. Es fragt sich nur noch, ob heute noch zur Abstimmung über den Gegenstand zu kommen ist; ich selbst bin der Meinung, daß der Gegenstand hinreichend erörtert sei, und es wird darauf ankommen, ob die Versammlung auch dieser Meinung ist.

Eine Stimme: Ich erlaube mir nur die Frage, worüber abgestimmt werden soll? Bevor wir uns darüber entscheiden, ob wir abzustimmen wünschen, müssen wir doch wissen, worüber.

Sandtags-Marschall: Die Abstimmung wird sich zu beziehen haben auf den Gegenstand der Berathung, so weit er uns jetzt beschäftigt hat. Dieser Gegenstand war bestimmt durch den Theil des Gutachtens, welcher bis jetzt verlesen worden ist, und die Frage würde also heißen: Beschließt die Versammlung, einer auf die Aufgaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ihre Zustimmung zu ertheilen?

Abg. von Anerswald: Da über ein Prinzip abgestimmt wird, so trage ich auf namentlichen Aufruf an.

Eine Stimme: Bis jetzt ist es in der Drei-Stände-Kurie immer der Fall gewesen, daß, wenn Königl. Propositionen vorgelegt haben, jeder Redner gehört wurde. Alle Redner, welche wir bis jetzt gehört, haben gegen das Gesetz gesprochen, ich habe mich auch einschreiben lassen, ich will für das Gesetz sprechen, und ich verlange, daß Alle gehört werden.

(Mehrere Stimmen schließen sich diesem Verlangen an.)

Abg. von Vincke: Ich wollte auch dem Antrage beistimmen, um so mehr, als auf namentliche Abstimmung angetragen und es also

wünschenswerth ist, daß man die einzelnen Motive, aus denen einer für oder gegen das Gesetz stimmen will, kennen lernt.

Eine Stimme: Das würde zuletzt darauf hinaus kommen, daß wir 617 Mitglieder hören müßten.

Sandtags-Marschall: Die Ansicht derer, welche zur Abstimmung zu kommen wünschten, steht der Ansicht derjenigen, welche die Verathung des Gegenstandes fortgesetzt wünschen, entgegen, und es wird also nichts übrig bleiben, als daß die Versammlung darüber abstimme, ob sie den Gegenstand zum Schlusse reif halte, oder ob sie in ihrer Mehrheit der Ansicht sei, daß heute der Gegenstand abzubrechen, morgen fortzusetzen und alsdann zur Abstimmung zu bringen sei. Ich habe weder gegen den einen, noch gegen den anderen Weg etwas zu erinnern; es scheint mir aber, weil beide Meinungen ausgesprochen sind und gleichmäßige Unterstützung gefunden haben, erforderlich, daß die Versammlung selbst darüber zum Beschlusse komme. Es werden also diejenigen, welche den Schluß der Verathung wünschen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine bedeutende Anzahl.)

Es ist zweifelhaft, wofür sich die Versammlung entschieden hat; aber lieber, als daß viele Zeit mit dem Zählen hinginge, wäre ich der Meinung, daß die Verathung fortgesetzt werde.

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Abg. Naumaa: Durchlaucht! Der Grund, der eben dafür angeführt worden ist, daß man die Diskussion noch fortsetze, war der, daß man bis jetzt so viele Redner gehört habe, welche sich gegen das Gesetz ausgesprochen haben. Es scheint mir allerdings wünschenswerth, daß auch die andere Seite mit mehreren Rednern noch gehört werde, und da ich ebenfalls mich nur gegen den Gesetzes-Entwurf aussprechen könnte, so würde ich für jetzt zu Gunsten dieser Redner auf das Wort verzichten.

Sandtags-Marschall: Ein Verfahren einzuhalten, welches dem gemäß wäre, hat keine besonderen Schwierigkeiten, weil die Redner, welche sich gemeldet, nicht zugleich angezeigt haben, ob sie für oder gegen den Gesetzes-Entwurf sprechen wollen. Ich bin also nicht in der Möglichkeit, hiernach einen Aufruf bewirken zu können, sondern

müßte bloß an der Ordnung festhalten, wie die Redner sich gemeldet haben. Uebrigens ist doch auch nicht zu verkennen, daß beide Ansichten vollkommen Gelegenheit gehabt und auch diese Gelegenheit benützt haben, sich auszusprechen.

Abg. Schaup: Ich befinde mich in derselben Lage, daß ich gegen das Gesetz sprechen wollte, wenn nun aber keines der Mitglieder, welche für das Gesetz zu sprechen wünschen, sich das Wort erbittet, so bin ich ebenfalls geneigt, darauf zu verzichten.

Landtags-Marschall: Ich werde fortfahren, in der Ordnung die Abgeordneten aufzurufen, wie sie sich gemeldet haben, und wenn diejenigen, welche gegen das Gesetz sprechen wollen, auf das Wort zu verzichten erklären, so würde die Debatte allerdings abgeklürt werden.

Abgeordneter Müller!

Abg. Müller (Wegeleben): Ich verzichte auf das Wort, stimme aber gegen Einführung einer Einkommensteuer.

Landtags-Marschall: Abgeordneter Diethold!

Abg. Diethold (Sömmerda): Ich erkläre mich zwar auch gegen das Gesetz; ich habe aber ein Moment zu erörtern, das bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen ist, und kann daher auf das Wort nicht verzichten.

(Er besteigt demnach die Tribüne.)

Abgesehen von der Gehässigkeit, der Schwierigkeit und den unmoralischen Eindrücken, mit welchen die Einführung der Einkommensteuer verbunden ist, so entspricht auch diese Steuer in der Anwendung ihrer Veranlagungs-Grundsätze den Anforderungen der Gerechtigkeit durchaus nicht. Wenn auch zugestanden wird, daß die jetzt bestehenden Steuern nicht durchweg auf dem Maßstabe völliger Gleichmäßigkeit basirt sind, so ist man doch berechtigt, dies vorzugsweise von einer neu einzuführenden Steuer zu verlangen. Die Einkommensteuer genügt aber, wie gedacht, solchem Anspruche nicht. Nach dem vorliegenden Entwurfe zu dem Gesetz über deren Einführung ist bestimmt worden, daß die von einem Steuerpflichtigen zu entrichtende Abgabe lediglich nach dessen Einkommen und ohne Berücksichtigung aller übrigen Verhältnisse desselben bemessen werden

folll. Die Steuer, welche von einem Individuum gezahlt wird, ist aber nur dann als auf den Prinzipien der Gerechtigkeit basirt zu erachten, wenn dieselbe nach dessen wirklicher Steuerkraft normirt wird. Das Einkommen allein giebt aber den Maßstab zur Steuerkraft und zur Zahlungsfähigkeit nicht ab. Bei Bemessung derselben sind noch andere Momente in Berücksichtigung zu ziehen, namentlich die persönlichen und Familien-Verhältnisse des Steuerpflichtigen, die Stellung desselben in der menschlichen Gesellschaft, vor Allem aber dessen Verpflichtungen gegen die letztere u. a. m. Daher kommt es, daß Personen von gleichem Einkommen häufig nicht gleiche Steuerkraft besitzen. Die Einkommen-Steuer läßt aber nach der vorliegenden Proposition eine Berücksichtigung aller dieser Umstände nicht zu. Ich kann mich daher nur gegen dieselbe erklären und bin der Ansicht, daß deren Einführung an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer und an Stelle der höheren Stufen der Klassensteuer um so weniger als eine wohlthätige Maßnahme zu erachten ist, als letztere Steuern auch schon in ihrer jetzigen, nicht als vollkommen zu erachtenden Einrichtung den an eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten zu stellenden Desiderien weit mehr entsprechen, als jene.

Abg. Krüger: Jede Steuer, auch wenn sie auf der gerechtesten Grundlage beruht, wird ihre Gegner, und auch die, welche nicht auf einer sehr gerechten Grundlage beruht, wird ihre Vertheidiger finden. Hierüber glaube ich in der Stadt, in der ich lebe, die elf Jahre lang die Mahl- und Schlachtsteuer, und seit drei Jahren die Klassensteuer hat, einige Erfahrungen für mich zu haben. Ich muß mich unumwunden gegen das von der Staatsregierung vorgelegte Einkommensteuer-Gesetz aussprechen; denn nach meiner innigsten Ueberzeugung untergräbt es den Kredit, ist jedenfalls inquisitorischer Art und wird bei der Durchführung zu subtil und zu umfassend werden. Ich darf mich wohl darüber erklären, daß die Mahl- und Schlachtsteuer, die wir nicht mehr haben, dennoch ihre großen Vorzüge hat. Ich bin überzeugt, daß die großen Städte diese Steuer nur mit vielem Verlust aufgeben würden, und daß, wenn sie auch große Nachtheile mit sich geführt haben dürfte, diese Nachtheile dennoch nicht so groß sind, daß dieselben der nicht hoch genug ange-

schlagenden indirekten Besteuerung nicht nachsehen sollten. Man sagt, daß die Wahl- und Schlachtsteuer das Publikum beschränke. Nun wohl denn! Alle diejenigen, welche die Wahl- und Schlachtsteuer — und in diesem Falle befinden sich alle großen Städte — für sich als erwünscht, nützlich und nothwendig anerkennen, werden, so lange es Wasser- und Chauffee-Fölle giebt, die kleine Unbequemlichkeit an dem Thore sich gern gefallen lassen. Man sagt der Wahl- und Schlachtsteuer nach, daß sie die Armen bedrücke. Ich kann das so sehr nicht finden, denn die Wahl- und Schlachtsteuer trifft mehr die Reichen, als die Armen. Die Armen insbesondere essen, so viel mir in der Provinz bekannt geworden ist, mehr Kartoffeln, als Roggenbrod und Weizenpfelfen. Sie wird auch nicht so ungemein drückend, wenn man überhaupt annehmen darf, daß das Roggenbrod bei 25 Prozent Zuschlag nur 6½ Sgr., das Weizenbrod nur 25 Sgr., die grobe Graupe 6 Sgr. 6 Pf. und endlich das Fleisch 1 Thlr. 20 Sgr. für den Centner steuert.

Nach den Erfahrungen, die wir in Klassensteuerpflichtigen Städten gemacht haben, findet sich, daß nicht immer der Preis des Fleisches die Steuer erspart hat; wir finden, daß mitunter (man hatte bei uns sberzweise Klassensteuer-Semmeln und Brod) nur für den Augenblick recht große Waare gebaden wird, wir finden aber nicht immer, daß die Größe des Brodes und der weizenen Waare dem Wegfalle der Steuer entspricht. Man wird bei alledem finden, daß, wo größeres Gewicht oder billigere Preise vorhanden, die Qualität leidet, und daß die Fleischer in den Klassensteuerpflichtigen Provinzialstädten kaum mehr im Stande sind, den größeren Gutsbesitzern einen tüchtigen, wohlausgemästeten Ochsen abzukaufen, weil die Preise zu hoch sind. Das Fleisch, welches an einigen Orten billiger erscheint, ist auch danach. Dabei muß ich noch bemerken, daß in vielen Städten auch die betreffenden Gewerbetreibenden schwere Bankablösungs-Beiträge zu zahlen haben und sich gleichwohl gefallen lassen müssen, daß sie von den Gewerbetreibenden des platten Landes außerdem in der Konkurrenz gedrückt werden. Ja, ich bin fest überzeugt, daß gerade diejenigen, welche in mehreren Städten die Klassensteuer so sehr gebaten, namentlich die Fleischer, es höchst wünschen

würden, wenn sie heute noch einmal die Wahl- und Schlachtsteuer zurückrufen könnten. Ich glaube, behaupten zu müssen, daß es nur wenigen Städten, welche die Wahl- und Schlachtsteuer in die Klassensteuer umwandeln wollen, wirklich nützt. Es giebt eine gewisse Klasse des Mittel-Bürgerstandes, die vielleicht durch Einschlagung verschiedener Art und welche nur mit 5, 7½ und 10 Sgr. Klassensteuer belegt ist, Vortheil zieht; dagegen giebt es der Armen und der Reicheren Viele, die dadurch belastet werden, jetzt Klassensteuer zahlen zu müssen, und die sich nicht sparsamer in ihren häuslichen Bedürfnissen gefehlt sehen, als früher. Ich mache darauf aufmerksam, daß es eine Bedrückung ist, wenn diejenigen Vorstädter in denjenigen Städten, wo noch die Wahl- und Schlachtsteuer existirt, zu der Klassensteuer geschlagen werden, und ich glaube, daß diesen, dadurch, wenn die Wahl- und Schlachtsteuer aufrecht erhalten wird, was ich herzlich wünsche, abgeholfen werden kann, wenn man erst der Sache recht ernstlich näher tritt. Was nun die Klassensteuer anbetriift, so hat auch diese jetzt ihre großen Schattenseiten, was ich keinesweges verkenne. Hauptsächlich ist ihr Prinzip sehr schwankend. Indem die Einen, insbesondere diejenigen Städte, welche die Wahl- und Schlachtsteuer abschafften und die Klassensteuer erbat, bei der Klassensteuer den Grundsatz gelten lassen wollen, daß sie nur ein Aequivalent für die abgeschaffte Wahl- und Schlachtsteuer sei, glauben die Anderen eine Vermögenssteuer, die Dritten endlich eine Einkommensteuer zu haben, und diese verschiedenen Ansichten rufen viele Beschwerden und Reclamationen hervor, die beschieden werden müssen, und die man, wie es gerade paßt, auch aus denselben Gründen bescheidet. Ein zweiter Vorwurf, den man der Klassensteuer macht, sind die zu bedeutenden Sprungläge aller Klassen und der Mangel an höheren Klassen für die reichen Personen. Ein dritter Vorwurf, den man der Klassensteuer macht, ist die Erhöhung einzelner Besteuerter durch die Herren Landräthe und die Königl. Regierungen, und ich glaube, daß diese Erhöhungen nicht ganz in der Ordnung sind. Indes können diese Erhöhungen nicht besettigt werden durch die Vermittelung der kreisständischen Kommissionen, indem diesen nicht zusteht, sich anders, als gerade

nur über die Reclamationen zu äußern und sonst nicht. Wir haben manchmal versucht, uns mehr zu äußern, — ich bin seit 14 Jahren Mitglied einer solchen Kommission, — aber wir haben keinen glücklichen Erfolg gehabt. Würden die angeführten Bemängelungen gehoben, so ist es ganz bestimmt, daß sich die Klassensteuer, das Klassensteuer-Gesetz in allen seinen Formen auf eine Weise anbahnen und ausführen läßt, daß es gewiß das große Publikum zufriedenstellen würde, was jetzt davon belastet wird. Ich glaube, daß hierin ein großer Fortschritt geschieht, wenn es der hohen Staatsregierung gefallen möchte, aus allen Klassen der Stände eines Kreises eine zu vereidende Kommission zu bestellen, die den Herren Landrathen bei Prüfung der Klassensteuerlisten, unter Zuziehung der Einschätzungs-Behörden, zur Seite steht; und ich bin fest überzeugt, es wird sich das Heer von Reclamationen dann verlieren, und es wird jedenfalls keine Regierung mehr veranlaßt sein, ohne dringende entgegenstehende Gründe irgend einen Steuerpflichtigen zu erhöhen. So wie die Sache jetzt liegt, glaube ich im allgemeinen Interesse ein Amendement stellen zu müssen, das einestheils schon vorgetragen worden ist, aber anderentheils noch nicht, und ich erlaube es mir dahin anzugeben:

„Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

- a) von der Einführung einer Einkommensteuer abzusehen;
- b) dagegen den größeren und großen Städten, in welchen bis jetzt noch die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, deren Beibehaltung, bis sie sich aus eigener Bewegung zur Einführung der Klassensteuer entschließen möchten, zuzugestehen;
- c) für die Klassensteuer zahlenden Ortschaften jedoch ein neues Klassensteuer-Gesetz auszuarbeiten zu lassen, welches die ärmste Volksklasse möglichst im Abgabensätze überhebt, in allen Klassen geringere Sprungsätze anordnet und für die reichsten Steuerpflichtigen angemessenere höhere Steuerstufen, als das Klassensteuer-Gesetz von 1820 festsetzt;
- d) bei der Vorberathung dieses Gesetzes ständische Deputationen aller Provinzen zuzuziehen;
- e) hiernächst aber diesen Gesetz-Entwurf dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.“

Landtags-Marschall: Es ist richtig, was bemerkt worden ist, daß der Vorschlag größtentheils mit den schon gestellten überein-

stimmt; nur in dem Antrag auf Zuziehung einer ständischen Deputation enthält er etwas Neues. Es fragt sich: ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet?

(Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.)

Er hat sie gefunden, und wir würden nun zunächst zu erfahren haben, ob die, welche noch gegen das Gesetz zu sprechen beabsichtigten, auf das Wort verzichten?

Graf von Helldorf: Durchlachtigster Marschall, hohe Versammlung! Ich glaube, wir müssen es jedenfalls sehr dankbar anerkennen, daß ein hohes Gouvernement die verschiedenen Klagen gegen die Wahl- und Schlachtsteuer in reifliche Erwägung gezogen und durch gegenwärtige Gesetzesvorlage den Vertretern des Landes Gelegenheit gegeben hat, sich über Grund oder Ungrund dieser Klagen auszusprechen. Es möge das Resultat der Verathung über den Gesetzes-Entwurf ausfallen, wie es wolle, so will ich den Wunsch doch aussprechen, daß das hohe Gouvernement bei allen ähnlichen Veranlassungen auf dem diesmal betretenen Wege fortfahren möge; indem der Ausdruck der öffentlichen Meinung am richtigsten und sichersten in der Versammlung der Vertreter des Landes repräsentirt wird. In der Sache selbst will ich mich kurz fassen. Ich stimme gegen die Einkommensteuer; denn ich muß gestehen, sie ist nur eine Combination, eine Masse veratorischer Maßregeln, die in die heiligsten und innersten Verhältnisse eines jeden Hausstandes greifen. Zugeden muß ich übrigens, daß diese Steuer, wenn sie je einmal beschlossen werden sollte, nicht anders, als in der im Entwurf bezeichneten Weise, unter Einreichung eigener Declarationen, eingeführt und gehandhabt werden könne; keinesweges aber unter Umgehung dieser, wie der Abgeordnete aus Aachen vorschlug.

Was nun die Klagen gegen die Wahl- und Schlachtsteuer anbelangt, so haben sich schon mehrere Abgeordnete mir gegenüber ausgesprochen, wie unbegründet sie zum großen Theile sind. Ich glaube, daß diese Klagen, durch Idealisten hervorgerufen und genährt, von der ärmeren Klasse keinesweges getheilt werden. Der Umstand, daß die arbeitende Klasse vom platten Lande und aus Klassensteuerpflichtigen Städten Arbeit und Verdienst in großen mahl-

und schlichtsteuerpflichtigen Städten vorzugsweise gern sucht, auch sehr vielfach in diesen ihren Hausstand gründet — wie die alljährlich über das gewöhnliche Steuerungs-Verhältniß zunehmende Bevölkerung der großen Städte darthut — möchte für die Wichtigkeit des von mir Gesagten sprechen. Der Abgeordnete der Stadt Düsseldorf, wenn ich nicht irre, hat sich über das viel zu hohe Steuer-Aufbringen in den mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städten im Verhältniß gegen die Bevölkerung auf dem platten Lande und in den kleineren Städten beschwert, er hat aber wohl vergessen, daß eine Unmasse von Reisenden die von ihm vertretene Stadt besucht und in derselben zehrt. Mein schließlicher Grund, warum ich gegen die Einkommensteuer stimme, möchte noch der sein, daß ich es unangemessen finde, an dem im Gesetze von 1820 aufgestellten ganzen Steuersystem einseitig zu rütteln. Es würde dies in das zeitliche Verhältniß der Steuerlast und die auf dieses Verhältniß sich gründenden Rechte zu gewaltsam eingreifen. Endlich bezweifle ich auch, daß es der Wunsch der hohen Versammlung sei, auf dergleichen so durchgreifende und den vorhabenden Zweck nicht einmal erreichende Maßregeln jetzt einzugehen, da noch Ungewißheit über so manche wichtige Frage obwaltet.

Abg. Gausemann: Ich bitte, zur Aufklärung eines Mißverständnisses zwei Worte sagen zu dürfen.

Landtags-Marschall: Ich muß in der Ordnung fortfahren, in welcher man sich gemeldet hat. Der Abgeordnete von Byla.

Abg. von Byla: Im vorliegenden Falle soll eine langjährig erprobte Steuer, die in der That auch große Vorzüge hat, gänzlich abgeschafft, und an deren Stelle eine neue und ganz unbekanntere Steuer eingeführt werden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil von vielen Seiten her Mängel und Uebelstände der erstgedachten Steuer angeführt worden sind. Ich kann mich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. Denn sind dergleichen Mängel vorhanden, so werden gewiß dem Gouvernement Mittel zur Seite stehen, um diesen Uebelständen abzuhelfen. Bei allen Steuern werden wir gewiß anerkennen, daß von Anfang an Uebelstände und Mängel sich herausstellen; denn ganz angenehme Steuern werden wir nirgends

finden. Wenn wir also die drei Steuern, die uns gegenwärtig vorliegen, die Mahl- und Schlachtsteuer, die Klassensteuer und diese neue Einkommensteuer vergleichen wollen, so werden wir hauptsächlich nur zu berücksichtigen haben, welche von ihnen mehr oder weniger Uebelstände hervorruft. Ich bin weit entfernt, alle die Gründe, welche pro et contra angeführt worden sind, zu wiederholen. Bei der Mahl- und Schlachtsteuer haben wir von dem letzten Redner aus der Provinz Schlesien die besten Beweismittel anführen gehört, welche dafür sprechen, daß diese Steuer keinesweges für diejenigen Städte, die sie noch besitzen, lästig ist. Die Klassensteuer ist gewiß eine der gerechtesten Steuern; allein ich verkenne es auch nicht, sie hat darin einen Uebelstand, daß nur eine Klasse von 12 Rthlr. monatlich und keine höhere da ist, so daß es bei dem besten Willen nicht möglich ist, höher hinauf zu kommen. Aber die letzte Steuer, die Einkommensteuer, wenn sie auch im Prinzip als die allgerichtigste erscheint, ist doch in der vorgeschlagenen Ausführung sehr bedenklich, indem gewiß Niemand gern seine Vermögens-Verhältnisse dekourtirten wird, am allerwenigsten der Gewerbetreibende, welcher den Kredit so nothwendig bedarf. Was kann daraus für Unglück erwachsen, wenn von diesem die Vermögens-Verhältnisse offen dargelegt werden sollen! Sodann aber ist auch diese Steuer gefährlich; weil nicht Alle bei der Angabe ihres Vermögens so wahr und offen zu Werke gehen werden, wie wir es jetzt vielleicht voraussetzen, und wer wird dann leiden? Der Gerechte, der Biedermann, welcher offen sein Vermögen bekennt, während der Andere es vielleicht verschweigt. Ich erkläre mich daher gegen die Einkommensteuer, bitte aber auch zugleich, daß alle Mängel, welche bei der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie bei der Klassensteuer, sich bisher genügend herausgestellt haben, so gründlich und sobald als möglich beseitigt werden.

Abg. Biergardt: Hohe Versammlung! Ueberzeugt, daß bei einer gründlichen Untersuchung über die zunehmende Armuth, über die zahlreichen Auswanderungen es sich herausstellen wird, daß die jetzigen Steuer-Verhältnisse wesentlich dazu beitragen, daß diese Uebelstände zunehmen, habe ich die Allerhöchste Proposition, die Einführung einer Einkommensteuer betreffend, mit Freuden begrüßt. Da

ich mich aber mit den Erhebungsformen nicht ganz einverstanden erklären konnte, so habe ich meinem Geschäftsführer in London, wo ich bereits die Einkommensteuer bezahle und daher die Scheu vor der so gefürchteten Einkommensteuer längst überwunden habe, geschrieben, mir eine ganz genaue Auskunft über die Art der Erhebung der Einkommensteuer mitzutheilen. Derselbe hat mir die Formulare eingesandt, giebt mir eine sehr ausführliche Mittheilung darüber und sagt am Schluß: „Selten kommen Reclamationen vor, indem man diese Steuer mit großer Milde behandelt.“ Meine Herren, wenn in einem Lande, wie England, in einer Stadt, wie London, mit 2 Millionen Einwohnern eine Einkommensteuer ausgeführt wird, die zu wenigen Reclamationen Veranlassung giebt, warum sollte es nicht auch in unserem Staate möglich sein? Jede neue Steuer ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Wir haben dies bei der Klassensteuer gesehen. Vor solchen Schwierigkeiten darf man aber nicht zurückschrecken. Der Gedanke, daß eine Steuerreform nöthig, daß sie gerecht ist, wird uns schon diese Schwierigkeiten zu beseitigen helfen. Die Listen der Wahl- und Schlachtsteuer weisen nach, daß die unbemittelten Klassen am allerschärfsten herangezogen werden; diese Klassen, meine Herren, werden aber noch bei einer anderen Einrichtung stark herangezogen, bei einer Einrichtung, die nicht zu ändern ist, die die Sicherheit und die Ehre des Vaterlandes mit sich bringt, ich meine die Militär-Verhältnisse, wo Jeder, reich oder arm, dieselben Pflichten erfüllen muß; um so dringender notwendig ist es aber, meine Herren, eine Erleichterung da eintreten zu lassen, wo es möglich ist, nämlich bei den Steuer-Verhältnissen. Es ist von einem früheren Redner von Theorien, von Idealen gesprochen worden; ich glaube nicht, meine Herren, daß man mir den Vorwurf machen kann, daß ich mich zu viel auf dem Felde der Ideale und Theorien bewege, aber gerade von dem praktischen Standpunkt aus, wo ich mich bewege, glaube ich, daß die Einkommensteuer das beste Mittel ist, die unbemittelten Klassen zu erleichtern; sei es durch Abschaffung der Wahl- und Schlachtsteuer, sei es durch Abschaffung der unteren Klassen der Klassensteuer. Meine Herren! Wir legen mit großem Rechte Werth auf die Gleichheit vor dem Gesetz; dem

so wichtig ist es aber auch, daß eine Gleichheit in den Staatslasten besteht, daß, mit einem Worte, ein Jeder nach seinem Einkommen zu diesen Lasten beiträgt. Die Gerechtigkeit fordert, daß die unbemittelten Klassen möglichst berücksichtigt werden, die keine Vertreter hieher haben senden können, um ihre Rechte zu vertreten; die Loyalität fordert, daß der höher stehende Theil des Landes sich in loyaler Weise der Unbemittelten annimmt, aber endlich auch die Klugheit, denn wenn keine Rücksichten auf diese Klassen genommen werden, könnten Zustände entstehen, welche die traurigsten Folgen für unser Vaterland haben würden. Ich stimme daher für die Einkommensteuer, erlaube mir aber, dabei den Wunsch auszusprechen, daß Se. Majestät der König die Gnade haben möge, eine Immediat-Kommission zu ernennen, bestehend aus Staatsbeamten und ständischen Mitgliedern, um die zweckmäßigsten Maßregeln zu erforschen, wie die Einkommensteuer einzuführen ist.

Abg. Hauslentner: Da bereits ausführlich Alles erörtert worden ist, so erkläre ich nur, daß ich gegen das Gesetz stimme.

Abg. Sommerbradt (vom Plage): Als ich mich halb nach der Vorlesung des Gutachtens vor drei Stunden gemeldet hatte, war es meine Absicht, meine Ansichten über die Umwandlung der Wahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer ausführlich zu erläutern; es hat aber eine so große Anzahl städtischer Abgeordneter dies bereits in meinem Sinne gethan, daß ich nur, wenn ich die Tribüne bestiege, einen Fehler begehen würde, der zwar auf der Tribüne kein neuer ist, vor dem ich mich aber seit 8 Wochen gehütet habe, nämlich den, mit einigen anderen Worten dasselbe zu wiederholen.

(Bravo.)

Ich füge bloß hinzu, daß, so lange für die Wahl- und Schlachtsteuer kein besserer Ersatz als die proponirte Einkommensteuer gegeben wird, ich glaube, daß die Wahl- und Schlachtsteuer für die Städte noch zweckmäßiger beizubehalten und für Alle leichter zu ertragen sein wird. Im Allgemeinen kann ich gegen die Einkommensteuer nicht stimmen, da die meisten Städte schon eine Einkommensteuer zur Aufbringung ihrer Kommunal-Abgaben haben und ich überhaupt eine Einkommensteuer für das einzige Mittel halte, um

gleichmäßige Besteuerung, die im höchsten Grade wünschenswerth, ja dringend nothwendig ist, zu erreichen.

Abg. Müning: Hohe Versammlung! Der Grundsatz, daß ein jeder Staats-Einwohner verpflichtet sei, nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu den Staatsbedürfnissen beizutragen, ist von der geehrten Abtheilung einstimmig anerkannt worden. Ich stimme dieser Anerkennung ebenfalls bei. Der vorliegende Entwurf einer Einkommensteuer ist jedoch nach meiner Meinung nicht mit diesem Grundsatz übereinstimmend; denn es wird schon eine zu große Unbilligkeit darin gefunden, daß den Grundbesitzern neben der Grundsteuer noch eine eben so große Steuer aufgelegt werden soll, mit Unterschied noch eine höhere, wie den übrigen Steuerpflichtigen. In meiner Provinz muß der Grundbesitzer 16 bis 20 pCt. Grundsteuer bezahlen von den Katastral-Reinerträgen seiner Grundstücke. Derselbe würde dann, wenn er die Grundsteuer bezahlt hätte, von dem, was er noch übrig behält, noch einmal 3 Prozent bezahlen müssen.

(Zeichen von Ungebulb.)

Die ganze Steuer wird ihm also zu 18 bis 22 Prozent zu stehen kommen; während der Kapitalist nur 3 Prozent von seinem Kapital-Einkommen zahlen soll. Eben so sehr stellt sich das Mißverhältnis bei dem S. 6 heraus, wo im Vergleich mit den Grundsteuerpflichtigen diejenigen, die ihre Einnahmen von unfundirtem Einkommen haben, nur 2 Prozent bezahlen sollen.

(Stärkere Zeichen der Ungebulb, weil der Redner nur den Stenographen diktiert.)

Ich stelle die Frage: Warum soll der Grundbesitzer eine sechsfache Steuer, im Gegensatz zu der des Kapitalisten, zu zahlen haben? Man sieht hier die größte Unbilligkeit (immer dikierend), weil hiernach die Einführung einer Einkommensteuer die Ueberbürdung, die die Grundsteuerpflichtigen schon trifft, noch im höheren Grade steigern würde. Aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen den Gesez-Entwurf.

(Gelächter und Lärm lassen das Diktiren nicht ferner zu.)

Abg. von Nath: Wenn ich es wage, heute das erstemal vor Ihnen hier aufzutreten, so rechnen Sie es mir nicht als Anmaßung

an. Ich erkläre mich für die Einkommensteuer; ich erkläre mich aus dem Grunde dafür, weil ich sie als die einzige prinzipielle unter den direkten Steuern betrachte, die eine Ausgleichung hervorbringen kann in Bezug auf die Staatsbedürfnisse, wo die stehenden Einnahmen und indirekten Steuern nicht ausreichen. Ich sage mehr, die Einkommensteuer wird kommen, sie wird ein Muß werden, und ich wünsche, daß wir sie freiwillig ergreifen, ehe wir sie zu ergreifen gezwungen werden, damit sie ihren moralischen Werth nicht verliert. Ist der heutige Landtag dazu berufen, diese wichtige Steuer, wenigstens das Prinzip derselben, ins Leben zu rufen, so würde ich mit Freuden heimkehren und sagen, ich habe das für die unterdrückten und nothleidenden Menschen gethan; nicht daß ich ihnen bloß eine augenblickliche Unterstützung gegeben hätte, denn die augenblickliche Unterstützung verliert mit dem Augenblick ihren Werth, wo sie gegeben ist; aber wohl eine dauernde! Das heißt, ich will mich zu den nothwendigen Bedürfnissen des Staats, die ich selbst erkannt habe, gern selbst höher besteuern. Sie dürften mich aber nun wohl mit Recht auffordern, diesen Gegenstand nicht allein philosophisch zu betrachten, sondern Mittel und Wege anzugeben, wie die Einkommensteuer einzurichten sei? Meine Herren! Sie sind weder in der Stimmung, noch ich gehörig vorbereitet, um diesen Gegenstand zu entwickeln. Zur Zeit der Fremdherrschaft aber habe ich als junger Mann in meiner Vaterstadt damit begonnen, eine Personal- und Mobiliarsteuer umlegen zu helfen, in einer Stadt, die ebenfalls zu den größten Städten der Monarchie gehört, eine Steuer, deren Umlage auf dem Prinzip einer Vermögenssteuer basirt war! Es ist uns gelungen, sie in den letzten Jahren so umzulegen, daß keine Reclamationen mehr stattfanden. Dies mag genügen, um zu beweisen, daß eine Möglichkeit da ist, diese Umwandlung zu bewirken, und ich bitte daher dringend, daß das Prinzip ausgesprochen werde, statt der Schlacht-, Wahl- und Klassensteuer soll künftig eine Einkommensteuer bestehen, dann bitte ich aber den Herrn Marschall, den vorliegenden Gegenstand an die betreffende Kommission zurückzuweisen, damit diese bestimmtere, positivere und glücklichere Anhalte-

punkte über die Art und Weise, wie die Steuer anzulegen ist, aufsuche und ausspreche, denn die fiskalische Maßregel, die die Regierung in den Vordergrund setzt, würde ich in den Hintergrund setzen und nur da anwenden, wo die Vermuthung einer unrichtigen Angabe begründet scheint, und bei denen, die den Mammon höher halten, als den Namen eines nationalen Preußen und die Moralität.

Abg. Frhr. von Patow (vom Plaze): Ich erkläre mich gegen die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer und gegen die Einführung der Einkommensteuer, und verzichte daher ebenfalls auf das Wort.

Indessen erlaube ich mir die kurze Bemerkung: Wir haben in der Niederlausitz zur Verzinsung der Provinzial-Kriegsschulden eine Einkommensteuer gehabt, wir haben sie aber wegen der Uebelstände, die sie mit sich führte, abgeschafft und einen Zuschlag zur Klassensteuer eingeführt, und wir sind damit Alle vollständig zufrieden.

Abg. Gier (besteigt unter Aufregung der Versammlung die Rednerbühne):

Meine Herren, ich bin nie langweilig gewesen . . .

(heftiges Gelächter)

und würde auch jetzt mit Bemerkungen nicht aufhalten, wenn ich nicht aus einer Stadt wäre, die ausnahmsweise seit mehreren Jahren die Klassensteuer besitzt und sie sich statt der Wahl- und Schlachtsteuer erbeten hat, so daß ich, obschon von geringem Standpunkte aus, doch aus eigener Erfahrung sprechen kann. Ich erkläre mich für die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer und gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß Jeder nach Verhältnis seiner Mittel und seiner Kräfte zu den Lasten und zu den Steuern beitragen muß. Deshalb erkläre ich mich gegen die Wahl- und Schlachtsteuer, erkläre mich aber auch gegen die Einkommensteuer . . .

(donnerndes Lachen)

weil sie im Prinzip nicht gerecht ist; daß ist der Moment, den ich mir vorzutragen erlaube. Die Einkommensteuer trifft Jeden mit gleicher Masse nach bloßen Einkommen-Prozenten ohne alle Berücksichtigung der Lebens- und Familien-Verhältnisse. Aber nur die Steuer ist gerecht, die nach der Leistungsfähigkeit fragt, und

deshalb erkläre ich mich statt der Einkommensteuer für die Klassensteuer. Ich will ein einziges Beispiel zur Verständigung erwähnen. Ein Familienvater mit mehreren Kindern bei einem Einkommen von 500 Rthrn. kann unmöglich dieselbe Steuer geben, wenn es gerecht zugehen soll, wie ein einzelner Mann ohne Kinder mit einer Rente von 500 Rthrn. Daraus schon ist zu sehen, daß die Einkommensteuer an sich nicht gerecht ist; nur eine Steuer nach der Leistungsfähigkeit ist gerecht und daher verdient unsere dieses Prinzip eher anerkennende Klassensteuer, obschon heftig angefochten, offenbat den Vorzug vor der Einkommensteuer. Sie ist auch an sich nicht so veratorisch und belästigend, wohingegen eine Einkommensteuer ohne spezielle Declarationen, inquisitorische Maßregeln und Verationen bei den jetzigen Zuständen gar nicht mehr möglich ist. Es ist schon erwähnt worden, und ich habe mich selbst davon überzeugt, daß die englische Einkommensteuer-Bill, ungeachtet das Parlament große Rechte hat und das englische Volk in der politischen Bildung hoch steht, doch bei weitem mehr beschränkende Maßregeln und Inquisitionswesen enthält, als der Gesetz-Entwurf, der uns vorgelegt ist.

Eine Thatsache, die wir aus der neuesten Zeit vor uns haben, bestätigt, daß wir an keine Einkommensteuer denken können, die nicht eben solche Maßregeln enthält. Weshalb ich ferner die Ansicht, daß die Einkommensteuer an sich nicht gerecht sei, bestätigt glaube, ist die Erfahrung, daß man fast überall, wo die Einkommensteuer in alter Zeit bestand, von derselben zurückgekommen ist. Es ist dies fast in allen kleinen Republiken geschehen, so auch in meiner Vaterstadt, ehe sie so glücklich war, der glorreichen Krone Preußens einverleibt zu werden. Wir hatten in alter Zeit Einkommensteuer. Diese ist aufgehoben worden, weil, nachdem die Bedürfnisse, der Haushalt und das Leben mannigfaltiger geworden, man um so mehr eingesehen hatte, daß der Grundsatz in der Ausführung nicht gerecht ist. Deshalb wollte ich mir erlauben, ein Amendement zu überreichen,

(Gelächter.)

welches, wie folgt, lautet:

„1) Die proponirte Einkommensteuer möge nicht eingeführt werden;

abgesehen von den Schwierigkeiten und Beratungen bei der Ausführung scheint sie uns auch im Prinzip nicht gerecht, weil sie überall mit demselben Maße trifft, ohne nach der Leistungsfähigkeit zu fragen.

- 2) Die Klassensteuer (die auf Leistungsfähigkeit mehr Rücksicht nimmt, deshalb gerechter und mittelst der Abschätzungs-Marime, die bei der Steuer-Veranlagung den Befund sach- und personenunbiger Mitbürger zu beachten hat) möge belassen, aber vollkommen ausgebildet oder modifizirt werden, sowohl durch Mehrung der Zwischen- und höheren Stufen, als durch Verichtigung des Veranlagungs-Organismus und der Schätzungs-Normen, damit Erleichterung und Sicherheit im Verfahren, wie Milderung der Ansätze in den untersten Klassen, geschehen kann.
- 3) Den Städten, welche von der Mahl- und Schlachtsteuer zur Klassensteuer überzugehen wünschen, werde dies gestattet und dadurch erleichtert, daß man nicht das zeitliche Einkommen der Mahl- und Schlachtsteuer fordere, sondern die Veranlagung nach dem Gesetze und der Instruktion, mit Bestreben möglicher Steuergleichheit in allen Landesheilen, bewirke.
- 4) Denjenigen, namentlich den großen Städten, die es wünschen, werde die Mahl- und Schlachtsteuer belassen, und eine Ermäßigung gewisser Sätze, insonderheit des Schweinefleisches, gewährt."

Insfern die schon übergebenen Amendements dasselbe enthalten, würde es damit zusammenfallen oder überflüssig werden.

(Auf zur Abstimmung.)

Sonntags-Marschall: Dies Amendement ist schon in den früheren enthalten, ganz besonders auch der letzte Punkt.

Abg. Janisch: Hohe Versammlung! Auch ich gehöre zu denen, die das Prinzip der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer für unbedingt das Einzige halten, um zu dem Ziele zu kommen, wohin wir bei der Besteuerung kommen müssen. Ich glaube, daß dies Prinzip das einzige ist, was eine Ausgleichung herbeiführt, der Art, daß Jeder nach seinen Kräften besteuert. Ich glaube, daß der Widerspruch, den das neue Prinzip, welches ich einen großen Fortschritt nenne, vielleicht in der hohen Versammlung findet, kein so allgemeiner ist, als die eigentliche Weise, wie die Abschätzung stattfinden soll. Gegen die Weise der Abschätzung würde auch ich mich erklären müssen. Wir haben aber schon in vielen Städten eine Kommunalsteuer eingeführt, die eine reine Vermögenssteuer ist, auch

in der Stadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Dort hat man eine Kommission von 24 Mitgliedern aus allen Ständen gebildet, diese haben die Abschätzung vorgenommen, und es hat nur sehr wenig Reclamationen gegeben; nur einzelne, die zu gering waren. In der Regel hat sich keiner über eine zu hohe Abschätzung beschweren können. Ich bitte also die hohe Versammlung, den Gesetzentwurf anzunehmen, aber unter der Modification, daß nicht die persönliche Abschätzung, die so viel Gehässiges hat, eingeführt werde, sondern daß die Abschätzung durch eine Deputation vorgenommen werde. Ich habe ein hierauf bezügliches Amendement aufgestellt,

(Gelächter)

und ich werde es Ew. Durchlaucht übergeben.

Abg. **Stüder**: Ich glaube, daß diese Angelegenheit zur Beschlußnahme reif ist und will Sie nicht weiter inkommodiren. Als Vertreter zweier mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, lege ich mir gewissenhaft die Frage vor: Wie sollst du stimmen? Und ich gestehe, daß ich in Hinsicht auf den gedrückten Mittelstand nur gegen Wahl- und Schlachtsteuer stimmen kann, dagegen, was die Einkommensteuer betrifft, so müssen wir nach der Erklärung des Herrn General-Direktors der Steuern von zwei Uebeln eins wählen, und in dieser Beziehung werde ich dem Amendement des geehrten Abgeordneten aus Aachen beitreten, daß die Einkommensteuer dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde; namentlich bestimmt mich dazu die vortreffliche Rede des geehrten Abgeordneten aus Köln.

Abg. **von Brünnek**: Ich erkläre mich entschieden für Annahme der Königlichen Proposition ihrem Prinzip nach. Ich glaube, daß es das einzige richtige Prinzip ist, welches der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann. Ich habe andererseits nicht geglaubt, daß ich hier so viele Lobeserhebungen über die Wahl- und Schlachtsteuer hören würde. Es hat mich dies in der That überrascht. Wenn nun aber besserungsachtet der gegenwärtige Vereinigte Landtag sich noch nicht dafür entscheiden könnte, auf das Prinzip, welches der Königlichen Proposition zum Grunde liegt, einzugehen, also nicht die Einkommensteuer anzunehmen, so würde ich es sehr beklagen müssen,

wenn der jetzige Landtag die Gelegenheit nicht benutzt, auf irgend eine Weise den ärmeren Klassen eine Erleichterung angedeihen zu lassen. Ich würde mich also zunächst für die Einkommensteuer erklären, stimme aber dem bei, was einige Abgeordnete in Antrag gebracht haben, daß nämlich die Abschätzungsweise anders regulirt werde, insbesondere dem Antrage des Abgeordneten aus Düsseldorf, der auf besondere Abschätzungs-Kommissionen in den Städten hingewiesen hat. Sollte sich aber die Versammlung gegen jede Einführung einer Einkommensteuer erklären, so würde ich befürworten müssen, daß wenigstens von dem jetzt versammelten Landtage doch irgend etwas beschlossen werde, was zur nothwendigen Erleichterung der unteren Volksklassen reichen könnte, und würde mich dann dafür entscheiden, daß wenigstens da, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, das Roggenmehl unbesteuert bliebe, und vielleicht auch das Schweinefleisch.

Ich würde ferner dafür stimmen, daß die niedrigsten Klassenstufen der Klassensteuer wegstelen oder doch ermäßigt würden. Allerdings müßte dagegen den Staats-Kassen eine Entschädigung gewährt werden; daher trage ich darauf an, daß die vier höchsten Klassensteuerstufen nöthigenfalls um 100 pCt. erhöht werden, überhaupt auf mehr Zwischenstufen und höhere Klassensteuer-Sätze. Ich wollte noch bemerken, daß, wenn man sich nicht dafür entscheiden sollte, wenigstens versuchsweise bis zum nächsten Landtag die Einkommensteuer einzuführen, es für die Erreichung des der Königlichen Proposition zum Grunde liegenden Zweckes nur noch diesen einzigen Ausweg für den hohen Landtag geben würde.

(Auf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Die Zeit ist schon ziemlich vorgerückt, es würde nicht thunlich sein, heute noch zur Abstimmung zu kommen, und wir werden morgen den Gegenstand wieder aufzunehmen haben. Ich schicke nur noch voraus, daß es wünschenswerth sein wird, daß die Berathung sowohl über die Hauptfrage, als über den Antrag des Abgeordneten Hansemann gleichmäßig weiter geführt und zum Schlusse gebracht werde, damit sie, ehe zur Abstimmung geschritten wird, überhaupt für geschlossen erklärt werden kann.

Abg. Gausmann (vom Platz):

(War durch das Geräusch der bereits aufgestandenen Mitglieder nicht mehr zu verstehen.)

Landtags-Marschall: Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt. Die heutige ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)



Siebenunddreißigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 11. Juni.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Verlesung der an Sr. Majestät den König gerichteten Adresse wegen Errichtung der Provinzial-Hilfskassen; Bemerkungen darüber; desgleichen Verlesung eines Entwurfs der Erklärung über die Allerhöchste Proposition wegen Vollenbung der Preussischen Ostbahn; der Entwurf wird an die betreffende Abtheilung zurückverwiesen; Fortsetzung der Verhandlungen über die Königl. Propositionen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer betreffend; durch namentliche Abstimmung entscheidet sich die Versammlung dahin, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, unter Voraussetzung der Einführung einer Einkommensteuer, nicht befürwortet werde.

Die Sitzung wird von dem Herrn Landtags-Marschall, Fürsten zu Solms, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet.

Die heute fungirenden Secretaire sind die Herren Abgeordneten von Patow und Raumann.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zur Verlesung des Entwurfs über die Allerhöchste Proposition, die Errichtung von

Hülfsklassen betreffend. Herr von Gaffron wird das Gutachten verlesen, welches nun die Form einer Adresse an Sr. Majestät den König erhalten hat.

Referent von Gaffron (verliest diesen Adress-Entwurf).

Abg. von Ausblanch (vom Platz): Es ist hier gesagt worden, daß sie sowohl für die einzelnen Provinzen, als für das Gesamtwohl des Vaterlandes nützlich wären. Ich habe geglaubt, daß die Versammlung die Ansicht hätte, daß sie für einzelne Provinzen wohlthätig wären, für andere nicht. Ich weiß nicht, ob die Versammlung dem beistimmt.

(Mehrmales unterbrochen durch den Ruf: lauter! lauter!)

Referent von Gaffron: Es ist bei der Fassung hier von der Ansicht ausgegangen worden, daß sich in den Verhandlungen mehrfach ausgesprochen hat, daß allerdings nur für einzelne Provinzen diese Rentenbanken gewünscht werden, daß aber, wenn einzelne Provinzen daraus Vortheil zögen, da diese Theile des Gesamtvaterlandes bilden, auch das Gesamtwohl des Vaterlandes gefördert werde. Dies schließt nicht aus, daß die Provinzen, welche sie nicht wünschen, genöthigt werden, sie einzuführen.

Abg. von Ausblanch: Wenn es nicht Anderen zum Nachtheil geschieht.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß diese Bemerkung als erledigt anzusehen ist. Es fragt sich, ob sonst noch eine Bemerkung gemacht wird?

Abg. Dimmermann: Die Bemerkung ist aber nicht gehört worden.

Landtags-Marschall: Es hat deren Erledigung stattgefunden nach der Erörterung des Referenten; sie ist zurückgenommen, und wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, so ist die verlesene Adresse angenommen. Wir kommen nun zur Verlesung einer Erklärung, welche der Abtheilung vorgelegen hat über die königliche Proposition, die Vollendung der preussischen Ostbahn betreffend, und es wird der Abgeordnete von Manteuffel II. diese Erklärung vorlesen.

Referent von Manteuffel II. (verliest den Entwurf dieser Erklärung.)

Abg. Graf von Schwerin (vom Platz): Ich habe mir zunächst

die Frage zu erlauben, ob diese Erklärung auch auf einem Beschlusse der Abtheilung beruht?

Referent von Mantenkell II.: Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß heute Morgen Sitzung der Abtheilung stattgefunden, und daß die Abtheilung sich mit dieser Fassung der Erklärung einverstanden erklärt hat, nicht indeffen mit der Art, wie die Erklärung allgemeiner abgegeben werden soll, indem ein Theil derselben wünscht, daß Gründe hinzugefügt würden. Eine Einigung hat nicht stattgefunden, und ich habe als Referent des Plenums nicht geglaubt, gezwungen werden zu können, mich über Gründe zu äußern, welche auf Verhandlungen des Plenums beruhen.

Abg. Graf von Schwerin: Die Entscheidung der Frage: in welchem Verhältniß in Bezug auf die Abgabe solcher Schriftstücke der Referent zur Abtheilung steht, muß ich der Versammlung überlassen. Meiner Meinung nach ist die Sache bisher so aufgefaßt worden, daß der Referent auch die Gutachten, die Erklärungen als Erklärungen der Abtheilung an die Versammlung bringe, daß er sich der Abtheilung zu fügen habe. Ich stelle anheim, wie die Versammlung wird entscheiden wollen. Auf's Bestimmteste muß ich mich aber dagegen erklären, daß wir Sr. Majestät eine Erklärung in dieser Form vorlegen. Wir haben eben eine Erklärung in Form einer ehrerbietigen Adresse an Se. Majestät gehört, und ich glaube, die Ehrerbietung verlangt es, daß wir auch in dieser Sache den Beschluß in dieser Form, nicht aber in der einer ganz kurzen unmotivirten Erklärung abgeben. Dann habe ich noch hinzuzufügen, daß nach früherer Festsetzung in die Adresse ein Resumé der Verhandlungen und der Gründe aufgenommen werden muß. Auf's Allerentschiedenste muß ich mich gegen die vorgelesene Erklärung aussprechen.

Referent von Mantenkell II.: Ich muß hierbei bemerken, daß ich stehen geblieben bin bei dem Geschäftsgange, welcher im Reglement vorgeschrieben worden ist, und mir keine Veranlassung vorgelegen hat, von diesem Geschäftsgange abzugehen. Der Geschäftsgang ist ausdrücklich vorgeschrieben in §. 22, wo die Vorschrift dahin lautet:

„Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjer

nigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll, (§. 21) zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissar zu übergeben ist.“

Meiner Ansicht nach ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Reglements der Geschäftsgang der, daß die hohe Versammlung in der Regel wenigstens in unmittelbarem Schriftwechsel mit Sr. Majestät dem Könige nicht steht, sondern daß die Mittheilungen an Se. Majestät lediglich bewirkt werden durch den königlichen Herrn Landtags-Kommissar, welcher zu diesem Behufe der Versammlung beivohnt. Deshalb halte ich, wie jetzt wenigstens die Bestimmungen des Reglements liegen, für den gewöhnlichen Geschäftsgang dafür, daß die Erklärung, insofern sie den Beifall der hohen Versammlung finden sollte, in gewöhnlicher Weise vollzogen und mittelst Anschreibens von dem Durchlauchtigen Herrn Marschall dem königlichen Herrn Landtags-Kommissar überreicht wird.

Graf zu Pohna-Lauch: Als einstweiliger Vorsitzender der Abtheilung glaube ich die Abtheilung in Bezug auf die vorgekommene Erinnerung rechtfertigen zu müssen. Die Majorität der Abtheilung war mit dem Herrn Referenten verschiedener Ansicht; sie war auch der Meinung, daß diese Resolution der Plenar-Versammlung in Beziehung auf diesen Punkt Seiner Majestät in ehrerbietiger Form müsse vorgetragen werden, und daß namentlich die Anerkennung des Dankes für die Allerhöchste Proposition ausgesprochen werden dürfte. Der Herr Referent war aber anderer Meinung, und da die Geschäfts-Ordnung in dieser Beziehung nichts Bestimmtes enthält, inwiefern der Beschluß der Abtheilung bindend für den Referenten sein müsse, so glaubten wir, die Sache auf sich beruhen lassen und der Entscheidung der hohen Versammlung anheimstellen zu müssen.

Referent Frhr. von Mantepfel II.: Ich habe dem verehrten Herrn Vorsitzenden der Abtheilung hierauf zu erwidern, daß zunächst eine Abstimmung innerhalb der Abtheilung nicht stattgefunden hat. Es ist daher allerdings wohl möglich, daß die Majorität der Abtheilung dem von mir eingeschlagenen Wege nicht beigetreten ist;

es dürfte darüber aber eine positive Behauptung kaum aufzustellen sein, denn ich fühle andererseits an, daß mehrere Stimmen gleichfalls meiner Ansicht beitraten. Wenn außerdem bemerkt ist, es sei gewünscht oder es sei die Nothwendigkeit erkannt worden, in einer anderen Weise diese Erklärung abzugeben, als die sei, welche von dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung mit einem Ausdrücke bezeichnet worden ist, welchen ich hier, möchte ich sagen, nicht wiederholen will, so glaube ich, daß auch die ganze Versammlung darüber mit mir einverstanden ist, daß irgend etwas Verlegendes hier nicht ausgesprochen worden ist. Der Herr Vorsitzende hat mir auch gewiß nicht den Vorwurf machen wollen, daß ich mit einem Mangel an der nöthigen Ehrfurcht gegen Seine Majestät hätte zu Schulden kommen lassen.

(Eine Stimme aus dem Herrenstande [Fürst Lichnowsky]: ja, ja.)

So glaube ich, dabei stehen bleiben zu müssen, daß ich nach meiner besten Ueberzeugung mit dem Reglement in der Hand gehandelt habe, und daß das Reglement in §. 22 mir vorschreibt, daß eine Erklärung aufgesetzt werde, welche den Beschluß enthält, und diese durch den Herrn Marschall an den Herrn Landtags-Kommissar gerichtet werde. Hätte die Versammlung beschlossen, oder hätte ich von irgend einer Seite den Auftrag erhalten, an Se. Majestät den König eine Adresse auszuarbeiten, so glaube ich, daß die 9 Wochen, wo ich mit den Herren hier vereinigt bin, es wohl bewiesen haben, daß ich es an der nöthigen Ehrerbietung in Ausdruck und in der Gesinnung gegen Se. Majestät den König nicht würde haben fehlen lassen.

(Von einer Seite ein halblautes Bravo.)

Abg. von Auerwald: Nachdem durch verschiedene Beschlüsse, sowohl der Kurie der drei Stände, als des Vereinigten Landtags, der §. 22; der hier verlesen worden ist, in Beziehung auf den Vortrag des Referats eine Anwendung erhalten hat, die dahin führt, daß, abgesehen von den weiteren Bestimmungen des Paragraghen, ein jedes Referat der Abtheilung vorgelegt werden muß, nachdem die Erfahrung gelehrt, daß die hohe Versammlung und der Herr Marschall darüber einig gewesen, Vorlagen der Art, die die Abtheil-

lung nicht passiert haben, zurückzuweisen, muß ich bekennen, daß es mir vollkommen unerklärlich ist, wie ein solches Referat als die Abtheilung passiert angesehen werden kann, welches nicht von der Abtheilung angenommen ist. Denn daß es blos in der Abtheilung vorgelesen werden sollte, ohne daß es darauf ankäme, was die Abtheilung dazu sagt, kann meines Ermessens nicht der Sinn und die Absicht der Versammlung gewesen sein.

Wenn nun darüber nicht abgestimmt ist, die Meinung der Abtheilung sich nicht kundgegeben hat, so ist das etwas Anderes, und ich muß mich eines Urtheils enthalten, da ich der Abtheilung nicht angehöre; wenn wir nun aber selbst in die Lage kämen, uns über das Verfahren der Abtheilung hinwegzusetzen und über das Referat zu urtheilen, so trage ich entschieden darauf an, es der Abtheilung zurückzugeben. Es steht §. 22 des Reglements:

„Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweitigen Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll, (§. 21) zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissar zu übergeben ist.“

Ich nun meinstheils kann keinen von den Gründen, die in den Verhandlungen aufgestellt worden sind, darin wiederfinden, sondern es ist blos eine ganz einfache dürre Erklärung ohne alle Gründe. Da uns nun Se. Majestät der König niemals eine Kundgebung Seines Allerhöchsten Willens, niemals eine Verordnung zugehen läßt, ohne uns in Seiner Weisheit auch die bewegenden Gründe mitzutheilen, aus denen sie beschloffen worden ist, so würden wir alles Ausdruckes der schuldigen Ehrfurcht ermangeln, wenn wir uns in dem vorliegenden, so äußerst wichtigen Falle veranlaßt sehen wollten zu einer gar nicht motivirten Erklärung, ohne Angabe von irgend welchen Gründen. (Vielseltiger Bravoruf.)

Wenn der Herr Referent hier gesagt hat, daß man ihm einen persönlichen Vorwurf, wie er glaube, nicht machen werde, so muß ich mich dahin erklären, daß ich auch bei ihm den besten Willen voraussetze, daß ich den Fehler nicht in der Person, wohl aber in

der Behandlung der Sache suche; wenn er sich ferner darauf beruft, daß man ihm nicht Schuld geben könne, während der neun Wochen seines Hierseins die der Krone schuldige Ehrfurcht irgendwie verletzt zu haben, so gebe ich ihm darin zwar Recht, vindizire aber dasselbe Zeugniß für mich und für Jeden in dieser hohen Versammlung; ich kann das aber hier nicht als einen durchgreifenden Grund anerkennen, denn der Referent tritt in diesem Falle nicht für seine eigene Person, sondern als Vertreter des Vereinigten Landtags auf, und dürfte die Kundgebung der Ehrfurcht gegen Se. Majestät von dem Herrn Referenten um so weniger verabsäumt werden, als er diesmal nicht seine eigene Ansicht, sondern eine derselben entgegengesetzte ausspricht. Daher wünsche ich, daß der Entwurf der Schrift noch einmal an die Abtheilung zurückgegeben werde.

Referent von Mantensfel II: Ich muß dabei stehen bleiben, daß nach §. 22 nur eine Erklärung abzugeben und an den Herrn Landtags-Kommissar zu richten ist. Will die hohe Versammlung hiervon abgehen, kann es ganz gut geschehen; wenn aber speziell darauf gedrungen wird, Gründe anzuführen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die entgegenstehende Schwierigkeit in der Abtheilung wenigstens ihrem Gewicht nach nicht verkannt worden ist. Denn welche Gründe sollen hier angegeben werden? Etwa dieser Grund, daß gesagt worden ist, wir befänden uns nicht in der Lage, eine Anleihe zu bewilligen, so würden gewiß mehrere Mitglieder, die dagegen gestimmt haben, erklären, sie befänden sich in der Lage, sie hätten andere Motive. Das Mißliche, was ich bei Entwerfung der Schrift gefühlt habe, liegt darin, daß eine Majorität zu Stande gekommen ist, die bei der Abstimmung nicht von denselben Grundsätzen ausgegangen ist. Sollen also Gründe angegeben werden, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als die Ansichten der einzelnen Redner anzuführen, und dann berufe ich mich auf das Zeugniß der Versammlung, ob nicht vor 2 oder 3 Tagen einem anderen Referenten gesagt worden ist, es bedürfe dieser Ansichten nicht, es solle die Meinung eines einzelnen Redners nicht aufgeführt werden.

Es ist aus diesen verschiedenen Motiven ein allgemeiner Beschluß zu Stande gekommen. Ich werde allerdings nach den besten

Kräften dem, was die hohe Versammlung und der durchlauchtigste Marschall mir aufgiebt, nachzukommen suchen; ich muß aber bemerken, daß ich fürchte, es werde mir nach Lage der Sache nicht vollständig gelingen, und ich bitte, daß die hohe Versammlung das bisher beobachtete Verfahren auch hier eintreten lasse.

Landtags-Marschall: Ich halte es nicht für wünschenswerth, daß diese Berathung weiter fortgesetzt werde. Es haben sich zwar noch mehrere Redner gemeldet, ich glaube aber, daß davon Abstand zu nehmen sei, und ich muß dem ganz beistimmen, daß der Gegenstand an die Abtheilung zurückgewiesen werde.

Graf von Arnim: Ich würde noch um das Wort bitten.

Landtags-Marschall: Ich habe nichts dagegen, glaube aber, daß der Gegenstand geeignet sei, an die Abtheilung zurückzugehen.

Graf von Arnim: Da der Zweifel ausgesprochen worden ist, ob der Gebrauch, der, so viel mir bekannt ist, allen unseren ständischen Verhandlungen bisher eigen gewesen ist, nämlich der Gebrauch, in Schriftstücken, die Sr. Majestät vorzulegen sind, die unmittelbare Ansprache an Se. Majestät den König stattfinden zu lassen, aufzugeben sei, so glaube ich, daß dieser Gebrauch in keiner Weise aufgegeben werden dürfe.

(Zuruf der Versammlung: Sehr wahr!)

Ich halte es für ein kostbares Vorrecht der Stände, ihre Empfindungen, Anträge und Wünsche unmittelbar an Se. Majestät richten zu dürfen.

(Sehr wahr!)

Ich glaube allerdings, daß es schwierig sein mag, die Gründe der Majorität und der Minorität der Versammlung zusammenzufassen, weil sie eben sehr verschieden gewesen sind; aber ich glaube dennoch, daß es sehr möglich und gar nicht schwer sein wird, diejenigen Punkte in dieser begleitenden Schrift oder in dieser Adresse an Se. Majestät den König aufzunehmen, in denen wir Alle einig gewesen sind. Ich habe nicht zur Majorität gehört, sondern zur Minorität; aber ich bin überzeugt, und ich glaube im Sinne der Majorität zu sprechen, daß in allen ihren Motiven der Grundgedanke vorgewaltet hat, daß es jedem Mitgliede derselben schmerzlich gewesen sei, für die Königl. Vorlage nicht stimmen zu können.

(Ja, ja!)

und daß wir Alle die in der Vorlage aufs neue bethätigte landesväterliche Fürsorge für den Staat im Allgemeinen und besonders für die Provinz, die der Gegenstand vorzugsweise betraf, mit innigem Danke erkannt haben.

(Ja, ja!)

Und wenn nichts weiter in der Adresse stände, als diese beiden Momente, so halte ich sie vollkommen geeignet, ihren Platz dort zu finden, und ich glaube im Interesse der Versammlung den Wunsch aussprechen müssen, daß die vorgetragene Fassung zu dem Ende an die Abtheilung zurückgegeben werde.

(Mit dem lebhaften Bravoruf verbindet sich der Ruf nach Abstimmung.)

Abg. Sperling: Darf ich noch eine kurze Bemerkung in Bezug auf das Reglement machen?

(Wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: . . .

(Übermaliger und immer stärkerer Ruf nach Abstimmung, während noch von anderer Seite um das Wort gebeten wird.)

Unter den Rednern, die sich noch um das Wort gemeldet haben, ist der erste der Abgeordnete Sperling.

Abg. Sperling: Ich finde es reglementsmäßig, daß die Gründe angegeben werden; denn es heißt im §. 22 des Geschäfts-Reglements:

„auf Grund sämtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt“,

und sämtliche Verhandlungen enthalten eben die Gründe, welche für und wider in der Versammlung geäußert sind. Hätte der Gesetzgeber nicht die Gründe wissen wollen, so würde er gesagt haben: „auf Grund des gefaßten Beschlusses“, oder der Verhandlung, welche den Beschluß enthält, ist die Erklärung abzufassen.

Abg. Jimmermann (Spandau): Der vorhin geäußerten Ansicht, daß die Sache an die Abtheilung zurückgelange, trete ich bei und bemerke nur, daß die Auslegung des §. 22 des Geschäfts-Reglements, wie sie der Abgeordnete aus Preußen gegeben hat, mir die allein richtige zu sein scheint.

Fürst Sichnowsky: Ich habe von der hohen Versammlung bisher nur Eine Meinung gehört, und ich kann dieser Meinung nur vollkommen dadurch beistimmen, daß ich das Referat, wie wir es gehört haben, vom Anfang bis zum Ende zurückweise.

(Bravo!)

Ich glaube, wir befinden uns namentlich hier in dem Falle, die Gründe anführen zu müssen.

(Ruf aus der Versammlung: Sehr wahr!)

Zwei Punkte finde ich an dem Referate zu tadeln. Der erste ist, daß, wie schon von einem geehrten Redner aus Preußen bemerkt worden, es in diesem Falle besonders nothwendig ist, unsere Gefühle der Ehrfurcht und Treue auszudrücken.

(Stürmischer Beifall.)

Der zweite Punkt sind die Gründe. Ich kann dem Herrn Referenten nicht Recht geben, wenn er von verschiedenen Gründen spricht. Sie lassen sich auf einen oder zwei Gründe reduzieren, und diese haben die entschiedene Mehrheit gefunden. (Bravo!)

Ich habe auch die Ehre gehabt, ein Referat zu erstatten, und bin dabei in vielen Punkten in der Minorität gewesen. Ich habe aber geglaubt, daß es meine Pflicht sei, die Gründe der Majorität anzugeben,

(Bravo!)

und ich habe dies auf die unzweideutigste Weise möglich gemacht. Die Meinung hindert uns nicht, vor Sr. Majestät die Gefühle der Ehrfurcht und Treue auszusprechen, und wenn Beides angegeben wird, erstens die Trauer, in der wir uns befinden, nicht dem Willen Sr. Majestät entsprechen zu können, und zweitens der Grund, warum wir nicht in der Lage gewesen sind, dieses zu thun, so wird die Versammlung mit dem Referate gewiß einverstanden sein.

(Stürmischer Beifall und eben so lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Referent von Mantenkfel II.: Ich bitte, als Referent noch ein paar Worte sagen zu dürfen. Zunächst glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das, was heute hier gesprochen worden ist, wohl eine Belehrung für die Zukunft sei, aber nicht in die Gründe mit aufgenommen werden soll. Ich bin dem fürstlichen Herrn Redner, der eben die Tribüne verlassen hat, außerordentlich dankbar für das Zu-

sammensaffen der Gründe; aber ich wollte doch zu meiner Entschuldigung bloß darauf aufmerksam machen, daß sehr verschiedene Gründe im Laufe der Debatte ausgesprochen worden sind, und daß diese Gründe in dem Protokoll niedergelegt zu sein scheinen, an das bei Ausarbeitung meines ergebensten Vortrags zu halten ich mich verpflichtet finden werde.

(Mehrere Stimmen verlangen die Tagesordnung, während andere heftig die Fortsetzung der jetzigen Diskussion fordern.)

Abg. **Prämer** (vom Platz): Ich wollte nur fragen, wie es zu halten sei, wenn der Referent am Ende sich nicht dem Wunsche der Mehrheit fügt?
(Unruhe in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Ich glaube nicht, daß der Referent es für erforderlich halten wird, hierauf zu antworten.

Abg. **Jachau** (vom Platz): Ich muß bemerken, daß der Referent auf den in der Abtheilung gegen seinen Vortrag erhobenen Widerspruch erklärt hat, daß er allein derjenige sei, der das Referat aufzusetzen und vorzutragen habe. Die Abtheilung hat in pleno gegen ihn gestimmt.
(Vielseitiger Bravoruf!)

Referent von **Mantenkel II.**: Meine Herren! Ich wollte sehr wünschen, daß diese Berathung aufhörte.

(Eine Stimme: Das glaube ich gern!)

Denn, wenn derartige Behauptungen hier ausgesprochen werden; daß die Abtheilung in pleno gegen mich gestimmt hätte, so hoffe ich, daß die Herren, welche in der Abtheilung sind, der Wahrheit die Ehre geben, daß ich dieselbe nicht verlassen, bestätigen und dies durch Aufstehen zu erkennen geben werden.

Auch berufe ich mich auf das Zeugniß der Herren von **Ellien-Borg**, von **Dlferß** und **Kuschke** und bitte, daß mir diese Herren dies durch Aufstehen bezeugen.

(Diese Herren stehen auf.)

Eine Stimme: Sie haben gebeten, es möchte ein Anderer denn das Referat übernehmen.

Abg. **Prämer**: Ich habe vom Plenum gesprochen.

Referent von **Mantenkel II.**: Der eine Herr hat von der Mehrheit, der andere Herr von der ganzen Abtheilung gesprochen. Ich

habe hinzuzufügen, was mir die Mitglieder der Abtheilung bezeugen werden, daß ich gebeten habe, man möge mir das Referat abnehmen. Ich hänge nicht an meiner Meinung, sondern ich habe gebeten, das Referat einem anderen der Sache mit größerer Fähigkeit und Liebe zugethanen Mitgliede zu übergeben. Ich bin augenblicklich bereit, das Referat abzugeben, bin aber auch bereit, das Referat zu behalten und auszuarbeiten, wie es meine Pflicht im Allgemeinen gebietet.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir müssen nothwendig zum Ende kommen. Es haben sich noch um das Wort gemeldet die Abgeordneten von der Heydt, von Heyden und von Wincke; es erscheint aber der Gegenstand so vollständig aufgeklärt, daß wir ihn verlassen können. Diejenigen also, welche der Meinung sind, daß der Gegenstand an die Abtheilung zurückzuweisen sei, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Abstimmung ist erfolgt, und die Rückverweisung an die Abtheilung wird demgemäß erfolgen. Wir kommen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung, und ich ersuche den Referenten von der Marwitz, seinen Platz wieder einzunehmen. Der nächste Abgeordnete, der sich um das Wort gemeldet hat, ist der Abgeordnete von Gudenau.

Abg. von Gudenau: Hohe Versammlung! Ich habe die Ehre, Mitglied der Abtheilung zur Vorberathung der uns vorliegenden Königl. Proposition zu sein. Ich habe als solches aus Gründen, welche bereits gestern für und gegen weilläufig erörtert worden sind, zu denjenigen gehört, welche der Meinung waren, daß die Schlacht- und Mahlsteuer nicht überall durchaus sogleich abzuschaffen, und daß die Einführung einer auf Selbstschätzung beruhenden Einkommensteuer für die Zeit einer wirklichen Noth aufzusparen sei. Wenn die hohe Versammlung beschließen sollte, daß dennoch die Schlacht- und Mahlsteuer überall durchaus und sofort abgeschafft werden sollte, so würde ich nichts zu sagen haben, für den entgegengesetzten Fall aber beehre ich mich, meine Vorschläge gehorsamst vorzulegen. Ich kann meine Vorschläge kein neues Amendement nennen, denn wenn ich nicht irre, so ist dies nur eine Zusam-

wionfassung der Einzelnen Anträge, welche gestern schon von einzelnen Mitgliedern, nur nicht in diesem Zusammenhange, zur Verathung anheimgegeben worden sind. Meine Vorschläge gehen dahin:

„Der hohe Vereinigte Landtag wolle beschließen, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

1. Die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer und die Einführung der Kopfsteuer in allen Städten unter 15,000 Einwohner auf deren Antrag und zwar, wenn es die Billigkeit erfordern sollte, auch ohne genaue Erfüllung der im §. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gestellten Bedingung, nämlich der Aufbringung eines gleich hohen Steuer-Quantums, zu gestatten;
2. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine solche Veränderung in der Besteuerung eintreten zu lassen, daß einige zu den Luxus-Artikeln gehörige Gegenstände, als zum Beispiele: Wildpret, Geflügel, frische Fische und dergleichen, besteuert, dagegen die Abgaben von Roggen und Schweinefleisch möglichst herabgesetzt oder wenigstens von Kommunal-Zuschlägen befreit werden;
3. In gründliche Erwägung ziehen zu lassen, ob der beabsichtigte Zweck der gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast nicht dadurch annäherungsweweise zu erzielen sei, daß:
 - a. Die in der Rheinprovinz bestehenden 20 Klassensteuer-Stufen in der ganzen Monarchie eingeführt und noch einige höhere Stufen hinzugefügt werden,
 - b. daß die dort bewilligte Kontingentirung der Klassensteuer ebenfalls auf das ganze Königreich ausgedehnt werde;
4. Das Resultat der diesfälligen Ermittlungen eventualiter nebst den betreffenden Allerhöchsten Propositionen dem nächsten Vereinigten Landtage mittheilen lassen zu wollen.“

Zur Begründung meiner Vorschläge beehre ich mich, Folgendes gehorsamst vorzutragen: Die Vor- und Nachtheile der Schlacht- und Mahlsteuer überhaupt sind, wie schon erwähnt, theils in der Denkschrift enthalten, theils in der bisherigen Erörterung gründlich beleuchtet. So viel scheint mir als unzweifelhaft hervorzugehen, daß alle Vortheile in den kleinen, minder gewerblichen und von außen weniger besuchten Städten mehr schwinden, dagegen die Nachtheile in denselben grosser hervortreten; Insonderheit verdient Erwägung, daß in kleineren Städten und namentlich, nach dem Inhalt der Denkschrift, in demjenigen bis zur Einwohnerzahl von 15,000, allein die Erhebungskosten circa 18 Prozent, also nicht viel weniger als

ein volles Fünftheil der Einnahme, absorbiren. Dies ist doch ein zu großer Uebelstand, dessen Beseitigung vor Allem wünschenswerth ist; und wenn ich nach den eingezogenen Erkundigungen und nach den bisherigen Erfahrungen es richtig beurtheile, so ist die Beseitigung dieses Uebelstandes ausführbar, ohne daß dabei ein allzu großer Ausfall für die Staats-Einnahmen zu besorgen wäre. Mein Antrag auf Besteuerung von Luxus-Verbrauchsgegenständen ist rein in der Absicht gestellt, die ärmeren Klassen zu erleichtern, die wohlhabenderen höher heranzuziehen; die Billigkeit dieser Absicht, wenn nur der Zweck dadurch erreicht werden kann, unterliegt, glaube ich, keinem Zweifel. Allerdings würde bei dieser Maßregel auf Lokalverhältnisse und auf die Auswahl der zu besteuern den Gegenstände Rücksicht zu nehmen sein. Wenn ich recht berichtet bin, so ist hier in Berlin schon seit Kurzem ein Versuch gemacht worden; die Resultate werden erst die Erfahrungen lehren müssen. Ich hoffe, daß sie befriedigend ausfallen und zur Nachahmung anregen werden. Aus ähnlichen Gründen, und namentlich wegen der Besteuerung jedes Einzelnen nach seinen Kräften und der höheren Heranziehung der Wohlhabenderen, habe ich die Vermehrung der Klassensteuer-Stufen innerhalb der jetzigen Grenzen von 15 Sgr. bis 144 Rthlr. und die Zusetzung noch einiger höheren Stufen, deren Beträge einer genaueren Erörterung vorbehalten bleiben müssen, vorgeschlagen. Ich glaube, daß als feststehend zu betrachten ist, daß die durch das Gesetz bestimmte höchste Steuerstufe von 144 Rthlrn. als eine auch für die reichsten Einwohner gezogene Gränze viel zu eng ist und der Leistungsfähigkeit vieler nicht entspricht. Die Vermehrung der Klassensteuer-Stufen innerhalb der jetzigen Gränzen scheint mir ebenfalls sehr zweckmäßig und dadurch das Ziel erreichbar, die Besteuerung mehr nach der Leistungsfähigkeit zu richten; mag auch die Veranlagung schwerer, um so nützlicher und besser wird sie sein.

Mein letzter Antrag auf Kontingentirung in allen Provinzen ist allerdings eine sehr wichtige Maßregel; zu diesem Vorschlage haben mich zwei Gründe bestimmt. Ich fand mich um so mehr dazu bewogen, als die Kontingentirung in der Rhein-Provinz sich als sehr zweckmäßig bewährt hat.

Wenn ich nicht irre, hat in der gestrigen Berathung ein geachtetes Mitglied, wie ich glaube aus Köln, mit sehr beredten Worten den guten Einfluß der Mitwirkung an der Besteuerung und der Selbstbesteuerung auf die Bildung und Bestimmung des Volkes hervorgehoben, dagegen aber auch auf die Nachteile hingewiesen, welche das sogenannte Entgegenstehen der Steuerpflichtigen einer- und der fiskalischen Behörden andererseits mit sich bringen.

Ich theile diese Ansicht, und eben deshalb möchte ich bei der Klassensteuer auch den Steuerpflichtigen selbst eine größere Mitwirkung einräumen, als sie bisher, namentlich in den übrigen Provinzen, mit Ausnahme der Rhein-Provinz, gehabt haben und noch haben. Ein zweiter Grund, der für die Kontingentirung zu sprechen scheint, ist die oft erwähnte und als nothwendig hervorgehobene Erleichterung der armen Klassen. Zur Erreichung dieses Ziels hat man verschiedenartige Maßregeln in Vorschlag gebracht. Der Gesetzesvorschlag will in den untersten Stufen nur zwei Personen anstatt drei besteuert wissen; nach einigen Mitgliedern sollte die unterste Stufe ganz frei bleiben, Andere wollten die Befreiung mit dem 50sten, noch Andere selbe mit dem 55sten Lebensjahre beginnen lassen. Ich glaube dagegen, daß solche allgemeine Maßregeln bei der vorliegenden Frage nicht genügen können, wo es auf spezielle Umstände, auf Lokal- und Personal-Verhältnisse ankommt. Keine allgemeine Maßregeln können für alle Fälle passen. Mehrere Personen, welche äußerlich in gleichen Verhältnissen stehen, sind dennoch, wenn man es näher betrachtet, in ungleichen Verhältnissen, und die Besteuerung des Einen würde eine Unbilligkeit, die Befreiung des Anderen eine noch größere Unbilligkeit in sich schließen. Dem wahrhaft Bedürftigen will ich helfen, ich will aber Keinen von der Steuer befreit wissen, der nicht anders befreit werden kann, als durch eine Unbilligkeit gegen andere Steuerpflichtige, die mit ihm in gleichen, vielleicht in noch bedrängteren Verhältnissen sich befinden. Will ich diesen Uebelständen steuern, so sind zwei Erfordernisse nöthig, eine gründliche Lokal- und Personal-Kenntniß und ehrenhafte Männer, welche diese Kenntnisse zu benutzen und anzuwenden wissen. Diese Obforge könnte meines Erachtens der zu wählenden Lokal-Kommission überlassen bleiben, wie dies in der Rhein-Provinz geschieht.

Jedermann sollte wissen können, was sein Bezirk, sein Kreis, seine Gemeinde an Klassensteuer aufzubringen hat, und danach seinen eigenen Steuerbetrag als das Resultat der Nothwendigkeit und Billigkeit betrachten. In der Rhein-Provinz wird nun das Contingent des Regierungsbezirks auf Kreise, das der Kreise auf Gemeinden und das der Gemeinden auf die einzelnen Personen vertheilt und zwar überall unter kö niglicher Mitwirkung von Kommissionen, deren Mitglieder entweder alle oder theilweise ihre ehrenhafte Wahl dem Vertrauen ihrer Mitbürger verdanken. Ich glaube, daß auf diese Art das Ziel erreicht werden kann, daß aber mehr Zwischenstufen gebildet, und daß noch einige höhere Stufen dem jetzigen Steuermaß beigefügt werden müssen, dadurch werden diese Lokal-Kommissionen einen weiten Spielraum erhalten, sie können die Wohlhabenden höher heranziehen und diejenigen, welche nach ihren individuellen Verhältnissen einen Anspruch auf Befreiung haben, auch wirklich befreien; sie müssen dann aber ausgebehntere Vollmachten und Befugnisse erhalten, als dies bisher in den alten Provinzen der Fall war, wobei die Bevormundung von Seiten der Staats-Behörde ausgeschlossen werden könnte, wie in der Rhein-Provinz, wo zwar die königliche Regierung das Recht hat, auf Grund eingehender Beschwerden herabzusetzen, keinesweges aber den Steuerfuß irgend eines Steuerpflichtigen zu erhöhen.

Unter meinen Vorschlägen ist eine wesentliche Verschiedenheit; die Abschaffung der Wahl- und Schlachtsteuer in kleineren Städten und ferner die Einführung einer Steuer auf Luxus-Artikel in größeren Städten kann, meines Erachtens, nach Prüfung der Verhältnisse, sofort, d. h. in der Zwischenzeit von diesem und dem folgenden Landtage, erfolgen, indes die beiden anderen, nämlich die Erhöhung und Vermehrung der Klassensteuer-Stufen und Einführung der Contingentirung, ein Feld berühren, welches nicht allein genaue Erwägung, sondern auch vollkommene Hülfsmittel, bedeutende statistische Notizen erforderlich macht. Die Entwürfe zu einem solchen Gesetz können weder in der kurzen Frist unserer Versammlung gemacht werden, noch ist solches nöthig. Deshalb geht mein Antrag nur dahin, das in Erwägung zu ziehen und Se. Majestät zu bitten, dem näch-

den Landtage eine Allerhöchste Proposition darüber vorgelegt, und ich glaube, daß es bis dahin auf sich beruhen kann; weil eine dringende Nothwendigkeit zur Beschleunigung der Abänderung nicht vorliegt. Sollten aber in der Zukunft auch noch andere Abänderungen im Steuer-System beschlossen werden, so scheint es mir, daß durch meine Vorschläge der Weg dazu keinesweges erschwert, sondern angebahnt ist, und ich bitte also Ew. Durchlaucht, den Beschluß der hohen Versammlung einzuholen, ob meine Vorschläge ganz oder theilweis Unterstützung erhalten.

Landtags-Marschall: Ich erkenne an, daß in dem verlesenen Vorschlag ein Theil der gestern gemachten Vorschläge zusammengefaßt ist, und ich vermittele dabei nur denjenigen Vorschlag, der gestern von mehreren Seiten gemacht worden ist, daß in größeren Städten, welche um die Beibehaltung der Mahl- und Schlachthaussteuer bitten sollten, die Steuer belassen werde. Ein ganz besonders neuer Vorschlag ist aber der der Einführung der Contingentirung der Klassensteuer für alle Provinzen, und dieser scheint mir ein solcher zu sein, dessen Beantragung und Berathung in dieser Versammlung großen Bedenken unterliegen müßte; es ist ein Vorschlag, der ganz füglich der Gegenstand eines besonderen Antrags in irgend einer der beiden Kurien hätte sein können. Dasselbe gilt auch, wie ich gestern bei einer andern Gelegenheit erwähnt habe, für den Vorschlag wegen Einführung mehrerer Stufen der Klassensteuer, worüber schon ein besonderer Antrag gestellt ist, welcher der betreffenden Abtheilung der Kurie der drei Stände vorliegt. Es fragt sich, ob die übrigen Vorschläge des Abgeordneten von Gudenau die gesetzliche Unterstützung finden? (Findet die gehörige Unterstützung.)

Der Herr General-Steuer-Direktor Kühne hat das Wort.

General-Steuer-Direktor Kühne: Es ist von dem, was ich zu sagen beabsichtige, von dem Herrn Landtags-Marschall das Wesentlichste schon bemerkt worden, daß nämlich mehrere dieser Anträge, die gemacht worden sind, keine Anträge zu der Königl. Proposition sind, sondern ganz abgeändert von dieser dastehen. Ich glaube aber noch weiter gehen zu müssen, indem ich bemerke, daß der ganze Vortrag, den wir von dem größten Redner gehört haben, der sich

den die Tribüne verlassen hat, nicht angesehen werden kann als Amendement zur Proposition, die Se. Königl. Majestät geruht haben, den Ständen vorlegen zu lassen, sondern daß er betrachtet werden muß als ein für sich stehender Antrag, als ein Vorschlag zu einer ganz andern, als der von dem Gouvernement beabsichtigten Einrichtung. Diese Einrichtung geht dahin, die Schlacht- und Wahlsteuer durchweg aufzuheben und an deren Stelle eine Einkommensteuer für die wohlhabenden Klassen und eine Klassensteuer für die weniger bemittelten Klassen zu setzen. Jeder Antrag, der auch nur dahin ginge, die Schlacht- und Wahlsteuer in einer Anzahl größerer Städte beizubehalten, würde das ganze Gesetz vollständig abändern. Worin liegt denn der Grund, durch den die Regierung bewogen worden ist, diesen Antrag anzunehmen? Was ist der innere Grund des Antrages? Es ist ein Grund, der die Schlacht- und Wahlsteuer so gut als die Klassensteuer gemeinschaftlich in gleich hohem oder geringerm Grade trifft, nämlich der vielfach gehörte Vorwurf, daß der Reiche, der Bemittelte nicht hoch genug, der Arme, Unbemittelte dagegen zu hoch besteuert sei. Ich will nicht untersuchen, wie hoch und wie niedrig der Eine und der Andere besteuert werden soll, oder in welchem Maße dieser Vorwurf begründet ist. Aber so viel ist richtig, der Vorwurf trifft beide Besteuerungsarten in gleichem Maße. Wollen Sie dies aufheben für eine Steuer, so gerathen Sie in den Uebelstand, daß Sie denselben Uebelstand für die andere Steuer dadurch vermehren. Wenn Sie sagen, wir wollen die Schlacht- und Wahlsteuer in 20 Städten beibehalten, wir wollen keine Einkommensteuer, sondern nur eine Klassensteuer, aber mit erhöhten Sätzen, resp. ohne Maximum, was aber einer Einkommensteuer ziemlich ähnlich wird, so haben Sie den Mißstand, daß in dem Maße der Vorwurf hierdurch für die Städte nur noch erhöht wird. Dann haben Sie den großen Mißstand, daß alle die wohlhabenden Leute eigentlich ein Asyl finden, worin der frühere Mißbrauch sanctionirt ist. Sie werden dadurch erreichen, daß die reichen Leute künftig nach diesen Städten sich hinziehen. Das ist etwas, worüber längst geklagt wird, und zwar nicht ohne Grund, und diese Klagen werden sich dann vermehren, indem die reichen Gutsbesitzer dann die größeren

Städte auffuchen werden, theils des Vergnügens wegen, theils aber auch, ich muß dieses bekennen, um der Klassensteuer zu entgehen, eine Neigung, die jetzt schon vorwaltet. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, obgleich ich in der Lage bin, dies belegen zu können. Ich halte es nicht für angemessen, in die speziellen Details einzugehen.

Der geehrte Redner hat mehrere Veränderungen vorgeschlagen; die bei der Klassensteuer angewendet werden sollten. Ich muß aber hierauf bemerken, daß, wie der Herr Marschall richtig bemerkt hat, dies ein für sich bestehender Antrag ist. Man beantragt die allgemeine Kontingentirung der Steuern. Ich bemerke, daß die Kontingentirung in der Rhein-Provinz, nachdem dort die Klassensteuer acht Jahre lang bestanden hatte, auf den bringenden Wunsch des Provinzial-Landtages nachgelassen wurde. Es waren allerdings dabei gewisse Modifikationen angenommen, wonach die Steuer-Kontingente bei steigender Bevölkerung auch steigen sollten. Sie sind auch gestiegen, aber nicht in dem Verhältnis, wie in anderen Provinzen, wo die Kontingentirung nicht besteht. Nachdem diese Kontingentirung vom Jahre 1828 oder 1829 an bestanden hatte, sind im Jahre 1843 bringende Anträge eingekommen, die Kontingente zu ändern, sie für den Regierungsbezirk anders festzusetzen, weil sie im Laufe der verfloffenen vierzehn Jahre in fünf Regierungsbezirken ungleich geworden sind. Es ist diese Angelegenheit im Jahre 1845 auf dem Landtage der Rhein-Provinz vorgekommen, und ich beziehe mich auf die Abgeordneten aus jener Provinz. Sie werden mir bestätigen, daß die Landtags-Abtheilung, die diesen Gegenstand zu untersuchen hatte, damals keinen anderen Vorschlag zu machen wußte, als daß, um die Gleichheit wieder herzustellen, die Kontingentirung aufgehoben werden sollte. Es ist aber der Antrag beim rheinischen Landtag nicht durchgegangen, und man hat die Kontingentirung beibehalten, weil man nicht wußte, wie sie geändert werden könnte. Ich bemerke weiter, und der geehrte Redner wird mir dies nicht als Persönlichkeit auslegen, daß gerade der Regierungsbezirk, aus welchem er hierher gesendet worden, als solcher bezeichnet wurde; wo das Kon-

tingent erhöht werden wüßte, wogegen für Doblenz und Lrier eine Herabsetzung erforderlich sei.

Ich bemerke ferner, daß über zu hohe Kontingente von einzelnen Bürgermeistern und Städten sehr dringende Beschwerde, und namentlich darüber geführt wurde, daß auch die Versammlungen in den Regierungs-Bezirken, welche alljährlich die Kontingente neu zu vertheilen haben, sehr sparsam mit den Nachlässen sind, eben weil diese Nachlässe nicht bewilligt werden können, ohne von einer andern Seite wieder eingebracht zu werden. Ich beziehe mich da auf das Beispiel der Stadt Bacharach, welche wiederholt sich hierher beschwerend gewandt und dringende Klage geführt, daß sie, trotz ihrer zunehmenden Verarmung, die ihren Grund in der Abnahme des Weinbaues hat, durchaus nicht entsprechend im Kontingent herabgesetzt wurde. Die Regierung hat, wie die Sache liegt, ihre Unfähigkeit erklären müssen, hier zu helfen, weil es nur Sache der Provinzial-Vertreter gewesen sei, zu helfen, und weil die Regierung keine Mittel hat, genauer zu untersuchen, wie verhältnismäßig oder unverhältnismäßig das Kontingent der Stadt Bacharach ist. Es ist dann weiter vorgeschlagen, man solle mehrere Zwischenstufen einführen, man solle ferner den Behörden, den Kreis-Kommissionen mehr Spielraum lassen. Ich bemerke zuerst, wenn man glaubt, Zwischenstufen, welche eingeführt werden, würden den Ertrag der Steuer vermehren, so kann ich diese Hoffnung durchweg nicht theilen. Die Zwischenstufen werden verlangt, nicht damit Jemand, der in der geringeren Klasse zu niedrig steht und in der nächst höheren zu hoch stehen würde, in diese Zwischenstufe heraufkomme, sondern deshalb, damit der, welcher glaubt, daß er in der höheren Klasse zu hoch stehe, und den man doch in die geringere Klasse nicht heruntersetzen will, wenigstens in die Zwischenstufe herabtergesezt wird. Das ist der ganze Zweck, weshalb man die Zwischenklassen will. Ich will nicht sagen, daß nicht der Eine oder Andere seinen Kräften angemessener besteuert werden könnte, wenn mehr Zwischenklassen da wären; eine erhebliche Verbesserung kann ich aber selbst bei der richtigen Anwendung dieser Zwischenstufen nicht davon erwarten. Denn die Stufen sind nicht so weit von einander, daß irgend durch

die mangelnden Zwischenstufen eine absolute Ueberbürdung erwachsen sollte. Ich gebe ferner zu bedenken, daß diese Stufen nun seit dem Jahre 1822 bestehen; es hat sich also Jeder hineingefunden, es weiß Jeder, wo er hingehört; wenn aber jetzt neue Zwischenstufen kommen sollten, so würde ganz gewiß der Erfolg kein anderer sein, als daß mit großer Mühewaltung und mit vielen Reclamationen im Ganzen ein etwas geringerer Klassensteuer-Ertrag herauskommen würde.

(Stimmen: Nein!)

Ich muß also, nach meiner vollen Ueberzeugung, bitten, daß man die Einführung von Zwischenstufen wenigstens nicht der Regierung als ein Deckungsmittel für Ausfälle anrechnet.

Man hat ferner von der Einführung von Luxussteuern in den Städten gesprochen. Wir haben bis jetzt dergleichen Luxussteuern, und zwar in der Beschränkung auf Wildpret, nur hier in Berlin eingeführt, aber nicht zum Vortheil des Staats, sondern der Kommune. Die Steuer hat bisher — ich habe mich noch heute Morgen danach erkundigt — 7—800 Rthlr. eingetragen. Nach einem ungefähren Ueberschlag würde sie für die Stadt Berlin etwa 10—12,000 Rthlr. einbringen — es soll mir lieb sein, wenn sie mehr einbringt — das macht etwa 9 bis 10 Pfennige auf den Kopf. Sollte nun wirklich die Meinung sein, eine Luxussteuer von Seiten des Staats zu erheben, so möchte ich bezweifeln, ob das irgend ein erkleckliches Mittel ist, um einen Ausfall zu decken, der schon von erheblichem Betrage sein würde, wenn man auch nur die mittleren Städte von der Mahl- und Schlachtsteuer in die Klassensteuer übergehen ließe. Es ist übrigens schon jetzt diesen kleineren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, besonders so weit sie nach ihrem ganzen Nahrungsstande sich nicht für die Mahl- und Schlachtsteuer eignen, der Uebergang zur Klassensteuer gern nachgegeben worden, und es sind, wie ich schon glaube früher bemerkt zu haben, in den letzteren Jahren bereits über 10 bis 12 Städte der Art zur Klassensteuer übergegangen, und daß mehrere andere nicht übergegangen sind, liegt in dem ausdrücklichen Widerstreben dieser Städte. Wir haben mehrere Städte, ich führe Ratibor und Görtz an, wo es uns wegen der Eisenbahn ganz erwünscht wäre, wenn sie Klassensteuerpflichtig wäre.

den; wir haben aber zu kämpfen mit dem Widerspruch dieser Städte, die hin und wieder davon ausgehen, daß sie nöthigenfalls zwar die Mahl- und Schlachtsteuer los sein wollen, aber auch die Klassensteuer gefällt ihnen nicht. (Heiterkeit.)

Sie wollen eine ganz neue Steuer haben.

Man hat ferner von Seiten des geehrten Herrn Abgeordneten aus der Rhein-Provinz vorgeschlagen, man möge dort diese Bevormundung von Seiten der Regierung aufheben und den Kommunen und ihren Vertretern mehr Befugnisse einräumen.

Ich glaube, es ist nicht rätlich, ein Gewicht hinzuzufügen ohne Gegengewicht. Dies Gegengewicht findet sich in der Rhein-Provinz; wenn man dort den Gemeinden mehr Freiheit einzuräumen kein Bedenken gefunden hat, so findet sich die natürliche und nothwendige Beschränkung dieser Freiheit in dem Kontingent. Innerhalb des Kontingentes können sich die Vertreter der Gemeinden wohl bewegen. Sie können bestimmen: der soll mehr, der weniger geben, sobald nur andererseits feststeht, daß die Interessen des Gouvernements, wie sie nach der Vertheilung des Kontingents feststehen, gesichert sind. Sollte man aber, ohne ein Kontingent festzusetzen, auf die Aufsicht, die den Landräthen eingeräumt ist, auf die Einwirkung der Regierung verzichten, dann muß ich bemerken, daß, so sehr ich auch im Allgemeinen überzeugt bin, daß Jeder die Meinung hat, das Seinige zu den Staatslasten beizutragen, doch die eigene Ansicht über den Umfang dieses „Seinigen“ zu vielen persönlichen Deutungen unterliegt, als daß man darauf könnte einen Staatshaushalt bauen. Ueber die Einwirkung der Regierung habe ich mich in den Abtheilungen, wo die Sachen verbreitet wurden, mehrmals geäußert. Die Einwirkung der Regierung soll sich jeder eigenmächtigen Aenderung möglichst enthalten; sie soll nicht die Steueransätze der Gemeinde-Behörden, die von den Landräthen richtig befunden worden sind, ohne Weiteres abändern. Sie soll alsdann Nachfrage halten bei dem Landrath über die thatsächlichen Verhältnisse; aber wenn sich dann Gründe zur Erhöhung finden, so hat die Regierung diese Befugniß. Denn die Regierungen, heißt es im Gesetz, sind für die vorschriftsmäßige Vertheilung der Steuern verant-

wortlich; sie können aber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wenn sie nicht die Befugniß haben, das Unrichtige zu berichtigen, aber, wie gesagt, nur nach gründlicher Prüfung. Etwas Weiteres wird von den Regierungen nicht verlangt, und wenn sie weiter gehen, würden sie über die Befugniß und über die Stellung hinausgehen, die sie allein aufrecht zu erhalten haben. Diese Befugniß aber muß in ihrem vollen Umfange den Regierungen verbleiben, wo und so lange eine Kontingentirung der Steuer nicht besteht. Diese Frage wegen der Kontingentirung ist bereits auf fast allen Provinzial-Landtagen vorgekommen, aber noch von keiner Provinz so begutachtet und befürwortet worden, daß die Regierung hätte darauf eingehen können. Die einzige Provinz, von welcher ein desfalliger bestimmter Vorschlag ausgegangen ist, war, wenn ich mich recht erinnere, Sachsen, wo auf einem Landtage die Regierung gebeten wurde, dem nächsten Landtage eine Proposition zu einer Kontingentirung vorzulegen. Es wurde darauf das ganze Regulativ für die Rhein-Provinz mitgetheilt, und es wurden der Provinz auch dieselben Bedingungen gestellt. Zugleich aber wurden die Schwierigkeiten näher dargelegt, die sich dort wegen der noch nicht gleichmäßigen Landgemeinde-Verhältnisse finden würden, und die Provinz hat alsdann den Antrag auf Kontingentirung zurückgenommen. Darauf also hier einzugehen, würde eine Sache sein, zu der sich der Vereinigte Landtag den Provinzen gegenüber vielleicht weniger geneigt finden könnte. Der Schlusantrag des geehrten Deputirten ging dann dahin, die Resultate der Vorschläge, die er hier gestellt hatte, und die nun das Gouvernément näher erörtern möge, dem nächsten Landtage vorzulegen. Ob dies auf sämmtliche Vorschläge sich beziehen sollte oder welche sofort auszuführen sein sollten, ist mir nicht ganz deutlich geworden. Ich glaube aber, daß keiner dieser Vorschläge für jetzt sich zur Ausführung eignet, und insofern also würde ich am Schlusse nur darauf zurückkommen können, womit ich angefangen habe. Es würde zunächst erforderlich sein, daß die hohe Versammlung sich darüber entschliesse, ob die beiden Gesetz-Entwürfe, wie sie die Regierung vorgelegt hat, der Entwurf über die Veränderung der Klassensteuer und der Entwurf über die Einführung der Einkommensteuer,

die Zustimmung der Versammlung finden oder nicht. Es werden dann noch einige Vorschläge übrig bleiben für den Fall der Zustimmung, die sich auf Spezial-Vorschriften, namentlich des Gesetz-Entwurfes über die Einkommensteuer, beziehen, worüber ich aber für jetzt glaube mich der Äußerung enthalten zu müssen bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Spezialbestimmungen an die Reihe kommen werden.

Abg. von Gudenau: (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich glaube, daß die hohe Versammlung in meinen früheren Worten gewiß nichts gefunden hat, was darauf hindeuten könnte, als wäre unter meinen Gründen die behauptete, unverhältnismäßige, geringe Belastung des Regierungsbezirks, dem ich angehöre. Dieses machte wahrhaftig keinen Grund meines Vortrages. Die Gründe, die mich bestimmten, habe ich gesagt. Mir war es hauptsächlich um Erleichterung der Armen und zweckmäßige Vertheilung der Steuer zu thun. Eben so wenig glaube ich, gesagt zu haben, daß ich die Ueberwindung oder, wenn man es so nennen will, die Bevormundung der Regierung ausschließen wollte. Dies ist mir nicht eingefallen. Ich habe nur geschildert, wie sie in der Rheinprovinz besteht, und daß die Oberaufsicht sich darauf beschränken könne, worauf sie sich in der Rheinprovinz beschränkt. Wenn aber der verehrte General-Steuer-Direktor sich auf Beispiele bezogen hat, so sei es mir auch erlaubt, kurz eines anzuführen, was für die Sache spricht. In einer kleinen Gemeinde in dem Kreise meiner Verwaltung war das Steuer-Kontingent zu hoch und wurde durch Beschluß der Kreis-Kommission herabgesetzt, wenn ich nicht irre, um 90 Rthlr. Man kam es an die Lokal-Steuer-Verleiher zur Verathung. Diese sagten: Wir stehen zwar zu hoch gegen unsere Nachbarn, wir wollen aber auf unseren Stufen stehen bleiben; der ganze Gewinn soll den Armen zu Gute kommen.

Es ist auch ausschließlich der untersten und vorletzten Klasse zu Gute gekommen. Dieses gereicht den Steuervertheilern zur Ehre, und es spricht auch für die Einrichtung selbst. Die Gemeinde, wo dies geschah, heißt Guxdorf, und dieses Namens sei hiermit in Ehren

erwähnt. Wenn mir etwas vorgeschwebt hat, so war es dieses Beispiel.

Eine Stimme: Ich bitte, noch ein paar Worte zur Erläuterung des Gegenstandes hinzufügen zu dürfen.

Landtags-Marschall: Dann müßte ich Sie in der Ordnung der übrigen Redner notiren, es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommt.

Abg. von Auerwald: Ich glaube, daß wohl große und hinreichende Veranlassung für die hohe Versammlung vorhanden ist, die Vorlage des Gesetz-Entwurfes, der zur Diskussion steht, Seitens der Regierung mit Dank zu erkennen. Es ist an sich nichts Geringses für ein Gouvernement, eine wohlgeordnete und ihrem nächstliegenden Zwecke entsprechende Steuer überhaupt zu ändern, eine Steuer, die den Ertrag gewährt, den sie gewähren soll, bei deren Erhebung sich erhebliche Schwierigkeiten nicht vorfinden. Es ist, wenn dieses geschieht, um so mehr anzuerkennen, wenn es aus den Gründen geschieht, aus denen diese Vorlage nach dem Inhalte der Denkschrift und nach den mündlichen Aeußerungen der Råthe der Krone erfolgte. Es ist darin der Wunsch oder die Absicht zu erkennen, einmal eine Steuer, welche vorzugsweise den Aermern die nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert und sie dadurch zu Verbrechen anreizt, ja zur Verleugnung des Begriffes des Verbrechens fñhrt, zu beseitigen, andererseits die Deckung des Ausfalles, der aus der Beseitigung einer solchen Steuer nothwendig sich ergeben muß, den Vermögenden aufzuerlegen. Das Prinzip, welches in dieser Art dem Vorschlage zum Grunde liegt, kann unmöglich verkannt werden, und ich glaube kaum, daß etwas dagegen gesagt werden kann, wie ich mich auch nicht entsinne, im Allgemeinen etwas dagegen gehört zu haben. Im Einzelnen ist allerdings dagegen Manches angeführt, was ich näher zu beleuchten mich verpflichtet halte. — Es ist einerseits behauptet worden, daß keinesweges eine Veranlassung zu einer Abänderung in der Natur der Mahl- und Schlachtsteuer selbst liege. Dieses ist vertheidigt worden; man hat gesagt, sie wäre weder entfüttlichend, noch drückte sie auf die unteren Klassen. Hierüber zwei Worte. Der geehrte Abgeordnete der Stadt Pots-

dam hat als einen Beweis, daß die Wahl- und Schlachtsteuer nicht demoralisire, — ja er ging bis zu der Vermuthung, daß sie zu einer Verbesserung des moralischen Zustandes beitragen könne, — angeführt, daß, wenn ich mich recht entsinne, nur die 109te Person wegen Steuer-Defraudationen, ich weiß nicht, ob hier oder in Potsdam,

(Eine Stimme [der erwähnte Abgeordnete von Potsdam]:

Das Verhältniß war 1 : 309.)

also die 309te Person zur Untersuchung gezogen worden wäre. Ich lasse dahingestellt, ob es als ein günstiges Verhältniß zu betrachten ist, wenn von 300 Personen jedesmal Einer bei einem im Ganzen schwer zu verhütenden Verbrechen ertappt wird. Ich bemerke, daß es sich bei dieser Angabe des geehrten Mitgliedes nicht von denen handelt, die das Verbrechen begangen haben, sondern von denen, die dabei ertappt werden. Der neunte preussische Provinzial-Landtag hat aber in einer Sr. Majestät eingereichten Denkschrift nach vorliegenden Ermittlungen herausstellen können, daß es Orte giebt, in denen jährlich von 100 Individuen 1 zur Untersuchung und Strafe wegen Steuer-Defraudationen gestellt wird, und hat dies als ein, wie auch mir scheint, sehr beklagenswerthes Verhältniß hervorgehoben. Diese Denkschrift hat ferner darauf hingewiesen, daß es sich nicht um diesen Hundertsten allein handelt, weil es leider meistens Familienväter sind, die im Interesse ihrer Familien diese Verbrechen begehen, daß sie also dadurch ihre Kinder selbstredend dazu anlernen. Nun frage ich, was haben wir von einer Generation zu erwarten, die, weil ihr das Kornmehl, weil ihr die wohlfeilsten Fleischgattungen vertheuert werden, in größeren Städten genöthigt ist, von Kartoffeln, Salz und Eichorien-Kaffe sich zu nähren, und deren geistige Gymnastik sich früh und fast nur auf dem Felde der Ungefeßlichkeit bewegt, auf einem Felde, wo nicht blos ungesefliche Handlungen begangen, sondern sogar, weil sie zur Lebensfristung nothwendig erscheinen, gutgeheissen, für erlaubt gehalten werden? Ich glaube, daß das ein Moment ist, der das uns immer mehr und mehr nahtretende Gespenst des Proletariats in einem noch dunkleren und größeren Schatten erscheinen läßt.

Es ist ferner behauptet worden, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nicht die ärmeren Klassen treffe; man hat in Pfenningen berechnet, wie gering die Last ist, die jährlich und monatlich den Armen dabei trifft. Ich erlaube mir ein Faktum dagegen anzuführen, welches ich, wenn es mir gestattet wird, mit wenigen Worten aus der bereits von mir erwähnten Denkschrift des preussischen Provinzial-Landtags an Se. Majestät verlesen will.

„Unzertrennlich von der Mahl- und Schlachtsteuer ist deren ungleichmäßige Vertheilung, und daß sie einen vorzugsweisen Druck auf die ärmeren Klassen der Bevölkerung übt, während die Reichen unverhältnißmäßig gering von ihr getroffen werden. Bei der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer hatte der Gesetzgeber wohl gefühlt, daß sie hart auf, der ärmsten Klasse der Städtebewohner lasten würde; es war deshalb die steuerfreie Einbringung von $\frac{1}{6}$ pCt. Mehl gestattet. Die Beschwerde der Gewerbetreibenden innerhalb der Städte veranlaßte im Jahre 1836 die Anordnung, daß von da ab nur 2 Pfund Mehl, Backwaaren, Fleisch &c. steuerfrei eingeführt werden dürften.“

Ich setze voraus, daß die hohe Versammlung mit mir darüber einig ist, daß diese Einbringung in kleineren Portionen hauptsächlich von den ärmeren Klassen bewirkt wird.

„Wie viel härter die Armen, die allein vom Lande sich das Mehl zu holen pflegten, getroffen werden, davon liefert der Umstand den Beweis, daß z. B. in Danzig, — wo, als in einer Festung, wie ich belläufig bemerke, die Sache viel schärfer kontrollirt werden kann, als irgendwo —, die Steuer sich plötzlich um 24,000 Rthlr. erhöhte und seitdem auf ungefähr gleicher Höhe geblieben ist.“

Ich erlaube mir die Frage, wie, wenn heute nach Danzig, einer Stadt von 60,000 Einwohnern, die Allerhöchste Botschaft käme, daß die bemittelten Bewohner der Stadt circa 20,000 Thaler jährlich mehr aufzubringen hätten, welchen Eindruck dies machen würde? und in jene einfache Aenderung, in der es liegt, daß die unbemittelten Bewohner von Danzig über 20,000 Rthlr. jährlich mehr aufzubringen haben, hat man sich ohne erhebliches Bedenken gefügt! Will man sich damit trösten, daß die Bedürftigen diese Last nicht merken, während sie unter dem Einflusse dieser Besteuerung doch schließlich fühlen müssen, daß sie leiden und darben? So lange ein solches Faktum nicht widerlegt ist, muß ich dabei bleiben, daß die Mahl- und Schlachtsteuer in einer gar nicht zu rechtfertigenden Weise auf den ärmeren Klassen laste. — Es sind nächstdem in Beziehung darauf singuläre Verhältnisse, namentlich von dem Herrn

Abgeordneten der Stadt Königsberg, angeführt worden, und es ist nicht zu verkennen, daß die größeren Städte durch die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer wahrscheinlich in Verlegenheit gerathen würden, die möglicher Weise nicht gering sein werden. Ich glaube aber doch, daß diese Verlegenheiten nicht so tief sitzen, als andere Verlegenheiten, durch welche jene hervorgerufen werden, und die man gewöhnlich zu verkennen nur zu geneigt ist. Es handelt sich allerdings auch darum, einen Maßstab zu haben, um die Steuern, auch die Kommunal-Steuern, bequem und sicher so zu erheben, daß wo möglich Niemand darüber klagt; aber die Hauptaufgabe ist doch nicht, dergleichen Steuern zu erheben und eine richtige Form für sie zu finden, sondern die Hauptaufgabe ist, ihnen ein Fundament zu geben, welches die Einnahmen und Erwerbsquellen sichert, aus denen sie fließen, und Alles beseitigt, was diesen schadet.

Wenn ich nun aber bemerke, daß, während die Klassensteuer seit ihrer Einführung pro Kopf sich wesentlich vermindert hat, der Betrag, der für den Kopf in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten in dieser Steuer bezahlt wird, sich nicht nur erhöht, sondern sehr bedeutend, doppelt erhöht hat, worüber der Herr General-Steuer-Direktor vielleicht Auskunft zu geben geneigt ist

General-Steuer-Direktor Kühne: Der Betrag hat allerdings zugenommen, aber in den letzten Jahren wenigstens nicht über das Verhältniß der Bevölkerung.

Abg. von Auerwald: Ich bin auch nicht der Meinung, daß er direkt nach dem Maßstabe der Bevölkerung zugenommen habe, er hat aber jedenfalls zugenommen, und zwar in einem Maße, daß sich bei den Städten, gegenüber dem Lande, ein ungünstiges Verhältniß herausstellt. Wenn nun auf diese Weise die Besteuerung in den großen Städten ohne Verhältniß gegen die kleinen und das platte Land anwächst und, nach den von mir angegebenen Thatfachen, diese Mehrzahlung zumeist auf die Ärmern fällt, dann ist nach meiner Ueberzeugung die Steuer ein Beförderungsmittel des Proletariats auch physisch und materiell ganz in demselben Grade, in welchem ich mir es erst erlaubte von der moralischen Seite aufzuführen. Bin ich nach dem von mir Vorangeschickten ganz entschle-

den für die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer; so handelt es sich ferner darum, wodurch dieselbe ersetzt werden soll? Ich bin in dieser Beziehung für den Vorschlag des Gouvernements, durch eine Einkommensteuer den Ersatz herbeizuführen, und bedaure nur, daß, wenn die Vorlage, die uns gemacht worden ist, in vielen Einzelheiten von der Art ist, daß sie von einem Theile der Versammlung, welcher dem Prinzip beistimmt, nicht wird angenommen werden können, diese Einzelheiten aber sich dennoch wohl, besonders wenn sie nicht zu streng Seitens der Råthe der Krone festgehalten werden, ohne das Prinzip zu verletzen, in Folge gründlicher Diskussion befriedigend hätten modificiren lassen — so bedaure ich nur, daß die Abtheilung nicht den Inhalt der Denkschrift und der Proposition in den Vordergrund, nicht vorn zur Diskussion und Frage gestellt hat, damit wir erst darüber berathen und uns durch noch eine ausführliche Berathung über das Ganze hätten erklären können. Es ist dieser Gang nicht befolgt worden, es ist vorangestellt worden die Frage:

„ob die hohe Versammlung eine auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründende Einkommensteuer beschworen wolle?“

Der Herr Marschall hat bereits ausgesprochen, daß diese Frage zuerst zur Abstimmung kommen solle, und wenn das geschieht, so erlaube ich mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß meiner Uebersetzung nach in diesen Worten:

„einer Steuer, bei welcher zur Ermittlung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen“,

keinesweges alle diejenigen speziellen Maßnahmen der Ausführung nothwendig liegen, die im Gesetz-Entwurf einzeln ausgeführt sind. Ich glaube, daß man dem Prinzip vollkommen beistimmen kann, ohne jeder einzelnen Ausführungs-Maßregel gerade beizustimmen. Wenn z. B. im Gesetz gesagt ist, daß jeder Steuerpflichtige zunächst sein Einkommen angeben müsse; und daß, falls seine Standesgenossen und die Kommission an der Richtigkeit dieser Angabe zweifeln, derselbe verpflichtet wäre, sich vollkommen zu deouviren, so könnte ohne Verletzung des Prinzips statt dessen gesagt werden, daß nur in dem

Falle, daß der Eingeschätzte gegen die Einschätzung der Standesgenossen remonstriren will, er verpflichtet sei, vollständige Angaben zu machen. Ich glaube, daß bei diesem Vorschlage immer noch das Prinzip bestehen bleibt, welches nur darin besteht, daß die Angaben der Steuerpflichtigen das letzte und entscheidende Fundament der Besteuerung bilden, was aber von keiner zu bestimmten Form abhängt. Ich schliesse mit dem Wunsche, daß, wenn, was ich allerdings befürchte, die erste Frage von der Versammlung mit Nein beantwortet würde, dann noch gestattet wäre, den Antrag zur Sprache zu bringen, daß in Beziehung auf die vorgeschlagenen Modificationen die Proposition nochmals an die Abtheilung zurückgewiesen werde.

(Murren.)

Ich bitte zu beachten, daß es sich hier um einen Gegenstand handelt, wegen dessen Wichtigkeit ich mich auf die Worte eines Abgeordneten der Rheinprovinz beziehe, und daß wir in diesem Falle hier diejenigen vertreten, die niemals selbst in die Lage kommen werden, ihre Stimme persönlich hier zu erheben. Ich bitte, das wohl zu erwägen und den Weg nicht abzulehnen, der von der Regierung zur Erleichterung der ärmeren Klassen angedeutet worden ist. Ich rechne dabei auf das Entgegenkommen der Räte der Krone, so weit es sich um Modification des Entwurfes handelt. Wenn von dem verehrten Herrn Landtags-Kommissar in der letzten Sitzung gesagt worden ist: *in magnis voluisse sat est*, so ist dies gewiß eine Wahrheit, und ich freue mich für ihn darüber, wenn er Beruhigung in derselben gefunden hat, erinnere aber daran, daß, wenn man irgendwo geneigt ist und berechtigt sein darf, die Stärke des Willens nach dem Vollbringen zu bemessen, dies bei einem Staatsmann der Fall ist, dessen Stärke aber auch darin besteht, einer solchen Versammlung den von ihr einzuschlagenden Weg anzubahnen und zu erleichtern. Ich bitte daher auch den Herrn General-Steuer-Direktor, daß er seine gestrigen Aeußerungen in Bezug auf das Festhalten an dem Prinzip des Gesetz-Entwurfes nicht allzu streng in der Anwendung auslegen möge.

Abg. von der Geydt (vom Blas): Nach dem vortrefflichen Vorschlage des letzteren Redners beschränke ich mich darauf, mich dem-

selben in allen Theilen anzuschließen. Ich erkenne in dem Gesetz-Entwurf einen dankenswerthen Fortschritt und stimme für die in der Diskussion gestellte allgemeine Frage.

Abg. von Waldbott: Dem letzten geehrten Redner würde ich beistimmen, wenn ich überhaupt die Ueberzeugung hätte, daß durch Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer irgendetwas dem Armen geholfen würde. Der Arme an und für sich, d. h. derjenige, dessen Vermögen bloß in seiner Hände-Arbeit besteht, zahlt an und für sich keine Mahl- und Schlachtsteuer, sondern legt sie bloß vor; der aber, der seine Arbeit braucht, bezahlt sie.

(Murren in der Versammlung.)

Die Mahl- und Schlachtsteuer findet sich daher in dem Preise eines jeden Knochens, in jedem Paar Stiefeln, welches in der Stadt gearbeitet wurde, und der Konsument oder Abnehmer erstattet beim Ankauf seinen, wenn auch noch so kleinen Antheil an der vorgelegten Steuer. Eine Steuer, die seit 27 Jahren besteht und auf der arbeitenden Klasse zum Theile ruht, hat in der Länge der Zeit durch den Preis der Arbeit sich vollkommen ausgeglichen, und alle Arbeit, die in der Stadt geleistet wird, wird in dieser Ausgleichung dem Armeren und Vermögensloseren bezahlt. Ich gehe aber weiter. Wenn ich fragen soll, wer eigentlich die Mahl- und Schlachtsteuer bezahlt, so ist dies für sich eine Frage, die sich dreimal beantwortet. Einmal der Arbeiter, wie ich gesagt habe, und durch und mit ihm die Konsumenten der Stadt selbst, dann die bedeutende Anzahl Fremden, welche die Städte besuchen. In der Rhein-Provinz zahlen sogar sämmtliche Reisende, die auf den Dampfschiffen schwimmen, die Mahl- und Schlachtsteuer der Städte, aus welchen die Dampfschiffe ihren Bedarf an Brod und Fleisch nehmen. Noch mehr. Ich finde, daß es nicht allein die Konsumenten sind, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen, sondern in gewisser Beziehung sogar die Produzenten, was viele der Herren, die eigene Oekonomie haben, erlebt haben werden. Wenn der Schlächter ein Stück Vieh kaufen will, so fängt er an, zu erzählen, wie viel Abgaben er an dem Thore zu bezahlen habe, sagt, daß das Vieh nicht fett genug sei, und was er sonst noch vorbringt. Gelingt es ihm auf diese

Weise, seinen Handel wohlfeiler abzuschließen, so liegt darin ein Theil der Schlachtsteuer. Die Konkurrenz mit den anderen Mit-Schlächtern in der Stadt gleicht daher einen Theil der Schlachtsteuer schon aus, sie wird also von auswärtigen, selbst dem Auslande angehörigen Produzenten daher theilweise mitgetragen. Es ist gestern erwähnt worden, daß die Anwohner der Städte doppelt besteuert würden. Ich für meinen Theil und, ich glaube, alle Landgutsbesitzer mit mir würden herzlich gern diese doppelte Steuer bezahlen, wenn sie nur ihre Güter so nahe an eine Stadt legen könnten, wo sie natürlicherweise ihre Produkte auf eine ganz andere Weise verwerthen können, als diejenigen, welche einer Stadt weiter entrückt sind. Die Leistungsfähigkeit, welche da größer, findet in diesem Umstande eine billige Ausgleichung. Es ist gestern von dem verehrten Deputirten aus Köln gesagt worden, daß im Jahre 1846 auf einmal einige Tausend Bauhandwerker aus Köln abgezogen seien. Die Mahl- und Schlachtsteuer kann ich deshalb nicht anlagen. Vor dieser Zeit wuchsen die Häuser in Köln sordlich wie Pilze aus der Erde. Daß deshalb eine Masse von fremden Bauhandwerkern hinging, ist gewiß natürlich, aber eben so natürlich ist es, daß, als im Jahre 1846 diese Bauwuth (so durfte man sie damals nennen) aufhörte, sie wieder abzogen, weil sich in Köln ferner kein Erwerb für sie mehr vorfand. Von einem anderen ehrenwerthen Deputirten der Rhein-Provinz wurde gesagt, daß durch die Verbesserung unseres Steuersystems dem Proletariat entgegengewirkt, daß die Auswanderungssucht dadurch verhindert werden müßte. Auf dem Hundsrück, in der Eifel, wo die meisten Auswanderungen vorkommen, wenigstens in der Rhein-Provinz, ist keine Mahl- und Schlachtsteuer. Bei Einführung einer Vermögenssteuer würden aber diese Leute eben so gut durch die Klassensteuer getroffen werden, wie jetzt. Ich würde von der Frage bedeutend abschweifen müssen, wenn ich die Gründe verfolgen wollte, welche eigentlich diesen Auswanderungen zum Grunde liegen; in der Aenderung des Steuersystems aber kann ich unmöglich allein den Grund erkennen. Nachdem ich mich nun so für die Mahl- und Schlachtsteuer erklärt habe, so komme ich jetzt darauf, daß statt ihrer eine Einkommensteuer eingeführt werden soll.

Es ist uns gestern von der Staatsbehörde gesagt worden, der Grund, weshalb das Gesetz vorgelegt, sei die Menge von Schriften gewesen, die sich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben haben. Gewiß, ein sehr anerkannter Grund, Grund der Veranlassung, aber ein Grund zur Verwerfung der Mahl- und Schlachtsteuer für mich wahrlich nicht. Ich glaube im Gegentheil, daß, wenn jetzt Einzelne gegen die Mahl- und Schlachtsteuer geschrieben haben, dann, wenn wir eine Einkommensteuer eingeführt hätten, das ganze Publikum dagegen schreiben würde. Wird endlich die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft, so ist uns gesagt worden, daß dadurch ein Ausfall entsteht. Diesen Ausfall können die Städte nicht tragen, es ist also nothwendig, daß das Land von der Klassensteuer, resp. Einkommensteuer mehr gedrückt wird, als jetzt, sobald die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft würde. Bei Einführung der Einkommensteuer würde aber meiner innigsten Ueberzeugung nach das Gewerbe vollkommen untergraben werden, also die Abschaffung der einen und die Einführung der anderen Steuer hindert das Fortdauern des Gewerbes und hemmt den Wohlstand des Landes.

Ich möchte nun noch einige Beispiele anführen. Es sind nämlich gestern deren mehrere im entgegenstehenden Sinne angeführt worden, und so erlaube ich mir auch in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer einige anzuführen, woraus sich ergibt, ob in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten die Produkte theurer oder in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten die Lebensprodukte besonders wohlfeil sind. In der Gegend von Koblenz weiß ich mit Bestimmtheit, daß von den Bewohnern der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, in der Umgegend von Koblenz, das Fleisch aus Koblenz genommen wird, weil es besser ist. Viel schlagender ist noch der Beweis, daß die Leute aus der Umgegend von Bonn, wenn sie zu Markt gegangen sind, aus der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Bonn ihr Brod mit nach Hause nehmen. Das scheinen mir schlagende Beweise. Eben so schlagend scheinen mir die Beweise gegen die Einkommensteuer in dem zu sein, was wir im England erlebt haben, wo sich das Parlament fast ein ganzes Jahr damit beschäftigt hat, bis die Einkommensteuer endlich abge-

führt wurde. In Holland aber kürzten zwei Ministerien: über dem Vorschlage der Einführung der Einkommensteuer,

(Geltheit in der Versammlung.)

das dritte Ministerium wagte es nicht, ihn wieder vorzulegen, und eine Bevölkerung von nur zwei Millionen zog vor, ein freiwilliges laaeres Darlehn von 128 Millionen in wenigen Tagen aufzubringen, ehe sie sich zur Einkommensteuer entschließen wollte. Befürchtete Demoralisation und gänzlische Untergrabung des Kredits waren die Gründe des Widerwillens. Für mich hat die Berathung über den vorliegenden Gesetz-Entwurf die Beruhigung, daß, wenn wir nicht etwas Besseres finden, wir sagen müssen, daß das, was wir seit 27 Jahren gehabt haben, das Beste war.

(Lebhafte Bravorufen!)

Abg. Frhr. von Vincke: Im Allgemeinen kann ich nur dem bestimmen, was vier oder fünf geehrte Redner aus der Rhein-*Pro-*vinz, die gestern gesprochen haben, keinesweges aber dem, was die beiden geehrten Mitglieder der rheinischen Ritterschaft heute gesprochen haben, und am wenigsten dem verehrten Redner, der vor mir auf der Tribüne stand. Das verehrte Mitglied von Köln hat mit scharfem Verstande und warmem Herzen die Einkommensteuer vertheidigt, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß das, was er gesprochen hat, dem Besten zuzuzählen ist, was in diesem Saale gesprochen worden ist. Ich bin seiner Rede mit dem lebhaftesten Interesse gefolgt, und ich schließe mich seinen Worten im Principe aus vollem Herzen an. Vor allen politischen Gründen, die von ihm angeführt worden sind, vor allen Gründen, wenn ich mich eines technisch gewordenen Ausdrucks bedienen soll, der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, stehen mir auch hier, wie bei den allgemeinen politischen Fragen, die Gründe des Rechts — und da hat jedes Mitglied des Staatsverbandes, wie es Anspruch hat auf gleiche Gerechtigkeit von Seiten des Staates, so auch Anspruch auf verhältnismäßige Besteuerung nach den Steuerkräften, nach dem Vermögen, und das scheint mir das Ideal zu sein, was überhaupt erstrebt werden muß. Ich glaube aber, daß diejenigen, welche mit solchen Grundsätzen gefeget sind, namentlich also die verehrte

Versammlung, das *nobile officium* haben, sich derjenigen anzuschließen, die nicht in dieser glücklichen Lage sich befinden. Ich möchte, wie von einem Mitgliede der preussischen Ritterschaft und einem Mitgliede der rheinischen Ritterschaft, das außerdem der Industrie angehört, geschehen ist, namentlich für den Stand der Ritterschaft, dem ich die Ehre habe, anzugehören, das *nobile officium* vindiciren, diejenigen zu vertreten, welche hier in dieser Saale keine Vertretung genießen. Es könnte sein, daß ich darin den verehrten Mitgliedern der Herren-Kurie vorgriffe, indem ich glaube, daß diese dieses *nobile officium* mit der Ritterschaft theilen wollen, und ich möchte wünschen, daß, da bis jetzt nur Mitglieder der Kurie der drei Stände über die Frage gesprochen haben, auch einige Mitglieder der Herren-Kurie geneigt sein möchten, darüber zu reden. Wenn ich Jemand persönlich bezeichnen soll, so würde ich zunächst das hochverehrte Mitglied meinen, welches früher in dem Rathe Sr. Majestät des Königs sich befand und jetzt der Abtheilung präsidirt hat, und damit das tapfere und geniale Mitglied, welches bald auf den Seiten der Herren-Kurie, bald auf den Bänken der schlesischen Ritterschaft sich befindet.

(Große Heltterkeit und allgemeines Lachen.)

Wenn ich demnach bei der Anwendung des Prinzips des Gesetzes-Entwurfs noch eine Ausstellung zu machen hätte, so wäre es die, daß gleiche Prozentsätze für alle Vermögens-Verhältnisse angewandt worden sind, während nach meiner Ansicht die höheren Klassen auch nach einem höheren Prozentsatze heranzuziehen wären. Es ist das ein Prinzip, was nicht neu ist, was zwar nicht in Gesetzen, aber in ministeriellen Reskripten ausgesprochen worden ist. Ich muß allerdings besorgen, daß ich wegen der allgemeinen Prinzipien, zu denen ich mich bekenne, von dem verehrten Mitgliede für Potsdam der Schwärzerei werde bezüchtigt werden; ich tröste mich aber damit, daß ich mich in der besten Gesellschaft befinde; in der Gesellschaft des Herrn General-Steuers-Direktors.

(Großes Gelächter.)

Ich will dem verehrten Mitgliede von Potsdam in die anzu-
thigen Vorgänge seiner Betrachtungen über die Wahl- und Schlicht-

sewer nicht folgen, womit er uns unterhalten hat, ich kann auf diesem Felde mit ihm nicht rivalisiren; aber im Allgemeinen, glaube ich, hat ihn, was die behauptete Moralität dieser Steuer betrifft, der Herr General-Steuer-Direktor mit den Mehl-Rüffassieren gestern glänzend aus dem Felde geschlagen. (Gelächter.)

Uebrigens beziehe ich mich zur Widerlegung auf das, was in der Denkschrift enthalten ist, und was uns das geehrte Mitglied der preussischen Ritterschaft vorgetragen hat. Einen neuen Grund, der in der Denkschrift sich nicht befand, hat der Herr General-Steuer-Direktor angeführt, nämlich, daß eine prinzipielle Veranlagung der Klassensteuer nicht ausführbar ist, weil es leicht möglich ist, durch Umfiedelung in mehl- und schlachsteuerpflichtige Städte sich der Klassensteuer zu entziehen.

Es sind von einem der geehrten Redner der rheinischen Ritterschaft zwar Gründe gegen diese Prinzipien angeführt (ich habe mir kurze Notizen darüber gemacht), aber ich glaube nicht, daß irgend ein Grund schlagend gewesen ist. Es ist gesagt worden, der Tagelohn würde wesentlich von demjenigen bezahlt, der den Tagelöhner beschäftigt; dieser würde ihm einen höheren Tagelohn bezahlen, und die Schlacht- und Mahlsteuer würde dadurch wieder kompensirt werden. Das ist eine Ansicht, die ich nicht theilen kann. Der Tagelohn richtet sich, wie die Preise aller Dinge, nach dem Angebote und nach der Nachfrage, und die Preise der Lebensmittel haben darauf nur einen untergeordneten Einfluß. Ich will ferner sehr gern zugeben, daß für jeden Gutbesitzer es angenehm ist, seinen Besitz in der Nähe der Stadt zu haben, und daß er dies gern auch mit einer doppelten Besteuerung erkaufen wird. Wenn sein Grundbesitz aber bereits in der Nähe der Stadt liegt, so wird er die doppelte Besteuerung nicht übernehmen wollen; dazu liegt durchaus kein Grund vor. Eben so wenig kann ich anerkennen, daß die Konkurrenz der Schlächter dazu beiträgt, den Preis des Fleisches um den Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer zu ermäßigen. Ich bin der Ansicht, daß die Konkurrenz auch ihre Grenzen hat. Die Mahl- und Schlachtsteuer gehört mit zu den Selbstkosten, und die Konkurrenz, die dazu beitragen soll, die Preise niedriger zu halten, wird

keinst so großen Einfluß haben können, die Selbstkosten zu absorbiren. Die Mahl- und Schlachtsteuer wird immer einen integrierenden Theil dieser Kosten bilden. Es ist ferner angeführt worden, daß in der Rheinprovinz die in der Nähe von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, namentlich bei Bonn wohnenden Landbewohner ihr Brod häufig aus der Stadt nehmen und daher gern die höheren Preise bezahlen wollen. Dies Beispiel im Allgemeinen beweist eigentlich gar nichts. Es müßte erst untersucht werden, wie die Verhältnisse der Umgegend sind, man müßte erst wissen, wo der Bäcker wohnt, wie groß die Entfernung ist und wie viel Geschäfte der Landmann in der Stadt hat, und namentlich würde zu berücksichtigen sein die Verbindung, die viele Orte durch die Eisenbahn mit Bonn haben, so daß vielleicht die Zelterparniß den höheren Preis wesentlich aufwiegt. Ich glaube hiernach nicht, daß aus diesen Gründen eine Widerlegung des für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer Angeführten geschlossen werden kann.

Diese prinzipiellen Gründe haben auch mehrere Landtage, namentlich die der Provinzen Westphalen und Preußen, bewogen, auf die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer anzutragen, und ich freue mich, daß unsere Provinz mit der Provinz Preußen auch hierin sich in einem Bestreben begegnet ist. Es sind diese Anträge allerdings abgelehnt worden, und es müssen sich wenigstens die Ansichten des Ministeriums wesentlich geändert haben; denn es sind damals diejenigen Gründe gegen uns angeführt, die jetzt für Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer angeführt sind. Ein Grund, der allerdings auch jetzt noch nicht zugegeben wird, ist vom Tagelohn entlehnt, in welcher Beziehung der Provinz Preußen, so wie der unfrigen, der Vorwurf des Widerspruchs gemacht wurde. Der Landtag hatte behauptet, daß durch Erhöhung des Tagelohns die Industrie benachtheiligt würde, und hatte zugleich eine Benachtheiligung der ärmeren Klassen in der Mahl- und Schlachtsteuer gefunden.

Es wurde auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, daß eben durch den hohen Tagelohn die Mahl- und Schlachtsteuer kompensirt würde. Das geehrte Mitglied für Köln hat diesen Grund bereits schlagend widerlegt, in Bezug auf alle diejenigen aus den ärmeren

Klassen, die zeitweise arbeitsunfähig sind, und die bei der Mahl- und Schlachtsteuer eine viel größere Ausgabe zu leisten haben. Wie ich vorhin bemerkt habe, tritt überdies die Erhöhung des Tageslohns in Bezug auf die höheren Preise der Lebensmittel nur in geringererem Maße ein, und dann doch auch nur für die eigentlichen Arbeiter, während alle Klassen der Handwerker die höhere Besteuerung durch die Mahl- und Schlachtsteuer zu tragen haben, ohne daß sie in einem höheren Preise ihrer Fabrikate eine Compensation fänden.

Namentlich hat sich in der Provinz Westphalen, um darauf zurückzukommen, der Vortheil der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, im Gegensatz zu dem, was das geehrte Mitglied aus Oldenburg auseinandergesetzt hat, schlagend herausgestellt, insbesondere ist dies in Arnberg und Hamm geschehen. Ein geehrtes Mitglied, für des Herrn Fürsten zu Wittgenstein-Verleburg Durchlaucht, welches sich hier befindet und dem Regierungs-Bezirk Arnberg vorsteht, hat den Anfang seiner Amtsthätigkeit in der Provinz durch jene verdienstvolle Handlung bezeichnet, nämlich durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Arnberg. Ich beaufe mich auf sein erleuchtetes Zeugniß, ob sich diese Maßregel nicht glänzend bewährt hat.

Es handelt sich hier indes nicht bloß um die Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer, die beseitigt werden sollen, sondern namentlich auch um die Nachtheile, die aus der Klassensteuer bei der jetzigen Vertheilung entstehen. Da ist nicht bloß der Grund, daß man sich durch Ueberstebelung der Steuer entziehen kann, und also eine prinzipielle Veranlagung unmöglich gemacht werden kann, sondern ich finde auch einen hauptsächlichlichen Grund darin, welchen schon mehrere Redner angeführt haben, und auf den ich mich beziehe, daß die Klassensteuer nur ein Maximum von 144 Thalern hat, also alle Vermögenden nicht richtig herangezogen würden. Dann finde ich auch im Gegensatz zu dem, was der Herr General-Steuer-Direktor gesagt hat, ein großes Bedenken in dem Mangel an Zwischenstufen. Mein Amt legt mir die Pflicht ob, die Veranlagung der Klassensteuer zu kontrolliren, und ich habe seit 10 Jahren durch eigene Erfahrung vielfach Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß der

Mangel an Zwischenstufen in der Klassensteuer eine stichtige Veranlagung und Repartition fast unmöglich macht.

Fast bei jeder Veranlagung wird bei der Begutachtung der Reclamationen bemerkt, daß ein Kontribuent, auf den exemplifizirt wird, sich eigentlich beinahe zu einem höheren Steuersatz geeignet hätte, daß er aber zu dem geringeren Steuersatz veranlagt werde, weil kein Zwischensatz bestehe. Es liegt satzsam auf der Hand, daß, wenn Jemand sich nach seinem Vermögen zu einem Steuersatz von 36 Rthln. eignet, er doch nicht wohl zu dem Satz von 48 Rthln. herangezogen werden kann und deshalb, da keine Zwischenstufen bestehen, auf dem Steuersatz von 24 Rthln. bleiben muß, so daß er also 50 pCt. zu wenig zahlt. Dies scheint mir so evident zu sein, daß ich nicht weiß, wie es bestritten werden kann. Ich möchte hierbei auf den Herrn General-Steuer-Direktor und auf die Denkschrift provoziren. Es ist darin auseinandergesetzt, daß die Veranlagung der Klassensteuer in den geringeren Klassen die Schwierigkeit hat, daß man sich an äußere Merkmale halten muß, daß aber in den höheren Klassen die Schwierigkeit wegfällt, und diese Bemerkung hat ja eben den Vorschlag motivirt, eine Einkommensteuer für diese höheren Klassen einzuführen und dabei alle Zwischenstufen zu berücksichtigen.

Wenn bei der Einkommensteuer Jeder nach Verhältnis seines Einkommens herangezogen werden soll, warum soll es dann nicht viel eher möglich sein, Zwischenstufen in der Klassensteuer einzuführen? Das ist ein Zweifel, den ich mir, bei allem Nachdenken darüber, nicht habe lösen können.

Diese Bedenken, welche über die Klassensteuer erhoben worden sind, und noch eine Menge Schwierigkeiten in der Veranlagung würden sich beseitigen lassen. Von einem Mitgliede aus Orüneberg sind in dieser Beziehung den Landrätthen und Regierungen Vorwürfe gemacht worden, und der Herr General-Steuer-Direktor hat diese in Bezug auf die Regierungen bereits beleuchtet. Ich wollte mich aber nur noch dagegen verwahren, daß die Landrätthe mit den Regierungen in eine Kategorie gestellt werden. Die Landrätthe haben nicht bloß die allgemeinen Gesetze im Kreise in Ausführung zu brin-

gen, sie haben auch die ehrenvolle Aufgabe, die Interessen ihres Kreises nach allen Richtungen zu vertreten, und ihre Aufgabe ist daher verschieden von der der Regierung. Ich glaube, daß meine Kollegen, deren sich so viele in dieser Versammlung befinden, mir darin beipflichten werden, und ich glaube auch, daß die Landräthe, die sich durch eine eifrige Wahrnehmung der Interessen ihrer Kreise nach oben hin unbeliebt machen, nicht gerade die schlechtesten Landräthe und die schlechtesten Vertreter ihrer Kreise sind.

Um auf etwas zurückzukommen, was ich vorhin übersehen habe, so kann ich dem verehrten und excellenten Mitgliede der schlesischen Ritterschaft nicht beistimmen, daß man den Städten, weil sie besondere Corporationen bilden, nicht vorgreifen dürfe in Bezug auf die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer. Ich bin der Ansicht, daß es die Aufgabe der Staats-Regierung und dieser Versammlung ist, die Prinzipien einer gerechten Steuer-Veranlagung für den ganzen Staat hinauszuführen, und daß sie dieselbe nicht abhängig machen kann von dem Belieben einer Stadt. Wir kennen nicht das Prinzip der Selbstbesteuerung einzelner Corporationen, sondern es besteht das Prinzip der allgemeinen Steuervertheilung für den ganzen Staat; es kann daher auch nicht von der Verletzung einer Corporation die Rede sein, weil diese jenes Recht nicht besessen hat. Es ist zudem bei dieser Frage das ganze Land theilhaftig, weil die Barrieren, die die Einbringung von Brod, Fleisch u. s. w. in die Städte hindern, beseitigt werden sollen, und es kann dem Lande nicht gleichgültig sein, das Prinzip des freien Verkehrs im Innern fortwährend beeinträchtigt zu sehen, nachdem es an den Grenzen des Staates durch den Zoll-Verein hergestellt ist; es kann auch keinem Landbewohner gleichgültig sein, ob seine Nachbarn zu Mehl-Rüffassieren ausgebildet werden.

Ich glaube, wenn man gegen das Prinzip der Einkommensteuer erwähnt hat, daß es eine exceptionelle Maßregel ist, die nur für Kriegszeiten zu empfehlen wäre, wie das verehrte Mitglied der Ritterschaft aus Pommern gestern gesagt hat, dieser Grund nicht paßt. Wir haben sie in Kriegszeiten allerdings nur erlebt, aber wir sehen an England, daß sie doch auch in Friedenszeiten besteht.

Ich behaupte, daß die Klassensteuer auch eine Art von Einkommensteuer ist, sie soll zwar die Mitte halten zwischen Kopf- und Vermögenssteuer; es ist aber noch keinem Beamten möglich gewesen, dieses Räthsel zu lösen und diese rechte Mitte zu finden, sie hat in der Ausführung die Natur der Vermögenssteuer angenommen. Ich berufe mich auf das vorhin erwähnte Ministerial-Reskript, worin gesagt wird, daß in der Regel die untere Stufe 2, die höhere Stufe 4 pCt. des Einkommens bezahlen soll. Ich wage nicht zu entscheiden, ob dies beachtet wird, da der Herr General-Steuer-Direktor selbst in der Versammlung ist und darüber vollständigere Notizen besitzen wird. Wenn ich also das Prinzip will, so schrecke ich auch nicht vor den Mitteln zurück, wenn ich auch nicht zugeben kann, daß die Mittel, welche die Regierung vorgeschlagen hat, die richtigen sind. Um kurz meine Bedenken anzuführen, muß ich mir erlauben, darauf zurückzukommen, was die Abtheilung schon erwähnt hat, daß dieervielfachung der Eide, ferner die spezielle Angabe des Vermögens nicht rathsam ist, und daß eine summarische Angabe genügt, und daß die Veranlagung zu sehr die Gestalt einer büreaukratischen Einrichtung hat. Es wäre angemessener, wenn die Veranlagung nur den Lokal-Behörden übertragen, die Bezirks-Kommission nur als eine höhere Instanz betrachtet wäre. Ich würde daher immer die Lokal-Veranlagung als Regel aufgestellt haben.

Ich wollte mir ferner erlauben zu bemerken, daß es mir nicht nothwendig erschienen hat, daß man jetzt einen solchen extremen Schritt der Einführung einer Einkommensteuer sofort thut; dazu haben die vielen Anträge auf Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer keine Veranlassung gegeben, und ich bin mit dem Mitgliede aus der Niederlausitz darin einverstanden, daß man nicht gern den alten Rod auszieht, um einen neuen anzuschaffen, und ich würde dem nur noch hinzuzusetzen haben, daß ich in solchen Fällen den alten Rod erst etwas flicken lassen würde. Ich kann mich einer gewissen Besorgniß nicht erwehren, muß mich aber dagegen im voraus verwahren, als ob ich dem Herrn General-Direktor der Steuern dadurch einen Vorwurf machen wollte. Wir haben in allen Landtags-Abtheilungen und in allen Bescheiden auf die Anträge der einzelnen

Städte, selbst in halb-offiziellen Artikeln der Zeitungen, die Gründe auseinanderlegen gehört, warum die Mahl- und Schlacht-Steuer keine Anfechtungen erleiden dürfe. Jetzt bekommen wir eine Denkschrift, worin das Gegentheil gesagt wird, und wir hören, daß die Maßregel durch das Geschrei der Presse hervorgerufen sei. Das Geschrei der Presse hat das Gouvernement nicht zu kümmern, so lange es geborne Räte der Krone giebt, als Vertreter ständischer Interessen des Landes. Wenn es sich darum handelt, einen solchen Schritt zu thun, so muß er meines Erachtens durch allmälige Uebergänge vorbereitet werden. Meine jetzige Besorgniß ist die, daß man vielleicht von früheren Meinungen, die man immer als vortrefflich ausgab, sich hat leiten lassen, wenn man neue Schwierigkeiten in der Aufstellung eines neuen Systems gefunden hat, und daß man diese weit mehr hat hervortreten lassen, als es der Natur der Sache nach nöthig gewesen wäre.

Ich glaube hiernach, was die Einkommensteuer betrifft, so würde ich vor ihren Schwierigkeiten nicht zurückschrecken, und es würde auch möglich sein, wenn dazu vielleicht auch größere Vorbereitungen nöthig wären, durch geeignete Aenderungen im Gesetz-Entwurf die Bedenken zu beseitigen. Ich habe aber einen Grund, der mich bestimmen muß, gegen den Entwurf zu stimmen. Das Mitglied von Köln hat nur mit einigen flüchtigen Worten dieses Bedenkens erwähnt, dasselbe aber keinesweges beseitigt. Wenn ich eine Einkommensteuer einführen will, so muß es mindestens die einzige direkte Steuer sein, und es soll dann das gesammte Einkommen dadurch betroffen werden; aber eine Einkommensteuer neben der Grundsteuer und Gewerbesteuer, welche schon besondere Theile des Einkommens treffen, ist ein prinzipieller Unsinn. Namentlich als Mitvertreter einer westlichen Provinz, die vorläufig die Meinung hat, in ihrer Grundsteuer überbürdet zu sein, kann ich mich der Anpendung der Einkommensteuer, so lange die Grundsteuer nicht mit hineingezogen wird, nicht anschließen. Ich will mich nicht auf Deductionen der Ueberbürdung einlassen, denn das Thema ist zu weitschichtig, es ist auch äußerst gründlich von meinem verehrten Freunde aus meiner Provinz bearbeitet, und es hat seine Arbeit wenigstens der großen

Mehrheit der Abtheilung die Ueberzeugung gewährt, daß unsere Klagen gegründet sind. Ich will nur ein Factum anführen in Beziehung der Grafschaft Mark, die seit Jahrhunderten das Glück hat, unter dem Scepter des Hauses Hohenzollern zu stehen, und in Bezug auf die Grundsteuer früher mit den anderen älteren Provinzen in das Gleichgewicht gestellt war. Die Grafschaft Mark hat 1806 176,000 Rthlr. an Grundsteuer bezahlt und zahlte im Jahre 1820 386,000 Rthlr. Dies schlagende Beispiel wird genügen, um die Ueberbürdung dieses Landes theils darzuthun. Wenn also der Gesetz-Entwurf nur gesagt hat, die Grundsteuer soll abgezogen werden von dem Betrage des Grund-Einkommens und der überbleibende Theil mit der Einkommensteuer belastet werden, so ist dies offenbar eine ungerechte Besteuerung. Denn angenommen, ich habe 100 Rthlr. Einkommen aus Grund-Eigenthum und zahle in einer Gegend 5, in der anderen 10 Rthlr. Grundsteuer, so würde die hoch gestellte Gegend mit 90 und die andere mit 95 Rthlr. zur Einkommensteuer gezogen werden. Die Einkommensteuer ist aber ein sehr geringer Procentsatz gegen die Grundsteuer (denn die letztere beträgt mindestens 12 pCt.), daß schon daraus die unbillige Behandlung satzsam erwiesen ist.

So lange die Grund-, Gewerbe- und Klassen-Steuer nicht, so zu sagen, in einen Topf geworfen werden, glaube ich, dem Prinzip der Einkommen-Steuer nicht huldigen zu können.

Ich glaube übrigens, daß es sehr wünschenswerth sein würde, wenn in dieser wichtigen Sache der Vereinigte Landtag zu irgend einem Beschlusse käme, aber nicht bloß zu dem Beschlusse, den der Abgeordnete der Stadt Aachen vorschlug, daß wir bitten, eine Proposition dem nächsten Vereinigten Landtage vorzulegen, sondern ich glaube, daß wir weiter gehen müssen, und daß wir die Bedenken, die sich uns bei der Wahl- und Schlachtsteuer aufdrängen, so weit beseitigen können, als es in dem Augenblicke möglich ist. Wir haben aus der Denkschrift ersehen, daß die Steuer von 74 kleineren Städten, namentlich in Bezug auf Defraudationen, zu den meisten Bedenken Veranlassung gegeben hat, und ich möchte es der Erwägung des Herrn General-Steuer-Directors anheimgeben, ob es nicht möglich wäre, sie für jetzt, wenigstens in den kleineren Städten, zu be-

folügen. Es würde den größeren Städten dann zu überlassen sein, ob sie die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beantragen wollen; wir haben zwar gehört, daß viele der größeren Städte dagegen sind, andere aber sind dafür, zu denen namentlich Magdeburg gehört. Es müßte also den Städten die Möglichkeit gelassen sein, die Mahl- und Schlachtsteuer zu beseitigen, für den Fall, daß sie durch eine Einkommens-Classification den Ausfall ausbringen wollten; dies scheint mir durch die Denkschrift begründet zu sein. Ich glaube ferner, daß ein etwaiger Ausfall in den kleineren Städten gedeckt werden könnte, wenn man sich entschloße, auf Grund der Motive, die ich mir anzuführen erlaubte, geeignete Zwischenstufen in der Klassensteuer einzuschieben und die Klassensteuer nach oben hin zu erhöhen. Der Herr General-Steuer-Direktor hat zwar gesagt, daß es unmöglich wäre, diese höheren Klassen einzuführen, wenn man nicht ein Maximum festsetzen könnte. Das scheint mir nicht der Fall zu sein; denn, wenn ich an die ministeriellen Instructionen zu der Veranlagung der Einkommenssteuer für Kommunal-Bedürfnisse erinnern darf, so ist der ganz richtige Weg darin gefunden. Es sind darin die Abstufungen bezeichnet worden, die ungefähr von der Steuer getroffen werden sollen. Ich habe ein desfallsiges Amendement eingebracht, enthalte mich aber jedes Vortrages desselben, da es mir vorkommt, als ob jedes Amendement, das bei dieser Frage eingebracht wird, einen gewissen Sturm in der Versammlung erregt, und ich möchte nicht eher dazu übergehen, bis der Herr General-Steuer-Direktor sich über das Prinzip und die Ausführbarkeit meiner Vorschläge näher geäußert hätten.

Ich komme darauf zurück, daß, nachdem wir uns redlich bemüht haben, uns alle unsere verfassungsmäßigen Rechte zu sichern, wir auch dringende Veranlassung haben, demjenigen Theile des Volkes zu helfen, der von politischen Rechten nicht viel weiß, wohl aber von materiellen Interessen. Ich schließe mich in dieser Beziehung dem Antrage des Abgeordneten der märkischen Ritterschaft, welcher vor einiger Zeit in berebten Worten die Beachtung auch der materiellen Interessen uns empfohlen hat, an.

General-Steuer-Direktor Kühne: Ich muß um die Erlaubniß

bitten, dem geehrten Redner, der so eben diesen Platz verlässt, nicht in allen Theilen seiner sehr ausführlichen und viele Punkte berührenden Rede folgen zu dürfen, das würde mir nicht möglich sein. Zunächst aber ist es mir nicht möglich, mich, wie der Redner am Schlusse seines Vortrages gewünscht hat, über ein Amendement zu äußern, welches wegen bedrohlichen Genurmels nicht vorgebracht worden ist, da auch ich es nicht kenne. Ich nehme also einzelne Punkte heraus, die gewissermaßen, ich sage gewissermaßen, persönlich scheinen könnten. Es ist mir, namentlich sofern man mir die Ehre erweist, mich öfters persönlich zu erwähnen, nachgesagt, daß frühere Bescheide, die ertheilt seien, auf den Antrag, die Wahl- und Schlachtsteuer abzuschaffen, nicht im Einklang ständen mit dem, was gegen die Wahl- und Schlachtsteuer jetzt in der Denkschrift der Regierung angeführt sei. Ich bemerke, daß bis vor noch nicht langer Zeit ich selber nicht geglaubt habe, daß die Regierung sich in der Möglichkeit befinden würde, die Abschaffung dieser Steuer vorzuschlagen. Es sind erst seit einigen Jahren, und sogar erst seit wenigen Monaten Umstände eingetreten, die meine Ueberzeugung in dieser Ansicht verändert haben. Als das erste vor einigen Jahren eingetretene Ereigniß nenne ich die Einführung der Einkommensteuer in England. Es ist dies das erste mir bekannte Beispiel, daß in Friedenszeiten und in einer Zeit, wo durch den äußeren Nothstand eine außergewöhnliche Anstrengung der Nation nicht motivirt war, eine Einkommensteuer eingeführt ist, ein großes Beispiel für uns, das eine freie Nation uns gegeben hat, um den sozialen Zustand des Landes gründlich zu verbessern, und ich glaube weder, daß unsere Regierung einen Tadel verdient, wenn sie früher gezögert hat, den Anfang damit zu machen, noch darüber, daß sie, nachdem das Beispiel von einem anderen Lande gegeben war und sich hier dieselben Wünsche zu stellen schienen, dies Beispiel benutzt hat. Das zweite Ereigniß, welches sich vor wenigen Monaten zugetragen hat, das ist die Einberufung des Vereinigten Landtags. Ich erkläre unumwunden, daß nach meinem Dafürhalten die Regierung sich niemals im Stande gefühlt haben würde, ein solches Gesetz anders als mit der Zustimmung, mit der lebhaften und herzlichsten Zustimmung

mang der Vertreter des ganzen preussischen Volkes zur Ausführung zu bringen. Das sind die beiden Ergebnisse, die diese anscheinende Aenderung, die aber in der That nur anscheinend ist, motivirt haben. Will man nun aber den Beamten des Gouvernements darum tadeln, daß, so lange er nicht die Möglichkeit gesehen hat, diese Steuer aufzuheben, er nicht vorangegangen ist und seine Stimme gewissermaßen mit dazu hergegeben hat, eine bestehende Steuer zu verschreiben? Ich glaube nicht. Aber ich glaube, derselbe Beamte verdient den Vorwurf auch nicht in Bezug auf die vorliegende Denkschrift. Es ist in dieser Denkschrift, die jedem Deputirten vorliegt, mit Bestimmtheit anerkannt, daß sehr viele Vorwürfe, die der Mahl- und Schlachtsteuer gemacht werden, gehässig und übertrieben seien, und daß die Steuer diese Vorwürfe nicht verdiene. Ich bitte um die Erlaubniß, eine ganz kurze Stelle daraus vorlesen zu dürfen:

„Mag man indessen die Unverhältnismäßigkeit in der Belastung der städtischen Bevölkerung, und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklassen mehr oder weniger hoch anschlagen, mag man glauben, daß die mit Entschöpfung der Mahl- und Schlachtsteuer verbundene Mißstände hinsichtlich durch die praktischen Vorzüge dieser Steuer aufgewogen werden, so wird immerhin zugestanden werden müssen, daß eine Steuer, abgesehen von ihren wirklichen Mängeln oder Vorzügen, unter Umständen nicht mehr als zweckmäßig betrachtet werden kann, sobald dieselbe überall der Ungunst des Publikums begegnet, sobald in derselben von wohlmeinenden Männern aller Einwohnerklassen eine Ungerechtigkeit oder eine Unbilligkeit erblickt wird. Ob dieses Loos, wie es fast den Anschein gewinnt, die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen hat, darüber werden die aus allen Provinzen des Landes zum Vereinigten Landtage versammelten Stände sich anzusprechen haben, nachdem sie nicht minder die Vorzüge und Nachtheile derjenigen Steuer worden geprüft haben, welche bei Erfüllung des Wunsches wegen gänzlicher Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer an deren Stelle treten müßte, um der Staatskasse für den Wegfall dieser Steuer Ersatz zu gewähren.“

Gewiß liegt hierin kein unbedingtes Verdamnungs-Urtheil der Mahl- und Schlachtsteuer, welches im Widerspruch mit der früheren Vertheidigung dieser Steuer stehen würde. Das, was da gesagt ist, steht im vollen Einklang mit dem, was schon in einem früheren Besuche gesagt ist. Man hat nämlich die Delinquenzen, welche aus der Mahl- und Schlachtsteuer erwachsen, nicht verkannt, man hat

es auch nicht verkennen können, daß die unteren Klassen, so weit sich die Verzehrung berechnen läßt, nicht verhältnißmäßig zu ihrem Vermögen herangezogen werden, wobei aber in derselben Denkschrift auch darauf hingewiesen ist, wie vielfach diese Mehrleistung durch die Freiheit des Verkehrs, durch höheren Lohlohn, durch bessere Anwendung der Zeit für die ärmeren Klassen in den großen Städten ausgeglichen wird. Ich glaube also, daß mich hierin der Vorwurf eines Widerspruchs nicht trifft. Ich nehme nur noch einen zweiten Punkt. Der geehrte Redner, der im Ganzen, wenigstens nach dem Anfange seiner Rede zu schließen, für den Vorschlag des Gouverneur bereits gestimmt hat, hält es doch für einen Tadel, der ausgesprochen wäre, daß nicht die Grundsteuer wie die Gewerbesteuer auch mit in die Einkommensteuer aufgenommen sei, daß man vielmehr diese Steuer noch daneben erheben wolle. Ich bemerke, daß bisher sowohl die Klassensteuer, als die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben sind, neben der Grundsteuer, neben der Gewerbesteuer, daß also, wenn man jetzt für die ersteren Steuern einen Erfas sucht, man auch hierbei hat davon ausgehen müssen, daß neben dieser Erfassteuer für die beiden weggefallenen Steuern auch die beiden anderen direkten Steuern noch werden fortgehoben werden müssen. Der geehrte Redner hat aber bemerkt, es sei eine Unbilligkeit darin, daß die beiden westlichen Provinzen, welche anscheinend eine höhere Grundsteuer aufbrächten, diese höhere Grundsteuer auch noch jetzt aufbringen müßten. Ich erwider hier darauf: ob die westlichen Provinzen höher besteuert sind, als die sämtlichen anderen Provinzen, ist eine vielfach vermittelte Frage, eine Frage, welche unentschieden geblieben ist, über welche die Regierung nicht hat zu einer deutlichen Erkenntnis kommen können, weil es eben an den hinlänglichen Vergleichungsmaßregeln fehlt. Setze ich den Fall voraus, daß die beiden westlichen Provinzen mehr Steuern geben, als die anderen, so bleibt, wie gesagt, in diesem hypothetischen Falle das Verhältniß dasselbe, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer aufgehoben wird und die Einkommensteuer an deren Stelle tritt, denn die westlichen Provinzen haben bisher neben ihrer nach dortiger Meinung höheren Grundsteuer die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer nach demselben

Prinzip ausgebracht, wie sie jetzt die Einkommensteuer aufbringen werden. Die Ausgleichung, die Berichtigung muß also auf einer andern Stelle gesucht werden, und dazu sind, wie der geehrte Redner schon selbst bemerkt hat, auf dem jetzigen Vereinigten Landtage die Anträge geschehen. Es ist dahin angetragen, die Grundsteuer auszugleichen und zu dem Behufe den Ertrag in den östlichen Provinzen auf eine solche Weise ermitteln zu lassen, daß er in Ausgleichung gestellt werden könne gegen die beiden westlichen Provinzen, und daß dann mit Bestimmtheit darüber werde erkannt werden können, ob diese Ausgleichung zum Besten der westlichen Provinzen werde erfolgen können. Ist es die Meinung des geehrten Abgeordneten, daß die Einkommensteuer bis dahin ausgesetzt werden mußte, so würde allerdings wenigstens der Termin einer zweiten Versammlung dieses Vereinigten Landtags herankommen, ehe darüber entschieden werden könnte, weil, wie ich auch in der Abtheilung der Drei-Stände-Kurie, der ich beizuwohnen die Ehre hatte, aufrichtig ärgert habe, selbst die Vorbereitungen zur gründlichen Ermittlung und Feststellung dieser thatsächlichen Verhältnisse von einer Weltschichtigkeit sind, die es nicht gestattet, sie in wenigen Monaten, selbst in dem Laufe eines Jahres und vielleicht auch einiger Jahre, so zu Stande zu bringen, daß darüber dem Vereinigten Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden könnte. Um in Beziehung auf diese Grund- und Gewerbesteuer nochmals auf das Beispiel, das bei dem Entwurfe unseres Einkommengesetzes uns vorgeschwebt hat, auf England zurückzukommen, bemerke ich, daß in England hinsichtlich der Grundsteuer, der Landtax, ganz so verfahren wird, wie bei uns, obgleich ich sehr wohl weiß, daß die Landtax mehr Ähnlichkeit hat mit der Grundsteuer in einigen unserer östlichen Provinzen, als mit der in den westlichen; sie wird aber in England gerade als eine solche mit dem Ertrage des Grundstückes inhärierende Last erkannt, wie bei uns. Eine Gewerbesteuer existirt unter diesem Namen in England nicht, aber das, was in Form von Taxen und Licenzen und dergleichen dort entrichtet werden muß, bringt der Gewerbetreibende eben so bei dem Ertrage seines Gewerbes in Abzug,

wie er es bei uns für seine Einkommensberechnung in Antrag bringen wird, sofern die Steuer genehmigt werden wird.

Landtags-Marschall: Graf Renard hat sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet.

Abg. Graf Renard: Wenn das geehrte Mitglied der Grafschaft Mark ein anderes Mitglied der Versammlung mit dem Ausdruck „excellentes Mitglied“ bezeichnet hat, so glaube ich, aus dem Verlauf der Rede annehmen zu müssen, daß wohl Niemand anders ab ich damit gemeint war. Die Pflicht der Dankbarkeit ist eine persönliche Pflicht. Die hohe Versammlung möge mir gestattet diese Pflicht zu üben. Ich danke dem geehrten Mitgliede für diese Bezeichnung, ich danke ihm namentlich dafür, daß er den Umfang meiner parlamentarischen Kenntnisse mit einem neuen Ausdrucke bereichert hat. Ich kannte wohl bisher den Gebrauch der Ausdrücke: geehrtes Mitglied, tapferes Mitglied, sachverständiges Mitglied, aber die Bezeichnung als excellentes Mitglied kannte ich als parlamentarisch noch nicht.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Abg. Stöpel: Die Pflicht der Vertheidigung ist auch meine persönliche Pflicht. Ich bin leider in die Lage versetzt worden, diese Pflicht üben zu müssen. Das geehrte Mitglied aus Westphalen, welches über den Gegenstand des Tagesordnung sprach, hat bei dieser Gelegenheit für sich und seine Herren Mitstände aus der Ritterschaft, außerdem auch noch für die edlen Mitglieder der Herrenkurie den Vorzug der Gestattung und der Pflicht vindizirt, in diesem Hause die ärmere Klasse zu vertreten. Diese Beanspruchung eines Vorzugs — so hingestellt — enthält einen indirekten Vorwurf für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Ich ersuche das geehrte Mitglied aus der Mark, sich hierüber zu rechtfertigen oder dem Stande der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden Genugthuung zu geben.

(Von einigen Seiten: Bravo!)

Abg. Frhr. von Vincke: Ich glaube, nur die kurze Bemerkung abgeben zu müssen, daß ich hinlänglich verstanden zu sein denke, und kann daher eine solche Rechtfertigung nur für überflüssig halten.

(Von mehreren Seiten: Nein! Nein!)

Ein Mitglied: Darüber muß die Versammlung entscheiden.

Graf Arnim: Als Vorsitzender in der Abtheilung habe ich es für meine Pflicht angesehen, an der Berathung über den obliegenden Gegenstand gerade hier nicht zunächst Theil zu nehmen, sondern abzuwarten, bis diejenigen Mitglieder der Versammlung, die sich über den Gegenstand noch nicht näher geäußert haben, wie wir in der Abtheilung, und die über den Gegenstand sprechen wollen, dies gethan haben werden. Ich glaubte, die Zahl der Redner ohne Noth nicht vermehren zu dürfen. Ich habe mich zwar zum Wort gemeldet, aber erst dann, nachdem die übrigen Redner, die über die Sache das Wort nehmen wollen, werden gehört worden sein. Es wird sich zeigen, ob die hohe Versammlung dann für nöthig findet, noch weiter auf Erörterungen einzugehen. Als Vorsitzender der Abtheilung halte ich es nur nothwendig, dann das Wort zu nehmen, wenn sich in Beziehung auf das Gutachten der Abtheilung Bemerkungen ergeben sollten. In dieser Weise bitte ich mein bisheriges Schweigen über den Gegenstand zu deuten.

Abg. Krüger: Ich habe eine persönliche Bemerkung vorzutragen. Das geehrte Mitglied aus der Mark hat meines geringen Vortrags von gestern in zweierlei Beziehung Erwähnung gethan. In ersterer Beziehung habe ich die Bemerkung nicht verstanden, kann sie also dahingestellt sein lassen; aber in der zweiten Beziehung würde ich beschuldigt, den Landräthen und Königl. Regierungen einen Vorwurf gemacht zu haben; das ist mir nicht eingefallen! Im Gegentheil, ich habe nur gesagt, daß ein Vorwurf des Mißstandes, der die Klassensteuer trifft, auch darin enthalten sei, daß die Landräthe und Königl. Regierungen bei der Prüfung der Einschätzungs-Rollen der Steuerpflichtigen die Erhöhung der Steuerpflichtigen vornehmen dürfen. Ich weiß wohl, daß sie instructionsmäßig so verfahren müssen; wie sie die Sache vornehmen, aber ich weiß auch, daß sie sich häufig irren; und darum hielte ich für Recht, wenn sie durch eine Kommission bei diesem Geschäft unterstützt würden, damit sie nicht so häufig in Irthum verfallen, wie es jetzt leider geschieht, dadurch, weil sie eine Erhöhung der Steuer-Einschätzung ohne Inziehung einer solchen Kommission vornehmen!

Abg. Wilmanns: Ich habe das Wort verlangt; um mich für

von Oefes' Entwurf zu erklären, indem zwar mehrere Redner das Gesetz verteidigten, aber es hinterher in der Hauptfrage wieder verworfen haben. Ich bin kein Vertheiler der direkten Steuern und würde es für ein großes Glück halten, wenn es möglich wäre, nur eine indirekte Steuer einführen zu können, durch welche die ärmere Klasse nicht berührt wird. Da aber aus vielfachen Gründen diese Besteuerungsart nicht allgemein eingeführt werden kann, so wünsche ich ein Gesetz, wodurch alle Stadt- und Landbewohner gleichförmig nach einem System besteuert werden. Ich stimme daher für das Prinzip des uns vorgelegten Gesetzes, welches ich allerdings nicht für vollkommen halte, aber doch wähle, weil von dem Herrn Finanz-Minister die Alternative gestellt ist, entweder dieses Gesetz oder keine Milderung der ärmeren Klassen und Fortbestehen der jetzigen veralteten Besteuerungsart, wodurch die größeren Städte in der Regel indirekte, die kleineren direkte Steuern zu zahlen haben. Durch diese bestehende Verschiedenheit leiden die direkt Besteuerten, wie auch in der Denkschrift nachgewiesen worden ist, vielfältig und namentlich die kleinen Städte, deren ich neun vertrete. Aus diesen direkt besteuerten Städten ziehen sich fast alle Rentiers und Pensionaire, um der Klassensteuer zu entgehen, nach den größeren Städten zum Nachtheil der kleinen, die auch von der Gewerbefreiheit nur Nachtheil haben, da jetzt fast alle Gewerbe auch auf dem Lande betrieben werden und sie somit nicht mehr den früheren Absatz haben, daher auch der Werth des Grundbesitzes in den kleinen Städten fällt oder doch nicht steigt, während derselbe in größeren Städten sich bedeutend hebt. — Rücksicht für die Städte Königsberg, Breslau, Potsdam und Berlin zu nehmen, fühle ich mich nicht gedrungen; so traurig uns deren Lage auch von deren Vertretern geschildert worden ist; denn diese Städte haben unzählige Hülfquellen, um den Ausfall des Wahl- und Schlachsteuer-Zuschlags zu den Kommunal-Ausgaben anderwärts aufzubringen. Am allerwenigsten würde sich Berlin zu beklagen haben, indem es der große Magnet ist, der alles Geld durch die verschiedenartigsten Kanäle an sich zieht. Was werden nicht unter Anderem für Staatsbauten in Berlin ausgeführt, und welche Truppe von Civil- und Militärs-Beamten, so wie Rentiers, ver-

sehen nicht ihre bedeutenden Einkünfte selbst. Durch die vielen Eisenbahnen gewinnt auch nur die größeren Städte zum Nachtheil der kleineren, denn nun werden fast alle Luxus-Artikel, der größeren Auswahl wegen, nur in den ersteren gekauft, da die Reise dahin schnell, billig und ohne Beschwerde ist. Mag man aber auch das in der Königlichen Deutschrift, so wie das von einigen anderen Rednern, und namentlich das von dem Redner aus Köln, dem ich vollkommen beipflichte, und von mir Gesagte bestritten, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß, wenn die ärmere Klasse erleichtert werden soll, namentlich die wohlhabende und reiche Klasse mehr belästigt werden muß. Die hohe Versammlung hier besteht nur aus solchen Mitgliedern, denen es leicht wird, sich den Lebensunterhalt zu beschaffen und ihre Abgaben — seien sie auch noch so hoch — zu bezahlen; sie kann sich also auch nicht so recht in die Lage der ärmeren Klasse versetzen. Diese ärmere Bevölkerung, die wir besonders mit zu vertreten haben, sieht mit Vertrauen bei dieser Veranlassung auf ihre Vertreter und hofft, daß diese für sich und ihre in gleichen günstigen Verhältnissen lebenden Kommittenten bereit sind, zu Gunsten ihrer Opfer zu bringen.

Ich erschrecke vor keinem Mittel, wenn es gilt, vorwärts zu schreiten, wenn es nur auf gesetzlichem Wege geschieht; daß dieses Gesetz ein Fortschritt und zwar einer auf gesetzlichem Wege ist, wird Niemand bestreiten. Ich will nur noch daran erinnern, wie oft und vielfältig von diesem Wege, aus die hohe geistige und politische Bildung der preussischen Nation hervorgehoben worden ist, wenn es galt, von dem Staats-Oberhaupt politische Rechte zu beanspruchen . . .

Landtags-Marschall: Meine Herren, um den Redner zu verstehen, ist die größte Ruhe notwendig.

Abg. Karmann: — um ihre Ansprüche auf Anerkennung der früheren Gesetze zu beanspruchen, bin ich diesem Redner vollkommen beigetreten und habe aus vollem Herzen bei der Abstimmung mit ihm gestimmt. Heute legt die Regierung ein Gesetz vor und setzt diesen politischen Fortschritt, diese politische Bestimmung voraus; ich erkläre mich also für das Gesetz und habe die Hoffnung, daß durch diese Einkommensteuer nicht nur so viel mehr einkommt, um dadurch

die Klassensteuer in den letzten Stufen zu ermäßigen, sondern daß auch die Zeit nicht fern sein wird, wo durch Erhöhung der Einkommensteuer alle anderen Steuern aufhören können; ich stimme demnach für das vorliegende Gesetz.

(Mehrere Stimmen: Bravo! — Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Sandtags-Marschall: Da das Verlangen nach Abstimmung sich erneuert, so können wir zur Abstimmung kommen.

Graf von Arnim: Ich erlaube mir eine Frage vor der Abstimmung. Wird es demnächst gestattet sein, an diese Abstimmung bestimmte Vorschläge zu knüpfen oder müssen sie vorher angezeigt werden?

Sandtags-Marschall: Es würde, nachdem die Abstimmung stattgefunden haben wird, event. doch zurückzukommen sein auf die Vorschläge, welche bisher gemacht worden sind, und da würde dann, wenn dieser Fall eintritt, der Vorschlag des Abgeordneten Hansemann der sein, welcher zuerst zur Abstimmung und, wenn es nothwendig sein sollte, noch vorher zur einer weiteren Erörterung kommen würde. Dann würde es also Zeit sein, auch noch andere Vorschläge anzuknüpfen.

Graf von Arnim: Ich verstehe dies also so, daß die Abstimmung gerichtet sein soll auf die Prinzipfrage, die sich Seite 4 (oben S. 343.) im Abtheilungs-Gutachten als diejenige findet, die als allgemeine Vorfrage hingestellt worden ist.

Sandtags-Marschall: Ja!

Graf von Arnim: Wenn nun aber diejenigen Vorschläge, die Einige an die Beantwortung dieser Frage knüpfen möchten, dann zur Abstimmung kommen sollten, würde ich bitten, daß es verstattet wäre, auch noch andere Vorschläge, als den des Herrn Abgeordneten aus Aachen, vorbringen zu dürfen, und dieselben zu präzisiren, da mehrere dergleichen in der Versammlung sich kundgegeben haben; und ich glaube, daß es nicht unmöglich wäre, über den einen oder den anderen eine Vereinigung herbeizuführen.

Sandtags-Marschall: Das erkenne ich auch als nothwendig an; es wird nicht zu vermeiden, ja sogar wünschenswerth sein, daß die Vorschläge, die schon gemacht worden sind, darauf angesehen wer-

den, ob sie sich vereinigen lassen mit solchen, die etwa noch gemacht werden können.

Finanz-Minister von Püresberg: Der Gegenstand der Proposition ist so vielseitig erörtert worden, daß ich nicht nöthig habe, noch weiter auf das Detail einzugehen. Die Ueberzeugung, die ich aus der Debatte geschöpft habe, geht nur dahin, daß das Ministerium an der Proposition hinsichtlich des Prinzips, welches der Einkommensteuer zum Grunde gelegt ist, festzuhalten sich veranlaßt sehen muß. Dasselbe besteht darin, daß bei der Veranlagung dieser Steuer zunächst von der eigenen Angabe des Steuerpflichtigen auszugehen ist; eine Veranlagung, die mit Befertigung aller eigenen Angaben von Seiten der Steuerpflichtigen zu bewirken wäre, würde eine so wesentliche Abweichung von der Proposition enthalten, daß ich mich auch nicht ermächtigt halten könnte, derselben beizustimmen. Ob aber die Angabe so, wie in dem Gesetz-Entwurfe vorgeschlagen worden, oder anders einzurichten sei, ob sie mehr oder minder speziell oder summarisch sein soll, das ist ein Gegenstand etwaiger Amendements, welche, wenn über das Prinzip in diesem Sinne Beschluß gefaßt sein wird, näher zu erörtern sein werden. Ich habe schon gestern bemerkt, daß die in dem Entwurfe vorgeschlagene Form eine viel mildere ist, als die, welche von anderen Gesetzgebungen, namentlich Englands, angenommen ist. — Obwohl dort die Formen viel strenger sind, so hat doch nach dem, was man hierüber in Erfahrung gebracht hat, die Ausführung der Einkommensteuer keine Schwierigkeiten gefunden; diese Art der Besteuerung vielmehr in einer vollkommen befriedigenden Weise sich gestaltet. — Ich habe weiter geäußert, und wiederhole es hierdurch, daß, sofern das gedachte Prinzip angenommen werden sollte, es Gegenstand einer näheren Debatte sein werde, ob es thunlich sei, doch noch vielleicht größere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Von mehreren Seiten sind für den Fall, daß das Gesetz auf seiner jetzigen Grundlage nicht angenommen werden sollte, mannigfache Vorschläge gemacht worden. — Diese Vorschläge bescheiden theilweis eine Modification der Klassensteuer, theilweis eine Modification der gegenwärtigen Verfassung der Wahl- und Schatzsteuer.

Die Vorschläge sind ganz verschiedener Art; inwiefern, wenn der hohe Vereinigte Landtag sich für den einen oder anderen derselben aussprechen sollte, solcher demnächst von der Staats-Regierung wird angenommen werden können, das wird eine sehr gründliche Prüfung erfordern. Es wird erwogen werden müssen, einestheils, welchen Einfluss dieser oder jener Vorschlag auf die Finanz-Verwaltung haben, und anderentheils, inwiefern er sich mit den Grundsätzen der übrigen Steuergesetzgebung und mit denen einer gerechten Besteuerung vertragen werde. Ich bin, so weit ich den Vorschlägen im Allgemeinen folgen konnte, nicht in der Lage, mich über die einzelnen Vorschläge jetzt schon materiell näher äußern zu können, dieselben werden vielmehr, wenn sie angenommen werden sollten, demnächst noch der reiflichsten Erwägung unterliegen müssen, welche ich der Regierung ausdrücklich vorbehalten muß.

Abg. Präler: Ich wollte den Durchlauchtigsten Herrn Marschall unterthänigst um die Erlaubniß bitten, einige Worte auf die Aeußerung des Herrn General-Steuer-Direktors, die sich auf die Stadt Görlitz bezog, erwidern zu dürfen.

Landtags-Marschall: Ich kann das Wort außer der Reihe nicht gestatten, wenn es keine persönliche Bemerkung ist.

Abg. Präler: Es ist gerade eine persönliche Bemerkung, eine Bemerkung, die wenigstens meine eigene Person betrifft.

(Heftiges Getümmel in der Versammlung.)

Da die Versammlung immer bisher persönliche Bemerkungen zugelassen hat, so kann auch ich mit Recht beanspruchen, daß mir jetzt gestattet wird, eine Bemerkung, die meine Person betrifft, zu äußern; dies Recht kann ich mir unter keiner Bedingung nehmen lassen.

Landtags-Marschall: Wenn der Abgeordnete erklärt, daß das, was er zu sagen hat, eine persönliche Bemerkung sei, so würden wir diese persönliche, diese wirklich persönliche Bemerkung zu vernehmen haben und dann zur Abstimmung kommen.

Abg. Präler: Meine Herren! Ich habe gestern zu denen gehört, welche die Abstimmung über diese Sache für schlussreif und nothwendig hielten. Ich muß aber jetzt noch um einen Augenblick

Gehör bitten, in Beziehung auf eine Aeußerung, welche der Herr General-Direktor der Steuern gegen die Stadt Görlitz von diesem Plaze aus gegeben hat. Es ist nämlich gesagt worden: die Stadt Görlitz wollte gerade keine Mahl- und Schlachtsteuer, aber die Klassensteuer gefalle ihr auch nicht. Die Stadt Görlitz hat allerdings früher eine Petition an Se. Majestät den König gebracht, — und zwar bin ich derjenige gewesen, welcher dieselbe bei dem Provinzial-Landtage in Breslau 1843 niederlegte — des Inhaltes, daß Se. Majestät der König gebeten werden möchte, nur eine Steuerart in der Stadt Görlitz einzuführen, weil zufällig dort zwei Steuerarten bestehen, nämlich ungesähr zwei Drittel der Stadt Görlitz sind mahl- und schlachtsteuerpflichtig und ein Drittel giebt Klassensteuer. Zu jener Zeit bestanden in Görlitz noch Monopole und besondere Gewerbsverhältnisse, und daraus ging hervor, daß das Klassensteuerpflichtige Drittel der Einwohnerschaft durch die Corporationen gezwungen wurde, seinen Bedarf an Fleisch, Mehl und Bier aus der inneren Stadt zu entnehmen, und demnach einmal die Klassensteuer und dann wieder die Mahl- und Schlachtsteuer zu bezahlen hatte. Das war eine doppelte Steuer und ein Druck, der mich veranlaßte, bei dem Provinzial-Landtage jene Petition einzureichen. Der hohe Provinzial-Landtag hat die Sache zu seiner eigenen gemacht, und bis hierher hat dieses Verhältniß immer noch geschwebt. Die Stadt Görlitz hat sich also keiner Verpflichtung zu entziehen gesucht, sie hat niemals gesagt, daß sie keine Steuern bezahlen wolle, sondern sie hat nur darum gebeten, daß, des erheblichen Druckes wegen, nur „eine“ Steuer-Art bei ihr eingeführt werde. So viel zur Rechtfertigung der Stadt Görlitz.

Landtags-Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung. Verlangt die Versammlung, daß die Frage nochmals verlesen werde?

(von Duast und der Abg. Dittrich bitten um das Wort.)

Ehe ich das Wort über die Fragestellung geben kann, ist es nothwendig, nochmals die Frage zu hören, und sie wird deshalb von dem Secretair verlesen werden.]

Der Secretair Raumann verliest die Frage:

„Beschließt die Versammlung, einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ihre Zustimmung zu ertheilen?“

Abg. *Milde*: Ich würde den Herrn Secretaire bitten, die Frage nochmals zu verlesen.

(Diesem Wunsche wird gewillfahrt.)

Landtags-Marschall: Der Herr von Quast hat das Wort über die Fragestellung.

Abg. *Pittrich*: Ich habe es mir auch erbeten.

Landtags-Marschall: Ich werde es Ihnen nachher geben.

Finanz-Minister: Die Frage scheint mir etwas scharf gestellt zu sein und nicht ganz der Absicht der Proposition entsprechend. Es ist nämlich die Absicht die: es soll eine Einkommensteuer eingeführt werden, bei deren Veranlassung man von der Angabe des Steuerpflichtigen ausgeht. Sie soll also nicht blos auf die Angabe gegründet werden, sondern nur von derselben ausgehen.

Abg. *von Quast*: Ich habe das Wort erbeten, und es ist mir von Sr. Durchlaucht ertheilt worden, um in Bezug auf die Fragestellung zu reden.

(Stürmischer Ruf zur Abstimmung.)

in Bezug auf die Fragestellung.

(Der Ruf zur Abstimmung wiederholt und verstärkt sich.)

Landtags-Marschall: Der Redner muß jetzt vernommen werden.

Abg. *von Quast*: Es ist die Frage gestellt worden, ob wir die Königliche Proposition mit Ja oder Nein beantworten wollen? Ich habe vor einigen Tagen bei einer anderen Gelegenheit von dieser Stelle aus geäußert, daß, wenn wir eine Königliche Proposition mit Nein beantwortet haben, nämlich eine solche Proposition, auf deren Grund wir hier in den Vereinigten Kurien zusammenberufen sind; daß dann jedes Amendement nur eine Petition ist.

(Nein! Nein!)

Ich bitte, mich anzuhören.

(Vermehrter Lärm.)

Ich glaube, wir sind in einem ähnlichen Falle; die Amendements, welche heute und gestern gestellt sind, haben einen ähnlichen Laut: daß nämlich Sr. Majestät der König gebeten werden solle. .

(immer mehr steigender Art.)

dem künftigen Landtage eine andere Proposition vorzulegen. Wir haben gestern und heute eine Menge Amendements gehört, ich glaube aber, wir dürfen überhaupt nicht mehr auf die einzelnen Paragraphen der Proposition eingehen, noch über die Amendements abstimmen, nachdem wir bei der Haupt-Abstimmung über die Königliche Proposition mit Nein geantwortet haben.

Graf von Arnim: Ich glaube, daß die Bemerkung des geehrten Redners nur dann zutreffen würde, wenn wir die Amendements, die zur Abstimmung gestellt werden, schon genau kannten und also wüßten, ob dieses oder jenes Amendement sich an die Königliche Proposition anschließt oder nicht. Ich glaube, wir können also füglich über die gestellte Frage abstimmen und dann erst prüfen: Ob die Amendements, welche sich daran anknüpfen, auch wirklich solche sind, welche mit dem Antrage in Verbindung stehen, oder nicht.

Abg. Sperling: Die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine direkte Steuer ist für viele Städte nicht bloß eine schwierige Frage, sondern auch eine Lebensfrage. Darum werden sich viele Abgeordnete gegen die Einkommensteuer erklären. Sie würden sich aber für die eine oder die andere direkte Steuer eher erklären, wenn zuerst die Hauptfrage feststände. Ich erlaube mir daher den Antrag, daß zuerst über mein Amendement abgestimmt werde, und trage zugleich auf Namens-Aufruf an.

Landtags-Marschall: Der Namens-Aufruf wird erfolgen; es ist darauf angetragen worden, und ich schließe mich dem an. Was den Antrag betrifft, daß der Vortrag des Abg. Sperling zuerst zur Abstimmung komme, so kann ich mich dem nicht anschließen, weil ich nach den Gründen, die ich schon erörtert habe, daran fest halte, daß der Antrag der Abtheilung zuerst zur Abstimmung kommen muß. Eventuell wird das Amendement des Abgeordneten zur Abstimmung kommen.

Abg. Sperling: Wir sind aber auf diese Weise kaptivirt.

Abg. Pittrich: Die Frage, die Se. Durchlaucht gestellt haben, scheint mir das nicht zu beantworten, was die Allerhöchste Königliche Proposition verlangt. Es ist der Gesetz-Entwurf wegen Auf-

hebung der Mahl- und Schlachtsteuer und wegen Einführung einer Einkommensteuer vorgelegt worden. Wird die Frage so gestellt, wie sie gestellt worden ist, dann dürften die Prinzipien nicht feststehen; denn es ist die Frage zugleich darauf gestellt, ob die Einkommensteuer auf die Angabe der Steuerpflichtigen stattfinden soll? Es muß aber meines Erachtens die Frage gestellt werden:

- 1) soll die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden?
- 2) soll eine Einkommensteuer eingeführt werden?

(Viele Stimmen: Ja!)

Landtags-Marschall: Ich habe die Frage, wie sie gestellt worden ist, genau nach dem Antrage formulirt, der von der Abtheilung selbst ausgegangen ist, und zwar nach dem ersten Antrage, den die Abtheilung selbst S. 4 (S. o. S. 343) des Gutachtens gestellt hat. Mit denselben Worten, welche die Abtheilung gewählt hat, habe ich die Frage gestellt.

Graf von Armin: Ich bemerke in Bezug auf das Gutachten der Abtheilung, daß die Frage, die sie sich selbst, und zwar ganz besonders auf den Antrag und Wunsch des Herrn Finanz-Ministers, gestellt hat, der bei dieser Verhandlung gegenwärtig war, diejenige ist, die Sie S. 4 des Gutachtens finden. (Vgl. oben.) Sie lautet:

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung befristet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittlung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben des Steuerpflichtigen dienen?“

Dies ist die Frage, die, theils getrennt, theils vereinigt, in der Abtheilung diskutiert worden ist. Seitens der Verwaltung hat man aber ausdrücklich gewünscht, daß diese Theile der Frage in eine vereinigt würden; und es ist deshalb in dieser Weise die Abstimmung in der Abtheilung erfolgt. Die Abtheilung hat natürlich an die Beantwortung dieser Frage, die verneinend ausfiel, die Voraussetzung geknüpft, daß, indem der Vereinigte Landtag den positiven Theil des Gesetzentwurfs ablehne, der negative Theil, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, sich hierdurch von selbst erledige.

Abg. Graf von Schwerin: Nach dem, was von dem verehrten Mitgliede der Herren-Kurie gesagt worden ist, habe ich nichts hinzuzufügen, in der Voraussetzung, daß Erw. Durchlaucht die Frage in dieser Weise zur Abstimmung bringen. Ich glaube nicht, daß wir über ein Prinzip abzustimmen haben, weil uns das nicht weiter bringt, sondern über die Frage, die das Mitglied der Herren-Kurie erwähnt hat; denn sie ist diejenige, die uns praktisch vorliegt.

Landtags-Marschall: Das geehrte Mitglied hat sich eben für die Fragestellung ausgesprochen, die nach dem Antrage der Abtheilung von mir formulirt worden ist. Oder habe ich den Vorstehenden der Abtheilung nicht richtig verstanden, und geht vielleicht seine Ansicht dahin, daß die Frage nach dem Inhalt des ersten Satzes auf Seite 4 gefaßt werde?

Graf von Arnim: Die Abtheilung ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselbe Frage, die sie principaliter gestellt und die sie mit 15 gegen 4 Stimmen verneint hat, in der Versammlung des Vereinigten Landtags gestellt werden würde; als Resultat ihrer Verneinung hat sie das positive Ergebnis nur als einen Vorschlag, nicht als eine Frage hingestellt, nämlich die Ablehnung der Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer. Ich glaube also, daß ein sachgemäßer Gang der sein würde, die Frage auch so zu stellen, wie sie die Abtheilung gestellt hat, und nach deren Beantwortung den positiven Theil folgen zu lassen. Es kann ja sein, daß an die positive Frage sich auch positive Anträge knüpfen, die in wesentlichem Zusammenhange mit der königlichen Proposition stehen. Das würde die Stelle für die gestellten Amendements sein. Da würde es sich fragen, ob der Vereinigte Landtag lediglich dahin gehe, die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer abzulehnen, oder ob er einen anderen Antrag vorlegen wollte?

Landtags-Marschall: Ich bin der Meinung, daß die Frage ganz dasselbe enthält, wenn sie so gestellt wird, wie sie in der Abtheilung gestellt war, oder so, wie sie aus dem Antrage der Abtheilung hervorgeht. Darum habe ich nichts dagegen, daß sie so ge-

steht werde, wie sie in dem ersten Satze der Seite 4 vorliegt, daß sie also heißen:

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittlung, Prüfung und Feststellung des beselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?“

Gegen diese Fassung habe ich gar nichts einzuwenden.

Abg. von Auerwald: Ich habe bereits mir zu bemerken erlaubt, als ich auf der Tribüne war, wie ich bedaure, daß die Berathung des ganzen Gesetz-Entwurfs nicht vorgenommen ist; denn wenn wir über jeden Paragraphen berathen und abgestimmt hätten, so würde Jeder wissen, was unter den Ausdrücken „nach Angabe der Steuerpflichtigen u. s. w.“ speziell verstanden werden kann; so aber befinden wir uns darüber in Ungewißheit. Wir wissen zwar, was im Gesetze steht, aber keinesweges, inwieweit der Landtag sich für jeden einzelnen Punkt entschieden haben würde. So wie wir also nicht positiv wissen, was mit einer solchen speziell formirten Abstimmung gesagt wird, kann ich nur dabei stehen bleiben, daß die allgemeinste Abstimmung in der Art, wie sie das geehrte Mitglied aus Schlesien eben vorgeschlagen hat, staatside und der Landtag sich erkläre, oder für eine Einkommensteuer stimmt. Denn jede andere Fassung tumulirt in einer solchen Art, daß Einer oder der Andere kaptivirt werden muß. Es sind sehr Viele, welche für eine Einkommensteuer unter gewissen Maßgaben stimmen würden, aber nicht unter der Voraussetzung der eigenen Einschätzung in schroffter Form.

Abg. Dittrich (vom Platz): Es scheint unzweifelhaft, daß das, was des Königs Majestät in der Allerhöchsten Proposition erfordern, dem, was die Abtheilung votirt hat, vorgehen muß.

Landtags-Marschall: Welchen Vorschlag würde also der Abg. Dittrich machen?

Abg. Dittrich: 1) Soll die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben? und 2) Soll eine Einkommensteuer eingeführt werden?

Herr von Arnim: Als Vorsitzender der Abtheilung bitte ich ums Wort. Die Fragestellung, wie sie von der Abtheilung Seite 4 des Gutachtens aufgestellt und beantwortet ist, schließt sich, meines

Erachtend, vollkommen an die Allerhöchste Proposition an. Die Allerhöchste Proposition zerfällt zwar in zwei Gesetz-Entwürfe, von denen aber die §§. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfes A. den vollständigen Tenor der Proposition enthalten, nämlich §. 1 sagt: Die Wahl- und Schlachtsteuer soll abgeschafft werden; der §. 2 sagt: An ihre Stelle soll die Einkommensteuer treten. Wenn darüber noch Zweifel bestehen, so muß ich glauben, daß über die Intention des Entwurfes der Herr Finanz-Minister am besten unterrichtet ist; derselbe hat aber in der Abtheilung, nachdem wir über die Fragen abgesehen diktirt haben, auf die Frage, ob das Gesetz wünschenswerth sei oder nicht, und ob der Wunsch durch die Einkommensteuer zu erreichen sei oder nicht, ausdrücklich begehrt, daß die Frage, im Sinne der Proposition, mit den Worten gestellt werde, wie sie sich Seite 4 vorfindet; also muß ich glauben, daß die Abtheilung diese Frage ganz im Sinne der Allerhöchsten Proposition gestellt hat. Ich glaube auch, daß die Fragestellung in der Art, zuerst: soll die Wahl- und Schlachtsteuer abgeschafft? und dann: soll die Einkommensteuer eingeführt werden? zu dem Resultate führen könnte, welches gestern von dieser Tribüne keinen sonderlichen Anklang gefunden hat, indem man nämlich sagte: wir wollen zwar die Wahl- und Schlachtsteuer abschaffen, aber eine andere an ihre Stelle zu setzen, müssen wir doch Bedenken tragen. (Gelächter.)

Finanz-Minister von Püschberg: Ich kann in Bezug auf die Fragestellung nur bestätigen, was der Vorsitzende der Abtheilung so eben geäußert hat, es bildet die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer ein unzertrennliches Ganze mit der Einkommensteuer, und bei der Einkommensteuer ist es ein wesentliches Prinzip, daß bei ihrer Veranlagung von den Angaben der Steuerpflichtigen selbst ausgegangen werde. Diese verschiedenen Elemente bilden ein Ganzes, und es muß über dieses Ganze abgestimmt werden, wenn die Proposition erledigt werden soll. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Proposition nicht in dieser Weise angenommen wird, der Gegenstand noch in anderer Beziehung zur Diskussion kommt. (Auf zur Abstimmung.)

Hg. von Auerwald: Ich erlaube mir in Bezug auf das, was

von dem verehrten Vorsitzenden der Abtheilung und was früher von dem Abgeordneten aus Schlesien und mir bearrt worden ist, daß, wenn die Frage nicht durchgehen sollte, zu bitten, daß dann die Frage gestellt werde: Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w. (liest vor), und ich glaube, daß durch diese Abstimmung Niemand kaptivirt und zu gleicher Zeit der Zweck erreicht werden würde.

Graf von Arnim: Ich glaube, daß bei Beantwortung dieser Frage man sich klar darüber sein muß, was die Einkommensteuer sein und wie sie eintreten soll; denn wenn der Landtag diese Frage mit Ja beantwortet, so dürften dann diejenigen, die eine Einkommensteuer auf Grund der eigenen Angabe den Steuerpflichtigen nicht wollen, durch die bejahende Beantwortung jener Frage, wie mir scheint, gebunden werden.

Landtags-Marschall: Wir müssen zur Fragestellung kommen. Die Frage ist gerichtet auf den Vorschlag der Abtheilung, wie er sich auf Seite 4. findet. (Verliest die Frage:)

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittlung, Festung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?“

Landtags-Kommissar: Wenn die erste Frage abgestimmt und solche mit Nein beantwortet werden sollte, so liegt es im Interesse des Gouvernements, daß auch die allgemeinere Frage, wie sie von dem Mitgliede aus der Provinz Preußen gestellt worden, nachträglich zur Abstimmung komme, nicht, damit auf deren Grundlage sofort ein Gesetz erlassen werden könne, sondern damit das Gouvernement erfahre, ob die Intention des Gesetz-Entwurfs, wie hier darin allgemein ausgedrückt ist, bei dem Vereinigten Landtage überwiegenden Anklang gefunden. Ich schlage daher vor, daß zunächst die Frage ganz so gestellt werde, wie die Abtheilung sie proponirt hat, indem solche allerdings das Prinzip der Proposition in seinen Grundzügen ausdrückt, daß aber, wenn diese Frage verneint würde, zur Direction für das Gouvernement für die künftige Behandlung dieses Gegenstandes der erste allgemeinere Theil der Frage zur Abstimmung kom-

men möge, also die Frage: Soll die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer in der Art befürwortet werden, daß an die Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?

Abg. *Milde*: Wenn über die erste Frage abgestimmt ist, so bleibt doch die Diskussion über die zweite Frage offen?

(Stimmen durch einander.)

Sandtags-Marschall: Die Frage heißt:

„Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittlung, Prüfung und Befestigung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?“

Ist die Frage verstanden?

(Ja!)

Wir kommen zum namentlichen Aufruf*).

Ich bitte, die Plätze einzunehmen, es wird sogleich das Resultat der Abstimmung bekannt gemacht werden. (Pausen.)

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 141, mit Nein 390.

Wir kommen nun zu der zweiten der vorhin angebeuteten Fragen und zuvor zu den Bemerkungen, die noch darüber erforderlich sein könnten. Es hat in dieser Beziehung der Referent das Wort.

Referent von der Marwitz: Der Königl. Herr Kommissar hat eine zweite Frage in Bezug auf das Prinzip vorgeschlagen. Wenn einmal darüber abgestimmt werden soll, so gestatte ich mir diese zweite Frage noch etwas allgemeiner zu formuliren, und zwar dahin: „Erklärt sich die Versammlung mit dem Prinzip der Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer und Ersetzung derselben durch eine direkte Steuer einverstanden?“ Es ist der Unterschied nur der, daß diese Frage, welche früher auf die Einkommensteuer gerichtet war, jetzt allgemeiner auf eine direkte Steuer gerichtet ist. Ich werde zunächst fragen, ob der Königl. Herr Kommissar damit einverstanden ist?

*) Es folgt nun die namentliche Abstimmung, welche wir ausfallen lassen und deshalb auf die Tabelle am Schluß unseres Werkes verweisen.

Anmerkung des Herausgebers.

Abg. Frhr. von Winkler: Ich wollte mir zunächst die Bemerkung erlauben, daß die Fragestellung des Herrn Referenten mir wesentlich verschieden zu sein scheint von der des Königl. Kommissars. Es ist die Frage von dem Referenten vorgelegt worden, ob sich die Versammlung mit dem Prinzip der Wahl- und Schlachtsteuer und dem Erfolge derselben durch eine direkte Steuer einverstanden erkläre? Das würde, wenn man sich an die Worte hielte, meiner Ansicht nach, dazu führen, daß die Steuer nur in den Städten erhoben würde, welche die Wahl- und Schlachtsteuer bisher hatten. Mindestens könnte es so verstanden werden. Soll die Fragestellung in dem Sinne des Herrn Kommissars, die allerdings spezieller war, beibehalten werden, so möchte ich mir erst eine nähere Interpretation von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars erbitten, was darunter verstanden werden soll. Soll unter der Einkommensteuer verstanden werden, daß alle direkten Steuern, die Grund- und Gewerbesteuer mit in dieser Steuer begriffen werden, so würde ich sie bejahen; ist das nicht der Fall, so würde ich sie verneinen. Also bitte ich erst, uns aufzuklären, ob die direkte Steuer, welche an die Stelle der Schlacht- und Wahlsteuer treten soll, diejenige sein soll, die hier in dem Gesetze vorgeschlagen ist, oder soll sie in dem Sinne, wie ich sie bevorzogen habe, die einzige Steuer sein, die an die Stelle der Klassen-, Grund- und Gewerbesteuer tritt? Darüber bitte ich, mich erst zu belehren.

Landtags-Kommissar: Ich habe mich in die Fragestellung eigentlich nicht zu mischen, deshalb auch der Versammlung nur einen Vorschlag gemacht, dessen Annahme oder Nichtannahme ich lediglich anheimstelle. Was aber die Frage, die der geehrte Deputirte der Grafenschaft Mark an mich gerichtet hat, betrifft, so kann ich sie ganz einfach dahin beantworten, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, darüber die Meinung der hohen Versammlung zu vernehmen, ob sie an die Stelle sämtlicher direkten Steuern eine Einkommensteuer treten lassen wolle. Ich halte ein solches Projekt für so weit aussehend, daß es durch seine Unausführbarkeit in sich zerfallen müßte. Unsere direkten Steuern tragen ungefähr 23 Millionen Rthlr. ein, die jetzt proponirte Einkommensteuer ist auf etwas über 3 Millionen

veranschlagt. Wenn daher sämtliche direkte Steuern durch eine Einkommensteuer ersetzt werden sollten, so würden statt 2 resp. 3 pCt. des Einkommens alsdann 14 resp. 21 pCt. erhoben werden müssen. Ein solcher Vorschlag würde eine so totale Veränderung in unserem Steuer-Verhältniß begreifen, daß ich davon keinen reellen Erfolg sehe. Der Vorschlag, welcher von der Regierung ausgegangen ist, und der in seinen Details, wie die Abstimmung ergeben, die zureichende Unterstützung in der Versammlung nicht gefunden hat, ging von der Ansicht aus, daß eine Steuer, die, wie die Mahl- und Schlachtsteuer, wenigstens mehr als andere auf den unteren Volksklassen lastet, durch eine Steuer ersetzt werden soll, welche vorzugsweise die wohlhabenderen Klassen trifft. Die Mahl- und Schlachtsteuer stammt aus einer Zeit der finanziellen Bedrängniß her, und ich glaube, daß nur diese es hat motiviren können, die städtische Accise, wie sie in den älteren Provinzen bestand, modificirt und vereinfacht auf die größeren und mittleren Städte des ganzen Staats zu übertragen. Ich habe nie bezweifelt, daß ein Zeitraum von 27 Jahren in vieler Beziehung mit dieser Steuer ausgesöhnt hat, daß sich die Verhältnisse ihr angepasst haben; mehr aber, als ich es erwartet, hat sich die hohe Versammlung in diesem Sinne ausgesprochen, indem namentlich die meisten Vertreter der größeren, so wie auch viele der mittleren Städte sich für Belbehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer erklärt haben. Nichtsdestoweniger habe ich persönlich die Ueberzeugung, daß die ärmere Klasse durch die Mahl- und Schlachtsteuer härter getroffen wird, als durch die Klassensteuer, und daß es gerathen bleibt, auf die Abschaffung einer Steuer hinzuwirken, welche auf den unentbehrlichsten Lebensmitteln ruht und daher stets eine gehässige Steuer bleiben wird, eine Steuer, welche das einzige noch übrige Hemmniß des inneren Verkehrs der Monarchie bildet, welche die Immoralität des Schmuggels, die wir leider an den Grenzen des Zollvereins noch werden dulden müssen, auch in das Innere des Landes verpflanzt. Nach dem Woto der hohen Versammlung muß ich annehmen, daß der Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch nicht gekommen sei; für wünschenswerth aber halte ich es allerdings, daß dieselbe sich darüber ausspreche: ob diese

Steuer seiner Zeit vertauscht werden möge mit einer Einkommensteuer, welche die wohlhabenderen Klassen nach Verhältnis ihrer Beitragsfähigkeit treffe.

Mur in diesem Sinne habe ich mich für eine zweite Fragestellung ausgesprochen, ohne indessen Ihrer Entschliebung vorgreifen zu wollen.

Graf von Arnim: Nach der erfolgten Abstimmung über die bisher zur Diskussion gestellte Frage wird uns auch die Abstimmung über die Frage, die Seitens des Königl. Kommissars gestellt ist, wie ich aus dessen eigenen Worten vernehme, immer für jetzt nicht zu dem Zweck, zu dem Ziele führen, das, wie ich glaube, uns Allen als wünschenswerth vorschwebt. Wir werden bis zu einer Zeit, wo ein anderes Gesetz auf Grund der Prinzipien, die wir heute ausgesprochen haben, dem Landtage vorgelegt werden kann, dasjenige nicht erreichen, was schon in gewisser Weise durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf erreicht werden sollte, nämlich eine praktische Annäherung an das Ziel, was wir gewiß Alle als das richtige einer Steuer-Gesetzgebung anerkennen, welches die Steuerfähigkeit als die Grundlage hinstellt für die Steuerlast, für die Besteuerung. Ueber dies Prinzip bedarf es, glaube ich, keiner Diskussion, am allerwenigsten einer Abstimmung; denn es ist gewiß uns Allen als richtig gegenwärtig. Seine praktische Anwendung und Ausführung ist die Schwierigkeit, um deren Lösung es sich handelt, und nachdem eine bereits in ihren Grundlagen vollkommen gearbeitete Einkommensteuer-Gesetzgebung nicht den Anklang gefunden hat, um zum Gesetz erhoben zu werden, wird es immer einer späteren Zukunft überlassen bleiben müssen, einen neuen, völlig modifizirten Vorschlag an diese Versammlung gelangen zu lassen. Dies vorzubereiten, dahin, wie ich glaube, gehen wesentlich alle Amendements, die wir in der Versammlung vernommen haben. Ich glaube nun, daß dieser Grundsatz, wonach die Steuerfähigkeit der Maßstab für die Besteuerung sein soll, nicht allein in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jetzt noch nicht die volle Geltung erfahren hat, sondern daß dieselbe vielleicht in noch höherem Maße auch in den Klassensteuerpflichtigen Ortschaften, in den kleinen Städten und

auf dem platten Lande der vollen Geltung entbehrt. Wenn ich gegen den Vorschlag der Regierung gestimmt habe, so ist, neben anderen Gründen, für mich auch der leitend gewesen, daß, wenn einmal das ganze Land eine neue und, wie wir nicht verkennen können, eine in ihrer Art der Erhebung unwillkommene Steuer übernehmen soll, ein größerer Zweck erreicht werden muß, als nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer; es muß, wenn es sich von der Einführung einer Einkommensteuer handelt, jedenfalls etwas Größeres erreicht werden. Ich habe den Vortheil, den man den Klassensteuerpflichtigen hat bieten wollen, nicht als genügend anerkennen können; der bloße Wegfall der dritten Person in den Haushaltungen, die die Kopfsteuer zahlen, scheint mir zu unerheblich. Ich glaube, wenn wir wünschen, daß die wohlhabenderen Klassen eine stärkere Besteuerung übernehmen, wir dann auch wünschen müssen, daß gerade den ärmeren Klassen der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung eine größere Erleichterung zu Theil werde, als diejenige, welche in dem Gesetz-Entwurf beabsichtigt wird. Es giebt nun zwei Wege, eine höhere, direkte Besteuerung der wohlhabenderen Klassen zum Nutzen und zur Erleichterung der ärmeren Klassen herbeizuführen; der eine ist der der Einkommensteuer, unter welcher man nichts Anderes verstehen kann, als eine Steuer, die jedes einzelne Individuum nach seinem Einkommen trifft; ob die Abschätzung von ihm selbst oder von der Behörde ausgehe, das ist eine Modification der Einkommensteuer. Wenn wir aber von einer Classification der Einwohner nach dem Vermögen und von einer Besteuerung der Klassen nach verschiedenen Stufen und Merkmalen des Vermögenszustandes sprechen, so nennt man dies keine Einkommensteuer, sondern, zur Unterscheidung von dieser, eine Klassensteuer.

Eine solche höhere Klassensteuer würde der andere Weg sein, der eingeschlagen werden könnte, um eine Erleichterung der ärmeren und eine stärkere Heranziehung der höheren Klassen zu bewirken. Welchen von beiden Wegen die Regierung verfolgen kann und darf, mit Zustimmung des Landes, ist eine Frage, die, ich gestehe es, mir für jetzt schwer zu beantworten zu sein scheint. Ich will jedoch durch dies Urtheil nicht vorgreifen, ich halte aber die Beantwortung des-

halb für schwer, weil alle diejenigen, die meiner Ansicht beipflichten, daß diese Einkommensteuer jedenfalls anders erreicht werden müßte, als sie durch dieses Gesetz erreicht werden würde, nicht eher für eine Einkommensteuer sich aussprechen würden, als bis sie wissen, wie viel durch dieses Opfer für das Land erreicht wird und namentlich auch für die kleineren Städte und für das platte Land. Ich glaube also, daß dies in seinen Resultaten mit dem zusammenfällt, was der Königliche Herr Kommissar selbst ausgesprochen hat, nämlich: daß er in der Beantwortung jener Frage nur für die Zukunft eine Direction erkennen könnte, daß aber aus solcher Beantwortung der Frage für den Augenblick kein praktischer Erfolg zu erzielen sein wird. Ich leugne aber auch nicht, daß gerade aus dem Grunde, den das geehrte Mitglied aus Westphalen geltend gemacht hat, es wohl der allgemeine Wunsch ist, daß wir dem Lande in dieser Zeit der Noth durch wirkliche faktische Erleichterung der ärmeren Klassen nützlich werden mögen. Ich erlaube mir daher, nicht fürchtend, durch einen solchen Vorschlag die Geduld der Versammlung zu ermüden, einen solchen wenigstens der Beurtheilung derselben anheim zu geben.

Ich glaube, daß schon bis zu dem Zeitpunkte, wo die Regierung dem wiedervereinigten Landtage ein Gesetz vorlegen könnte, sei es in der Richtung der Einkommensteuer, sei es im Gebiete der Klassensteuer oder in welcher Richtung nach dem Prinzip der größeren Steuer-Ausgleichung sie sonst wolle, es schon möglich sein würde, wenigstens die ärmeren Klassen in der Weise zu erleichtern, daß die 11te und 12te Klassensteuerstufe eine Erleichterung erführe. Diese 11te und 12te Stufe bringt zusammen die Summe von ungefähr 3 Millionen Thalern auf; die beiden höchsten Klassen, die sich in der Denkschrift Seite 19 bezeichnet finden, und welche die sechs ersten Stufen in sich begreifen, bringen zusammen 1,469,000 Rthlr. auf, also ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen. Ich glaube, es könnte, nachdem der Landtag das Einkommensteuer-Gesetz nicht angenommen hat, Anklang finden, wenn er seine Zustimmung dahin gäbe,

daß bis zu seiner Wiederberufung provisorisch die Klassensteuer der Personen, welche in den beiden ersten Klassen veranlagt sind oder ferner veranlagt werden,

in der ersten Klasse bis zum doppelten Betrage, in der zweiten Klasse aber um die Hälfte des Steuerbetrages, unter gleichzeitiger Einschlebung mehrerer Zwischentufen, sowohl in der ersten als in der zweiten Klasse, wie sie in der Rheinprovinz bestehen, erhöht werde, und zwar zu dem Zweck, um die 11te und 12te Steuerstufe in dem Maße zu erleichtern, wie es das Mehrankommen der beiden ersten Klassen gestattet.

Praktisch würde sich die Sache einfach dahin stellen: die erste Hauptklasse, bestehend aus drei Stufen, giebt jetzt 144 Rthlr., 96 Rthlr. und 48 Rthlr., dies giebt für 4596 Haushaltungen die Summe von ungefähr 300,000 Rthlrn. Mein Vorschlag geht alle dahin, hier Zwischenstufen einzuschleiben, aber den Gesamtbetrag zu erhöhen, so daß der, welcher in der ersten Stufe 144 Rthlr. zu entrichten hat, künftig 288 Rthlr. zahlt; von da ab sollten Zwischenstufen, wie sie bereits in der Rhein-Provinz von 144 Rthlrn. abwärts gehen, eingeschaltet werden. Hierdurch würde ein Mehrbetrag von 300,000 Rthlrn. erreicht werden. Die zweite Klasse begreift die Stufen, welche 24, 18 und 12 Rthlr. zu zahlen haben. Ich würde vorschlagen, diese um 50 pCt. zu erhöhen, während die ersteren um 100 pCt. erhöht worden sind, und hier ebenfalls Zwischenstufen eintreten zu lassen. Dies würde bei dem jetzigen Gesamtbetrage von 1,200,000 Rthlrn. ein Mehrbetrag von 600,000 Rthlrn. sein, welche mehr zu erheben wären. Die Regierung würde also, da die Zwischenstufen auch eine Erhöhung mit sich führen, 300 und 600 Tausend Thaler, also etwa eine Million mehr erreichen, und diese Million könnte verwandt werden, um die 11te und 12te Stufe, welche zusammen nahe an 3 Millionen aufbringen, zu erleichtern, und zwar in einem weit größeren Maßstabe, als in dem Gesetz-Entwurf beabsichtigt ist.

Dies ist der Vorschlag, den ich aus dem Grunde mache, weil ich glaube, daß er mehr als alle übrigen Vorschläge zur augenblicklichen Erleichterung dienen kann. Die mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte würden dabei allerdings noch nicht theilhaftig sein können; indes ich sehe kein Hinderniß darin, eine provisorische Erleichterung Seitens des gegenwärtigen Landtages zu votiren oder eine gesetzliche Aenderung zu treffen. Es muß ihnen überlassen bleiben, ob sie durch die Annahme der Klassensteuer in dasselbe Verhältniß

treten wollen, wie die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften oder nicht, oder jede für sich Erleichterungen der ärmsten Klassen ermöglichen kann. Ich verkenne nicht, daß in meinem Vorschlage eine gewisse Discretion der Regierung hingegeben wird; ich weiß auch nicht, ob dieser Antrag der Regierung acceptabel erscheinen wird; aber es kommt darauf an, zu zeigen, daß es dem Landtage Ernst ist, auch seinerseits praktisch dahin zu wirken, daß das Ziel erstrebt werde, welches das Gesetz vor Augen gehabt hat. Sollte derselbe aus materiellen Gründen Bedenken finden, so werde ich auch die Motive derer, die ihn verneinen, ehren, und wünsche nur, daß man wenigstens die Motive, die mich dabei geleitet haben, nicht verkennen möge. — Ich stelle Se. Durchlaucht die Frage anheim, ob dieser Vorschlag die nöthige Unterstützung findet?

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag die gesetzlich nothwendige Unterstützung findet?

(Findet hinreichende Unterstützung.)

Abg. K^üpfer verzichtet auf das Wort.

Abg. von Saucken (vom Platz): Bei der ersten Fragestellung war der Versammlung zugesichert worden, daß nach dieser Abstimmung sogleich die zweite Frage — ohne den in das Spezielle der Ausführung eingehenden Nachsatz

„durch Selbsteinschätzung“

zur Abstimmung kommen würde, um die Meinung der hohen Versammlung über das Prinzip kennen zu lernen, nämlich, ob eine Einkommensteuer in Stelle der indirekten, und namentlich der Wahl- und Schlachtsteuer, gewünscht werde? Ich halte die Aussprache des Vereinigten Landtags hierüber eben so wohl als Leitfaden für die Regierung bei zukünftigen Fällen, als auch dem Lande gegenüber, für höchst wichtig. Mit dem Nachsatze „durch Selbsteinschätzung“ konnte ich nur mit Nein antworten, weil ich diese Art der Ausführung zur Unwahrheit verleitend, für demoralisirend und Mißtrauen und Verdächtigung erzeugend halte, während ich — und Viele mit mir — für eine Einkommensteuer, als eine auf Gerechtigkeit beruhende, nur mit Ja gestimmt hätte, wenn die Ausführungsweise nicht in die Frage gleich mit hineingelegt wäre.

Dennoch muß ich mir die entschiedene Bitte gestatten, jetzt diese zweite Frage zu stellen, damit in dieser Weise die Stimmen abgegeben werden können.

Abg. **Naumann**: Mit der Frage, wie sie hier zur Abstimmung empfohlen worden ist, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wir haben so eben entschieden, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nicht abgeschafft und nicht ersetzt werden soll durch die Einkommensteuer, welche zunächst auf eigene Angabe der Steuerpflichtigen zu basiren sei. Jetzt soll diese letzte Modification wegfallen, und uns die Frage vorgelegt werden, ob die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Einkommensteuer an deren Stelle gesetzt werden soll, ohne alle Modification. Gegen das Wegfallen der Modification könnte man vielleicht nichts haben, wohl aber, daß überhaupt eine Einkommensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer treten solle. Es ist heute als Motiv geltend gemacht worden, und für Viele ist es leitend gewesen, daß die Einkommensteuer nicht ein Surrogat und in derselben nicht ein außerordentlicher Vortheil gegen die Mahl- und Schlachtsteuer gewährt wird, wie man von anderer Seite voraussetzte. Ich für meinen Theil würde eine Steuer in blanco genehmigen, die ich noch nicht kenne, wenn ich sage, ich will die Einkommensteuer annehmen, und wünsche, daß die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werde. Die Mahl- und Schlachtsteuer liegt mir nicht am Herzen, aber ich halte sie so lange fest, bis mir etwas Besseres geboten wird. Wenn der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, daß er die Absicht der Versammlung kennen lernen wolle, so glaube ich, verlangt er zu viel, wenn er ein bestimmtes Votum verlangt. Ein solches Votum können wir nicht geben, und ich würde es nur dann abgeben können, wenn ich die vorgeschlagene Steuer und die Bestimmungen, unter denen sie angeboten wird, kenne, und daraus entnehme, daß die Steuer eine bessere ist, als die Mahl- und Schlachtsteuer und Klassensteuer. Aus diesen Gründen würde ich mich gegen jede Abstimmung, die eine prinzipielle Frage betrifft, erklären.

Abg. **Hausmann**: Meine Herren! Das verehrte Mitglied aus der Herren-Kurie hat einen Vorschlag gemacht, dahin zielend, daß

wenigstens vorläufig eine Erleichterung stattfinden. Auch ich wünsche sehr, daß der Vereinigte Landtag zu einem Beschlusse komme, wodurch eine Erleichterung der unteren Volksklassen, schon vor der Zusammenkunft des nächsten Vereinigten Landtages, bewirkt würde. Aber der Vorschlag, wie er gemacht worden, scheint mir in der That nicht so zu sein, daß man darauf eingehen könnte. Er leidet — und das ist die Hauptsache, was ich auszufehen finde — daran, daß er nur einem Theile der den unteren Volksklassen angehörigen Bevölkerung eine Erleichterung gewährt, und dagegen gerade nicht dem Theile, der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorzugsweise durch die bestehende Besteuerung gedrückt wird. Dieser Umstand veranlaßt mich, noch einige Momente anzuführen, welche es durchaus nothwendig machen, daß bei der Reform der beiden in Frage stehenden Steuern für Stadt und Land in gleicher Weise verfahren werde, oder mit anderen Worten: es sind auch noch einige Motive anzuführen, weshalb die Mahl- und Schlachtsteuer nicht nur in den kleineren Städten, wie von mehreren Seiten beantragt worden ist, sondern weshalb sie überhaupt, also auch in Berlin, wegfalle. Ehe ich meine Gründe für diese Ansicht auseinandersetze, mache ich darauf aufmerksam, daß bei der Annahme des Vorschlages des verehrlichen Mitgliedes der Herren-Kurie der Unterschied in der Besteuerung der Armeren und der Reicheren, zwischen Stadt und Land noch viel größer als jetzt werden würde, daß die Reichen alsdann zum Einwandern in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte, noch mehr Veranlassung haben würden, als es von dem Herrn General-Steuer-Direktor dargestellt worden ist. Sodann würde ein gar schlimmes Verhältniß entstehen, wenn diejenigen, die jetzt an Klassensteuer pro Kopf durchschnittlich — Kinder und Erwachsene durch einander — 5—7½ Sgr. bezahlen, in den unteren Stufen durch eine Erleichterung bis auf die Hälfte herabgesetzt würden, während in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die allerärmsten Menschen, die pro Kopf 10 Sgr. und mehr bezahlen, auf dem nämlichen Sage stehen blieben.

Bei dem vielfachen Lobe, welches von mehreren Seiten die Schlacht- und Mahlsteuer hier erfahren hat, habe ich mich lebhaft

der Debatten erinnert, die ich mit dem Oberbürgermeister in Aachen auch darüber gehabt habe. Es ist eine große Bequemlichkeit für die Magistrate, wenn eine Steuer, ohne daß die Leute es merken, entrichtet wird zur Deckung der Kommunal-Bedürfnisse; es ist natürlich, daß man nicht gern auf Abschaffung einer solchen Steuer eingeht. Aber wenn die Steuerpflichtigen es merken, was sie bezahlen, so hat das auch sein Gutes, sie werden dadurch aufmerksamer auf die Gemeinde-Angelegenheiten und werden ihre Bürgerpflichten um so besser wahrnehmen. Ich halte es also in dieser Beziehung nicht für ein Glück, wenn sie nicht merken, was sie bezahlen, sondern ich sehe darin ein Mittel, daß sie ihre Bürgerpflichten weniger in Acht nehmen. Es ist erwiesen worden, — und Jeder von Ihnen kann bei mir es nachsehen, — daß die Schlacht- und Mahlsteuer die ganz Armen pro Kopf mit circa 10 Sgr. jährlich, und diejenigen, die ihr Brod mit Handarbeit verdienen müssen, jährlich pro Kopf mit 12 Sgr. bis zu mehr als Einem Thaler trifft, also für diese Leute 3- bis 4mal so viel, als sie von der Klassensteuer getroffen werden würden. Dies Mißverhältniß kann nicht bleiben. Es ist für die Mahl- und Schlachtsteuer in großen Städten namentlich angeführt, man wisse nicht, wie sie ihre Kommunal-Bedürfnisse aufbringen sollten ohne indirekte Steuer. In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß der Gesetz-Entwurf, dessen Hauptgrundsatz, die eigene Angabe des Einkommens, von der Versammlung abgelehnt worden ist, solche Fälle vorbehalten hat, womit die Versammlung sich gewiß einverstanden erklären wird. Es hat nämlich das Gesetz schon hierfür Vorsticht getroffen, indem es festsetzt, daß mit Genehmigung der Regierung in den einzelnen Städten eine Consumptionssteuer eingeführt werden kann; es wird also nur darauf ankommen, daß diese nicht auf die nöthigsten Lebensmittel gelegt werde. Es ist allerdings immer zu wünschen, daß ohne solche Steuern die Städte ihre Kommunal-Bedürfnisse bestreiten könnten; indessen das kleinere Uebel muß dem größeren Guten weichen. Es läßt sich nicht verkennen, daß größere Städte auch größere Bedürfnisse haben, weil sie gewissermaßen ein Staat im Staate sind. Also wird es keinen Anstand haben, wenn künftig dergleichen Steuern nothwendig

sind, sie mit Bewilligung der Regierung einführen zu lassen. Wenn — um ein Beispiel anzuführen — in Berlin im Interesse der Gesundheit die Wegschaffung der Cloaken bewirkt werden könnte, so wäre dies, nach meiner Meinung, ein so großer Zweck, daß dadurch eine Consumtions-Kommunalsteuer zu rechtfertigen wäre. Ich bin also der Ansicht, daß vor allen Dingen die Versammlung sich darüber ausspreche, daß sie das Prinzip des Gesetzes annehme, bestehend in einer Erleichterung der unteren Stufen der Klassensteuer und der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, und daß dagegen die Einführung der Einkommensteuer, jedoch ohne fiskalische Einmischung in die Familien- und Gewerbs-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, ausgesprochen werde. Es würde also zuvörderst der Antrag, den mein Freund, der Abgeordnete der Ritterschaft aus Preußen, gemacht hat, zur Abstimmung kommen. Würde dieser Antrag nicht die gehörige Majorität finden, dann würde ich auf mein Amendement zurückkommen. Ich gebe aber dem genannten Antrage den Vorzug vor dem meinigen, weil er noch etwas weiter geht, und das Prinzip der Einkommensteuer, auf Einschätzung, nicht auf Selbstangabe beruhend, klarer ausdrückt, als mein Antrag.

(Es wird vielseitig nach Abstimmung gerufen.)

Abg. *Auschte*: Ich habe bloß zu erklären, daß ich allerdings mit dem Prinzip des Gesetzes auch einverstanden bin, auch mit der vom Referenten gestellten Frage; es wird aber, nach meiner Ansicht, noch hineingeschaltet werden müssen, daß die Steuer auch durchaus gleichmäßig über das ganze Land vertheilt werden müsse, also nicht allein den Städten, sondern auch dem platten Lande aufgelegt werde.

Abg. *von Beckerath*: Meine Herren! Ich habe zu demjenigen gehört, welche bei der letzten Abstimmung darauf rechneten, daß die früher angekündigte Frage, ebenfalls und zwar gerade so, wie sie gestellt worden ist, zur Abstimmung kommen werde. Ich theile alles das, was von dieser Stelle aus zu Gunsten des Prinzips der Einkommensteuer gesagt worden ist. Wenn ich es nicht ausgesprochen habe, so liegt dies darin, daß es mein Grundsatz ist, diese Tribüne nicht zu besteigen, wenn Andere vor mir etwas besser sagen, als ich es würde sagen können. Meine Herren! Wenn uns kein

Herz in der Brust schlug für das Elend unserer ärmeren Brüder, das uns namentlich in gegenwärtiger Zeit auf jedem Schritt begegnet, so müßten wir wenigstens mit staatsmännischem Blick in die Luft hineinschauen, die sich immer weiter in der Gesellschaft öffnet und uns zu verschlingen droht, wenn wir sie nicht im Wege der Gesetzgebung ausfüllen. Wohlán, es ist uns Gelegenheit gegeben, uns darüber auszusprechen, ob wir die Mittel und Wege anbahnen wollen, welche zu diesem Zwecke führen. Die preussische Regierung ist — ich kann das als eine historische Wahrheit bezeichnen — stets darauf bedacht gewesen, human zu verfahren, die untern Volksklassen zu heben. Ich erinnere an die hier so oft gerühmte Gesetzgebung von 1807, welche ohne Mitwirkung von Ständen gegeben wurde. Sollen nun bei der ersten Gelegenheit, wo die Stände mitzuwirken, wo sie darüber zu entscheiden haben, ob ein großes, die Erleichterung der unteren Volksklassen anbahnendes Prinzip Geltung im Staate erlangen soll, oder nicht, sollen da die Stände ihre Mitwirkung verweigern? Meine Herren! Preußen hat den Ruf der Humanität, den Ruf einer edlen Bildung, eine große Zahl der gebildeten, edelsten Männer des Volks ist hier versammelt, ja diese Versammlung ist die Blüthe des preussischen Volksgeistes. Soll nun über diese Blüthe der Giftthauch des Egoismus hinfahren, bevor sie noch Früchte getragen hat? Das möge nimmermehr geschehen!

Ich verlange es als einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Versammlung, gegen jedes einzelne Mitglied, daß die Abstimmung über die Frage, so wie sie angekündigt wurde, erfolge, und vertraue zu sehr den Gesinnungen des Durchlauchtigsten Herrn Marschalls, als daß ich befürchten müßte, es werde dieser Anforderung nicht Folge gegeben werden.

(Beifall und Ruf nach Abstimmung. Mehrere Mitglieder bitten ums Wort.)

Sandtags-Marschall: Es sind noch mehrere Redner eingeschrieben; es fragt sich, ob diese auf das Wort verzichten oder nicht?

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Der Abg. von Winde hat das Wort.

Abg. von Winde: Ich wollte mir nur erlauben, mit kurzen

Worten das Amendement vorzutragen, das ich vorhin angekündigt habe. Die Prinzipien habe ich schon entwickelt, und obwohl ich die wörtliche Fassung nicht vorgetragen habe, so hätte ich doch gehofft, daß der geehrte Herr General-Steuer-Direktor sich über diese Prinzipien aussprechen würde. Das ist nun nicht geschehen, und deshalb muß ich darauf verzichten, genau nachweisen zu können, ob durch meinen Vorschlag der Zweck in Beziehung auf den Finanzpunkt erreicht werde. Dazu stehen mir in der Denkschrift nicht die nöthigen Materialien zu Gebot, und darum war ich so kühn, auf den geehrten Herrn General-Steuer-Direktor zu provoziren. Mein Amendement enthält im Wesentlichen dasselbe, wie das des hochverehrten Mitgliedes der Herren-Kurie, es geht nur noch etwas weiter und nimmt namentlich auf die Frage Bezug, welche uns ganz prinzipieller zur Beantwortung vorliegt, nämlich, ob nicht die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten aufgehoben werden kann? Ich habe, so sehr ich auch den Ansichten vollkommen beipflichte, welche von jenem hochgeehrten Mitgliede vorgetragen worden sind, den Punkt der Erleichterung der untersten Klassensteuerstufen darum mit Stillschweigen übergangen, weil mir für diesen Fall noch weniger Zahlen zu Gebote standen, um übersehen zu können, inwiefern eine solche Erleichterung möglich wäre, ohne einen Ausfall im Staats-Einkommen zur Folge zu haben, der durch meinen Vorschlag nicht vollständig gedeckt werden würde. Ich bitte also, mein Amendement aus diesem Gesichtspunkte aufzufassen. Es lautet dahin:

„Des Königs Majestät zu bitten:

- 1) die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten unter 40,000 Seelen aufzuheben und den übrigen Städten, wo dieselbe noch erhoben wird, zu überlassen, an deren Stelle das etatsmäßige Mahl- und Schlachtsteuer-Aufkommen durch eine Einkommensteuer, nach näherer Festsetzung, aufzubringen;
- 2) die Befreiungen von der Klassensteuer, so weit sie nicht auf Staats-Verträgen beruhen oder einzelnen Steuerpflichtigen der untersten Klasse zustehen, aufzuheben;
- 3) bei der Klassensteuer zwischen den Sätzen von 24 und 48 Rthlr. drei Zwischenstufen, mit je 6 Rthlr. steigend,
zwischen den Sätzen von 48 und 96 Rthlr. drei Zwischenstufen, mit je 12 Rthlr. steigend,

zwischen den Sätzen von 96 und 144 Rthlr. zwei Zwischenstufen, mit je 16 Rthlr. steigend,

und über 144 Rthlr. noch bis zu 500 Rthlr. in angemessenen Zwischenräumen von je 24 Rthlr. höhere Klassen einzuführen, von den durch dieselben nicht betroffenen Kontribuenten aber Aversionalquantia, nach dem Satze von 3 pCt. des Einkommens berechnet, nach näherer Festsetzung des Ministerraths zahlen zu lassen.“

Ich habe nun den letzten Punkt zu erläutern; es bezieht sich auf den Antrag des geehrten Mitgliedes der schlesischen Ritterschaft, welches sich vorher für ein Adjektivum bedankt hat. Dieses Aversionalquantum sollte nur für die Höchstvermögenden eintreten, während jedes Einkommen bis zu etwa 15,000 Rthlr. schon durch meinen Vorschlag getroffen wird. Dies ist mein Amendement, und ich bitte den Herrn Marschall, an die Versammlung die Frage zu richten, ob es die gesetzlich erforderliche Unterstützung findet.

Landtags-Marschall: Es ist zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet?

(Es geschieht ausreichend.)

Abg. Graf von Schwerin: Meiner Meinung nach sind in diesem Augenblick zwei Fragen zunächst in der Versammlung. Die erste ist diejenige, ob die allgemeine Frage gestellt werden soll, die vorher vorbehalten worden ist. Ich erlaube mir, mich zunächst darüber zu äußern, und da muß ich bedauern, daß ich mich nicht in Uebereinstimmung mit dem geehrten Abgeordneten aus Breslau befinden kann, welcher vorher auf der Tribüne war, und welcher einen besonderen Werth darauf legt, daß verbotenus so gefragt werde, wie vorher von dem Königl. Herrn Kommissar angedeutet. Ich gestehe, ich vermag nicht einzusehen, wie hier die Appellation an das patriotische Gefühl sich rechtfertigen läßt, bei der einfachen praktischen Ständefrage, ob überhaupt auch das Prinzip anerkannt werden soll, eine indirekte Steuer durch eine direkte, oder ob gerade durch eine Einkommensteuer zu ersetzen. Ich sehe nicht ein, warum man mehr patriotisch sein soll, wenn man eine Einkommensteuer der Mahl- und Schlachtsteuer substituiert wissen will, als eine andere, etwa eine modifizierte Klassensteuer. Ueber ein Prinzip sind wir gewiß Alle einig und ich nehme hier Bezug auf das, was das ver-

ehrte Mitglied der Herren-Kurie darüber bemerkt, nämlich das Prinzip, daß die Lasten der unteren Klassen der Bevölkerung mehr auf die Begüterten vertheilt werden möchten, und es fragt sich nur: welches ist der richtige Weg zur Erreichung des Ziels? und da nehme ich doch Anstand, zu behaupten, daß dies nur zu erreichen durch eine Einkommensteuer. Ich würde nur so weit gehen, es für zweckmäßig anzuerkennen, einen Weg anzubahnen, um die Wahl- und Schlachtsteuer aufzuheben und statt deren eine direkte Steuer, welche die höheren Klassen mehr trifft, einzuführen. Dies, glaube ich; liegt in dem Amendement; wie es der Herr Referent gefaßt hat; und ich würde daher der Meinung sein, daß nicht die Frage so gestellt würde, wie vorher bemerkt, sondern nach der jetzigen Fassung, ich glaube auch, daß der Königl. Herr Kommissar keinen besonderen Werth auf die frühere Fassung legen wird. Der Herr Referent schlägt nämlich vor, zu fragen: „Ob die Versammlung sich mit dem Prinzip einverstanden erklärt, daß die Wahl- und Schlachtsteuer als eine indirekte Steuer aufgehoben und durch eine direkte ersetzt werden möge.“ So weit meine Meinung über diese Frage.

Was meine Meinung über die zweite Frage betrifft, was für den Augenblick geschehen könne, um dem Bedürfnisse der unteren Volksklasse entgegenzukommen und einen Theil der Lasten von ihnen abzuwälzen, so erkläre ich mich im Wesentlichen ganz einverstanden mit dem, was ein geehrtes Mitglied der Herren-Kurie vorher hier ausgeführt hat, nur glaube ich, daß noch einige Modificationen eintreten müßten, in Bezug auf diejenigen, die erleichtert werden sollen. Wenn ich richtig verstanden habe, so war besonders die Rede von der 12ten und 11ten Steuerstufe, denen das abgenommen werden soll, was durch eine höhere Einschätzung der oberen Stufen gewonnen wird. Ich bin der Meinung, daß nicht die ganze 12te Steuerstufe zu erleichtern ist, denn es befinden sich darunter z. B. sämtliche Diensthöten, deren Steuer die Herrschaften bezahlen. Ferner glaube ich aber auch, daß gerade in der 10ten und 9ten Steuerstufe sich noch auf dem platten Lande eine große Anzahl Leute befinden, die sehr hart von der Steuer getroffen werden, und die ich daher gern mit eingeschlossen wünschte; es gehören dahin besonders

die kleineren Handwerker, die nach dem Gesetze nicht weiter heruntergesetzt werden dürfen, als in die 10te Stufe, und diese trifft die Steuer sehr hart. Also Modificationen müßten eintreten. Ich glaube auch nicht, daß es die Absicht gewesen ist, daß der Plan so pure angenommen werden sollte, sondern er soll nur eine allgemeine Andeutung enthalten darüber, welcher Weg etwa einzuschlagen wäre, und wenn das richtig ist, so trete ich dem Amendement vollkommen bei.

Graf Arnim: Darf ich um das Wort bitten, um den Weg anzudeuten, den ich für die Ausführung meines Vorschlags wünschte?

Landtags-Marschall: Es hat sich noch der Abg. Zimmermann gemeldet; insofern derselbe für jetzt verzichtet, würden Sie das Wort haben.

Graf Arnim: Mein Antrag würde sein, meinen Vorschlag einer provisorischen Maßregel, wie ich sie bezeichnet habe, der Abtheilung zu überweisen, damit dieselbe, in Verbindung mit der Verwaltung, noch dem gegenwärtigen Landtage die nöthigen Modificationen vorschläge, namentlich in Bezug auf die Zwischenstufen und in Bezug auf das, was so eben von dem geehrten Abgeordneten der pommerischen Ritterschaft bemerkt worden ist, und zwar noch innerhalb der gegenwärtigen Anwesenheit des Vereinigten Landtags, aus dem Grunde, weil ich weiter gehende Vorschläge nicht für praktisch möglich halte und die anderen Anträge zu keinem augenblicklichen Geld-Resultate führen, worauf es mir doch hauptsächlich anzukommen scheint. In Bezug auf die Fragestellung ist richtig bemerkt worden, wie sie gestellt werden kann; ich würde mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich von dem Erfolge der Erhöhung der Besteuerung der wohlhabenden Klassen die klassensteuerpflichtigen Orte keinesfalls ausgeschlossen zu sehen wünschte, — was bei der vorgeschlagenen Fassung der Fall sein würde. Ich wünschte für die Zukunft das Ziel in Stadt und Land zugleich zu erreichen.

Abg. Zimmermann: Insofern von dem Herrn Landtags-Kommissar erwähnt ist, daß auch Seitens der kleineren Städte über die Bedeutung der Mahl- und Schlachtsteuer und deren Werth hier gewissermaßen ein Ausspruch erfolgt sei, halte ich mich verpflichtet

diesen Gegenstand aus meinem Standpunkte zur Sprache zu bringen, da ich die Ehre habe, dergleichen kleine Städte zu vertreten. In dieser Beziehung muß ich mich zu dem Grundsatz bekennen, daß allerdings die Mahl- und Schlachtsteuer eine große Ungleichheit in der Besteuerung herbeiführt. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich mich gegen diese Steuer erklären muß. Ein fernerer liegt aber darin, daß die bereits anerkannte doppelte Besteuerung auch Seitens der kleinen Städte, die ich zu vertreten die Ehre habe, als ein Uebelstand sehr dringend gefühlt wird.

Ich will nur ein Beispiel anführen. Bei Spandau befindet sich ein Dorf, welches in dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirke liegt, worin aber die Klassensteuer erhoben wird. In diesem Dorfe befindet sich ein Bäcker, der der Mahlsteuer unterworfen ist; es müssen also die klassensteuerpflichtigen Bewohner dieses Dorfes das Brod kaufen, wovon die Mahlsteuer erhoben wurde.

(Lärm und Ruf nach Abstimmung; der Marschall fordert den Redner auf, streng beim Gegenstand zu bleiben.)

Insoweit Seitens des Herrn Marschalls gewünscht wird, daß ich mich streng an die Fragestellung halten soll, bemerke ich, daß ich mich wegen einer solchen Fragestellung aussprechen muß. Von vornherein hätte ich den Wunsch gehabt, daß der ganze Gang der Verhandlung ein anderer gewesen wäre, (Aufregung.)

ich hätte es angemessener gehalten

(Wachsender Lärm.)

Meine Herren! ich werde bei der vorgerückten Zeit ihre Geduld nicht ermüden, ich werde ganz kurz sein. — Ich hätte es für angemessener gehalten, wenn Seitens der Abtheilung die spezielle Erörterung des Gesetzes vorangegangen wäre; demgemäß hätten die vorgelegten Gesetze dann auch hier in den einzelnen Prinzipien erörtert werden können und am Schluß die Hauptfrage gestellt werden müssen. Wäre dies geschehen, dann hätte das Gouvernement die höchst dankenswerthe Absicht erreicht, die Gesinnung der Versammlung in den einzelnen Prinzipien kennen zu lernen. Jetzt, nachdem die Hauptfrage über die vorgelegte Proposition entschieden ist, hat es die erheblichsten Bedenken, eine bestimmte Frage kurzweg

zu beantworten, und ich muß mich daher gegen die Beantwortung einer solchen Frage erklären. Hinsichtlich einer vorläufigen Maßregel, die Seitens eines geehrten Mitgliedes der Herren-Kurie angeregt worden ist, glaube ich, daß es nicht an der Zeit und am Ort ist, einen solchen Antrag auf Modification der Klassensteuer für die ärmeren Klassen angemessen anzuknüpfen; ich bemerke, daß bei den einzelnen Abtheilungen dergleichen Anträge, die auf Berücksichtigung der ärmeren Klassen gerichtet sind, vorliegen, da ich selbst einen solchen eingebracht habe; ich werde daher anfragen, ob deren Berathung nicht bevorsteht? Es scheint mir, als ob bei Berathung dieser Petitionen ein solcher Antrag dann angeknüpft werden könnte.

(Laute Zeichen von Ungebuld.)

In der Sache selbst habe ich gegen den Vorschlag des geehrten Mitgliedes der Herren-Kurie das wesentliche und durch den Vorschlag nicht erlebte Bedenken, daß nach dem Klassensteuer-Prinzip die Meißbegüterten nicht angemessen herangezogen werden, ein Umstand, der in dem gemachten Vorschlage auch noch nicht gehörige Berücksichtigung gefunden hat, weshalb ich mich auch gegen das oben entwickelte Prinzip selbst aussprechen muß.

(Mehrseitiger Ruf nach Vertagung der Abstimmung.)

Sandtags-Marschall: Ich habe zu bemerken, daß es wohl nicht möglich sein wird, heute noch zur Abstimmung zu kommen, was auch für die Frage gilt, die vorhin vorbehalten blieb. Die weitere Fragestellung muß also zur nächsten Sitzung aufgeschoben bleiben.

(Mehrere Mitglieder schiden sich zum Fortgehen an.)

Die Sitzung ist damit noch nicht geschlossen, in der Voraussetzung, daß sich vielleicht heute noch die verschiedenen Antragsteller über eine Fassung vereinigen, welche den verschiedenen Wünschen entsprechen könnte. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden, und die jetzige ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 4 Uhr.)

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Verlesung der an Se. Majestät den König gerichteten Bitte, betreffend die Verordnungen vom 3. Februar.

Nach dem Schlusse der Sitzung der Vereinigten Kurien, welcher nach 4 Uhr Nachmittags erfolgt war, äußerte der Landtags-Marschall von Kochow:

Ich ersuche die Mitglieder der Kurie der drei Stände noch beisammen zu bleiben, um ihnen eine Frage vorlegen zu können.

(Nachdem die Mitglieder der Herren-Kurie den Saal verlassen und die Mitglieder der Kurie der drei Stände wieder ihre Plätze eingenommen hatten:)

Ich würde mir nicht erlaubt haben, die verehrten Herren noch so spät zurückzuhalten, wenn es nicht ein sehr wichtiger Gegenstand wäre, über den ich eine Frage an die hohe Versammlung zu richten hätte, nämlich die, ob sie noch den Entwurf der allerunterthänigsten Bitte anhören wolle, welchen der Herr Referent von der Schulenburg über die Petitionen, betreffend die Verordnungen vom 3. Februar, aufgesetzt hat?

(Es erfolgt der Zuruf mit Ja!)

In dessen Folge bitte ich den Herrn Referenten, diesen Entwurf vorzutragen. Dazu würde aber nöthig sein, so still wie in der Kirche zu sein, damit man genau hören kann.

Abg. Gausemann: Ist er bereits in der Abtheilung gewesen?

Referent von der Schulenburg: Ja wohl, er ist bereits durch die Abtheilung gegangen. Er lautet:

(Referent liest den Entwurf vor.)

Das würde die Begründung sein für die Bitte um die Periodizität des Landtags.

Landtags-Marschall: Es wird zweckmäßig sein, den Entwurf zuerst ganz zu lesen.

Referent von der Schulenburg liest in dem Entwerfe fort.

Nach Erledigung einiger Erinnerungen wurde der Entwurf genehmigt.

Landtags-Marschall: Nun habe ich nur noch die ergebenste Bitte auszusprechen, daß, wenn morgen die Sitzung des Vereinigten Landtags nicht die ganze Zeit ausfüllen sollte, die verehrten Herren die Güte hätten, hier vereinigt zu bleiben. Es würden dann diejenigen Gutachten, welche für die letzte Sitzung bestimmt waren, an der Tagesordnung sein, es sind deren noch acht. Ich muß auch bemerken, daß das Gutachten, betreffend die Vertagung des Vereinigten Landtags, gedruckt und vertheilt ist. Ich werde morgen fragen, ob auch dieser Gegenstand berathen werden soll?

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.)



Achtunddreißigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 12. Juni.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Schluß der Verhandlungen über die königlichen Propositionen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer betreffend; Abstimmung über verschiedene Anträge und Amendements.

Die Sitzung beginnt um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr unter dem Voritze des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung durch den Secretair.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob über das verlesene Protokoll eine Bemerkung zu machen ist.

Abg. Wenzhöfer: Nach der Äußerung des Herrn Marschalls

sollte nachträglich noch der erste Satz zur Frage gestellt werden, und zwar:

„Soll die Aufhebung der Wahl- und Schlachtksteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?“

Nur unter dieser Voraussetzung haben die Meisten von uns die Frage bejaht, sonst würden wir sie unbedingt verneint haben.

Landtags-Marschall: Das bezieht sich auf einen ganz anderen Gegenstand; wir sind zunächst bei der Berichtigung des Protokolls.

Secrétaire: In Beziehung auf diese Frage bemerkte der königliche Herr Landtags-Kommissar, daß es im Interesse des Gouvernements allerdings liegen würde, diese Frage beantwortet zu sehen; dagegen habe ich allerdings die Erklärung des Herrn Marschalls nicht aufgenommen, daß er diese Frage nachträglich zur Abstimmung bringen werde.

Eine Stimme: Die Frage ist aber sehr wichtig.

Eine Stimme: Wir haben mit dem festen Vertrauen, daß die zweite Frage erfolgen werde, gestimmt, und es steht bei mir das Vertrauen heute noch eben so fest, daß der Herr Marschall nicht ansetzen wird; diese Frage pure zur Abstimmung zu bringen.

Landtags-Marschall: Es handelt sich doch nur davon, das Protokoll zu berichtigen, und wenn da gesagt wird, es wäre ein Theil von dem nicht ins Protokoll aufgenommen, was ich gesagt habe, so muß ich bemerken, daß ich mich nicht über die zweite Frage ausgesprochen habe,

(Stimmen: Doch, doch!)

sondern ich muß hinzufügen, ich habe angenommen, daß sie zu stellen sein würde, und eben so hat es die Versammlung gethan; ausgesprochen habe ich mich aber nicht darüber. Mit diesen Worten kann es im Protokoll vermerkt werden. Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Wir kommen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung. Unter den Rednern, welche sich gestern über die Fragestellung nach gemeldet hatten, ist der erste der Graf von Merveidt.

Hdg. Graf von Merveidt: Hohe Versammlung! Ich erlaube mir vorab über die Frage, welche zunächst zur Abstimmung kommen

soß, mich zu äußern. Meines Dafürhaltens wird es eine sehr schwierige Abstimmung veranlassen, wenn die Frage so getheilt wird, wie es von dem Herrn Landtags-Kommissar vorgeschlagen ist. Es würde nämlich dann die letzte Hälfte, nach welcher zur Ermittlung, Prüfung, Festsetzung des der Steuer unterworfenen Einkommens zunächst die Angabe der Steuerpflichtigen dienen soll, wegleiben müssen, und ich kann mir nicht denken, wenn gestern die Frage in ihrer Allgemeinheit verneint worden ist, wie dann die Frage über eine Einkommensteuer, bei welcher die eigene Angabe der Steuerpflichtigen nicht vernommen werden soll, bejaht werden könnte. In Folge dessen hat ein verehrtes Mitglied der ersten Kammer ein Amendement zu der Königl. Proposition gestellt. Meines Dafürhaltens müßte ein solches Amendement, welches sich durchaus von der Aufgabe entfernt, die sich der Gesetz-Entwurf zur Frage aufgeworfen hat, welcher nämlich nur allein von der eventuellen Aufhebung der Schlacht- und Wahlsteuer spricht und die Substituierung einer Einkommensteuer vorschlägt, ich sage, ein solches Amendement müßte nach meiner Ansicht der Gegenstand einer besonderen Petition sein und könnte nicht, ohne in einer Abtheilung vorherberathen zu sein, hier, wie ich mir zu bemerken erlauben muß, unvorbereitet zur Abstimmung gebracht werden. Da es aber doch möglich ist, daß der Herr Landtags-Marschall und die hohe Versammlung zu einer anderen Ansicht sich bekennen, so will ich mir nur kurz erlauben, meine Ansicht über das erwähnte Amendement vorzutragen:

Eine gerechte Vertheilung der Steuern gehört gewiß zu den allerwichtigsten Aufgaben der Staatsverwaltung. Ich habe die Ehre, nahe an zwanzig Jahre ein landrätliches Amt zu bekleiden und kann sagen, daß diese Aufgabe immer zu den angelegentlichsten Pflichten meines Amtes gehört hat; ich kann ferner sagen, daß ich gerade am allerangelegentlichsten darum besorgt gewesen bin, die geringsten Klassen der Bevölkerung, also diejenigen, welche am wenigsten eine zu hohe Steuer tragen können, am sorgfältigsten ins Auge zu fassen, um eine jede Ueberbürdung derselben, so weit irgend hierzu mitzuwirken in meinen Kräften lag, zu vermeiden. Meines Erachtens aber besteht eine gerechte Steuervertheilung nicht darin, einen ganzen Theil

der Bevölkerung, so lange eine Steuer, wenn auch selbstredend in möglichst geringem Maße, von demselben verhältnißmäßig getragen werden kann, ganz und gar zu entlasten und, wie wir einen Grundsatz aussprechen gehört haben, ohne Weiteres diejenigen, welche sie am leichtesten tragen können, damit zu belasten, sondern meines Dafürhaltens liegt die Gerechtigkeit der Vertheilung darin, daß ein Jeder nach Verhältniß seines Vermögens und nach seinen übrigen Verhältnissen nur nicht einen höheren Betrag an Steuern zu bezahlen habe, als verhältnißmäßig anderen Vermögenden auferlegt ist.

Den Zusatz muß ich mir hierbei erlauben, wie es nothwendig ist, den Armen oder Dürftigen, der nicht fähig ist, die Steuer aufzubringen, ganz von der Steuer befreit zu lassen, ferner, daß, wenn die Steuer denjenigen Theil des Erwerbs oder des Einkommens der geringeren Klasse angreifen müßte, der gewissermaßen ihr Stammkapital ist, das zu Fortsetzung des Gewerbs gehört, um z. B. einen kleinen Grundbesitz zu bewirtschaften, wozu die Haltung von einigen Stück Vieh gehört oder ein sonstiges Inventar, Geräthe, Handwerkszeug u. s. w., ich sage, wenn dieses sogenannte Stammkapital angegriffen werden müßte, die Steuer nicht verlangt werden dürfe. Ich erlaube mir diese Grundsätze zu vergleichen mit der wirklichen Anwendung der Klassensteuer, wie sie in der Gegend, welcher ich angehöre, nämlich in Westphalen, stattfindet. Von den übrigen örtlichen Verhältnissen, die abweichend sind, kann ich nicht urtheilen. Der höchste Wille Sr. Majestät des Königs und der Zweck unserer berathenden Vereinigung ist ja der, daß aus allen Provinzen und Gegenden unseres Staats die bestehenden Verhältnisse und darauf gegründeten Ansichten gehört und erwogen werden. In der Provinz Westphalen wird, wie dies allgemein ist, von den Armen keine Klassensteuer verlangt. Sie sind gesetzlich ausgeschlossen von der Steuer. Was diejenigen betrifft, die nicht so viel erübrigen können, um, ohne ihr Stammkapital anzugreifen, die Steuer zu entrichten, so ist für diese durch ein welses und nachsichtiges Pfändungs-Reglement gesorgt, dessen Entstehung wir dem Beispiel der Rhein-Provinz verdanken, indem die Provinzial-Stände der Rhein-Provinz dasselbe bei des Königs Majestät erbaten, Höchstwelche auf die Bitte des

westphälischen Landtages solches auch unserer Provinz zu verleihen in der Folge geruhten, wonach ihr notwendiges Inventar nie gepfändet werden darf. Bei dieser Rücksicht dürfen in den westlichen Provinzen nur diejenigen, die entweder als Diensthoten oder als Tagelöhner oder Handwerker einen sicheren Erwerb haben, den niedrigsten Steuersatz bezahlen. Kommt noch ein Grundbesitz dazu, so bezahlt der Tagelöhner oder geringe Handwerker 2 Rthlr. Dieser Steuerbetrag von 15 Sgr. bis 2 Rthlr. beläuft sich, wenn ich den Erwerb eines Diensthoten oder Tagelöhners fürs ganze Jahr durchschnittlich auf mindestens 70 Thaler rechne, wie namentlich hinsichtlich der Ersteren gewiß nicht zu hoch angeschlagen ist, je nachdem ein kleiner Grundbesitz hinzutritt oder nicht, auf 2 bis 3 pCt. des Wertes des jährlichen Einkommens, während in unserer Gegend, wo eine beträchtliche Grundsteuer auf dem Grundbesitz liegt, der Grundbesitzer, der in den höheren Klassen steuert, einschließlich der Kommunal-Steuer, bis zu 20 und 25 pCt. des Einkommens zu zahlen hat. Durch die in dem Grade steigende Progression der Besteuerung erscheint doch ein billiges Verhältniß derselben hinreichend wahrgenommen.

Von einem geehrten Redner aus der Rhein-Provinz ist gestern eines Gegenstandes, der ins Auge zu fassen sei, erwähnt worden, nämlich des Pauperismus. Der Pauperismus kommt allerdings bei uns auch nach den 2 Jahren des allgemeinen Nothstandes in Folge der stattgehabten Misserndten vor. Er kommt auch nachhaltig vor, namentlich in den Orien und Distrikten, wo die Weberei und Spinnerei in Folge nachtheiliger Konjunkturen bedeutend gelitten hat. Die Erscheinung des Pauperismus ist also entweder eine Folge der Nothjahre oder hat ihren Grund in besonderen örtlichen Verhältnissen. Ersteres wird sich von selbst wieder ausgleichen nach künftig zu hoffenden günstigeren Verndten, und was die letzteren Verhältnisse betrifft, so scheint es mir in der Aufgabe einer erleuchteten Regierung zu liegen, die gefallenen Industrie-Zweige wieder möglichst zu heben oder andere an deren Stelle zu ermuntern und zu beleben. Es ist jedenfalls ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß das beste Mittel, der Armuth zu helfen, darin besteht, Arbeit

zu verschaffen; und in dieser Beziehung glaube ich nicht, daß ein weniger zweckmäßiges Mittel zur Aufhülfe erdacht werden könnte, als es dasjenige ist, der geringeren Klasse einige Silber Groschen auf das ganze Jahr nachzulassen, andererseits aber alle Wohlhabenden, von denen doch zunächst die Beschaffung des Arbeitsverdienstes ausgehen muß, durch eine bedeutende Erhöhung der Steuer, die sich auf das Doppelte der bisherigen Klassensteuer belaufen würde, zu entmuthigen, nachdem man im Gegentheile bisher immer auf eine Ermäßigung der Steuern gehofft hatte. Die Steuern aus den beiden niederen Klassen, von deren Ermäßigung der Herr Redner aus dem ersten Stande gesprochen hat, betragen nämlich jährlich 2,967,000 Rthlr. Will man diese Erleichterung nicht ins Kleinliche und ganz Unerhebliche zerfallen lassen, so wird man sie bis auf die Hälfte des bisherigen Betrages annehmen müssen. Es würden also circa 1,500,000 Rthlr. ausfallen und zu ergänzen oder zu übertragen sein. Die beiden höchsten Klassen haben zusammen an Klassensteuer pr. pr. zu entrichten 1,400,000 Rthlr. Will man die Maßregel auf die Schlacht- und Wahlsteuerpflichtigen Städte mit ausdehnen, so kommt zunächst in Betracht, daß von vielen Seiten und gewiß vielfach begründet angeführt ist, für die größeren Städte sei die Schlacht- und Wahlsteuer für jetzt nicht wohl zu entbehren. Wenn nun die Abstellung der Schlacht- und Wahlsteuer etwa auf die Städte unter 25,000 Einwohner sich beschränken sollte, so beläuft sich der Gesamttrug der gedachten Steuer in diesen 112 Städten auf 1,287,000 Rthlr. oder in runder Zahl auf 1,300,000 Rthlr. Ich will annehmen, daß man nach dem Beispiele der beiden Städte verfahren würde, bei denen zuletzt eine Umwandlung der Schlacht- und Wahlsteuer in eine Klassensteuer stattgefunden hat, der Städte Arnberg und Hamm, von denen die erstere gar keinen, die letztere ein Drittel Ausfall des bisherigen Steuer-Ertrages gehabt hat, und würde danach durchschnittlich ein Viertel des bisherigen Steuer-Ertrages, also die runde Summe von pr. pr. 300,000, mithin überhaupt die Summe von 1,800,000 Rthlr. von den beiden oberen Klassen der Klassensteuer zu übertragen oder eine verhältnismäßige Erhöhung derselben vorzunehmen sein.

In diesem Falle würde also die Steuer der beiden ersten Hauptklassen nicht allein verdoppelt, es müßten die höchsten Klassen der Steuer noch mehr als verdoppelt werden. Nun bitte ich doch die hohe Versammlung gehorsamst, zu erwägen, in welche Lage dies unsere Provinz und mehr oder weniger das Land uns gegenüber setzen würde, nachdem man so lange auf eine Ermäßigung der Steuern gehofft hatte, — wenn nach Verlauf von 30 Friedensjahren die Hoffnung auf eine Steuer-Ermäßigung so bitter getäuscht würde, daß man sogar mehr als eine Verdoppelung der Klassensteuer durch alle Stände hindurch, vom mittleren Bauer und Ackerbürger anfangend bis zum höchsten Stande der Grundbesitzer hin, einführen wollte. Es würde dies deshalb der Fall sein, weil nach den in unserer Gegend nicht zutreffenden Voraussetzungen der Denkschrift zur Königlichen Proposition nicht diejenigen Ackerwirthe, welche auf 400 Thaler Reinertrag eingeschätzt sind, sondern die, welche nach dem Grundsteuer-Kataster 300 Thaler Reinertrag und oft hierbei noch erhebliche Schulden haben, schon 12 Thaler Klassensteuer mindestens zahlen, also sämtliche mittlere und größere Grundbesitzer mit der Verdoppelung und noch größerer Erhöhung der Klassensteuer betroffen werden müßten.

Ich bitte zu erwägen, was man dazu sagen würde, welche Früchte unserer hiesigen Landesvertretung man darin erkennen würde, wenn wir mit der Nachricht einer allgemeinen mehr als Verdoppelung der Klassensteuer als dem Resultate unserer Beratungen zurückkehren müßten. Ich bitte, noch einen Augenblick hochgeneigtest auf den Standpunkt der Provinz Westphalen sich zu versetzen. Es ist schon von einem geehrten Redner dieser Provinz vor mir erörtert worden, daß dieselbe mit Recht eine Ausgleichung der Steuern, wegen der auf uns unverhältnißmäßig hoch lastenden Grundsteuer, dringend wünschen muß. Was würde die Provinz sagen, wenn sie vernimmt, daß wir anstatt der Hoffnung auf diese Ausgleichung eine Verdoppelung der Klassensteuer für sämtliche mittlere und größere Grundbesitzer ihr als Geschenk mit zurüchbringen?

Ich glaube unter diesen Umständen, daß es mir verzeihlich sein wird, wenn ich dem gestellten Antrage unmöglich meine Beistimmung

geben kann, und daß ich wiederholt darauf antrage, daß überhaupt dergleichen von anderen Seiten gestellte, im Wesentlichen ähnliche Amendements und Anträge, welche die ganze Grundlage der uns vorliegenden Proposition verändern, als besondere Petitionen, nicht als Amendements behandelt und berathen, mithin einer Abtheilung vorher überwiesen werden, daß ich jedenfalls vorbehalten müßte, daß zu jeder derartigen Veränderung der Besteuerung die Zustimmung der Provinz Westphalen nur vorbehaltlich einer allgemeinen vorherigen oder gleichzeitigen Steuer-Ausgleichung gegeben werden könne.

Landtags-Marschall: In der Reihenfolge der Redner, welche sich über die Fragestellung gemeldet haben, würde nun der Abgeordnete Dittrich der nächste sein.

(Inzwischen war die Rectifizirung des Protokolls von dem Secretair Raumann bewirkt worden, und nachdem auf Anregung der Abgeordneten Möwes und Schaus eine kleine Berichtigung erfolgt war, ward diese Rectifizirung für genehmigt erklärt.)

Abg. Dittrich: Die hohe Versammlung hat durch die Entscheidung der gestrigen Frage festgestellt, daß sie die Einkommensteuer in der proponirten Art nicht annehmen will. Es soll als weitere Frage der erste Satz der verehrten Abtheilung S. 4 des Gutachtens (S. o. S. 344) gestellt werden. So weit ich die Diskussion verstanden habe, hat sich allgemein herausgestellt, daß eine Erleichterung der unteren Steuerstufen der Klassensteuer nothwendig ist; es hat sich ferner herausgestellt, daß diese Erleichterung erfolgen müsse insbesondere durch höhere Belastung der oberen Stufen und durch Bildung von Zwischenstufen; es hat sich endlich herausgestellt, daß die Frage über die Mahl- und Schlachtsteuer getheilte Meinungen herbeigeführt hat. In Bezug auf die zweite Frage, nämlich auf die Erhöhung der Klassensteuerstufen, hat der geehrte Redner, der vor mir hier stand, gesagt, daß dies nicht zweckmäßig sei, darum, damit wir nicht, nach Hause kommend, eine Erhöhung der Steuern mitbrächten. Mir scheint gerade durch das, was er gesagt hat, widerlegt, was er behaupten wollte, denn er sprach von einer Ausgleichung der Steuer; eine Ausgleichung aber liegt hierin. Es ist ferner, in Bezug auf die Steuerfrage gesagt worden, daß die Bildung von Zwischenstufen

Abtall nur zu niederer Besteuerung führen würde. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, es ist der Fall derselbe, wie er bei einem Richter ist, wenn er höhere Strafen erkennen soll, als sie ihm dem Verbrechen angemessen erscheinen; er fürchtet sie anzuwenden. So ist es auch bei den Steuerstufen, die gegen einander zu hoch springen. Außerdem hat eine derartige Ungleichheit auch bei der Gewerbesteuer stattgefunden, die zweckgemäß ausgeglichen ist. Die dritte Frage in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer führt mich zu dem, was darüber gesagt worden ist, daß der Stand der Städte einen Staat im Staate bilde. Ich muß mich in Bezug auf das vorliegende Gesetz dagegen insoweit verwahren, als ich nicht glaube, daß der Stand der Städte, wo es sich um allgemeine Lasten handelt, einen Staat im Staate bilde, sondern nur in Bezug auf das Kommunal-Vermögen. Ich glaube, daß wir hier nicht einzeln als Stände dastehen, sondern als Vertreter unseres treuen preussischen, unseres bleibenden deutschen Volkes, das wir Alle im Herzen halten. In Bezug hierauf erlaube ich mir, die hohe Versammlung um einen Beschluß zu bitten, der zu einer baldigen Erledigung der Frage führt, denn es scheint mir doch, daß, wenn diese Frage mit der Einkommensteuer vermischt wird, noch Zweifel herbeigeführt werden, weil man eingewendet hat, man wisse nicht, in welcher Art die Einkommensteuer eingeführt werden solle. In dieser Beziehung hatte ich ein Amendement gestellt, in der Art:

„Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu deren Ersatz und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Steuerübren mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen.“

Ich glaube nicht, daß, wie der geehrte Redner vor mir gesagt hat, Zweifel darüber obwalten können, ob die hohe Versammlung sich über die Verwandlung der niederen Klassensteuerstufen in höhere Steuerstufen aussprechen könnte, inwieweit diese Stufen zu ändern sein würden. Das würde sich erst ergeben, wenn die Versammlung dergleichen Stufen annimmt. Ich kann mich deshalb nicht dem Amendement anschließen, was ein verehrtes Mitglied der Herren-Kurie gestern gestellt hat, weil erstens die Entscheidung über die Mahl-

und Schlachtsteuer darin nicht enthalten ist und der jetzige Uebelstand, daß reichere Personen nach den wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ziehen, dann unbedingt ferner auch noch fortbestehen würde, und der Zweck desselben also nicht erreicht werden könnte. Zweitens darum nicht, weil ich die Steuerstufen für die höher zu Besteuernden zu gering finde, und höhere Sätze angemessen sein dürften, um die so sehr gewünschte Ausgleichung zu bewirken. Deswegen bitte ich den durchlauchtigen Marschall, das Amendement ebenfalls zur Abstimmung zu bringen und darüber entscheiden zu lassen, ob die Wahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden und ob das Prinzip der Erleichterung der in den untersten Klassen Steuernden durch Erhöhung der oberen Klassen in Anwendung gebracht werden soll?

Landtags-Marschall: Der Vorschlag wird eventuell zur Abstimmung kommen.

Abg. Milde: Meine Herren! Die uns vorliegenden Amendements zerfallen in zwei Kategorien; das erste Amendement, welches der Herr Referent gestellt oder vielmehr modificirt hat nach einem Vorschlage; der gestern gemacht worden ist Seitens der Ministerbank, und das Amendement, welches das verehrte Mitglied für Aachen gestellt hat. Diese beiden Amendements verlangen von der hohen Versammlung eine Erklärung über ein Prinzip. Das letzte Amendement, was Seitens eines hochverehrten Mitgliedes auf der Fürstenbank gemacht worden ist, beschränkt sich darauf, eine Steuer-Ausgleichung der Klassensteuer dadurch eintreten zu lassen, indem die höheren Klassen sich höher besteuern und mit patriotischem Gefühle vorangehen sollen, um den beiden letzten Klassen derselben Steuer dadurch eine Erleichterung zu gewähren. Bevor ich indessen auf die Erörterung dieser Frage eingehe, muß ich mir doch erlauben, da ich bei Erörterung der allgemeinen Frage nicht dazu gelangt bin, meine Ansichten über die Gesetzesvorlage auszusprechen, den Standpunkt anzudeuten, von welchem aus ich überhaupt eine Umwandlung der Schlacht- und Wahlsteuer oder, was gleich gilt, eine Umwandlung der indirekten Steuer in eine direkte betrachte.

Ich muß auch den Standpunkt andeuten, um weshalb ich vollkommen das Gefühl derjenigen theile, die in diesem Saale gesagt

haben, daß es allerdings etwas Obdieses habe, daß die ersten Sustentations-Bedürfnisse des menschlichen Körpers, wie Brod, Fleisch und Salz, einer Besteuerung unterworfen sein sollen. Ich gehöre auch zu denen, die diese Art der Besteuerung in der Theorie als etwas sehr Obdieses, sehr Uebles betrachten; aber bevor ich mich in finanzwissenschaftlicher Beziehung für den Wegfall einer Steuer aussprechen kann, um eine andere Steuer anzunehmen, scheint es mir, daß man mit größter Sorgfalt prüfen müßte, wie weit eine solche neue Steuer in die ganzen Lebensverhältnisse derjenigen, die sie treffen soll, einwirke. Ich sage, es ist von größter Wichtigkeit, daß man sich vergegenwärtige, daß die Aufbringung der Steuer, der Modus derselben von eben so großer Wichtigkeit ist; als die Auflage, die Umlage der Steuer selbst. Das Verlangen nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist indessen in neuerer Zeit so vielseitig und so dringend hervorgetreten, daß ein Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel allerdings der Gefahr preisgibt, daß man von der einen Seite des Undanks gegen die Bereitwilligkeit der Staats-Regierung und auf der anderen Seite der Lieblosigkeit gegen das Volk Seitens der sogenannten Philanthropen beschuldigt wird. Aber, meine Herren, man regiert nicht durch das Gefühl, sondern von dem praktischen Gesichtspunkte der Volksbedürfnisse und der Gerechtigkeit aus, und man kann von diesem Standpunkte aus fragen, wie und auf welche Weise soll die Steuer erhoben werden, die am wenigsten drückend, am wenigsten fiskalisch und am wenigsten demoralisirend auf diejenigen einwirken soll, die sie zu prästiren haben? Die Haupt-Worwürfe, die sowohl Seitens der Wissenschaft als Seitens des Volkes oder auch derjenigen gemacht werden, die in öffentlichen Blättern diese Seite des Volks-Interesses vertreten haben, die gewiß aus den allerehrenwerthesten Motiven — ich betone das besonders — aus den allerehrenwerthesten Motiven sich für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer erklärt haben, sind zweierlei Art. Nämlich, man sagt principalliter, daß die Mahl- und Schlachtsteuer den Verbrauch der nothwendigsten, zur eigentlichen Lebens-Nothdurft erforderlichen Nahrungsmittel treffe und diese sonach vertheure. Dieser Vorwurf wird noch durch den

Beisatz erschwert, daß sie aus dem angeführten Grunde vorzugsweise die untersten und an den Vortheilen des Staatslebens ohne die am wenigsten partizipirenden Klassen der Bevölkerung bebrüde; und insofern eine Ungleichheit hervorruft. Ich kann diesem Vorwurfe nicht beitreten, und zwar aus Gründen, die Jeder, wenn er die Sache näher ins Auge faßt, als richtig finden wird. Es ist erweislich, daß die unterste Klasse in großen Städten mehr von Kartoffeln als von Brod und Mehl-Fabrikaten lebt; es ist ferner erweislich, daß die unterste Klasse ausschließlich von der Erlaubniß Gebrauch macht, kleinere Quantitäten in schlacht- und mahlsteuerpflichtige Städte steuerfrei einzubringen, und es ist erweislich, daß bei dem Preise weit mehr die Handels-Konjunktoren und die schlechten Aerndten einwirken, als die Mahl- und Schlachtsteuer, und daß namentlich die Einwirkung der letzteren von einem sehr geringen Momente ist. Meine Herren! Nehmen Sie an, daß der Scheffel Roggen 30 Sgr. kostet und die Steuer dafür 5 Sgr. beträgt, so würde circa der Aufschlag den 6ten Theil betragen, oder, den Scheffel Roggen zu 85 Pfund Gewicht gerechnet, würde auf das Pfund Brod 1 Pfennig geben. Ist das Getraide wohlfeil, so ist die Steuererlast gering, ist das Getraide theuer, wie z. B. jetzt, so beträgt der Zuschlag den 26ten Theil auf den Preis des Scheffel Roggen. Es ist also in dieser Steuer etwas gefunden, was bei allen anderen Steuern nicht vorliegt, nämlich daß die Steuer sich vollkommen der Prästations-Befähigung anschließt, während die direkte Steuer zu aller Zeit, in trüber wie guter Zeit, gleichmäßig trifft, gleichviel, ob die Nahrungsmittel wohlfeil sind oder nicht. Meine Herren! Dies vorausgeschickt, habe ich allerdings darauf nur hindeuten wollen, wie man jetzt auf einmal Empfindlichkeit gegen indirekte Steuer zeigt, während man sie gegen direkte Steuer nicht zeigt. Wer einen Rod an sich trägt, bezahlt auch eine indirekte Steuer in der Gewerbesteuer, welche er dem Fabrikanten mit zahlen hilft; wer aber denkt daran, um deshalb die Gewerbesteuer anzugreifen? Ich muß ferner bemerken, daß alle Staatslasten, die wir aufbringen, mehr oder weniger diesen Charakter haben; ich weise aber überdies auf alle indirekten Steuern, wie Kaffe, Zucker u. s. w., welche zum Theil

auch Bedürfnisse der niederen Stände geworden sind, und daß, wenn wir zuletzt darauf hinausgehen wollten, uns alle diese Steuern als verwerflich bezeichnen zu wollen, bei denen wir diesen oder jenen Nachtheil herausfinden, wir dahin kämen, daß die ganze Staatsmaschine zum Stillstande käme, denn man würde zuletzt keine Steuer mehr zahlen wollen.

Meine Herren! Ich habe ganz im Allgemeinen dies ausgesprochen, ich habe nur von dem Standpunkte aus, auf dem ich mich befinde, andeuten wollen, wie ich die Sache ansehe. Denn §. 12 des vorliegenden Gesetzes sagt:

„Wenn größere Städte, mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, die zur Befriedigung ihrer Gemeinde-Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht füglich beschaffen können und die mit der Einziehung der Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, so können auf ihren Antrag nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern, und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände, durch ein mit Unserer Genehmigung von dem Finanzminister und dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ angeordnet werden, sofern diese Steuern nicht eine unverhältnismäßige Belastung der ärmeren Volksklassen zur Folge haben und nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuer-Gesetze entgegen oder der Freiheit des inneren Verkehrs hinderlich sind.“

Ich sage, dieser Paragraph, den der Gesetzgeber in dem proponirten Gesetze aufgenommen hat, zeigt ganz deutlich, daß demselben schon bei dem Entwurfe des Gesetzes klar gewesen ist, daß es eine Kategorie von Städten geben muß, wo die prästationsfähigen Personen durchaus nicht in der direkten Steuer zu treffen sind, und wo die große Menge nicht zu überkommender Schwierigkeiten, die vorhanden sind, vollkommen eine direkte Besteuerung ausschließen, wo sogar man zuletzt mit dem direkten Steuersystem bei gewissen Klassen der Einwohnerschaft vis-à-vis von nichts kommt. Dieses also vorausgeschickt, schweben mir in diesem Momente und natürlicher Weise die größeren Städte, wie Berlin, Breslau und Köln, vor, und der Gesetzgeber hat offenbar diese Städte gemeint und im Auge gehabt. Es wird also von meinem Standpunkte und von dem Standpunkte meiner Kommitenten aus gar nichts dagegen zu erinnern sein, wenn man in legend einer Art und Weise ein Prinzip, wie es in dem

Amendement des geehrten Mitgliedes für Aachen und in dem Amendement, welches der Herr Referent aufgestellt hat, annehmen und befürworten sollte, indem diese Städte vorläufig gar nicht von einem solchem Beschlusse tangirt werden würden. Dies vorausgeschickt, werde ich mich jetzt näher darauf einlassen, meine Bedenken gegen diese beiden Amendements, welche ich hier kollektiv zusammennehme, auszusprechen. Man hat, meine Herren, auf das Beispiel von England verwiesen, man hat gestern gesagt, und ein hochverehrtes Mitglied der preussischen Ritterschaft hat gesagt, während die Klassensteuer auf die Kopfzahl abgenommen, habe die Einnahme aus der Schlacht- und Mahlsteuer zugenommen. Ich kann aus dieser Erscheinung und somit aus den Konsequenzen, die das hochverehrte Mitglied hieraus gezogen hat, nicht zu dem Schlusse kommen, den er daraus genommen hat, und zwar um so weniger, als nicht zu verkennen ist, daß der Verkehr, der durch die Eisenbahnen und durch das in Folge derselben häufigere Reisen, in der letzten Zeit namentlich in den größeren Städten, sich vermehrt, auch wesentlich dazu beigetragen hat, die Einnahme aus dieser Steuer zu vergrößern. Doch ich werde keinesweges den gezogenen Konsequenzen weiter folgen. Man hat ferner mit England exemplifizirt und gesagt, und darauf ein besonderes Gewicht gelegt, daß das freieste Volk der Erde sich selbst eine Steuer nach den Prinzipien des uns vorgelegten Entwurfs auferlegt habe. Meine Herren! Ich erinnere daran; und ich will gar nicht provoziren, auf die Geschichte der englischen Gesetzgebung tiefer einzugehen, sondern ich will bloß auf die Zeitungsnachrichten referiren, ich erinnere also die geehrten Mitglieder, welche zur Zeit der Debatten über die Einführung der Einkommensteuer die öffentlichen Blätter gelesen haben, daran, mit welchem schweren Herzen die englischen Minister an die Einkommensteuer gegangen sind, ich erinnere daran, wie die ausgezeichnetsten Schriftsteller, die allereminentesten Leute beider Parteien, sowohl Whigs wie Tories, sich mit der größten Energie gegen die Einkommensteuer verwahrt haben, und ich erinnere daran, daß man nie darauf eingegangen wäre, eine Einkommensteuer, deren Aufbringung man übrigens nur auf drei Jahre bei Einbringung der Bill festsetzte, einzuführen, wenn

nicht der Krieg von Kabul die Staatsmittel in hohem Grade beansprucht hätte, und weil man mehrere Consumtionssteuern, die unter der unmittelbar vorhergehenden Verwaltung des Lord Melbourné revocirt worden waren, nicht wiederum einführen konnte, indem man die Unzufriedenheit befürchtete, die daraus hervorgehen würde. Da nun also ein Defizit von nahe an 4 Millionen Pfd. St. vorlag, und keine Aussicht vorhanden war, dasselbe durch die laufenden Staatseinnahmen zu decken, so führte man die Einkommensteuer ein, zwar mit schwerem Herzen. Wenn es sich ferner darum handelt, hier auf andere Beispiele zu provoziren, so erlaube ich mir auf das Beispiel der Vereinigten Staaten zu provoziren, eines Landes, über dessen außerordentliche Entwicklung und praktisch gesunde Verwaltungs- und Regierungs-Maßregeln kein Mensch einen Zweifel haben wird. Dort regiert der positive Grundsatz, daß alle Staatslasten — mögen sie Namen haben, welche sie wollen — im indirecten Wege aufgebracht werden, während alle direkten Steuern nur für den engeren Kreis, für Kommunal- oder Staaten-Bedürfnisse gebraucht werden. Man hat in Amerika vollkommen eingesehen, und es haben dies namentlich die in den Vereinigten Staaten publicirten bedeutenderen Zeitschriften zur Zeit der Einführung der Einkommensteuer in England sehr klar hervorgehoben, daß die Einführung einer Einkommensteuer, sobald es sich darum handelt, für das Allgemeine, für die res publica zu sorgen, von den außerordentlichsten Schwierigkeiten begleitet sein muß, weil von jeder Seite, in jedem einzelnen Kreise man mehr oder weniger danach trachten wird, sich solchen inquisitorischen Steuern zu entziehen. Man ist daher von der Idee ausgegangen, daß das, was im Mikrokosmos wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, gut ist, im Makrokosmos keinesweges anzuwenden ist, und das ist das, worauf ich ein besonderes Gewicht lege. Die Einkommensteuer ist im Theorem eine vortreffliche Steuer, sie ist das uralte deutsche Geschos, das Erbgeschos, und ich würde der Erste sein, der zu einem solchen Erbgeschosse wiederum seine Hand gäbe, wenn ich zugleich Zeit aber auch dieselben Rechte hätte, dieselben Pflichten erfüllen könnte, die mit der Aufbringung eines solchen Erbgeschosses vereinigt sein müs-

fen. Der jetzt geglieberte Staat, der Staat, wie er sich bei uns herausgebildet, ist aber keinesweges ein solcher, bei dem wir uns in jene vortreffliche Idee, in das vortreffliche Theorem jenes alten, deutschen Erbgeschosses denken können, und ich muß mich meinerseits deshalb ganz positiv gegen beide Amendements verwahren, weil sie ein solches deutsches Erbgeschoss einführen möchten, ohne die ganzen Konsequenzen, ohne die Kontrolle über die Ausgaben, welche das Gemeinwesen damals hatte, zu gleicher Zeit mit zur Annahme bringen zu können.

Ich muß mich meinerseits ferner um deshalb gegen beide Amendements erklären, weil es mir höchst bedenklich scheint, daß in volkswirtschaftlicher Beziehung eine so große Versammlung, wie diese; zu Prinzipienfragen hingerissen werden soll; ich sage hingerissen werden soll, denn wenn es sich darum handelt, die Prinzipienfrage aufzustellen und zu beantworten: ist eine direkte oder eine indirekte Besteuerung in der Totalität für das Volk besser? so könnten wir bei der Wichtigkeit der Frage 6 Monate hier sitzen, und wir würden sie nicht erlebigen können. (Bravo.)

Bedenken Sie, daß alles dies tief in die Verhältnisse unseres ganzen staatlichen Lebens eingreift; wir müßten nicht allein historisch entwickeln, wie diese oder jene Last entstanden sei, sondern wir müßten uns auch in die Idee hineinversetzen, wie in den einzelnen Landesbestheilen die Steuerleistungen gegründet auf alte und noch bestehende Rechte, und alle etwaige Reklamationen erörtern und erwägen. Es ist nichts schwieriger, nichts unheilvoller für eine solche Versammlung wie diese, als sie auf das Feld der Theoremen zu führen, und sie zu Prinzipienfragen hinzureißen. Ich komme nun, meine Herren, noch mit zwei Worten, die Gründe anzuführen, weshalb ich dieses Feld der Theoremen nicht betreten will, weil nichts schlimmer ist, in einer praktischen Staats-Verwaltung, als die Konsequenzmachelei.

(Viele Stimmen: Geradeaus sprechen, noch einmal den Satz.)

Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich um deshalb das Feld der Theoremen nicht betreten möchte, weil ich allerdings Gefahr darin sehe, wenn theoretische Grundsätze ausgesprochen würden, daß

man nachher aus bloßer Konsequenzmacherei dahin geführt werden möchte, zu falschen Maßregeln zu schreiten. Man weiß niemals, wohin ein solches Theoretistren führen wird, und um deshalb möchte ich mich energisch gegen beide Amendements verwahren.

Es bleibt mir noch übrig, das Amendement zu besprechen, welches das verehrte Mitglied zu meiner Linken am gestrigen Tage gestellt hat, und welches dahin geht, so viel ich mich erinnere, daß in den ersten zwei Hauptklassen der Klassensteuerpflichtigen sich die Steuer verdoppelt oder zu $33\frac{1}{2}$ oder 25 Prozent erhöht werde, (ich kenne es im Augenblick nicht genau), um nachher den beiden untersten Klassen eine Erleichterung gewähren zu können. Ich kann nur gestehen, daß ich einen solchen Vorschlag mit wahrhaft freudigem Gefühl entgegengenommen habe; ich lasse dem verehrten Antragsteller alle Gerechtigkeit widerfahren, daß dieser Vorschlag aus den lautesten vortrefflichsten Motiven hervorgegangen ist. Ich muß aber bitten, in finanziellen Fragen sich nicht vom Gefühl, nicht vom Augenblick hinreißen zu lassen, sondern genau zu erwägen, welche Folgen aus einem solchen Amendement kommen können, welche Folgen es haben und wohin eine solche Erleichterung führen kann, welche der geehrte Antragsteller den ärmeren Klassen geben will. Wenn nun durch die Steuer-Gesetzgebung vom Jahre 1820, mit welcher die jetzige Klassen-, und Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt wurde, es keinesweges in der Idee des Gesetzgebers lag, die Städte höher zu belasten durch die Mahl- und Schlachtsteuer, als das flache Land durch die Klassensteuer, und dessenungeachtet die Praxis dahin geführt hat, daß auf der einen Seite eine Aufbringung von 52 Silbergroschen erfolgt, während auf der anderen Seite nur 18 Groschen auf den Kopf gehen, so, glaube ich, ist allerdings eine Bevölkerung da, welche in noch höherem Grade die Berücksichtigung des verehrten Mitgliedes auf der Fürstebank für sich in Anspruch nehmen könnte, als die letzte Klasse der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung, ich meine die arme Bevölkerung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. Wenn wir also dahin kommen wollen oder darauf eingehen wollen, den ärmeren Klassen eine Erleichterung zu geben, so möge man darauf sehen, daß, wenn die Erleichterung eintritt, sie

eine gerechte, eine gleichmäßige ist. Nicht daß eine Prämierung den ärmeren Klassen, welche an Klassensteuerpflichtigen Ortschaften, im Gegensatz zu denen, welche in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen wohnen, gegeben wird. Jeder von uns wird mit mir einverstanden sein, daß in einem wohlgeordneten Abgaben-Systeme die Prästationsfähigkeit der Grundfals sein muß, nach welchem der Staat das Einkommen, seine Bedürfnisse durch seine Staats-Angehörigen beschaffen soll; und bin ich ferner überzeugt, daß der oft in dieser Debatte ausgesprochene Grundfals, daß die wohlhabenderen Staatsbürger mehr zu den Staatslasten beitragen wollen, im Sinne der Majorität liegt, nur werden wir doch darauf sehen müssen, daß, wenn wir dies erklären, die Abbürdung auch gleichmäßig allen gedrückten Staatsbürgern und den ärmeren Klassen im Allgemeinen zu gute kommt. Hüten wir uns um deshalb, auf das Amendement einzugehen, hüten wir uns, darauf einzugehen, wie es gestellt ist. Ich würde mich sehr gern einem Vorschlage anschließen, der dahin ginge, dieses Amendement der Abtheilung zurückzuweisen, um es dort gründlich zu erörtern, damit die Last, welche den ersten beiden Klassen der Klassensteuerpflichtigen auferlegt werden soll, der Allgemeinheit der ärmeren zu gute käme. Was aber jetzt vorgeschlagen ist, kann ich nicht, als zu diesem Zweck führend, erklären. Zum Schluß wollte ich mir noch eine persönliche Bemerkung erlauben. Es hat, ich gestehe es ehrlich, mir in der vorliegenden Frage Mühe gemacht, ja mich schmerzlich berührt, daß ich mit denen, mit welchen ich sonst immer politisch, prinzipiell übereinstimmend habe, die meine politischen Freunde sind, diesmal divergire. Auch mein Herz schlägt wie das ihre bei jedem Gedanken, welcher die höheren Interessen der Menschheit oder deren sittliche und moralische Verbesserung im Auge hat oder solche Mängel in den staatlichen Einrichtungen aus dem Wege räumt, die zur Hebung der Lage der unteren Volksklassen beitragen. Aber ich habe geglaubt, meine Ansichten um so mehr aussprechen zu müssen, weil in keinem der vorgeschlagenen Amendements ich eine wahre materielle Verbesserung für die Gesamtheit unserer Arbeits- und Erwerbs-Bevölkerung erblicke, und weil keines dieser Amendements nämlich die Steuer nach der Prästationsfähigkeit aufzulegen aus-

spricht und ich dies für die einzige Art und Weise, wie jede Steuer aufgelegt werden sollte, wie sie am wenigsten drückt und am wenigsten demoralisirt, erklären kann.

Zu diesem Behufe werde ich mir erlauben, ein Amendement abzugeben.

(Der Abgeordnete Hansemann meldet sich um das Wort.)

Sandtags-Marschall: Ich habe den Abgeordneten Hansemann notirt und werde fortfahren, die Redner in der Reihe aufzurufen, in welcher sie sich gemeldet haben, ich muß aber bemerken, daß die letzten beiden Redner zum Theil in Einzelheiten zurückgegangen sind, so daß es mir jetzt um so mehr nöthig scheint, daß die Diskussion sowohl über die Hauptfrage, als auch über alle vorliegenden Vorschläge, auch den des Abgeordneten Hansemann, fortgeführt werde, bis sie in beiderlei Beziehung für geschlossen erklärt werden kann. Es ist kein Vorschlag da, auf den sich die Diskussion gestern und heute nicht schon bezogen hätte. Mir scheint dies das nothwendige Verfahren zu sein.

Referent von Mantensfel II: Wie ich äußerlich vernommen habe, soll das Amendement, welches gestern von einem Mitgliede der Herrenbank gestellt worden ist, eine Aenderung erlitten haben. Dasselbe ist aber in der veränderten Form noch nicht vorgelesen worden; ich glaube daher, daß dies nöthig ist.

Sandtags-Marschall: Dies wird geschehen, sobald der Graf von Arnim in der Reihe der notirten Redner aufzurufen ist.

Abg. Hansmann: Ich habe über den Gang der Debatte einige Worte zu sagen. Es scheint mir, daß diejenigen Amendements, die darauf hinausgehen, was geschehen soll, wenn das Gesetz völlig abgelehnt wird, auf jeden Fall zuletzt vorkommen müssen. Es ist, wenn das Amendement, welches der Abgeordnete aus der Ritterschaft der Provinz Preussen gestellt hat, angenommen würde, das Gesetz nicht ganz abgelehnt; es würde dadurch nur ein Grundsatz anders, als im Gesetze vorgeschlagen ist, angenommen. Man kann dann mit dem Gesetze weiter vorgehen, und es bleibt Sache des Gouvernements, ob es das Gesetz, wie es hier amendirt wird, gut heißen will oder nicht.

Sandtags-Marschall: Was eben gesagt worden, ist dem nicht entgegen, daß die Diskussion fortgeführt werde, und zwar über alle Vorschläge, welche gemacht worden sind. Der Vorschlag des Abgeordneten von Auerwald steht insofern nicht im Widerspruch mit den weiteren Amendements, als dieselben zur Abstimmung gebracht werden können, auch wenn der Vorschlag des Abgeordneten von Auerwald angenommen werden sollte. Der Abgeordnete von Binde hatte sich bereits gestern um das Wort gemeldet, er hat aber heute darauf verzichtet.

Abg. von Binde: Ich wollte mir nur erlauben, die Bitte an Ew. Durchlaucht zu richten, bei der großen Divergenz der Ansichten und Meinungen über die einzelnen Amendements, die zwar in einzelnen Beziehungen verwandt sind, aber anderentheils wieder auseinandergehen und theils sich auf die Wahl- und Schlachtsteuer, theils die Klassensteuer erstrecken, zuerst die verschiedenen Amendements, um bestimmte Vorschläge zu Wege zu bringen; an die Abtheilung zurückzuweisen. Die Abtheilung hat sich zudem vorbehalten, die verschiedenen Anträge in Bezug auf Zwischenstufen oder höhere Stufen der Klassensteuer, oder überhaupt auf Alles, was nicht direkt in Verbindung steht mit der Allerhöchsten Proposition, für den Fall, daß die allgemeine Frage verneint würde, besonders zu erörtern; also hat die Abtheilung das Recht, da die Frage verneint ist, darauf zu bestehen, daß dieser Weg eingeschlagen wird, und daß alle Amendements, die so zu sagen das Gerippe für alle folgende Beschlüsse bilden, der Abtheilung zurückgegeben werden.

Referent von der Marwitz: Wenn alle Amendements an die Abtheilung zurückgehen sollten, um näher erörtert zu werden, dann würde die Abtheilung allerdings dazu das Recht haben, aber ob sie den Wunsch hat, das ist eine andere Frage, und den möchte sie wohl nicht haben; indeß, wenn ein Amendement zurückgegeben wird, so müßte dessen Erörterung freilich geschehen, wobei ich indessen bemerke, daß es der Abtheilung an Zeit gebrechen würde, die Sache möglicher Weise zu einem angemessenen Schluß zu bringen; denn wenn wir auch auf die Verhältnisse der Klassensteuer eingehen wollten, um sie in den verschiedenen Stufen zu verbessern, so würde uns

manche Vorlage dazu fehlen. Wir würden allerdings wissen, was von den untersten Stufen bei einer Entlastung derselben verloren ginge, aber nicht, wie viel durch eine Erhöhung der oberen Klassen wieder aufgebracht werden kann.

Abg. von der Schulenburg (vom Platz): Ich glaube, aus dem, was der Referent sagte, geht eine Gefahr hervor, die wir übernehmen, wenn wir auf die bestimmten Propositionen eingehen, die im Amendement enthalten sind. Ich glaube, es ist unmöglich, und ich mag mein Gewissen nicht damit belasten, daß man die Steuerstufen erhöht, ohne zu wissen, wohin es führt. Wenn der Herr Referent selbst sagt, daß es der Abtheilung an Zeit gebricht, so glaube ich, daß es der Versammlung jetzt im Augenblick noch mehr daran gebricht.

Landtags-Marschall: Es bleibt immer vorausgesetzt, daß die Versammlung, wenn sie sich nicht vorbereitet fühlt, in ihrer Abstimmung auf das Nähere einzugehen, nicht darauf eingeht, sondern solche Vorschläge ablehnt und darauf wartet, daß solche Amendements zur Abstimmung gebracht werden, welche sich allgemein halten, unter welche besonders der Vorschlag des Abgeordneten Dittrich gehört, welcher auch heute noch auf Abstimmung über seinen Vorschlag angetragen hat.

Landtags-Kommissar: Die Allerhöchste Proposition ist dahin gerichtet, die Wahl- und Schlachtsteuer abzuschaffen und den dadurch in den Staats-Einnahmen entstehenden Ausfall durch theilweise Einführung einer Einkommensteuer zu ersetzen, und zwar einer Einkommensteuer, welche zunächst auf die eigene Declaration der zu Besteuernden basirt werden soll. Die hohe Versammlung hat sich gegen die Proposition ausgesprochen. Es ist nun in Antrag gebracht und von mir unterstützt, auch noch die Meinung der hohen Versammlung darüber zu hören, ob sie diesem Prinzip sich anschließen wolle, wenn von der Selbsteinschätzung abgesehen wird, indem hierdurch zwar die Proposition eine wesentliche Aenderung erleiden, deren Hauptprinzip aber bestehen bleiben würde. Von dem Herrn Referenten ist, noch etwas weiter gehend, vorgeschlagen, daß man nicht fragen möge, soll der Ausfall in der Staatskasse durch eine Ver-

wögenssteuer, sondern allgemeiner: soll er durch eine direkte Steuer ersetzt werden? Auch eine solche Frage kann noch allenfalls als innerhalb der Grenzen der Allerhöchsten Proposition liegend angesehen werden. Sollte sich aber die Diskussion über die Amendements hinaus von dem Prinzip der Propositionen ganz entfernen, wie dies namentlich in dem Amendement eines geehrten Mitgliedes der Herren-Kurie geschehen ist; sollte sie namentlich dahin gerichtet werden, die Mahl- und Schlachtsteuer unberührt zu lassen und nur Aenderungen an der Klassensteuer vorzunehmen, oder sollte sie sich in ähnlichen Sphären bewegen; dann würde es sich nicht mehr um eine Berathung der Allerhöchsten Proposition handeln, vielmehr das Feld der Petitionen betreten sein.

(Zustimmung.)

Liegen Petitionen dieser Art vor, deren Erörterung ausgesetzt wurde weil sie durch Annahme der Königl. Proposition erledigt, gleichsam absorbtirt sein werden, und sollen diese nach Ablehnung der Allerhöchsten Propositionen weiter verfolgt werden, so müssen sie nun wie alle anderen Petitionen behandelt werden, d. h. sie müssen zunächst einer Abtheilung derjenigen Kurie zugehen, in welcher sie ursprünglich eingebracht sind.

Ob die hohe Versammlung, nachdem sie dem Vortrage eines geehrten Redners der schlesischen Städte gegen die von mir angedeutete und von einem verehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen gestellte Frage lebhafteste Acclamationen gezollt, auf diese noch eingehen will oder nicht, bleibt derselben natürlich überlassen; doch aber halte ich mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die von jenem Redner allgemein hingestellte Warnung vor dem Ausspruch eines Prinzips auf den vorliegenden Fall keine volle Anwendung finden dürfte. Es handelt sich nicht davon, ein absolutes Prinzip auszusprechen, sondern nur von der einfachen Frage: ob man die Mahl- und Schlachtsteuer durch eine Einkommensteuer, oder, was freilich allgemeiner ist und sich von der Proposition mehr entfernt, durch eine direkte Steuer ersetzen wolle? Eine solche Frage kann nicht als eine rein theoretische, prinzipielle bezeichnet werden, sondern sie hat einen bestimmten Gegenstand, und es fehlt nur das Detail der Ausführung:

Wenn ich gestern gesagt habe, es würde dem Gouvernement von Interesse sein, über diese Frage die Ansicht der hohen Versammlung zu vernehmen, so kann ich dabei auch jetzt nur stehen bleiben. Es werden im Laufe der Zeit, die heutige Entscheidung mag fallen, wie sie will, wesentliche Veränderungen in der Besteuerung schon deshalb eintreten müssen, weil in Folge des langen Friedens das Vermögen sich immer mehr konzentriert und die jetzige Besteuerung nicht ausreicht, den Reichthum verhältnißmäßig zu den Staatslasten heranzuziehen.

(Zustimmung.)

Weil ich also glaube, daß das Augenmerk der Regierung ferner darauf gerichtet sein muß, in dieser Beziehung eine Aenderung vorzubereiten, so würde es ihr von Interesse sein, die Meinung der hohen Versammlung darüber zu vernehmen, ob der Weg, den sie in der Proposition eingeschlagen hat, und der vielleicht wegen eines, wenngleich wichtigen Nebenpunktes die Zustimmung der hohen Versammlung nicht erhalten hat, doch im Allgemeinen als der richtige anerkannt werde oder nicht. In dieser Beziehung allein habe ich den Wunsch angedeutet, daß sich die Versammlung auch über die allgemeiner gestellte Frage äußern möge.

Eine Stimme (vom Platz aus): Ich habe eine kurze Bemerkung zu machen.

Landtags-Marschall: Diese kurze Bemerkungen müssen in der Reihe der Notirungen vorgetragen werden, denn der nächste Redner konnte vielleicht auch eine kurze Bemerkung machen wollen. Der Abgeordnete Kämpfer hat das Wort.

Abg. Kämpfer: Meine Herren! Es liegt eine Aufforderung vor, daß die hohe Versammlung . . .

(Es wird allgemein gerufen: Lauter! Lauter!)

Landtags-Marschall (gibt mit der Glocke das Zeichen zur Ruhe und bemerkt):

Je größer die Ruhe in der Versammlung ist, desto besser wird der Redner verstanden werden.

Abg. Kämpfer: Das uns vorliegende Amendement fordert die Versammlung auf, sich, dem Lande und der Krone gegenüber, in Betreff des Prinzips der Einführung der Einkommensteuer auszu-

sprechen. Bei der Beurtheilung von Steuerfragen können aber nicht Gefühle und Theorien, sondern nur die Erfahrung maßgebend sein. Nun hat von den großen Staaten Europa's bis jetzt nur in England, und zwar bloß zeit- und versuchsweise, die Einkommensteuer bestanden. Dort also haben wir die Materialien zu deren Beurtheilung zu suchen. Es giebt in England einen Mann, der dort in Steuerfragen als eine Art Orakel betrachtet wird, dessen Name als eine Autorität im Parlamente genannt wird, den selbst Lord John Russell und Sir Robert Peel anführen. Dieser Mann heißt M'Culloch. Ich glaube, kein Mitglied dieser Versammlung wird darauf Anspruch machen, kompetenter über Steuerfragen zu sein. M'Culloch nun hat vor etwa 2 Jahren, nachdem die Einkommensteuer Sir Robert Peel's bereits seit fast 3 Jahren bestanden hatte, sehr ausführlich seine Meinung über diese Steuer entwickelt. Die Schrift M'Culloch's ist mir erst gestern Abend zu Händen gekommen, und ich habe so nur die Zeit gehabt, die Hauptfolgerungen des Verfassers zu übersehen. Ich glaube, daß in diesem Augenblicke, wo der Vereinigte Landtag gewissermaßen ein Gutachten über eine Steuer abgeben soll, die wir selbst praktisch gar nicht kennen, sondern England, wo man selbst noch im Versuche damit begriffen ist, entlehnen wollen, um daraus eine der künftigen Grundlagen unserer Steuerverfassung zu machen, es für die Versammlung nicht ohne Interesse sein kann, über eben diese Steuer die Meinung einer der national-ökonomischen Autoritäten Englands kennen zu lernen. Es wird dazu kaum zehn Minuten bedürfen. Bei dem geringen Umfange meiner Stimme erlaubt die Versammlung wohl, daß einer der Herren Secretaire die Vorlesung bewerkstelligt.

(Der Abgeordnete Kupper reicht das Manuscript dem Secretair zum Vorlesen hin.)

Secretair Frhr. von Waldbott (verliest die Uebersetzung dieses Konklusums):

Wörtliche Uebersetzung aus M'Culloch's Abhandlung über die Grundsätze und den praktischen Einfluß von Steuer-Systemen. London, 1845.

Seite 124. Eine Einkommensteuer ist in den meisten Rücksichten eben so großen Einwürfen als eine Vermögenssteuer ausgesetzt. Zwar erscheint sie beim

ersten Anblicke als die richtigste von allen Lazen. Sie scheint einen Jechon zu den Bedürfnissen des Staats im Verhältnisse des Einkommens, welches er unter dessen Schuze genießt, beitragen zu machen; während, indem sie gleichmäßig auf Alle fällt, sie keine Veränderung in der Vertheilung von Kapital bewirkt, noch in der natürlichen Richtung der Industrie, und seinen Einfluß auf die Preise ausübt. Es wäre sehr zu wünschen, daß man eine Taxe auslegen könnte, die diese Wirkungen hätte. Aber wir bedauern, sagen zu müssen, daß diejenigen, welche glauben, daß eine Einkommensteuer, wie sie auch umgelegt würde, in dem angegebenen Sinne wirken würde, sich wahrlich sehr täuschen. Eine Einkommensteuer würde allerdings die vorangesetzten Wirkungen haben, wäre es möglich, selbige richtig umzulegen. Aber die praktischen Schwierigkeiten, die dieser richtigen Umlegung entgegenstehen, sind nicht zu überwinden. Und die Wahrheit ist, daß Einkommensteuern, obgleich in der Theorie gleichmäßig, in ihrer praktischen Wirkung höchst ungleichmäßig und veratorisch sind.

(Hier folgt nun auf zehn enggedruckten Seiten die Beweisführung, daß es eine Einkommensteuer einigermaßen gleichmäßig und billig umzulegen, durchaus unmöglich ist.)

Seite 134. Einkommensteuern unterliegen auch noch in anderen Beziehungen außerordentlichen Einwürfen. Sie ertheilen eine beständige Einmischung und Inquisition in die Privat-Angelegenheiten von Individuen und halten auf diese Weise, ganz abgesehen von ihrer Ungleichheit, eine beständige Aufregung aufrecht. — Warum diejenigen, die durch strenge Oekonomie dahin streben, eine anständige äußere Erscheinung zu bewahren, zwingen, ihre Umstände offen darzulegen? Warum sie ansetzen, sich dem *magnam pauperies opprobrium* Preis zu geben? Obgleich wir also die Ungleichheit und vielleicht in einigen Fällen selbst die Ungerechtigkeit von Verbrauchssteuern einräumen, so behaupten wir doch, daß, selbst in dieser Beziehung, die schlechteste von ihnen weniger Einwürfen als die bestvertheilte Einkommensteuer unterliegt; und ihre größere Leichtigkeit in der Umlage, so wie die größere Bereitwilligkeit, womit sie gezahlt werden, müssen in allen gewöhnlichen Fällen ihnen den Vorzug sichern.

Seite 136. Wenn man also auch einräumte, daß Einkommensteuern im Principe die richtigsten wären, so würden doch die obigen Ausführungen beweisen, daß dieser Umstand wenig nützen würde, um sie zu empfehlen. Es liegt sehr wenig daran, ob eine Steuer theoretisch gut oder schlecht ist. Wir haben nur in praktischer Beziehung damit zu thun; und wie schon sie sich auch auf dem Papiere ausnimmt, so muß sie, wenn sie nicht richtig umgelegt werden kann, außer für Ausnahme-Fälle, verworfen werden.

Seite 137. Die Gesetzgebung mag machen, was sie will, die Einkommensteuer wird stets höchst ungleichmäßig treffen. Sie blos auf gewisse Klassen von Einkommen legen oder sie, auf jegliches Einkommen ohne Rücksicht auf dessen Ursprung legen, verfährt in gleicher Weise gegen alle gesunden Grundsätze. Es bleibt also nichts übrig, als sie zu verworfen oder nur dann dazu zu greifen, wenn man

Geld um jeden Preis sich verschaffen muß; wenn die gewöhnlichen und weniger ausnahmsweisen Mittel, die öffentlichen Kassen zu füllen, versucht worden und erschöpft sind; wenn, wie im letzten Kriege, Hannibal vor den Thoren ist und die National-Unabhängigkeit um jeden Preis gesichert werden muß.

Seite 141. Wir müssen gegen den Vorschlag protestiren, bei einer Einkommensteuer die Steuerhöhe nach dem größeren Einkommen im Verhältnisse zu erhöhen. Dieser Vorschlag ist eben so ungerecht, als gefährlich. Die Einkommensteuer muß auf Jedem genau nach Verhältnisse des Einkommens fallen, welches er unter dem Schutze des Staats genießt. Wenn sie ganze Klassen unberührt läßt oder auf einigen schwerer als auf anderen lastet, so ist sie ungerecht aufgelegt. Die Regierung hat, in einem solchen Falle, offenbar ihr Gebiet überschritten und die Steuer vertheilt, nicht für den rechtmäßigen Zweck, einen gewissen Antheil des Einkommens der Unterthanen für den Staatszweck zu verwenden, sondern um zu gleicher Zeit das Einkommen der Kontribuenten zu reguliren; das heißt, bey einer Klasse zu nehmen und der anderen zu geben.

Seite 143. Selbst angenommen, Einkommensteuern wären überhaupt zweckmäßig, so würde selbst dann die Annahme des Gradations-Prinzips sie zu den schlechtesten, die erdunken werden können, machen. Von dem Augenblicke ab, wo bei der Umlage solcher Taxen man das Kardinal-Prinzip, von allen Individuen das nämliche Verhältniß ihres Einkommens oder Vermögens zu verlangen, verläßt, so ist man auf dem Meere ohne Kompaß und Steuerruder; und es ist nicht mehr zu berechnen, welchen Betrag von Ungerechtigkeit und Thorheit man nicht erreichen möchte.

Seite 147. Welches aber auch die Meinung über Taxen, die auf Löhnen oder den ersten Lebensbedürfnissen lasten, sein möge, so ist, glauben wir, doch wenig Grund vorhanden, daß die Lage der arbeitenden Klassen wesentlich durch die Aufhebung jener Taxen und durch ihre Ersetzung mittelst einer entsprechenden Steuer auf Vermögen oder Einkommen verbessert werden würde.

(Hier folgt eine ausführliche Begründung dieser Behauptung.)

Im Verfolge des weiteren Vortrages dieses Schriftstückes erhebt sich, den Sekretär unterbrechend,

Abg. Lenzing mit den Worten:

Das Reglement verbietet den Redner das Ablesen ihrer Notizen.

Sandtags-Marschall: Es wird keine Rede verlesen.

(Ruf: weiter! weiter!)

Dann unterbricht ferner diesen Vortrag der

Abg. Hansemann: Ich habe eine sehr große Abhandlung im entgegengeetzten Sinne; soll ich diese auch vorlesen?

(Murren in der Versammlung.)

Der Abg. **Rüpter** fährt fort: Dies, meine Herren, ist die Meinung **McCulloch's** über die Einkommensteuer. Sie werden das Gewicht dieser Meinung beurtheilen. Es giebt ein großes Reich, es ist unser westlicher Nachbar, dessen Gesetzgebung, glaube ich, mehr als die irgend eines anderen großen Reiches der Vor- und Jetztzeit vom demokratischen Geiste durchdrungen ist. Vor ungefähr sechzig Jahren löste sich die ganze bisherige Steuerverfassung dieses Reiches gewissermaßen in Staub auf; und aus dieser allgemeinen Auflösung hat seitdem ein neues und starkes Steuersystem sich gewissermaßen wieder herauskrystallisirt. Sie werden, meine Herren, glauben, daß unter den Versuchen für diesen Zweck die Einführung einer Einkommensteuer einer der ersten gewesen sei. Aber gerade an diese Steuer hat man nie ernstlich gedacht, weil man sie für zu veratorisch und für im Frieden unhaltbar hielt. Dagegen haben sich in **Frankreich** in allen größeren Städten seit den letzten funfzig Jahren **Droits** ausgebildet, das heißt eine Steuer auf die ersten Lebensbedürfnisse, das Mehl ausgetrommen, und lastender, als unsere Mahl- und Schlachtsteuer. Und nie hat in der französischen Deputirten-Kammer ein Vorschlag auf Abschaffung oder Umwandlung dieser **Droits** auch nur bis zur Berathung gelangen können. Erwägen Sie, meine Herren, diese Thatsache.

Abg. **Mömes**: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um mich entschieden gegen jede Abstimmung auszusprechen, die jene Frage berührt, welche vorhin von dem Königlichen Herrn Kommissar wiederum erwähnt worden ist, die Frage, durch welche allgemein das Prinzip: ob von der hohen Versammlung eine Einkommensteuer gewünscht wird, festgestellt werden soll? Ich halte die Versammlung weder für verpflichtet noch für berechtigt, darüber abzustimmen. Nicht verpflichtet — sage ich, — weil die Frage außer dem Bereich der Königlichen Proposition liegt. Die Königliche Proposition hat die Richtung angegeben, nach welcher diese Einkommensteuerfrage geprüft werden soll. Sie ist durch die gestrige Abstimmung erledigt und giebt diesem Gegenstande eine ganz andere Richtung, als das allgemeine Prinzip über die Einkommensteuer ent-

hält. Ich halte die Versammlung nicht für berechtigt, darüber abzustimmen, weil, wenn die Entscheidung dahin gehen sollte, daß sich die Versammlung heute für das Prinzip ausdrücke, morgen vor dem Resultate dieser Abstimmung vielleicht noch nicht rechtliche Wirkung beigelegt wird, dadurch jedoch der künftigen reichsständischen Versammlung vorgegriffen sein würde, wenn dann der Gegenstand in ihr zur Sprache gebracht und jenes Prinzip dabei als feststehend betrachtet werden sollte. Ich weiß nicht, wer meine Stelle in der künftigen reichsständischen Versammlung einnehmen wird, ich weiß auch nicht; durch wen überhaupt die künftige Vertretung stattfinden wird, und darf daher der künftigen reichsständischen Versammlung nichts vergeben. Wenn man aber die Stimme des Landes jetzt erfahren will, so bezweifle ich, daß, zumal die in Rede stehende Frage eigentlich nicht hierher gehört, es möglich ist, sie durch diese Abstimmung zu ermitteln. Ich bezweifle, daß die Herren Abgeordneten Veranlassung und Gelegenheit gehabt haben, sich mit ihren Kommitentent über diesen Gegenstand zu besprechen. Auch schreibt das Gesetz vor, daß die Abgeordneten keine Aufträge und Instructionen annehmen dürfen, ihnen auch keine Instruction erteilt werden darf; Wenn also die Abstimmung erfolgt, so ist blos die Stimme der Einzelnen, die sich hier kundgibt, nicht aber die Stimme des Landes ermittelt. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit nochmals darauf zurückzukommen, daß ich mich gegen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und gegen die Einführung der Einkommensteuer entschieden aussprechen muß, und zu bemerken, daß die schönen philanthropischen Ansichten, die uns von mehreren Seiten vorgetragen worden, eben so wenig, als die fortdauernde Behauptung, daß der Arme durch die Mahl- und Schlachtsteuer mehr gedrückt sei, als der Wohlhabende, in mir die Ueberzeugung hervorgerufen haben, daß die Nothwendigkeit vorliegt, eine totale Umwälzung in der Steuer-Einrichtung des Staats und der größeren Städte vorzunehmen.

Was jene philanthropischen Grundsätze und Ansichten betrifft, denen ich volle Anerkennung zolle, so behaupte ich, daß durch diese an und für sich auch rein gar nichts erreicht wird, und daß, wenn

in deren Folge, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommensteuer eingeführt würde, der Arme dadurch gewiß gar keine Erleichterung hätte und er sich nicht glücklicher fühlen würde, als jetzt. Ein unermessliches Verdienst würde sich aber der hohe Landtag erworben haben, wenn er im Stande gewesen wäre, früher Maßregeln im Vorschlag zu bringen, durch welche es möglich geworden wäre, fortbauend dem Armen Arbeit zu geben und ihm Gelegenheit zum Verdienste zu verschaffen, dadurch ihn aber auch in den Stand zu setzen, seine geringen Steuern zu entrichten. Auch der Arme, ich spreche nicht von dem Müßiggänger, sondern von dem guten Armen, auch dieser trägt das Bedürfnis in sich, zu den allgemeinen Abgaben etwas beitragen zu können; er ringt, gleich dem Wohlhabenden, nach Selbstständigkeit, er erlangt sie aber nur, wenn er die allgemeinen Verpflichtungen gegen den Staat und seine Gemeinde erfüllt. Das schöne Gefühl, zur Erhaltung des Staats mit beigetragen zu haben, — wenn er seine Steuer zu entrichten vermag, — ist ihm eben so lebendig als in uns, — es erhebt ihn über die Noth, die ihn umgiebt. Was ferner die Behauptung betrifft, daß der Arme durch die Mahl- und Schlachtsteuer so sehr gedrückt sei, so habe ich schon leghin die Ehre gehabt, auseinanderzusetzen, daß dies nicht der Fall ist, und daß die darüber angestellten Berechnungen und aufgestellten Zahlungen nichts beweisen. Man frage nur den Armen selbst, wodurch er sich gedrückt fühlt, und er wird nicht sagen, daß es die Mahl- und Schlachtsteuer sei, die ihn drückt, sondern er klagt darüber, daß er keine Arbeit hat und deshalb in Noth ist. Man schaffe ihm also Arbeit und gebe ihm einen solchen Leistungen und den Verhältnissen angemessenen Lohn. Man thue dies sowohl auf dem Lande, als in allen Städten. In den größeren Städten geschieht dies schon. Der Arme erhält da selbst einen solchen Lohn, daß er die indirekten, so geringen Steuern zu bezahlen im Stande ist. Man schaffe aber besonders in den Städten und Ortschaften den Armen Arbeit, wo Fabriken sind. Von diesen Orten aus kommt der größte Nothschrei. Dort muß dafür gesorgt werden, daß dem Armen Arbeit und gehöriger Lohn für diese gegeben wird. (Bravo! Bravo!)

Die Fabrikherren haben die größte Verpflichtung, für ihre Arbeiter und Armen zu sorgen; denn sie sind es, welche von ihren Hände-Arbeit Vorthelle ziehen, sie müssen sich daher ihrer armen Arbeiter in Zeiten der Noth annehmen und ihnen wenigstens Arbeit schaffen.

Wenn aber auch die Bemerkung vielfach wiederholt worden, daß die Mahl- und Schlachtsteuer häufig in öffentlichen Blättern angegriffen worden sei, so kann ich nicht in Abrede stellen, daß auch die hiesigen öffentlichen Blätter sich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen haben. Man gehe aber diejen. Beschwerden auf den Grund, und man wird finden, daß sie größtentheils ausgegangen sind von solchen Gewerthreibern; die ein wesentliches Interesse daran haben, daß diese Steuer aufgehoben wird, oder von Literaten, die vielleicht für jene die Feder ergriffen haben. Ich habe nicht glauben können, daß das Gouvernement auf solche Beschwerden von einzelnen bei der Sache. theiligten Personen ein so großes Gewicht legen würde. Ob ihm übrigen Vaterlande. Beschwerden der Art und von gewichtigerer Natur geführt worden sind, weiß ich nicht. Ich kann auch nicht beurtheilen, ob andere Städte mehr Grund haben, an eine Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu denken. Nach diesen meinen Aeußerungen könnte mir heute insbesondere der Vorwurf gemacht werden, den man gestern im Allgemeinen, gegen die Abgeordneten der Städte durchbliden ließ, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht wünschten, den Vorwurf, daß sie nicht gesonnen zu sein schienen, hier in diesem Saale die Armen zu vertreten. Ich verwahre mich gegen eine solche Annahme und behaupte, daß die wahre Vertretung der Armen nicht in Reden, sondern im Handeln besteht, und bitte diejenigen Herren, die darüber noch im Unklaren sein möchten, wie in den Städten die Armen vertreten und die auf sie fallenden Lasten von ihren Mitbürgern übertragen werden, sich in den städtischen Verwaltungen umzusehen und aus diesen die Ueberzeugung zu schöpfen; daß nirgendwo mehr als innerhalb der Ringmauern der Städte die wahre Fürsorge für die Armen und deren Vertretung stattfindet.

(Wilschachs Bruno.)

Und wenn gestern auf Berlin vielfach exemplifizirt worden ist, so wird es mir gestattet sein, anzuführen, daß im Jahre 1845 Berlin für die Erhaltung der Armen, und zwar in der städtischen Verwaltung allein, über 500,000 Thaler verausgabte hat und darunter 87,800 Rthlr. sich befinden, welche zum Zwecke hatten, 15—16,000 arme Kinder unterrichten zu lassen. Außerdem unterstützten die verschiedenen Wohlthätigkeits-Anstalten die Armen mit bedeutenden Mitteln, wobei ich noch zu bemerken habe, daß im Laufe des letzten Winters jene Summen bedeutend überstiegen, auch Veranstaltungen getroffen worden sind, seit Mitte des Monats November v. J. bis in die letzte Zeit hinein den Armen täglich gegen 7000 Portionen köstlicher Suppe zu verabreichen. In dieser Fürsorge liegt die wahre Vertheilung der Armen. Wenn ich nun auf die Einkommensteuer selbst zurückkomme, so geschieht es, um zu wiederholen, daß ich an eine gute Steuer, namentlich an eine solche, die eine alte indirekte Steuer ersetzen und eine direkte werden soll, den unbedingten Anspruch mache, daß sie gleichmäßig jeden Verpflichteten treffen und in der Abtragung derselben jede mögliche Erleichterung für die Verpflichteten an sich tragen muß. Was die Gleichmäßigkeit der Besteuerung betrifft, so bestritte ich, daß diese durch die Einkommensteuer erreicht werden wird. Es ist schon vielfach hier bemerkt worden, wie schwierig es sei, richtige Anlagebücher zu schaffen und solche richtig zu erhalten. So lange es nicht möglich ist, einen jeden Steuerpflichtigen anzuhalten, daß er offen und ehrlich seine Vermögens-Verhältnisse kundgibt, ist es auch nicht möglich, eine gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen.

(Bravo.)

III. Ein Jeder, meine Herren, trägt eine gewisse Scheu in sich, seine Vermögens-Verhältnisse zu decouvriren. Der ehrliche Mann, der gewissenhaft und offen das angebe, was er besitzt, würde am meisten durch die Einkommensteuer herangezogen werden, während die Andern, deren Zahl gewiß die größere sein würde, eine Erleichterung erfahren würden; Prägravationen der redlichen Männer, die ja eben vermieden werden sollen, sind hiernach unausbleiblich, ganz abgesehen davon, daß auch in den Handels-Verhältnissen der Kredit geschwächt werden würde, und dadurch Unglück über manche Famili-

lien herbeigeführt werden könnte. Die zweite Bedingung, die ich an eine Steuer mache, ist, daß sie in der Abtragung eine Entschädigung gewährt, die in einer direkten Steuer nie in dem Maße stattfinden kann, als sie in der indirekten Steuer liegt. Ein geachteter Redner aus der Rhein-Provinz, der im Finanzwesen und im Steuerwesen bewanderter, erfahrener und gewiegter ist, als ich, der ich nur wenig davon verstehe, hat gestern erwähnt, daß es nicht gut sei, wenn eine Steuer nicht fühlbar wäre, daß namentlich in den Städten es zweckmäßig sei, dem Städtebewohner die Steuer recht fühlbar zu machen, damit er desto mehr sich bewogen fühle, seine Pflicht zu erfüllen. (Vielfaches Bravo.)

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und würde wahrlich alle die Städte bedauern, deren Bevölkerung nur dadurch, daß die Steuer ihnen recht fühlbar gemacht wird, zur Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten sich geneigt fühlen möchte.

(Vielfaches lautes Bravo.)

Der Gemeinstand hat einen tieferen Grund, er wurzelt in der inneren und festen Ueberzeugung der Einzelnen, für das Wohl der Stadt und gleichzeitig damit für die Wohlfahrt des Vaterlandes mitwirken zu müssen, er wurzelt in der ihn befriedigenden Genüßthung, für diese Wohlfahrt mitgewirkt und dem allgemeinen Besten genügt zu haben; es wird Genüßthung aber nie durch die Fühlbarkeit der Steuer erregt werden. Außerdem ist von demselben geachteten Redner denjenigen Städten, welche eine Wahl- und Schlachtsteuer haben, der Vorwurf gemacht worden, daß sie Unrecht daran thun, durch dieselbe und in diesem indirekten Wege sich die Mittel zur Deckung ihrer Kommunalbedürfnisse zu verschaffen. Ich weiß nicht, ob dieser Vorwurf durchgreifend ist für alle Städte, in welchen die Wahl- und Schlachtsteuer besteht; jedenfalls aber ist es zu gewagt, auf diese Weise über die Verhältnisse fremder Städte abzusprechen. Dazu gehört, daß man die Erwerbsverhältnisse der einzelnen Städte und die Vermögenslage, in welcher die Bewohner derselben sich befinden, genau kennt. In dieser Hinsicht erlaube ich mir, auch auf die Stadt Berlin zurückzukommen und zu bemerken, daß das gegenwärtige Subjet der Stadt sich auf über 1½ Mil-

nach Ahaler beklagt, und daß auf indiretem Wege gegenwärtig nur diejenigen 370,000 Rthlr. erhoben werden, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Amortisation und Verginsung der alten Kriegsschuld möglich zu machen. Der geehrte Redner, ich bin es überzeugt, wird aber gewiß mit mir darin übereinstimmen, daß dieser Weg, mittelst der Wahl- und Schlachtsteuer die Mittel zur Befreiung der Kommunal-Bedürfnisse aufzubringen, angemessener, gerechter und gerechtfertigter ist, als die Wege sind, die andere Städte eingeschlagen, namentlich durch Institute, die ich unmoralische nennen muß, wie z. B. durch Spielbanken, die Mittel zur Befriedigung jener Bedürfnisse zu finden. (Stürmisches Bravo!)

Bei dieser Ueberzeugung von der Lage der Sache entscheide ich mich gegen jedes Amendement, welches darauf gerichtet ist, die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer und statt ihrer die Einkommensteuer zu befürworten. (Vielfaches lautes Bravo!)

Abg. Graf von Schwerin: Ich wollte mich nur gegen die Behauptung verwahren, die der vorige Redner aufgestellt hat, daß der Landtag nicht das Land in dieser Frage zu vertreten vermöge, weil die Abgeordneten darüber nicht hätten Instruktionen erhalten können. Das ist eine Behauptung, die in ihren Konsequenzen sehr weit führen dürfte und niemals zugegeben werden kann. Der Herr Abgeordnete hat sie auch wohl selbst nicht so ernstlich gemeint; dessen ungeachtet darf man sie nicht ohne Widerspruch hingehen lassen, damit nicht aus dem Stillschweigen Folgerungen gezogen werden, die nicht im Interesse des Landes liegen möchten.

(Zustimmung.)

Abg. Graf von Arnim: Als in der Abtheilung der vorliegende Gesetzentwurf berathen wurde, sprach sich fast von der ersten bis zu der letzten Sitzung in überwiegender Majorität die Ansicht aus, daß die Einführung einer Einkommensteuer in keiner Weise genügend motivirt scheine, durch den Zweck, den das Gesetz dabei erreichen will, nämlich die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer und den Wegfall der Klassensteuer für die dritte Person in der Konsumverpflichtigen Haushaltung. Dieses Bedenken sind die einzigen Bedenken, welche durch die Einkommensteuer herbeigeführt werden sollten, und das er-

kannte die Abtheilung als keinen genügenden Grund, um die Einkommensteuer zu acceptiren. Fast in demselben Maße aber — und ich beziehe mich auf das Zeugniß aller Mitglieder der Abtheilung — sprach sich der Wunsch aus, es möge eine Erleichterung der ärmeren Klassen sowohl in den Städten als auf dem platten Lande durch eine modifizierte Klassensteuer, d. h. durch höhere Stufen über 144 Rthlr. und Zwischenstufen, erreicht werden. Dieser Gedanke hat sich also bei mir durch die Berathungen der Abtheilung als ein solcher hingestellt, von dem ich annehmen mußte, daß er in einem ziemlich bedeutenden Theile der Versammlung Anklang finden werde, indem ja eben aus den verschiedenen Theilen der Versammlung die Mitglieder der Abtheilung hervorgegangen sind. Wenn nun noch den bisherigen Debatten ich, wie ich glaube, im Einverständnisse mit dem größten Theile der Versammlung, die Ueberzeugung gewonnen muß, daß für den gegenwärtigen Landtag das gewünschte Ziel durch eine Umgestaltung unserer Steuergesetzgebung nicht zu erreichen ist, weil wie mit bloßen Prinzipien dies wahrlich nicht erreichen, und weil die Zeit für die Verwaltung und für den Landtag zur Aufstellung und Prüfung eines neuen Gesetz-Entwurfs gewiß nicht ausreicht, da bei diesem jedenfalls die leitenden Grundsätze vorher sehr reiflich erwogen und eben so gründlich ausgeführt werden müßten, gerade wie der im vorgelegten Gesetze liegende Grundsatz von der Regierung gründlich erwogen und ausgearbeitet worden ist, — weil wir also hjermit während des jetzigen Landtags nicht zu Stande kommen können, ging mein in der gestrigen Sitzung gemachter Vorschlag lediglich dahin, der hohen Versammlung anheimzugeben, inwieweit es rathsam sei, durch eine provisorische Maßregel bis zum Wiederzusammentritt des Landtags das zum Theil und einstweilen zu erreichen, was die Mitglieder der Abtheilung in ihrer großen Majorität als wünschenswerth auch für die Zukunft betrachtet haben. Ich überzeuge mich aber vollkommen, daß, was die Form betrifft, der Herr Landtags-Kommissar Recht hat, daß dieser Gegenstand, weil er nicht in so unmittelbarer Verbindung mit der Proposition steht, im Wege der Petition zu behandeln sein würde, und ich stelle anheim, darüber zu entscheiden, ob die schon vorliegenden Petitionen,

die sich in dieser Richtung bewegen, in Verbindung mit dem von mir gemachten Vorschlage den Abtheilungen der einzelnen Kurien zur Behandlung im gesetzlichen Wege als Petition überwiesen werden sollen. Auf diese Weise würde sich immer noch herausstellen lassen, inwieweit die hohe Versammlung für eine provisorische Maßregel der Art ist, und ob sie dieselbe für praktisch ausführbar hält. Es würde dabei auch die Regierung Gelegenheit haben, ihrerseits zu erklären, ob sie mit den eingebrachten Vorschlägen einen erheblichen und nützlichen Zweck erreichen zu können glaubt. Ich wollte mir aber doch erlauben, im voraus nur auf zwei Punkte hinzuweisen, die heute gegen diesen Vorschlag hervorgehoben worden sind. Es hat nämlich ein geehrter Redner aus Westphalen darauf hingewiesen, daß unsere Rückkehr mit dem Geschenk einer höheren Besteuerung der wohlhabenden Klassen keine befriedigende sein werde. Ich theile dessen Ansicht in dieser Beziehung nicht ganz. Ich glaube vielmehr, alle diejenigen, die hiermit zurückkehren, werden zunächst sagen können, eben so wie ich es vermöchte, daß wir auch in Klassensteuerpflichtigen Orten wohnen oder doch den größten Theil des Jahres dort zubringen, mithin Klassensteuer entrichten, weshalb wir den Klagenden sagen könnten: wir zahlen, wie Ihr, ebenfalls die höhere Steuer, und zwar zur Erleichterung der Armeren. In dieser Beziehung würde man also als Mitglied dieser Versammlung gerechtfertigt sein. Ich kann aber auch die Ansicht nicht theilen, und beziehe mich auf die Erfahrung der Herren Landräthe in dieser Versammlung, in denen ich meine früheren Kollegen verehere, daß nämlich die Klassensteuer in den unteren Klassen überall so leicht beizutreiben sei in allen Kreisen, als man es vielleicht hier und da vermag; auch dort fehlen die unbeitreiblichen Rückstände nicht.

Indessen gehört dies zunächst zur Erörterung, wenn der Vorschlag in der Petitions-Kommission näher berathen werden wird.

In Bezug auf die Frage nun, ob die übrigen Amendements nicht der Abtheilung überwiesen werden sollen, bemerkte ich, daß ich aus allen diesen nichts Weiteres entnehmen kann und nicht glaube, daß es zu etwas Mehrerem kommen kann, als Se. Majestät zu bitten, dem nächsten Landtage die Ergebnisse vorlegen zu lassen,

die sich bei weiterer Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes herausgestellt haben werden. In der Tendenz, im Prinzip sind wir Alle einig, einmal, die Abgaben der ärmeren Klassen, nicht allein bei der Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch die der Klassensteuerpflichtigen, zu erleichtern und den Ausfall, so weit notwendig, durch anderweitige Regulirung des Steuersystems zu bedecken. Etwas Weiteres hier auszusprechen, scheint in keiner Weise möglich; über die Prinzipien und über die spezielle Richtung der Gesetzgebung, ob eine Vermögens-, ob eine Einkommen-, ob eine modifizierte Klassensteuer eingeführt werden soll, zu streiten und zu beschließen, das führt uns zu einem Ausspruche, dessen Tragweite wir gegenwärtig gar nicht übersehen können.

Ich muß, ehe ich mich aussprechen soll, ob eine solche gänzliche Reform des Steuerwesens in Stadt und Land durch diese oder jene Art der Steuer erreicht werden soll, diese Steuer speziell kennen; ich glaube, wir hätten, wenn das Gouvernement uns eine Frage vorgelegt hätte, dahin lautend: „Soll die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und an ihre Stelle eine Einkommensteuer gesetzt werden?“ ohne uns einen vollkommen ausgearbeiteten Steuergesetz-Entwurf mit allen Modalitäten und Spezialbestimmungen beizulegen, ich sage, wir hätten erklärt, daß wir darauf nicht antworten könnten, sondern hätten, uns den Gesetz-Entwurf mit allen seinen Bestimmungen vorzulegen. Deshalb glaube ich — ich will keinesweges die Fragestellung verhindern, wenn sie gewünscht wird, worüber ich ja ohnedies nicht zu bestimmen habe, — aber dennoch glaube ich, von derselben abzurathen zu müssen, weil jede Beantwortung des Prinzips weiter keinen Erfolg haben kann, als zu binden, in einer Weise zu binden, die auf der Seite des Landtags höchst nachtheilig ist, und die dennoch keine Sicherheit für die Regierung giebt. Sie kann mit solcher Erklärung nichts beginnen; sie muß selbst eine neue Grundlage bilden, sie muß sie mit dem reichen Material gründlich prüfen, was ihr zu Gebote steht; wenn wir ihr ein Prinzip hingeben, so ist sehr die Frage, ob es sich bei dieser Prüfung als anwendbar ergiebt, und ist es dann nicht anwendbar, so steht die Regierung im Widerspruche mit dem Beschlusse des Landtags und ist viel schlimmer

baran, als wenn sie in der freien Lage sich befindet, dasjenige uns zur Prüfung vorzulegen, was sie für heilsam erkennt.

(Fast allgemeiner Beifall, Bravorufen, zugleich aber auch Ruf nach Abstimmung.)

Wenn die hohe Versammlung, wie ich zu vernehmen glaube, mit dieser Ansicht einverstanden ist, so bemerke ich, daß ich schon gestern einen Beschluß entworfen hatte, den ich gestern noch zurückhielt, weil die Diskussion noch offen war, der aber, wie ich glaube, das ausdrücken würde, was ich eben ausgesprochen habe, und ich stelle anheim, ob derselbe nicht auch die Frage in sich schließen würde, deren Stellung von einer Seite gewünscht wird. Dieser Beschluß würde lauten:

„Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlichtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnismäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen nicht allein in den mahl- und schlichtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften. — Derselbe bittet daher Se. Majestät, die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen.“

Landtags-Marschall: Ich möchte vernehmen, ob dieseligen Mitglieder, von welchen gestern der Antrag ausging, daß die nächste Frage auf die Hälfte der Frage gerichtet werde, über welche gestern abgestimmt worden ist, sich mit der Fassung einverstanden erklären, die gestern von dem Herrn Referenten vorgelesen worden ist, oder ob sie auf ihrem Antrage beharren, daß die Frage wörtlich auf den ersten Theil der gestern zur Abstimmung gekommenen Frage gestellt werde?

Abg. von Auerwald: Ich muß dabei bleiben, daß die Frage, die ich gestern beantragt habe, zuerst zur Abstimmung gebracht werde. Ich kann mich dem Vorschlage des Herrn Referenten nicht anschließen.

Sonntags-Marschall: Dann werde ich in der Reihenfolge aufzurufen fortfahren, wie sich um das Wort gemeldet worden ist.

(Lärm und dringender Ruf zur Abstimmung.)

Abg. von Auerwald: Ich müßte unter allen Umständen bitten, die Frage nochmals vorlesen zu lassen und mir außerdem zu gestatten, meine Gründe mit wenigen Worten zu entwickeln; außerdem müßte ich bei einer so hochwichtigen Frage dem sofortigen Schlusse der Debatte widersprechen.

(Übermaliger Lärm.)

Sonntags-Marschall: Ich erkläre, daß ich mich über die Stellung der Frage für hinreichend aufgeklärt halte und nichts dagegen habe, daß die Frage, welche gestern nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Auerwald offen gehalten wurde, und bei welcher von der Versammlung und mir angenommen worden ist, daß sie die zunächst zu stellende sei, auch zunächst gestellt werde, und sie mag bejaht oder verneint werden, so schließt sie die Fragen, die auf die anderen Vorschläge gerichtet werden sollen, nicht aus. Sie kann also die erste Frage sein.

Abg. Jachmann (vom Plage): Wird denn später die Frage gestellt werden, in welcher statt des Wortes „Einkommensteuer“ das Wort „direkte Steuer“ steht? Wir haben gehört, daß das Gouvernement sich veranlaßt gefühlt hat, von der Wahl- und Schlachtsteuer abzustehen, weil die Provinzial-Landtage und auch die öffentliche Meinung sich dagegen ausgesprochen haben. Es sind, meines Wissens, keine Anträge von Provinzial-Landtagen auf Abschaffung der Klassensteuer und deren Ersetzung durch eine andere Steuer ausgegangen, noch hat sich die öffentliche Meinung für eine solche Maßregel ausgesprochen, auch liegt, so viel mir bekannt, keine dahin zielende Petition dem Vereinigten Landtage vor, also fehlt jeder Grund, diese Steuer abzuschaffen. Ich erbitte mir also darüber Auskunft, ob nachher noch eine Frage darauf gestellt werden soll: der Vereinigte Landtag wäre der Meinung, daß die Wahl- und Schlachtsteuer beibehalten und durch eine veränderte Klassensteuer ersetzt werden möge.

Sonntags-Marschall: Die nächsten Fragen würden sich nur auf

die Vorschläge beziehen, welche während der Berathung gemacht worden sind.

Graf York: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß das letzte Amendement noch nicht zur Unterstützung gebracht worden ist.

Graf Arnim: Nämlich der Vorschlag, den ich zuletzt verlesen habe.

Landtags-Marschall: In dieser Fassung?

Graf von Arnim: Ja!

Landtags-Marschall: Er wird hinreichend verstanden sein.

Graf von Arnim: Ich würde doch bitten, ihn nochmals zu verlesen.

(Sekretair von Waldbott verliest ihn nochmals.)

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag, der gestellt worden ist, die gesetzliche Unterstützung findet?

(Wird sehr zahlreich unterstützt.)

Die Aufforderung zur Unterstützung ist geschehen, und die Unterstützung ist erfolgt. Meine Herren! Ich habe vorhin erklärt, daß es mir nothwendig erscheint, daß die Berathung bis dahin fortgeführt werde, wo sie überhaupt zu schließen sei, nämlich die Berathung über sämtliche Vorschläge, welche gemacht worden sind. Ich würde also fortfahren, in der Ordnung aufzurufen, in welcher heute von neuem Motate gemacht worden sind, weil die Motate, die sich auf die letzte Abstimmung bezogen haben, natürlicherweise nicht mehr gelten können. Ich habe diese Motate heute gemacht und werde den Abgeordneten Hansemann an der Stelle, wo ich ihn notirt habe, aufrufen.

Abg. Hansemann: Ich habe gestern schon um das Wort gebeten, die anderen Herren sind aufgerufen worden, ich aber nicht.

Landtags-Marschall: Es haben nur die gesprochen, die in Bezug auf die Fragestellung notirt waren; die sämtlichen anderen Abgeordneten — eine sehr große Zahl — die vor der letzten Abstimmung notirt waren, konnten natürlicherweise nach dieser Abstimmung nicht mehr aufgerufen werden, und das gilt von Ihnen, wie von den Uebrigen. Ich habe Sie heute von neuem notirt.

Abg. Hansemann: Es haben diese fünf Herren nicht allein über

die Fragestellung, sondern über die Sache selbst gesprochen, und ich finde es sehr gut, daß sie es gethan haben. Allein um so mehr bin ich berechtigt, nochmals das Wort zu erhalten, und ich würde mich im Innersten gekränkt fühlen, wenn die Berathung über eine Frage von der höchsten Wichtigkeit für das ganze Land auf diese Weise abgeschritten würde.

Landtags-Marschall: Ich schneide die Berathung nicht ab. Ich habe vorhin schon erklärt, daß ich nicht gemeint, auch nicht geneigt sei, sie abzuschließen. Ich habe nichts Anderes erklärt, als daß es nothwendig sei, die Berathung in Beziehung auf sämtliche Vorschläge, welche gemacht worden sind, fortzuführen, und ich bin bereit, die Berathung bis zu dem Augenblicke fortzuführen, wo der Abgeordnete Hansemann gesprochen haben wird.

(Viele Stimmen; Nein, nein. — Auf eine wegen des in der Versammlung entstandenen bedeutenden Lärmens unverständliche Bemerkung des Abgeordneten Hansemann.)

Es ist Niemand eingeschrieben, der sich nicht gemeldet hat.

Fürst Sigmundsky: Wollen Ew. Durchlaucht nicht die Versammlung fragen, ob sie über den Gegenstand abzustimmen wünscht? Ich kann nicht glauben, daß der Gegenstand leicht behandelt worden ist, nachdem wir, genau gezählt, 83 Reden darüber gehört haben.

Abg. von Auerwald: Ich muß um die Erlaubniß bitten, mein Amendement nochmals verlesen und die Gründe dafür entwickeln zu dürfen. Nach dem Protokoll, welches heute genehmigt worden ist, ist dem Theile der Versammlung, welcher sich darauf verläßt, das Recht, das Wort zu nehmen, vorbehalten, und sie können nicht präcludirt werden.

Abg. Hansemann: Mir ist das Recht auch vorbehalten, über mein Amendement zu sprechen; nachdem wir heute mehrere Redner für die Mahl- und Schlachtsteuer gehört haben, soll es da nicht gestattet sein, darauf zu antworten?

Landtags-Marschall: Es ist noch eine dritte Möglichkeit, welche, wenn die Versammlung sich dem anschließt, ich meines Ortes in der Billigkeit begründet finde. Das ist nämlich die, daß beide Antragsteller, die Abgeordneten von Auerwald und Hansemann,

die über die Hauptsache sich theils gleich anfangs, theils später das Wort vorbehalten, als Vertreter ihrer Vorschläge allein das Wort nehmen, mit Ausnahme derjenigen Redner, welche sich vorher gemeldet haben.

(Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Abg. Schaus (vom Platz): Ich muß dafür halten, daß, wenn diese Frage zur Abstimmung gebracht werden soll, nichts weiter geschehen kann, als daß die Frage einfach vorgelesen werde; die Gründe, die dafür sprechen, sind von dem Herrn Antragsteller schon gestern so vielfach und so gründlich entwickelt worden, daß ich glaube, ein jedes Mitglied der Versammlung wird genugsam in sich aufgenommen haben, was dafür zu sagen ist und was dagegen spricht.

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Wenn ein jeder Antragsteller immer zuletzt nochmals anfangen will, seine Gründe für die Sache zu entwickeln, so weiß ich nicht, wie wir eigentlich zu einem rechten Resultate kommen sollen.

Abg. Milde (vom Platz): Ich nehme auch das Recht für mich in Anspruch, mein Amendement zu entwickeln.

(Die Unruhe in der Versammlung hat sich zu einem so bedeutenden Grade gesteigert, daß selbst der Marschall den Redner nicht verstehen konnte.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Milde wollte eine Bemerkung machen.

Abg. Milde (vom Platz): Nachdem von dem geehrten Mitgliede der preussischen Ritterschaft und von dem geehrten Mitgliede der Stadt Aachen das Recht in Anspruch genommen ist, ihre Amendements nochmals zu entwickeln, so kann ich mich nicht des Rechts begeben, auch das meine zu entwickeln. Es scheint mir in der Parität begründet, daß der Marschall die Versammlung konsultire, ob vielleicht mit Ausschluß der übrigen Redner die Antragsteller in kurzen Worten ihre Amendements entwickeln sollen?

(Große Unruhe in der Versammlung. Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Ich bitte den Marschall, die Gewogenheit zu haben, darüber sich auszusprechen, ob diesem Vorschlage könne genügt werden.

Abg. Eschcke: (Macht eine Bemerkung vom Platz, die aber der großen Unruhe in der Versammlung wegen, nicht verstanden werden kann.)

Sonntags-Marschall: Der Abgeordnete Eschcke hat kein Amendement gestellt. In demselben Fall, wie der Abgeordnete Wilde, würde sich wahrscheinlich auch der Abgeordnete Dittrich befinden.

(Mehrere Stimmen: Ich auch!)

Und der Abgeordnete von Winde eben so und auch der Abgeordnete Krüger.

Abg. von Olters: Ich befinde mich in der nämlichen Lage; Ich muß alsdann auch mir das Recht vindiciren, daß das von mir gestellte Amendement vorgebracht werde.

(Großer Tumult.)

Sonntags-Marschall: Es scheint mir also darum erforderlich, daß die Versammlung zum Beschluß darüber komme, ob sie die Berathung für schlußreif hält?

(Viele Stimmen durcheinander: Nein! Ja!)

Abg. von Auerwald: Ueber diese Frage muß ich mir ein Wort erlauben, so sehr ich auch dabei vielleicht mit der Ungunst eines Theils der Versammlung zu kämpfen haben werde. Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es gewiß weder der Sache, noch dem Reglement entsprechend ist, wenn ein Antrag, der bereits in das Protokoll aufgenommen und jetzt von neuem zur Sprache gebracht ist, durch eine anderweitige Abstimmung zurückgewiesen werden darf, ohne daß er vorgetragen wird, und muß mich einem solchen Verfahren widersetzen. Ich halte außerdem es nicht für angemessen, daß in einer so wichtigen Discussion der Schluß gegen die Meinung eines großen Theils der Versammlung herbeigeführt und auch nur ein Einziger zurückgewiesen werde, der das Recht in Anspruch nimmt, darüber zu sprechen. Ich glaube, meine Herren, wir haben viel zahlreichere Redner in Sachen, die viel weniger wichtig waren, mit Ruhe angehört, in Sachen überdies, die uns selbst zunächst betrafen, und nicht so unmittelbar diejenigen, welche nicht hier sind, nicht

hier sein können, und die wir vertreten sollen. Ich bitte deshalb, daß die Berathung über diesen so wichtigen Gegenstand nicht in der Art abgelehrt werde, wie sie der Herr Landtags-Marschall abzulehnen die Absicht zu haben scheint, und worin er vielleicht von der Majorität, doch sicher einem großen Theil der Versammlung gegenüber, unterstützt wird. Ich protestire auf das Entschiedenste dagegen und bitte, unter allen Umständen diese meine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Abg. Hansmann: Ich schliesse mich dem vollkommen an.

Landtags-Marschall: Ich habe schon erklärt, daß die Frage, auf welche der Abgeordnete von Auerwald angetragen hat, die erste sein wird. Es ist dies, nach meiner Ansicht, die zuerst zu stellenbe, und weil sie die zuerst zu stellende ist, so scheint mir um so weniger ein Grund vorhanden, den Gegenstand noch einmal auszuführen, und wenn davon die Rede war, was ich zu beabsichtigen scheine oder wirklich beabsichtige, so muß ich doch auch sagen, daß ich in Bezug auf den Schluß der Berathung nichts Anderes zu wollen erklärt habe, als wozu die Versammlung in ihrer großen Majorität geneigt ist. Wird also zur Abstimmung geschritten, so habe ich im Voraus zu erklären, daß die Frage, auf welche der Abgeordnete von Auerwald gestern angetragen hat, zunächst zur Abstimmung kommen muß, nämlich die erste Hälfte der gestern zur Abstimmung gekommenen Frage. Wenn es jedoch nicht zur Abstimmung kommt, so wird in der Reihe fortgefahren, wie die Redner notirt sind. Doch bin ich bereit, die erste Frage zu stellen, und damit Niemand sagen kann, er sei in seinem Rechte beeinträchtigt, so halte ich es für erforderlich, die Frage vorausgehen zu lassen, ob die Versammlung die Berathung für schlussreif hält? Diejenigen, welche sie für schlussreif halten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen gehen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist mir zwar nicht zweifelhaft, es wird aber, der Sicherheit wegen, die Zählung durch die Ordner vorgenommen werden.

(Dies geschieht.)

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: für den Schluß der Berathung haben 286, dagegen 216 gestimmt. Wir kommen also zur Abstimmung. Die erste Frage, die ich vorhin schon erwähnte; wird auf den Vorschlag des Abgeordneten von Auerwald gerichtet sein, welcher eine Frage folgenden Inhalts veranlaßt hat...

Abg. von Auerwald (unterbrechend): Ist es mir erlaubt, die Frage selbst vorzulesen?

Landtags-Marschall: Ich werde die Frage erst verlesen, und wenn Sie es dann noch nöthig finden, sie noch einmal vorzutragen; so wird es Ihnen gestattet sein. Sie haben beantragt, daß die Frage gestellt werde wörtlich auf die Hälfte der Frage, über welche gestern abgestimmt worden ist; die Frage lautet also:

„Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?“

Abg. von Auerwald: Das war der ursprüngliche Antrag. Als in Folge des Vorschlages des Referenten, sowohl der Herr Marschall, als die Versammlung auf diese Aenderung einzugehen bereit schienen, habe ich mir jedoch erlaubt, denselben, wie ich glaube, im Sinne eines großen Theils der Versammlung zu ändern, und demzufolge einige Worte hinzuzusetzen. Ich bitte um die Erlaubniß, den jetzt formulirten Antrag vorlesen zu dürfen.

(Mehrere Stimmen: Das geht nicht!)

Die Frage, die ich mit Rücksicht auf den Inhalt des Gesetzesentwurfs und in Beziehung auf das, was wir gestern darüber gesagt haben, formulirt, ist folgende:

„Soll zur Erleichterung der ärmeren Volksklassen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und eine Modifikation der Klassensteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?“

Ich habe die Worte: Modifikation der Klassensteuer, weil von vielen Seiten bemerkt wurde, daß dadurch der Sinn des Gesetzes vollständig erfüllt wird, aufgenommen.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß die Frage im Wesentlichen dasselbe enthält.

(Nein, nein!)

(Viele Mitglieder erbitten sich das Wort.)

Abg. von Wacker: Die Versammlung hatte den Schluß der Debatte mit 286 gegen 216 Stimmen beschlossen und es durfte also meines Erachtens Niemandem mehr das Wort gestattet werden. Ich bedauere, mit dem verehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen hierüber in Meinungsverschiedenheit zu sein; aber nach meinem Dafürhalten dürfen keine neue Fragen mehr angekündigt werden, nachdem der Herr Marschall eine bestimmte Frage gestellt hat, und es darf kein Wort mehr darüber gesprochen werden.

Sandtags-Marschall: Es kommt nur darauf an, ob ein wirklicher Unterschied darin ist.

(Die Frage wird dem Marschall übergeben.)

Das ändert die Sache. Da in dieser Fassung einer Modification der Klassensteuer erwähnt ist, so sehe ich keine Möglichkeit, diese Frage ohne Diskussion zur Abstimmung zu bringen; und wir müssen bei der zuerst formulirten Fragestellung bleiben.

Die Frage heißt also:

„Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu bekräftigen, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer bestehe?“

(Die namentliche Abstimmung wird gewünscht und erfolgt, indem mit dem Buchstaben L. angefangen wird *)

Das Resultat der Abstimmung werde ich bekannt machen, sobald die Plätze wieder eingenommen sind. Mit Ja haben gestimmt 204, mit Nein 311. Der Vorschlag ist also nicht angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Vorschlag des Abgeordneten Hansemann, und ich bitte den Secretair, ihn zu verlesen.

Abg. Camphausen: Ich bitte um das Wort wegen Anwendung des Reglements.

*) Wir lassen dieselbe ausfallen und verweisen deshalb auf die Abstimmungstabelle am Ende des Werkes.

(Nachdem er es erhalten):

Bei Gelegenheit der Allerhöchsten Proposition über die östliche Eisenbahn ist von einem verehrten Mitgliede der Herren-Kurie der Vorbehalt gestellt worden, daß die Anschließung einer Petition an eine Allerhöchste Proposition, wie sie damals von der Versammlung beliebt wurde, für die Zukunft nicht maßgebend sein möge. Zudem gegenwärtig die Versammlung im Begriff steht, abermals eine Petition an eine Allerhöchste Proposition anzureihen, wünsche ich meinerseits den entgegengesetzten Vorbehalt zu stellen, den Vorbehalt, daß es auch für die Zukunft, sofern heute der Herr Landtags-Kommissär nicht widerspricht, gestattet sei, eine Petition an eine Allerhöchste Proposition, von der sie mehr oder minder abweichen könnte, anzureihen, daß es also auch in Zukunft gestattet sein müsse, über solche mehr oder minder abweichende Petitionen durch die Vereinigten Kurien mit absoluter Majorität zu beschließen.

Landtags-Kommissär: Ich habe mich bei früheren Gelegenheiten darüber geäußert, daß Amendements zu Gesetzesvorlagen der Regierung als solche vorgebracht, und dann mit absoluter Majorität darüber abgestimmt werden könnte, daß aber Vorschläge, welche das Prinzip des Gesetzes und dessen Inhalt verließen und sich auf einem andern Felde bewegten, nicht anders als in den für Petitionen vorgeschriebenen Formen behandelt werden könnten. Eine absolute Gränze zwischen beiden theoretisch festzustellen, halte ich für unmöglich und muß mir in dieser Beziehung meine Erklärung für die einzeln Fälle vorbehalten.

Graf von Arnim: Ich bitte mir eine persönliche Bemerkung zu gestatten.

Abg. Hausmann: Ich bitte auch um das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Graf von Arnim: Der geehrte Abgeordnete der Rhein-Provinz hat gesagt, daß von einem Mitgliede der Herren-Kurie, als welches er mich bezeichnet hat, früher geltend gemacht worden wäre, daß Petitionen nicht an Allerhöchste Propositionen angeknüpft werden könnten. Insofern derselbe meine vorherige Erklärung als eine Abweichung hiervon betrachtet, so muß ich darauf aufmerksam machen;

daß es sich hier keinesweges von dem Einbringen einer neuen Proposition handelt, sondern daß der Abtheilung 3 oder 4 ähnliche Propositionen zu dem Zweck überwiesen worden sind, sie mit der Allerhöchsten Proposition in Verbindung zu setzen. In diesen Petitionen wird zum Theil eine Modification der Klassensteuer beantragt, und meine Meinung ist nur dahin gegangen, daß diese Petitionen in dem geordneten Wege an die Abtheilung derjenigen Curie verwiesen werden, in der sie eingebracht worden sind, und daß dabei der Vorschlag, den ich gestern gemacht habe, seine Erledigung finden werde. Dies steht also mit meiner früheren Ansicht vollkommen in Einklang.

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Hansemann sich um das Wort gemeldet.

Abg. Hansemann: Das verehrte Mitglied für Berlin hat bemerkt, ich hätte vorgeworfen, daß man in Berlin Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer für Kommunal-Bedürfnisse erhöhe. Ich muß diesen Vorwurf zurückweisen, weil ich ihn gar nicht gemacht habe, indem ich nichts natürlicher finde, als daß eine Kommune, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer einmal besteht, auch einen Zuschlag dazu erhebt, wie es in anderen Orten ebenfalls geschieht. Ferner hat das verehrte Mitglied bei dieser Veranlassung eine Art von Ungunst auf die städtische Verwaltung Aachens in der Hinsicht geworfen, daß sie eine Revenue von einer Spielbank bezieht.

Ich bemerke, daß diese Bank ein altes Erbtheil der Stadt von längerer Zeit her ist, ...

(Großes Gelächter.)

daß in Aachen alle Sorge dahin verwendet wird, daß kein Bewohner der Stadt daran Theil nehme ...

(Gleichfalls großes Gelächter.)

so daß nur diejenigen Fremden ihr Geld dort verlieren, die selbst Lust dazu haben, ...

(Abermalige große Heiterkeit.)

Uebrigens aber bemerke ich schließlich, daß diese ganze Revenue in wenigen Jahren aufhören wird ...

(Lebhafter Beifallsruf.)

und wenn der Abgeordnete von Aachen, trotzdem, daß eine große

Verlegenheit für die Stadt aus dem Erfolge dieser nicht unbedeutlichen Revenue entsteht, sich für die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen hat, so können Sie daraus entnehmen, daß er nicht nur die Ueberzeugung der Nothwendigkeit dieser Abschaffung lebhaft fühlt, sondern auch die Möglichkeit einseht, den bedeutenden Ausfall, welcher nicht allein aus der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch aus dem anderer Revenuen, entsteht, durch Kommunal-Einnahmen anderer Art zu ersetzen.

(Bravo!).

Landtags - Marshall: Ich werde den Antrag des Abgeordneten Hansemann nun nochmals verlesen lassen, und bemerke zugleich, daß die darauf folgende Abstimmung eventuell auf den Vorschlag des Grafen von Arnim gerichtet sein wird.

Sekretair von Waldbott (verliest die auf das Amendement des Abgeordneten Hansemann gerichtete Frage):

„Beschließt die Versammlung, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen:

daß dem Vereinigten Landtage ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen bezweckender Gesetz-Entwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Principe der Einkommensteuer, jedoch ohne notwendiges fiskalisches Einbringen in die Familien- und Gewerbs-Verhältnisse, genähert werde.“

(Viele Stimmen erklären, es nicht verstanden zu haben.)

Landtags - Marshall: Die Frage wird noch einmal verlesen werden.

(Sekretair von Waldbott verliest dieselbe.)

Es wird wohl möglich sein, auf dem kürzeren Wege, durch Aufstehen und Sitzbleiben, über die Frage abzustimmen.

(Viele Stimmen: Ja wohl!)

Es werden daher alle die, welche für den Vorschlag stimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Der Vorschlag ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Grafen von Arnim, der auch zu verlesen ist.

Dombroß von Arnsp.: Ich erlaube mir die ehrenbietige Anfrage, auf welchem Wege die Petitionen über Modifizirung der Klassensteuer, die der Abtheilung bereits zur Berathung vorliegen, zur Beschlußnahme der Versammlung gelangen werden; ob in den vereinigten Kurien oder in jeder Kurie besonders? Ich sehe keinen Unterschied zwischen den bereits vorliegenden Petitionen und dem Amendement, welches uns jetzt vorgetragen ist; ich halte es für angemessen und dem angeordneten Geschäftsgange entsprechend, daß auf demselben Wege, wie die übrigen Petitionen, auch diese zur Abtheilung zurückgehen; denn es ist in der That eine Petition über einen der Allerhöchsten Königl. Proposition fernliegenden Gegenstand.

Graf von Arnim: Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten.

Landtags-Marschall: Wir sind in demselben Falle, der bei einer früheren Gelegenheit vorkam; auch da wurden, nachdem die Entscheidung der Versammlung stattgefunden hatte, andere Anträge, über welche Abtheilungs-Gutachten vorlagen, die aber noch nicht zur Berathung gekommen waren, an die Kurie der drei Stände verwiesen. Dies wird auch jetzt wieder der Fall sein müssen mit den Petitionen, die noch nicht zur Berichterstattung und zur Berathung gekommen sind. Es sind dies die Petitionen des Abgeordneten Lorenz auf Vereinfachung des Klassensteuer-Berämlagungswesens, des Abgeordneten Wenghöfer auf Erhebung eines Zuschlags zur Bestreitung der städtischen Kommunal-Bedürfnisse bei eventueller Einführung der Klassen- und Einkommensteuer und der Abgeordneten Köstler, Dohorff, Sültrmann, Kette und Böning auf Herabsetzung der Tabaksteuer.

Das sind diejenigen, die, analog dem früher vorgekommenen Falle, an die Kurie der drei Stände verwiesen werden müssen. Damit würde wohl die Frage, die gestellt worden ist, hinreichend beantwortet sein.

Graf von Arnim: In Bezug auf den Gang, welcher von dem eben abgetretenen Redner bezeichnet ist, muß ich bemerken, daß ein Mißverständniß bei demselben obzuwalten scheint. Von dem An-

trag, der gern in Bezug auf eine provisorische Erhöhung der oberen Steuerufen gestollt worden, ist hier nicht mehr die Rede, sondern es ist gesagt, daß er seine Erledigung finden werde, wenn die Petitionen, die der vereinigten Abtheilung vorgelegt waren, zurückgehen an die Abtheilung der betreffenden Curie. Der jetzt zur Abstimmung vorliegende Beschluß unterscheidet sich der Form nach in gar nichts von denen, über die eben abgestimmt worden, und wenn über diese hat abgestimmt werden können, so muß ich zweifeln, daß irgend ein Grund vorhanden sein kann, über den vorliegenden Antrag nicht abstimmen zu lassen. Ich bitte, denselben verlesen zu lassen, da das Mitglied sich hierdurch von dem Gesagten überzeugen dürfte.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Verlesung des Antrages des Grafen von Arnim.

Abg. Sammerbradt: Ich bitte, zu veranlassen, daß alle Amendments erst vorgelesen werden.

Abg. Dittrich: Ew. Durchlaucht haben noch zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Amendments zur Abstimmung kommen werden.

Landtags-Marschall: Die Reihenfolge, in welcher die gestellten Amendments nuntmehr zur Abstimmung kommen werden, würde folgende sein: zunächst das des Grafen von Arnim, dann eventuahter das des Abgeordneten Dittrich, sodann eventuahter das des Abgeordneten von Wincke und endlich eventuahter das des Abgeordneten Wilsb.

Abg. Sammerbradt: Dünfte ich wohl die Bitte stellen, daß sämtliche Amendments erst vorgelesen werden, ehe sie zur Abstimmung kommen? Wir sind in diesem Augenblicke nicht im Stande, zu beurtheilen, wie sie sich unterscheiden.

Landtags-Marschall: Ich habe nichts dagegen, daß sie vorgelesen werden.

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Frage, ob die Amendments nicht durch die Entscheidung des Herrn Kommissars an die Abtheilung zurückverwiesen sind?

(Mehrere Stimmen: Rein! Rein!)

Sandtags-Marschall: Das ist nicht geschehen; es ist nur erwähnt worden, daß die Rückgabe an die Abhaltung erfolgen möge; dieser Vorschlag ist aber in der Berathung gar nicht weiter verfolgt, noch weniger ist darüber abgestimmt worden.

Eine Stimme (die vorige): Es ist aber doch, wenn ich richtig verstanden habe, bemerkt worden, daß sie außer dem Besetze der Proposition liegen.

Sandtags-Präsident: Ich muß bemerken, daß ich nicht gesagt habe, die bisher vorgebrachten Amendements lägen sämmtlich so weit aus dem Besetze der Proposition, daß sie nicht mehr für Amendements erachten könne; nur in Beziehung auf dieselbigen Amendements, welche sich auf eine Modification der Klassensteuer, ohne nähere Verbindung mit der Wahl- und Schlachtsteuer, beziehen, habe ich dies geäußert. Ob unter den übrigen Amendements noch andere in diese Kategorie gehören, darüber vermag ich nicht, da sie mir nicht sämmtlich gegenwärtig sind, nicht mit Bestimmtheit zu erklären.

Abg. Schöde: Ich muß den Antrag unterstützen, der dahin gerichtet ist, daß sämmtliche Amendements vorher verlesen werden, damit die Versammlung einen Maßstab hat, für welches sie sich erklären kann.

Abg. Pirich: Es müßten nach einem früher angenommenen Grundsatz die Amendements in der Reihenfolge abgestimmt werden, in der sie eingebracht sind.

Sandtags-Marschall: Es ist gegen den Vorschlag, die Amendements erst sämmtlich zu verlesen, erinnert worden, daß dies nur Verwechslung herbeiführen würde. Das Zweckmäßigste wird sein, daß wir sie erst sämmtlich verlesen hören, und dann jedes, wenn darüber abgestimmt werden soll, noch einmal. Der Herr Secretair wird sie also der Reihe nach vorlesen.

Secretair Frhr. Waldbois: Das Amendement des Grafen von Arnim lautet:

„Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Wahl- und Schlachtsteuer erreichen würde,

erlaubt, beifolgt an, daß im Wege der Erleichterung — zur Bewirkung des Zweckes einer der Steuerschichtigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen nicht allein in den Mahl- und Schlachtsteuer, sondern in gleicher Weise in den Klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Anfall, so weit es möglich ist, durch im Stande sein dürften.

Derselbe bittet daher Sr. Majestät, die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweitige Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen.“

Ferner das Amendement des Abgeordneten Wittich:

„Sr. Majestät den König zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, und 2) zu deren Erfolge und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Steuerabgaben mehrere Klassen anordnen zu wollen und zugleich solche, welche dem jetzigen höchsten Steuerfuß übersteigen.“

Das Amendement des Abgeordneten von Winkler lautet:

„Der Könige Majestät zu bitten:

- 1) die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten unter 10,000 Seelen aufzuheben und den übrigen Städten, wo dieselbe noch erhoben wird, zu überlassen, an deren Stelle das etatsmäßige Mahl- und Schlachtsteuer-Kostommen durch eine Einkommensteuer, nach näherer Bestimmung, aufzubringen;
- 2) die Befreiungen von der Klassensteuer, so weit sie nicht auf Staats-Verträgen beruhen oder einzelnen Steuerpflichtigen der untersten Klasse zustehen, aufzuheben;
- 3) bei der Klassensteuer zwischen den Sätzen von 24 und 48 Rthlr. drei Zwischenstufen, mit je 6 Rthlr. steigend, zwischen den Sätzen von 48 und 96 Rthlr. drei Zwischenstufen, mit je 12 Rthlr. steigend, zwischen den Sätzen von 96 und 144 Rthlr. zwei Zwischenstufen, mit je 16 Rthlr. steigend, und über 144 Rthlr. noch bis zu 500 Rthlr. in angemessenen Zwischenräumen von je 24 Rthlr. höhere Klassen einzuführen, von den durch dieselben nicht betroffenen Contribuablen aber Averformalanquinta, nach dem Satze von 3 pCt. des Einkommens berechnet, nach näherer Bestimmung des Ministerriums zahlen zu lassen.“

Endlich das Amendement des Abgeordneten Wille:

„Der Vereinigte Landtag erkennt an, daß die Steuergesetzgebung vom 30. Mai 1820 den im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in den allgemeinen

Wißt und Vermögens-Verhältnissen der Staatsangehörigen nicht mehr entspricht, und beschließt deshalb eine auf den Grundfragen der Verfassungs-Fähigkeit zu gründende durchgreifende Reform zu beantragen.“

Sandtags-Marschall: Es sind zwar noch mehrere Anträge eingegangen; aber die verlesenen sind diejenigen, welche die meiste Unterstützung gefunden haben. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Grafen von Arnim, der nun nochmals verlesen wird.

(Die Verlesung geschieht durch den Secretair Freiherrn von Waldbott.)

Ich setze voraus, daß der Antrag verstanden worden ist; er kommt also zur Abstimmung.

(Eine Stimme: „Namentliche Abstimmung!“ Viele Stimmen: „Nein!“)

Abg. Schaaf: Ich möchte mir erlauben, Ew. Durchsicht zu bitten, den Herrn Antragsteller zu fragen, ob er nicht geneigt sein möchte, die Worte „schon jetzt“ aus dem Antrag herauszulassen?

(Viele Stimmen: Nein!)

Graf von Arnim: Diese Aenderung ist nicht mehr statthast.

Sandtags-Marschall: Ist der Antrag, welcher gelesen worden ist, hinreichend verstanden? Ich nehme dies an, und wir kommen nun zur Abstimmung auf kürzerem Wege, durch Aufstehen und Sitzbleiben. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine große Anzahl Mitglieber erhebt sich.)

Wir werden zum Zählen kommen. Die Ordner werden die Zählung vornehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt: 248, mit Nein haben gestimmt: 232. Der Antrag ist also angenommen und damit der Gegenstand erledigt. Es ist zu erwähnen, daß die Anträge, deren ich gedacht habe, uns weiter hier nicht beschäftigen, sondern an die Kurie der drei Stände zurückgegeben werden. Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist beendet und die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 43 Uhr Nachmittags.)

Curie den drei Stände.

Inhalt:

Verweisung mehrerer Petitionen auf Steuerformen an die siebente Abtheilung; Mittheilung anderer eingegangener Schriftstücke; Abtheilungsgutachten und Verhandlung über den Antrag auf Vertagung des Landtags

Der Landtags-Marschall von Kochow eröffnet um 2½ Uhr die heutige Sitzung.

Die heute fungirenden Secretaire sind die Herren Abg. Siegfried und von Waldhott.

Secretair von Leipziger trägt zunächst das über die vorlezte, die 29ste, Sitzung aufgenommene Protokoll vor, welches, da Niemand eine Bemerkung gegen dasselbe zu machen hat, für genehmigt erklärt wird.

Sodann trägt der Secretair Raumann das von ihm über die gestrige Session geführte Protokoll vor, nach dessen Genehmigung

Der Landtags-Marschall äußert: Nach dem Ergebnis der eben geschlossenen Sitzung der Vereinigten Curien sind mehrere Petitionen, betreffend das Steuergesetz, wieder zurückgegeben worden und müssen also in dieser Curie zur Berathung kommen. Ich ersuche die siebente Abtheilung, die Vorbereitung dieser Petitionen zur Berathung zu übernehmen, und werde dieselben, sobald sie an mich gelangt sind, sogleich der Abtheilung zuweisen.

Eingegangen ist ein Beschluß der Herren-Curie, betreffend die vorerwähnte Bitte um Abänderung des Reglements. Ich überweise denselben der vierten Abtheilung.

Ferner ist eingegangen ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissar nebst Anlage, betreffend die vor einiger Zeit stattgefundene Anwesenheit einiger Fremden in der Versammlung.

Secretair von Waldhott trägt dieses Schreiben nebst Berathungs-Protokoll vor.

Abg. Wenz: Ich glaube wohl, daß die Versammlung mir zugestehen wird, daß es schon sehr oft vorgekommen ist, daß Jemand sich hat den Saal ansehen wollen. Selbst heute habe ich sogar Damen am Eingange gesehen, welche sich den Saal angesehen. Ich

finde die Bitte sehr verständlich und annehmbar; wenn Einer sagt, er möchte gern die Einrichtung sehen, dieser Bitte Raum zu geben. Veranlassung zum Darinbleiben habe ich nicht gegeben; zudem ist auch gesagt worden, daß ein Hierbleiben geschwibrig sei; ich habe mich ruhig auf meinen Platz begeben. Dafür kam ich nicht, daß der Mann ungeschicklich gehandelt hat, und ich bitte mir hierüber das Zeugniß der Versammlung aus.

Abg. von Auerwald: Ich stelle nach Allem, was darüber zur Sprache gekommen ist, den Antrag, über die Sache zur Tagesordnung überzugehen. (Zustimmung der Versammlung.)

Abg. Werner: Ich möchte doch um eine Erklärung bitten, denn von einer Rüge kann nicht die Rede sein.

Abg. Frhr. von Vincke: Wenn weiter darüber verhandelt werden sollte, so müßte sich das Mitglied zuvor aus dem Saale entfernen. (Der Gegenstand wird verlassen.)

Abg. Fleming: Ich muß mit wenigen Worten einen kleinen Irrthum berichtigen. In der Allg. Pr. Ztg. vom 10ten d., welche die Verhandlung der Drei-Stände-Kurie vom 5ten d. enthält, bin ich zu einer Standeserhöhung gelangt. Ich figurire dort als von Fleming; ich wünsche aber nur dem dritten Stande, den ich zu vertreten habe, auch ferner anzugehören, und bitte diese Bemerkung in das heutige stenographische Protokoll aufzunehmen, um diese Namens-Verwechslung zu berichtigen.*)

Landtags-Marschall: Schon gestern habe ich bei Ankündigung der Tagesordnung erwähnt, daß unter den vorhandenen Gutachten auch eines ist über die Petition, betreffend die Vertagung des Landtages. Ich habe bisher den Grundsatz befolgt, die Gutachten nach der Reihenfolge ihres Einganges in Vortrag zu bringen, um keine Willkürlichkeit auszuüben, mit Ausnahme der Gutachten, von denen die Versammlung gewünscht hat, daß sie früher zur Berathung kommen möchten. Ich frage, ob Sie den Wunsch haben, daß das erwähnte Gutachten diesen Vortzug erhalte, und bitte die, welche sich dafür aussprechen, aufzustehen.

*) Ist geschehen. Vgl. Bd. VI. S. 449 ff.

Es scheint Majorität vorhanden zu sein.

Referent ist Herr Abg. von Platen.

Referent von Platen (liest vor):

G u t a c h t e n

der

sechsten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten
Landtags

über

eine Petition des Abgeordneten von Jena, die Vertagung des
Landtags betreffend.

Der Abgeordnete von Jena hat am 22. April d. J. den Antrag auf Vertagung des Landtags formirt. Er motivirte denselben durch die zur Zeit der Petition von allen Seiten eingegangenen betrübenden Nachrichten über die steigende Noth in den Provinzen und die dadurch nothwendig gewordene Gegenwart vieler Beamten an den Orten ihrer angewiesenen Wirkungskreise, welche gegenwärtig im Landtage vereinigt, also behindert wären, zur Abhilfe der Noth durch Rath und That an Ort und Stelle thätig zu sein. Petent trägt dieserhalb darauf an: Sr. Majestät den König unterthänigst zu bitten, den Vereinigten Landtag möglichst bald bis Monat November d. J. Allergnädigst vertagen zu wollen.

Die Abtheilung hat nach reiflicher Prüfung und Erwägung der Verhältnisse die Ansicht gewonnen, daß, da die direkte Veranlassung zu der eingebrachten Petition, d. h. die Furcht vor der allgemeinen Landesnoth, gegenwärtig mehrentheils beseitigt sein dürfte und durch die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst befohlene Verlängerung der Frist für die Beendigung der Landtags-Verhandlungen auch die dringendsten Geschäfte besichtigt werden können, schon gegenwärtig eine Vertagung die Petition beim hohen Landtage zu befürworten, nicht vorzuziehen dürfte. Die Abtheilung schlägt demnach vor, dem Antrag des Herrn von Jena gegenwärtig eine Folge nicht geben zu wollen.

Gräf von Renard. von Schenkendorff. von Beckerath. Michaelis.
Präfer. von Coels. Reußsen. von Krassjewski. von Auerkwalb.
von Münchhausen. Krudt. von Eilen. Urban. von Platen. (Referent.)

Ich erlaube mir hierbei gehorsamst zu bemerken, daß die Petition zwar vom 22. April datirt gewesen, sie aber erst vor einigen Tagen in der Abtheilung zur Berathung gekommen, und das Gutachten von mir noch in derselben Sitzung gefertigt worden ist; ich bitte daher, mir nicht den Vorwurf zu machen, daß die Petition,

die früh eingebracht war, erst gegenwärtig zur Berathung der hohen Versammlung kommt.

Landtags-Marschall: Die Petition ist von der Abtheilung nicht befürwortet; es fragt sich, ob sich in der Versammlung so viel Stimmen dafür finden, daß sie zur Berathung kommen kann.

(Es findet sich eine hinreichende Unterstützung.)

Abg. von Kunheim: Wenn in der Petition gesagt ist, daß die allgemeine Noth in dem Lande nicht mehr stattfindet, so kann ich dem nicht beitreten. Ich habe aus meiner Heimat die betrübendsten Nachrichten bekommen, nicht allein, daß die Noth noch da ist, sondern daß sie sich vermehrt hat. Es sind in meiner Gegend sehr viele Brände vorgekommen, und noch vor einigen Tagen sind ganz in der Nähe meines Wohnorts 24 Wohngebäude und 50 Scheunen abgebrannt. Auf meine sehr dringenden Bitten bei dem Herrn Minister hat derselbe die Gewogenheit gehabt, mir zu versprechen, daß die Arbeiten, namentlich in jenen Theilen des Kreises, die Eisenbahn bei Schlobitten und der Kanalbau im mohrunger Kreise vermehrt werden sollten, und es sind deshalb schon Vorkehrungen getroffen worden.

Wenn daher zu hoffen steht, daß die Arbeiten bald mit vermehrter Kraft werden in Angriff genommen werden, so ist dies doch bis jetzt noch nicht der Fall gewesen, und ich bitte daher die hohe Versammlung, diese Petition nicht ohne Weiteres abzuweisen, da zugleich darüber berathen wird, ob es sich auch wirklich so verhält, daß keine Noth mehr ist. Ich würde für eine Vertagung der Sache auch nicht mehr sein, wohl aber dafür stimmen, daß wir dem Befehle Sr. Majestät insofern nachkommen, daß wir wünschen und hoffen, daß der Landtag unbedingt den 10ten d. M. geschlossen werde.

Abg. Gausmann: Meine Herren! Ich würde mich der Bitte der Vertagung angeschlossen haben, wenn ich es für angemessen hielte, daß eine solche Bitte überhaupt gestellt werde; es scheint mir aber, daß ein Antrag auf Vertagung von dieser Versammlung scheidlicher Weise nicht ausgehen dürfe, sondern daß dies vielmehr, ohne

eine Anregung unsererseits, dem weisen Ermessen der Stände überlassen werden müsse. (Eine Stimme: Sehr richtig!)

Bei diesem weisen Ermessen wird gewiß erwogen werden, ob nicht wichtige Gründe für eine Vertagung vorhanden sind; es wird erwogen werden, daß sie gewiß den Wünschen eines großen Theiles des Landes entsprechen und zugleich das Mittel darbieten würde, — so scheint es wenigstens mir, — manche Schwierigkeiten der Lage zu beseitigen. Ich enthalte mich weiterer Andeutungen hierüber und schliesse mich dem Antrage der Abtheilung an.

Abg. Pittich: Ich verzichte auf das Wort, indem ich dem betrete, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat.

Abg. Graf Knard: Ich muß mir noch erlauben, ums Wort zu bitten, um ein Faktum zu berichtigen. Die sechste Abtheilung hatte, als ihr die Vertagungs-Petition zuerst vorlag, noch nicht das Glück, den geehrten Referenten in ihrer Mitte zu besitzen. Ich habe als Vorsitzender der Abtheilung diese Vertagungsfrage bereits früher der Abtheilung vorgelegt; die Abtheilung war damals einstimmig der Meinung, daß es gegenwärtig nicht an der Zeit sei, darauf einzugehen; da aber doch diese Frage ihre Erledigung finden muß, so habe ich sie der Abtheilung neuerdings vorgelegt, und darauf ist das Konklusum gefaßt worden. Der Herr Referent konnte dies nicht wissen, weil wir damals noch nicht das Glück hatten, ihn als unsern Kollegen in der Abtheilung zu besitzen.

Referent von Platen: Ich muß das Wort ergreifen, um einer Ansicht zu widersprechen, die von einem geehrten Abgeordneten der Mitterschaft von Preußen geltend gemacht worden ist. Es ist nicht im Gutachten ausgesprochen und hat auch nicht in der Diskussion der Abtheilung gelegen, ein Urtheil darüber zu fällen, ob noch Noth im Lande vorhanden sei oder nicht, sondern sie ist wörtlich auf die Petition eingegangen, die ihr vorlag. Das Gutachten sagt, daß die Furcht, von welcher die Petition spricht, gegenwärtig nicht mehr vorhanden sei, daß also ein Bedürfnis, in Folge dessen die vielen Beamten, die in dieser Versammlung saßen, zur Rückkehr in die Heimath genöthigt wären, gegenwärtig nicht mehr vorliege. Die Abtheilung hat sich, ich wiederhole es, da ihr keine Materialien vor-

Legen, ihre Meinung zu motiviren, eines Urtheils darüber enthalten, ob Noth: im: Lande sei oder nicht.

der Abg. von der: Bonds: Es scheint mir, wie: jetzt die: Sachen liegen, daß zur Erledigung der noch vorliegenden Petitionen wenigstens sechs bis acht Wochen erforderlich sein würden, wann wir den künftigen Geschäftsgang dabei berücksichtigen wollen. Ich glaube, daß die geheime Abtheilung selbst, als sie den letzten Beschluß faßte, auch nicht das hat übersehen können, was uns heute nach den letzten Berathungen wohl klar geworden ist. Wenn es nun gewiß für die Staatsverwaltung und auch für das Land von Interesse: sein muß, daß dasjenige, was noch zu berathen vorliegt, gründlich: berathen und erledigt werde, so scheint es, daß allerdings eine Vertagung: wünschenswerth sei, um so mehr, als nach meinem Dafürhalten die große: Mehrzahl der Mitglieder nicht darauf eingedrungen wird, noch den ganzen Monat Jull, wenn es gestattet wäre, hier zu bleiben; ich glaube weiter, daß sie nicht geneigt sein würden, Sr. Majestät: den: König, zu bitten, uns zu diesem oder jenem Zeitpunkte wieder einzuberufen, weil es immer möglich ist, daß ein Zeitpunkt weniger bequem ist, als der andere, sowohl für das Ministerium, als für andere Verhältnisse. Aber der Bitte würde ich mich angeschlossen, daß Sr. Majestät anbeimgestellt würde, zur Erledigung der: Geschäfte den Landtag zu einer anderen Zeit wieder einzuberufen.

der Abg. von: Wink: Ich kann mich nur der: Ansichten des: letzten Redners anschließen, und will dies mit zwei Worten: zu detailliren suchen; Ich gehe anheim, zu erwägen, daß von den 458 Petitionen, die von: Berathung gefangt: sind, ungefähr 80 bis 90 erst: Erledigung gefunden haben, es würden also noch ungefähr 360 Petitionen übrig bleiben, und wenn ich auch annehme, daß von diesen vielleicht 100 oder 120 Doppelten sind, so würden doch noch 220 bis 250 verschiedenen Inhalts zu berathen sein. Es wird jedem in der Versammlung einmüthig sein, daß wir ganze Stöße von Gutachten vorliegen haben, welche nicht in 8 Tagen zu erledigen sind, und da wir zudem noch eine umfangreiche Allerhöchste Proposition über die Verhältnisse der: Juden zu berathen haben, so liegt dies nun so nahe

auf der Hand. Dazu kommen noch die Schwierigkeiten der Beschäftigungsganges, wonach in der Herren-Kammer unsere Beschlüsse nicht werden Modificationen erleiden, wie der vorher erwähnte Gegenstand beweist, und dann eine doppelte Berathung ratfinden muß. Ich will nur auf die Petitionen hinweisen, worüber gestern der gräfliche Verzicht des Herrn Referenten vorgelesen hat, über die Nichtüberreife der früheren und der jetzigen Gesetzgebung, und was bei möglicher Weise in der Herren-Kammer auch Modificationen beliebt werden dürften. Wie das Alles in 8 Tagen bewältigt werden soll, vermag ich nicht abzusehen, und wenn selbst das Gewäch einer nicht thätigen und unweilen Verlängerung sich bestätigen sollte, würde das unmöglich sein. Sogar die Frist von 8 Wochen würde, selbst wenn wir sammtlicher, als bisher verhandelt wollten, dazu nicht ausreichen. Ich will nur an das Material erinnern, das den Mitgliedern bei solchen Abtheilung besonders geläufig sehr wird, an die Petitionen über Handelsverhältnisse, welche nach einer Präliminärbesprechung des verehrten Dirigenten, allein eine Verhandlung von 8 Tagen in der Abtheilung über eine einzige Frage zur Folge gehabt haben. Wie soll das erst in Plenum werden? Die vielen wichtigen anderen Gegenstände über die Verfassungsfrage, über Aenderung des Wahlgesetzes etc. so. w. bitte ich selbst zu erwägen. Schließlich erwähne ich nur, daß ich mich nicht den in dem Gutachten angeführten Einwänden gegen die Abtheilung vollkommenere Gerechtigkeit widerfahren lasse, und schließen kann. Die Gründe des Herrn Antragstellers sind nicht mehr in dem früheren Maße vorhanden; aber es giebt dennoch dringende Gründe, die vorliegenden Materien zur Erledigung zu bringen, wenn wir dem Vertrauen gäulgen wollen, das unsere Kommissarien in uns gesetzt haben. Es würde den unangenehmsten Eindruck im Lande, wie in den Nachbarstaaten, machen, wenn man uns nachsagen könnte, wir hätten 250 Petitionen unerledigt gelassen und nach Abschließung der Verfassungs-Fragen, eigentlich nur mit unbedeutenden Anträgen uns besaßt. Aber es würde weder im Interesse der Versammlung, noch im Interesse des Landes, dem wir andere Pflichten in der Heimath verschulden, sein, wenn wir auch jetzt noch 2 bis 3 Monate beisammen bleiben wollten, um jene Angelegenheiten noch zu

goldlicher Bedingung zu bringen. Dabei schloß ich mich dem Rathe an, daß Sr. Majestät der König gebeten werde, den Landtag nach Verlauf der noch übrigen 8 Tage zu verläßen und ihn nach Seiner Wohlheit im Winter oder Herbst wieder zusammenzuberaufen.

Abg. von Mantauel II.: Ich schloß mich der Ansicht des geordneten Abgeordneten aus der Rheinprovinz an, wiewohl es nicht zulässig ist, daß Seitens des Landtags ein Antrag auf Vertagung ausgehe. Ingleich muß ich darauf hinweisen, daß in der vorliegenden Petition ein zweiter Punkt beantragt wird, nämlich der Punkt einer bestimmten formulirten Bitte um Wiedereinberufung zu einer festgesetzten Zeit. Auch dies hatte ich für ein freies Vorrecht der Krone; wir dürfen nicht sagen: Wo wollen mit dem 19. Juni schließen und mit dem 1. November wieder anfangen, und ich hätte daher diesen Antrag für unzulässig. Ich sehe mich so sehr, wie irgend Einer, noch Hause, aber unsere erste und höchste Pflicht ist, so lange auf unserem Posten zu bleiben, wie Sr. Majestät der König es befehlet; am im Interesse der Geschäfte, die Er. und zur Erledigung übertragen hat, an dieser Stelle zu wirken. Sollte sich der Landtag selbst vertagen wollen, so würde er nach einer Ungerechtigkeit gegen die dann unerledigt bleibenden Petitionen sich zu Schulden setzen, was ich für keine gerechtfertigte Maßregel erachten könnte. Wohllich halte ich es auch für unmöglich, mit einem Tage tabula rasa zu machen; es sind die wichtigsten Petitionen noch vorhanden, die zwischen der ersten und zweiten Kurie hin- und hergehen, die erst durch ein Hinzufragen von einigen Tagen sowohl durch den Antrag gebracht werden könnten. Und wollen wir dann mit dem 19. oder 10. Juni unser Tagewort so ohne Weiteres beendigen? Ich muß daher der Ansicht anhängen, daß Seitens Sr. Majestät geordnet werden möge, inwiefern die Ansicht, daß unsere Anwesenheit nach den Verhältnissen notwendig sei, mehr positiv, als die Ansicht, wiewohl wir wieder einzuberufen seien. Der König wird dann das Befehl und Befehl herausfinden, und wir werden unsererseits keinen Anordnungen unbedingt nachzukommen haben.

Abg. Mühlbauer: Ich will nicht die Art und Weise vor-

schlagen; wie es gemacht werden soll, ob der Landtag verlängert, ob wieder Mißverhältnisse zu vermeiden sind, sonderlich: ob: soll: nur: das: Bedürfnis: für: die: Kleinere: Besizer: ansprechen: welche: ihre: Wittschafft: selbst: bestellen. . . Bis: lange: der: Landtag: dauern: werde, und: hat: Niemand: voraussehen: können, daher: Niemand: eine: Bestimmung: in: Bezug: auf: seine: Wittschafft: auf: diese: Zeit: treffen: konnte. . . Ich: finde: daher: um: so: mehr: das: Bedürfnis: für: denjenigen: vorhanden, welcher: die: Wittschafft: selbst: vorlegt, etwanal: nach: Hause: zu: gehen: um: die: Wittschafft: zu: ordnen; denn: es: ist: leicht: abzusehen, daß: er: sie: in: der: größten: Unordnung: wieder: antreffen: kann, während: die: Verhältnisse: bei: Anderen, namentlich: bei: den: größeren: Grundbesitzern, die: ihre: Wittschaffter: oder: Kommissarien: haben, sich: anders: gestalten: . . . Ich: kann: mich: daher: nur: dem: Wunsche: anschließen; daß: mir: so: bald: als: möglich: nach: Hause: kommen. . .

Abg. Müller: Das: verehrte: Mitglied: der: brandenburgischen: Ritterschafft, welches: als: vorleser: Redner: hier: stand, hat: sich: bereits: über: ausgesprochen, daß: der: Landtag: sich: prorogiren: möge. . . Es: kann: von: einem: Selbstbeschlusse: des: Landtags: nicht: die: Rede: seyn; er: kann: nur: darüber: beschließen, ob: es: im: Interesse: des: Landtags, im: Interesse: der: Kommissarien: und: im: Interesse: der: Krone: sei, daß: er: prorogirt: werde; es: kann: aber: nicht: an: uns: sein, der: Krone: Vorschläge: zu: machen, während: wir: wohl: erörtern, der: Krone: Vorschläge: machen: und: darum: petitioniren: können. . . Zur: Sache: über: gehend, habe: ich: zu: bemerken, daß: wir: Verpflichtungen: von: jeder: Art: haben. . . Einmal: die: Verpflichtung: nach: oben. Das: ist: die: Verpflichtung, die: uns: vorgelegten: Königl. Propositionen: zu: erörtern: und: zu: begutachten. Die: zweite: Verpflichtung: ist: die: nach: unten, die: gegen: unsere: Kommissarien, deren: Beschwerden: und: Wünsche: hier: anzubringen: und: zu: prüfen: sind, und: je: nachdem: man: darauf: eingehen: konnte: oder: nicht, zur: Kenntnißnahme: an: die: Krone: zu: bringen: oder: hier: in: anderer: Weise: zu: erledigen. . . Mir: scheint, daß: nachdem: wir: hier: acht: Wochen: gewesen. . .

(Mehrere: Stimmen: Jahn: Wochen!)

und: uns: mit: der: Aufgabe: beschäftigt: haben, die: uns: von: der: Krone: in: Betreffung: der: Königl. Propositionen: gestellt: worden: ist; es

büßig; sei; die: Kunde; aufmerkſam zu machen; das; die; unſerer; Folgen-
ſchaft; die: wir: als: Vertreter: unſerer: Kommitteenten; haben; uns: noch
ein: bedeutendes: Pensum: vorliege; welches: wir: gründlich; lösen: müſ-
ſen: Wir: haben: um: ſo: mehr: darauf: zu: halten; daß: dieſe: Aufgabe
gründlich; gelöſt: werde; als: unſere: Kommitteenten: das: Recht: haben;
zu: ermahnen; daß: das: Recht; was: wir: beſitzen; das: ſchönſte: Recht;
was: Sr. Königl. Majestät: uns: gegeben: hat; das: Recht: der: Witten
und: Befchwerden; genau: und: im: wahren: Umfange: des: Wortes: hier
geſichert: und: bewahrt: werde. Aus: dieſen: Gründen; ſcheint: es: mir
mit: der: Zeit; wenn: auch: die: Petition: von: einer: andyren; Prämiſſe
ausgegangen: iſt; den: Antrag: aufzunehmen; und: nur: ſo: weit: auf: die
Widerreklamation: anzutragen; als: es: allerdings: nicht: nur: für: uns
zweckmäßig: ſein; ſondern: auch: nach: außen: den: päinlichſten: Eindruck
machen: würde; wenn: wir: nach: 10: bis: 12wöchentlichem: Wiſſensver-
ſeib: noch: Kaufe: gehen: ſollten; ohne: die: Aufgabe: erfüllt: zu: haben;
die: und: nur: unſeren: Kommitteenten: gegeben: worden: iſt.

11. 1. Abg. Dietrich: So: ſehrlich: auch: ich: wünſche; zu: meinen: Be-
rufsgelächſten: zurückkehren: zu: können; ſo: muß: ich: doch: gegen: die
Vertagung: ſtimmen. Es: iſt: nothwendig; daß: vorerſt: noch: die: drin-
gendſten: Fragen: erledigt: werden; und: ich: glaube; daß: unſere: Kom-
mitteenten: es: verlangen: können. Außerdem: giebt: es: noch: andere
Gründe; die: die: Einberufung: für: den: Winter: unthunlich: machen.
So: treten: die: Provinzial-Landtage: ein: Wir: müßten: bei: dem: Ver-
einigten: Landtage: ſein: und: demnach: wieder: zu: dem: Provinzial-
Landtage: verſen. Darnach: ſehe: ich: auch: nicht: ein; wie: das: Con-
venerment: im: Stande: ſein: ſoll; alle: die: Fragen: zu: erledigen; und
auf: dem: Wege: der: Legiſlatur: damit: durchzuführen; die: hier: nur
Wohlfahrt: gekommen: ſind. Ich: ſtimme: gegen: die: Vertagung.

11. 1. Abg. von Dandern: Der: Abgeordnete: der: Stadt: Breslau: hat
es: ſehr: abgenommen; mehrere: andere: Punkte: noch: zu: erörtern; die
mir: der: Bänkerung: werth: erſchienen. Ich: möchte: mir: daher: nur: er-
lauben; auf: das: Praktiſche: der: Sache: aufmerkſam: zu: machen. Die
Ungewißheit; in: der: wir: uns: befinden; ob: nach: dem: 19. d. M. der
Werdnigte: Landtag: noch: länger: vertagt: wird: oder: nicht: ſieht: die
Arbeiten: der: meiſten: Abtheilungen. Ich: ſpreche: es: geradeaus; denn

Es ist sehr wichtig, daß der Herr Kommissar den Stand der Sache erfahre. Es ist nämlich vorauszusetzen, daß viele Anwesenheiten, welche noch den Abtheilungen vorliegen, nunmehr zur Geledigung kommen. Für den nächsten Berichtigen Samstag zu arbeiten, möchte etwas ganz Ueberflüssiges sein; denn einmal können auch andere Personen zu beschaffen, dann liegt ein großer Zeitraum dazwischen, und dann liegt es in der menschlichen Natur, das auch nicht ganz zu mißbilligen ist, nicht auf dem Äußersten fortzuarbeiten, sondern etwas Neues, Besseres noch herzustellen zu wollen. Ich glaube daher, daß, wenn meine Bitte gewünscht ist, — um unsere Arbeit zu vollenden, wie hoch wir den Zweck haben will und muß, noch zu beharren, daß der Herr Kommissar sich ausdrücken möge, was seine Meinung war, glaubt den Bürgern, noch hier versammelt zu bleiben? Untergeordnet würde solche Erklärung erhalten, daß wir nicht länger, als bis zum 10ten oder 11ten Tage mehr hier bleiben sollen, so glaube ich, daß es eben unsere Pflicht ist, dies auszusprechen und Sr. Majestät dem Könige vorzutragen. In dieser Lage befinden wir uns, und Deiner Majestät überlassen, wie es, wann Du uns zur Beendigung der Arbeit wieder berufen willst. Ein anderer Weg hat aber die Abtheilung bestritten, worauf, daß der gegenwärtige Berichtigen Samstag gerade im Monat November wieder einberufen werden möge; im Gegentheil, die Abtheilung hat gar nichts beauftraget, und es wird auch hier Niemand beauftraget, daß die Wiederberufung zu einer bestmöglichen Zeit stattfinden soll; aber uns anzusprechen, halte ich für nöthig, noch ein Wort zu sagen, ich beklage. Wir können es uns nicht leugnen, daß viele unserer Kollegen die Versammlung bereits verlassen haben, und nach Hause gereist sind. Ich weiß nicht, welche Verhältnisse sie dazu veranlaßt haben; aber im Allgemeinen ist anzunehmen, daß es wichtige waren, und daß es sehr dringlich ist, länger als zehn Wochen, aus ihren Verhältnissen gerissen, allgemeinen Zwecken sich ganz zu widmen. Möglich ist, daß noch Andere ebenfalls uns verlassen, und daß also, wenn wir noch einen Monat oder länger hier bleiben müssen, unsere Reihen wohl noch gelichtet sein würden, als es schon im diesem Augenblicke der Fall ist. (Viele Stimmen: Ja, ja.)

... Abg. von Pothammer (Stettin): Die heutige Berathung ist demnach wichtig für die Versammlung, weil sie uns Gelegenheit giebt, uns unseren Committenten und dem Lande gegenüber darüber auszusprechen, daß wir den Willen haben, die uns vorliegenden Arbeiten zu erledigen. Ob dies besser durch fortgesetztes Zusammenbleiben oder durch Vertagung und Wiedereinberufung geschehen kann, das glaube ich, können wir der Weisheit Sr. Majestät vertrauensvoll überlassen, denn wir haben dann das Unsere gethan. Ich glaube, wir auf das Materielle einzugehen, daß einige Fragen schweben, die fast gar nicht in der Lage bleiben können, in der sie sich im Augenblicke befinden, und daß deshalb wohl Veranlassung für die Krone vorhanden ist, uns nicht eher zu entlassen, bis diese schwebenden Fragen erledigt sind. Wenn dies geschehen ist, glaube ich, daß die übrigen Petitionen so lange liegen bleiben können, bis Sr. Majestät uns wieder zusammenruft, insofern eine Vertagung eintritt; uns aber vor Erledigung der schwebenden Fragen zu entlassen, würde ich für einen großen Uebelstand halten, und ich glaube, daß wir so lange aushalten müssen. Müßten Einzelne abreisen, so vermüde wir dies freilich nicht zu verhindern; sie werden abreisen, aber die Versammlung wird dennoch wohl so zahlreich bleiben, daß die schwebenden Fragen ihre Erledigung finden können.

... Abg. Hermann: Ich will weder für noch gegen die Vertagung sprechen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß ich und wohl noch sehr viele Mitglieder der hohen Versammlung mit mir, in dem Falle, wenn der Landtag noch länger als bis zum 19. d. M. dauern sollte, genöthigt sind, darauf anzutragen, daß die Stellvertreter einberufen werden, wodurch allerdings theilweise andere Elemente in die hohe Versammlung kommen würden. Noch will ich bemerken, daß wohl jedes Mitglied der hohen Versammlung dem Gouvernement entgegenkommt, und gewiß geneigt sein wird, im Falle einer Vertagung des Landtags bei der Wiedereinberufung auf die Reisekosten zu verzichten.

Abg. von Wedell: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß der Termin, bis zu welchem der Landtag dauern soll, nur noch acht Tage ist. Wir können also nicht auf Vertagung antragen,

sondern höchstens darauf, daß der Termin nicht verlängert werden soll, und daß Sr. Majestät nach einem viertel oder halben Jahre uns wieder zusammenberufen sollen. Das wäre aber ein neuer Vereinigter Landtag, und dann stände unsere Bitte, daß wir nach zwei Jahren wieder zusammenberufen werden sollen, mit dem in Widerspruch

Abg. Müde: Ich wollte mir nur erlauben, auf das, was der letzte geehrte Redner bemerkte, zurückzukommen und zu erwidern, daß es keinesweges sich darum handeln kann, in dem Petition das auszusprechen, daß ein neuer Vereinigter Landtag zusammenkommen soll, sondern, daß nur behufs der Erledigung der gegenwärtig vorliegenden Geschäfte einestheils, über die wir uns mit der Kurie der Fürsten und Herren zu vereinigen haben, anderentheils in Beziehung auf die Petitionen, die noch vorliegen, es gestattet sei, uns später wieder hier zu vereinigen. Mir scheint, wir sind auf den Punkt in der Debatte gekommen, daß, wenn nicht Seitens des Königlich-Herrn Landtags-Kommissars eine Erklärung über die Sache selbst gegeben wird, wir uns im Kreise herumzubewegen müssen, und ich möchte deshalb den Herrn Landtags-Kommissar ersuchen, von seinem Standpunkte aus seine Meinung über die schwebende Berathung auszusprechen.

Landtags-Kommissar: Der Aufforderung gemäß, habe ich über zwei Punkte Auskunft zu geben, einmal darüber, ob die Voraussetzung der Abtheilung, daß die Furcht des Landes vor einem eigentlichen Nothstande verschwunden, richtig ist. In dieser Beziehung kann ich: — und ich freue mich, daß ich Gelegenheit finde, dies hier öffentlich auszusprechen — die Versicherung geben, daß wirklich die Nachrichten aus fast allen Theilen der Monarchie sehr viel beruhigender lauten, als dies vor 6 bis 8 Wochen der Fall war. Nicht nur, daß die Praxis der ersten Lebensbedürfnisse, besonders der Kartoffeln, an den meisten Orten wesentlich gefallen sind, so stellt sich auch heraus, daß die vorgerückte Jahreszeit der dürftigsten Klasse, namentlich auf dem Lande, schon allerlei Nahrungsmittel gewährt, deren sie früher entbehrete. Ueberdies sind bedeutende Zufuhren von fremdem Getraide bereits in den Häfen eingetroffen, theils ist ihr

Eintreffen bald zu erwarten. Ich glaube daher die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß wir die Kerndegetät ohne eigentlichen Nothstand erreichen werden, wenngleich die ärmeren Einwohner noch manche Entbehrung zu tragen haben werden.

Die zweite Aeußerung, die von mir verlangt wird, bezieht sich auf die Vertagung selbst, und hierauf muß ich zuerst bemerken, daß die von einem geehrten Redner gestellte Voraussetzung, es sei eine neue Verlängerung der 10wöchentlichen Dauer des Landtags beschlossen, nicht in der Wahrheit beruht. Es hat in dieser Beziehung noch keine Berathung des Staats-Ministeriums stattgefunden, weil man von Tag zu Tag näher beurtheilen zu können glaubte, in welches Stadium die Verhandlungen bis zum Ende der nächsten Woche geführt werden würden.

Ich bin deshalb außer Stande, zu sagen, ob es in der Absicht liegt, dem Landtage eine weitere Frist zu bewilligen, und nur das darf ich versichern, daß diese Absicht nicht dahin gehen kann, den Schluß absolut an dem nächsten Sonnabend auch dann herbeizuführen, wenn etwa an diesem Tage noch Verhandlungen schweben sollten, deren Unterbrechung mit wesentlichen Nachtheilen verbunden sein könnte.

Ob demnach der Landtag den Wunsch auf Vertagung oder auf Verlängerung aussprechen oder Beides dem Ermeßten Sr. Majestät anheimstellen will, muß ich dessen Beschlußnahme überlassen.

Graf von Harard: Im Einverständniß mit der Meinung, welche die Abtheilung ausgesprochen hat, und im Einverständniß mit der Ansicht, welche das geehrte Mitglied aus Preußen entwickelt hat, glaube ich, meine Ansicht dahin aussprechen zu können, daß wir keine direkte Bitte um Vertagung des Landtags stellen, daß wir jedoch Sr. Majestät dem Könige in einem allerunterthänigsten Bericht ganz offen darlegen, in welchem unglücklichen Stadium wir die Geschäfte verlassen, wie viel Petitionen noch unerledigt und wie viel durch den Gang von einer Kurie in die andere unterbrochen sind. Dann wird Se. Majestät selbst ermessen können, ob eine Vertagung des Landtags nöthig und zweckmäßig sei.

Abg. von der Seydt: Ich erlaube mir folgende Frage in Vorschlag zu bringen:

„Beschließt die Versammlung, Sr. Majestät zu bitten, den Vereinigten Landtag noch einer am 19ten d. M. zu erfolgenden Vertagung behufs Erledigung der noch vorliegenden Geschäfte zu einer geeigneten Zeit wieder einzuberufen?“

Referent von Mater: Es scheint mir doch, als wenn dieser Vorschlag nicht gut Platz greifen kann, und zwar aus den Gründen, die von dem Königlichen Kommissar und dem Vorsitzenden der Abtheilung angeführt sind, nämlich daß am 19ten noch Geschäfte vorliegen könnten, die abgewickelt werden müssen.

(Viele Stimmen durch einander.)

Landtags-Marschall: Der Antrag, welcher der Abtheilung vorgelegen hat, geht ganz bestimmt auf die Bitte um Vertagung und Wiedereinberufung im November. Es fragt sich, ob derselbe, so gestellt, hier Unterstützung findet?

(Wird nicht unterstützt.)

Dann sind noch andere Anträge im Laufe der Debatte gemacht worden. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von der Seydt geht dahin: daß der Landtag am 19ten nicht definitiv geschlossen, sondern nur vertagt und wieder einberufen werden möge.

Abg. von der Seydt: Die Worte „vom 19ten“ können auch wegbleiben.

Landtags-Marschall: Dann geht der Antrag dahin, den Landtag zu schließen, und ob und wann die Wiedereinberufung stattfinden soll, Sr. Majestät zu überlassen.

Abg. von der Seydt: Ich schlage vor, die Worte wegzulassen und blos zu sagen: Sr. Majestät zu bitten, behufs Erledigung der vorliegenden Geschäfte, zu einer geeigneten Zeit wieder einzuberufen.

Abg. von Fränisch: Es würde wohl heißen müssen: zur geeigneten Zeit vertagen zu lassen, ohne einen bestimmten Zeitpunkt für die Vertagung zu beantragen; denn das Letztere würde schon aus dem von dem Herrn Landtags-Kommissar angegebenen Grunde nicht zulässig sein.

Abg. Gausmann: Insofern jetzt über einen Antrag abgestimmt werden soll, bitte ich um das Wort über die Fragestellung. Nach

meiner Meinung würde er dahin lauten müssen, *Se. Majestät* den König zu bitten, den Landtag nicht zu schließen, sondern zu vertagen, und die Zeit der Wiedereinberufung anheimzustellen.

Landtags-Marschall: Der Secretair wird das gestellte Amendement verlesen.

Secretair von Waldbott: (Verliest die Frage.)

„Beschließt die Versammlung, *Se. Majestät* den König zu bitten, den Vereinigten Landtag, behufs der Erledigung der noch vorliegenden Geschäfte, bis zu einer geeigneten Zeit zu vertagen?“

Eine Stimme: Ich glaube, daß diese Frage nicht erschöpfend genug ist, denn wenn wir nicht im Stande sind, bis zum 19ten d. M. die Arbeiten zu erledigen, so wird der Landtag nicht geschlossen, sondern vertagt.

Eine Stimme: Wir dürfen blos bitten: Den bevorstehenden definitiven Schluß des Vereinigten Landtags aussetzen und denselben vertagen zu lassen.

Landtags-Marschall: *Se. Majestät* der König hat in seiner Ordre bereits gesagt; der Landtag ist am 19ten d. M. geschlossen, mir scheint daher, daß, wenn eine Vertagung erbeten wird, nicht von der Schließung, sondern von einer Vertagung bis zu einer Zeit, die *Se. Majestät* dem Könige anheim gestellt wird, die Rede sein kann.

Eine Stimme: Geht denn aus der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre hervor, daß der Schluß definitiv am 19. d. M. erfolgen soll?

Landtags-Marschall: Die Frage wird jetzt niedergeschrieben und demnächst vorgelesen werden.

Abg. von Danden: Es ist von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, daß in der Bitte an *Se. Majestät* den König ausgedrückt werde, wie die Versammlung in den gegenwärtigen Verhältnissen eine Verlängerung des Landtags nicht wünsche. Ich glaube wenigstens, daß dies der allgemeine Wunsch der Versammlung ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Secretair wird die Frage noch einmal verlesen.

Secretair von Waldbott (liest die Frage vor):

„Beschließt die Versammlung, *Se. Majestät* den König zu bitten, den Vert-

nigten Landtag nicht am 19. d. M. zu schließen, sondern behufs Erledigung der vorliegenden Geschäfte bis zu geeigneter Zeit zu vertagen?"

Abg. **Milde**: Ich will mir nur zu bemerken erlauben, daß, wenn diejenige Form des Petitums angenommen wird, welche der Herr Marschall ausgesprochen hat, ich glaube, beinahe die ganze Versammlung einstimmig sein würde.

Sandtags-Marschall: Es war im Wesentlichen dasselbe.

(Stimmen: Nein, es war besser.)

Abg. **Frhr. von Vincke**: Die jetzige Fassung hat den Nachtheil, daß durch die Vertagung in keinem Fall Geschäfte erlediget werden können, sondern nur durch die Wiedereinberufung, also ist die Fassung nicht richtig, und nach meiner Ansicht muß sie so lauten: beschließt die Versammlung Se. Majestät den König zu bitten, den Vereinigten Landtag nach seinem bevorstehenden Schluß, behufs der Erledigung der Geschäfte, zur geeigneten Zeit wieder einzuberufen? Diese Fassung würde jedensfalls logischer sein.

Abg. **von Endenau**: Ich werde mich beschränken, Ihnen folgende Fassung vorzuschlagen:

„beschließt der hohe Landtag Se. Majestät den König zu bitten, behufs Erledigung der vielen vorliegenden Geschäfte, nach Verlauf der für die Dauer bestimmten Frist, denselben zu vertagen und zur geeigneten Zeit wieder einzuberufen?“

(Ja! Ja!)

Sandtags-Marschall: Wir wollen bei dieser Frage bleiben, und ich bitte diejenigen, welche derselben beitreten, aufzustehen.

(Es erhebt sich eine Majorität von mehr als zwei Drittel Stimmen.)

Die Zeit ist so weit vorgerückt, daß wir nicht noch zu einem anderen Gegenstande übergehen können, ich lade daher die hohe Versammlung ein, sich Montag früh um 10 Uhr zur Berathung über die Allerhöchste Proposition, betreffend die Verhältnisse der Juden, hier wieder einzufinden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.)



Verbesserung.

**In den vollen Tabellen (nicht in den Streifen) ist statt Pag. 216 zu setzen 218
und statt Pag. 221 zu setzen 223.**

Inhalts-Verzeichniß

des

siebenten Bandes.



Vierunddreißigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 8. Juni. Seite
Vereinigte Kurien.

Inhalt: Antrag in Betreff des Verlesens von Petitionen; Fortsetzung der Berathung hinsichtlich der Anleihe zur Ausführung der großen Preussischen Ostbahn; Gutachten über den Hansemann'schen Vorschlag, aus dem Staatschatz zu bauen; ministerielle Denkschriften über den Staatschatz; Abstimmung über den Abtheilungsantrag 3

Fünfunddreißigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 9. Juni.
Vereinigte Kurien.

Inhalt: Verlesung der an **Se. Majestät den König** gerichteten Denkschrift wegen der Landrentenbanken; Bemerkungen darüber; Schluß der Berathung des Gutachtens in Betreff der Anleihe zur Ausführung der großen Preussischen Ostbahn; die Veröffentlichung der namentlichen Abstimmungen wird auch für die Sitzungen der Vereinigten Kurien beschlossen 88

Herren-Kurie.

Inhalt: Die an **Se. Majestät den König** und die andere Kurie zu richtenden Schriften sollen der betreffenden Abtheilung vorgelegt werden; Beschluß in Betreff der Berathung über das Geschäfts-Reglement; Antrag der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Verweisung des Haupt-Finanz-Stats und der Uebersicht der Resultate der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung; die Uebersicht der Resultate der Finanz-Verwaltung in den Jahren 1840—1845 tabellarisch mitgetheilt; Berathung über den Antrag der Stände-Kurie. 136

Kurie der drei Stände.

Seite

Inhalt: Bemerkungen zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung; Erklärungen in Betreff der neulich angeregten Zweifel hinsichtlich der Banknoten; Intervallation wegen des Geschäftsganges; Entwurf der Bitte an Se. Majestät den König, betreffend die Einrichtung eines Handels-Ministeriums; Bemerkungen darüber; Beitragspflichtigkeit der Dominien zur Unterhaltung der Schulhäuser; Petitionen in Betreff verschiedener strafrechtlicher Bestimmungen wegen Holzdiebstahls und Walfrevels; Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Ausnahme der Noten der preussischen Bank bei den öffentlichen Kassen. 259

Sechshunddreißigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 10. Juni.

Vereinigte Kurien.

Inhalt: Mittheilung des königlichen Kommissars über den Zusammentritt des wegen Errichtung der Provinzial-Güldekasten ernannten Ausschusses; die königlichen Propositionen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer betreffend; ministerielle Denkschrift dazu; Gutachten der Abtheilung und Verhandlungen darüber 287

Siebenhunddreißigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 11. Juni.

Vereinigte Kurien.

Inhalt: Verlesung der an Se. Majestät den König gerichteten Adresse wegen Errichtung der Provinzial-Güldekasten; Bemerkungen darüber; desgleichen Verlesung eines Entwurfs der Erklärung über die Allerhöchste Proposition wegen Vollenbung der Preussischen Ostbahn; der Entwurf wird an die betreffende Abtheilung zurückverwiesen; Fortsetzung der Verhandlungen über die königlichen Propositionen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer betreffend; durch namentliche Abstimmung entscheidet sich die Versammlung dahin, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, unter Voraussetzung der Einführung einer Einkommensteuer, nicht befürwortet werde 445

Kurie der drei Stände.

Inhalt: Verlesung der an Se. Majestät den König gerichteten Bitte, betreffend die Verordnungen vom 3. Februar 527

Achtunddreißigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 12. Juni.

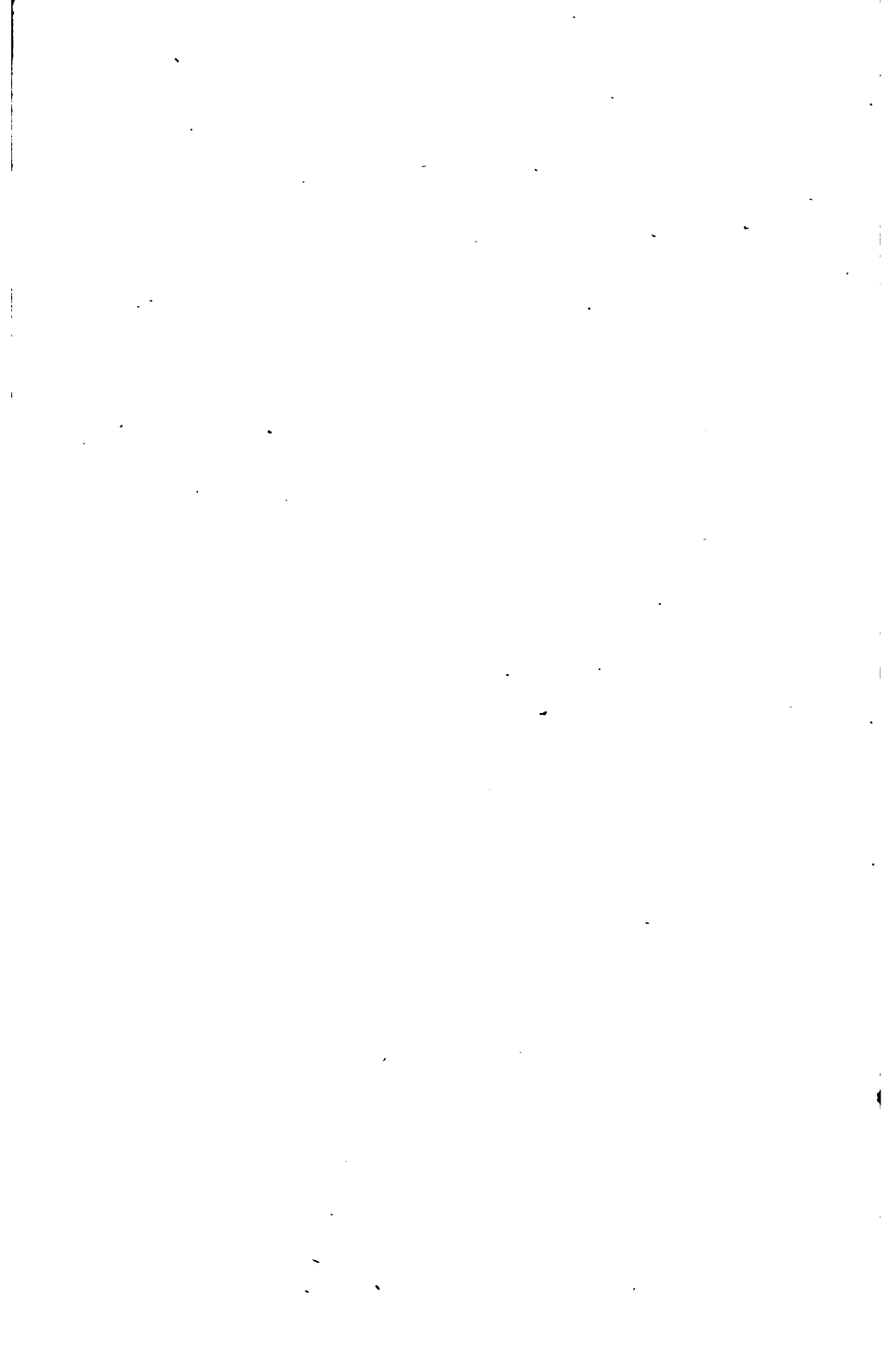
Vereinigte Kurien.

Inhalt: Schluß der Verhandlungen über die königlichen Propositionen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer betreffend; Abstimmung über verschiedene Anträge und Amendements 528

Kurie der drei Stände.

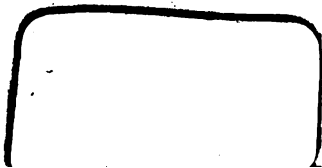
Inhalt: Verweisung mehrerer Petitionen auf Steuerformen an die stehende Abtheilung; Mittheilung anderer eingegangener Schriftstücke; Abtheilungsgutachten und Verhandlung über den Antrag auf Vertagung des Landtags 581











Widener Librar



3 2044 098 652 126

